Pol. G.
358m - 3

<36606786840018

<36606786840018

Bayer. Staatsbibliothek

System
der innern
Staatsverwaltung
und der
Gesetzpolitik,

von

Karl Friedrich Wilhelm Gerstäcker,
der Rechte Doctor, Königl. Sächs. Oberhofgerichts- und Consistorialadvocaten, auch Privatdocenten der Rechte auf der Universität Leipzig.

Dritte Abtheilung.

Leipzig, 1820,
bei Wilhelm Lauffer.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt des ersten Bandes.

Erste Abtheilung.

Vorbereitende Ansichten und Fundamentalideen.

Einleitung S. 1 — 37. Gründe, aus welchen der Verf. seine Theorie der Gesetzpolitik nicht aus dem beliebten contrat social ableitete, sondern einen eignen Weg einschlug. Die Souveränetät bedarf keines *Rechtstitels*, ist dessen nicht fähig und hat nie wahrhaft darauf beruht S. 1 - 5. Es kommt bei ihr *nur* darauf an, dass sie dem Rechtsgesetz gemäss geübt wird. Wer sie so übt, und sich bei dieser Uebung behauptet, ist ohneweiteres rechtmässiger Herrscher, ein contrat social, als rechtlicher Entstehungsgrund (Rechtstitel) der Souveränetät, ist — unmöglich S. 10. Diese Theorie, nach welcher das blosse Daseyn, die blosse Uebung, der blosse Besitz, die Souveränetät rechtfertigt, ist weder für die innere Verwaltung des Staats, wie es scheinen könte, nachtheilig, noch verwickelt sie die Staaten unter sich in endlose Kriege S. 11. Denn die Herrschergewalt ist nur dann rechtmässig, wenn sie zur Verwirklichung des, ausserdem dem Gespötte preiss gegebenen Rechtsgesetzes angewandt wird, dann bedarf sie aber auch keines Rechtfertigungsgrundes und Rechtstitels S. 12. Der contrat social ist gleichwohl eine sehr nützliche politische Idee; wahre Bedeutung dieser Idee S. 13. Was es heisse „die Oberherrschaft *behaupten*" S. 14. Dass diess den Fürsten nur dann möglich sey, wenn sie die Souveränetät mit der Nation und ihren Repräsentanten wahrhaft theilen S. 15. Gründe der Unentbehrlichkeit ächter Volksvertreter zur *Behauptung* der Fürstengewalt S. 15 *). Nur wenn man, wie der Verf. die *historische* und *rechtsphilosophische* Ansicht *combinirt*, d. i. die Souveränetät immer als Vollzieherinn des Rechtsgesetzes betrachtet, sie aber dann auch blos durch sich selbst gerechtfertigt findet, können die beiden politischen Hauptpartheien, die *historischen Politiker* und die *Staatsrechtsphilosophen* zum wahren Wohl der Staatswissenschaft versöhnt werden S. 17. Auf jene Combination hat der Verf. seine Theorie der Gesetzpolitik gegründet, ist daher von keiner Theorie über die Rechtsgründe der *Entstehung* der Staatsgewalt ausgegangen, sondern hat sein ganzes System aus der Idee ächter Souveränetät und ihrem Centralpunct, dem Rechtsgesetz, entwickelt S. 18. Die Literatur besitze zwar vortreffliche Schriften über einzelne Theile der Gesetzpolitik, aber noch kein *festgegründetes* und *vollständiges* System des *Ganzen* S. 18. Nothwendige Be-

dingungen des letztern; es müsste Montesquieu's und Filangieri's Bestrebungen nicht nur combiniren, sondern mehr als jeder von ihnen leisten; kurze Characteristik Montesquieu's und Filangieri's S. 18 — 22. Zu dem Riesenbau eines vollständigen und festgegründeten Systems der Gesetzpolitik soll zwar das gegenwärtige Werk nur einen *kleinen Beitrag* liefern; doch glaubt der Verf., die Fundamentalidee dieses Werks „die vollständige und ewige Rechtsgarantie" durch alle Theile der Gesetzgebung consequent durchgeführt, und ihre ausschliessliche Tauglichkeit als Princips für die Staatsverwaltung und Gesetzgebung dargethan zu haben S. 23 — 24. Frühere vorbereitende Schriften des Verf. S. 25 — 29. Ueber die wahre Bedeutung des Princips der Rechtsgarantie (Rechtssicherheit); dass es bisher in dieser nicht genommen, sondern sehr engherzig ausgelegt worden sey. Gefährlichkeit der falschen, wichtige Folgen der richtigen Auslegung desselben S. 33 — 35. Ueber die systematische Anordnung des ganzen Werks S. 35 — 37.

Erster Abschnitt. Welche Eigenschaften muss das Princip haben, das fähig und würdig seyn soll, der ganzen Theorie der Staatsverwaltung und Gesetzgebung zu Grunde gelegt zu werden, und, besitzt die Idee der vollständigen und ewigen Rechtsgarantie jene Eigenschaften? S. 41 — 55. Nur die letztere besitzt die wesentlichen Eigenschaften einer für die Ausführung in der wirklichen Welt bestimmten (practischen) Ideen die Eigenschaft der höchsten *Bestimmtheit*, der *Nothwendigkeit* (Ehrwürdigkeit) der *Ausführbarkeit* und der *Allgenugsamkeit*, allen übrigen gangbaren politischen Grundprincipien fehlen diese Eigenschaften S. 47 — 55.

Zweiter Abschnitt. S. 56 — 69. Genauere Betrachtung der auf die Idee vollendeter und ewiger Rechtsgarantie gegründeten Staatswissenschaft, als des erhabensten Musters und der *einzigen Aufgabe* für die endlosen Bestrebungen aller wirklichen Staaten. — Eigenschaften der königlichen Kunst oder der ächten Staatswissenschaft S. 57. Sie ist I. ein Inbegriff von Vernunftgrundsätzen und Erfahrungsregeln *zugleich*, keines von beiden allein S. 57. sie bezieht sich II. blos auf die Verwirklichung der Rechtsidee und die Schützung der Rechte S. 54. aber III. nicht auf eine vorübergehende, zerstückelte, oberflächliche, sondern auf die *ewige*, und in jeder Hinsicht *vollständige* Schützung der Rechte S. 56. und stellt IV. für *alle* Staaten, Völker, Zeitalter, Souverains und für *jede* Lage derselben feste Grundsätze und bewährte Regeln auf S, 67.

Dritter Abschnitt. Ueber die Cardinaltugenden der Souveränetät S. 70 — 106. Schon der Eingang aller Befehle christlicher Souverains: Wir *von Gottes Gnaden* etc. macht die Untersuchung, in wiefern die Souveraine *Abgesandte Gottes*, ihre Regierungen eine *Gnade Gottes* zu nennen seyen, nothwendig S. 70. So wie Gottähnlichkeit das höchste Princip für die Thätigkeit jedes *Einzelnen* ist S. 71., so ist sie es auch für die Thätigkeiten der Staaten und der Souverains S, 72 — 77. Es müssen daher der Souveränetät *gottähnliche* Eigenschaften beigelegt werden können. Will nämlich ein Herrscher auf den Ho-

merischen Beinamen des göttlichen oder gottbeseligten Anspruch machen, so muss er, jedoch blos in Bezug auf die Verwirklichung der Rechtsidee, im ganzen Umfang des Staatsgebiets und der Verhältnisse zu andern Völkern nach relativer *Allwissenheit, Allgegenwart*, *Allweisheit*, *Allmacht* streben. Gründe, aus welchen dem wahren Herrscher jede dieser Eigenschaften unentbehrlich sey S. 77 — 82. Diese Eigenschaften kann *kein Individuum* besitzen, der Herrscher muss sie erst durch *Kunst*, d. i. durch Concentration des Wissens, der Weisheit, Gegenwart und Kraft des ganzen Volks erschaffen S. 77 — 79. Verhältniss dieser vier Cardinaltugenden der Souveränetät zu einander S. 82. Aus ihnen und der Rechtsidee entspringen alle höchste Grundsätze der Staatsverwaltung und Gesetzgebung S. 82. Ihr harmonisches Zusammenwirken ist allein *wahre* Souveränetät S. 83. Die *Ausartungen derselben* in das *zu viel, zu wenig* und „*Gegentheil*" sind die Quellen aller Staatskrankheiten S. 85. Darstellung dieser Ausartungen A. *Allwissenheit.* Ihr Gegentheil, die *Allunwissenheit* ist bei den meisten Staaten nur ein böses Ideal: desto gewöhnlicher ist die *partielle* Unwissenheit: Beispiele derselben S. 86. Das *zu viel*, das *Uebermaas* der (relativen) Allwissenheit erzeugt das *Spionirsystem.* Schilderung desselben S. 85 ff. das *zu wenig*, das *Untermaas* der Allwissenheit ist das *politische Halbwissen.* Schilderung desselben S. 87 ff. B. *Allgegenwart*: ihr Gegentheil ist die politische *Allabwesenheit*, oder die *asiatische Zurückgezogenheit* (die *Satrapenregierung*). *Charasterisirung* derselben S. 88 ff., die Uebertreibung, das *Uebermaas* der Allgegenwart, erzeugt den grossen Fehler der Supergegenwart (Vielgeschäftigkeit). Wie sich diese äussere S. 91. Aus dem *zu wenig* der Allgegenwart entspringt der Fehler der *partiellen Abwesenheit.* Schilderung derselben S. 92. C. *Allweisheit.* Ihr Gegentheil, die *Allverkehrtheit* ist ebenfalls nur ein böses *Ideal;* desto gewöhnlicher sind *theilweise Verkehrtheiten* in vielen Staaten. Beispiele derselben S. 94. Das *Uebermaas* der Allweisheit ist die politische *Superklugheit* (*Experimentirwuth*), ihr *Untermaas* die politische *Schläfrigkeit* und *Beschränktheit.* Characterisirung beider S. 95. 96. D. *Allmacht.* Ihr *Gegentheil* ist *Allohnmacht* oder *Schattensouveränetät.* Schilderung derselben S. 97. ihr *Uebermaas* sind *Tyrannei* und *Despotismus.* Characterisirung beider S. 97 — 99. ihr *Defect* (ihr *Untermaas*) ist die politische *Gelähmtheit* S. 99. Aus dem Gegentheil der vier Cardinaltugenden der Souveränetät, ihrer Uebertreibung oder zu wenigen Uebung (ihrem Ueber- oder Untermaas) entsprangen von jeher alle Staatskrankheiten; aus ihnen kann und muss das böse Ideal des Staats, das jede Regierung vor Verschlechterung warnen sollte, zusammengesetzt werden S. 100. Aber aus dem Streben nach jenen Cardinaltugenden und aus der Annäherung an sie entsprang auch von jeher alles Vortreffliche in den Staatsverwaltungen unsers Planeten S. 101. Allen diesen Cardinaltugenden zusammen liegt die Idee einer, den ganzen Staat durchdringenden, nach dem Göttlichen strebenden, vollendeten Seele zu Grunde S. 101. Die Benennung des Souverains „*Intelligenz auf dem Thron*" ist daher einseitig und falsch S. 102. Ueber die Nachtheile eines

des ganzen Wissens in seine Hauptbestandtheile einsehen S. 187 ff. Grundzüge einer Theorie des Wissens, um die Einsicht in jenen Satz zu vermitteln S. 189 ff. — zu C. S. 193 — 195. Gründe der Nothwendigkeit, alle vernünftige Wesen als *ein Ganzes* — als Mitglieder *eines Vernunftstaats* —, betrachten zu müssen S. 191. Prüfung des von Aussprüchen des gesunden Menschenverstandes abstrahirten Rechtsbegriffs nach den aufgestellten Gründen, und Nachweisung aus ihnen, dass er in allen seinen Bestandtheilen der richtige sey S. 195 — 205. *Unterschied* zwischen Moral und Rechtslehre S. 198 ff. *Zusammenhang* beider Wissenschaften S. 199.

Sechster Abschnitt. Grundriss eines vollständigen Systems der Gesetzpolitik nach ihren Haupttheilen S. 206 — 233. Dass und warum man, genau genommen, nicht von *Staatswissenschaften*, sondern nur von der *einen, untheilbaren Staatswissenschaft* sprechen dürfe S. 206. Verderbliche Folgen, welche die *unharmonische* Trennung der Souveränetätsrechte habe S. 207. Eintheilung der Staatswissenschaft in die *ideale* und *empirische*. Was jene sowohl, als diese befasse und beabsichtige S. 208 — 212. über die zwei Hauptwege, auf welchen man von jeher nach politischer Weisheit gestrebt hat, dem der *historisch-philosophischen Reflexion*, und dem *des Ideals* S. 209, wie sich beide unterscheiden S. 210. Ueber die doppelte Wirkungsweise der Staatsgewalt — die *unmittelbare* und die *mittelbare*, und die hierauf zu gründende Eintheilung der Staatswissenschaft in *Verwaltung* und *Gesetzgebung* S. 213 ff. Begriff und Wesen der bürgerlichen Gesetze S. 214 — 219. Einseitigkeit ist einer ihrer Hauptfehler S. 219 ff. Haupttheile der Gesetzgebung S. 221. *Fundamendalgesetze* — ihre Unentbehrlichkeit S. 222. *Civilgesetze* — Characterisirung derselben S. 223 ff. Ob die Principien des Vernunftrechts in ihnen zu wiederholen und von neuen zu sanctioniren sind? S. 224 ff. *Criminalgesetze* S. 226. — Die *Unmöglichkeit* der *physischen Allgegenwart des Souverains* bei allen Schutzbedürftigen ist der *einzige wahre* Grund des Strafrechts, als einer *ideellen* (durch *Drohungen* wirkenden) Allgegenwart desselben bei allen durch ihre Sinnlichkeit zu Verbrechen Verleiteten S. 226. *Policeigesetze* S. 227. — Ueber das wahre Wesen der Policei: es besteht in Verminderung der traurigen, den Staat auf die Dauer entkräftenden Nothwendigkeit, den Civil- und Criminalzwang anwenden zu müssen S. 228. Unterschied zwischen *gesetzgebender* und *administrativer* Policei S. 228 ff. — welches der *gemeinschaftliche* sowohl als der *Distinctivcharacter* der Civil-, Criminal-, Policei- und constitutionellen Gesetze sey S. 230 ff. Verhältniss aller einzelnen Theile der Staatswissenschaft zu einander S. 232 ff.

Siebenter Abschnitt. Ueber die wesentliche Verschiedenheit der *Gesetzpolitik* von angrenzenden Wissenschaften, von *der Universaljurisprudenz*, dem *Geiste der Gesetze*, der *Kritik des positiven Rechts*, der *Geschichte der Gesetzgebung* und der *Philosophie des positiven Rechts* S. 234 — 246. — Was unter *Universaljurisprudenz* zu verstehen sey S. 235 ff. was unter dem *Geist der Gesetze?* S. 238, was unter der *Kritik des positiven*

Rechts 239. wiefern die *Geschichte der Gesetzgebung* vom *Geist der Gesetze* verschieden sey? S. 243 ff. was *Philosophie des positiven Rechts* sey S. 244. Die genauste Festsetzung des Unterschiedes zwischen allen diesen Wissenschaften ist um deswillen höchst nöthig, weil Montesquieu's Werk sie alle durch einander wirrt, die Gesetzpolitik aber bei der Fortdauer dieser durch sein Ansehen geschützten Grenzverwirrung keine Fortschritte machen könnte S. 242.

Achter Abschnitt. Von dem Einfluss der Gesetzpolitik auf die Universaljurisprudenz, die Kritik des positiven Rechts, die Geschichte der Gesetzgebung und die Philosophie positiver Rechte, so wie von der Rückwirkung aller dieser Wissenschaften auf die Gesetzpolitik S. 247 — 249.

Neunter Abschnitt. Ueber das Wechselverhältniss der Gesetzpolitik und des Geistes der Gesetze S. 250 — 280. — Was mit Unrecht Geist der Gesetze genannt zu werden pflege S. 251. Montesquieu's Begriff davon ist der richtige S. 253. Den Geist der positiven Gesetze fasst nur der, welcher die *Nothwendigkeit* der Gründe, die ihnen das Daseyn gaben, durchschaut S. 253. Nur durch die Einsicht in diese *Nothwendigkeit* wird eine *allgemeingültige* Theorie des Geistes der Gesetze möglich S. 253 ff. Da aber jene Nothwendigkeit der, alle wirklichen Gesetze und Constitutionen erklärenden Gründe ohne die Abhängigkeit des menschlichen Geistes bei allen seinen Thätigkeiten und Fortschritten von unabänderlichen Gesetzen, unmöglich seyn würde S. 254. so entsteht die Frage, an welches höchste Gesetz alles menschliche Wirken, an welches mithin zugleich alle positiven Gesetze und Staatsverfassungen gebunden seyen? Höchste Einheit oder *absolute Combination* ist dieses Grundgesetz alles menschlichen Denkens, Empfindens und Thuns. Beweis S. 255 — 259. Die Combination wächst im Wirken der Einzelnen eben so, wie in *dem der Völker und Staaten*, unaufhörlich S. 258. Die Geschichte der Staaten ist nichts anderes, als eine Darstellung der allmählig inniger gewordenen Combination alles ursprünglich Geschiedenen, und der *allgemeinen* Vereinigung aller *besondern Verknüpfungen* S. 258. erläuternde Beispiele S. 259. dass der Geist der Gesetze nur aus jenem Fundamentalgesetz ableitbar sey S. 259 ff. vornehmlich aus den höchsten Ideen des menschlichen Geistes, — welches diese seyen S. 260 ff. Dass kein Volk und Staat der Erde diese Ideen je vollständig realisirt habe, dass aber durch das thatenreiche Streben nach ihnen von jeher Wohlstand, Macht und Grösse der Staaten und Völker entstanden sey, so wie das Gegentheil durch ihre Vernachlässigung S. 261. — Der Kampf bösartiger Leidenschaften mit jenen Ideen und die halben Siege der letztern brachten die Ungeheuer von Verfassungen und Gesetzen hervor, von welchen uns die Weltgeschichte belehrt. S. 263. Montesquieu hat bei der Erklärung der Gesetze viel zu wenig auf jene höchsten Ideen Rücksicht genommen S. 263 ff. Die *absolute* und *relative* Nothwendigkeit erklärender Gründe im Verein, bilden die vollständige Quelle des Geistes positiver Gesetze S. 268. Was jene relative und absolute Nothwendigkeit

sey? S. 267. Montesquieu hat mehr die *relative* benutzt. Wer ihm darinne als Muster vorausgegangen S. 269. Er hat die Grundidee seines Werks — die Lehre von den verschiedenen Triebfedern der 4 Regierungsformen — aus der Politik des Aristoteles entlehnt S. 269. Ueber die hohe Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit der Schriften des *Tacitus* für die Wissenschaft des Geistes der Gesetze S. 270 ff. Aehnlichkeit des Geites der Gesetze mit der Psychologie — er ist gleichsam die Psychologie der Völker und Staaten S. 278 ff. ob in der Handlungsweise der Staaten, in den Sitten und Gesetzen der Völker alles auf *Gründen*, nichts auf blosser Willkühr und Laune beruhe und *unerklärbar* sey S. 274. Wahres Verhältniss des gehörig und vollständig dargestellten Geistes der Gesetze zu der Gesetzpolitik, und dieser zu jenem und seiner vollständigern Darstellung S. 277 — 280.

Zweite Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze der Staatsverwaltung und Gesetzgebung. S. 1 — 378.

Erster Abschnitt. Ueber die wichtigsten Hülfsmittel für die Verwirklichung der Rechtsidee im Staat *ausser dem Zwang*, oder: über das Verhältniss der *Religion*, der schönen *Kunst*, der *Wissenschaften*, der die Naturkräfte beherrschenden *Gewerbe* und *Künste*, und des sie beseelenden *Handels zum Staat, blos als Garant der Rechte betrachtet* S. 3 — 294.

Uebersicht der sämmtlichen Abschnitte der zweiten und folgenden Abtheilungen *des ersten Bandes* S. 5 ff.

A. über das Verhältniss der *Religion* zur einzig wahren Tendenz des Staats, der vollständigen und ewigen Rechtsgarantie S. 6 — 182. Hoher, unendlicher Werth *ächter Religion*, und vieler *wahrhaft* religiöser Gemüther (der *unsichtbaren* Kirche) für den Staat S. 6, Sie ist die letzte Basis der Heiligkeit des Rechts, der *Schlusstein der Deduction des Rechtsgesetzes*, und *sonach das eigentliche Fundament des Systems* des Verf. S. 7. Die Staatswissenschaft muss alle Religionen der Erde als höhere oder tiefere Stufen zur ewigen Vernunftreligion betrachten, sie nach dieser Ansicht würdigen, und, ohne *partheiische* Vorliebe für irgend eine behandeln S. 7 ff. Nothwendigkeit der steten Prüfung selbst der besten positiven Religion nach den Grundsätzen der Vernunftreligion S. 8.

§. I. Gründe für die Nothwendigkeit der religiösen Weltansicht (des Glaubens an Gott, Willensfreiheit und Unsterblichkeit) als der letzten Basis der Heiligkeit des Rechts S. 9 — 123. (*Anm. Der Verf. räth jedem oberflächlichen, nicht nach wahrer Ueberzeugung ernstlich strebenden Leser, diese lange, zum Theil sterile Abhandlung ja zu überschlagen, und sofort zu den Resultaten derselben* S. 125 ff. *überzuspringen.* —) Nothwendigkeit, die ganze Reihe der Gründe, auf welchen die Vernunftreligion beruht, zu entwickeln S. 9. Ausserdem könnte der *Glaube des religiösen Gemüths* leicht als *leere Schwärmerei* erscheinen S. 9. Auch

sind diese Gründe zur Einsicht in viele Principien der Staatswissenschaft unentbehrlich — Beispiele S. 10 *) S. 14 **) — gefährliche Folgen der gewöhnlichen Weltansicht — die Natur erscheint nach ihr als eine alle Freiheit des Willens überwältigende Macht, mithin zugleich Recht und Unrecht, Strafe für Verbrechen und Achtung der Herrscher gegen ihre Völker unmöglich S. 12. ob es nothwendig sey, sich die Natur als ganz unabhängig von der Seele und sonach als ihre unwiderstehliche Beherrscherin zu denken? — ob es nicht möglich sey, sich dieselbe, *wenigstens versuchsweise*, als blossen *Widerschein der Geister* vorzustellen? S. 13. Die Natur — das Weltall — ist, genau betrachtet, *nur das durch Ueberlieferung concentrirte Wissen* der vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Geschlechter der Menschen, und existirt, *als Ganzes*, ausser diesem Wissen und ohne dasselbe nicht S. 13 ff. Unmöglichkeit für jeden Menschen, sich von dem Daseyn dieses Ganzen, sofern es der Vergangenheit und der Mittheilung entschwundener Geschlechter angehört, zu überzeugen S. 14. Alles wahre Wissen besteht in den eignen Erfahrungen jedes Individuums, alles übrige beruht auf Tradition, — die Worte: Weltall, ewige Natur u. s. w. sind daher nur grosssprecherische Phrasen S. 14. Der Forscher darf daher nicht auf fremde Mittheilungen vertrauen, sondern muss sein eignes Wissen, seine eigenen Erfahrungen untersuchen, wenn er die Frage nach der Allgewalt der Natur über den Geist beantworten will S. 14. Die *Haupt*bestandtheile seiner eignen Erfahrung und die *sinnlichen Wahrnehmungen*, das Sehen, die Töne, die Gerüche, Gefühle u. s. w. kann Niemand von Andern mitgetheilt erhalten, sondern muss sich Jeder durch eigne Thätigkeit verschaffen. — Unmöglichkeit einer Mittheilung über Gestalten, Farben, Töne u. s. w. durch die Sprache und durch Beschreibung S. 15 ff. Unmöglichkeit der Ueberzeugung, dass die Wahrnehmungen Anderer, (Farben, welche sie sehen, Töne, welche sie hören) mit den unsrigen vollkommen identisch seyen und übereinstimmen S. 17. Die Kenntnis der *wahrnehmbaren Eigenschaften* der Natur erlangt jeder Mensch nur durch sich, *nicht durch Unterricht; Tradition* kann sie daher nicht lehren. — Wie die Kenntnis jedes *Einzelnen* entstehe? — Geschmack, Geruch, Töne, Farben, Härte, Glätte, Schwere, ja Gestalten und Ausdehnung sind blosse *innere* Zustände, welche auf etwas äusseres im Raum übergetragen werden müssen S. 18 — 27. Gesetz, nach welchem die objective Verknüpfung der sinnlichen Wahrnehmungen geschieht S. 27 ff. Dass die Zeit nur eine dem menschlichen Geist eigne Verknüpfungsmethode der sinnlichen Wahrnehmungen sey S. 28 — 42. eben so die Bewegung S. 30 ff. die Causalität S. 31 — 40. der Raum S. 42 — 54. Das *wahrhaft Aeussere* scheinen nur die unwahrnehmbaren Kräfte der Aussenwelt, welche die Wahrnehmungen des Sehens, Hörens u. s. w. dem Geist aufdringen, zu seyn S. 54 ff. — ob sie ohne die Thätigkeit des letztern als vorhanden (als ganz selbstständig) gedacht werden *müssen?* S. 59. sie sind nur eine *nothwendige Voraussetzung* S. 60 ff. Resultat aller dieser Betrachtungen: das Universum, welches dem Forscher anfangs als ganz unabhängig vom menschlichen Geist erscheint, ist bis auf die

eben erwähnte Voraussetzung äusserer Kräfte nur ein Widerschein seiner eignen Thätigkeiten, — seines Wahrnehmens und Verknüpfens S 62 ff. — warum der menschliche Geist in dem Verknüpfen der Wahrnehmungen nie still stehen könne S. 63 ff. Das Fundamentalgesetz seines Wesens ist — Streben nach *allumfassender* Einheit, oder dem Absoluten S. 64 — 66. warum dieses in der Erfahrung nie gefunden werden könne, und doch ewig gesucht werden müsse S. 65 — 72. Die *Innenwelt* — der *Geist* — oder die *freie Thätigkeit* ist an dasselbe Gesetz des fortschreitenden Verknüpfens zu immer grösserer und endlich zu *vollstandiger* (absoluter) Einheit gebunden S. 72 ff. Durchgehung aller einzelnen freien Thätigkeiten des Geistes und Beweis, dass sie nur nach jenem Gesetz wirken und möglich sind S. 74. Das Begreifen ist daran gebunden S. 74 — 77. das Urtheilen S. 77. dat Schliessen S. 78. das Dichten und die Thätigkeiten der Einbildungskraft S. 79 ff. das Beweisen S. 81. ob es im Geiste eine Gegenwart gebe S. 83. es ist in ihm alles in einem bestandigen Strom S. 83. Das *ich* ist ein ununterbrochenes, sich selbst fortspinnendes *Verknupfen*, schwebt stets über seinen Combinationen, der Erfahrung, und muss ausser und über aller Zeit *gedacht* und *vorausgesetzt*, kann nie vom *Wissen* ergriffen und erforscht werden, sondern entzieht sich diesem stets S. 84 — 92. ob und wie die beiden Axen alles Bewusstseyns und der in diesem enthaltenen Aussen- und Innenwelt, — die *äussern Krafte* und das über alle Zeitverhältnisse erhabene freie *Ich* — zusammenhangen und ob eins aus dem andern erklärbar sey?. S. 92 ff. die Freiheit des *ich* besteht in der *blossen Möglichkeit*, durch *Handeln* immer freier zu werden S. 95. Das Grundgesetz des *Handelns* ist ebenfalls *fortschreitendes Verknüpfen* — zu einer immer *umfassendern*, *gediegnern*, *nothwendigern*, endlich *höchsten Einheit* S. 96, die drei Hauptarten der Befreiung des Geistes S. 99 ff. die *moralische* S. 99. — sie ist die höchste Stufe der Freiheit S. 99. — die *physische* S. 100. sie ist nur durch *Wissenschaften und Künste* erringbar S. 100 ff. die *rechtliche* S. 101. in ihrer Vereinigung besteht die *vollständige* Freiheit des Menschen S. 101 — 103. über das Verhältniss der *physischen* und *rechtlichen* Freiheit zur *moralischen* S. 103 ff. die beiden erstern sind zu Erwerbung und Behauptung der letztern unentbehrlich S. 105 — 108. die Unentbehrlichkeit der rechtlichen Freiheit zur Erringung der moralischen Freiheit ist der *nächste* Hauptgrund der Heiligkeit des Rechts S. 208 ff. der entferntere und letzte ist der nothwendige Zusammenhang aller Menschen unter einander, als Glieder eines zu steigender Selbstveredlung und höherer Tugend bestimmten ewigen Vernunftstaats S. 108. Gründe der Nothwendigkeit, an einen solchen und sonach an Gott, Willensfreiheit, Unsterblichkeit und an die sittliche Leitung des Weltalls zu *glauben* S. 109 — 122. Prüfung der kantischen Ansichten über den Zusammenhang der Glückseligkeit mit der Tugend (als Würdigkeit, glücklich zu seyn) und Widerlegung derselben S. 116 *). —

§. II. Schilderung des religiösen vom Vernunftglauben beseelten Gemüths nach seinen Hauptzügen S. 123 — 152. Wie wichtig die Betrachtung des religiösen Gemüths *in seiner höchsten*

Vollendung. dem Staat sey, — aus ihr kann der unendliche Werth der ächten unsichtbaren Kirche und der ihr am meisten sich nähernden sichtbaren Kirchen für den Staat allein richtig beurtheilt werden S. 124. aus ihr aber auch das allein zweckmässige Verhalten des Staats gegen alle positive Religionen S. 124. I. *Theoretische* Vollendung des religiösen (gläubigen) Gemüths S. 124 — 146. II. *ästhetische* Vollendung desselben S. 146 — 148. III. *practische* (moralische) Vollendung S. 148 — 150. Vergleichung des religiösen Glaubens mit seinem Gegentheil, dem Unglauben (Materialismus, Evdämonismus) und Bezeichnung seiner unendlichen Vorzüge S. 150 — 152.

§. 3. Ueber das Verhältnis ächter Religiosität (oder der unsichtbaren Kirche) zum Staat, blos als Garant der Rechte betrachtet S. 150 — 155. Schilderung eines gottentseelten, von Religiosität verlassenen, und dagegen des *gottbegeisterten* Staats. S. 156. 157.

§. 4. Folgerungen aus den bisherigen Betrachtungen — Grundzüge eines Gemäldes der *wirklichen* Menschen, wie diese der Herrscher, wenn er sich in ihnen nicht stets irren will, bis zum Beweis des Gegentheils *voraussetzen* müsse S. 157 — 182. Hauptgrundsätze für die Beurtheilung der *wirklichen* Handlungsweisen der Menschen S. 158.

B. Ueber die Wichtigkeit der Kunst für den Staat, *blos als Rechtsgarant* betrachtet S. 183 — 217.

§. 1. über das *wahre Wesen* der Kunst S. 183 — 208. Es besteht in der *Darstellung* des Ideals der Menschheit nach *allen* seinen *classischen Seiten* — in der Schilderung des Aufschwungs der *Seele* über das Thierleben zu Gott und der ewigen Reise aller Wesen und des Universums zu seinem Urbild S. 184. Erläuterung dieser dunkel scheinenden Sätze S. 185 — 208. Die Kunst kann das Ideal der Menschheit *nur einseitig* darstellen S. 188. Was Dartellung sey S. 193.

§. 2. über den hoch wichtigen Einfluss der Kunst auf den Staat, blos als Rechtsgarant betrachtet, — erläutert durch das Beispiel der alle schönen Künste gewissermassen in sich vereinigenden, vorjetzt allein noch wahrhaft populären *Schauspielkunst* S. 208 — 217.

C. Ueber die hohe Wichtigkeit *alles* wahren Wissens — der *gesammten* Wissenschaften — für den Staat, als Rechtsgarant betrachtet S. 217 — 227. Die Wissenschaften sind Retter des Staats aus allen Gefahren S. 226.

D. Ueber den nothwendigen Zusammenhang des wahren Nationalreichthums, der Totalität der Gewerbe und ihrer Seele, des Handels, mit der vollständigen und ewigen Garantie der Rechte S. 227 — 294. Wahrer Begriff des Nationalreichthums S. 227 — 231. Unvollständigkeit des von Adam Smith aufgestellten S. 231.

§. 1. Ueber die Elemente des Nationalreichthums und die nothwendigen Regeln, nach welchen sich die Entstehung und Vertheilung derselben über die verschiedenen Glieder der Gesellschaft richtet S. 232 — 249.

§. 2. Ueber die Seele aller Arbeit und Production, die *Nachfrage* (den Markt), so wie über die wirkende Ursache der Nachfrage, die *Consumtion* und den Handel S. 249 — 254.

§. 3. Ueber das Verhältniss der Capitale und ihrer Vermeh-

rung zur Vermehrung der Production und über die Rückwirkung des Umfangs und der Dringlichkeit der Nachfrage auf die Anlegung der Capitale S. 255 — 259.

§. 4. Von den Erleichterungsmitteln der Wechselwirkung und Ausgleichung zwischen Nachfrage und Production — dem Gelde, dem Credit, den Banken, dem Papiergeld, den Wechseln, der Transportvereinfachung, dem Welthandel S. 259 — 276.

§. 5. Ueber das Verhältnis der Urproduction zu den Gewerben, dem Fabrikwesen und dem Handel, oder über den Zusammenhang und die Wechselwirkung der Dörfer mit den Städten, so wie ganzer Länder mit andern Ländern und dem Weltmarkt S. 277 — 290.

§. 6. Ueber das Verhältnis der unproductiven Arbeit zur productiven, und beider zum Staat, als Rechtsgarant S. 290 — 293.

Zweiter Abschnitt. Darstellung der höchsten und einfachsten Vernunftprincipien, nach welchen der ursprüngliche, vom Staat noch unbeschränkte *Umfang* der Rechte des Menschen bestimmt werden müsse S. 295 — 378.

A. Principien des *ursprünglichen* (Ausservertrags-) Rechts S. 303 ff. Erstes Princip S. 303. Beweis desselben S. 304. Folgerungen aus ihm S. 314 — 332. Zweites Princip S. 332. Beweis S. 333. Folgerungen S. 334 — 347. Drittes Princip S. 347. Beweis S. 348. Folgerungen S. 351 — 357. Viertes Princip S. 357. Beweis S. 358. Folgerungen S. 360 — 368. warum nur diese und keine andern Principien für das ursprüngliche Recht aufgestellt worden seyen S. 368. durch sie wird das Rechtsgebiet jedes Menschen auf allen Seiten, auf welchen es einer Begrenzung bedarf und fähig ist, genau und vollständig begrenzt S. 369 — 378.

Dritte Abtheilung des ersten Bandes.

Fortsetzung der allgemeinen Principien aller Staatsverwaltung und Gesetzgebung, und Entwickelung der jedem Haupttheil der Gesetzgebung eigenthümlichen besondern Principien aus ihnen. S. 1 bis zu Ende der vierten Abtheilung.

Fortsetzung des zweiten Abschnitts der zweiten Abtheilung. S. 3 — 102.

B. Höchste Principien des Vertragsrechts S. 4 — 82. Geheimnisvolle Natur der Verträge S. 5 ff. unrichtige Erklärungsversuche des wahren Grundes derselben S. 7 — 15.

I. Wahrer Grund alles Vertragsrechts S. 15 — 27.

II. Höchste Principien des Vertragsrechts S. 27 — 82. Erstes Princip S. 27. Erläuterungen desselben S. 28 — 31. Beweis S. 32 — 35. Folgerungen S. 35 — 50. Zweites Princip. S. 50. Erläuterungen desselben S. 51 — 54. Beweis S, 54 — 57. Folgerungen S. 57 — 64. Drittes Princip S. 64. Erläuterungen desselben S. 64 ff. Beweis S. 65 ff. Folgerungen S. 66 — 74. Viertes Princip S. 74. Erläuterungen S. 75. Beweis S. 76. Folgerungen *S.* 77 — 82.

C. Ueber das Verhältnis des natürlichen Rechts zum Staat und zur Gesetzgebung in ihm S. 83 — 102.

§. 1. Ueber die Gültigkeit des Vernunftrechts im Staat S. 86 — 94. Rede der gesunden Vernunft auf dem Thron an die Ultra's aller Staaten S. 91 — 94.

§. 2. Ueber die Vervollständigung des Vernunftrechts durch den Staat und über die Grösse der Wohlthaten des Staats, verglichen mit dem Elend des Rechtszustandes ausser dem Staat S. 94 – 99.

§. 3. Ueber den nachtheiligen, ja verderblichen Einfluss falscher naturrechtlicher Theorien auf die Staatsverwaltung und Gesetzgebung S. 99 — 102.

Dritter Abschnitt. Allgemeine Grundsätze der *gesammten* Staatsverwaltung und Regierungskunst S. 105 — 156. Grundprincip alles ächten Regierens S. 104 — 115.

Vierter Abschnitt. Grundzüge des Regierungssystems ächter Tyrannen und Despoten, als des *bösen Ideals der Staaten*, d. i. als Bezeichnung *der Tiefe*, bis zu welcher jede dem *wahren* Staatszweck nicht ernstlich und aus allen Kräften zustrebende Regierung *nach und nach* herabsinken kann S. 157 — 228. oberstes Princip des Despotismus S. 159 — 168.

Fünfter Abschnitt. Allgemeine Principien des Gesetzgebung S. 229 — 283.

Sechster Abschnitt. Ueber das wahre Wesen der Policei und die höchsten Principien der policeilichen Gesetzgebung und Verwaltung S. 284 — 357. — über den *Distinctivcharacter* der Policei S. 293 ff. *Grundprincip* der Policei S. 294 ff. Die zahllosen Policeianstalten lassen sich am besten nach den vier Cardinaltugenden der Souveränetät ordnen S. 302.

A. *Allmachts-* (Vervollkommungs-) *policei* S. 304. — 319. wichtigste Hülfsmittel derselben — gutes Finanzwesen S. 311. zweckmässig organisirte bewaffnete Macht S. 312. systematische und kluge Vertheilung der Staatsgeschäfte unter die öffentlichen Behörden und Beamten S. 312. Begünstigung der Bevölkerung S. 313. Rettungsanstalten für Verunglückte S. 314. Hinderung und Hemmung ansteckender Krankheiten und Beförderung der Gesundheit S. 315. Erleichterung der Zufuhr aller Lebensbedürfnisse S. 315. Begünstigung einer möglichst gleichen (verhältnissmässigen) Vertheilung des Wohlstandes unter alle Einzelne S. 316 — 319.

B. *Allwissenheits-* (Uebersichts-) *policei* S. 319. Beispielsweise Erwähnung einiger Hülfsmittel derselben. — Diess sind z. B. zweckmässige Eintheilung des Territorii S. 320. Trauungs-, Geburts-, Sterbe-, Bevölkerungslisten, Catastrirung der Häuser und Grundstücke, Ausmessung des Landes, genaue Karten von ihm S. 321. Archive S. 322. jährliche Uebersichten aller Theile der Geschäftsführung, so wie der ganzen Staatsverwaltung S. 322.

C. *Allgegenwarts-* (Communications-) *policei* S. 324 — 345. Hülfsmittel derselben S. 325. a) systematisch eingerichtete und gut beschaffne Landstrassen S. 325. Ob und in wie fern die Aufsicht auf das Bauwesen mit der Aufsicht auf die Strassen nothwendig zusammenhange S. 326. b) zweckmässige Organisation aller Anstalten für den Transport der Personen, Sachen und Nachrichten, — Postanstalt, Telegraphie, Boten-, Fuhr-, Tragwesen S. 329. c) Sprache, Zeitrechnung, (Calender) Münze, Maas, Gewichte S. 331. — dass sie alle nur Mittel der Allgegenwart Aller bey

Allen, und des Souverains bei Jedem, seyen 331 ff. d) Handel S. 334. e) öffentliche Meinung S. 336. f) *Verhütungsmittel* der Verbrechen, S. 339. innere und äussere — allgemeine, besondere S. 339. g) Bestellung von Vormündern und Curatoren für die, welche ihre Rechte nicht selbst vertheidigen können S. 343. Advocaten und Notarien S. 344. h) Legitimation unehelicher Kinder und restitutio famae für entlassne Sträflinge S. 345.

D. *Allweisheits-* (Aufklärungs-) *policei* S. 345 — 350. Hülfsmittel derselben, — Nationalinstitute, Academien der Wissenschaften, Universitäten und diesen untergeordnetes Schulwesen, gelehrte und andere nützliche Gesellschaften S. 346 ff.

E. *Totalitäts-* (Concentrations) *policei* S. 350 ff. Ihre Verschiedenheit von der oberaufsehenden Gewalt S. 351. Hülfsmittel für dieselbe — ein Staatsrath S. 351. — das Hof- und Repräsentationswesen S. 352. — das Dispensations- und Begnadigungsrecht S. 354. — das Recht zu adeln und Orden zu errichten S. 355. — der religiöse Cultus, die Kunst, die Wissenschaften, — S. 356.

Die künftige

Vierte Abtheilung des ersten Bandes wird den 7ten bis 11ten Abschnitt nebst einem Anhang enthalten.

Siebenter Abschnitt. Höchste Principien der Criminalgesetzgebung.

Achter Abschnitt. Allgemeine Principien der Civilgesetzgebung.

Neunter Abschnitt. Höchste Principien der processualischen Gesetzgebung.

Zehenter Abschnitt. Allgemeine Principien der Staatsorganisation. — I. Abgaben- und Finanzsystem. II. Militärsystem. III. Constitution.

Eilfter Abschnitt. Streng systematische Zusammenstellung aller in diesem ersten Bande mitgetheilten Ideen und Grundsätze nach der Ordnung, in welcher sie sich aus einander entwickeln.

Anhang. Kurze Kritik der hauptsächlichsten abweichenden Systeme über Staatsverwaltung und Gesetzgebung. — Dass es nur zwei Hauptsysteme, auf welche sich alle übrigen zurückführen lassen, gebe, das der mehr oder weniger beschönigten und verhüllten Willkühr und das des strengen Rechts.

Anm. Ein genaues Verzeichnis der wichtigsten sinnentstellenden Druckfehler (deren Zahl leider Legion heisst!) wird nebst einigen Zusätzen zu den drei frühern Abtheilungen der vierten Abtheilung beigefügt werden.

Dritte Abtheilung
des ersten Bandes.

Fortsetzung der allgemeinen Principien aller Staatsverwaltung und Gesetzgebung und Entwickelung der jedem Hauptheil der Gesetzgebung eigenthümlichen besondern Principien aus ihnen.

Iter huius sermonis, quod sit, videtis! Ad res publicas firmandas, et ad stabiliendas vires, sanandosque populos omnis nostra pergit oratio. Quocirca *vereor* committere, *ut non bene provisa et diligenter explorata principia ponantur*: nec tamen ut omnibus probentur (nam id fieri non potest) sed ut *iis, qui omnia recta atque honesta per se* expetenda duxerunt, et aut nihil omnino in bonis numerandum, nisi quod per se ipsum laudabile esset, aut certe nullum habendum magnum bonum, nisi quod vere laudari sua sponte posset, his omnibus haec, quae dixi probentur. Sibi autem indulgentes et corpori deservientes, atque omnia quae sequantur in vita, quaeque fugiant, voluptatibus atque doloribus ponderantes, in hortulis suis iubeamus dicere, atque etiam ab omni societate rei publicae, cuius partem nec norunt ullam nec unquam nosse voluerunt, paulisper facessant, rogemus.

Cic. de leg. l. 1. c. 13.

Allen, und des Souverains bei Jedem, seyen 331 ff. d) Handel S. 334. e) öffentliche Meinung S. 336. f) *Verhütungsmittel* der Verbrechen, S. 339. innere und äussere — allgemeine, besondere S. 339. g) Bestellung von Vormündern und Curatoren für die, welche ihre Rechte nicht selbst vertheidigen können S. 343. Advocaten und Notarien S. 344. h) Legitimation unehelicher Kinder und restitutio famae für entlassne Sträflinge S. 345.

D. *Allweisheits-* (Aufklärungs-) *policei* S. 345 — 350. Hülfsmittel derselben, — Nationalinstitute, Academien der Wissenschaften, Universitäten und diesen untergeordnetes Schulwesen, gelehrte und andere nützliche Gesellschaften S. 346 ff.

E. *Totalitäts-* (Concentrations) *policei* S. 350 ff. Ihre Verschiedenheit von der oberaufsehenden Gewalt S. 351. Hülfsmittel für dieselbe — ein Staatsrath S. 351. — das Hof- und Repräsentationswesen S. 352. — das Dispensations- und Begnadigungsrecht S. 354. — das Recht zu adeln und Orden zu errichten S. 355. — der religiöse Cultus, die Kunst, die Wissenschaften, — S. 356.

Die künftige

Vierte Abtheilung des ersten Bandes wird den 7ten bis 11ten Abschnitt nebst einem Anhang enthalten.

Siebenter Abschnitt. Höchste Principien der Criminalgesetzgebung.

Achter Abschnitt. Allgemeine Principien der Civilgesetzgebung.

Neunter Abschnitt. Höchste Principien der processualischen Gesetzgebung.

Zehenter Abschnitt. Allgemeine Principien der Staatsorganisation. — I. Abgaben- und Finanzsystem. II. Militärsystem. III. Constitution.

Eilfter Abschnitt. Streng systematische Zusammenstellung aller in diesem ersten Bande mitgetheilten Ideen und Grundsätze nach der Ordnung, in welcher sie sich aus einander entwickeln.

Anhang. Kurze Kritik der hauptsächlichsten abweichenden Systeme über Staatsverwaltung und Gesetzgebung. — Dass es nur zwei Hauptsysteme, auf welche sich alle übrigen zurückführen lassen, gebe, das der mehr oder weniger beschönigten und verhüllten Willkühr und das des strengen Rechts.

Anm. Ein genaues Verzeichnis der wichtigsten sinnentstellenden Druckfehler (deren Zahl leider Legion heisst!) wird nebst einigen Zusätzen zu den drei frühern Abtheilungen der vierten Abtheilung beigefügt werden.

Dritte Abtheilung
des ersten Bandes.

Fortsetzung der allgemeinen Principien aller Staatsverwaltung und Gesetzgebung und Entwickelung der jedem Hauptheil der Gesetzgebung eigenthümlichen besondern Principien aus ihnen.

Iter huius sermonis, quod sit, videtis! Ad res publicas firmandas, et ad stabiliendas vires, sanandosque populos omnis nostra pergit oratio. Quocirca *vereor* committere, *ut non bene provisa et diligenter explorata principia ponantur* : nec tamen ut omnibus probentur (nam id fieri non potest) sed ut *iis*, *qui omnia recta atque honesta per se* expetenda duxerunt, et aut nihil omnino in bonis numerandum, nisi quod per se ipsum laudabile esset, aut certe nullum habendum magnum bonum, nisi quod vere laudari sua sponte posset, his omnibus haec, quae dixi probentur. Sibi autem indulgentes et corpori deservientes, atque omnia quae sequantur in vita, quaeque fugiant, voluptatibus atque doloribus ponderantes, in hortulis suis iubeamus dicere, atque etiam ab omni societate rei publicae, cuius partem nec norunt ullam nec unquam nosse voluerunt, paulisper facessant, rogemus.

Cic. de leg. l. 1. c. 13.

Fortsetzung

des

zweiten Abschnitts der zweiten Abtheilung.

Darstellung der höchsten und einfachsten Vernunftprincipien, nach welchen der ursprüngliche (vom Staat noch nicht beschränkte) Umfang der Rechte des Menschen bestimmt werden muss.

Nachdem von S. 303. — S. 377. der zweiten Abtheilung die Principien des ursprünglichen Rechts mit ihren Beweisen und wichtigsten Folgesätzen dargestellt worden sind, können wir nun mit geringern Schwierigkeiten die höchsten Vernunftgrundsätze des *Vertragsrechts* entwickeln, und so die Darstellung des durch die Staatsverbindung noch nicht beschränkten Rechts — ohne dessen genauste Kenntniss Staatsverwaltung und Gesetzgebung ewig im Finstern tappen würden — *vollenden.* Denn unanfängliches (durch Verträge *noch nicht geändertes*) Recht und Vertragsrecht sind nach S. 302. der zweiten Abth. die beiden Hemisphären des *Alls* der Rechte, so fern dieses als durch die Staatsverbindung noch unmodificirt gedacht wird: ein Mittelding zwischen beiden — das Kantische *dinglich persönliche* Recht *) — giebt es nicht.

*) Dieses dinglich persönliche Recht, welches Kant S. 79. der metaph. A. d. Rechtsl. behauptet, ist entweder ein blos persön-

B.

Principien des Vertragsrechts.

Der Geist der positiven Gesetze. d. i. der Inbegriff nothwendiger und allgemeiner Gründe, aus welchen man sich die Entstehung und Beschaffenheit aller positiven Gesetzgebungen erklären muss, wird durch die genaue Kenntniss der physischen und äussern Verhältnisse, von welchen die Völker in der Folge der Jahrhunderte bald angefeindet, bald begünstigt wurden, zwar auch in hohem Grade erkannt, — von dieser Seite hat ihn hauptsächlich Montesquieu aufgefasst — aber bei weitem wichtiger für seine Auffassung ist die Erforschung der eigenthümlichen und nothwendigen Ideen der menschlichen Natur und des gesetzmässigen Gangs ihrer allmähligen Entwickelung, Bildung und Verbildung. Diese Ideen schimmern durch die Hülle aller positiven Gesetzgebungen bald düsterer, bald bestimmter hindurch, erbleichen in keiner ganz, stellen sich in keiner in ihrer vollen Glorie dar, denn — sie sind *Ideen*, d. i. *höchste*, jede menschliche Thätigkeit übersteigende Vollkommenheitsgipfel, wohlthätig bestimmt, die so leicht erschlaffende Thätigkeit des Menschen in immerwährender Spannung zu erhalten.

Unter ihnen ist, nach der S. 109 — 157. der zweiten Abth. entwickelten Idee des unsichtbaren sittlich-religiösen Geisterreichs und den ihm zur Stütze dienenden nothwendigen Voraussetzungen, die Rechtsidee die wichtigste. Der geheimen Ahnung der letztern danken wir den grössten Theil der gesunden Rechtsprincipien, welche die in Justinians Gesetzbuch zusammengerafften Trümmer römischen Scharfsinns zur Quelle und zum Muster aller spätern vorzüglichen Gesetzbücher gemacht haben. Diese Rechtsprincipien sind grössten Theils *bewusstlose* Ausstrahlungen der jeder Menschenseele dunkel vor-

liches, auf *Verträgen* beruhendes Verhältniss (wie das der Ehegatten unter einander und der Herrschaften zu den Dienstboten) oder ein ursprüngliches (wie das Wechselverhältniss der Eltern und Kinder). Doch — dies wird sich am deutlichsten weiter unten (nach beendigter Darstellung der höchsten Principien des Vertragsrechts) zeigen lassen.

schwebenden, von ihr unzertrennlichen Rechtsidee, welche sich rastlos geweckt von den mannigfaltigsten, bei einem weltbeherrschenden Volke in reissender Schnelle, abwechselnden Thatsachen, in einer Reihe einzelner Sätze, deren Gründe und Einheit verhüllt blieben, nach und nach immer sichtbarer entfaltete, und durch diese allmähligen Entfaltungen eine Masse von einzelnen Aussprüchen des gesunden Menschenverstandes bildete, welcher zur systematischen Ganzheit nur die philosophische Anknüpfung an die höchsten Ideen der menschlichen Natur mangelte, die aber auch in dieser Haltungslosigkeit unendlich schätzbarer ist, als die consequenten Rasereien vieler sogenannten Rechtsphilosophien der neuern und allerneuesten Zeit!

Das fruchtbarste und zugleich geheimnissreichste Erzeugniss der dem menschlichen Geist eigenthümlichen (nicht von aussenher stammenden, nicht auf Abstractionen aus der Erfahrung beruhenden) Ideen ist — *der Vertrag. Wer über ihn nachdenkt, findet sich zu gleicher Zeit in den Strudel der Weltgeschäfte, und in den Mittelpunct des Geisterreichs versetzt,* erblickt das Alltäglichste und Klärste in unmittelbarer Nähe bei dem Geheimnissvollsten. Der grösste Theil der Thätigkeiten des Menschengeschlechts beruht auf Verträgen, wird durch sie allein möglich, die ganze Vergangenheit und Gegenwart der Völker und Einzelner stützt sich auf sie, die Ruhe, das Glück, die Veredlung der Menschheit entsprang vornehmlich aus ihnen; ja die Staaten selbst müssen, wenn die Oberherrschaft von der Vernunft gebilligt werden soll, nach dem *Ideal* eines, den ewigen und vollständigen Rechtsschutz beabsichtigenden wechselseitigen Vertrags zwischen Herrscher und Beherrschten regiert werden *). Wo wir in der bürgerlichen Gesellschaft hinsehen, finden wir Verträge; sie sind das Alltäglichste, was unserm Blick begegnen kann. Auch scheint nichts klärer, als die Schuldigkeit, sie zu erfüllen. Denkt man jedoch über die Möglichkeit eines Vertrags und über das, was durch ihn entsteht, genauer nach, so dringen sich uns folgende, beinahe unauflöslich scheinende Fragen auf:

1) »Wie ist es möglich, dass ich, der ich vor 20 Jahren etwas versprach, jetzt, nachdem diese 20 Jahre ver-

*) S. 13 ff. der ersten Abtheilung.

flossen sind, noch immer zur Erfüllung des Versprochnen verpflichtet bin, dass ich im Moment der Gegenwart etwas versprechen kann, was vielleicht erst nach 20 künftigen Jahren geleistet werden soll? Seit den verflossenen 20 Jahren hat sich nicht nur mein Körper und der Inbegriff meiner äussern Verhältnisse, sondern selbst mein ganzes Gedankensystem, und das, was ich meine Seele nenne, völlig umgeändert; es ist nichts mehr von dem damaligen Ich in dem gegenwärtigen vorhanden; ein gleiches wird in zwanzig Jahren der Fall seyn. Ist denn also das Ich, welches das Versprechen gab, und zu dessen Erfüllung verpflichtet seyn soll, über alle Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft erhaben? Ist ihm die Vergangenheit nicht vergangen und die Zukunft nicht zukünftig, dass es jene *noch*, diese *schon* in der Gegenwart als Gegenstand von Verpflichtungen betrachten kann?«

2) »Wie können Geister Eigenthumsrechte an Geistern und ihren Thätigkeiten erlangen, und wie ist ein Zusammenhang, ein Band zwischen dem Allerbeweglichsten — zwei menschlichen Willen — möglich? Werden Seelen Körper und wie diese Eigenthum? Können sie sich *oder gar Bruchstücke von einander* (einzelne Leistungen) wechselseitig occupiren, wie man ein Grundstück occupirt, oder von einem Baume eine Frucht abbricht?«

Diese Fragen versetzen jeden *denkenden Rechtsgelehrten in den Mittelpunct der Philosophie.* Denn es ist von nichts geringerem die Rede, als von nachstehenden (ohne vollendete Beantwortung aller wichtigen Fragen der Philosophie unauflöslichen) Untersuchungen: »Ob die Seele (das Ich — das Selbst des Menschen) über die ganze Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft erhaben — vom ganzen Zeitstrom unabhängig und doch in jeder seiner Wellen allgegenwärtig sey? (*denn nur dann ist sie eines Versprechens, — einer Verpflichtung für Vergangenheit und Zukunft fähig*) ob diese Erhabenheit und Unabhängigkeit erforschbar, ob sie Gegenstand der Erfahrung, oder nur nothwendige Voraussetzung sey? — Wie man sich die Entstehung der Dienstbarkeit eines vernünftigen und freien Wesens gegen ein anderes seiner Gattung erklären solle, einer Dienstbarkeit nämlich, zu welcher den Abhängigen nicht etwa blos äusserer Zwang, sondern selbst *innere Verpflichtung* (obligatio, *vinculum iuris*)

bewege? Wie ist ein, freie Geister umschlingendes Band möglich, ein Band, das nicht etwa blos die äussere That erzwingt, sondern selbst dem freien Willen das Gefühl innerer Nöthigung aufdringt, das dem Verpflichteten, auch wenn er zur Erfüllung nicht gezwungen werden kann, das Urtheil innerer Verwerfung aufdringt, den ohnmächtigen, zur Anwendung des erforderlichen Zwangs unfähigen Promissar zu dem Urtheil über Nichtswürdigkeit und Bundbrüchigkeit befugt?«

Die römischen Juristen (deren Urtheile über einzelne Rechtsfragen den grössten Scharfsinn und meistentheils unverdorbenes rechtliches Gefühl, über die höchsten Gründe und Principien rechtlicher Institute hingegen den entschiedensten Mangel tieferen Nachdenkens verrathen) zerbrechen sich über diese und ähnliche Fragen den Kopf nicht! — Quid (heisst es pr. D. de pactis) tam congruum fidei humanae, quam ea, quae inter homines placuerunt, conservare? Wie nun aber, wann es (zum Theil *sehr gewöhnliche*) Verträge gäbe, die kein rechtlicher oder vernünftiger Mensch zu halten verpflichtet ist? Verträge z. B. etwas immer glauben und für wahr halten, eine Person ewig lieben, Dinge, die freie Begeisterung voraussetzen, binnen einer bestimmten Zeit handwerksmässig verrichten, die Rechte Dritter verletzen, von seinen Lebensjahren den Jahren eines Andern zusetzen zu wollen *) u. s. w. Könnte wohl jener römische Jurist (Ulpian) dem, der diese und ähnliche Beispiele anführte, den entgegen gesetzten Ausruf verdenken: quid tam *incongruum* fidei humanae, quam ea, quae inter homines placuerunt, conservare? Und was wollte er, wenn er vor uns stände, wohl antworten, wenn wir ihm jene zwei Fragen vorlegten, oder als ächte Materialisten die Verbindlichkeit aller Verträge *um deswillen* leugneten, »weil das Selbst des Promittenten in jedem Moment der Zeit gleich verfliegenden Körpertheilchen untergehe und wechsele, mithin in der Gegenwart *nicht mehr* d a s s e l b e *Ich sey*, welches in

*) So wie der Schenkungsvertrag, danach welchen Jussuf Aga, Günstling Solimans III., seinem Alter sieben von den Lebensjahren eines Andern zusetzen liess. Fundgrube des Orients, 4tes Heft.

der Vergangenheit das Versprechen gegeben habe, und künftig nicht mehr dasselbe Ich seyn werde, welches jetzt etwas verspricht; der Acceptant (oder vielmehr die ebenfalls untergegangene vormalige Seele desselben) müsse sich demnach an jenes gleich der körperlichen Ausdünstung verflogene Selbst halten, und könne die gegenwärtige oder künftige in einem steten Wechsel und Untergang scheinbarer Seelen begriffene Person nicht in Anspruch nehmen *).« Entweder er müsste ganz verstummen und die Ungültigkeit aller Verträge zugestehen, oder ähnliche Untersuchungen anstellen, wie die S. 10 — 157. der zweiten Abth., mit welchen die Beantwortung jener den Verträgen so nahe liegenden Fragen in untrennbarer Verbindung steht, d. i. er müsste sich zur Untersuchung aller wichtigen Probleme der Philosophie, welche einen untheilbaren Ciclus bilden, entschliessen. Denn um das Princip, welches allen Verträgen und ihrer Möglichkeit zu Grunde liegt, die Behauptung nämlich, dass der Wille — das Selbst des Menschen, sein Ich, die Seele — über alle Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft erhaben sey, und die ganze verflossne, gegenwärtige und künftige Zeit mit ihrem Inhalt wechselnder Zustände und Begebenheiten, als unveränderliche und allbeherrschende Einheit umfasse, und sie in jedem Augenblick der Gegenwart gleichsam ungetrennt und ganz in Besitz habe, *wahrhaft einzusehen*, ist die Durchforschung des ganzen Vorstellungsvermögens und seines Fundamentalgesetzes nothwendig. Zu welcher Ansicht der Welt und des menschlichen Daseyns diese Forschung führe, haben wir in der

*) Dieser schon gegen die Verträge der Einzelnen mögliche Einwand wird noch scheinbarer, wenn man die Gültigkeit der Staatsverträge untersucht. Im Staat scheint der oft so schnelle Regenten- und Constitutionen-Wechsel alle Fortdauer und Identität des durch Verträge verpflichteten Staatswillens, und mit ihm jede Verbindlichkeit zur Erfüllung früher abgeschlossener Verträge unmöglich zu machen. Vermuthlich aus diesem Grunde hat man die Gültigkeit der Völkerverträge, mit welchen die Leistung nicht sogleich verbunden ist, so oft geleugnet. In der That ist diese Identität der Staatsseele oft sehr problematisch; und es hat das Ansehen, als wechselten hin und wieder in einem und demselben Staat sehr viele, einander gar nichts angehende Seelen! —

ganzen zweiten Abtheilung geschehen, und wird sich im Fortgang dieses Abschnitts zeigen.

Wollte man aber auch die Identität des wollenden Princips im Menschen und die Allgegenwart desselben in der ganzen Aufeinanderfolge eines Menschenlebens, wollte man ferner die Erwerblichkeit von künftigen Leistungen, also von Bruchstücken und Splittern anderer Geister, und die Möglichkeit eines, das allerflüchtigste, — zwei Geister — festhaltenden und vereinigenden Bandes *ohne alle Rechtfertigung durch befriedigende Gründe* als nicht zu bezweifelnd voraussetzen, so bliebe ja der Vertrag (und mit ihm die ganze Theorie des Vertragsrechts) immer ein ungelösstes Räthsel, so lange man nicht *den Grund seiner verbindlichen Kraft einsähe, und sich durch diese Einsicht in den Stand setzte, gültige Verträge von ungültigen zu unterscheiden und den Umfang der aus jenen entstehenden Rechte zu erkennen.* So wie man nämlich einen andern Grund dieser Verbindlichkeit annimmt, verwandelt sich zugleich das ganze Gebiet des Vertragsrechts nach allen seinen einzelnen Bestimmungen ohngefähr eben so, wie wenn sich nach Platons trefflicher, jedem Staatsmann der Gegenwart höchst lehrreichen Schilderung im 9ten Buch der Republik das regierende Princip eines Staates ändert, alles in diesem Staat eine andere Gestalt annimmt. Es ist anderswo (im ersten Heft der Asträa S. 118. und 119.) angedeutet worden, dass alle Gründe, aus welchen man gewöhnlich die verbindliche Kraft der Verträge deducirt, abgesehen von ihrer Unerwiesenheit und Unerweislichkeit, einseitig und unzureichend sind, dass, wenn man einem oder dem andern von ihnen beipflichten wollte, man entweder wenige oder gar keine Verträge für gültig halten könnte, oder die ungültigsten dafür ansehen müsste. Suchte man z. B. nach dem Princip: »ein ehrlicher Mann hält sein Wort *),« diesen Grund in der Ehrlichkeit,

*) Einerlei mit diesem ist das bekannte Princip „eines vollkommenen Rechts auf Wahrhaftigkeit.“ Der Mensch, sagt man, muss das Aeussere seiner Handlungen mit seinem Innern identificiren, — wahr gegen Andre seyn — und ist dies seinen Mitmenschen schuldig. Diese Argumentation braucht z. B. Schulze in seiner Entwick. der philos. Principien des bürgerlichen und peinl. Rechts 1813. Allein abge-

so giebt es ja Fälle genug, *wo eine Person erst dadurch ehrlich wird, dass sie ihre Verträge bricht*, wie z. B. das Mitglied einer Räuberbande, oder jeder Theilnehmer an der Verabredung zu künftigen Verbrechen, oder der durch einen Vertrag zum Glauben an unglaubliche Dinge verpflichtete Heuchler, welcher endlich die Maske ablegt, und offen gesteht, dass er das Unglaubliche — nicht glauben könne. Im Gegentheil hört keine Person auf, ehrlich zu seyn, wenn sie unmögliche Verträge unerfüllt lässt; z. B. ein Bote, der das Bein bricht, und deshalb eine versprochne Reise unterlässt. Wenn also die Ehrlichkeit dadurch, dass man Verträge bricht, oft erst erlangt, dass man sie unerfüllt lässt, nicht verloren wird, so kann das Princip: ein ehrlicher Mann hält sein Wort, unmöglich richtig und allgemein gültig seyn. Wollte man mit Spinoza *) annehmen, Verträge wären um deswillen gültig, weil und so fern die Vertragsabschliesser dadurch beglückt würden? **), so könnten beinahe gar keine Verträge bestehen. Denn, wenn auch bei Abschliessung vieler Verträge der Vortheil wechselseitig scheint, so ändern sich doch die Umstände so, dass für einen oder den andern Abschliesser oft grosse

sehen von den Gegengründen, die dieses Princip mit dem Princip „ein ehrlicher Mann hält sein Wort" gemein hat, erklärt es auch ganz und gar nichts. Denn die Hauptfrage: „warum denn *nur* acceptirte Versprechen gehalten werden müssen" bleibt unbeantwortet. Ist man seinen Mitmenschen überhaupt Wahrhaftigkeit schuldig, so darf auch ein nicht acceptirtes Versprechen, wenn es der Promissar nachher noch acceptirt, nicht unerfüllt bleiben. Ferner: haben Andre ein Recht auf unsre Wahrhaftigkeit und auf die vollständige Identität unseres Aeussern mit unserm Denken, so sind wir auch verbunden, ihnen stets unsere Meinungen über sie zu sagen, ihnen alle Geheimnisse mitzutheilen, nie listig gegen sie zu verfahren u. s. w. Wollte man aber so eine allgemeine Wahrhaftigkeit nicht zugestehen, so wäre es doch offenbar nöthig, einen Grund anzugeben, warum denn nur bei den Verträgen ein solches Recht Statt finden sollte.

*) Spinoza tractatus theologico-politicus cap. 16. p. 178. Concludimus, pactum nullam vim habere posse, nisi ratione utilitatis, qua sublata pactum simul tollitur et irritum manet.

**) Mit dem Princip der Beglückung ist das der Vervollkommnung (Vollkommenheit) völlig einerlei, hat folglich dieselben Gründe wider sich.

Lasten entstehen. Dieser würde dann von aller Verbindlichkeit frei, denn der Grund der Gültigkeit, die Beglückung, wäre ja verschwunden, folglich auch die verbindliche Kraft des Vertrags. Wirklich philosophirt Spinoza so *). In der von einer allgemeinen Verbreitung der Maxime, »man dürfe seine Verträge brechen,« zu fürchtenden Vernichtung jeder Geselligkeit, so wie aller aus der Heilighaltung der Verträge für das Menschengeschlecht entspringenden zahllosen Vortheile kann jener Grund auch nicht enthalten seyn. Würde freilich die Maxime, sein gegebenes Wort zu brechen, allgemein, so gäbe es am Ende gar keine Verträge mehr. Aber selbst bei der grössten Bundbrüchigkeit Einzelner wird und kann sie nie allgemein werden, sobald nur die Bundbrüchigen die erforderliche List und Verschlagenheit anwenden, um den Schein der Rechtlichkeit für sich zu behalten. Denn darin besteht eben die Kunst derjenigen, welche in der Ungerechtigkeit nach Virtuosität streben, und sie (wie Trasymachos beim Platon im ersten Buch der Republik anräth,) *im Grossen* betreiben, dass sie nur diejenigen Verträge erfüllen, von denen ihre Macht und die Fortdauer derselben abhängt, ihre Bundbrüchigkeit gegen Ohnmächtige hingegen zu verbergen, oder mit vorgeblichen Rechtsgründen zu entschuldigen wissen. Bei diesem Gang der Dinge ist eine allgemeine Hemmung, ein allgemeines Aufhören des wechselseitigen Vertrauens nicht zu fürchten. Von den Verträgen, welche der Mächtige schliesst, hält er nur so viele, als sein jedesmaliger Vortheil erfordert, der Ohnmächtige muss dagegen alle erfüllen, der Rechtschaffene erfüllt sie aus innerm Trieb, der Einfältige wird überlistet u. s. w. und am Ende wird über alle Ungerechtigkeiten der täuschende Firniss des Rechts gezogen. Jene Virtuosen in der Ungerechtigkeit führen das Princip: »Verträge muss man halten,« stets im Munde, preisen es überall mit grossem Pomp an, um es

*) C. I. p. 179. Unusquisque naturae iure dolo agere potest, nec pactis stare tenetur, *nisi spe maioris boni vel metu maioris mali*, und im tractatus politicus cap. 2. §. 12. qui potestatem habet solvendi fidem, is revera iure suo non cessit, sed verba tantum dedit.

bei jeder Gelegenheit desto sicherer zu verletzen. Kann also Geselligkeit bestehen, sind die Vortheile der Verträge im Allgemeinen möglich, wenn auch Verträge im Einzelnen gebrochen werden, so kann der Grund ihrer Verbindlichkeit nicht darinne liegen, dass aus ihrer Ungültigkeit die Vernichtung aller Geselligkeit entstehen würde. Gesetzt aber auch, diese Folge wäre unausbleiblich, gesetzt, alle Bande der Geselligkeit und des wechselseitigen Verkehrs lössten sich auf, würde wohl *hieraus* das mindeste *für die Verbindlichkeit* der Verträge folgen? Wie wenn der Ungerechte erwiederte: »es ist mir gleichgültig, ob künftig alle Verträge aufhören, ob die Welt in einen Sammelplatz unzähliger Einsiedeleien zerfällt, und eben weil mir dies gleichgültig ist, erfülle ich jetzt den Vertrag mit B nicht. Mag auch künftig Niemand sein Wort gegen mich halten, was kümmert dies mich!« Könnten wir ihn wohl durch jenen Grund widerlegen, wie wir doch, wenn wir eine Theorie des Vertragsrechts aufgestellt zu haben behaupten wollten, thun müssten? Ferner, wenn die Verträge um deswillen heilig zu halten sind, weil durch sie Geselligkeit möglich wird, so müssen alle Verträge gültig seyn, aus welchen Gesellschaften entspringen, mithin auch der contrat social einer Räuberbande. Jenes Princip beweiset also zu wenig und auch zu viel. Nach ihm braucht jedes Individuum nur diejenigen Verträge zu halten, von welchen die ihm wünschenswürdige oder unentbehrliche Geselligkeit *) abhängt, kann mithin alle übrigen brechen; nach ihm sind Verträge zu Begehung der grössten Schandthaten gültig, denn auch durch sie wird (unter den Verbundenen) Geselligkeit möglich, nach ihm wird jedes Individuum von allen Verträgen auf einmal frei, sobald es sich in eine Einsiedelei zurückzieht, und den gesellschaftlichen Verkehr mit Andern aufgiebt. *Noch mehr: Geselligkeit wäre sogar ohne alle Verträge und ihres gänzlichen Verschwindens ohngeachtet denkbar*, dann nämlich, wann grenzenlose

*) Denn nicht einmal eine Bande von Dieben kann, wie Socrates beim Platon im ersten Buch der Republik dem Trasymachos beweiset, ohne wechselseitige Gerechtigkeit der Mitglieder bestehen.

Sclaverei allgemein würde, wenn nur wenige Despoten einen Willen hätten, die ganze übrige Menschheit hingegen zu einer ungeheuern Sclavenheerde, — zum Riesenkörper weniger Geister herabsänke, und alle Vertragsfähigkeit verlöre. Man nehme an, alle Menschen hätten sich *durch Verträge* auf einmal zu Sclaven weniger Despoten erniedrigt, dann würde *nicht einmal die Ungültigkeit dieser Freiheit-vernichtenden Verträge* aus dem Princip der Geselligkeit erwiesen werden können. Denn da Geselligkeit auch in Staaten, wo es nur einen freien Menschen und ausser ihm bloss Sclaven giebt, möglich und wirklich ist, so würde folgen, dass sich alle Menschen durch Verträge zu Sclaven machen, mithin zugleich alle Verträge aus der Welt verbannen könnten (denn Sclaven haben keinen Willen mehr, können folglich auch nicht mehr contrahiren). Jenes Princip würde sonach, wollte man es consequent anwenden, die Verträge nicht nur nicht begründen, sondern sogar vernichten und unmöglich machen. Mit diesem Princip der Erklärung des Vertragsrechts ist die scheinbar verschiedene Behauptung derjenigen gleichförmig, welche (wie Garve) die Verbindlichkeit der Verträge von den in Andern erregten Erwartungen, und auf diese gebauten Unternehmungen ableiten. *Die Täuschung dieser Erwartungen würde*, sagen sie, *allen wechselseitigen Verkehr unter Menschen aufheben.* Es ist also einleuchtend, dass diese Theorie dieselben Einwürfe gegen sich hat, als das Geselligkeitsprincip. Denn auch die Anhänger des Coracotas, jenes berüchtigten Räuberoberhaupts unter August (Dio B. 56.) hatten auf sein Versprechen, ihnen ergeben zu bleiben und sie nicht zu verlassen, gerechnet, und im Vertrauen auf dieses Versprechen vieles gethan, was sie ausserdem unterlassen haben würden. War um deswillen der Vertrag, welcher ihn an sie band, gültig? War Coracotas um deswillen bundbrüchig, weil er sich dem August selbst auslieferte? Auch die Vorsteher religiöser Gesellschaften haben unter der Voraussetzung, dass alle Mitglieder der Confession, ihrem Versprechen gemäss, die sämmtlichen Glaubensartikel immer für wahr halten, und dadurch die Einheit der Kirche möglich machen würden, eine grosse Menge von Anstalten (Cultus, Liturgie, Kirchenregiment,) getroffen; folgt deshalb, dass kein Mit-

so giebt es ja Fälle genug, *wo eine Person erst dadurch ehrlich wird, dass sie ihre Verträge bricht*, wie z. B. das Mitglied einer Räuberbande, oder jeder Theilnehmer an der Verabredung zu künftigen Verbrechen, oder der durch einen Vertrag zum Glauben an unglaubliche Dinge verpflichtete Heuchler, welcher endlich die Maske ablegt, und offen gesteht, dass er das Unglaubliche — nicht glauben könne. Im Gegentheil hört keine Person auf, ehrlich zu seyn, wenn sie unmögliche Verträge unerfüllt lässt; z. B. ein Bote, der das Bein bricht, und deshalb eine versprochne Reise unterlässt. Wenn also die Ehrlichkeit dadurch, dass man Verträge bricht, oft erst erlangt, dass man sie unerfüllt lässt, nicht verloren wird, so kann das Princip: ein ehrlicher Mann hält sein Wort, unmöglich richtig und allgemein gültig seyn. Wollte man mit Spinoza *) annehmen, Verträge wären um deswillen gültig, weil und so fern die Vertragsabschliesser dadurch beglückt würden? **), so könnten beinahe gar keine Verträge bestehen. Denn, wenn auch bei Abschliessung vieler Verträge der Vortheil wechselseitig scheint, so ändern sich doch die Umstände so, dass für einen oder den andern Abschliesser oft grosse

sehen von den Gegengründen, die dieses Princip mit dem Princip „ein ehrlicher Mann hält sein Wort" gemein hat, erklärt es auch ganz und gar nichts. Denn die Hauptfrage: „warum denn *nur* acceptirte Versprechen gehalten werden müssen" bleibt unbeantwortet. Ist man seinen Mitmenschen überhaupt Wahrhaftigkeit schuldig, so darf auch ein nicht acceptirtes Versprechen, wenn es der Promissar nachher noch acceptirt, nicht unerfüllt bleiben. Ferner: haben Andre ein Recht auf unsre Wahrhaftigkeit und auf die vollständige Identität unseres Aeussern mit unserm Denken, so sind wir auch verbunden, ihnen stets unsere Meinungen über sie zu sagen, ihnen alle Geheimnisse mitzutheilen, nie listig gegen sie zu verfahren u. s. w. Wollte man aber so eine allgemeine Wahrhaftigkeit nicht zugestehen, so wäre es doch offenbar nöthig, einen Grund anzugeben, warum denn nur bei den Verträgen ein solches Recht Statt finden sollte.

*) Spinoza tractatus theologico-politicus cap. 16. p. 178. Concludimus, pactum nullam vim habere posse, nisi ratione utilitatis, qua sublata pactum simul tollitur et irritum manet.

**) Mit dem Princip der Beglückung ist das der Vervollkommnung (Vollkommenheit) völlig einerlei, hat folglich dieselben Gründe wider sich.

Lasten entstehen. Dieser würde dann von aller Verbindlichkeit frei, denn der Grund der Gültigkeit, die Beglückung, wäre ja verschwunden, folglich auch die verbindliche Kraft des Vertrags. Wirklich philosophirt Spinoza so *). In der von einer allgemeinen Verbreitung der Maxime, »man dürfe seine Verträge brechen,« zu fürchtenden Vernichtung jeder Geselligkeit, so wie aller aus der Heilighaltung der Verträge für das Menschengeschlecht entspringenden zahllosen Vortheile kann jener Grund auch nicht enthalten seyn. Würde freilich die Maxime, sein gegebenes Wort zu brechen, allgemein, so gäbe es am Ende gar keine Verträge mehr. Aber selbst bei der grössten Bundbrüchigkeit Einzelner wird und kann sie nie allgemein werden, sobald nur die Bundbrüchigen die erforderliche List und Verschlagenheit anwenden, um den Schein der Rechtlichkeit für sich zu behalten. Denn darin besteht eben die Kunst derjenigen, welche in der Ungerechtigkeit nach Virtuosität streben, und sie (wie Trasymachos beim Platon im ersten Buch der Republik anräth,) *im Grossen* betreiben, dass sie nur diejenigen Verträge erfüllen, von denen ihre Macht und die Fortdauer derselben abhängt, ihre Bundbrüchigkeit gegen Ohnmächtige hingegen zu verbergen, oder mit vorgeblichen Rechtsgründen zu entschuldigen wissen. Bei diesem Gang der Dinge ist eine allgemeine Hemmung, ein allgemeines Aufhören des wechselseitigen Vertrauens nicht zu fürchten. Von den Verträgen, welche der Mächtige schliesst, hält er nur so viele, als sein jedesmaliger Vortheil erfordert, der Ohnmächtige muss dagegen alle erfüllen, der Rechtschaffene erfüllt sie aus innerm Trieb, der Einfältige wird überlistet u. s. w. und am Ende wird über alle Ungerechtigkeiten der täuschende Firniss des Rechts gezogen. Jene Virtuosen in der Ungerechtigkeit führen das Princip: »Verträge muss man halten,« stets im Munde, preisen es überall mit grossem Pomp an, um es

*) C. l. p. 179. Unusquisque naturae iure dolo agere potest, nec pactis stare tenetur, *nisi spe maioris boni vel metu maioris mali*, und im tractatus politicus cap. 2. §. 12. qui potestatem habet solvendi fidem, is revera iure suo non cessit, sed verba tantum dedit.

bei jeder Gelegenheit desto sicherer zu verletzen. Kann also Geselligkeit bestehen, sind die Vortheile der Verträge im Allgemeinen möglich, wenn auch Verträge im Einzelnen gebrochen werden, so kann der Grund ihrer Verbindlichkeit nicht darinne liegen, dass aus ihrer Ungültigkeit die Vernichtung aller Geselligkeit entstehen würde. Gesetzt aber auch, diese Folge wäre unausbleiblich, gesetzt, alle Bande der Geselligkeit und des wechselseitigen Verkehrs lössten sich auf, würde wohl *hieraus* das mindeste *für die Verbindlichkeit* der Verträge folgen? Wie wenn der Ungerechte erwiederte: »es ist mir gleichgültig, ob künftig alle Verträge aufhören, ob die Welt in einen Sammelplatz unzähliger Einsiedeleien zerfällt, und eben weil mir dies gleichgültig ist, erfülle ich jetzt den Vertrag mit B nicht. Mag auch künftig Niemand sein Wort gegen mich halten, was kümmert dies mich!« Könnten wir ihn wohl durch jenen Grund widerlegen, wie wir doch, wenn wir eine Theorie des Vertragsrechts aufgestellt zu haben behaupten wollten, thun müssten? Ferner, wenn die Verträge um deswillen heilig zu halten sind, weil durch sie Geselligkeit möglich wird, so müssen alle Verträge gültig seyn, aus welchen Gesellschaften entspringen, mithin auch der contrat social einer Räuberbande. Jenes Princip beweiset also zu wenig und auch zu viel. Nach ihm braucht jedes Individuum nur diejenigen Verträge zu halten, von welchen die ihm wünschenswürdige oder unentbehrliche Geselligkeit *) abhängt, kann mithin alle übrigen brechen; nach ihm sind Verträge zu Begehung der grössten Schandthaten gültig, denn auch durch sie wird (unter den Verbundenen) Geselligkeit möglich, nach ihm wird jedes Individuum von allen Verträgen auf einmal frei, sobald es sich in eine Einsiedelei zurückzieht, und den gesellschaftlichen Verkehr mit Andern aufgiebt. *Noch mehr; Geselligkeit wäre sogar ohne alle Verträge und ihres gänzlichen Verschwindens ohngeachtet denkbar*, dann nämlich, wann grenzenlose

*) Denn nicht einmal eine Bande von Dieben kann, wie Socrates beim Platon im ersten Buch der Republik dem Trasymachos beweiset, ohne wechselseitige Gerechtigkeit der Mitglieder bestehen.

Sclaverei allgemein würde, wenn nur wenige Despoten einen Willen hätten, die ganze übrige Menschheit hingegen zu einer ungeheuern Sclavenheerde, — zum Riesenkörper weniger Geister herabsänke, und alle Vertragsfähigkeit verlöre. Man nehme an, alle Menschen hätten sich *durch Verträge* auf einmal zu Sclaven weniger Despoten erniedrigt, dann würde *nicht einmal die Ungültigkeit dieser Freiheit-vernichtenden Verträge* aus dem Princip der Geselligkeit erwiesen werden können. Denn da Geselligkeit auch in Staaten, wo es nur einen freien Menschen und ausser ihm bloss Sclaven giebt, möglich und wirklich ist, so würde folgen, dass sich alle Menschen durch Verträge zu Sclaven machen, mithin zugleich alle Verträge aus der Welt verbannen könnten (denn Sclaven haben keinen Willen mehr, können folglich auch nicht mehr contrahiren). Jenes Princip würde sonach, wollte man es consequent anwenden, die Verträge nicht nur nicht begründen, sondern sogar vernichten und unmöglich machen. Mit diesem Princip der Erklärung des Vertragsrechts ist die scheinbar verschiedene Behauptung derjenigen gleichförmig, welche (wie Garve) die Verbindlichkeit der Verträge von den in Andern erregten Erwartungen, und auf diese gebauten Unternehmungen ableiten. *Die Täuschung dieser Erwartungen würde,* sagen sie, *allen wechselseitigen Verkehr unter Menschen aufheben.* Es ist also einleuchtend, dass diese Theorie dieselben Einwürfe gegen sich hat, als das Geselligkeitsprincip. Denn auch die Anhänger des Coracotas, jenes berüchtigten Räuberoberhaupts unter August (Dio B. 56.) hatten auf sein Versprechen, ihnen ergeben zu bleiben und sie nicht zu verlassen, gerechnet, und im Vertrauen auf dieses Versprechen vieles gethan, was sie ausserdem unterlassen haben würden. War um deswillen der Vertrag, welcher ihn an sie band, gültig? War Coracotas um deswillen bundbrüchig, weil er sich dem August selbst auslieferte? Auch die Vorsteher religiöser Gesellschaften haben unter der Voraussetzung, dass alle Mitglieder der Confession, ihrem Versprechen gemäss, die sämmtlichen Glaubensartikel immer für wahr halten, und dadurch die Einheit der Kirche möglich machen würden, eine grosse Menge von Anstalten (Cultus, Liturgie, Kirchenregiment,) getroffen; folgt deshalb, dass kein Mit-

glied seine religiösen Ansichten ändern, und dadurch dem *unmöglichen* Versprechen, *etwas immer für wahr halten zu wollen*, entgegen handeln dürfe?

Alle diese und ähnliche *) Theorien sind um deswillen unbrauchbar, weil der Grund der Verträge von ihren wandelbaren und bei allen Individuen verschiedenen Folgen abgeleitet wird, mithin schon wegen dieser Wandelbarkeit weder auf alle Fälle, noch auf alle Individuen passt. Aber Verträge schliessen ja alle Menschen; der Grund ihrer verbindlichen Kraft darf daher nicht in den zufälligen und verschiedenen Folgen abgeschlossener Verträge, sondern muss in der unwandelbaren Natur des Vertrags selbst und den Gründen des *Rechtsgesetzes* **) gesucht werden. Nur ein gleich der Vernunft selbst unwandelbares und allgemeines Princip kann für Alle und in allen Fällen gelten, nur ein solches ist tauglich, bei der Beurtheilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes Vertrags zur Norm zu dienen. Eine solche unwandelbare Norm ist *selbst dem positiven Rechtsgelehrten*, wie vielmehr also dem Staatenbeherrscher und Gesetzgeber unentbehrlich. Sie allein setzt beide in den Stand, das ausserdem unübersehbare Gebiet der zahllos mannichfaltigen Verträge aus einem höchsten

*) Z. B. die Hobbesische, welche die Verbindlichkeit der Verträge aus der Unmöglichkeit, den Krieg Aller gegen Alle ohne sie zu beendigen, und den Frieden unter Menschen möglich zu machen, ableitet; die Fichtische, welche wie jene und ganz wie die Theorie Spinoza's, *der sie auffallend nachgebildet ist*, die Verträge als Mittel der Beschränkung des ursprünglich grenzenlosen Rechts Aller, und als Begründer des eigentlichen Rechts- (Friedens-) zustandes betrachtet. Beide Theorien sind im Grunde die Geselligkeitstheorie. Denn beide leiten die Möglichkeit eines friedlichen und rechtlichen Zusammenbestehens der Menschen aus Verträgen ab, gründen folglich die Gültigkeit der Verträge auf das Streben nach diesem Zusammenbestehen.

**) Ob Jemand Verträge schliessen will oder nicht, hängt von seinem freien Willen ab; wenn er keine schliesst, so geschieht dadurch Niemanden Unrecht. Jeder ist also *berechtigt*, sich der Abschliessung von Verträgen ganz zu enthalten. Hieraus ergiebt sich die Unrichtigkeit der Theorie Mendelsohns, welcher den Grund der Gültigkeit darin suchte, dass (nach seiner Meinung) durch den Vertrag eine *Gewissenspflicht* in eine *Rechtsverbindlichkeit* verwandelt würde.

Gesichtspunct zu überblicken, in der Verworrenheit und Buntheit positiver Bestimmungen über das Vertragsrecht Harmonie und Eintracht zu finden, wahre und gute Bestimmungen von vernunftwidrigen zu scheiden, nach wenigen Principien alle Zweifel und Streitfragen zu lösen, die Gesetze da, wo sie mangelhaft scheinen (durch die S. 245. der ersten Abth. erwähnte Philosophie des positiven Rechts) zu vervollständigen, und die Nothwendigkeit der Vervollständigung des Vernunftrechts durch das positive einzusehen, durch diese Einsicht aber theils die Verbesserung der positiven Gesetze vorzubereiten, theils die Zufriedenheit der Staatsmitglieder mit dem das natürliche Vertragsrecht in vielen Hinsichten aller erst vervollständigenden Leben im Staat, so wie die Abneigung vom Zustand roher Gesetzlosigkeit zu erhöhen.

Wir haben die gewöhnlichen Theorien über das Vertragsrecht nur aus dem Gesichtspunct ihrer Angemessenheit zu den Urtheilen des gesunden Menschenverstandes über gültige und ungültige Verträge beurtheilt, und sie wegen ihrer zu grossen Beschränktheit oder Weite verworfen, ohne noch ihre Erweislichkeit und Erwiesenheit zu prüfen. Da die letztere Art der Kritik nur durch die wahre Theorie und aus ihr möglich ist, so wird der Verf.

I. Das wahre Princip aller Verträge darstellen und begründen;

II. Die höchsten Principien des Vertragsrechts aus ihm ableiten und erweisen.

I. Darstellung des wahren Grundes der verbindlichen Kraft der Verträge.

Es gab eine Zeit, wo sich die Poesie, ihre wahre Sphäre — die menschliche Natur — die Darstellung des Ideals der Menschheit *) — verkennend, zu Himmel und Hölle verirrte. Die Lächerlichkeit von Miltons colossalen Teufeln, die Langweiligkeit von Klopstocks Engelwelt, die Unmöglichkeit, sich für ein allmächtiges Wesen, dem alles, selbst das erhabenste menschliche Wirken, nur ein unbedeutendes Nichts seyn kann, als den Helden eines Epos zu interessiren, solche und ähn-

*) S. 183 — 208. der zweiten Abth.

liche Beobachtungen machten das Publicum auf diese Verirrungen jener sonst so grossen Dichter aufmerksam. Man gesteht jetzt ziemlich allgemein, dass die Poesie nur Darstellerin menschlicher Gefühle, menschlicher Charaktere, menschlicher Handlungen, nicht göttlicher Vollkommenheit oder teuflischer Verworfenheit seyn, dass sie *nur im Kreis der Menschheit* fröhlich weilen könne.

Auch die Rechtswissenschaft hat sich, wie wir S. 394 ff. der zweiten Abth. gesehen haben, nur zu oft in unzugängliche Gebiete, bald zum Himmel, bald zur Hölle, bald zum Reich der Todten, bald zur leblosen Natur verirrt. Man nahm im vollen Ernste Rechte der Gottheit gegen das Menschengeschlecht, wohl auch (ziemlich unehrerbietig) Rechte des Menschen gegen die Gottheit, Bündnisse und Verträge des Menschen mit höllischen Geistern, Rechtsverhältnisse zu Verstorbenen oder gar nicht Geborenen, ja rechtliche Beziehungen zu sich selbst, zu Thieren und leblosen Gegenständen an! Noch jetzt zeigen sich jene Gespenster verirrter Speculation, wenn auch in modernen Gestalten, hin und wieder in den Schriften der Rechtslehrer. Nur *äussere* Wechselverhältnisse *lebender Menschen* soll und kann die Rechtsphilosophie darstellen, nur die Grenzlinie zwischen der gewaltsam zusammentreffenden Wirksamkeit menschlicher Individuen in der Sinnenwelt, nicht Verhältnisse des Menschen zur Gottheit oder zu den Dämonen, der Seelen zu Seelen, isolirt gedachter Menschen zu sich selbst, zur Thierwelt oder gar zu Grundstücken und Körpern darf sie zum Gegenstand ihrer Betrachtungen machen. Nur im Gebiet der Menschheit, freilich nicht, wie die Kunst, in dem der schönen, sondern der *gewaltthätigen* Menschheit soll sie *ordnend und messend* weilen.

Fasst man diesen, die Lösung aller Rechtsfragen allein möglich machenden, aus der (S. 140 — 205. der ersten Abth.) aufgestellten Deduction des Rechtsgesetzes klar resultirenden Gesichtspunct, so kann das Vertragsrecht nichts anders seyn, als *die bewilligte Abänderung der ursprünglichen* *) *Rechtsgrenzen*; nichts

*) Wer demnach diese nicht genau anzugeben weiss, oder das Daseyn *ursprünglicher Rechtsgrenzen* ganz leugnet, kann auch keine *feste*, ja überhaupt keine Theorie des Vertragsrechts

anderes, als die *freie* Schöpfung *neuer Grenzen für die künftige äussere Wirksamkeit zweier Individuen* *). Die Frage nach der verbindlichen Kraft der Verträge ist also einerlei mit der Untersuchung:

»Aus welchem Grunde der Promittent verpflichtet sey, die für seine *künftige* positive oder negative Wirksamkeit (für sein Thun oder Unterlassen) zwischen ihm und dem Promissar im Vertrag bestimmten *Grenzen*, der Wandelbarkeit seines Willens ohngeachtet, nicht zu überschreiten, und warum ihn der Promissar von diesem Ueberschreiten durch Zwang abhalten dürfe?«

Denn Verträge im eigentlichen Verstande sind blos *Grenzbestimmungen für die Zukunft* zweier Individuen, und zwar verändernde, die ursprüngliche Rechtssphäre umschaffende Grenzbestimmungen. Wenn Antonius seinen treuen Sclaven aufforderte, ihm den Tod zu geben, und dieser ihn getödtet hätte, wenn der Eigenthümer eine Sache mit der Erklärung, dass er auf sie Verzicht leiste, verlässt, und sofort an den Andern übergiebt, wenn sich der Kranke einer schmerzhaften Operation unterwirft u. s. w., so sind dies *keine eigentlichen Verträge*, sondern freiwillige Duldungen einer Behandlung, die ohne Einwilligung des Behandelten offenbares Unrecht wäre, durch seinen Willen aber, nach dem Princip: »vo-

aufstellen. Denn sind jene ursprünglichen Grenzen unbekannt, oder (nach Fichte's, Ludens und Feuerbachs Theorie) blos erträumt, so darf der Uebermächtige, ohne Unrecht zu begehen, (*also von Rechts wegen*) alles Mögliche *ohne Verträge* von Andern *erzwingen*, — *bedarf ihrer mithin gar nicht.* Denn was könnte ihn denn sonst bestimmen, gewisse ihm nützliche Leistungen Anderer lieber ihrem freien Willen, als der Gewalt verdanken zu wollen, als *der Gedanke*, dass die Unterlassung dieser Leistungen in dem Umfang ihres natürlichen Rechtsgebiets enthalten, *dieses also ursprünglich von einer bestimmten Grenze* umschlossen, (nicht schrankenlos) sey? Ist *dieser Gedanke* ein leerer Traum, so ist es (wie S. 216. Anm. *) der ersten Abth. gezeigt worden ist) das *Vertragsrecht*, ja *alles* Recht ebenfalls.

*) Denn auch bei Verträgen kann jederzeit nur das Verhältniss zweier Individuen auf einmal ins Auge gefasst werden (S. 356 f. der zweiten Abth.). Der *Viele*-verbindende Gesellschaftsvertrag ist doch nur eine *Reihe von Verträgen* des Einzelnen mit jedem Einzelnen, und aller übrigen Einzelnen mit jenem.

lenti non fit iniuria,« rechtmässig wird. Es kann in diesen und ähnlichen Fällen gar nicht die Frage entstehen: »that Eros dem Antonius, dieser Occupant den Derelinquenten, der Arzt dem Kranken Unrecht?« Denn die seinem erklärten Willen unmittelbar folgende, mit ihm harmonische That macht jede *gewaltsame* Verletzung *dieses Willens* unmöglich. *Es war mithin ganz derselbe Fall, als hätten jene scheinbar Verletzten durch eigne Kraft auf sich selbst gewirkt. Niemand kann aber sich selbst Unrecht thun, oder hat Rechte und Verbindlichkeiten gegen sich.* Auch der thörichtste Missbrauch, den wir selbst von unsern Organen, von unserm Körper, von unserm Eigenthum machen, ist (wenn die Rechte Anderer dadurch nicht verletzt werden) — *rechtmässig, und diess ist eben der so grosse und immer noch verkannte Unterschied zwischen Moral und Rechtslehre.* Ganz anders ist der Fall, wenn Jemand eine *erst künftig mögliche* Leistung verspricht. Sein Wille ist ja bis an den Tod veränderlich; es entsteht demnach allerdings die Frage: *warum er die von dem Vertrag diesem Willen und seiner Veränderlichkeit angelegten Fesseln immer* tragen müsse, *ohne sie je einseitig abstreifen zu dürfen* *)?

*) Man kann nicht einwenden, auch in Fällen, wo die That der Willenserklärung unmittelbar folgt und mit ihr gleichzeitig dauert, sey *öfters* nachherige Reue auf Seiten dessen, der dadurch verliert, möglich, mithin sey die Schwierigkeit eben so gross, wie bei dem Versprechen künftiger Leistungen. Denn wenn der Willensäusserung des einen Individuums die *entsprechende* gewaltsame That des andern unmittelbar folgte, so ist dadurch das Recht des erstern nicht verletzt; jenem geschieht nur, was er selbst wollte. Der scheinbare Gewaltthäter überschreitet daher gegen ihn die Grenze des Rechts, welche jederzeit nur so weit geht, als der geäusserte *Wille* des Berechtigten, und als der Umfang *dieses Willens*, keinesweges (S. 314. der zweiten Abth.). Könnte nun der Behandelte die That durch Zwang wirklich oder künstlich ungeschehen machen (das abgetretene Grundstück gewaltsam wieder occupiren, für die freiwillig geleistete Arbeit Lohn erzwingen u. s. w.) so würde er dennoch Unrecht begehen. Denn er überschritte *nun* die früher durch ihn selbst gezogene Grenze seiner äussern Wirksamkeit, und erlaubte sich einen gewaltsamen Eingriff in die Rechtssphäre des Andern, der alles mit Recht thun konnte, wodurch er *damals* jene Grenze nicht überschritt. Alle Verabredungen,

Der einzig wahre Grund ist der, dass dem Promissar durch die Vereinigung seines Willens mit dem

mit denen die That sofort verbunden ist, und welche keine künftigen Leistungen voraussetzen, sind daher unwiderruflich und keiner Wiederherstellung in den vorigen Stand unterworfen (vorausgesetzt nämlich, dass sie wirklich dem Willen dessen, auf den sie sich beziehen, entsprechen, nicht etwa auf Betrug u. s. w. beruhen). Der Unterschied zwischen *solchen Verabredungen* oder dergleichen durch die That Anderer sogleich vollzogenen Willensäusserungen, und *wirklichen* Verträgen, ist *sehr wichtig und einflussreich.* So lange sich A eine ohne seine Einwilligung widerrechtliche, sogar unmoralische Behandlung von B gefallen lässt, ist diese Behandlung rechtmässig (z. B. der Concubinat), sobald jedoch A seinen Willen für die Zukunft ändert, thut er diess rechtmässiger Weise, das Individuum B hingegen handelt widerrechtlich, wenn es nun dem geänderten Willen von A entgegenwirkt. Wenn Antonius mit seinem treuen Sclaven Eros, der sich, als er ihn tödten sollte, nach Plutarchs Erzählung im Leben des Antonius, in sein eignes Schwerdt stürzte, den Vertrag abgeschlossen hätte, ihn *nach Verfluss eines Jahres* zu tödten, Antonius hätte aber während dem seinen Endschluss geändert, so war Eros ein *Mörder,* wenn er seinem Gebieter noch immer den Tod gab. Dies war er aber nicht, wenn er ihn sogleich nach der Aufforderung tödtete. Wenn sich die Geliebte dem Liebenden ohne ein dauerndes Band überlässt, so ist die Verbindung so lange rechtmässig, als ihre Einwilligung dauert. Sobald aber das Gefühl der Menschenwürde in der Herabgewürdigten erwacht, und sie die Verbindung nicht mehr fortsetzen will, kann sie ihres Versprechens und eines abgeschlossenen Vertrags ohngeachtet dazu mit Recht nicht gezwungen werden. (*Es versteht sich, dass bey allen diesen Beispielen auf die Bestimmungen der positiven Gesetze und das Leben im Staat keine Rücksicht genommen wird.*) Ein Schriftsteller, ein Künstler, der sein literärisches oder artistisches Product zur öffentlichen Beurtheilung ausstellt, kann sich nicht über Unrecht beklagen, wenn alle, die davon Notiz nehmen, darüber nach ihren Ansichten urtheilen. Wenn aber derselbe Schriftsteller oder Künstler ein anderes Product hervorbringt, und dieses einschliesst, so würde es Unrecht seyn, wenn man es aus der Dunkelheit hervorziehen, und wider seinen Willen critisiren wollte. Denn an sich ist schon das tadelnde Urtheil über einen Andern, der sich unsrer Beurtheilung nicht unterwarf, (oder uns nicht verletzte,) Eingriff in sein Rechtsgebiet (S. 314. Anm. der zweiten Abth.). Dieses anmassende Urtheil ist der kaum merkliche (aber doch vom rohsten Menschen, der nachtheilige Urtheile über sich, seine Kleidung, sein Betragen u. s. w. mit der Jedermann einleuchtenden Frage: „was

Willen des Promittenten — gleichsam durch eine geistige Occupation — an einem Theil der von dem ver-

geht dies euch an?" bestraft, dunkel empfundene) Anfang jener unendlich langen Scala von Gewaltthätigkeiten, wodurch das ursprüngliche Rechtsgebiet verletzt werden kann, und auf deren letzter Sprosse der Mord steht (S. 311. Anm.*) der zweiten Abth.). So wie man nun nicht sagen kann, der Schriftsteller und Künstler habe mit dem Publicum *kritische Unterwerfungsverträge* geschlossen, so wie keiner von beiden Urtheile des Publicums über seine Erzeugnisse für Rechtsverletzungen ansehen kann, blos weil ihm etwas geschah, was er selbst und *einseitig gewollt hatte*, eben so sind alle Behandlungen eines Individuums, die seinen momentanen Willensäusserungen entsprechen, schon um deswillen rechtmässig, weil durch sie diesem Willen nicht gewaltsam entgegengewirkt wird, dem Wollenden aber nie Unrecht geschehen kann. Diese Rechtmässigkeit aller Verabredungen, auf welche die That sogleich und mit der Willenserklärung harmonisch erfolgt, bedarf daher keines besondern Erklärungsgrundes, sondern leuchtet aus dem Seite 332. der zweiten Abth. aufgestellten zweiten Princip, nach welchem die ursprüngliche Rechtsgrenze bei ihrer Veränderlichkeit bestimmt werden muss, von selbst ein. Ohne Zweifel liegt hierin der Grund, warum mehrere Naturrechtslehrer (schon Franciscus Connanus †) Comment. iur. civ. l. 5. c. 1.) die Gültigkeit solcher Verabredungen, mit denen die Erfüllung sogleich verbunden wird, zugestanden, und doch die Verbindlichkeit der eigentlichen, auf zukünftige Leistungen gerichteten Verträge geleugnet haben. Betrachtet man jenen grossen Unterschied zwischen solchen Wechselbehandlungen und eigentlichen Verträgen, so verschwindet unendlich vieles scheinbares Unrecht aus der Welt, und Fragen, die unbeantwortbar scheinen, werden beantwortbar, z. B. die, ob man Verträge zur Unterwerfung unter unmoralische Behandlung, zur Sclaverei u. s. w. halten müsse. Wer sich von Andern *freiwillig* wie ein Sclave behandeln lässt, kann, *so lange seine Bewilligung dauert*, nicht über Unrecht klagen; hat er sich aber durch einen Vertrag zum Sclaven des Andern gemacht, oder sonst unsittliche Dinge versprochen, so darf er diesen Vertrag, wie bald gezeigt werden wird, *in jedem Augenblick* brechen. Im erstern Fall war die Behandlung seinem Willen entsprechend, mithin, genau betrachtet, seine eigne That, und als solche nicht rechtswidrig, folglich rechtmässig; im letztern *hörte er auf, die-*

†) Ihn widerlegen Grotius d. I. B. e. P. l. 2. c. 11. §. 1. und Pufendorf I. N. e. G. l. 3. c. 5. §. 9 ff. jeder auf eine, seinem Gesichtspunct von dem Gültigkeitsgrund der Verträge, angemessne Weise.

pflichtbaren Willen des Promittenten beseelten künftigen Wirksamkeit des Letztern ein wahres, in bestimmte Grenzen eingeschlossenes Eigenthum gestattet, und wirklich übertragen wird. Bedient er sich dieses ihm übertragenen Eigenthums innerhalb der bestimmten Grenzen, so thut er dem Promittenten, der ja diese Grenzen selbst bestimmte, und sich gleichsam innerhalb derselben zurückzog, kein Unrecht, so hat er mithin zu allem, was er im Bezirk dieser Begrenzung thut, Recht. Ueberschreitet dagegen der Promittent die seiner künftigen Wirksamkeit durch seinen eigenen Endschluss bestimmten Grenzen, indem er das Versprochne unterlässt, oder das zu Unterlassende unternimmt, so thut er Eingriffe in das Eigenthumsrecht des Promissars und in die Grenzen seines erweiterten Rechtsgebiets, fügt ihm mithin Unrecht zu.

Ehe wir weiter gehen, einige Erläuterungen und Bemerkungen!

Wenn Jemand ein (noch freies) Grundstück occupirt, und es, um die Verkennung der geschehenen Occupation unmöglich zu machen, eingezäunt hat, so ist alles, was nach Naturgesetzen innerhalb dieser Umzäunung wächst und entsteht, oder mit dem Grundstück in dauernde Verbindung kommt, sein Eigenthum. Denn andere sind nicht einmal berechtigt, die Umzäunung abzuändern, oder zu überspringen, und das Grundstück zu betreten; es würde diess eben so rechtswidrig seyn, als wenn sie die Person des Eigenthümers von einem Ort, wo er stünde, gewaltsam verdrängen, oder ihn an Orten, von denen er sie nicht selbst verdrängt hätte, an seiner körper-

sen Willen zu haben, ohne durch einen gültigen und möglichen Vertrag gehindert zu seyn, *war mithin von diesem Augenblick an frei, und berechtigt, seine Fesseln zu brechen.* Betrachtet man nach dieser Ansicht die Weltgeschichte und das Leben, so hat man bei weitem mehr Ursache, die Niederträchtigkeit *freiwillig Gemisshandelter*, als den Uebermuth gewaltsamer Unterdrücker zu verabscheuen, so vermindert sich die Masse des wahren Unrechts unendlich, und die der freien Nichtswürdigkeit und der Selbstmisshandlung wächst ins Ungeheure! So colossal sie aber auch seyn mag, immer ist doch, wie Haller sagt:

— — die Welt mit ihren Mängeln
noch besser als ein Heer von *willenlosen Engeln!*

lichen Thätigkeit hindern wollten. (S. 324. der zweiten Abth.) Wie viel weniger werden sie sich also etwas von dem, was auf dem Grundstück wächst, oder darauf sonst entsteht, anmaassen dürfen! *Man kann sich die ganze künftige, mit dem Tode endende, sinnlich erkennbare Wirksamkeit eines Menschen, welcher durch Verträge Andern Rechte auf Theile von ihr zugestehen will, unter dem Bilde eines grossen, noch nicht occupirten Landes vorstellen. Durch jeden Vertrag wird gleichsam von dieser unabsehbaren Ebene ein Theil eingezäunt und abgesondert* *). Was auf diesem und innerhalb der Umzäunung gleichsam wächst, (der ganze durch diesen Theil der Wirksamkeit einer Person in Zukunft mögliche Erfolg), gehört dem Promissar, alles übrige bleibt dem Promittenten. Ereignet sich innerhalb dieser Umzäunung Misswachs (wird der Promittent physisch unfähig, das zu einer bestimmten Zeit Versprochene zu leisten), so trifft der Nachtheil den Promissar eben so wie jeden Grundeigenthümer.

So tauglich auch, wie sich im Fortgang dieser Untersuchung unverkennbar zeigen wird, das Bild eines Grundstücks zur Aufhellung der schwierigsten Untersuchungen über das Vertragsrecht ist, so wenig ist es durchgängig schicklich und brauchbar.

Ein occupirtes Grundstück bringt alles, was es erzeugt, bewusstlos und nach unabänderlichen Naturgesetzen hervor; der durch den Vertrag occupirte Theil einer fremden Wirksamkeit sprosst aus einem freien Willen hervor, und kann der Möglichkeit nach eben so gut entstehen, als nicht entstehen. Das Grundstück kann nicht überlegen, ob es die auf ihm gewachsenen Früchte hervorbringen dürfe, oder nicht dürfe, es muss sie hervorbringen; aber der Wille des Promissars kann die verschiedenen

*) Man denke sich z. B. den Tag eines Sprachmeisters, der Vielen vom frühen Morgen bis in die sinkende Nacht Stunden giebt. Jeder Lehrling hat gleichsam auf dem Acker seiner täglichen Wirksamkeit für Sprachunterricht, ein bestimmtes Beet, dessen Grenzen durch den Anfang und das Ende der ausbedungenen Stunde bestimmt werden. Was in den Grenzen dieser Stunde an Sprachunterricht aus der Seele des Lehrers hervorsprosst, und *möglicher* Weise hervorsprossen *kann*, ist Eigenthum des Schülers.

sprochene Wirkung auch um deswillen unterlassen, weil sie ihm das Sittengesetz verbietet. Das Grundstück geht (gleichsam als die künstliche Erweiterung des Leibes und der Person) ganz in die Gewalt des Occupanten über, und wird nur durch diesen totalen Uebergang völliges Eigenthum von ihm; dagegen bleibt der abgetretene Theil der künftigen Wirksamkeit des Promittenten nicht nur in seinem Besitz und in seiner Gewalt, sondern kann sogar nur dadurch Eigenthum des Promissars werden, dass die Quelle dieser Wirksamkeit, der Wille, Eigenthum des Promittenten und frei bleibt, durch diese Freiheit aber die Leistung hervorbringt. Bliebe der Wille nicht frei, so würde er aufhören, zur versprochenen Leistung und ihrer Hervorbringung *verpflichtet* zu seyn, was er doch seyn und bleiben soll. Hierauf beziehen sich die wohlüberlegten Worte: »an einem Theil der von dem *verpflichtbaren Willen des Promittenten beseelten* künftigen Wirksamkeit desselben *).« Denn nur diejenige Wirksamkeit kann durch Verträge ins Eigenthum Anderer übergehen, welche durch einen verpflichtbaren und freien menschlichen Willen möglich ist, folglich z. B. nicht diejenige, wodurch der Wille, als verpflichtbares und freies Wesen ganz aufhören, oder unsittliche, widerrechtliche und unmögliche Dinge übernehmen würde. Wir verlangen nämlich von dem Promittenten keine todte, grundstückartige Wirksamkeit, sondern eine beseelte, wir fordern, dass er durch den Vertrag *verpflichtet werde, und sich für verpflichtet halte* **). Wie könnten wir diess, wenn er keinen Willen hätte, oder Dinge leisten sollte, zu denen es gar keine Verpflichtung geben kann?

Ferner die Grenzen, in welche ein occupirtes Grundstück eingeschlossen, und wodurch es für Andere unoc-

*) Grotius nennt den Vertrag eine alienatio *particulae* cuiusdam nostrae *libertatis* d. I. B. e P. l. II. c. 11. §. 4. Allein nicht (die *Freiheit*) der *Wille selbst* oder *ein Theil desselben* wird durch den Vertrag veräussert, sondern *nur ein Theil der* von ihm abhängigen *äussern Wirksamkeit.*

**) Die *juridische*, nicht die *moralische* Verpflichtung ist hier gemeint. Der Promittent soll blos überzeugt seyn, dass er unser Schuldner ist, und dass wir ihn zu Erfüllung seines Versprechens anhalten dürfen. Ob er diese seine Schuldigkeit aus tugendhaften oder eigennützigen Bewegungsgründen erfüllt, wird nicht untersucht (S. 198 ff. der ersten Abth.).

cupirbar gemacht wird, können auf das bestimmteste und sichtbarste gezogen werden; aber wie ist diese Bestimmtheit bei dem Unsichtbaren, gleich der Luft Unumschliessbaren, der Zukunft nämlich, und der künftigen Wirksamkeit eines Menschen möglich? Giebt es auch für diese Zäune, Stakete und Grenzsteine, an deren Bedeutung nicht gezweifelt werden kann *)? Sinnliche Zeichen und die Sprache sind das einzige Mittel, in der Zukunft eines Menschen gleichsam solche, man möchte sagen, geistig-sinnliche *Einschnitte* zu machen, in diesem geistigen, nach seinem Inhalt noch unbekannten Gebiet solche Umrisse und Grenzen zu entwerfen, dass unter den Vertragsabschliessern darüber, welcher Theil der Zukunft des Promittenten und seiner Wirksamkeit in ihr, dem Promissar eigentlich überlassen worden sey, kein Zweifel entstehen könne. *Aber diese Mittel sind auch hinreichend, um die abgeänderte Rechtsgrenze erkennbar zu machen.* Die Grenzen eines occupirten Grundstücks sollen *für alle Menschen*, welche der Zufall zu ihm führt, wahrnehmbar seyn; daher müssen sie eine solche Beschaffenheit haben, dass die Wirksamkeit eines vernünftigen Wesens an dem Grundstück, und die Verbindung des letztern mit ihm *Jedermann* einleuchten könne, — sie müssen räumlich und menschliche Wirksamkeit characterisirend seyn, wie die Umzäunung, Umpflügung u. s. w. Aber die durch einen Vertrag abgeänderte Grenzbestimmung der ursprünglichen Rechtsgebiete brauchen *nur die beiden Vertragsabschliesser*, unter denen der Vertrag allein eine neue Rechtsgrenze bestimmt, zu kennen; *nur ihrem wechselseitigen Bewusstseyn soll diese neue Grenze gegenwärtig seyn.* Diess wird durch Symbole und die Sprache vollkommen erreicht **). Eben um

*) Allerdings ist die Begrenzung des entschlüpfbarsten und geistigsten, was es giebt — einer künftigen menschlichen Wirksamkeit — so schwierig, dass die positiven Gesetze in vielen Fällen im voraus bestimmt haben, was unter den Abschliessern jeder Vertragsart stillschweigend als abgeredet angenommen werden soll. Ohne diese (bevormundende) Maassregel würden die meisten Verträge *wegen Unbestimmtheit* nichtig seyn.

**) Wenn man auch nicht allem, was Socrates in Platons Kratylos über den natürlichen Ursprung der Worte und ihre

deswillen ist auch zu Erwerbung von Rechten aus Verträgen der ohnediess unmögliche körperliche Besitz oder die Specification nicht wie bei äussern Erwerbungen nöthig. Die Umzäunung würde sogar bei einem Grundstück entbehrlich seyn, gäbe es sonst ein Mittel, die Einwirkung jedes Dritten anders rechtlich unmöglich zu machen, — das Grundstück so mit der Person des Erwerbers zu verbinden, dass Niemand es betreten, geschweige nutzen könnte, ohne zugleich auf die Person des Eigenthümers, seinen Leib und seine äussere Thätigkeit, gewaltsam einzuwirken. Denn alsdann wäre das Verhältniss dasselbe, als wenn Jemand eine Sache in der Hand hält, sich damit bekleidet, oder in seinen Taschen hat. So wie diese Sachen ihm nicht genommen werden können, ohne zugleich die ursprünglichste Rechtsgrenze, den Leib selbst, zu verletzen, eben so könnte in dem angenommenen Fall nicht ohne einen gleichen Erfolg auf das Grundstück eingewirkt werden. Die durch Verträge zwischen zwei Personen bestimmten Rechtsgrenzen sind sogar noch deutlicher und gewisser, als die durch Umzäunung eines Grundstücks. Denn diese können durch Zufall vernichtet, dadurch aber Occupationen von Grundeigenthum für Andre unkenntlich gemacht werden. Aber die durch Verträge bestimmten Rechtsgrenzen tragen die Vertragsabschliesser in ihrem Bewusstseyn mit sich herum, und schauen sie mit den Augen des Gedächtnisses unverwandt an, ohne dass sie der Zufall je auszulöschen vermöchte.

Wenn nun durch den Vertrag ein wahres Eigenthumsrecht der einen Person an einem genau bestimmten und begrenzten Theil der künftigen Wirksamkeit einer andern, sofern diese durch Freiheit und einen verpflicht-

Angemessenheit zum wahren Wesen der Dinge sagt, beistimmt, und manches in seinen Erklärungen gezwungen und sophistisch findet, so ist doch so viel gewiss, dass die Sprache keinesweges blos auf willkührlicher Uebereinkunft beruhe. Wie wäre die letztere je möglich gewesen, wenn es keine allgemein verständliche und *ohne alle Uebereinkunft* gültige Zeichensprache gegeben hätte und gäbe? Nur auf diese fussend, nur von dieser geleitet, konnten sich die ersten Erfinder der Worte (welche, wenn sie auch Nachbildungen der Dinge gewesen wären, doch immer willkührliche Zeichen bleiben,) mit Andern darüber vereinigen, welches Wort jeden Gegenstand bezeichnen sollte.

baren Willen möglich ist, entsteht, und jenes in bestimmte Grenzen eingeschlossene *geistige* Eigenthum (denn sein Object ist die freie Wirksamkeit einer *Seele*) durch die Bewilligung einer ihm adäquaten, d. i. geistigen Occupation auf den Erwerber übergeht, so sind die wesentlichen Bestandtheile jedes Vertrags

1) zwei freie Willen, d. i. nicht blos zwei freie Endschlüsse zweier, den Gebrauch ihrer Vernunft besitzenden, der Verpflichtung fähigen Personen, über das Eigenthumsrecht der einen an einem Theile der künftigen Wirksamkeit der andern, sondern auch *zwei verpflichtbare Fähigkeiten*, das Versprochene zu leisten, und das Versprechen anzunehmen (nur durch beides zugleich zeigen sich diese Willen als durchgängig und gleichförmig frei);

2) die genaue Begrenzung der zu übertragenden künftigen Wirksamkeit des einen dieser Willen durch sinnlich erkennbare, dem beiderseitigen Bewusstseyn gleich deutliche Merkmale (durch Zeichen oder Sprache);

3) die absolute Einstimmigkeit und Vereinigung dieser Willen über die Gestattung des Eigenthumrechts an das genau begrenzte Gebiet der künftigen Wirksamkeit des einen (Versprechen und Annahme, und die absolute Identität beider).

Wenn eins dieser Merkmale fehlt, ist kein Vertrag vorhanden, oder zu Stande gekommen.

Von den Verträgen sind daher zu unterscheiden:

1) einseitige Erklärungen gegen andere Wesen als Menschen — Gelübde, der Gottheit oder den Dämonen und Verstorbenen gethan. Sie sind, weil der Mensch keine *Rechts*verhältnisse gegen das Unsichtbare oder Todte haben kann, *rechtlich* unverbindlich, und zu jeder Zeit widerruflich.

2) Einseitige, nicht acceptirte, oder nicht ernstlich gemeinte Erklärungen *gegen Mitmenschen* über *künftige* Leistungen (Pollicitationen, Testamente, — wenn sie ausser dem Staat als gültig betrachtet werden könnten, Aeusserungen der Höflichkeit, deren Bedeutung und Leere Jedermann kennt u. s. w.) Sie sind unverbindlich und widerruflich, *weil Niemand Rechtsverbindlichkeiten gegen sich selbst haben kann.*

3) Theoretische Verabredungen über künftige Einrichtungen, mit welchen kein Versprechen einer Leistung

verbunden ist, z. B. die gemeinschaftliche Bezeichnung gewisser Dinge mit bestimmten Namen (der grösste Theil der Wörter und der Sprachen ist auf diesem Wege entstanden), gelehrte oder künstlerische Einverständnisse über Dinge im Gebiet der Kunst und Wissenschaft, welche eine willkührliche Bestimmung erfordern, (z. B. Kunstausdrücke) Festsetzungen desjenigen, was unter gewissen Personen z. B. in einer gelehrten oder religiösen Gesellschaft als gewiss oder glaubwürdig angenommen wird u. s. w. *Diese Verabredungen haben gar keine verbindliche Kraft. Jeder Theilnehmer kann seine Meinung in jedem Augenblick ändern.*

4) Blosse Einwilligungserklärungen zu einer von andern Menschen *sofort unternommenen That*, welche durch diese Einwilligung rechtmässig wird, während sie ohne sie widerrechtlich seyn würde. Das Princip »volenti non fit iniuria« ist ihre Basis.

5) Verträge, mit denen die dem Versprechen gemässe Leistung sogleich verbunden ist, ohne eine künftige Gegenleistung vorauszusetzen. Sie sind, wie oben gezeigt worden ist, von dem Fall No. 4. nicht wesentlich verschieden, ob sie gleich die übrigen Bestandtheile eigentlicher Verträge, das wichtige der *künftigen* Leistung ausgenommen, haben.

Dass der für die verbindliche Kraft der Verträge aufgestellte Grund keinen der Fehler habe, welche der Verf. den übrigen Theorien über das Vertragsrecht vorgeworfen hat, dass er alle Verträge, alle Vertragsabschliesser und alle Fälle umfasse, wird erst dann völlig klar werden, wenn, wie nun geschehen soll, die höchsten Principien des Vertragsrechts mit ihren Erläuterungen, Beweisen und wichtigsten Folgesätzen aufgestellt sind.

II. Höchste Principien des Vertragsrechts.

Erstes Princip.

Die durch Verträge möglichen Rechte gehen nur so weit, als der Umfang und die Umgrenzung desjenigen, von einem verpflichtbaren freien Willen abhängigen Theils der künftigen äussern Wirksamkeit, auf welchen das Eigenthumsrecht durch absolute Willenseinheit zweier Personen, des Versprechenden und Annehmenden, aus-

drücklich übertragen worden ist; der freie Wille selbst, als Totalität, ist unübertragbar und unveräusserlich.

Erläuterungen.

1) Der freie Wille, *als Totalität*, wird hier *einzelnen Theilen* der durch ihn möglichen freien Wirksamkeit entgegengesetzt. Betrachtet man die ausgebreitetste, umfassendste Wirksamkeit eines Individuums, verlängert man sie durch eine noch so lange Zukunft und Lebensdauer, so zeigt sie sich jederzeit in einem doppelten Gesichtspunct, einmal als wechselnde *Reihe* freier Handlungen, die wie einzelne Sonnenstrahlen dem Willen, ihrem Ursprung, nach und nach entquellen; dann als unveränderliche, bei dieser ganzen Aufeinanderfolge von Thätigkeiten beharrende, und sich über sie erhebende Einheit (S. 88 — 92. der 2ten Abth.) mithin theils als Vereinzelung und Zerstückelung, theils als untrennbare Ganzheit, — einmal als Wechsel, dann als Beharrlichkeit; theils als eine durch die Zeitfolge ausgedehnte Aufeinanderfolge selbstständiger Einzelnheiten (einzelner Thaten), theils als unbewegliche, über alle Zeitfolge erhabene Ruhe, — als ein Wechsel von Zeugungen und als Beharrlichkeit des zeugenden Princips. Es wird demnach behauptet, »nur die einzelnen Handlungen und Wirkungen, welche ein freier menschlicher Wille nach und nach in der Sinnenwelt hervorzubringen fähig sey, könnten durch Uebereinkunft Eigenthum eines Andern werden, nicht der sie alle erzeugende und sich jederzeit über sie erhebende freie Wille selbst.«

2) Wenn das aufgestellte Princip von *Theilen* der künftigen Wirksamkeit redet, so wird deshalb der freie Wille für nichts wirklich theilbares oder einer *Verminderung* unterworfenes erklärt. Er bleibt eine untrennbare, unverminderte Einheit, auch wenn seine successiven Wirkungen und Thaten noch so abgebrochen und stückweise erfolgen, unter noch so viele und verschiedene Empfänger vertheilt werden. Er gleicht dem Künstler; alle in der ganzen Lebensdauer durch ihn nach einander mögliche einzelne Wirkungen sind gleichsam die Kunstproducte, die er, unbeschadet seines Productionsvermögens, und ohne dieses zu verlieren, hervorbringt.

Der Wille des thätigsten Menschen, dessen Wirksamkeit *nach freien Endschlüssen* unter noch so viele Menschen vertheilt war, ist *nicht weniger frei*, als der Wille des grössten Müssiggängers, der für Andere gar nichts that.

3) Eben um deswillen kann auch vom *Umfang* und der *Begrenzung* eines *einzelnen* Theils der künftigen Wirksamkeit geredet werden, ohne deshalb dem Willen selbst oder seinem äussern Wiederschein, dem Leben, die Untheilbarkeit absprechen zu müssen. Jede einzelne That, deren Hervorbringung ein Individuum dem andern verspricht, ist ein für sich bestehendes Ganzes, das, so wie alles Werdende und in der Sinnenwelt Erfolgende, eine sinnlich-erkennbare Beschaffenheit, eine Reihe von Folgen zu Begleitern und sonach einen Umfang, eine Grösse hat. Alles, was aus diesem Theil der Wirksamkeit (der versprochenen Leistung) nach Naturgesetzen erfolgt, gehört mit in ihren Umfang, und wird zugleich unter ihr verstanden. Dieser Erfolg ist gleichsam das accessorium der Leistung. Mit dem Ausdruck: »Theil der künftigen Wirksamkeit,« wird daher nicht blos das, was man gewöhnlich Leistung nennt, sondern auch alle zufällige Folgen der Leistung (z. B. das ungewöhnliche Glück, welches ein Bevollmächtigter dem Auftraggeber durch die Vollziehung des Auftrags verschafft) bezeichnet.

4) Unter »absoluter Willenseinheit« wird die in jeder Hinsicht vollendete Harmonie der Willen zweier Personen im Betreff der Uebertragung des Eigenthumrechts auf einen bestimmten Theil der künftigen Wirksamkeit der einen verstanden, mithin, ausser der Ernstlichkeit des Versprechens und der Annahme, die genaueste Uebereinkunft wegen der Leistung, bestehe nun diese in der Verschaffung einer Sache, in einem Thun oder Lassen (in einer obligatio dandi oder faciendi). Die Sprache ist hier sehr bezeichnend, um die Entstehungsart, so wie das Wesen des Vertrags anschaulich zu machen. Man nennt die Handlung des Promittenten ein *Ver-sprechen*, — gleichsam die Entfernung eines Etwas aus der Sphäre seiner Besitzungen durch die Sprache; ferner einen *Vertrag* — gleichsam die Hinwegtragung eines Etwas von seinem Eigenthum; die Handlung des Promissars hingegen *Annahme*, gleichsam die Aufnahem

eines fremden Gegenstandes in den Kreis des Seinigen; endlich die Identität des Versprechens und der Annahme *Contract* — gleichsam die *Zusammenziehung* zweier Willen, ferner *Einwilligung* — gleichsam den Zusammenfluss zweier Willen in einen.

5) Unter der *Umgrenzung* eines Theils der künftigen Wirksamkeit ist das Resultat aller derjenigen Mittel zu verstehen, wodurch die versprochene Leistung für beide Vertragsabschliesser genau und gleichförmig erkennbar und gleichsam zu einem für sich bestehenden, von allen andern Dingen unterschiedenen Gegenstand gemacht wird. Diess sind

a) *die Charcterisirung der* (positiven oder negativen) *Wirkung*, welche der Promittent, dem Vertrag gemäss, hervorbringen soll. Ist z. B. die Verschaffung einer Sache das Object des Versprechens, so muss diese so beschrieben werden, dass die Beschreibung auf einen bestimmten Gegenstand der wirklichen Welt oder doch auf eine Gattung wirklicher Objecte passt, und keine *Vertauschung* möglich ist; wenn eine Handlung, so ist diese so characteristisch zu schildern, dass ihr keine andere untergeschoben werden kann;

b) *die Zeit*, wenn die Leistung erfolgen soll, sey es nun ein Zeitraum innerhalb dessen, oder bis zu welchem, oder von welchem an;

c) *der Ort*, wo der Promittent das Versprochne in Erfüllung zu bringen hat;

d) die dem Vertrag beigefügten *Bedingungen*. Sie sind recht im eigentlichen Verstande *Begrenzungen*. Durch sie wird nämlich in dem noch unsichtbaren Land der Zukunft ein Gebiet in bestimmte, nur dem Auge des Verstandes sichtbare, Grenzen eingeschlossen und von diesen der zu übertragende Theil der künftigen Wirksamkeit des Promittenten abhängig gemacht. »Wenn ich 100 Scheffel Korn erndte, schenke ich dir 10 davon.« Hier ist ein Bezirk in der Zukunft des Promittenten *nur in sofern* in Grenzen eingeschlossen und seiner freien Verfügung entzogen, als eine äussere Begebenheit erfolgen wird; erfolgt sie nicht, so wird der voraussetzungsweise übertragene Theil der künftigen Wirksamkeit wieder frei. Die Bedingung ist mithin eine Grenze für den Promissar, die ihn theils abhalten soll, sich kein Eigenthumsrecht auf die Leistung anzu-

massen, so lange die Bedingung noch nicht in Erfüllung gegangen ist, theils anweisen, wie weit sein Zwangsrecht im Bezug auf den Promittenten selbst vor Eintritt der ausbedungenen Begebenheit reiche (dass er ihn z. B. hindern dürfe, die bedingt versprochene Leistung pendente conditione keinem Andern zu versprechen). Aus gleichem Grunde ist sie für den Promittenten Grenze, theils eine schützende, die ihn belehrt, wie weit er, seines Versprechens ohngeachtet, im Gebrauch seiner künftigen Wirksamkeit gehen könne, ohne des Promissars Rechte zu verletzen, theils eine warnende und abhaltende, die ihn hindert, vor dem Eintritt der Gewissheit, dass die Bedingung nicht erfüllt werde, über den bedingt veräusserten Theil seiner künftigen Wirksamkeit frei und so zu verfügen, als sey gar keine Veräusserung vorgefallen;

e) *Alternativen* (ich schenke dir binnen Jahresfrist entweder mein Haus oder meinen Garten). Hierdurch werden zwei Gebiete der künftigen Wirksamkeit des Promittenten gleichsam abgesteckt und eingezäunt, zwischen welchen der Promissar am Ende des folgenden Jahres zu wählen hat. Sie sind ihm beide übertragen, nur mit der Einschränkung, dass er blos eins verlangen kann;

f) *Endzweck* (modus) und *Beweggrund* (causa). Diese kommen bei einem Vertrag als *Grenzen* blos dann in Betracht, wenn sie Mittel der Willensvereinigung sind, und diese sich auf sie bezieht, z. B. »ich leihe dir dieses Capital, damit du Materialien kaufst, und mein Haus bauen kannst, oder »weil du mir das Grundstück a verkauft hast, so schenke ich dir 100 Thlr.« Kauft der Promissar im ersten Fall keine Materialien, und hat er im zweiten ein fremdes Grundstück betrügerisch an den Promittenten verkauft, so ist der Vertrag ungültig. Endzweck und Beweggrund sind, genau betrachtet, Bedingungen, und von diesen nicht verschieden.

6) Mit der *ausdrücklichen Uebertragung* wird jede, durch deutliche, von beiden Vertragsabschliessern gleichförmig verstandene, Zeichen geschehene Uebereinkunft gemeint, nicht etwa blos die wörtliche.

7) »Willenseinheit zweier *Personen*.« Personen sind hier nicht blos Individuen, sondern auch Mehrheiten von Individuen, die sich zu einem gemeinschaftlichen Willen verbunden haben, und daher den Individuen in recht-

licher Hinsicht gleichen (correi credendi et debendi, Gesellschaften, Völker).

Durch diese Erläuterungen wird hoffentlich alles Missverstehen des aufgestellten Princips gehindert werden.

Beweis.

I. Die Unabhängigkeit des äussern Wirkens in der Sinnenwelt von der gewaltsamen Hinderung anderer Menschen, welche dadurch nicht verletzt werden, ist die unentbehrliche Bedingung, ohne welche der Mensch seine Bestimmung, die vollständige Befreiung seines Willens von den Fesseln der eigennützigen Sinnlichkeit, nicht realisiren kann; denn nur *handelnd* lernt er sein Inneres kennen, nur handelnd führt er den wahren Beweis seiner im Gebiet der moralischen Freiheit gemachten Vor- und Rückschritte, handeln kann er aber nur, wenn seine äussere That, sie möge gut oder schlecht seyn, ganz aus seinen eigenen Endschlüssen entspringt, nicht von andern Menschen erzwungen wird. Hindern ihn andere in diesem, mit ihrer äussern Unabhängigkeit verträglichen Bezirk des äussern moralischen oder unmoralischen Wirkens durch Gewalt, so thut er ihnen nicht Unrecht, wenn er die Hemmung durch vertheidigenden Zwang zurückdrängt, sie aber fügen ihm, auch wenn er unvermögend wäre, sich zu vertheidigen, Unrecht zu. Denn er ist, gleich ihnen, Mitbürger jenes unsichtbaren Vernunftstaats, dessen Zweck steigende Veredlung aller Mitglieder durch völlig freie Endschlüsse und Thaten; dessen Grundbedingung selbstständige allmählige Erhebung jedes Einzelnen zum Höchsten ist. Der Angreifer kann also über den vertheidigenden Zwang des Angegriffenen nicht nur nicht klagen, sondern er ist auch, wenn ihm kein Zwang entgegengesetzt werden könnte, verpflichtet, sich alles dessen, was seinem Mitmenschen das äusserlich freie Wirken in dem angegebenen Umfang unmöglich macht, zu enthalten (S. 140 — 205. der ersten Abth. S. 303 — 308. der zweiten Abth.).

Wollte ein Mensch seine ganze äussere Wirksamkeit *durch einen Vertrag* so von den jedesmaligen Einfällen eines Mitmenschen abhängig machen, dass er gar keine Freiheit des Endschlusses zu äussern Thaten übrig behielte, so würde er nicht nur aufhören, *ein der Ver-*

pflichtung fähiges Wesen zu seyn, sondern die Realisirung seiner Bestimmung wäre ihm auch nunmehro absolut unmöglich. Nun soll durch einen Vertrag die künftige Wirksamkeit des Promittenten auf den Promissar *so* übertragen werden, dass der Promittent die *Verpflichtung* erhält, das Versprechen zu leisten. Um sich *verpflichtet zu fühlen*, muss man ein freies Wesen seyn, das unter Pflichtgeboten und Gesetzen steht, und um etwas Versprochnes leisten zu können, muss man des freien Wirkens fähig seyn. Hätte also Jemand durch einen Vertrag seine ganze äussere freie Wirksamkeit auf einen Andern eigenthümlich übertragen, so behielte er gar keinen freien Willen, keine Fähigkeit, auch nur zu *einem* freien Entschluss übrig, *könnte mithin nie als* ein aus dem Vertrag *verpflichtetes* Wesen betrachtet werden, theils weil ohne Freiheit des Willens keine Verpflichtung möglich ist, theils weil sich ein vernünftiges, zur Sittlichkeit berufenes Wesen, wenn auch jene Verpflichtung an sich möglich wäre, zu dem nicht verpflichten könnte, was ihm alles Handeln aus eigenen Endschlüssen unmöglich machen würde. Sobald sich demnach ein *so* Unterworfener in Freiheit setzt, und seinem vermeintlichen Eigenthümer den Gehorsam aufkündigt, thut er ihm kein Unrecht, handelt er mithin rechtmässig. Denn der Eigenthümer könnte sich auf keine Verpflichtung beziehen, die den Unterworfenen abhalten müsste, *weil dieser mit seinem freien Willen zugleich alle Fähigkeit zu Verpflichtungen aufgegeben hätte.* Ohne den Vertrag darf er aber in die ursprüngliche Rechtsgrenze desselben keinen Eingriff thun (S. 303 — 377. der zweiten Abth.), mithin ist kein Grund denkbar, der ihn berechtigen könnte, den Unterworfenen als sein Eigenthum zu behandeln, dieser hätte also das Recht, jede despotische Behandlung durch vertheidigenden Zwang abzuwehren. Durch den Vertrag kann also die Freiheit des äussern Wirkens — *der Wille als Totalität* — nicht übertragen werden, sondern alle Uebertragungen durch Verträge sind an die nothwendige Bedingung gebunden, dass der Uebertragende ein freier Endschlüsse und Handlungen fähiges Wesen bleibe — Freiheit des Willens behalte — und blos solche Leistungen übernehme, mit denen das Bewusstseyn der Verpflichtung, dieser Basis aller Verträge, bestehen kann.

II. Wer die ursprüngliche Rechtsgrenze, wodurch die äussere Freiheit eines Menschen von der äussern Freiheit jedes Mitmenschen geschieden wird, *gegen dessen Willen* überschreitet, thut ihm Unrecht (S. 303 — 377. der zweiten Abth.); was aber ein Mensch innerhalb dieser Grenze thut oder unterlässt, sey es vernünftig oder unvernünftig, ist Recht (ebendas.). Gestattet daher eine Person der andern, die ursprüngliche Rechtsgrenze in Bezug auf sie zu überschreiten, und ändert sie diese Grenze durch ihre Einwilligung ab, so geschieht ihr, wenn der Andre dieser Gestattung entsprechend handelt, kein Unrecht. Durch einen Vertrag leistet der Promittent auf die freie Verfügung über einen Theil seiner *künftigen* Wirksamkeit zum Vortheil des Promissars Verzicht, und verlässt (derelinquirt) diesen Theil gleichsam. Erklärt nun der Promissar nicht, dass er diesen ihm übertragenen Theil der künftigen Wirksamkeit des Promittenten in den Kreis seines Eigenthums aufnehme, ihn gleichsam geistig occupire, so würde ihm der Promittent kein Unrecht thun, wenn er künftig ohne alle Einschränkung, und so, als wäre gar kein Versprechen ertheilt, über seine Wirksamkeit verfügte. Denn da sich der Wille des Promissars nicht auf eine sinnlich erkennbare Art geäussert hätte, ohne welche Aeusserung keine Rechtsverletzung möglich ist, (S. 315. der zweiten Abth.) auch die ursprüngliche Rechtsgrenze desselben durch Nichterfüllung des unacceptirten Versprechens nicht verletzt werden kann, so wäre durch Nichterfüllung des Versprechens *auf keine Art* eine Rechtsverletzung möglich. Weil nun Jeder zu alle dem berechtigt ist, wodurch er kein Unrecht thut, so hätte der Promissar das Recht, sein nicht angenommenes Versprechen unerfüllt zu lassen. Demnach ist ohne Annahme des Versprechens und ohne Einstimmigkeit des Promittenten und Promissars über die Leistung keine Uebertragung des Eigenthumrechts an einen Theil der künftigen Wirksamkeit eines Mitmenschen — kein Vertrag — möglich.

III. Durch den Vertrag wird das Eigenthumsrecht an einem *Theil* der *künftigen* freien Wirksamkeit eines Menschen auf einen Mitmenschen übertragen. Aber die künftige Wirksamkeit eines Menschen ist etwas unsichtbares, gestaltloses, nur auf Vermuthungen und Schlüssen beruhendes. *Sollen in diesem nebelvollen, gleichsam*

in einander fliessenden Gebiet Theile abgesondert werden, so muss es durch Festsetzung *deutlicher Grenzen geschehen, sonst bleibt das Ganze ungetheilt und frei, und es geht gar kein Eigenthum auf den Promissar über.* Sind aber (durch die in der fünften Erläuterung angezeigten verschiedenen Arten geistiger Mahlsteine und Messschnüren) Grenzen festgesetzt, so ist alles, was nicht im Umfang dieser Grenzen enthalten ist, frei und unoccupirt, mithin noch im Eigenthum des Promittenten geblieben. Daher ist der Promissar nur berechtigt, das, was in diesen Grenzen eingeschlossen ist, vom Promittenten zu fordern, und thut ihm sogleich Unrecht, als er mehr verlangt; daher ist er aber auch berechtigt, alles, was die Wirksamkeit des Promittenten innerhalb dieser Grenzen hervorbringt, nebst allen daraus zufällig entspringenden Vortheilen und Folgen als sein Eigenthum zu behandeln.

Das Gebiet, welches dem Promissar auf der künftigen Wirksamkeit des Promittenten durch den Vertrag eingeräumt wird, ist etwas *werdendes*, *vorübergehendes* — ist ein Wirken. Hervorgebracht und geworden, löset es sich von dem Willen des Promittenten gleichsam ab, und setzt ihn wiederum in Freiheit (solutio est liberatio). *Dieses Gebiet* ist aber auch von der *Verpflichtung* des Promittenten *abhängig;* denn er soll zur Duldung desselben im Bezirk seiner innern Souveränetät *verpflichtet* seyn. Demnach kann sich das Eigenthumsrecht des Promissars *nur auf solche Bestandtheile der künftigen Wirksamkeit des Promittenten beziehen, zu deren Hervorbringung sich dieser verpflichten konnte.* (I.)

Folgerungen.

Da der Vertrag durch Vereinigung zweier *Willen* entsteht, so ist es

1) gleichgültig, welche Zeichen die Vermittler dieser Vereinigung sind. Der Mensch macht alles zu Symbolen seiner Gedanken, und zu Mitteln der Darstellung für Andere. *Nur darauf kommt es an, dass der Promissar mit den Zeichen des Promittenten* und dieser mit denen des Promissars *dieselben Gedanken*

verbinde *); denn sonst ist Zweiheit und Verschiedenheit der Willen, keine Vereinigung, das Resultat. Es ist daher eine ganz unnütze Vereinzelung einer auf einmal beantwortbaren Untersuchung, wenn man fragt ob durch Winke, Geberden, Briefe, Geheimschrift u. s. w. Verträge geschlossen werden können, oder auch durch blosse Handlungen ohne ausdrückliche Gedankenzeichen. Jede für Andere wahrnehmbare Willensdarstellung wird, wenn der Andere sie versteht, ein Band des Vertrags, das Mittel der Darstellung mag seyn, welches es wolle. Daher giebt es allerdings stillschweigende Verträge, wenn nämlich die Handlungen der Contrahenten so characteristisch sind, dass sie nur als Aeusserung und Bezeichnung bestimmter Entschlüsse betrachtet werden können (facta concludentia). Von dieser Art war z. B. die stillschweigende Antwort, welche Tarquinius Superbus den Abgesandten seines Sohnes Sextus dadurch ertheilte, dass er in seinem Garten die höchsten Mohnhäupter abschlug (Livius L. 1.).

*) Hier könnte gefragt werden: »ob es einen sichern und zuverlässigen Weg gebe, sich davon, dass der Andere wirklich dasselbe denke und anschaue, was wir uns bei gewissen Zeichen oder Worten vorstellen, zu überzeugen?« Die Antwort findet sich S. 10 — 122. der zweiten Abth. vornemlich S. 107 ff. Dass unsre vernünftigen Mitwesen gleiche sinnliche Anschauungen und dieselbe Vernunft, wie wir, haben, ist eine nothwendige, keines Beweises fähige (die Unmöglichkeit eines Beweises erkennt auch Platon im Theätet an; er lässt dem Theätet vom Socrates die bedenkliche Frage vorlegen: »ob er ganz gewiss wisse, dass andere Menschen irgend etwas gerade so, wie er selbst wahrnähmen?«) *Voraussetzung*. Auf diese Voraussetzung gründet sich die Behauptung, dass bestimmte Zeichen auch dieselben Vorstellungen in allen vernünftigen Wesen erregen müssen, sobald sie dieselben nur verstehen. Das Verstehen der ursprünglichen Zeichen — der Geberdensprache — bedarf aber keines Schlüssels. Bedürfte dieses sogar einer willkührlichen Uebereinkunft, so hätte nie eine Sprache entstehen oder ein Symbol möglich werden können. Denn, welche Mittel hätten den Menschen zu Gebote gestanden, sich über das *erste* Zeichen zu vereinigen, um auf dieses andere Vereinigungen zu gründen? Der keiner Auslegung bedürftigen, sondern von Natur und durch sich selbst verständlichen Geberdensprache verdanken wir daher die ganze Symbolik und alle Sprache, mit diesen aber das ganze System der Mittel, uns mit Andern zu verständigen.

Da durch den Vertrag dem Promissar ein Eigenthumsrecht an einem bestimmten Bezirk der künftigen Wirksamkeit des Promittenten überlassen werden soll, und überlassen wird, so ist

2) kein Vertrag zu Stande gekommen, der nur zum Schein oder im Scherz geschlossen wurde. Denn weil beide Partheyen den Willen nicht haben, ein Recht zu übertragen und anzunehmen, und *dieses von einander wissen*, so würde der Promissar dem Promittenten Unrecht thun, wenn er nach dem scheinbaren Inhalt des Vertrags gegen ihn verführe.

Der Wille eines Andern kann nicht verletzt werden, wenn er sich nicht in der Sinnenwelt äussert. Daher thut

3) der Promittent dem, gegen den er ein anfangs *unacceptirtes* Versprechen geäussert hat, das dieser in der Folge wieder annehmen will, selbst dann kein Unrecht, wenn er sich im Versprechen die Unwiderruflichkeit zum Gesetz machte. *Er steht in diesem Fall blos in Beziehung zu sich selbst, mithin in keinem Rechtsverhältniss.* Das positive Recht entscheidet daher sehr richtig, wenn es z. B. gegenseitige Testamente, denen die Clausel der Unwiderruflichkeit beigefügt ist, für widerruflich erklärt (Kind quaest. for. L. I. c. 59.). Die Annahme ist beim Vertrag gleichsam der modus acquirendi, das Versprechen der titulus. So wie ohne titulus und modus acquirendi kein Recht überhaupt möglich ist, (S. 315. der zweiten Abth.) so auch kein Recht durch Verträge. Aus der Annahme des Versprechens ergiebt es sich, dass der Promittent dem Promissar Unrecht thun würde, wenn er das Versprechen nicht leistete, und aus dem Versprechen erhellt, dass der Promissar dem Promittenten kein Unrecht thut, wenn er ihn zur Leistung zwingt. Bei der Untersuchung, ob Jemand zu einer Handlung berechtigt sey, sind aber nur die zwei Fragen möglich: »thut er dem Andern durch die Handlung unrecht?« und: »würde der Andere, wenn er diese Handlung hinderte, ihrem Urheber Unrecht thun?« Sobald beide bejaht werden müssen, dann, und nur dann allein ist ein wirkliches Recht vorhanden. Die Grundbegriffe titulus und modus acquirendi sind in der positiven Jurisprudenz, wo man beinahe ur in der Lehre vom Eigenthum auf Sachen, von ihnen

Gebrauch macht, bei weitem nicht genug benutzt. Sie sind es, welche in jedem einzelnen Fall eingebildete Rechte von wirklichen Rechten unterscheiden lehren; denn sie zwingen den Untersucher zu jenen zwei unzertrennlichen Hauptfragen, und zur jedesmaligen ungetheilten Betrachtung zweier (im Verhältniss gedachter) Rechtssphären.

Verträge sind Abänderungen der ursprünglichen Rechtsgrenze. Daher kann

4) Niemand zur Abschliessung derselben gezwungen oder von ihr gewaltsam abgehalten werden. In beiden Fällen würde der Zwingende widerrechtliche Eingriffe in die ursprüngliche Rechtsgrenze des Gezwungenen thun. Wenn demnach Mendelsohn die Gültigkeit der Verträge daraus ableitet, dass durch sie eine früher vorhandene Gewissenspflicht in eine Zwangsverbndlichkeit umgeschaffen würde, mithin in der Existenz der frühern Gewissenspflicht jenen Gültigkeitsgrund findet, so erhält diese schon oben berührte Meinung hier ihre volle Widerlegung. Denn wenn kein Mensch berechtigt ist, den Andern zu Abschliessung eines Vertrags zu zwingen, die Gewissenspflicht mag diesen noch so sehr dazu auffordern, so kann durch den Drang der letztern kein Vertrag zu Stande kommen. Wird er also geschlossen, so liegt der Grund seiner Gültigkeit nicht in der Gewissenspflicht, oder ihrer ohnediess unbegreiflichen Verwandlung. Auch haben ja viele unbestritten gültige Verträge keine Gewissenspflichten zum Object, z. B. Kauf- und Tauschverträge über entbehrliche *Luxuswaaren*.

Da durch Verträge nur ein Theil der *verpflichtbaren* künftigen Wirksamkeit des Promittenten veräussert werden kann, so sind

5) einzelne unmoralische Leistungen kein Gegenstand verbindlicher Verträge. Es können zwar über sie nach dem Prinzip: volentibus non fit iniuria, Verträge (für die jedesmalige Gegenwart) geschlossen werden, aber sie sind zu jeder Zeit aufhebbar, sobald das Gewissen erwacht; — mithin im Grunde keine Verträge. Auch haben sie keine rechtlichen Folgen, gewähren z. B. nicht das Befugniss, für die bisherige unmoralische Erfüllung Vergütung und Ersatz zu fordern. Denn wer seinem Willen gemäss unwürdig behandelt wurde, kann sich nicht über Unrecht beklagen, mithin keine Ansprüche

machen, welche erlittenes Unrecht voraussetzen. Es ist mit solchen Verträgen derselbe Fall, wie wenn Jemand der Freiheit seines Willens entsagte. Er könnte dann nicht mehr als verpflichtetes Wesen betrachtet werden. Eben so wer Pflichtwidriges versprochen hat. Erwacht sein Gewissen, wie will man ihn noch für *verpflichtet* ansehen? Aber eben auf Verpflichtung, nicht auf Gewalt gründet der Promissar sein Recht, wenn er behauptet, der Promittent sei ihm das oder jenes *schuldig*.

Können nicht einmal einzelne unmoralische Handlungen Objecte gültiger Verträge seyn, wie viel weniger

6) *ein ganzes künftiges unmoralisches, vernunftwidriges und freiheitloses Leben?* Sclaverei, erscheine sie in welcher Gestalt sie wolle, als häusliche oder bürgerliche, kann daher nie durch Verträge begründet werden. Der Sclave ist eine blosse Maschine, er muss alles thun, was sein Herr will, selbst das Verwerflichste; ihm fehlt mithin ganz die Freiheit des Entschlusses und die dem Entschlusse entsprechende äussere That, ohne welche keine Verbindlichkeit denkbar ist. Es wäre lächerlich, von den *Pflichten* einer *Spinnmaschine* gegen ihren Besitzer zu sprechen. Um nichts besser ist es, von der Verbindlichkeit eines Sclaven zu reden. Beide sind einander in Hinsicht der Willenlosigkeit völlig gleich. Es lässt sich aber kein Vertrag anders denken, als zwischen zwei freien *Willen*. Läuft daher der Sclave dem Herrn davon, so thut er ihm nicht Unrecht, denn der Herr kann sein angebliches Recht auf keinen Vertrag gründen, der ihn doch allein berechtigen könnte, in das ursprüngliche Rechtsgebiet eines Mitmenschen Eingriffe zu thun, und über seine Handlungen zu gebieten.

Montesquieu scheint auf diesen Beweis in der schönen Stelle hinzudeuten, wo er die Rechtsgründe der Sclaverei untersucht, und die Unmöglichkeit einer Selbstverkaufung behauptet, Esprit des Loix L. 15. ch. 2., doch entfernt er sich ch. 6., wo er die Möglichkeit einer Convention zwischen Sclaven und Herrn annimmt, wieder von dieser einzig richtigen Ansicht.

Durch Verträge geht erwiesenermassen *nur ein bestimmter Theil* der künftigen freien Wirksamkeit des

Promittenten in das Eigenthumsrecht des Promissars über, daher kann der Letztere

7) nicht das mindeste weiter, als die versprochene Leistung, und diese durchaus auf keine andere Art, (zu keiner andern Zeit, mit keinen andern Modificationen oder Bedingungen) vom Promittenten fordern, als dieses *ausdrücklich* bestimmt worden ist. Was demnach zur Zeit der Vertragsabschliessung nicht erwähnt wurde, ist unbestimmt, *mithin der Willkühr des Promittenten überlassen* (auf Seiten des Promittenten unabgetreten, auf der des Promissars aber unoccupirt) *geblieben*. Quidquid (heisst es l. 99. D. de verb. oblig. sehr richtig) adstringendae obligationis est, *nisi palam verbis exprimatur*, omissum intelligendum est. Wollte daher der Promissar den Promittenten wegen späterer Ereignisse, wodurch ihm das frühere Versprechen minder nützlich wird, zu abgeänderten, den Zeitumständen angepassten Leistungen zwingen, so würde er ihm offenbar Unrecht thun; *denn er überschritte die Grenzen des ihm an einem bestimmten Theil der fremden Willkühr bewilligten Eigenthumrechts*. Jeder Vertrag ist eine Grenzbestimmung zwischen den Rechtsgebieten der Vertragsabschliesser, *aber auch eine Begrenzung der unsichtbaren, noch gestaltlosen, mithin jeder Begrenzung gleichsam aus allen Kräften widerstrebenden Zukunft*. Die Grenze muss daher auf das genaueste und sichtbarste gezogen werden oder — nihil actum est. Alles, was der Promittent nicht ausdrücklich (man sehe die sechste Erläuterung) von seinem Freiheitsgebiet aufgegeben hat, steht ihm noch zu Gebote, und Präsumtionen haben ohne positive Sanction keine rechtliche Gültigkeit.

Wendet man den Satz, dass sich das Recht des Promissars nur auf einen in bestimmte geistige Grenzen eingeschlossenen, ihm ausdrücklich übertragenen Bezirk der künftigen Wirksamkeit des Promittenten beschränke, im Einzelnen an, und zwar

a) auf die *Zeitbestimmung*, so folgt, dass wenn etwas zu einer bestimmten Zeit versprochen war, und in ihr wegen physischer Unmöglichkeit nicht geleistet werden konnte, *die Leistung nachher nicht gefordert werden dürfe*. Denn es war ja nur diese bestimmte Zeit von der Zukunft des Promittenten dem Promissar über-

tragen, nicht die spätere oder eine andere. Ist daher einem Versprechen gar keine Zeit beigefügt, so ist es, (abgesehen vom Verhältniss im Staate, wo Erben den Promittenten repräsentiren,) nichtig; denn der Promittent könnte es, weil in seiner künftigen Zeit kein Abschnitt gemacht, und dadurch seiner Willkühr entzogen worden ist, bis an seinen Tod zu jeder Zeit erfüllen. Da man aber die Zeit seines Todes nicht weiss, so dürfte er zu keiner Zeit gezwungen werden. Im Staat wären erst die Erben zur Erfüllung verpflichtet, eben so wie z. B. bei dem Versprechen: »ich zahle diese Summe *nach meinem Gefallen, nach meiner guten Gelegenheit.*« Das »statim« des positiven Rechts (in omnibus obligationibus, in quibus dies non ponitur, praesenti die debetur, l. 14. D. de reg. iur.) ist eine heilsame *Vervollständigung* des Vernunftrechts, *kein Satz des letztern selbst.* Ist dem Versprechen ein Termin beigefügt, so kann der Promissar die Leistung nicht vorher fordern. Denn der beigefügte Leistungstag ist *eine der Grenzen*, wodurch das Eigenthumsrecht an dem übertragenen Theil der Wirksamkeit des Promittenten mit bezeichnet wird, und welche der Promissar nicht überschreiten darf.

b) Wenn die Sache oder That, welche geleistet werden soll, bei der Verabredung so oberflächlich beschrieben wurde, dass die Beschreibung auf mehrere passt, so kann der Promittent in seiner Wahl unter diesen mehreren nicht gehindert werden. Denn *nur das ist die Schranke* für seine Wirksamkeit, dass er die Leistung einer That, auf welche die Beschreibung passt, nicht unterlässt. War aber die Beschreibung in so hohem Grade allgemein, dass sie auf nichts anwendbar ist, so hat der Promittent auch nichts zu leisten, *denn in seiner künftigen Wirksamkeit wurde gar keine Grenze hervorgebracht*, jene blieb mithin ganz frei und uneingeschlossen, wie z. B. wenn Jemand sagte: »ich schenke dir Waitzen,« ohne zu bestimmen, wie viel (l. 94. D. de verb. oblig.), oder: »ich verkaufe dir ein Thier,« ohne zu sagen, welche Art von Thieren, oder: »ich thue dir übers Jahr einen Gefallen,« ohne zu bestimmen, welchen. Aber keinesweges sind diejenigen Leistungen unbestimmt, deren Bestimmung dem Urtheil und der Vorschrift eines Dritten, oder auch des Prommissars selbst

nach einer Regel und bestimmten Idee überlassen worden ist; z. B. wenn sich Jemand zu einer Reise um die Welt verbindet, oder als Arbeiter bei einem Bau, den ein Bauverständiger leitet. In diesen und ähnlichen Fällen hat sich der Promittent der Vorschrift des Capitains, Baudirectors u. s. w. unterworfen, und muss nun alles thun oder unterlassen, was diese in Bezug auf die Reise oder den Bau anordnen. Das Argument, womit man neuerlich die Gründung des Staats auf einen Vertrag (welcher übrigens der Verf., wie S. 1 — 17. der ersten Abth. zu ersehen, keinesweges beipflichtet) wieder bestritten hat, und welches beiläufig gesagt, nichts weniger als neu ist, (Hobbes de cive C. 5. §. 8. Pufendorf I. N. e G. l. 7. c. 2. §. 9. 10.), als würde nämlich der sogenannte contrat social *um deswillen* ungültig seyn, weil die durch ihn versprochenen Leistungen *nothwendig unbestimmt seyn müssten*, will daher nichts sagen. Aus demselben Grunde würden auch die angeführten und viele andere offenbar gültige Verträge als ungültig verworfen werden müssen. Zur Begründung des, mit gutem Bedacht an die Spitze dieses Werks gestellten, wichtigen Satzes, dass ächte Souveränetät keines besondern Rechtsgrundes bedürfe, sondern sich blos *durch sichselbst* und die *That* (d. i. durch wirkliches *gerechtes* Regieren) eben dadurch aber auch hinreichend rechtfertige, bedarf es anderer und besserer Gründe! —

Es ist bereits bemerkt worden, warum die positiven Gesetzgebungen bei jeder Vertragsart vieles, was die Vertragsabschliesser nicht genau verabredeten, präsumiren. Der Gesetzgeber tritt gleichsam als Verstandesvormund an die Seite der Bürger, und ersetzt durch seinen weitblickenden Geist den Mangel an Einsichten, Genauigkeit und Bestimmtheit. In ausserbürgerlichen Verhältnissen, z. B. unter Staaten, kann hiervon die Rede nicht seyn. Aber selbst das positive Recht dringt in den Hauptpuncten der Verträge auf vollendete Deutlichkeit und Bestimmtheit. Wo diese mangelt, ist der Ausspruch: »nihil actum est,« unausbleiblich. Auch bei solchen positiven Instituten, welche den Verträgen nachgebildet sind, z. B. in den gesetzlichen Bestimmungen über Testamente und Legate ist das Dringen auf höchste Genauigkeit, Bestimmtheit und Begrenzung unverkennbar. Die Aussetzung eines Legats wird gleichsam als ein zwischen dem

Erblasser und dem Legatar provisorisch abgeschlossener, durch den Erben als Repräsentanten des Promittenten zu vollziehender bald bedingter bald unbedingter Schenkungsvertrag angesehen. Hieraus folgt, dass die Person des Legatars, die legirte Sache, die Bedingungen, die vom Erben zu fordernde Sache oder Leistung u. s. w. so bezeichnet seyn müssen, dass über sie kein Zweifel möglich bleibt. Wer in das Wesen der Verträge eingedrungen ist, durchschaut daher zugleich die wichtigsten und verwickelsten Bestimmungen des positiven Rechts über das Erbrecht.

Wenn dem Vertrag

c) *Bedingungen* beigefügt sind, so kann der Promissar die Leistung nicht eher fordern und vom Promittenten erzwingen, als die Begebenheit, von der das Versprechen abhängig gemacht worden ist, geschah oder unterblieb, sonst überschreitet er abermals die ihm durch den Vertrag bestimmte Grenze. War die (positive) Bedingung unmöglich, so ist gar kein Vertrag zu Stande gekommen; denn es wurde sonach kein Eigenthumsrecht an einem Theil der Willkühr des Promittenten übertragen. Die Bedingung, etwas nicht zu thun, was ohnediess unmöglich ist, hat jedoch diese Wirkung nicht. Denn ihrer ungeachtet kann das Eigenthumsrecht auf eine Leistung übertragen werden. Sehr richtig verfügt daher l. 7. l. 137. §. 6. 7. D. de verb. oblig. und §. 1173. des Code Napoléon. Dagegen ist das Versprechen ungültig, wenn die ihm beigefügte Bedingung ganz von der Willkühr des Promittenten abhängt. Denn sonach hat er seinen Willen zur Zeit der Abschliessung noch gar nicht erklärt, mithin gar keinen Vertrag abgeschlossen, sondern sich ohngefähr so geäussert: wenn ich übers Jahr *noch wollen werde*, verspreche ich dir ein Darlehn von 100 Thlr. — L. 8. D. d. oblig. et act. l. 46. §. 2. 3. l. 108. §. 1. D. de verb. oblig. und §. 1174. des Cod. Nap. erklären daher dergleichen Verträge mit Grund für ungültig. Aus unserm Gesichtspunct betrachtet, sind sie es, weil die oft erwähnte Begrenzung und Uebertragung eines geistigen Eigenthums an einen *bestimmten Theil* der freien *künftigen* Wirksamkeit des Versprechenden nicht erfolgt, — keine Willensvereinigung und Erklärung über sie vorhanden ist. Ist eine Bedingung an einen bestimmten Zeitraum gebunden worden (z. B. wenn du binnen einem Jahr heirathest,) so kann die Leistung nicht er-

zwungen werden, wenn der Zeitraum vorüber ist, ohne dass die bedungene Begebenheit erfolgte. Dagegen kann die Leistung gefordert werden, wenn die Bedingung negativ war, und der Zeitraum verfloss, ohne dass sie in Erfüllung gieng. In beiden Fällen verschwinden die Schranken, welche der Vollziehung des Vertrags gesetzt waren. Hindert der, welcher sich unter einer Bedingung verpflichtet hatte, die Erfüllung selbst, so ist er demohngeachtet an das Versprechen gebunden. Denn er, *der eigene Zerstörer der Bedingung, hat sonach gar keine Bedingung beigefügt, mithin unbedingt versprochen*. Ist die Bedingung suspensiv, so trägt der Promittent die Gefahr der zu leistenden Sache bis zu Eintritt der ungewissen Begebenheit; denn bis dahin ist die Leistung und die von ihr abhängige Sache noch sein Eigenthum. Gieng aber die Sache vorher unter, so ist die Verbindlichkeit des Promittenten erloschen. Eben so, wenn die Leistung physisch unmöglich wurde, ohne bei Eintritt der Bedingung wieder möglich zu seyn. In beiden Fällen *verschwand der Bezirk, welcher dem Promissar auf dem Gebiet der künftigen Wirksamkeit des Promittenten allein gestattet und übertragen war*, folglich auch das Recht darauf.

Wenn der Vertrag

d) auf *Alternativen* gestellt ist, so steht die Wahl dem Promissar zu; denn *ihm* sind zwei Bezirke der Willkühr des Promittenten so abgetreten, dass ihm eins von beiden zukommt. Wollte man die Wahl dem Promittenten zuschreiben, so wäre dies eben so, als wenn Jemand sagte, ich verspreche dir übers Jahr ein Darlehn von 100 Thlr., *wenn ich — wollen werde*. Es würde nämlich gar kein wahrer *alternativer* Vertrag zu Stande gekommen seyn, weil es vom Promittenten und seinem Willen abhienge, ob er das *oder* das leisten wolle. Die Wahl gehört demnach dem Promissar. Der Verf. kann sich daher von der Richtigkeit der l. 10. §. 6. in fin. D. de iur. dot. l. 25. in pr. D. de contr. emt. l. 112. 138. §. 1. D. de verb. oblig. l. 2. §. 3. D. de eo quod c. loc. nicht überzeugen. — Da dem Promissar die Wahl zusteht, so kann ihm der Promittent nicht von *jedem der alternativ versprochenen Gegenstände einen Theil aufdringen*, sondern er muss den gewählten *ganz* leisten (§. 1191. des Code Napol. verfügt daher eben so wie das

in der Materie von den Verträgen beinahe ganz copirte röm. Recht — l. 8. §. 2. D. de leg. I, l. 25. pr. D. de contr. emt. l. 21. §. 6. D. act. emt. et vend. — sehr richtig). Wird die eine der beiden Leistungen physisch unmöglich, so verliert der Promissar das Wahlrecht, und muss sich mit der übrig bleibenden begnügen, es müsste denn der Promittent an jenem Untergang Schuld seyn, dann kann jener entweder die noch existirende Leistung oder für die untergegangene Schadenersatz fordern. Sind beide Leistungen physisch unmöglich geworden, so verliert der Promissar alles Recht, sofern nämlich der Promittent den Untergang nicht verschuldet hat. Denn sein Eigenthum ist ja untergegangen und — casum sentit dominus. War aber der Promittent schuld, so kann der Promissar nach Gutdünken den Werth der einen oder der andern Leistung verlangen (sofern nämlich dieser Werth ausgemittelt werden kann.)

e) *Ortbestimmung.* Ist der Ort der Leistung im Vertrag bestimmt, so kann sie auch an diesem Orte verlangt werden; ist er unbestimmt, überall, wo der Promissar den Promittenten zur Leistungszeit trifft. Wurde es dem Promittenten physisch unmöglich, zur bestimmten Zeit an dem ausbedungenen Orte zu erscheinen, so ist die ganze Verbindlichkeit erloschen. Denn nur die an einem bestimmten Orte zu bewirkende Leistung war übertragen. Mit der Unmöglichkeit des Erscheinens am ausbedungenen Orte wurde zugleich die Leistung selbst unmöglich, und gieng also für den Promissar unter.

Wenn gleich der Promissar nach dem, was bisher dargethan wurde, an die genaue Beobachtung der bestimmten Grenzen gebunden ist, so kann ihm doch

7) der Promittent den zufälligen Erfolg der Leistung — den aus ihr entsprungenen Glückszufall — nicht streitig machen. Denn *der Bezirk* seiner freien Wirksamkeit, *welcher die Leistung hervorbrachte*, war ja *ganz* das Eigenthum des Promissars; ihm gehörte also alles, was darauf gleichsam wuchs, oder durch ein günstiges Geschick damit in Verbindung gebracht wurde (ohngefähr eben so, wie dem Grundstücksbesitzer das Wild, das er *auf seiner Besitzung erlegt*, oder das, was ohne sein Zuthun darauf wächst). Wie wichtig dieser Satz sey, zeigt sich in der ganzen Theorie der Verträge. Warum darf sich der Bevollmächtigte den

zufälligen Vortheil nicht anmassen, der aus dem übernommenen Geschäft erfolgt? Warum gehören die Accessionen eines Grundstücks dem Promissar, welchem das verkaufte Grundstück noch nicht übergeben worden ist, vom Moment der Kaufsabschliessung? Warum kann der Schriftsteller von dem Gewinn eines günstig aufgenommenen Buchs nichts fordern und muss sich mit dem Honorar begnügen? Diese und eine Menge anderer Fragen erhalten ihre lichtvolle Beantwortung durch den aufgestellten Grund. Wer S. 22. der 3. Abth. das Bild des Grundstücks kopfschüttelnd aufgenommen hat, wird ihm hoffentlich hier Gnade widerfahren lassen.

Da nur durch absolute Harmonie zweier Willen ein Eigenthumsrecht auf eine Leistung übertragen werden kann, so folgt

8) dass nicht nur der Unverstand und die Vernunftlosigkeit beider oder eines Contrahenten, sondern auch der Irrthum und Betrug des einen (oder beider) den Vertrag ungültig macht. In allen diesen Fällen ist keine Uebertragung des Eigenthumrechts an die künftige Wirksamkeit eines freien Willens, *zu welcher der klare Hinausblick in die Zukunft nöthig ist*, zu Stande gekommen. Denn wenn *dieser*

a) dem einen von den Vertragsabschliessern mangelt (Betrunkenen, Wahn- und Blödsinnigen, nicht aber Leidenschaftlichen — denn diese haben, auch wenn der Paroxismus der Leidenschaft noch so heftig ist, freien Willen und Verstandesgebrauch), so kann er seine künftige Wirksamkeit und den Umfang der durch sie möglichen Dinge nicht übersehen, *kennt also das Gebiet gar nicht, welches der Promissar auf dem Felde seiner Wirksamkeit abgetreten haben will.* Es ist mithin zwischen ihm und diesem *keine Willensvereinigung* möglich. (Anders verhält sich diess aus demselben Grunde bei Wahn- und Blödsinnigen, welche in lichten Augenblicken Verträge schliessen. Kommt zur Leistungszeit wieder ein lichter Augenblick, so ist der Blödsinnige zur Erfüllung verpflichtet.)

Eben so wenn

b) der eine (oder beide zugleich) sich in Rücksicht der Leistung, ihrer Zeit, ihrer Bedingungen, der Sachen, welche übergeben und verschafft werden sollen, vornäm-

lich aber in der Person selbst *) — kurz in Dingen, welche sich auf die Einwilligung und Willenseinheit beziehen (ausserdem schadet der Irrthum nur dem Irrenden selbst), u. s. w. irrt. *Denn auch hier tritt er ein ganz anderes Gebiet seiner künftigen Wirksamkeit an den andern ab, als dieser geistig occupirt. Das abgetretene bleibt wegen der unterbliebenen Acceptation (Occupation) frei, und ihm überlassen, und das, was der Promissar acceptirt, war nicht abgetreten, mithin kann kein Eigenthumsrecht auf diesen übergehen.* Die Einschränkung des röm. Rechts, dass der Irrende sich nicht durch eigne Schuld im Irrthum befinden müsse, l. 9. §. 2. D. de iur. et fact. ignor. l. 3. §. 1. l. 6. eod. l. 9. C. eod. gilt nach dem Vernunftrecht von eigentlichen Verträgen nicht, sondern nur von solchen, mit welchen die Leistung sogleich und ohne Ausbedingung einer künftigen Gegenleistung verbunden ist. Bei den eigentlichen Verträgen wird durch Irrthum, er mag verschuldet (vincibilis) seyn oder nicht, die Willensvereinigung unmöglich. Daher muss z. B. das Object, welches jeder Contrahent meint, eins und dasselbe seyn. Wenn der eine diese, der andere eine andere Sache in Gedanken hat, sey es nun, dass einer diesen Irrthum vorsätzlich veranlasst (dolus), oder dass sich beide unwissentlich in ihm befinden (error), so ist kein Willensverein, mithin kein Vertrag möglich. Wenn also eine verkaufte Sache oder ein übertragenes Recht gar nicht existirt, wenn es die vorgegebenen Eigenschaften gar nicht, oder nur zum Theil hat, so heisst es l. 15. pr. l. 57. pr. et fin. D. de contr. emt. mit Grund: nihil actum est. Daher fordert das röm. Recht bei Kaufcontracten Gleichheit der Meinungen über das Kaufobject und pretium, und erklärt die Käufe, bei denen diese Gleichheit der Meinungen fehlt, für ungültig. Daher ist nach ihm das arbitrium tertii ungültig, wenn es sich

*) Nur wenn sich der Irrthum auf die Substanz der Sache bezieht, welche der Vertrag zum Gegenstand hat, bewirkt er nach §. 1110. des Code Napol. Nichtigkeit. Ist jedoch Rücksicht auf die Person die Hauptsache der Uebereinkunft, so wird der Vertrag auch durch Irrthum in der Person nichtig. Diese vom natürlichen Rechte *abweichende* Disposition hat ohne Zweifel die Erleichterung des Verkehrs zur Absicht.

auf etwas bezieht, was ihm nicht überlassen worden war, l. 21. §. 7. D. de receptis.

Da die Einheit der Willen bei dem Betrug des einen Contrahenten unmöglich ist, so macht auch

c) jeder Betrug den Vertrag ungültig. Es ist daher ein sehr richtiges Princip des röm. Rechts, dass über dolus nicht transigirt werden könne, l. 23. D. de R. J.

Dass der Betrug den Vertrag nach dem Cod. Nap. §. 1117. nicht ipso iure nichtig macht, sondern nur eine Klage auf Wiederaufhebung gründet, scheint inconsequent. Wenn Betrug angewandt wurde, ist offenbar keine Willensvereinigung, mithin kein Vertrag zu Stande gekommen. Anders ist dies bei angewandtem Zwang. Denn ein erzwungener Wille, ist doch immer ein — *Wille*. Hier bedarf es einer Wiederaufhebung, dort nicht. Das röm. Recht scheint hier consequenter.

Die Unterscheidung, ob der Betrug den Vertrag veranlasst habe, oder nur nebenbei vorgefallen sey, ist dem Vernunftrecht fremd. *Jeder* Betrug macht einen Vertrag ungültig, vorausgesetzt, dass er sich auf einen Bestandtheil des Vertrags selbst, sey es auch, welcher es wolle, bezog, nicht auf einen *besonders geschlossenen Nebenvertrag*. Denn im erstern Fall ist keine absolute Harmonie der Willen vorhanden. Dadurch, dass die *allseitig nöthige Begrenzung* des zu übertragenden Theils der *Willkühr* (wegen des Betrugs) von einer oder einigen Seiten gleichsam offen blieb, (und dadurch *Unbestimmtheit* veranlasste), war in dem geistigen Gebiet der Zukunft des Promittenten eben so wenig eine Grenze hervorgebracht, als man z. B. Wasser in seine Gewalt bringt, wenn man es nur von einigen, nicht allen Seiten einschliesst. Denn der Wille und die von ihm abhängige freie Wirksamkeit eines Menschen ist, wie S. 24*) 3. Abth. bemerkt wurde, das allerflüchtigste und entschlüpfbarste, was sich denken lässt; nur allseitige Bestimmung und Begrenzung ist fähig, in ihm einen Theil gleichsam einzuzäunen und dadurch zur geistigen Occupation des Promissars tauglich zu machen. Die Begünstigung der Aufrechterhaltung der Verträge ist auch hie der Grund, warum das röm. Recht und viele ihm nachgebildete neuere Gesetzbücher anders verfügen, und zwischen dolus dans causam contractui und incidens unterscheiden.

Da nur ein Theil der von einem freien Willen abhängigen künftigen Wirksamkeit durch den Vertrag übertragen wird, und niemand befugt ist, ohne diese Uebertragung die ursprüngliche Grenze des Rechtsgebietes in Bezug auf einen Andern zu überschreiten, so kann zwar Niemand mit Recht zu einem Vertrag gezwungen werden, vielmehr ist Jeder berechtigt, diesen Zwang, wenn er kann, durch vertheidigenden Zwang abzuwehren. Hat er sich aber durch Drohungen oder physische Gewalt des Promissars oder eines entweder von diesem veranlassten oder auch nicht veranlassten Dritten zwingen *) lassen, und das Versprechen geleistet, so ist allerdings ein Vertrag zu Stande gekommen. Denn es ist durch das Versprechen offenbar ein Theil der Willkühr in das Eigenthum des Promissars übergegangen. Coacta voluntas, heisst es l. 21. §. 5. D. quod metus causa, richtig, est etiam voluntas. Gleichwohl braucht ein solches Versprechen

9) um deswillen nicht erfüllt zu werden, weil durch den Zwang zum Versprechen dem Promittenten Unrecht zugefügt wurde. Gegen dieses setzt er sich am kürzesten — wenn ihm sonst kein Schade zugefügt wurde — durch Nichterfüllung des erzwungenen Versprechens, mithin durch Vernichtung der Folge des unrechtmässigen Zwangs in den Stand der Unverletztheit zurück **). Man kann daher von erzwungenen Verträgen gewissermassen beides: dass sie gültig sind, und auch nicht sind, behaupten. Der Prätor hatte Recht, wenn er sie für aufhebbar, und der Promissar hatte es auch, wenn er sie für gültig ansah; Jeder in anderer Rücksicht. Daher war allerdings eine restitutio in integrum nöthig. Denn der Promittent durfte sich nicht selbst helfen,

*) Es kommt dabei nichts darauf an, ob der Zwang ihm selbst oder denjenigen zugefügt wurde, die mit ihm verbunden waren, und eine rechtliche Person mit ihm constituirten, z. B. der Frau, den Kindern. Sehr richtig ist daher die Verfügung des röm. Rechts l. 8. §. 3. D. quod metus causa, und des Code Napol. §. 1113.

**) Ob diess auch dann rechtmässig ist, wenn ein Dritter ohne Vorwissen des Promissars das ihm vom Promittenten ertheilte Versprechen erzwungen hat, wird weiter unten beim dritten Princip untersucht werden.

musste mithin von der übernommenen Verbindlichkeit erst durch den Prätor freigesprochen werden.

Es kommt an sich (abgesehen von der Staatsverbindung und der positiven Gesetzgebung) auf den Grad der Gewalt und auf die Beschaffenheit der Furcht, welche den Promittenten zum Versprechen bewog, nichts an, wenn sie nur von einem Mitmenschen *widerrechtlich* erregt wurde, *und die Einwilligung wirklich erzeugte.* Denn jede Drohung, die sich ein Individuum gegen ein anderes, das von ihm unabhängig ist, erlaubt, ist eine Rechtsverletzung (S. 326. der zweiten Abth.). Sogar das nachtheilige Urtheil über einen andern, der sich ihm nicht freiwillig unterwarf, ist widerrechtlich. Durch beides wird die äussere Wirksamkeit eines vernünftigen Wesens in der Sinnenwelt in einem Fall gehemmt, wo es die äussere Wirksamkeit des Hemmenden nicht gewaltsam berührt hatte. Die Forderung des röm. Rechts, dass die Gewalt bedeutend und gross seyn müsse, welcher auch der Code Napol. §. 1112 ff. beistimmt, ist dem Vernunftrecht fremd. Die Motive dieser gesetzlichen Bestimmungen ist offenbar das Streben, die Verträge so viel als nur immer möglich, aufrecht zu erhalten, nämlich durch die richterliche Untersuchung und Controlle jedes blosse Vorgeben *), als sey ein Vertrag erpresst, zu vereiteln. Dagegen ist die Verfügung des röm. und franz. Rechts, dass die nachfolgende freie Genehmigung eines früher erzwungenen Versprechens das letztere gültig mache, gegründet (l. 2. l. 4. C. de his, quae vi. Code Napol. §. 1115.). Denn diese spätere Genehmigung ist, wenn die Acceptation des Promissars erfolgt, ein neuer Vertrag, dem die Freiheit der Einwilligung nun nicht mehr mangelt.

Zweites Princip

Die ganze künftige freie Wirksamkeit eines Menschen in der Sinnenwelt, zu welcher er sich

*) In policirten Staaten, wo man nicht nur gegen physischen Zwang, sondern sogar gegen Drohungen (Concussion) richterliche Hülfe finden kann, ist die Behauptung, als sey man zu einem Versprechen gezwungen worden, meistentheils nur leeres Vorgeben.

verpflichten und welche von Individuum auf Individuum übergehen kann, in ihrer steten Beweglichkeit und Veränderlichkeit ist der Gegenstand möglicher Verträge und der durch sie erwerbbaren Rechte: diese entstehen vom Moment der Willensvereinigung zweier Personen über das Eigenthumsrecht auf einen Theil der künftigen Willkühr des einen, dauern so lange, als die Willenseinheit zwischen dem Versprechenden und Annehmenden und der Willenszusammenhang des einen oder des andern mit der Möglichkeit des Wirkens und Empfangens in der Sinnenwelt fortbesteht, und gehen mit diesem Zusammenhang unter.

Erläuterungen.

1. Die *alleinige* Sphäre für die *Herrschaft eines freien Willens* ist die *Zukunft*. Die Vergangenheit ist unbeweglich und unveränderlich; die Gegenwart ist nie vorhanden, sondern, gleich den vorüberfliessenden Wellen, schon in die Vergangenheit hingeschwunden, wenn sie eben herannaht (S. 82 — 94. der zweiten Abth.). Daher ist in dem aufgestellten Princip die Zukunft als das *alleinige* Gebiet *eigentlicher* Verträge (S. 18 *) der dritten Abth.) bezeichnet.

2. Unter der zukünftigen freien Wirksamkeit wird nicht blos das verstanden, was ein Promittent ganz durch sich selbst ohne Begünstigung des Zufalls thun oder unterlassen kann, sondern alles Wirken desselben, auch wenn dabei auf die Gunst des Zufalls noch so sehr gerechnet ist, ja die blosse leere und ganz ungewisse Hoffnung (Spiel, Assecuranzen, Bergbau, Schiffahrt). Die Wirksamkeit bleibt demohngeachtet eine freie; denn nur die unter Voraussetzung äusserer Umstände mögliche Thätigkeit wird dem Promissar vom Promittenten übertragen. Ereignet sich der günstige Zufall, so muss immer der Promittent erst von ihm Vortheil ziehen (gleichsam den rohen Marmor der Gelegenheit gestalten), wenn die Leistung möglich seyn soll; er muss z. B. die Sachen, welche er versprochen hat, dem Promissar erst *geben*. So ist z. B. bei dem Versprechen »wenn ich in der Lotterie gewinne, wenn ich eine Erbschaft thue, leihe ich dir 100 Thlr. —« die nach erhaltenem Gewinn, oder erlangter Erbschaft

erfolgende Verleihung der 100 Thlr., demohngeachtet eine *freie Handlung;* denn der Promittent konnte sie auch unterlassen.

Unter der zukünftigen Wirksamkeit wird also das ganze positive und negative Wirken einer Person, ihr ganzes Thun und Lassen verstanden, mögen die Objecte der Aussenwelt dabei nur Nebensache und mitwirkende Kräfte, oder die Hauptsache seyn, mögen diese Objecte schon existiren, oder künftig erst entstehen und erwartet werden. In allen diesen Fällen ist es *doch nur die künftige Wirksamkeit des Promittenten,* welche im Vertrag veräussert wird, nicht *der Gegenstand der Aussenwelt, auf den ich diese Wirksamkeit bezieht.*

3. »Willensvereinigung *zweier* Personen.« Unter Personen werden nicht blos physische, sondern auch sogenannte moralische (in solidum verbundene Vielheiten einzelner Menschen — correi debendi et credendi — Gesellschaften, Staaten) verstanden. Jede von ihnen ist so gut *ein* Wille, (mithin *eine Person*) als der Wille des einzelnen Menschen.

Dem Anschein nach schliessen zwar oft auch *mehrere* Personen *einen* Vertrag. Allein bei genauerer Betrachtung zeigt es sich, dass dergleichen Verträge *nur Zusammensetzungen* und *Convolute* vieler einzelnen Verträge sind, von denen *jeder* nur von einem Promittenten und einem Promissar abgeschlossen wurde, und um deswillen nur abgeschlossen werden konnte, weil ein Bezirk der freien Willkühr — das Versprechen — nur von *einem* Individuo *auf einmal* geistig occupirt — acceptirt — werden kann. Sind zwei Personen durch einen Vertrag vereinigt, so können sie sich allererst mit einer dritten, vierten, fünften über dieselbe Leistung vereinigen. Dieser Vereinigung ohngeachtet besteht die Gesellschaft doch immer nur aus eben so vielen wechselseitigen Promissaren und Promittenten, als sie Mitglieder hat.

4. Unter der »freien Wirksamkeit« ist *blos* die *physische Freiheit des Menschen,* — das Vermögen, alles dasjenige, was ein menschlicher Wille nach Naturgesetzen in der Sinnenwalt auf eine für den Promissar oder Andere erkenn- und wahrnehmbare Art dem Verlangen desselben entsprechend wirken kann, hervorzubringen, *mithin nicht die ganze freie Wirksamkeit des menschlichen Geistes* (in dem weitern Sinn, in welchem man

dieses Wort auch nimmt,) gemeint. So sind z. B. die Liebe, die religiöse Andacht, die gegenwärtige theoretische Ueberzeugung, die künstlerische Begeisterung unverkennbare Aeusserungen der Freiheit, und doch können sie nicht zu Gegenständen der Verträge, wenigstens nicht *unwiderruflicher* Verträge, gemacht werden. *Kein Mensch ist über diese Dinge so Herr und Gebieter, dass er sie künftig zusichern und auf eine dem Verlangen des Andern entsprechende Art in sich erzeugen könnte.* Ein Versprechen über sie ist daher höchstens nur bedingungsweise, z. B. »wenn ich dann noch meine gegenwärtige religiöse Ueberzeugung haben werde, verspreche ich ein Mitglied dieser Kirche zu bleiben, und als solches mich zu benehmen« möglich.

5. »Zu welcher er sich *verpflichten* kann.« Diese Worte deuten theils auf den Inhalt der vierten Erläuterung, theils auf die nothwendige Harmonie der versprochnen Leistung mit dem Sittengesetz, theils auf das erste Princip S. 27 ff. der dritten Abth. hin.

6. »Und welche von Individuum auf Individuum übergehen kann.« Wenn ein Genie versprechen wollte, einen Dummkopf durch Unterricht zum Genie zu machen, dem Leben eines Andern durch den Verlust seiner eignen Lebensjahre eine Reihe von Jahren zuzusetzen, (S. 7 *) der dritten Abth.) in Bezug auf den Andern gar keinen Willen zu haben, sondern einzig und allein von seinen Launen und noch so thörichten Einfällen abzuhangen u. s. w., so wären dies keine Verträge.

7. »Diese entstehen vom Momente der Willensvereinigung« — unter diesen Worten wird die *Entstehung* der Rechte des Promissars, nicht die *Geltendmachung* derselben verstanden. Die letztere ist erst künftig, wenn die Zeit der Leistung kommt, rechtmässig. Gleichwohl fängt das Recht des Promissars schon vom Moment der Vertragsabschliessung zu existiren an: denn durch diese erhält er das Eigenthum an einem bestimmten Bezirk der künftigen Wirksamkeit des Promittenten. Cedit dies und venit dies sind sehr richtige Unterscheidungen des römischen Rechts, (*cedere* diem significat incipere deberi pecuniam; *venire* diem significat eum diem venisse, quo pecunia peti possit l. 213. D. de verb. sign.) von welchen in ihm zwar hauptsächlich nur bei den Legaten und Fideicommissen Gebrauch gemacht wird, die aber *ihrem We-*

sen nach ganz vornämlich von den Verträgen, ja von Legaten und Fideicommissen — diesen *Quasischenkungsverträgen* zwischen dem Erblasser und den Legatarien, nur in sofern gültig sind, als ihre Gültigkeit in Rücksicht der Verträge nicht bezweifelt werden kann.

8. »Dauern so lange, als die Willenseinheit zwischen dem Versprechenden u. s. w.« Unter der Dauer dieser Willenseinheit wird das Fortbestehen der durch den Vertrag festgesetzten Grenze, bis diese entweder einhellig wieder aufgehoben, oder durch physische Uebermacht (durch den Tod des Promittenten oder des Promissars, durch den Wahnsinn des einen oder des andern, durch die physische Unfähigkeit jenes zur Leistung oder dieses zur Uebernahme) vernichtet worden ist, verstanden. Das Band zwischen Versprechen und Annahme dauere, wird behauptet, nur so lange, als beide Vertragsabschliesser vernünftige und freie Wesen bleiben, fähig, eine Verpflichtung zu erfüllen, und auf sie zu dringen, fähig, das, was die Verpflichtung enthält, physisch hervorzubringen, fähig, das Hervorgebrachte sich anzueignen.

Beweis.

Nur das von dem Wollen einer Person abhängige *künftige* positive oder negative Wirken — Thun oder Unterlassen — ist der Gegenstand *eigentlicher* Verträge (S. 17. der dritten Abth.). Das Unterlassen (und Dulden) eben so wie das Thun; denn eins von beiden muss der Mensch bei dem ununterbrochenen Fortgang des Lebens (S. 176. der zweiten Abth.) nothwendiger Weise wählen. Der Wille ist über alle Zeitverhältnisse — Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft erhaben (S. 83—92. der zweiten Abth.), mithin *in jedem Moment der Gegenwart Herr und Gebieter seiner ganzen irdischen Zukunft*, nämlich des in ihr durch ihn möglichen Wirkens, unter der Voraussetzung nämlich, wenn das irdische Leben und die Macht des Willens über die Aussenwelt bis zu *dem* Bezirk der Zukunft, wohin die gegenwärtigen Entwürfe reichen, fortdauert. Was daher auch immer durch äussere Zufälle oder innere Kräfte diesem Willen selbst in der fernsten Zukunft unterwürfig gemacht, durch ihn und seine Wirksamkeit künftig nach dem Wunsche Anderer gestaltet werden kann, darf in

jedem Augenblick der Gegenwart zum Inhalt eines Vertrags gemacht, das unabsehbare Feld der Zukunft gleichsam in eine Reihe einzelner Aecker und Beete abgetheilt und an verschiedene Eigenthümer abgetreten werden (S. 22. *) der dritten Abth.). Eine Person, welche ihre Zukunft auf diese Art an Andre vertheilt und abtritt, handelt, da nichts unrechtmässig ist, was Anderer Rechte ungekränkt lässt, nicht rechtswidrig (S. 317 ff. der 2ten Abth.). Jeder Mensch hat daher in der Regel, (sofern dadurch nicht Anderer frühere Rechte verletzt werden,) das Recht, in jedem Moment der Gegenwart über seine ganze irdische Zukunft durch Verträge zu verfügen.

II. Da aber durch den Vertrag keine willenlose maschinenartige *Sclaverei*, sondern eine *Verpflichtung* des Promittenten gegen den Promissar entstehen soll (S. 17 der dritten Abth.), *Verpflichtungen* aber zu unsittlichen oder vom Willen und der menschlichen freien Wirksamkeit in der Sinnenwelt unabhängigen oder das Wollen selbst und mit ihm die Möglichkeit jeder Verpflichtung vernichtenden (S. 33 ff. der dritten Abth.) Leistungen unmöglich sind, so können Verträge, als die Schöpfer und Begründer der *Verpflichtungen*, weder unsittliche, noch der menschlichen freien Wirksamkeit unerreichbare, ihr nicht unterwürfige Dinge betreffen.

III. Wer die von der Vernunft selbst zwischen den Wirkungskreisen der Menschen gezogene Rechtsgrenze überschreitet, handelt unrecht (S. 303. — S. 377 der 2ten Abth.). Forderte und erzwänge er demnach von Andern Handlungen oder Unterlassungen, welche in dem Umfange ihres ursprünglichen Rechtsgebietes und sonach ihrer freien Willkühr lägen (res merae facultatis) wohin auch das Befugniss, Verträge zu schliessen oder nicht zu schliessen und angebotene zurückzuweisen (S. 38 der dritten Abth.) gehört, so würde er im Bezug auf sie jene ursprüngliche Rechtsgrenze überschreiten, ihnen mithin Unrecht thun. Soll daher eine solche Forderung künftiger Leistungen rechtmässig seyn, so kann sie es nur durch den Vertrag — als *freiwillige Abtretung* eines Theils der künftigen freien Wirksamkeit und des *ursprünglichen Rechtsgebietes*, als geistige Occupation dieses abgetretenen Theils der Willkühr und als die Vereinigung der (von allen Zeitverhältnissen unabhängigen)

Willen des Abtretenden (Promittenten) und des geistigen Occupanten (Acceptanten) werden.

IV. Der Vertrag bestimmt *neue abgeänderte Grenzen* zwischen den Rechtsgebieten zweier Individuen (S. 16 ff. der dritten Abth.). Der Promissar erhält ein Eigenthumsrecht an einen bestimmten Bezirk der künftigen freien Wirksamkeit des Promittenten. Wird diese Willenseinheit und die durch sie geschaffne neue Grenze (wodurch für das eine Rechtsgebiet Verengung, für das andere Erweiterung entstand,) *durch das Wollen* der beiden Paciscenten vernichtet, so treten sofort die urspünglichen Rechtsgrenzen wieder ein. Denn das Recht geht jederzeit so weit, als sich der *Wille* einer Person ohne Verletzung der Rechte Anderer in der Sinnenwelt *äussert*, zieht sich mithin, wenn die durch den Vertrag geänderte Rechtsgrenze durch das Wollen der Paciscenten vernichtet wird, nothwendig wieder innerhalb der ursprünglichen durch die Vernunft selbst bestimmten Rechtsgrenze zurück.

V. Würde dagegen der Wille des Promittenten, so ernstlich er auch nach Hervorbringung des Versprochnen strebte, dennoch durch übermächtige äussere Umstände unfähig, die versprochne Leistung zur bestimmten Zeit hervorzubringen, so geschähe durch die Unterlassung dem Promissar kein Unrecht. Denn ihm war gleichsam nur ein Theil des künftigen *freien Wirkens* und *Handelns*, nicht die Leistung als Erfolg und Begebenheit in der Sinnenwelt selbst übertragen. Diese letztere kann, weil der Mensch theils für die Zukunft blind, theils nicht ihr allmächtiger Gebieter ist, gar nicht zum Inhalt eines Versprechens gemacht werden. Eben so wenig geschieht dem Promissar alsdann Unrecht, wenn er selbst zur Leistungszeit unvermögend ist, die versprochne Leistung anzunehmen und von ihr Gebrauch zu machen. In beiden Fällen sind die Willen der Paciscenten gleichsam von der Sinnenwelt oder einem ihrer Bezirke, über welche sie bei Abschliessung des Vertrags *als herrschend gedacht* wurden, zur Erfüllungszeit gewaltsam getrennt. In allen diesen Fällen wird dem Promissar um deswillen nichts entzogen (kein Unrecht zugefügt), weil er durch den Vertrag nur das — es versteht sich alle Mittel aufbietende — *Wollen* des Promittenten, die versprochne Leistung (wenn es möglich ist,) hervorzubringen, und das Hervor-

gebrachte in den Bezirk seines Rechtsgebietes selbstthätig aufzunehmen, nicht den oft vom menschlichen Wollen gar nicht mehr abhängigen Erfolg, erworben hat. (S. 45 der dritten Abth.)

VI. Da der alleinige Grund aller Rechte die Unentbehrlichkeit des *freien äussern Handelns und Wirkens in der Sinnenwelt* zur Erreichung der sittlichen Bestimmung ist (S. 32 ff. der dritten Abth.), dieser Grund mithin wegfällt, wenn die physische Möglichkeit des äussern Wirkens in der Sinnenwelt aufhört, so endigen sich auch die durch Verträge neugeschaffenen Rechte und Rechtsgrenzen eben so, wie die ursprünglichen Rechte mit dem theilweisen oder totalen Untergang des Wirkens in der Sinnenwelt.

Folgerungen.

1. Da nur diejenige Wirksamkeit möglicher Gegenstand eines Vertrags ist, welche von Individuum auf Individuum *übergehen* kann, und von dem Willen des Versprechenden abhängt, so sind z. B. Kauf-, Schenkungs- oder Tauschverträge über unsre eigenen Sachen ungültig, (l. 15. §. 2. D. de cont. emt. l. 29. D. de act. emt.), so sind es Verträge über die Umänderung unserer Denkungsart und Gesinnung oder über die künftige Unveränderlichkeit beider. Denn unser Eigenthum kann von dem Andern nicht erst auf uns übertragen werden, und unser Denken und Gesinntseyn ist etwas ganz Inneres, dessen bestimmte Gestaltung gar nicht in die Gewalt eines Andern kommen, für ihn nicht einmal erkennbar werden oder jemals von unsrer Willkühr abhangen kann. Alle religiöse Gesellschaften, sofern ihre Vereinigungsverträge die *gewaltsame* Verwirklichung der unsichtbaren Kirche (S. 123 — 157. der zweiten Abth.) und deren Verbreitung betreffen, beruhen daher auf — *Unmöglichkeiten!* Nur höchstens über den *äussern Cultus* — als einen dem Erfolg und den Wirkungen nach bei Niemanden zu verbürgenden *Versuch*, die Idee der unsichtbaren Kirche in den Gemüthern zu erregen, zu befestigen und dadurch ihre Erhebung in sie zu befördern — sind Verträge möglich, nie über — den Glauben und die religiöse Ueberzeugung. Da aber der äussere Cultus ohne die ächte Religion ein Körper

ohne Leben ist, so erhellet deutlich genug, dass nur die S. 123 — 157. der zweiten Abth. nach ihren Hauptzügen geschilderte ewige Vernunftreligion die eigentliche Seele der *sichtbaren* Kirche sey, dass aber kein Mitglied derselben zum Beharren in ihr gezwungen werden, sondern jedes sich jederzeit von ihr zurückziehen könne, dass also die (sichtbare) Kirche, selbst wenn man blos den äussern Cultus berücksichtigt, genau genommen, *nicht auf Verträgen*, und auf einem aus ihnen ableitbaren Zwang*), sondern auf einer zu jeder Zeit endbaren und widerruflichen freien Theilnahme ihrer Mitglieder (gleichsam auf einem precario) beruhe und stets beruhen müsse. Eben so wenig ist die Liebe Gegenstand eines unauflöslichen *Vertrags*. Denn wer kann ohne Unsinn versprechen, einen Andern immer *lieben* zu *wollen*. Hängt die Liebe etwa von unserm Willen ab? Der eheliche Vertrag ist daher offenbar nur so lange gültig, als seine Grundbedingung, die wechselseitige Liebe und der Wille mit einander zu leben, dauert.

Da nur eine von dem Willen des Versprechenden

*) Dass hier nicht Verträge über Kirchengebäude, Kirchengüter und ähnliche, nicht im Wesen der Religion gegründete, sondern zufällige Gegenstände gemeint sind, versteht sich wohl von selbst. An der Gültigkeit solcher Verträge kann nicht gezweifelt werden. Ein Lesecirkel kann zwar unmöglich durch Verträge bestimmen, welchen Eindruck die circulirenden Bücher auf die Mitglieder machen müssen, was sie z. B. darin für wahr halten sollen u. s. w., vielmehr sind die Bücher nur Versuche, einen innern Zustand bei den Lesenden zu veranlassen: wohl aber kann dieselbe Gesellschaft über den Fond zur Erkaufung dieser Bücher, über den Versammlungsort der Gesellschaft und ähnliche Gegenstände gültiger Weise Verträge schliessen. Ganz dasselbe ist bei der Kirche der Fall. Aller Cultus, ja alle Glaubenslehren sind gleichsam *nur (bald mehr, bald weniger ausdrucksvolle) Symbole der ewigen Vernunftreligion; nur Versuche zu Anregung der Gemüther, die Ideen der letztern in ihrem Innern frei und selbstthätig zu entwickeln.* Alles, was *blos die* Tendenz hat, den äussern Cultus und gewisse Lehrformeln und Glaubensworte als Versuche zu jenen Anregungen zu gebrauchen, kann allerdings (eben so wie die äussere Organisation einer gelehrten Gesellschaft, eines Lesezirkels, einer Kunstakademie) durch Verträge bestimmt werden, *nur nicht die Wirkung und der Erfolg aller dieser Veranstaltungen im Innern der Gemüther selbst.*

abhängige Wirksamkeit Gegenstand von Verträgen seyn, und dies nur in sofern bleiben kann, als die Leistung auf den Acceptanten übertragbar ist, so verliert

2. ein Vertrag die Gültigkeit, wenn entweder der Promittent oder der Promissar oder jeder von beiden zur Zeit der Leistung den Gebrauch der Vernunft verlohren hat. Denn der Promittent höret dadurch auf, ein verpflichtbares, über seine Wirksamkeit zu verfügen und sie zu gestalten fähiges Wesen zu seyn. *Da aber nur ein bestimmter Theil der freien Wirksamkeit übertragen worden ist*, so hat der Promissar zur Zeit der Leistung kein Recht, diese vom wahnsinnigen Promittenten zu erzwingen. Eben so wenig ist der vernünftig gebliebene Promittent dem zur Leistungszeit wahnsinnigen Promissar die Leistung schuldig: denn dieser kann sie sich, weil ihm Freiheit des Willens fehlt, nicht aneignen. Im Staat, wo Blöd- und Wahnsinnige durch Vormünder repräsentirt werden, ist dies zum Theil anders. Sie können alle auf das Vermögen, nicht auf ihre Person selbst sich beziehende Ansprüche durch ihre Vormünder geltend machen und auch zu allen durch das Vermögen erfüllbaren Verbindlichkeiten angehalten werden. Aber auch hier leuchtet die Grundlage des Vernunftrechts, dass eigentlich alle aus Verträgen entsprungene Rechte und Verbindlichkeit durch nachherigen Wahnsinn aufgehoben werden, durch. Denn persönliche Verbindlichkeiten und Leistungen können vom Wahnsinnigen weder gefordert, noch für ihn von dessen Vormund verlangt werden, z. B. Vollziehung eines Ehevertrags, Ertheilung des versprochnen Unterrichts u. s. w. Denn er ist der Annahme der Leistung unfähig, — die Wirksamkeit des Andern kann nicht auf ihn übergehen.

Da beide Vertragsabschliesser zur Mittheilung der Leistung (active und passive) fähig seyn müssen, so hebt

3. der Tod des Promittenten sowohl als des Promissars den eingegangenen Vertrag. Denn der Theil der künftigen Wirksamkeit, auf welchen dem Promissar durch den Vertrag allein ein Recht zugestanden wurde, ist mit dem Leben des Promittenten verschwunden und für ihn untergegangen: und, wenn der Promissar stirbt, ist Niemand berechtigt, den Promittenten zur Erfüllung zu zwingen, da er *nur* diesem das Eigenthumsrecht an einen Theil seiner Willkühr überlassen hat, auch alles Recht nur ein Ver-

hältniss der Lebenden mit Lebenden ist. Im Staat ist zwar die Erbfolge eingeführt. Aber auch hier endet der Tod die sogenannten iura und officia personalissima, und nur diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten gehen auf die Erben über, welche aus dem Vermögen erfüllt werden können, und sich auf dieses beziehen.

Hieraus entspringen sehr wichtige Folgen, die selbst auf die bürgerliche Gesellschaft, der eingeführten Erbfolge ohngeachtet, bedeutenden Einfluse haben. — Z. B. die, dass milde Stiftungen, sobald die Erben des Stifters aussterben, ein Theil des Staatsvermögens, als bonum vacans, werden, und zu jeder öffentlichen Ausgabe ohne Unterschied und ohne fernere Beobachtung der testamentarischen Vorschrift verwandt werden können. — Denn wessen Recht wird denn durch die Nichtbeobachtung verletzt? Des Verstorbenen? — Verstorbene haben keine Rechte mehr! Der Lebenden? — Es ist Niemand mehr vorhanden, der nach den Gesetzen den Stifter, gleichsam als fortlebend, repräsentirte, — in ihm selbst verletzt würde. Aus demselben Grunde werden pacta successoria unter Eheleuten, in denen zum Vortheil eines Dritten etwas disponirt ist, durch den Tod des einen Ehegatten ungültig, wenn der Dritte nicht als Mitcontrahent die ihm vortheilhafte Disposition angenommen hat. Hommel Rhaps. Obs. 320.

Lycurg hatte demnach sehr unrecht, dass er seine Asche ins Meer zu werfen befahl, damit nicht etwa durch die Rückführung derselben nach Sparta seine Mitbürger zu der Meinung verleitet würden, als wären sie nun ihres Eides — seine Gesetze so lange zu beobachten, als er nicht zurükkehren würde, — ledig. Denn sie hätten keinen Meineid begangen, wenn sie auch *nach seinem Tod* ihr Versprechen gebrochen hätten. Eben so sonderbar ist es, wenn man eine Nation um deswillen, weil sie viele Constitutionen nach einander beschworen, und doch immer wieder zu neuen ihre Einwilligung gegeben hätte, des Meineides beschuldigen wollte. — Der Schwur ist blos ein accessorium des Vertrags. Man kann *nur einem Mitmenschen*, dem man etwas versprochen hat, schwören! Es ist Unsinn, wenn Jemand *sich selbst* Eide leistet — und dies thut eine Nation, die sich selbst den Constitutionseid schwört. Schwören aber die Einzelnen den Einzelnen, dann muss es auch den Einzelnen

erlaubt seyn, die Uebrigen ihres Vertrags, und folglich zugleich des Eides zu entlassen.

Aus demselben Grund, aus welchem der Tod den Vertrag hebt, vernichtet ihn auch

4. *der partielle Tod desjenigen Theils der künftigen Wirksamkeit, welcher übertragen worden ist*, d. h: die physische Unfähigkeit des Promittenten zur Leistung. Hier geht dem Promissar seine (geistige) Besitzung durch Zufall unter. Es fragt sich jedoch, ob der Promissar Schadenersatz fordern könne? Er kann es *nicht* *), weil durch den Vertrag kein ius reale auf die Leistung selbst, *als Erfolg in der Aussenwelt*, entsteht, mithin dem Promittenten, wenn sie durch physische Unmöglichkeit gehindert wird, nichts von seinem Eigenthume (wozu die Leistung, bevor sie nicht geschehen ist, noch nicht gehört,) entzogen wird, als in welchem Fall allein Schadenersatz gefordert werden kann (S. 363 ff. der zweiten Abth.). Vielmehr erhält der Promissar nur ein ius personale aus dem Vertrag, d. i. das Befugnis, über denjenigen Theil der Willkühr des Andern, in welchem der Grund einer versprochenen Leistung liegt, ohne Widerstand des Promittenten zu disponiren. Dieser Theil der Willkühr wird sein Eigenthum, und nicht die Leistung selbst. Kann sich nun dieser Theil der Willkühr des Promittenten nicht mehr physisch äussern, und die Leistung in der Aussenwelt hervorbringen, so muss man die letztere als untergegangen ansehen. Nun aber hört das Eigenthumsrecht durch den Untergang der Sache auf. Mithin hat auch der Promissar, wenn der Promittent zur Leistung nicht mehr physisch fähig ist, keinen Anspruch mehr an ihn; kann mithin auch nicht Schadenersatz fordern. Das röm. und franz. Recht verwerfen daher mit Recht in diesem Fall jede Schädenklage l. 23. D. in fin. de reg. I. Code Napol. §. 1148.

Die physische Unfähigkeit ist aber beim Promittenten nicht vorhanden, wenn er Zahlung (überhaupt ein genus von Sachen oder Leistungen) versprochen hat, und noch Vermögen besitzt, um sie zu leisten. Der Einwand, dass ihm das zur Zahlung bestimmte Geld gestohlen wor-

*) Ein Gleiches verfügt das röm. Recht l. 23, 49. D. de verb. obl.

den sey, ist daher nichtig. Anders verhält sich diess, wenn eine individuelle Sache Gegenstand des Versprechens war. Ist ihm diese durch einen Dritten geraubt, oder ist er von der versprochnen Leistung gewaltsam abgehalten worden, so hat der Promissar sein Recht gegen den Promittenten verlohren, und ist nun berechtigt, jenen Dritten in Anspruch zu nehmen — ohngefähr eben so, als wenn er ihm die Früchte seines Gartens geraubt hätte. Da ein Vertrag so lange dauert, als die Willenseinheit, so endigt er sich

5. durch die einhellige Wiederaufhebung. Denn durch sie wird die Occupation des Theils der Willkühr wieder aufgehoben, und die alte Rechtsgrenze hergestellt. Sie kann mancherlei Gestalten annehmen — z. B. die des Erlasses, der von beiden bewilligten Compensation, der Novation und Delegation, auch kann sie in dem Vertrag selbst als pactum displicentiae, lex commissoria, addictio in diem u. s. w. aufgenommen werden, in welchem Fall sie die Gestalt resolutiver oder auch suspensiver Bedingungen annimmt.

Da durch einen Vertrag nur das Eigenthum an eine künftige Leistung, mithin an etwas Werdendes und Vorübergehendes zugestanden wird, so hört er

6. mit der wirklichen Leistung und Empfangnahme auf. — Diese ist die Lösung der durch den Vertrag der Willkühr des Promittenten angelegten Fesseln — im eigentlichen Verstande solutio (Entfesselung). War dem Vertrag eine resolutive Bedingung beigefügt, so vertritt diese im Bezug auf den Verpflichteten die Stelle der Zahlung, und berechtigt ihn ausserdem, das bereits Uebertragene vom Promissar zurück zu fordern. Denn nur durch die Erstattung des letztern wird die ursprüngliche Rechtsgrenze in den Zustand wieder hergestellt (S. 357 ff. der zweiten Abth.), in welchem sie sich vor dem Vertrag befand.

Wie die Zahlung (Leistung des versprochenen Thuns oder Unterlassens) geschehen müsse, um Befreiung zu wirken, folgt aus dem Gesagten von selbst, z. B. dass sie nur dem Promissar (oder seinem Bevollmächtigten) nur von dem Promittenten selbst, nur durch Dinge, die diesem zugehören und der Vindication nicht unterworfen sind, zur bestimmten Zeit, auf einmal (nicht Stück- und Terminweise) dem Versprechen gemäss, mithin durch

kein vom Promittenten gereichtes Aequivalent, bewirkt werden müsse. Denn nur dann entsteht *Lösung* des gleichsam auf dem Grundstück der künftigen Wirksamkeit des Promittenten basirten Eigenthumsrechts des Promissars. Dagegen kann der Promissar, wenn eine species ohne nähere Beschreibung versprochen wurde, es nicht hindern, wenn ihm der Promittent das schlechteste der Art, wenn sonst nur die Beschreibung darauf passt, ausantworte. Anders verfügt, um den Verträgen grössere Wirksamkeit zu ertheilen, das röm. Recht und nach ihm der Code Napol. §. 1246. *)

Compensation kann man dem Promissar nach dem Vernunftrecht nicht als Art der Zahlung aufdringen, denn er darf *nur* gezwungen werden, den Vertrag, auf welchen sich die zu compensirende Gegenforderung gründet, zu erfüllen, keineswegs aber auf die Erfüllung des ersten Vertrags um deswillen Verzicht zu leisten, weil er jenen unerfüllt liess. Durch jeden von mehrern Verträgen geht nur ein bestimmter Bezirk von der künftigen Willkühr des Promittenten in das Eigenthum des Promissars über: dieser darf der letztere nicht durch Zwang überschreiten. Dies geschähe aber sogleich, als der Promittent dem Promissar die versprochne Leistung um deswillen verweigern wollte, weil dieser ihm etwas ähnliches versprochen hätte. Hierzu kommt, dass die Ungleichheit beinahe aller Leistungen, ihre Compensation in den meisten Fällen unmöglich machen würde. Nach dem positiven Recht ist dies freilich anders, aber auch nur in den Fällen, welche sich auf Zahlungen oder solche Leistungen beziehen, welche durch Geld ausgeglichen werden können, mithin nicht bei Handlungen, l. 98. §. 6. D. d. solut. oder wenn eine individuelle Sache versprochen ist, l. 18. pr. D. de pignor. act. l. 13. §. 2. de pign. e. hypot. l. 2. §. 1. D. de reb. cred.

Durch die einem Vertrag beigefügten Bedingungen wird ein Theil der künftigen Wirksamkeit des Promittenten nur unter der Voraussetzung *wirkliches, dauerndes*

*) Der Verf. hat sich in diesem Abschnitt um deswillen blos auf den Code Napol. bezogen, weil dieses Gesetzbuch unter allen neuern Copien der Lehre des römischen Rechts von den Verträgen noch immer — die beste ist.

Eigenthum des Promissars, wenn die Bedingung erfüllt wird. Geht also die Bedingung, sey es eine sogenannte resolutive oder suspensive nicht in Erfüllung, so *bleibt* 7. die Willkühr des Promittenten und der von ihm *eventuell* übertragene Theil von dem Eigenthumsrechte des Promissars frei, oder *wird* wenigstens *wieder frei**).

Drittes Princip.

Für den an einen Vertrag nicht selbst theilnehmenden Dritten entstehen aus ihm weder Rechte noch Verbindlichkeiten: — seine Rechte erhalten durch ihn weder Zuwachs noch Verminderung.

Erläuterungen.

1) An den Vertrag zweier Personen (dass *nur zwei* Personen, der Promittent und der Promissar, einen einfachen Vertrag abschliessen können, nicht mehrere, ist S. 17. *) der dritten Abth. gezeigt worden) *Theil nehmen* kann ein Dritter — das Wort »Theil nehmen« nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch genommen — auf verschiedene Art. Entweder er vereinigte sich bei Abschliessung des Vertrags mit dem Promittenten oder Promissar zu einer Person (correus debendi et credendi) oder er schliesst blos mit dem Promissar einen Verbürgungs- oder Befreiungsvertrag für den Promittenten — übernimmt entweder dessen Verbindlichkeit auf den Fall, wenn dieser sie zur Leistungszeit selbst nicht erfüllen kann, oder lässt dessen Verbindlichkeit ganz auf sich übertragen. Nur die erstere Art der Theilnahme ist in dem aufgestellten Princip gemeint. Denn Verbürgung und

*) Durch die Bedingung wird allerdings *schon zur Zeit der Abschliessung des Vertrags* eine Art von Eigenthumsrecht auf einen Theil der Willkühr des Promittenten begründet. Denn dieser verliert dadurch die Freiheit, vor der Nichterfüllung der Bedingung über seine künftige Wirksamkeit durch Verträge mit Andern zu verfügen. Dieser Verlust des Promittenten ist die eigentliche Erwerbung des Promissars vor der Erfüllung. Genau genommen kann man jedoch diesen Vortheil nicht Eigenthum, sondern nur *Hoffnung auf künftiges Eigenthum* nennen. Bedingte Verträge sind daher gewissermassen nur Verträge über — künftige Verträge.

Expromissionen sind neue, genau genommen, zwischen *ganz andern Contrahenten* geschlossne Verträge, nicht wahre Theilnehmungen an dem bisherigen Vertrag. Diese werden nur dadurch möglich, dass der Theilnehmende mit einem der beyden Vertragsabschliesser, dem Promittenten oder Promissar, vor und bey Abschliessung des Vertrags *eine* Person (*einen* vereinten Willen) ausmachte. Bürgen und Expromissoren werden daher ebenfalls unter den „*Dritten*" begriffen, welche nach dem aufgestellten Princip aus einem Vertrag *und ohne neue, besondre Verträge*, weder Rechte noch Verbindlichkeiten erlangen.

2. Der zwischen zwey Personen geschlossne Vertrag kann absichtlich oder zufällig der Existenz und dem Glück eines Dritten sehr nachtheilig seyn, — kann sein Glück absichtlich oder zufällig befördern. Davon ist in den Worten des aufgestellten Princips „seine *Rechte* erhalten weder Zuwachs noch Verminderung« nicht die Rede, sondern nur von dem durch das Rechtsgesetz bestimmten und begrenzten Umfang seiner äussern Wirksamkeit. Werden seine Vortheile durch jenen Vertrag vermehrt, so hat er wenigstens keinen rechtlichen Anspruch auf diese blos zufällige Vermehrung: sie erfolgt mithin nicht — wovon hier allein die Rede ist — von Rechtswegen. Und wird er durch Vollziehung des Vertrags verletzt, so ist diess rechtswidrig; sein Recht (in thesi) wird *als Recht* dadurch nicht verändert. Denn Unrecht kann *die Rechtsgrenze selbst* nie ändern, sondern *nur die Objecte* des Rechts.

3. Unter dem Ausdruck „*seine Rechte*" ist die ganze Rechtssphäre des Dritten, wie sie von der Zeit an, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, bis zur Beendigung und Auflösung desselben ist und war, mithin die Totalität seiner ursprünglichen sowohl als durch Verträge mit Andern, (als den gegenwärtigen Contrahenten) oder durch erlittene Verletzungen erlangten Rechte zu verstehen.

Beweis.

I. Die Grenze für den Umfang des jedem Menschen zukommenden Rechtsgebiets ist durch die Vernunft selbst bestimmt, richtet und verändert sich nach den S. 295 —

S. 377 der 2ten Abth. aufgestellten Principien. Die Abschliesser eines Vertrags würden daher ihrem an dem Vertrag nicht Theil nehmenden Mitmenschen Unrecht zufügen, wenn die Tendenz ihres Vertrags die wäre, in diesem seinem Rechtsgebiet etwas gegen seinen Willen gewaltsam zu aendern. Aber dieser Mitmensch würde im Gegentheil auch ihnen Unrecht thun, wollte er in die durch den Vertrag abgeänderte Grenze der Rechtsgebiete beyder Vertragsabschliesser wider ihren Willen Eingriffe thun, — irgend einen Vortheil, den der Promittent nur dem Pormissar, oder sonst Jemanden versprochen hat, sich gewaltsam aneignen. Denn jeder Mensch ist berechtigt, unabhängig von der Hinderung und dem Verbot Anderer, Verträge, wodurch ihre Rechte nicht verletzt werden, zu schliessen und zu vollziehen (S. 349 ff. d. 2ten Abth.) wird also selbst von ihnen verletzt, wenn sie ihn an dieser Abschliessung oder, welches dasselbe ist, an der Vollziehung des abgeschlossenen Vertrags hindern.

II. Rechte durch Verträge kann man nur auf die S. 27 ff. der 3ten Abth. beschriebene Art erlangen. Da nun ein Dritter der Voraussetzung nach weder einen Theil seiner künftigen Wirksamkeit an die *beiden* Theilnehmer des Vertrags abtrat, noch von *ihnen* einen solchen Theil abgetreten erhielt, so folgt, dass sein Rechtsgebiet, des Vertrags ohngeachtet, dasselbe geblieben ist, mithin durch den Vertrag weder Verminderung noch Erweiterung erhalten habe.

Folgerungen.

Daher sind

1. alle Verträge ungültig, deren Tendenz dahin geht, die Rechte eines Dritten zu verletzen, z. B. die Verabredung der Aeltern, über ihre Kinder, wie über Sachen verfügen, sie verkaufen, zu unmoralischen Handlungen, oder zu Dingen, welche blos von ihrer alleinigen Wahl abhängen, zwingen zu wollen, die Verkaufung der Kinder eines Sclaven u. s. w. Denn die Paciscenten, als eine vereinigte Person gedacht, können nicht berechtigt seyn, die zwischen ihrer und jenes Dritten äusserer Wirksamkeit von der Vernunft bestimmte Rechtsgrenze wider seinen Willen zu überschreiten, und ihn gewaltsam anzugreifen. Wohl aber sind sie

2. befugt, Verträge zur blossen *Vertheidigung* gegen die möglichen rechtswidrigen Angriffe eines Dritten auf ihre beyderseitigen Rechtsgebiete, abzuschliessen. Denn *dadurch* geschieht kein Eingriff in die äussere Unabhängigkeit des Dritten. *Wenn er, wie es seine Schuldigkeit ist, die Grenze seines Rechts nicht überschreitet, so kann ihm jene Verbindung ganz gleichgültig seyn, — so verletzt sie wenigstens seine Rechte nicht.* Wenn in einem Vertrag der Promissar etwas zum Vortheil eines Dritten ausbedingt, so kann der Letztere

3. den Vortheil vom Promittenten nicht selbst erzwingen, sondern nur der Promissar. Will aber der Dritte den Vortheil nicht annehmen, so ist der ganze Vertrag nichtig Denn diese Annahme war die Bedingung seiner Verwirklichung. Sehr richtig ist daher die Disposition des röm. Rechts L. 38. §. 20. 21. 23. D. de verb. obl. l. 10. D. de pactis dot. und des Code Nap. §. 1121.

Wurde ein Vertrag zweyer Personen durch einen Dritten erzwungen, und dem Promissar war die Thatsache der Erzwingung bekannt, so erlangt nicht nur der Dritte kein Befugniss, auf die Vollziehung des Vertrags zu dringen, sondern der Vertrag ist auch unter den Abschliessenden selbst ungültig. Denn der Dritte hatte kein Recht, den Promittenten zu dem Versprechen zu zwingen, und der Promissar konnte den *seiner Kenntniss nach* ihm nicht freywillig abgetretenen Theil der Wirksamkeit des Promittenten sich nicht mit Recht aneignen. Keiner von beyden kann daher, wenn der Vertrag unvollzogen bleibt, über Rechtsverletzung klagen. Wie aber, wenn der Promissar von der Thatsache der Erzwingung des Versprechens nicht unterrichtet war? hat er dann *gegen den Promittenten* ein Recht erlangt, auf Vollziehung des Vertrags zu dringen? Muss sich der Promittent blos an den Dritten halten, um von ihm den Ersatz des ihm durch den Vertrag und dessen Vollziehung entstandenen Schadens zu erzwingen, ist aber gleichwohl zu Vollziehung des Vertrags selbst verpflichtet? — Da der Promissar seiner Meynung nach einen Theil der freien Wirksamkeit des Promittenten geistig occupirte (S. 26, S. 29 d. 3ten Abth.); da ferner nur aus einer freien Abtretung dieses Theils der Wirksamkeit auf Seiten des Promittenten *Verpflichtung* entstehen konnte, so berech-

tigt der vom Dritten erlittene Zwang den Promittenten, sich theils durch Nichtvollziehung des Vertrags gegen dessen Gewaltthätigkeit in integrum zu restituiren, theils entbindet ihn auch der Mangel aller Identität zwischen Versprechen und Annahme gegen den Promissar von jeder aus dem Vertrag ableitbaren Verpflichtung; denn dieser hatte in seinem irrigen Wahn eine freye Einwilligung acceptirt, während des Promittenten Versprechen erzwungen war, hat mithin seinen Willen mit dem des Promittenten gar nicht wahrhaft vereinigt und identificirt, folglich, genau betrachtet, mit ihm keinen wahren Vertrag geschlossen.

Da durch einen Vertrag zwey Individuen, die sich kennen, und wechselseitig vertrauen, in Verbindung treten, da ferner durch ihn *nur dem Promissar* auf einen bestimmten Theil der Willkühr des Promittenten ein Eigenthumsrecht übertragen wird, so ist

4. jede Cession eines durch Verträge erworbenen Rechts (oder gar aller aus sämmtlichen Verträgen entsprungenen Rechte) so fern der Promittent (der debitor cessus) nicht einwilligt, ungültig, und das Befugniss des Promissars ist, auch ohne besondere Uebereinkunft und Beschränkung, ein sogenanntes jus personalissimum. In der bürgerlichen Gesellschaft ist dieses freylich anders: in dieser können beynahe alle Vertragsrechte, so fern sie nicht auf die Person ausdrücklich beschränkt sind, wie z. B. das Recht des Ehemanns, Vaters u. s. w. *ohne Einwilligung* des debitor cessus, an Andere übertragen werden. Der Grund ist der, weil der Staat die höchste Beweglichkeit und Uebertragbarkeit des Eigenthumrechts begünstigen muss. (S. 289 ff. d. 2ten Abth.) Eben so ungültig, als ausser dem Staat ohne die Einwilligung des Schuldners Cessionen sind, ist es auch

5. die Delegation ohne die Genehmigung des Promissars. Dieser hat ja ein Recht auf einen Theil der Willkühr der Person B. was könnte ihn nöthigen, dieses Recht wider seinen Willen auf eine andere Person, als neuen Schuldner, übertragen zu lassen? Wer das Grundsück O besitzt, kann von Niemanden gezwungen werden, statt desselben das Grundstück P zu occupiren. Indem er jenes behält, überschreitet er die Grenze seines Rechts nicht, handelt er also rechtmässig. Bey dem Eigenthum

eines Theils einer fremden Willkühr ist diess ganz derselbe Fall.

Der Einwand, dass jeder Berechtigte über sein Recht frey verfügen könne, trift die Cessionen der aus Verträgen entstehenden Rechte keinesweges. Ursprüngliche Rechte können, sofern sie der Möglichkeit nach übertragbar sind, cedirt werden: denn sie kommen uns gegen jeden Menschen zu. Aber Rechte aus Verträgen haben wir *blos* gegen *eine bestimmte* Person erlangt, sie können wir also auch nur gegen diese ausüben. In den grossen Verhältnissen der Völker ist dieses nie bezweifelt worden. Dass z. B. eine Nation, die aus einem mit einem andern Volk geschlossenen Handels- oder Allianzvertrag erlangten Rechte ohne Einwilligung des letztern nicht an ein drittes Volk abtreten dürfe, bestreitet Niemand; nur bey Verträgen der Einzelnen erhebt man, völlig inconsequent und zu sehr in positiven Bestimmungen befangen, Zweifel.

Wenn durch einen Vertrag, das Eigenthumsrecht an einer Sache vom Promittenten auf den Promissar übertragen wird, wie z. B. vom Schriftsteller auf den Verleger das Eigenthumsrecht an einer gewissen Anzahl gedruckter Exemplare seines Buchs, so kann sich kein Dritter dieses Eigenthumsrecht anmassen — das Buch nachdrucken. Er würde sich dann derselben Handlungsweise schuldig machen, als wenn er dem Verfasser das Manuscript als Dieb entwendete oder gewaltsam raubte. (S. 369. d. 2ten Abth.): denn durch den Verlagsvertrag sind Autor und Verleger im Verhältniss zu jedem Dritten *eine* Person geworden, an dem Letztern wird daher durch den Nachdruck ganz dasselbe Unrecht begangen, wie an dem Erstern. Jeder Mensch ist ursprünglich und vermöge der natürlichen Freiheit berechtigt, die Mittheilung seiner Gedanken und Entdeckungen zu gönnen oder zu verweigern, wem er will (S. 331. d. 2ten Abth.). Wer ohne seine Erlaubniss oder gegen seinen Willen seine Gespräche mit Andern belauscht (der Horcher), wer seine an Andere geschriebenen Briefe erbricht, lieset und bekannt macht, von seinen nicht für das Publikum bestimmten Aufsätzen für Andre Abschriften fertigt, wer sich ohne Erlaubniss in Hörsäle oder geschlossene Gesellschaften, so wie ohne Eintrittskarte oder Zahlung in Concerte, Declamatorien und Schauspielhäuser drängt, wer falsche Eintrittskarten fertigt, verkauft und dadurch den Unternehmer betrügt,

begeht — *nach dem übereinstimmenden Urtheil Aller* — offenbares Unrecht. Wie inconsequent ist es nun, wenn sogar Rechtslehrer von Ruf und Einsicht dem Nachdrucker, *der* offenbar beinahe *alles dieses zugleich thut*, vom Vorwurf begangenen Unrechts freisprechen! Die Exemplare, welche der Verleger mit Bewilligung des Autors vom Buch drucken lässt, sind die alleinigen Eintrittskarten, gegen deren Lösung der Autor dem Publicum und Jedem aus ihm das Buch allein mittheilen wollte; der Preis dieser Exemplare ist gleichsam das Honorar für seine Vorlesung, und die Gesammtheit der Käufer dieser Exemplare die geschlossene Gesellschaft, an deren Mitglieder allein er sein geistiges Eigenthum übertrug. Der Nachdrucker fertigt durch jedes neue Exemplar eine falsche Eintrittskarte; jeder Käufer eines solchen Exemplars drängt sich durch ein falsches Billet in eine geschlossne Gesellschaft, stiehlt und entwendet im Verein mit dem Nachdrucker dem Autor sein Manuscript und macht dasselbe gegen seinen Willen einem *andern* und zahlreichern Publicum bekannt, als *dieser wollte*. Zwar ist jeder Käufer eines rechtmässigen Exemplars befugt, es Andern zum Lesen zu leihen, — auch dem, der ein Declamatorium hört, steht es frey, Andern die ausführlichste Beschreibung davon zu machen; allein so wie dieser Hörer sehr unrecht thun würde, wenn er jene Andern bey Wiederholung des Declamatoriums ohne Eintrittskarten in dasselbe mitnehmen, ihnen entweder durch falsche Billets oder durch Gewalt Eingang verschaffen wollte, eben so würde der Käufer eines rechtmässigen Exemplars dem Autor und Verleger Unrecht thun, wenn er das Exemplar Andern nicht blos zum Lesen, sondern zum Nachdrucken leihen, ihnen gleichsam seine Eintrittskarte zur Verfertigung ihr ähnlicher falscher Eintrittskarten überlassen wollte. Es ist ein elender Einwurf, wenn man sagt, der Käufer eines Exemplars darf, als Eigenthümer, alles damit anfangen, was er will, es mithin auch nachdrucken. Aus demselben Grund könnte man behaupten, der Käufer und Inhaber eines Wechsels, eines Cassenbillets, einer Banknote, sey berechtigt, diesen Wechsel, dieses Cassenbillet, diese Banknote täuschend nachzuahmen und die falschen Exemplare zu verkaufen. Denn auch er ist ja Eigenthümer des — ächten Exemplars. Warum ist aber diese Nachahmung und Vervielfältigung

ein Verbrechen? Weil der Aussteller des Wechsels und der rechtmässige Ausgeber der Cassenbillets und Banknoten nur diesen Wechsel, nur die ächten Cassenbillets und Banknoten auf Andre eigenthümlich übertragen hat, mithin sofort verletzt wird, als Jemand gegen seinen Willen mehrere dergleichen fertigt und auf seinen Namen und unter seiner Autorität ausgiebt. Wer folglich den Nachdruck vertheidigt, erklärt das Behorchen Anderer, das gewaltsame Eindringen in geschlossene Gesellschaften, das Verfälschen der Eintrittskarten und den durch sie begangenen Betrug, das Erbrechen fremder Briefe, die öffentliche Bekanntmachung ihres Inhalts, die Entwendung fremder Aufsätze, die Fertigung falscher Wechsel, Banknoten und Staatspapiere, die Nachahmung fremder Handschriften, mithin *eine ganze Reihe von Verbrechen* für — *rechtmässig!*

Dass der Verleger sofort Nachdrucker werde, als er mehr Exemplare drucken lässt, als ihm der Autor erlaubt hat, folgt aus den aufgestellten Gründen von selbst. Nur dann darf er Auflagen veranstalten, wie stark und wie viel er will, wenn ihm der Autor das Manuscript ohne alle Einschränkung verkauft — keine Zahl der Exemplare vorgeschrieben hat.

Da nach dem aufgestellten Princip ein Dritter durch den Vertrag Anderer weder Rechte noch Verbindlichkeiten erlangt, eben weil seine Rechtssphäre dadurch gar nicht geändert wird, so ist er

7. berechtigt, die Vollziehung des Vertrags zu hindern, sobald dieser seine Rechte verletzt, z. B. wenn dadurch gegen seinen Willen über sein Eigenthum verfügt wird. Ist ihm dieses durch einen solchen Vertrag bereits entzogen worden, so steht ihm das Vindicationsrecht zu, und der Käufer muss die Sache herausgeben. Richtig disponirt hierüber l. 28. D. de cont. emt. l. 5, 6. C de reb. alien. non alien. l. 1, 2. C de commun. reb. alien. (Ohne Zweifel gründet sich die actio Pauliana auf die Voraussetzung, dass ein unzahlbarer Schuldner eigentlich nicht mehr als Eigenthümer seiner Sache zu betrachten, sondern dass es seine Gläubiger sind. Daher wird dieseu ein Vindicationsrecht gegen die Käufer seiner Sachen zugestanden, gleichsam als gehörten ihnen die Sachen schon vom Moment der eingetretenen Unzahlbarkeit an eigenthümlich zu).

Aus demselben Grunde folgt, dass wenn Jemand im Namen des Dritten, ohne dessen Vorwissen und Genehmigung, Verträge geschlossen hat, diese ungültig sind und den Dritten nicht verbinden. Mit Recht nehmen daher die pos. Gesetze Nullität an, wenn ein falsus procurator contrahirte. Dass die negotiorum gestio im Staat verbindliche Folgen hat, kann nicht getadelt werden: — das gesellschaftliche Leben und die grossen Nachtheile des Gegentheils machen sie nöthig. Aber in ausserbürgerlichen Verhältnissen verbindet sie den Dritten zu nichts. Ist versio in rem vorhanden, so kann der Promissar von dem negot. gestor, als dem Promittenten, das Gegebene vindiciren, oder Schadenersatz verlangen, nicht aber den Dritten selbst zur Erfüllung der vom negotiorum gestor in seinem Nahmen übernommenen Verbindlichkeiten anhalten.

Ferner: hat Jemand zwar im Nahmen des Dritten contrahirt, aber die Grenzen des Auftrags überschritten, so ist der Dritte nur in soweit gehalten, als der Umfang und die Grenze des Auftrags gereicht hat: — l. 18. §. 1, D. de contr. emt.

Dagegen gelten Verträge über Sachen eines Dritten in sofern, als sie der Promittent *auf eine rechtmässige Weise* von Jenem erlangen kann. Denn dann wird im Grunde *nur die Hoffnung*, die Sache verschaffen zu können, verkauft, nicht die Sache selbst. Ist die Sache vom Dritten nicht zu erlangen, so hat der Verkäufer dem Promissar und Käufer, wenn er die Verschaffung *für gewiss* ausgab, Schadenersatz zu leisten. Die Disposition des röm. Rechts l. 28. D. de contr. emt. ist daher sehr richtig Sobald aber Verträge in der Absicht geschlossen werden, den Rechten des Andern Eintrag zu thun, z. B. ihn zu bestehlen, u. s. w.; so gelten sie auch unter den Contrahenten nicht; denn Niemand kann über das (unbedingt) disponiren (z. B. über gestohlene Sachen, l. 34. §. 3. D. de contr. emt.) was ihm nicht zugehört. Dass im ersten Fall der Contract unter den Partheyen gilt, davon ist die Ursache die, dass eigentlich nicht über die Sache des Andern verfügt, sein Recht mithin nicht verkürzt, sondern blos eine gewisse Handlung des Promittenten — seine Bemühung, die Sache zu verschaffen, mithin eins der demselben unstreitig zukommenden Rechte — zum Objekt des Vertrags gemacht wird.

Dass nemlich über blosse Hoffnungen und ungewisse Vorfälle contrahirt werden könne, ist bereits S. 51 ff. der 3ten Abth. gezeigt worden. — Werden daher in der bürgerlichen Gesellschaft Verträge über Gegenstände geschlossen, deren Regulirung von der noch ungewissen Genehmigung des Souverains abhängt, z. B. über die Vertheilung der Steuern u. s. w., so sind diese Verträge gültig, sobald die Genehmigung des Souverains hinzukommt; die Partheyen können alsdann nicht einseitig von ihnen abgehen.

Auf gleichem Grunde beruht das Princip: pacta privatorum juri publico derogare nequeunt und dessen nothwendige Beschränkung *blos* auf solche Handlungen, welche dem Staatszweck Eintrag thun würden. Nach ihm gelten z. B. Transacte über die Bestrafung der Verbrechen nicht, wohl aber über den aus ihnen entsprungenen sogenannten Civilanspruch; nach ihm sind Verträge über Vertheilung der Steuern und Abgaben zwar nicht gegen den Staat, wohl aber unter den Partheyen gültig, (cf. Kind quaest. for. Tom. IV. c. 43. p. 300). Denn der Staat wird weder durch die letztere Gültigkeit, noch durch jene Verabredung über den Civilanspruch verletzt. Wohl aber würde er diess, wenn seine Straf- oder Finanzgesetze und deren Vollziehung durch abändernde Verträge der Unterthanen vereitelt werden könnten.

Da durch einen Vertrag die Rechte eines Dritten nicht beschränkt, oder überhaupt verändert werden können, so sind

7. diejenigen Verträge ungültig, wodurch der Promittent Leistungen an den Promissar veräussert, auf welche schon ein Anderer ausschliessliche Rechte hat, z. B. wenn Kinder, welche gar kein Eigenthum besitzen, Kaufcontracte schliessen, und mit dem Gelde der Aeltern bezahlen wollen, wenn sich Jemand auf dieselbe Zeit als Bedienter vermiethet, der sich früher schon an einen Andern ausschliesslich vermiethet hatte, wenn sich ein Mädchen verlobt, die sich schon verlobt hatte, u. s. w. Jedoch kann in diesen und ähnlichen Fällen der Promissar den Werth seiner bereits erfolgten Gegenleistung als Schadenersatz vom Promittenten fordern. Diese ist ihm nemlich zu erstatten oder zu vergüten, weil nur so die zur Ungebühr verletzte ursprüngliche Rechtssphäre in den vorigen Stand zurück versetzt wird.

Hat Jemand eine und dieselbe Sache zweyen verkauft, und sie dem spätern Käufer übergeben, so behält der spätere Käufer die Sache mit Recht, und der frühere kann vom Verkäufer nur Schadenersatz erzwingen. Denn nicht auf die Sache selbst, sondern nur auf die Leistung (auf das *Factum* der Ueberlassung und Uebergabe der Sache) entstand durch den Vertrag ein Recht. Der frühere Käufer würde daher dem spätern Unrecht thun, wenn er ihm die Sache gewaltsam entrisse. Die Verfügung des röm. Rechts l. 15. C. de rer. vind. l. 20. C. de pact., so wie die ihm nachgeahmte des Code Nap. §. 1141 ist daher sehr richtig. Aus demselben Grunde rechtfertigen sich nachstehende Dispositionen des positiven Rechts. — a) Trägt Jemand Rechte, die ihm nur auf eine bestimmte Zeit an dem Eigenthum eines Andern zustehen, auf den Andern über, z. B. den Usus fructus, so dauert diese Uebertragung nur so lange, als dem Uebertrager selbst der usus fructus zustand. l. 12. §. 2. 3. D. de usu fr. l. 9. §. 1. D. locat. l. 8. §. 2. D. de peric. et comm. rei vend.

b) Der Gläubiger kann vom Schuldner seines Schuldners *ohne Cession* keine Forderung des letztern einklagen. l. 18. pr. D. de pignor. act. l. 4. C. quae res pignori l. 7. C. d. hered. vel act. vend. l. 5. C. quando fiscus; denn was geht den Dritten das Rechtsverhältniss des Gläubigers zu seinem Schuldner an? Er ist blos der Schuldner des Letztern, nicht dessen Gläubigers.

c) Wenn dem Pachter die sublocation verboten ist, und er gleichwohl sublocirt, so ist diess ungültig. l. 7. D. loc. cond. l. 6. C. eod. Der Verpachter braucht sich den Sublicator nicht aufdringen zu lassen.

Viertes Princip.

Der Promissar ist berechtigt, die versprochne Leistung, sofern sie durch den verpflichtbaren Willen des Promittenten möglich ist, dem Vertrage und den durch ihn festgesetzten Grenzbestimmungen gemäss, vom Promittenten zu erzwingen, darf aber rechtmässiger Weise nur denjenigen Grad von Zwang anwenden, der hierzu erforderlich ist, diesen aber dem steigenden Grad des Widerstandes entsprechend steigern.

Erläuterungen.

1. Da man von Rechten nur in sofern redet, als man die Verletzung einer bestimmten Seite der äussern Freyheit und des Rechtsgebiets fürchtet, und zu fürchten Ursache hat, (S. 372. d. 2ten Abth.) so ist die Frage nach der Beschaffenheit und dem Grad des anzuwendenden vertheidigenden Zwanges bey dem Vertragsrecht eben so wichtig und wesentlich, als bey der Darstellung des ursprünglichen Rechts. Doch kann sie, weil das ursprüngliche Recht auf einem ganz andern Princip beruhet, als das Vertragsrecht (S. 304. ff. der 2ten S. 16. ff. der 3ten Abth.) nicht zugleich durch das für das ursprüngliche Recht S. 357 der 2ten Abth. aufgestellte vierte Princip beantwortet werden, sondern macht ein eignes Princip und den Beweis desselben nothwendig.

2. Was unter den Worten: »*die versprochene Leistung, sofern sie durch den verpflichtbaren Willen des Promittenten möglich ist*« zu verstehen sey, ist aus dem ersten und zweyten Princip des Vertragsrechts (S. 27 — 63 der 3ten Abth.) klar. Dass also z. B. Leistungen, welche von dem Willen des Menschen gar nicht abhangen z. B. Glaube, Liebe, oder Verfügungen, in Betreff welcher eine Verpflichtung gar nicht denkbar ist, z. B. Verkaufung seiner selbst zum Sclaven, oder Verletzungen der Rechte eines Dritten, ob sie gleich durch Verträge versprochen worden sind, doch nie Gegenstand eines *rechtmässigen* Zwangs werden können, mithin von dem in dem aufgestellten Princip als rechtmässig dargestellten Zwangsrecht ausgeschlossen sind, folgt von selbst und bedarf keiner besondern Nachweisung, sondern nur dieser Andeutung.

3. Die Worte »*vom Promittenten*« deuten darauf hin, dass *aus einem Vertrag* nur gegen die Vertragsabschliesser, nie gegen den Dritten Zwangsrechte abgeleitet werden können (z. B. aus dem ehelichen Vertrag nicht das Recht, die Kinder zu Sclaven zu verkaufen). Mischt sich ein Dritter gewaltsam in die Abschliessung oder Vollziehung des Vertrags, so tritt das vierte Princip des ursprünglichen Rechts (S. 357. ff. der 2ten Abth.) ein. Denn im Betreff eines Dritten befindet sich das Rechtsgebiet der Vertragsabschliesser ganz in demselben

Verhältniss, als eine ursprüngliche Rechtssphäre zur andern (S. 347 ff. der 2ten, S. 64 ff. der 3ten Abth.)

4. Was unter den Worten »*den durch ihn festgesetzten Grenzbestimmungen gemäss*« zu verstehen sey, ist S. 40 ff. der 3ten Abth. auseinandergesetzt. Ist mithin das durch einen Vertrag zu übertragende Gebiet der künftigen Wirksamkeit, z. B. wegen zu grosser Allgemeinheit, Unbestimmtheit und Oberflächlichkeit des Versprechens, gar nicht in *bestimmte Grenzen* eingeschlossen worden, so findet auch kein Zwangsrecht aus einem solchen Vertrag statt.

B e w e i s.

I. Durch den Vertrag wird die ursprüngliche Rechtsgrenze zwischen den Wirkungskreisen zweyer Personen geändert. Der Promittent tritt ein, in bestimmte Grenzen eingeschlossnes, Gebiet seiner künftigen freien (von seinem Willen abhängigen) Wirksamkeit an den Promissar ab, verengt also in Bezug auf den Letztern sein ursprüngliches Rechtsgebiet. Der Promissar hingegen occupirt gleichsam dieses ihm abgetretene geistige Gebiet der Zukunft des Promittenten durch die Acceptation des Versprechens, erweitert also sein ursprüngliches Rechtsgebiet im Verhältniss zu dem Promittenten (S. 8. der 3ten Abth.). Erfüllt nun der Promittent das Versprechen nicht, so überschreitet er die Grenze seiner durch den Vertrag verengten Rechtssphäre, und greift gewaltsam in das erweiterte Rechtsgebiet des Promissars ein (S. 55 ff. der 3ten Abth.). Da nun jeder Verletzte berechtigt ist, den gewaltsamen Eingriff des Verletzers in sein Rechtsgebiet durch vertheidigenden Zwang zurückzudrängen, und seine Rechtssphäre in den Zustand der Unverletztheit zurück zu versetzen (S. 384. ff. der 2ten Abth.): so darf auch der Promissar den Promittenten, wenn er sich zur bestimmten Zeit das Versprochne zu leisten, weigert, durch Zwang dazu bestimmen.

II. Der vertheidigende Zwang ist nur in so fern rechtmässig, als er *den* Grad nicht übersteigt, welcher zur Rückdrängung des Angriffs und zur Rückversetzung des verletzten Rechtsgebietes in den Zustand der Integrität nothwendig ist (S. 358 der 2ten Abth.). Wollte mithin der Promissar einen grössern Grad von Zwang anwenden, als nöthig ist, den Promittenten zur Erfüllung

seines Versprechens zu zwingen, so würde er sich zu ihm als der *angreifende* Theil und als Gewaltthäter verhalten, ihm mithin Unrecht thun (S. 359 der 2ten Abth.).

III. Widersteht aber der Promittent diesem rechtmässigen Zwang des Promissars, so erhöhet er den Grad seines Angriffs auf das Rechtsgebiet desselben, das er schon durch die Nichterfüllung des Versprechens verletzte, noch mehr, berechtigt mithin den Promissar zu Anwendung eines noch höhern Grades des vertheidigenden Zwangs. Der letztere kann aus demselben Grunde vom Promissar in demselben Verhältniss rechtmässiger Weise verstärkt werden, als der unrechtmässige Widerstand des Promittenten wächst (S. 363 der 2ten Abth.). Denn mit jeder Verstärkung dieses Widerstandes macht sich der Letztere eines neuen und grössern Anfalls auf das Rechtsgebiet des Promissars schuldig.

IV. Wäre aber das Gebiet in der zukünftigen Wirksamkeit des Promittenten durch den Vertrag entweder gar nicht vollständig *begrenzt*, und es mangelte an der Identität zwischen Acceptation und Versprechen, oder der Gegenstand des Versprechens wäre eine künftige Wirksamkeit, über welche der Wille des Promittenten gar nicht gebieten, oder wozu er sich nicht verpflichten könnte, so würde der Zwang, welchen der Promissar aus einem solchen ungültigen Vertrag gegenden scheinbaren Promittenten anwendete, rechtswidrig seyn. Denn in allen diesen Fällen wäre die ursprüngliche Rechtsgrenze der äussern Wirksamkeit des (scheinbaren) Promittenten noch unverändert (S. 35 ff. der 3ten Abth.), mithin jede Nöthigung zur Erfüllung eines solchen Vertrags Unrecht. Ein gleiches wäre der Fall, wenn der Promissar den Promittenten vor Eintritt der Bedingung oder vor der ausgemachten Leistungszeit oder an einem andern, als dem abgeredeten Orte zur Erfüllung eines gültigen Vertrags zwingen wollte. Er würde dann offenbar die durch den Vertrag bestimmten *Grenzen* (S. 40 ff. der 3ten Abth.) widerrechtlich überschreiten.

Folgerungen.

Hatte der Promissar dem Promittenten

1. die Unterlassung einer Handlung versprochen, so darf er ihn nach dem aufgestellten Princip zwingen, dass

er alles gegen das Versprechen Unternommene vernichte und demolire, und gleichwohl Schadenersatz leiste. Sehr treffend ist diessfalls die Verfügnng des Code Nap. §. 1143 und 1145. Nur die Selbstdemolirung durch den Promissar in §. 1143 ist dem Vernunftrecht, nach welchem gleichsam nur die Selbstthätigkeit des Promittenten, wodurch die Leistung entsteht, erzwungen werden kann, fremd, und scheint diess, als ein Act der Selbsthülfe, auch dem Recht im Staat.

Hat aber der Promittent

2. eine Handlung zugesagt, und gleichwohl unterlassen, so kömmt es darauf an, ob sie noch nach der Leistungszeit, dem Vertrag entsprechend, möglich ist. Dann kann sie der Promissar vom Promittenten nebst Vergütung für die Zögerung erzwingen. Ist sie aber nicht mehr möglich, so darf er Schadenersatz fordern. Dieser kann nur in Erzwingung dessen bestehen, was ihm durch Nichterfüllung des Vertrags unmittelbar und direct verloren gegangen ist, nicht im Ersatz ungewisser und erträumter Vortheile. Sehr richtig ist daher die Copie von l. 43 in fin. und l. 44. D. de act. emt. vend. im Code Nap. §. 1151.

Ist dem Vertrag

3. eine Bedingung beygefügt, so ist der Promissar nach dem aufgestellten Princip nicht berechtigt, vor Erfüllung oder Eintritt derselben unter dem Vorwand, die Sicherstellung seines Rechts dadurch zu bewirken, Zwang anzuwenden (Caution zu fordern). Denn aller aus Verträgen ableitbare rechtmässige Zwang setzt die *bereits erfolgte Ueberschreitung* der, durch den Vertrag zwischen den Rechtsgebieten des Promittenten und Promissars bestimmten, neuen Grenzen, als nothwendige Bedingung voraus (S. 359 der 2ten, S. 40 der 3ten Abth.). Ist aber dem Vertrag eine Bedingung beygefügt, so kann dem Promittenten vor Eintritt derselben keine Nichterfüllung oder Verweigerung des Versprechens, mithin auch noch keine Ueberschreitung jener Grenzen Schuld gegeben werden. §. 1180 des Code Nap. verfügt anders.

Da der Gegenstand des aus einem Vertrag ableitbaren Zwangsrechts nur die Selbstthätigkeit des Promittenten, wodurch die Leistung, als Begebenheit in der Aussenwelt, entsteht, nicht diese Begebenheit oder eine äussere Sache, auf welche sich jene Selbstthätigkeit bezieht, selbst ist (S. 61 der dritten Abth.): so darf der Promissar

4. das körperliche Objekt der Leistung dem Promittenten nicht hinwegnehmen, sondern ihn blos nöthigen, dasselbe dem Vertrag gemäss zu übergeben.

Beym ersten Blick scheinen die positiven Bestimmungen über die Location der Gläubiger im Concurs, dass nemlich alle chirographarische Gläubiger, ohne Unterschied der Entstehungszeit ihrer Forderungen, pro rata befriedigt werden, ungerecht! Man sollte nemlich glauben, jede frühere chirographarische Forderung müsse bey der Vertheilung der Concursmasse die spätern ausschliessen. Allein die Gläubiger erhielten ja kein Recht an dem Vermögen und äussern Eigenthum des Gemeinschuldners selbst, sondern nur an einem Theil seiner künftigen Wirksamkeit. Diese letztere befindet sich aber im Zustand momentaner Unfähigkeit. Nur die hypothecarischen Gläubiger können ein Vorzugsrecht fordern, allen andern bleibt nur ein gleiches Recht an der Masse, als dem schwachen Repräsentanten der gegenwärtigen Zahlungskraft des Schuldners. An der künftigen Wirksamkeit desselben bleibt ihnen jedoch aus demselben Grunde ihr Recht unverloren. Es kann auch kein chirogr. Gläubiger einwenden, die Masse reiche zu, um seine früher entstandene Schuld ganz zu berichtigen, er als der frühere Gläubiger müsse daher die spätern Forderungen, bey deren Entstehung ja sonach der Schuldner bereits nicht mehr zahlbar gewesen sey, ausschliessen. Denn da zur Zeit der Insolvenzerklärung alle Forderungen zahlbar sind, und man es dem Eigenthum des Gemeinschuldners nicht ansehen kann, was er davon zu jeder Zeit besessen habe, vornemlich aber da kein chirogr. Gläubiger ein Recht auf bestimmte Sachen desselben erlangt hat, so geschieht dem frühern kein Unrecht, wenn ihm die Masse zu seiner Befriedigung nicht ausschliesslich abgetreten, sondern unter alle, die kein Recht an eine bestimmte Sache erlangt haben, vertheilt wird.

Am allerwenigsten darf der Promissar

5. den Gegenstand der Leistung einem dritten Besitzer gewaltsam wegnehmen. Denn mit diesem steht er im Bezug auf die Sache in gar keinem Rechtsverhältniss; ja selbst gegen den Promittenten hat er nur das Recht erlangt, von der *Selbstthätigkeit* desselben die Uebergabe und Verschaffung der Sache zu fordern.

Dagegen kann aber der Promissar

6. auch die Leistung selbst erzwingen, (sofern diess nemlich möglich ist,) und braucht sich statt derselben keinen Schadenersatz aufdringen zu lassen. Denn er hat ja ein Eigenthumsrecht an diese Leistung und an den sie gleichsam erzeugenden Theil der fremden Willkühr erlangt. So wenig Jemand gezwungen werden kann, die Gegenstände seines äussern Eigenthums mit andern zu vertauschen, eben so wenig kann er rechtlich genöthigt werden, für dieses geistig-körperliche Eigenthum ein Surrogat anzunehmen. Es versteht sich, dass die Leistung dann nicht erzwungen werden kann, wenn die physische Fähigkeit zu ihr bey dem Promittenten untergegangen ist — ein Fall, den wir bereits beym zweyten Princip erwähnt haben. Bey negativen Verbindlichkeiten (dem Versprechen, etwas zu unterlassen) ist es freylich nicht möglich, die Leistung selbst zu erzwingen. In diesem Fall kann blos Schadenersatz gefordert werden.

Die Frage: steht es dem Promissar frey, statt einer versprochnen Leistung id quod interest zu geben, ohngeachtet ihm die Fähigkeit zur That nicht abgeht? muss daher verneint werden. Das röm. Recht macht einen Unterschied zwischen factis nudis und qualificatis. Jene bestehen in eignen Handlungen des Promittenten, diese beziehen sich auf Objecte ausser ihm, auf die er wirken z. B. auf Sachen, die er verkaufen oder verschaffen soll. Bey den qualificatis wird das id quod interest nicht, bey den nudis wird es zugelassen l. 72 u. l. 75 §. 10 D. de verb. obl. §. 2. J. de donat. l. 6. C. de resc. vend. l. 73. §. 1. de re jud.: aber mit Unrecht: Das Versprechen muss, wenn der Promissar es will, präcis geleistet werden, es mag nun der Gegenstand eine Handlung (obligatio faciendi) oder die Verschaffung und Uebergabe einer Sache (obligatio dandi) seyn. Es ist offenbar inconsequent, dass sich der Promittent bey den obligationibus dandi, z. B. der Verkäufer, durch das id quod interest nicht befreyen darf, sondern die Sache selbst liefern muss. l. 46. D. de act. emt. vend. l. 68. §. 2. de contr. emt. l. 25. §. 10. D. de verb. obl., bey obligationibus faciendi aber zur Leistung des id quod interest zugelassen wird.

Da bey zusammengesetzten wechselseitigen Verträgen das Versprechen einer Leistung von Seiten des Pro-

mittenten davon abhängig gemacht wird, dass sich der Promissar zu einer Gegenleistung verbindet, so kann

7. die Nichterfüllung der Leistung oder Gegenleistung den andern Contrahenten nur zur Erzwingung der Leistung oder Gegenleistung, nicht zur Unterlassung der ihm selbst obliegenden Leistung oder Gegenleistung berechtigen, vielmehr bleibt er zu dem, was er selbst versprochen hat, verpflichtet, und wird nur berechtigt, vom Andern die ihm versprochne Leistung zu erzwingen. Man muss nemlich zusammengesetzte Verträge in ihre einzelnen Bestandtheile auflösen. So wie jeder Promittent bey einem einfachen Vertrag zur Leistung selbst gezwungen werden kann, so kann es auch bey zusammengesetzten der Promittent einer Gegenleistung (oder der Promissar). In einem wechselseitigen Vertrag trägt jeder das Eigenthumsrecht an einem Theil seiner Willkühr auf den Andern über. Dadurch, dass der Eine seine Willkühr zum Nachtheil des Andern ruhen lässt, und sie nicht dem Vertrag gemäss in Thätigkeit setzt, wird auf Seiten des Gegners das Recht, ihn dazu zu zwingen, begründet; denn seine Rechtssphäre ist durch diesen Widerstand, durch diese Unthätigkeit gehemmt, kann mithin durch Zwang wieder in ihre Integrität zurück versetzt werden. Dasselbe Befugniss steht dem Andern zu. Weigert sich mithin dieser aus dem Grunde, den Vertrag von seiner Seite zu erfüllen, weil ihn jener bereits unerfüllt gelassen hat, so beschränkt er das Eigenthumsrecht des Andern und kann mithin von diesem zur Erfüllung angehalten werden. Diess ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Gegenleistung von der Leistung nicht wie das consequens vom antecedens, wie das Bedingte von der Bedingung abhängig gemacht worden, sondern mit ihr gleichzeitig und identisch ist (contractus utrinque directi — z. B. societas). Denn alsdann wurde nur unter einer Einschränkung und Grenze ein Recht auf die Willkühr des Andern erlangt. Diess ist der Fall bey allen ungleichen Bilateralcontracten, (emtio venditio, locatio conductio) wo eine Leistung vorausgehen muss, ehe die Gegenleistung möglich ist (l. 13. §. 8. l. 25. D. de act. emt. vend. l. 21. C. de pactis).

Ferner kann der Promissar

8. selbst gegen einen Dritten Zwang anwenden, sobald dieser den Promittenten an der Leistung hin-

dert; denn alsdann maasst sich der Dritte ein Eigenthumsrecht an einem Theil der Willkühr des Promittenten an, welcher dem Promissar gehört; jedoch muss diese Gewaltanwendung mit Bewilligung des Promittenten geschehen, indem dieser bey der Art, wie er die Leistung bewirken und mithin die ihr entgegenstehenden Hindernisse entfernen will, wenn er sie nur anders bewirkt, unabhängig ist. Diess verhält sich jedoch anders, wenn die Art des Versprechens ein Zusammenwohnen mit dem Promissar nothwendig macht, z. B. der Dienstvertrag. Dann kann der Promissar (der Dienstherr) den Dienstboten von jedem Dritten mit Gewalt fortführen, und der Einwand des Letztern, »er werde sich schon von freyen Stücken wieder einfinden«, »es sey seine, nicht des Dienstherrn Sache, sich von der Gewalt des Dritten zu befreyen«, ist ungültig.*)

*) Ohne Zweifel liegt hierinne die Veranlassung zu der kantischen Behauptung, dass es noch eine dritte Art von Rechten, nemlich *dinglich persönliche* gäbe, (s. Kants Metaph. d. R. S. 79, 105), dass der entflohne Ehegatte, Kinder und Dienstboten, *gleich Sachen*, von jedem dritten Besitzer *vindicirt* werden könnten (ebend. S. 108.). Eine *Person* kann aber *als solche* nie Objekt des Eigenthums und Besitzes seyn; nur Ansprüche auf bestimmte Leistungen kann man gegen sie haben. Verweigert der Verpflichtete die letztern und entfernt sich so vom Berechtigten oder Promissar, dass dieser seine Rechte nicht ausüben kann (entflieht die Frau dem Manne, das Kind den Aeltern, das Gesinde der Herrschaft), so kann man dies, angenommen selbst, dass nicht blos das Letztere zur Rückkehr gezwungen werden könne, nicht *Vindication* nennen; auch dann nicht, wenn eine dritte Person die Entflohnen uns vorenthält. Sonst müsste man jede Rückdrängung der Einmischung eines Dritten in unsere Rechtsverhältnisse zu Andern mit diesem Namen bezeichnen! — In der That ist nicht einzusehen, warum eine *Masse* gleichförmiger Leistungen (ein sogenannter Zustand – status –) eine dritte besondere Classe von Rechten constituiren soll. Dass zur Erfüllung mancher Verträge die persönliche Anwesenheit des Promittenten erforderlich ist, dass mithin der Promissar ein Recht hat, diese zu fordern, (diess kann man aber keineswegs mit dem Ausdruck, »den Promittenten *in Besitz haben*« bezeichnen!) ändert in den wesentlichen Bestandtheilen der Verträge nichts; diejenigen Verträge, welche von *Abwesenden* erfüllt werden *können*, sind *deshalb keinen andern* rechtlichen Principien unterworfen! — Man wird diess vielleicht in Betreff der Verhältnisse zwischen Ehegatten, so wie zwischen Herrschaft und Dienstboten zugeben,

C.

Ueber das Verhältniss des natürlichen Rechts zum Staat und zur Gesetzgebung in ihm.

Wenn die einzig mögliche Tendenz des Staats, vollständige und ewige Schützung der natürlichen Rechte aller

weil diese auf Verträgen beruhen; allein in Rücksicht des Verhältnisses der Aeltern zu den Kindern, das sich auf keinen Vertrag, sondern auf den Act der Zeugung gründet, leugnen. Allein die Zeugung giebt den Aeltern kein Eigenthums und Vindicationsrecht auf die Kinder. Die älterlichen Pflichten, sofern sie scheinbar positiver, nicht blos negativer Natur sind, im Thun und nicht blos (wie z. B. die Pflicht der Mutter, während der Schwangerschaft und bey der Geburt nichts zu thun, was dem Leben und der Gesundheit des Kindes zum Nachtheil gereichen kann) im Unterlassen bestehen, geben den Altern blos das Recht, die Kinder so lange physisch und geistig zu erziehen, bis sie als selbstständige Wesen für sich selbst sorgen können. So lange sie dieser Rechtsverbindlichkeit nachkommen, haben sie alle diejenigen Rechte (aber auch weiter keine), ohne welche sich diese Pflicht nicht ausüben lässt; dann werden ihnen aber die Kinder gewiss nicht entfliehen! Sobald sie aber an ihnen als Tyrannen handeln, hört alles, *blos auf die Pflicht der physisch-geistigen Erziehung gegründetes* Recht über die Kinder auf. Auch der entfernteste Schein, als hätten Menschen ein Eigenthumsrecht an Menschen, muss sorgsam vermieden werden. Nur rohe Barbaren (wie z. B. das unter Romulus zusammengelaufne Raubgesindel, das sich erst allmählig, vornemlich durch einen Numa und durch griechische Cultur, zu Menschen bildete) konnten auf die wahnsinnige Vorstellung von einer väterlichen Gewalt verfallen, in welcher ein jus vitae et necis über die Kinder, das dominium an ihnen, das Recht, sie zu verkaufen, das Vindicationsrecht, die unitas personarum u. s. w. enthalten war. Dass der Ehemann ein Vindicationsrecht in Bezug auf die ihm entflohene Frau habe, ist eine eben so sonderbare Meynung, als die Strafweise mancher geistlichen Gerichte, dass der Ehemann oder die Ehefrau bey 5, 10, 20 Rthlr. oder vierwöchentlicher Gefängnissstrafe — die eheliche Pflicht leisten solle!!! Wir haben (S. 58. d. 3ten Abth.) gesehen, dass, wenn die *Liebe* aus einer ehelichen Verbindung verschwunden ist, sie von selbst zerfällt, indem die ewige Fortdauer der Liebe, als etwas vom Willen nicht Abhängiges, gar nicht versprochen werden, also auch nicht Gegenstand eines unauflöslichen Vertrags seyn kann. Schwieriger ist die Frage nach dem Rechtsverhältniss einer Genothzüchtigten zu ihrem Kinde. Dass sie sich an der Gesundheit und dem Leben desselben (durch Abtreibung oder Kindermord) vor und

seiner Mitglieder (S. 41 — 69 der 1sten Abth.), nur unter der Bedingung grosser Beschränkungen der natürlichen

nach der Geburt nicht vergreifen darf, folgt aus den (in der 2ten Abth. S. 295 — 277) aufgestellten Rechtsprincipien. Denn es ist — so wunderlich es auch klingen mag — in rechtlicher Hinsicht einerley, ob ein vernünftiges Wesen *durch die Natur selbst* in den Leib der Mutter versetzt wird, oder ob es ausser ihr da ist. (Ist doch der Grund, warum wir den ausser uns vorhandenen Menschen kein Unrecht zufügen dürfen, *auch nur der*, weil wir unwiderstehlich genöthigt sind, sie als sittliche Wesen, denen von der Natur in ihrem Leibe und dessen freyer Wirksamkeit ein bestimmtes Rechtsgebiet angewiesen ist, als ausser uns existirend anzuerkennen S. 108. 304 ff. der 2ten Abth.). Ob sie aber auch für dessen Ernährung und Erziehung positiv zu sorgen *rechtlich* verbunden sey, scheint eine schwer zu lösende Aufgabe. (Dem frommen Gemüth einer Mutter ist sie diess gewiss nicht! denn diese würde ein selbst durch Gewalt aufgedrungenes Kind als ein ihm durch höhere Schickung anvertrautes Wesen betrachten. S. 135 d. 2ten Abth.). Es scheint zwar, als ob das *Rechtsverhältniss* der Aeltern zu den Kindern nicht wie das Rechtsverhältniss anderer Menschen zu einander, nemlich *blos negativ*, bestimmt werden könne. Der Act der Zeugung, wodurch das Kind ohne seinen Willen zum Eintritt in die Sinnenwelt genöthigt wird, hat offenbar die rechtliche Folge, dass die Aeltern gemeinschaftlich und positiv für Ernährung und Erziehung des Kindes sorgen müssen. So scheint es denn also, als sey die Behauptung S. 301. der 2ten Abth. »alle Rechtsverbindlichkeiten wären negativ zu bestimmen, und beständen in blossen *Unterlassungen von Eingriffen in die Rechtsgebiete anderer Menschen*« grundlos und als gäbe es Rechtspflichten, welche nicht blos im Unterlassen von Verletzungen, sondern im Geben und Wohlthun beständen. Allein — das Positive und Negative ist in dem Verhältniss der Aeltern zu den Kindern in eins verschmolzen und unzertrennlich. Denn die Unterlassung der physisch-geistigen Erziehung der Kinder würde (wie schon in l. 4. D. de agnosc. et alend. liberis bemerkt ist) bey ihrer gänzlichen Hülflosigkeit eben die nachtheilige Folge haben, als die vorsetzliche Tödtung derselben. Aeltern haben daher nicht sowohl negative und positive Rechtspflichten gegen die Kinder zugleich, sondern die Verletzung ihrer (scheinbar) positiven Rechtspflichten ist vielmehr selbst Verletzung ihrer negativen Rechtsverbindlichkeiten. (So ist Aussetzung des Kindes oder Nichtversorgung mit den nöthigen Nahrungsmitteln u. s. w. offenbar mit der Tödtung desselben einerley, mithin die positive Pflicht, das Kind zu ernähren, im Grunde nichts mehr und nichts weniger, als die negative, es nicht umzubringen!) — Da Kinder, vernünftige, zur Sittlichkeit bestimmte, und

Rechte erreichbar ist (S. 216. ff. d. 1sten Abth.), so muss man, um die Zahl, Grösse und Nothwendigkeit dieser

also rechtlich freye Wesen sind, so können die Rechte der Aeltern gegen sie durchaus nicht weiter gehen, als es die Pflicht der Versorgung und Erziehung mit sich bringt. Ein Befugniss z. B. Kinder zu einer Lebensart, zu einer Heyrath u. s. w. zu zwingen, oder gar über sie, wie über Eigenthum zu verfügen, kann daher (wie Pufendorf obwohl ohne tiefeindringende Gründe sehr richtig behauptet I. N. C. G. l. 6. Cap. II. §. 11. §. 6.) unmöglich in dem Recht der Aeltern enthalten seyn. Vielmehr sind ihre Rechtsverhältnisse zu den Kindern, die aus der Pflicht zur physisch-geistigen Erziehung der letztern entspringenden besondern Rechtsverhältnisse weggerechnet, nach den S. 303 — 377. der 2ten und nach S. 27 ff. der 3ten Abth. dargestellten allgemeinen Rechtsprincipien zu bestimmen. Dass eine Mutter, wenn der Ehemann oder Stuprator sie verlässt, zunächst und allein verbunden sey, ihr Kind zu erhalten, zu versorgen und zu erziehen, folgt theils aus dem Gesagten, theils daher, weil das Kind mit ihrem Willen durch die untheilbare Handlung der Zeugung in ihr entstanden ist. Wollte sie es nemlich von der Geburt an verlassen, so würde sie es ermorden. Zwar hat sie das Recht, von dem Ehemanne oder Stuprator die Erhaltungskosten zu fordern; allein diess ist nur ein Rechtsverhältniss zwischen ihr und ihm, das in den Rechten des Kindes gegen sie nichts ändert. (S. 347. d. 2ten, S. 64 ff. d. 3ten Abth.) Das Rechtsverhältniss zwischen Aeltern und Kindern ist übrigens *ein sehr complicirtes.* Viele haben es (vermuthlich weil sie an seiner Bestimmbarkeit nach Rechtsprincipien verzweifelten) sogar für ein blos moralisches, nach Rechtsgründen gar nicht bestimmbares gehalten. Allein da zwischen Aeltern und Kindern *Zwang* und *Gewalt möglich ist*, so kann auch die *von dieser Möglichkeit untrennbare Frage* nach der zwischen den Wirkungskreisen beyder stattfindenden Rechtsgrenze nicht abgewiesen werden (S. 372 der 2ten Abth.). Ein wichtiger Theil der Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern beruht theils auf Duldung von Seiten der Kinder, theils auf uneigentlichen Verträgen, von denen S. 18. der 3ten Abth. die Rede gewesen ist, theils auf wirklichen Verträgen. Im ersten und zweyten Fall entscheidet das Princip: »volentibus non fit injuria« so lange, als jene freywillige Duldung dauert; im dritten der Inhalt der geschlossnen Verträge und die S. 27 ff. der 3. Abth. aufgestellten Principien. Die ganze übrige Masse der Verhältnisse, diejenigen eingerechnet, welche entstehen, wenn die erwähnte freywillige Duldung aufhört, müssen und können nach den vier Grundsätzen des ursprünglichen Rechts (S. 303 — S. 386 d. 2ten Abth.) bestimmt werden. Es würde nicht eben schwer seyn, darzuthun, dass ein vernünftiges System der Erziehung

Beschränkungen beurtheilen zu können, das natürliche Recht des Menschen in *derjenigen Beschaffenheit* betrachten, *welche es der Vernunft nach ohne die Staatsverbindung haben würde.* Diess belehrt Völker und Herrscher, wie weit der bürgerliche Gehorsam jener, wie weit das Herrscherrecht dieser geht. Allein innige Anhänglichkeit an den Staat kann nur durch die genaue Kenntniss der grossen Unvollständigkeit des natürlichen Rechts und durch die Ueberzeugung entstehen, dass die Staatsverbindung allein jener Unvollständigkeit abhelfen kann. Ehe wir daher weiter gehen, wird es nöthig seyn, das Wechselverhältniss zwischen Vernunftrecht und Staatsleben genauer zu betrachten.

§. 1.

Ueber die Gültigkeit des Vernunftrechts im Staate.

1.) Gäbe es keine durch die Vernunft selbst bestimmte Grenze für die äussern Wirkungskreise aller Menschen, (keine natürliche Rechtsgrenze) so würden sich alle Menschen wechselsweise behandeln dürfen, wie sie wollten. Denn keiner würde wissen, wie weit eigentlich sein Wirken in der Sinnenwelt im Verhältniss zu dem Wirken Anderer gehen dürfte. Gewaltthätigkeit und grenzenloser Zwang würde daher die einzige Behandlungsart unter Menschen

beynahe nur auf *Rechtsprincipien* beruhe. So geht z. B. das Erziehungssystem Rousseau's (im Emil) von dem Grundsatze aus: dass die Erziehung *mehr* negativ und abwehrend, als positiv und aufdringend (einpfropfend) seyn müsse, dass die Eltern so früh als möglich ihr Verhalten gegen ihre Kinder auf mit ihnen abzuschliessende *Verträge* gründen, um ihnen dadurch das Gefühl vernünftiger der Verpflichtung fähiger und zur Erfüllung von Pflichten geschaffener Wesen erregen, dass sie die Kinder mehr durch Liebe *leiten*, als *zwingen* und *gängeln* sollen u. s. w. Betrachtet man die Erziehungsweise menschenfreundlicher und vortrefflicher Aeltern, so ist der Character derselben, kurz ausgesprochen — allseitige, fortdauernde, zarte Rechtsachtung gegen die Kinder, gestützt auf die Idee, dass sie, als werdende (wachsende) Bürger des ewigen Vernunftstaates (der S. 123 — 157 d. 2ten Abth. geschilderten unsichtbaren Kirche) der (*von den gehörigen Grenzen* umschlossnen,) äussern Unabhängigkeit und freyen, physisch-geistigen Wirksamkeit nothwendig bedürfen.

seyn, das Wort Recht aber ganz und gar keinen Sinn haben. (S. 146 ff. der 1sten, S. 296 ff. der 2ten Abth.) Sogar Verträge könnten in diesem Gewaltzustande der Welt nichts ändern. Denn sie sind nur dann möglich, wenn es ursprüngliche Rechtsgrenzen giebt, welche durch sie bald verengt bald erweitert werden. (S. 16 der 3ten Abth.) Sie setzen Hochachtung vor dem Menschen als einem der Rechte bedürftigen Wesen als nothwendige Bedingung voraus; *denn was könnte wohl Jemanden abhalten, Verträge gegen einen Andern zu brechen, wenn er es unbedenklich fände, ihn ohne Verträge zu verletzen?* (S. 216 d. 1sten Abth.) Soll daher der Staat keine *Gewalt*anstalt seyn, so giebt es nur eine Tendenz für ihn, die nemlich, die natürlichen Rechtssphären aller seiner Mitglieder durch gemeinschaftliches Wirken Aller gegen jede mögliche Verletzung nach aussen und innen zu schützen. Wollte er irgend einen andern Zweck erstreben, so würde er sogleich wieder blosse *Willkühr*- und *Gewalt*-Anstalt werden. Denn erkennt er die natürlichen Grenzen des Rechts seiner Mitglieder und der Menschen überhaupt nicht mehr an, so versinkt, er mag diesen Missgriff mit einem noch so erhabenen Worte bezeichnen, (ihn z. B. Beförderung der gesammten Cultur, — Beglückung, Veredlung u. s. w. nennen) dennoch sogleich jede Schranke seines Wirkens, und seine Thätigkeit wird grenzenlose Willkühr. Das natürliche Recht — in seinen beyden Hemisphären, dem ursprünglichen und dem Vertragsrecht — ist daher die einzige Basis des Staats, die einzige Quelle und Richtung aller seiner Thätigkeiten. Alles, was der Staat unternimmt, kann daher nur in Veranstaltungen für die dauernde und vollständige Sicherung der Gesammtheit aller natürlichen Rechte bestehen, seine Gesetzgebung und Verwaltung kann nur solche Beschränkungen jener natürlichen Rechte enthalten, ohne welche diese Sicherstellung unter den gegebenen Umständen nicht möglich oder wahrscheinlich seyn würde. Bey jedem Gesetz ist daher die einzige Frage die, »fordert die Sicherheit des Staats nach Aussen oder Innen das Opfer einer solchen Einschränkung des natürlichen Rechts?« (S. 110 ff. d. 1sten Abth.) Weit entfernt, dass der Staat die Rechte seiner Mitglieder erst schüfe, wird er vielmehr selbst erst durch die ursprünglichen Rechte seiner Bürger geschaffen. Weit entfernt,

dass alles, was eine Gesetzgebung bestimmt, schon dadurch, dass sie es bestimmt, Recht würde, ist vielmehr eine Gesetzgebung nur dann rechtmässig, wenn sie die Grundsätze des Vernunftrechts wiederholt, oder sie doch nur so fern beschränkt und ändert, als ausserdem der Gesammtschutz der Rechtssphären unmöglich wäre. Weit entfernt, dass die Freyheit der Bürger nur das enthielte, was ihm die Willkühr der Staatenbeherrscher übrig zu lassen und ausdrücklich zu erlauben für gut gefunden hätte, befasst sie vielmehr alles ohne besondere Erlaubniss und von Rechtswegen, was für die Sicherstellung der Rechte Aller nicht als Opfer aufgegeben werden muss. Das Vernunftrecht ist daher die ewige Quelle aller Kritik positiver Gesetzgebungen, die ewige Quelle aller guten Gesetze, die einzige Basis eines der Vernunft gemässen Staats- und Völkerlebens.

2.) Ohne die Bestimmungen des Vernunftrechts würden alle Throne der Erde wanken. Denn gäbe es keine durch die Vernunft selbst bestimmten Rechtsgrenzen, hienge vielmehr das sogenannte Recht blos von willkührlichen Bestimmungen und Gewaltstreichen ab, so wäre das Rechtsgesetz ein leerer Schall, so könnte von einer Rechtsidee, mithin auch vom Staat, als einer Anstalt zur Verwirklichung dieser Idee, und vom Herrscher, als dem Veranstalter dieser Verwirklichung nicht die Rede seyn. Nun haben wir aber gesehen, dass der Staat durch keinen Vertrag ent- und bestehen kann, dass er und das Herrscherrecht vielmehr einzig und allein auf der Verwirklichung des Rechtsgesetzes *durch die That* beruht (S. 1 — 17 d. 1sten Abth.). Wäre nun also das Rechtsgesetz ein Phantom, oder, *welches ganz dasselbe ist*, gäbe es keine natürlichen Grenzen der Rechtsgebiete, so würde die Oberherrschaft gar keine Basis haben, als — Gewalt, so würde es bey ihr stets nur auf die Ueberwältigung der frühern Gewalt ankommen, mithin kein Thron der Erde auf der Basis des Rechts, sondern jeder auf der stets veränderlichen der grössern Gewalt beruhen. Nun gründen sich zwar allerdings viele Staaten der Erde blos darauf: allein würde es allgemeine Meynung, dass kein einziger Staat auf einem andern Fundament beruhen könne, so würden durch die Verbreitung dieser Ansicht Revolutionen und Rebellionen als untadelhafte und gute Handlungsweisen gerechtfertigt werden. Soll demnach die Oberherrschaft und der

Thron in den Augen Aller ehrwürdig, heilig und unverletzlich erscheinen, so muss er auf dem Rechtsgesetz ruhen. Da dieses aber ohne genaue Bestimmung der ursprünglichen Rechtsgrenzen nichts als ein leerer Begriff ohne allen Gehalt ist (S. 303 der 2ten Abth.), so ist die genaue Bestimmung der ursprünglichen Rechte des Menschen die einzige wahre Basis der Souveränetät, mithin das erste und wichtigste Geschäft im Staat — die conditio sine qua non seiner festen Existenz.

3.) Nur aus dem Vernunftrecht kann der Umfang und wahre Gehalt ächter Souveränetät in Bezug auf eine mit ererbten Privilegien und Vorrechten sich brüstende Vergangenheit beurtheilt werden, nur in dem Vernunftrecht findet dieser gefährlichste Feind aller Oberherrschaft seinen Besieger. Aechte Souveränetät beruhet nicht auf Vergangenheit und historischen Thatsachen, sondern ist, gleich dem wahren Selbst des Menschen, über alle Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft erhaben, lebt in ewiger Jugend in der Idee des Rechts und in ihrer immer zweckmässigern äussern Gestaltung (S. 1 — 14 S. 216. ff. d. 1sten Abth.). Was ihr daher als dem *Inbegriff* der gegenwärtigen oder künftigen Staatsmitglieder unentbehrlich erscheint, und von ihr als solches in Gesetzen verkündigt wird, *kann nicht durch eine ausgestorbene Vergangenheit, kann nicht von denen, welche sich auf diese berufen, gehindert werden.* Denn Vererbungen giebt es ja ausser dem Staat weder bey ursprünglichen Rechten, noch finden bey Vertragsrechten ohne Einwilligung des Schuldners Cessionen statt. (S. 314, d. 2ten, S. 68 d. 3ten Abth.) Auf Erbrecht oder Cessionen können sich also die Ultra's irgend eines Staats unmöglich beziehen, wenn sie die Aufhebung drückender Privilegien und alter Unrechte für Ueberschreitung des Herrscherrechts erklären. Vielmehr ist alles Erbrecht erst ein Geschenk des Staats; der Souverän aber, ohne welchen kein Staat gedacht werden kann, ist ja das Organ des alle Rechtssphären nach der Idee des Vernunftrechtes zusammenhaltenden, schützenden und sie nur da, wo es die Sicherheit des Ganzen fordert, beschränkenden ewigen Nationalwillens. Was dieser durch sein Organ, den jedesmaligen Souverän, als Gesetz für Alle ausspricht, kann von keinem Staatsbürger als Eingriff in seine angeblich ererbten Rechte verschmäht werden. *Denn dieser Sou-*

verän, dieser Staat, sind ja die einzige Quelle seiner Rechtssicherheit: von ihm erwartet er Schutz, und kann ihn nur unter der Voraussetzung erwarten und erhalten, dass derselbe die nothwendigen Beschränkungen jedes Einzelnen durch Gesetze bestimme. Der Souverän hingegen hat und behauptet ja das Recht der Souveränetät nicht durch Verträge, sondern — durch seine das Rechtsgesetz verwirklichende That. *Was daher die jedesmalige Gegenwart des Staats zum Schutz der Rechte Aller nothwendig macht, das darf und kann der Herrscher als Gesetz proclamiren, selbst wenn die ganze Vergangenheit dadurch ungültig gemacht würde.* So wie sich das Leben des Individuums nur im jedesmaligen Moment der Gegenwart und in dem allmählig in Gegenwart übergehenden Gebiet der Zukunft befindet, die Vergangenheit aber von ihm abgestorben ist, eben so befasst die jedesmalige Gegenwart und Zukunft das alleinige Leben des Staats; die Vergangenheit ist für ihn todt, ist ihm in keiner Hinsicht*) Schranke und Fessel. Wollte der Staat, wollte der Souverän und Gesetzgeber an veralteten Institutionen festhalten, so würde er eben so verfahren, als ein Erwachsener, der seinen Fuss in seine Kinderschuhe einzwängte, und mit seiner vormaligen Klapper spielte. Nur die jedesmal gegenwärtige und wahrscheinlich bevorstehende Gesammtlage des Staats kann bey der Bestimmung, welche Gesetze, welche Maassregeln und Veranstaltungen nothwendig seyen, in Betrachtung gezogen werden, nie die todte Vergangenheit. Sonst würden die Lebenden, die des Staats, der Rechte und ihrer Beschützung allein noch bedürftig sind, wegen der über das Bedürfniss der Staatsverbindung und über die Nothwendigkeit des Rechtsschutzes längst erhabenen Todten, sich nutzlos in Elend und Verderben stürzen. Wollten also die Ultra's irgend eines Landes einem weisen Souverän den Vorwurf machen »er achte nicht die ehrwürdige Vergangenheit, nicht die

*) Es versteht sich, dass hier nicht von den Verhältnissen die Rede ist, in welchen der ganze Staat, als der eine contrahirende Theil, Verpflichtungen gegen einzelne Bürger oder andre Völker übernommen hat, z. B. vom Staatsschuldenwesen.

Anordnungen weiser Ahnen, nicht das Erbrecht, nicht das darauf gegründete Eigenthum, entziehe dieses sogar ohne Entschädigung« so würden sie befriedigend widerlegt, wenn er, oder die Vernunft aus ihm, erwiederte: »was vielleicht vor Jahrhunderten zum Schutz des Staats nöthig war, oder dafür geachtet wurde, ist es jetzt nicht mehr, ja ist sogar dem Staatszweck entgegen. Könnt ihr Einzelne verlangen, dass der männliche Staat seine Kinderschuhe wieder anziehe oder durch Beharrlichkeit bey alten aber jetzt gefährlichen Institutionen seinem Verderben zueile? Wisst ihr nicht, dass Gegenwart und Zukunft dem Vaterland seine Handlungsweise gebieterisch vorschreibt, ohne sich um eine abgestorbene Vergangenheit zu bekümmern? Glaubt ihr etwa, die Geister der Vorwelt werden uns beystehen, wenn wir gegen die hunderttausend innern und äussern, körperlichen und geistigen Feinde des Staats mit ihren veralteten, gegen die verbesserten Waffen der Gegenwart nichts mehr vermögenden Waffen (S. 220 ff. der 2ten Abth.) kämpften? Und was sprecht ihr von Erbrecht? Giebt es etwa ein solches an sich und ohne den Staat? Verdanktet ihr aber der damaligen *Gesetzgebung* unsers Staats das Erbrecht, worauf ihr euch stützt, allein, so werdet ihr doch wohl nicht in Zweifel ziehen, dass der Souverän seine Gesetze zu jeder Zeit ändern dürfe, ja wenn es spätere Verhältnisse fordern, müsse. Wie könnt ihr euch also beykommen lassen, uralte Gesetze als Gründe anzuführen, warum ich, der gegenwärtige Inhaber der Souveränetät, an ihrer statt nicht weisere, zeitgemässere Gesetze geben dürfte? Und was träumt ihr von Entschädigung? Welche Gesetze ich auch gebe, immer sind es Einschränkungen für Viele, immer entziehen sie einem grossen Theil des Volkes Vortheile. Soll der Staat bey jedem seiner Gesetze alle diese Beschränkten entschädigen? Wie wäre diess möglich? und wenn es möglich wäre, aus welchem Grunde könnten sie Entschädigung fordern? Ist ein Souverain dadurch ein Uebelthäter, dass er weise und zeitgemässe Gesetze giebt und widersinnige oder veraltete aufhebt? Aber nur Uebelthäter und Rechtsverletzer haben die Verbindlichkeit zur Entschädigung auf sich! Und was sind denn die Rechte, für welche ihr Entschädigung fordert? Es sind grössten Theils unmittelbare oder mittelbare Untergrabungen ächter Souveränetät, Befreyung von Abgaben und Staats-

lasten, unmenschliche Behandlung eurer dem Staat nur in ihrer Freyheit nützlichen Mitbürger! Dafür begehrt *ihr* Entschädigung, ihr, die ihr für dieses Unrecht eigentlich Schadenersatz leisten solltet? Als eine mildere römische Gesetzgebung das tyrannische Recht des Vaters gegen seine Kinder und des Herrn gegen seine Sclaven einschränkte, als das Faustrecht in Deutschland aufgehoben wurde, verlangten und erhielten wohl die durch diese Veränderung in ihren frühern Rechten (oder vielmehr Unrechten!) beschränkten Väter, Herrn und Ritter vom Staat Entschädigung? Sind die Rechte, welche ihr behauptet, etwa besser als — das Faustrecht? Was sprecht ihr ferner von Eigenthum, gleichsam als von einem unabänderlichen, felsenfesten, vom Staat, seinen Veränderungen und Schicksalen unabhängigen Gegenstande? Könnt ihr euer sogenanntes Eigenthum ohne den Staat schützen und behaupten? Kann aber der Staat ohne Gesetze und ohne solche Gesetze, welche das Eigenthum der Einzelnen vielfältig beschränken, bestehen? Wenn also Eigenthum nur durch den Staat und seine Gesetze gesichert wird, diese aber nach den veränderlichen Gesammtverhältnissen und Schicksalen des Staats von Zeit zu Zeit geändert werden müssen, so wundert euch nicht, dass das, was ihr euer Eigenthum nennet, nemlich grobe Missbräuche, als unpassend für dieses erleuchtete Zeitalter, und als dem Ganzen gefährlich von mir aufgehoben wird! Doch ihr habt vermuthlich noch ein, stets von euern Lippen wiedertönendes, eurer Meinung nach hochwichtiges, allentscheidendes Wort vorzubringen! *Verjährung*, sagt ihr, hat unsre Rechte geheiligt, *uralte, unvordenkliche* Verjährung! Wenn ihr, aufgerufen zum Kampf fürs Vaterland, in der Ritterrüstung eurer Vorfahren erschienet, und, zu einer zeitgemässen Bewaffnung aufgefordert, euer verjährtes, durch das graue Alterthum geheiligtes Recht, nur mit Ritterbewaffnung, anders aber nicht, im Krieg zu erscheinen, vorwendetet, so würde auch dem Unverständigsten die Widersinnigkeit eures Einwandes einleuchten! Jeder würde einsehen, dass sich der Ausübung des Rechts der Nation und ihres Fürsten, den Feind des Vaterlandes mit zeitgemässen Waffen zu bekämpfen, kein Einzelner durch Verjährung entziehen könne, dass alle Souveränetät und mit ihr der Staat untergehen müsste, wenn Verjährung sogar das Recht

des Souverains, die Vaterlandsvertheidigung zweckmässig anzuordnen, beschränken oder vernichten könnte. Man würde euch spottweise auffordern, den Feind durch Vorschützung der Ausflucht der Verjährung zu bestimmen, dass er doch ja statt Kanonen, Mörsern und Brandraketen blos Waffen längst verschwundener Jahrhunderte gegen uns brauchen möchte! Könnt ihr aber, wie selbst der Kurzsichtigste einsieht, eurem Souverän das in der Oberherrschaft nothwendig enthaltene Recht der zweckmässigen Vaterlandsvertheidigung durch Verjährung weder entziehen noch beschränken, wie in aller Welt wollt ihr euch denn durch dieselbe Verjährung von andern Unterthanenpflichten, ohne welche ächte Souveränetät eben so unmöglich ist, loswinden, z. B. von der Pflicht, die Abgaben und Lasten des Staats verhältnissmässig zu tragen, gegen eine zweckmässige Justizverfassung eure untaugliche Patrimonialjurisdiction, gegen wahre Volksrepräsentation eure Feudalstände aufzugeben? Mit demselben Rechte könntet ihr das Befugniss,) alle Verbrechen zu begehen, und Freyheit von der Strafjustiz durch Verjährung erlangt zu haben, behaupten. Wollt ihr euch vielleicht am Ende gar meiner Souverainetät ganz entziehen? Verjährung, sie, welche kein natürliches Recht, sie, welche ausser dem Staat ein Unding ist (S. 343 der 2ten Abth.) mag in manchen Privatverhältnissen, in welchen sie bey einer Revision der bisherigen Gesetze zulässig gefunden wird, ferner bestehen; aber Verjährung gegen die von der Souveränetät unzertrennlichen Hoheitsrechte — gegen das Recht zur fortschreitenden zeitgemässen Vervollkommung der Gesetze und der Staatsverwaltung — vorschützen, hiesse nach Untergrabung ja Vernichtung derselben Souveränetät streben, von welcher ihr doch Sicherheit erwartet, die ihr also *als beschützende Macht, nicht ohnmächtig wünschen könnt.* Selbst nach den Schriften positiver Rechtsgelehrten, mit denen ihr euch brüstet, kann die natürliche Freyheit — (res merae facultatis) durch Verjährung nicht verloren gehen. So lernt denn endlich, dass zeitgemässe Vaterlandsvertheidigung, dass ausschliessliche Ertheilung aller Staatsämter an das wahre Verdienst und Talent, dass Gleichheit der Besteuerung mit den Staatslasten, dass administrative (nicht Eigenthums-) Justiz, dass Entfesselung des Landmanns von der bisherigen Sclaverey seiner Person und seines Eigenthums,

dass ächte Volksrepräsentation, dass stete Unabhängigkeit der Gesetzverbesserung von den Widersprüchen Einzelner, die unverjährbare natürliche Freiheit — die res merae facultatis — ächter Souverains, die Lebenskraft der Staaten und Völker sind! Wollte ich eurer Einflüsterungen oder lauten Widersprüche achten, so würde bald der grösste, kraftvollste, fleissigste Theil der Nation durch unerträgliches Elend — die nothwendige Folge eurer Bedrückungen — zur Verzweiflung gebracht, dem fernsten Auslande zuwandern, um in irgend einem Winkel der Erde der Sclaverey und dem Hungertod im Vaterland zu entfliehen. Würdet wohl ihr den durch die Auswanderung seiner arbeitsamsten, fleissigsten, geschicktesten Bürger entvölkerten und entkräfteten Staat durch euer Zurückbleiben zu entschädigen vermögen?« — —

§. 2.

Ueber die Vervollständigung des Vernunftrechts durch den Staat, und über die Grösse der Wohlthaten im Staat, verglichen mit dem Elend des Rechtszustandes ausser dem Staat.

So wie der Staat ohne das natürliche Recht des Menschen ein Unding ist, so ist dagegen das natürliche Recht des Menschen ohne den Staat ein unvollständiges, hülfloses und elendes Wesen. Denn

a) ist ohne den Schutz des Staats keines Menschen Recht in keinem Augenblicke vor den gewaltsamen Verletzungen Aller sicher (S. 7 ff. der 1sten Abth.). Da aber Unverletztheit der Rechte die nothwendige Bedingung ist, ohne welche sich kein menschliches Individuum zum sittlichen Wesen ausbilden kann (S. 169 d. 1sten, S. 105 ff. S. 304 ff. der 2ten Abth.), so folgt

b) dass der Mensch nur im Staate zum wahren Menschen (d. i. zu einem Wesen, wie wir es S. 124 ff. der 2ten Abth. unter der Benennung »religiöses Gemüt« geschildert haben) werden kann, ohne ihn aber durch die steten widerrechtlichen Gewaltthätigkeiten und Verletzungen immer tiefer und endlich zum wilden Thiere herabsinken müsse.

c) Nur im Staat giebt es wahrhaft *objektives* (unter allen Umständen gegen jeden dritten Besitzer geltend zu

machendes) Eigenthum. Zwar verdankt der Mensch das Eigenthumsrecht keinesweges (erst) der Staatsverbindung, hat es vielmehr auch vor ihr und ohne sie. (S. 348 ff. d. 2. Abth.). Allein es reicht nur so weit, als er durch körperliche Inhabung oder dem möglichen Verletzer bekannte physische Wirksamkeit auf die äussern Objekte, ihre Eigenthümlichkeit sinnlich erkennbar macht, ist also grösstentheils an die allerlästigste Bedingung, — die körperliche Inhabung gebunden (S. 320 d. 2ten Abth.). Ganz anders verhält sich diess im Staat. Auch wer den körperlichen Besitz seines äussern Eigenthums verliert, behält es dennoch. Denn die allgemeine Niederlage alles Eigenthums und Besitzes der Staatsmitglieder, das Territorium, ist, so zahllos auch die Abtheilungen und Fächer, so wie die Thüren zu jeder dieser Abtheilungen und Fächer seyn mögen, dennoch durch einen alle Thüren schliessenden Hauptschlüssel, — den gerichtlichen Beweis — zugänglich. Ohne Metapher! Wer im Staat auch immer unser Eigenthum an sich genommen haben und widerrechtlich besitzen mag, sobald wir den allgegenwärtigen Geist des Territorii, den Souverain, oder die von ihm bestimmte richterliche Behörde von unserm Eigenthumsrecht durch den Beweis überzeugt haben, verschafft uns seine Allgegenwart und Allmacht im Staatsgebiet dasselbe wieder. Ist es nun in den meisten Fällen unmöglich, sein Eigenthumsrecht durch körperliche Inhabung zu behaupten, so kann man allerdings zugeben, dass das eigentliche (von der körperlichen Inhabung und von sinnlichen Spuren der Occupation und Bearbeitung ganz unabhängige) Eigenthumsrecht nur ein Geschenk des Staats sey, weil nur in ihm der gerichtliche Beweis möglich ist (S. 343 d. 2ten Abth,). Bedenkt man nun, dass ohne wahres objektives Eigenthum keine Oekonomie, kein Gewerbe, kein Handel, ohne diese keine Wissenschaften und Künste, ohne Wissenschaften und Künste keine Vernunftausbildung, ohne Vernunftausbildung kein Sinn für Religion und Recht möglich wäre, (S. 227 — 294, S 217 — 227, S. 183 — 217, S. 113 — 157 d. 2. Abth.) so kann unsre Verehrung gegen den Staat, als Geber des wahren, (objektiven) Eigenthums nie gross genug werden.

d) Einer der stärksten Bewegungsgründe, warum der Mensch dauerndes Eigenthum zu erwerben strebt, warum er Capitale sammelt und sie immer nützlicher

anzulegen sucht (S. 162, S. 254 der 2ten Abth.) ist die Hoffnung, das Erworbene nach seinem Tode geliebten Personen hinterlassen zu können. Hat er diese Hoffnung nicht, so kommt in sein Streben nie das Princip der Ewigkeit; so wird es nur durch das Princip der Vergänglichkeit matt angeregt. Mit andern Worten: denkt der Mensch nur auf seine Erhaltung für die kurze Zeit seines eignen Lebens, nicht auf Schöpfung des Glücks künftiger Geschlechter, so wird er nur soviel erwerben, als *er* ohngefähr braucht; nach der *höchst* möglichen Vermehrung und Vervollkommnung seiner Besitzungen und seines Eigenthums wird er nicht trachten. Wie glücklich hat er sich also zu schätzen, dass ihm der Staat durch seine Gesetze das Erbrecht und die Sicherstellung letztwilliger Verfügungen garantirt! Denn dadurch wird das vom Individuum erworbene Eigenthum gleichsam irdisch unsterblich (S. 346 d. 2ten Abth.).

c) Nur im Staat ist leidenschaftlose Abmessung des gehörigen Grades der vertheidigenden Gewalt, nur im Staat gerechte Bestimmung des dem Verletzten gebührenden Schadenersatzes (S. 173, 364 der 2.en Abth.) wahrscheinlich. Zwar kann man diese ausser dem Staat nicht für ganz unmöglich erklären: denn warum sollte es nicht Menschen geben können, die, selbst wenn ihre Rechte verletzt wurden, rechtlich genug wären, um das gehörige Maass des ihre Unverletztheit wieder herstellenden Zwangs (das moderamen tutelae) zu beobachten? Allein bey der gewöhnlichen fehlerhaften Beschaffenheit der Menschen ist diese *Mässigung*, diese Erhabenheit der rechtlichen Denkart, wenigstens von der Mehrzahl nicht zu erwarten. Bestände aber die Gewaltthätigkeit ausser der Staatsverbindung selbst grösstentheils nur in Ueberschreitungen der Grenzen des vertheidigenden Zwangs, so würde schon daraus ein ewiger Krieg Aller mit Allen entspringen, und der Weltfriede unmöglich seyn. *Der Staat ist also in dieser Hinsicht der grosse Wohlthäter aller rechtlich gesinnten Menschen: denn er schützt sie gegen die Glut ihrer Leidenschaftlichkeit und die stete Gefahr, sogar durch die Vertheidigung ihrer Rechte, — unaufhörliches Unrecht zu begehen.* Treffend urtheilt daher Aristoteles »wer des Staats entbehren zu können glaube, müsse sich für mehr als einen (schwachen, leidenschaftlichen) Menschen halten.«

f) Nur im Staat giebt es ein wahres Strafrecht (S. 362. der zweiten Abth.). Durch dieses erhält die Seele des Staats, der Souverain, im ganzen Territorio unsichtbare und *abwesende Allgegenwart* (S. 78. 82. der ersten Abth.), ohne den Einzelnen durch seine leibliche Nähe lästig und unerträglich zu werden; so ist er Jedem von ihnen durch die für alle Rechtsverletzungen angedrohten Strafen unsichtbar gegenwärtig, schreckt er Alle durch diese unsichtbare Allgegenwart von Rechtsverletzungen ab.

g) Verträge erfordern, wenn sie gültig und vollziehbar seyn sollen, eine so allseitige Bestimmtheit, eine so grosse Umsicht der Verhältnisse und Uebersicht der Zukunft, dass bei der gewöhnlichen Sorglosigkeit und Oberflächlichkeit der Menschen (S. 171 ff. der 2ten Abth. S. 42. der dritten Abth.) die meisten wegen zu grosser Allgemeinheit und Unbestimmtheit ungültig seyn würden. Nur die geistige Vormundschaft des alle möglichen Verhältnisse im voraus überblickenden Gesetzgebers kann dies dadurch verhüten, dass er nach der Verschiedenheit der einzugehenden Verträge in den Gesetzen im voraus bestimmt, was bei jeder Art von Verträgen, nach der verschiedenen Natur derselben, als stillschweigend von den Partheien bewilligt, angenommen werden soll. Der Staat ist in dieser Hinsicht die machtigste Stütze und der wahre Garant der Verträge, mithin der Erhöher aller der unendlichen Vortheile, welche die Verträge über die Menschheit verbreiten (S. 5. der dritten Abth.).

h) Nur im Staat sind Cessionen der durch Verträge erhaltenen Rechte ohne besondere Bewilligung des Schuldners (S. 68 ff. der dritten Abth.) möglich. Nur dem Staat verdanken wir also die hieraus entspringende, die Schnelligkeit des Verkehrs mächtig befördernde (S. 254 - 276. der zweiten Abth.), grosse Beweglichkeit und leichte Uebertragbarkeit des wichtigern Theils alles menschlichen Eigenthums. Was würden z. B. ohne diese unabhängige Gültigkeit der Cessionen das Völker- und Länder-verbindende Wechselrecht, was ohne Wechselrecht der Welthandel (S. 273 ff. der zweiten Abth.), was ohne Welthandel Oeconomie und Gewerbe seyn (S. 277 - 292. der zweiten Abth.)?

Bayerische
Staatsbibliothek
München

i) Nur im Staat gehen aus Verträgen erlangte Rechte und Verbindlichkeiten (sofern sie aus dem Vermögen erfüllt werden können) auf Erben über: ausser dem Staat endigen sie sich mit dem Tod des Promittenten und Promissars (S.59. n.3. der dritten Abth.). Wurde dem Eigenthum durch die Anerkennung der Cessionen vom Staat Beweglichkeit ertheilt, so erhält es durch den nur im Staat möglichen Uebergang seines wichtigsten Theils — der Obligationen — auf die Erben, ewige Dauer und Unvergänglichkeit.

k) Nur im Staate fällt der die Gültigkeit unzählicher Verträge hindernde Einwand, dass sie durch einen Dritten oder durch den Promissar selbst *erzwungen* worden wären (S. 49. der dritten Abth.), zum grösten Theil und in den meisten Fällen hinweg und mit ihm eine der wichtigsten Zerstörungsursachen der dem Menschenleben so nützlichen und nöthigen Verträge. Denn da die Allgegenwart des Souverains im Staatsgebiet (durch die Behörden und die bewaffnete Macht S. 78 ff. der ersten Absh.) beinahe stets Hülfe gegen Zwang und Gewalt möglich macht, so kann der Fall nur selten eintreten, dass ein Staatsmitglied zu Abschliessung eines Vertrags durch den Promissar oder durch einen Dritten *wahrhaft* gezwungen werden könnte.

l) Nur im Staat sind die Rechte derjenigen gesichert, denen ausser dem Staat alle Kraft zur Vertheidigung ihrer Rechte mangeln würde, — der Kinder, Blödsinnigen, Schlafenden, Kranken, Alten, mithin des zahlreichsten Theils des Menschengeschlechts, ja (in den Kindern) der Bedingung seines Fortbestehens. Wie wenig gegründet ein unbegrenztes Vertrauen auf die natürliche Liebe der Eltern sey, beweiset der Leichtsinn, mit welchem die Neger der africanischen Küsten ihre Kinder verkaufen, beweiset die Allgemeinheit des Kindermords und der Kinderaussetzung in China, beweiset der Ursprung der Tyrannei und des Despotismus aus dem Uebermaas der elterlichen Gewalt. Denn hätten die Eltern ihre Kinder für eine Art selbstfabricirter Waare und daher für Gegenstände ihres Eigenthums und der willkührlichsten Verfügung angesehen, nie oder nur selten würden Könige und Fürsten ihre Unterthanen als Sclaven betrachtet und behandelt haben. Aus dem häusslichen Despotismus entsprang ganz natürlich der öffentliche und

der öffentliche begünstigte wiederum den häusslichen. Wie wenig selbst das hülflose Alter ohne den (wahren) Staat auf Schonung rechnen dürfe, beweiset das Beispiel der ihre Alten gewöhnlich tödtenden Wilden.

m) Nur im Staat sind endlich die wichtigsten Erziehungsmittel der Völker zur Rechtsachtung — Religion, Kunst, Wissenschaft, Oeconomie, Gewerbe und Handel (S. 3. — S. 204. der zweiten Abth.) möglich.

Wirft man einen umfassenden Blick auf diese Reihe von Vergleichungspuncten zwischen dem Zustande des Rechts im Staat und dem Zustande desselben ausser der Staatsverbindung, so erscheint selbst die jammervollste Lage im entartetsten und herabgesunkensten Staat gegen die stete Hülflosigkeit und ewige Unsicherheit ausser ihm, noch als eine Art von Glück, so zeigt sich kein Unternehmen grässlicher und widersinniger zugleich, als der Versuch einer gewaltsamen Auflösung des Staatsverbandes (Revolution, Hochverrath). Denn obgleich bei keiner Revolution die Auflösung des Staats beabsichtigt wird, sondern jederzeit nur die Veränderung der Constitution und des Regenten, so wird doch der Staat durch jede in die allergröste Gefahr einer solchen Auflösung gestürtzt.

§. 3.

Ueber den nachtheiligen, ja verderblichen Einfluss falscher naturrechtlicher Theorien auf die Staatsverwaltung und Gesetzgebung.

Der Verf. muss sich, um über diesen hochwichtigen Gegenstand im *Verhältniss zu diesem Werk* nicht zu weitläuftig zu werden, nur auf wenige Momente beschränken *). Vieles über ihn ist in dem bisherigen an-

*) Der Verf. hat in seiner Metaphysik des Rechts S. 105 — 138. die Nachtheile aus einander gesetzt, welche die Verwechslung des Rechtsbegriffs mit den Begriffen Glückseligkeit, Macht, Cultur u. s. w. nach sich zieht. Erwägt man sie, das hier Gesagte und die Betrachtungen S. 296 *) u. 352 *) der zweiten Abth., so ist es keine Uebertreibung, wenn er auf die genauste Bestimmung des Rechtsbegriffs S. 125. der ersten Abth. ein so grosses Gewicht legt.

gedeutet worden, mehreres wird künftig, vornemlich im vierten Abschnitt erörtert werden.

Wäre

a) die Natur des Rechts auch nur in einem einzigen Merkmal eine andere, als die S. 145 — 205. der ersten Abth. geschilderte, oder gäbe es keine von der Vernunft selbst bestimmte (ursprüngliche) Rechtsgrenzen; wäre das Recht nicht blos ein Verhältniss des Menschen zum Menschen, sondern z. B. auch zur Gottheit; wäre es vom Vortheil, von der Macht, von der Cultur u. s. w. nicht wesentlich verschieden, wäre es ferner ohne den Staat oder Staatenstaat grenzenlos: so würde

1) kein Staat der Welt im Verhältniss zu andern Staaten jemals (so zu sagen) *zur rechtlichen Ruhe* gelangen können. Denn nur Verträge mit allen Völkern, und dem ganzen übrigen Menschengeschlecht könnte ihm auf das innehabende Territorium, oder auf irgend ein in demselben befindliches äusseres Object, ja selbst auf die Luftwellen, welche seine Bürger einathmeten, ein Recht geben (S. 345 ff. der zweiten Abth.). Da nun ein so allumfassender Vertrag theils an sich unmöglich ist, theils wegen des steten Wechsels der Individuen im Menschengeschlecht in jedem Augenblick von neuen erforderlich seyn würde, so befänden sich alle Staaten in einem ewigen unvermeidlichen Zustand der Rechtlosigkeit; alles, was sie besässen und unternähmen, beruhte auf Usurpation. *Es gäbe sonach g a r k e i n R e c h t unter den Völkern*, der ewige Völkerkrieg wäre daher nicht nur kein Unrecht, sondern sogar die einzige unvermeidliche Behandlungsart der Staaten unter einander. Wären dann aber die Verwünschungen des Krieges und der Welteroberer etwas anderes, als grundloser Tadel eines in der Natur gegründeten, unabänderlichen Verhältnisses der Völker und Staaten zu einander? Wären die Verwandlung eines ganzen Staats in eine einzige grosse Armee, die Anfeindung der entferntesten Staaten durch ihn, die Aufopferung seines Wohlstandes, seiner kraftvollen Jugend, seiner Reichthümer, kurz alle Gräuel sogenannter militärischer Staaten, nicht offenbar nothwendige und weise, in der Welteinrichtung tief gegründete Maasregeln? Wäre nun vollends die von einem Volk dem andern zugefügte Gewalt ein Berechtigungsgrund für alle andere Völker, sich ungerufen in ihre Kriege zu mischen (S. 352 ff. der

zweiten Abth.), oder gäbe die kleinste erlittene Verletzung dem Verletzten das Recht auf grenzenlose Rache und Ahndung, wären endlich schwache Sterbliche sogar berufene Vertheidiger der Rechte Gottes auf Erden: so würde der ewige Krieg eine rechtmässige Einrichtung — gleichsam die Constitution unsers Planeten — seyn, und jedes Narrenvolk würde seinen sogenannten Glauben an — *unverständliche Worte*, durch den Donner der Kanonen der übrigen Welt so lange predigen dürfen, bis ein stärkerer Kanonendonner den Glauben eines andern Volks als den bessern beurkundete.

Zwar müsste schon durch dieses äussere Verhältniss die ganze Verwaltung und Gesetzgebung jedes Staats in allen ihren Zügen verzerrt, und zum ewigen Krieg gleichsam abgerichtet werden (denn was wären die Staaten dann anders, als organisirte Usurpationen, als eingerichtete Räuberbanden?) allein wir wollen sogar (was eigentlich unmöglich ist) das Innere der Staaten auf einen Augenblick als unabhängig von diesem nothwendigen Einfluss ihrer äussern Lage betrachten, was würde

2) die Verwaltung und Gesetzgebung des Staats nach jener Rechtstheorie sonst seyn, als — grenzenloser Despotismus? Da kein Mensch ein von bestimmten Grenzen umschlossnes ursprüngliches Rechtsgebiet hätte, sondern alles bestimmte Recht (d. i. alles Recht überhaupt S. 373 ff. der zweiten Abth.) nur ein Geschenk des Staats wäre, ausserdem aber gar nicht existirte, so würde kein Staatsmitglied ohne ausdrückliche Erlaubnis und Genehmigung des Souverains und der Gesetze das mindeste zu thun berechtigt seyn, sondern entweder über jede in der Gesetzgebung noch nicht bestimmte Handlungsweise anfragen müssen, oder der Bestrafung — solch' *einer Anmaasung* ausgesetzt seyn. So wie unter den Staaten ewiger Krieg zur Nothwendigkeit würde, so unter den Bürgern im Innern jedes Staats ewiger Streit. Denn würde, ja müsste nicht jeder mit den vom Souverain und Gesetzgeber ihm angewiesenen Rechtsgrenzen unzufrieden seyn, da eine völlig gleiche Vertheilung der Masse der Nationalthätigkeit doch nicht möglich, mithin in der Gesetzgebung stete Willkühr nothwendig wäre? Ferner was dürfte der Souverain seinen Bürgern nicht alles vorschreiben, wenn er nicht bloss Beschützer ihrer Rechte, sondern zugleich Vertheidiger der Rechte Gottes wäre, wenn er nicht blos ihr Recht,

sondern zugleich ihre zeitliche und ewige Glückseligkeit oder ihre Cultur zu erzwingen befugt wäre? Müssten dann nicht Inquisition, Hexenprocesse u. s. w. rückkehren?

Was würde nun aber vollends

3) aus einem Staat werden, auf dessen Verwaltung und Gesetzgebung das, was wir so eben (unter 1 und 2) einzeln betrachtet haben, *vereinigt* wirkte? jene ewige, Räuberbandenartige Unruhe nach aussen, mit dieser grenzenlosen, sogar vom Himmel ihre Blitze borgenden Willkühr und Unruhe im Innern?

Gäbe es nun

b) wie von Vielen noch immer behauptet wird, ein natürliches Strafrecht, welches auf den Staat und den Souverain übergienge, was könnte die Ausübung dessselben bei dem Mangel aller ursprünglichen Rechtsgrenzen wohl anders enthalten, als die höchste Willkühr — als ein gottvergessenes Spiel mit dem Wohl, der Freiheit, dem Leben der Menschen? Der Staat dürfte beinahe für alle, selbst die unschuldigsten Handlungen, Strafen androhen, und — *die Vollziehung solcher* (unnöthigen, ungerechten und grausamen) *Strafen hiesse dann Gerechtigkeit.* Ja er hätte (nach Einigen) nicht einmal die vorausgehende Androhung der Strafen nöthig, sondern er könnte sie sogleich zufügen, um seinen Bürgern das, was seinen — oft nicht einmal zu ahnenden — Einfällen widerspräche, *abzugewöhnen!*

Wäre

c) der Grund von der Gültigkeit der Verträge einer der S. 9 ff. der dritten Abth. bestrittenen, nicht der S. 15. — S. 27. aufgestellten, so würde der Staat berechtigt seyn, die Erfüllung der widersinnigsten Verträge von den Promittenten zu erzwingen, z. B. Verträge über Sclaverei und Leibeigenschaft, über Beharrlichkeit im Glauben einer Kirche, über das nur durch freie Liebe gedeihende häussliche Leben. Dadurch allein schon würde er die Zufriedenheit aus allen Hausshaltungen, so wie die geistige und bürgerliche Freiheit aus dem Staat verbannen. Wie komisch nehmen sich daher Gesetze über die auf Verträgen beruhende Leibeigenschaft oder Sclaverei, über Unauflöslichkeit der ehelichen Verbindung, über die Nöthigung der Eheleute zur ehelichen Pflicht durch Geld- und Gefängnisstrafen, über bürgerliche Bestrafung der Irrgläubigkeit und ähnliche Missgriffe aus!

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze der gesammten Staatsverwaltung und Regierungskunst.

Alle bisherigen Untersuchungen hatten *nur einen* gemeinschaftlichen Zweck, *den* nämlich, die (unmittelbare oder mittelbare und letzte) *Basis* für die allgemeinen sowohl als besondern Principien der Staatsverwaltung und Gesetzgebung zu werden. Nun, da alles gehörig vorbereitet ist, mögen diese Principien, und zwar vor allen Dingen, die der *gesammten* Staatsverwaltung in ihrer Absonderung von den allgemeinen sowohl, als besondern Principien der Gesetzgebung, selbst auftreten! Die letztern können nur aus den erstern und den ihnen zu Grunde liegenden Prämissen abgeleitet werden, bedürfen mithin, zu grösserer Deutlichkeit, der Absonderung von ihnen. Der Verf. wird zwar jedem dieser Principien (wie im vorigen Abschnitt) den Beweis und einige der wichtigsten Folgerungen beifügen; doch entspringen sie beinahe alle so nothwendig und klar aus den bisherigen Untersuchungen und theoretischen Ansichten *), dass so weitläuftige

*) Diese *Ansichten* sind die *theoretischen* Principien der Staatsverwaltung und Gesetzgebung; die nun aufzustellenden, die *practischen*. Daher durfte schon der zweiten Abtheilung die Ueberschrift: Allgemeine Grundsätze der Staatsverwaltung u. s. w. vorgesetzt werden, obgleich in dieser 2ten Abtheilung, so wie S. 1. — S. 102. der dritten Abth. nur allgemeine Ansichten der menschlichen Dinge und ihrer Gesetze enthalten sind. Die practischen Grundsätze sind Folgen theoretischer Ansichten. Sind die letztern irrig (S. 123, 352 *), 156, 152, 265 der zweiten Abth.), so müssen die erstern nothwendig verderblich seyn.

Beweise, als wir sie für so manche Sätze bisher führen mussten (S. 161 — 205. der ersten, S. 9 — 123. S. 304 — 314. der zweiten, S. 32 — 77. der dritten Abth.), ausser etwa bei dem ersten, die Grundlage des ganzen Regierungssystems enthaltenden Princip nie mehr nöthig seyn, sondern oft ganz kurze Anknüpfungen an das bisher Erwiesene hinreichen werden.

Erstes Princip.

Der Souverain beschränke seine Gesammtthätigkeit auf das einzige Geschäft des wahren Herrschens, d. i. auf die Verwirklichung der Idee vollendeter und ewiger Rechtsgarantie; — sinke weder je von der Hoheit des Herrschers in die Geschäftssphäre und zu den Gewerben des Unterthanen herab, noch strebe er unter den erhabenen Benennungen »Glückseligkeit, zeitliches und ewiges Wohl, geistig-sinnliche Cultur, Totalität aller Zwecke u. s. w.« nach dem Unmöglichen und — Widerrechtlichen *).

Mit Recht findet daher Plato (im Staatsmann, in den Büchern von der Republik, im Sophisten und anderwärts) die *Grundeigenschaft* des wahren Staatsmanns in „*der Erkenntnis*" oder *im wahren Wissen*. Welches nahmenlose Elend hat nur allein die *Verkennung* des wahren Wesens der Religion über die Völker verbreitet! Demnach verdienen Sätze, welche die wahren Gesetze der Dinge treu darstellen, eben so gut, als die aus ihnen und den durch sie mitgetheilten Kenntnissen erst gebildeten Regeln des Handelns den Nahmen „Principien der Staatsverwaltung."

*) Man könnte dieses Princip auch kürzer so ausdrücken: „*Der Souverain wolle jederzeit nur Souverain, aber dieses auch ganz seyn.*" Das Wort Souverain, (so wie Herrscher, Staatsoberhaupt) ist übrigens in diesem ganzen Abschnitt nur von dem wirklichen Inhaber der Staatsgewalt, *nicht* von dem *Souverain in der Idee*, welcher S. 77 — 106. der ersten Abth. geschildert worden ist, und nicht einmal überall von dem Inhaber der ganzen Staatsgewalt, sondern oft blos von dem, welcher die Hauptmacht in Händen hat (z. B. dem Fürsten in Gegensatz des Volks und seiner Vertreter), gebraucht, mithin auf die Verschiedenheit der Regierungsformen hier nicht Rücksicht genommen. Alle in diesem Abschnitt aufgestellten Grundsätze sind diess für jeden wirklichen Inhaber der Staatsgewalt. Für

Beweis*).

Oberherrschaft kann *durch Verträge* weder entstehen, noch fortdauern; *nur durch die That* wird sie erworben und behauptet (S. 1—17. der ersten Abth.). Da ihr sonach die freie Einwilligung der Unterworfenen nicht zum Rechtfertigungsgrund dienen kann, *so wäre alle* Souveränetät *widerrechtlich*, hätte sie eine andere Tendenz, als die Vollziehung des ausserdem dem Gespötte Preiss gegebenen Rechtsgesetzes unter einer Menschenmenge, die ohne sie durch ewigen allseitigen Krieg Aller mit Allen untergehen, und den (nachherigen) Ergreifer des Staatsruders nothwendig selbst vernichten müsste (S. 7 *) der ersten Abth.). Das Rechtsgesetz wäre nichts als ein leeres, alldeutiges Wort, würden nicht dadurch die *Grenzen* auf das genauste bestimmt, auf welche sich die äusere Wirksamkeit jedes Menschen beschränken muss, wenn er seinem Mitmenschen nicht Unrecht zufügen will (S. 267. S. 301 ff. der zweiten Abth.). Zu diesem durch die Vernunft selbst jedem Menschen zugetheilten, ihm als sittlichen Wesen unentbehrlichen, genau begrenzten Rechtsgebiet gehört jede geistige sowohl als äussere Thätigkeit, wodurch er keine Eingriffe in die Rechte Anderer thut, z. B. der religiöse Glaube, die Ausbildung seiner Anlagen, die Art, auf wel-

den Souverain in der Idee Grundsätze des Handelns aufzustellen, würde Thorheit seyn, da sein Verhalten, als das unerreichbare und höchste Muster, die Quelle aller Regierungsgrundsätze selbst ist. Der einsichtsvolle Leser wird übrigens unerinnert bemerken, wo das Wort Herrscher und Souverain von den Gesammtinhabern der ganzen, wirklich ausgeübten Staatsgewalt, und wo es nur vom Inhaber einer Theilgewalt, z. B. vom Fürsten im Gegensatz des Volks gebraucht ist.

*) Wer seine Behauptungen durch *Beweise* unterstützt, führt (wenn die Beweise — wirklich *beweisen*) die *Vernunft selbst* redend ein, ist also eben so frei von dem Vorwurf der Anmaassung, (sogar wenn er den Gebietern der Welt die Regeln ihres Verhaltens vorhielte,) als es hoffentlich — die Vernunft selbst ist. Da die Regierungskunst eben so, wie jede andre Kunst, gewisse Regeln hat und haben muss (Filangieri Wissenschaft der Gesetzgebung Th. 1. Buch 1. Absch. 3.) so kann es eben so wenig anmaassend seyn, diese darzustellen, als es dafür gehalten wird, z. B. die Regeln des Mahlens, des Clavierspielens u. s. w. den Grossen der Erde, *wenn sie diese Künste üben wollen*, als Gesetze vorzuhalten! —

ehe er sich beglückt u. s. w. (S. 377. der zweiten Abth.). Wollte der Souverain die errungene Oberherrschaft dazu brauchen, die Unterworfenen nicht blos vom wechselseitigen Unrecht (so wie von der Unthätigkeit für den Gesammtschutz der Rechte) abzuhalten, sondern ihnen das gewaltsam aufdringen, was blos von ihrer Willkühr und natürlichen Freiheit abhängt, und dabei die Gesammtheit der Rechte nach innen und aussen nicht stört, so würde seine Oberherrschaft sofort widerrechtliche Anmaassung werden. Er wäre nicht mehr Vollzieher des Rechtsgesetzes im Volke, sondern *Gewaltthäter, Usurpator.* Auch würde er, wollte er das Volk mit Gewalt zur Glückseligkeit, Religion, Cultur führen, nach dem Unmöglichen streben (S. 51 ff. der ersten Abth.) und die Kräfte des Staats unnütz verschwenden. Soll also die Oberherrschaft rechtmässig, soll sie heilig und unverletzlich seyn, so muss sie blos *den* Zweck vor Augen haben, durch ihre Veranstaltungen ewigen Frieden unter allen Rechtssphären der Unterworfenen und ewige Unabhängigkeit der Totalität dieser Rechtssphären — oder des Staats — von andern Völkern hervorzubringen. Alle Veranstaltungen, welche sie trifft, müssen sich, wie nothwendige oder wahrscheinliche, nähere oder entferntere Mittel zu diesem einem Zweck, der um deswillen mit Recht »Endzweck des Staats« genannt wird, verhalten. Es kann auch nicht mehrere *End*zwecke des Staats geben, als diesen, etwa *erstens* Sicherung der Rechte, dann *zweitens* Glückseligkeit, dann *drittens* Cultur u. s. w. *Denn Recht und Unrecht kann der Staat nicht zugleich erstreben* und in einen Zweck vereinigen. Es ist aber dargethan worden, dass jeder Zwang bei der sogenannten Beglückung und Cultivirung Anderer widerrechtlich seyn würde. Der Staat würde daher nach Verwirklichung des Rechtsgesetzes und seiner Vernichtung zugleich streben. Zudem lässt sich auch für die Gesammtthätigkeit Einzelner sowohl als Völker und Staaten nur *ein* Endzweck (nicht *mehrere Endzwecke* zugleich) denken (S. 97 — 103. der zweiten Abth.). Zwar ist *wahre* Sicherheit der Rechte ohne Religiosität; ohne wahres Wissen, ohne ästhetische Bildung, ohne Gewerbe und Handel nicht zu hoffen (S. 152 — S. 294. der zweiten Abth.). Der Souverain muss also allerdings nach ihnen und ihrer Verbreitung streben. Allein ganz anders sind die Folgen seines Strebens, wenn er sie als blosse

Mittel und wahrscheinliche Stützen der Rechtsgarantie, und ganz anders, wenn er sie (unter der Benennung Menschheitszweck, Gesammtheit aller menschlichen Angelegenheiten u. s. w.) als *Endzweck* seiner Thätigkeit betrachtet. Im letztern Fall wird er sich oft verleitet fühlen, das Schwerdt der Gewalt auch bei ihnen zu brauchen, im erstern, dem wahren Wesen dieser nur durch Freiheit möglichen und allen Zwang verschmähenden Gegenstände gemäss, sich darauf beschränken, die Freiheit frei anzuregen, und nur sofern einen geringen Grad von Zwang zu gebrauchen, als die Garantie des Rechts nach aussen oder im Innern diess unumgänglich nothwendig macht. Die Verwirklichung der Idee vollständiger und ewiger Rechtsgarantie in einem grossen Volke ist ein so unendlicher, übermenschlicher Gegenstand, dass gottähnliche Eigenschaften — Allgegenwart im Riesenkörper des Staats und bei allen auf ihn Einfluss habenden Staaten, Allwissenheit, Allweisheit, Allmacht — zu ihm erfordert werden. Der Souverain kann diese Eigenschaften nie selbst und allein besitzen, er muss die im ganzen Volk zerstreuten durch Kunst concentriren, — sein Leben daher ausschliesslich diesem nie ganz erreichbaren Zwecke widmen (S. 83 — 106. der ersten Abth.). Wollte er sich mit andern Geschäften befassen, (sich dem auch an Privatpersonen groben Fehler des Allthuns und der Vielgeschäftigkeit S. 149 — 154. der zweiten Abth. — hingeben), so würde er nothwendig seinen wahren Beruf, der alle seine Thätigkeit in Anspruch nimmt, und sie jedesmal unendlich übersteigt, und unter sich zurückläst, vernachlässigen. Er würde aber auch, wendete er die Macht des Souverains auf solche Geschäfte, diese Macht missbrauchen, theils weil sie nur dann rechtmässig ist, wenn sie zur Vollziehung des Rechtsgesetzes verwandt wird, theils weil er damit in die Rechtssphären seiner Bürger, die er eben schützen soll, widerrechtlich eingreifen würde. Nur dadurch kann er den Nahmen des »über alle Einzelnen Erhabenen« (des Souverains) rechtfertigen, dass er jederzeit als schützender Genius partheylos über allen Rechtsgebieten seiner Bürger schwebt. Je mehr er diesen einzigen Beruf aus den Augen setzt, je mehr er sich andern Beschäftigungen überlässt, und die Staatskräfte an sie verwendet, desto ungerechter wird seine Gewalt, desto mehr untergräbt er seine Herrschaft, die einzig und allein darauf

beruht, einzig und allein dadurch rechtmässig wird, dass er immer nur Vollzieher des Rechtsgesetzes im Volk und nach aussen ist.

Folgerungen.

Ist die Vollziehung des Rechtsgesetzes im Innern und die *Vertheidigung der Gesammtrechte* der Bürger und des Staats nach aussen das einzige Geschäft, der ausschliessliche Beruf des Souverains, so ist — traurig, dass sich diess nicht von selbst versteht, sondern erst gesagt werden muss! —

A. (seine Wirksamkeit nach aussen betrachtet) das *Gewerbe des Eroberers* *), des *Völkerplünderers* oder *Seeräubers*, seiner ganz unwürdig. Napoleons grösstes Unglück — der Grundfehler seiner (in vieler Hinsicht ruhmwürdigen, jetzt von manchen Staaten sogar bis auf sein Continentalsystem kindisch copirten, dabei aber von ihnen gleichwohl — vermuthlich damit man ihr *Copiren* und den *Mangel aller Originalität* nicht bemerken soll, — arg verlästerten) Staatsverwaltung war der, dass er auf einem der ersten Throne der Erde beinahe nichts weiter war, als — *der Artillerielieutenant*, von dem er zum Kaiser emporstieg. Er trieb das *Soldatenhandwerk im Grossen, im Colossalen*, verwandelte Frankreich in ein Feldlager, die Nation in eine Armee, und Europa in ein grosses Schlachtfeld. Wenn die Herrscher das Recht — das sie im Innern ihrer Staaten als den Endzweck ihrer ganzen Thätigkeit, Existenz, und (nur durch grosse Entbehrungen und Aufopferungen aller Einzelnen möglichen) Macht schützen sollen, gegen andere Völker mit Füssen träten, was wären wohl dann die Staaten anderes, als, wie der heilige Augustin (ziemlich kräftig, aber sehr wahr) sagt — grosse Räuberbanden und Mordhölen (ci-

*) Magis praedicanda moderatio tua, quod, innutritus bellicis laudibus, pacem amas: nec quia vel pater tibi triumphalis, vel adoptionis tuae die dicata Capitolino Jovi laurus, *idcirco ex occasione omni quaeris triumphos;* non times bella, *nec provocas.* Plin. pan. c. 16. Meruisti proxima moderatione, ut quandocunque te vel inferre, vel propulsare bellum *coegerit imperii dignitas*, non ideo vicisse videaris, ut triumphares, sed triumphare, quia viceris. Ibid. c. 17.

vitates. detracta iustitia, quid sunt, nisi magna latrocinia?) Das aber sollen sie ja eben nicht seyn, sondern heilige, der Erhaltung des Rechts auf Erden geweihte Institute. Das Recht des Einzelnen sowohl als ganzer Völker ist blos auf *Vertheidigung*, und zwar auf eine dem Angriff gemässe Vertheidigung beschränkt (S. 357 ff. der zweiten Abth.). Wer es weiter ausdehnt, sey er Individuum oder Staat, ist *Räuber*. Räuber mithin der Souverain, welcher die Kräfte seines Volks dazu missbraucht, Staaten *anzufallen*, und andere, als *wahre Vertheidigungs*kriege zu führen. Ist er aber Räuber, so hört er auf Souverain im wahren Sinn zu seyn, so wird seine, blos wegen des Rechts nothwendige, blos durch die nothwendige Beziehung darauf geheiligte und gerechtfertigte (S: 1 — 14. der ersten Abth.) Macht, *unrechtmässige Gewalt* — *Usurpation*. Rom war, (in Bezug auf andere Völker) bis zu August beinahe nichts, als eine zum Welt- und Staatenraub organisirte Innung des — Soldatenhandwerks.« Algier, Tunis und Tripoli sind keine Staaten, sondern nur grosse Seeräuberbanden, ihre Beherrscher nicht Souveraine, sondern blos Anführer von Räubern.

Betrachten wir nach dem aufgestellten Princip B. die Thätigkeit des Souverains im Innern des Staats, so soll er 1) *nicht Territoriumsherr, nicht Eigenthümer des Grundes und Bodens* seyn und werden, *oder sich je als solchen betrachten*. Das Recht auf Grundeigenthum ist eben so, wie alle andere Rechte, wegen *der Personen, denen es zusteht, da*, nicht umgekehrt (S. 308 ff. der zweiten Abth.). Der Souverain kann daher über das Territorium, diesen *Inbegriff aller einzelnen Grundstücke und Grundbesitzungen* kein anderes Recht haben, als ihm über die Rechte der Bewohner überhaupt zukommt, nämlich, als das Befugniss, die sämmtlichen Grundbesitzungen eben so, wie alle übrigen Rechte der Bewohner gegen äussere und innere Verletzungen zu schützen. Selbst Napoleon nannte sich Kaiser *der Franzosen*, nicht Kaiser *von Frankreich*, fühlte also, dass es unwürdig sey, die Einwohner für Zubehörungen des Grundes und Bodens, nicht Grund und Boden für Zubehörungen der Einwohner anzusehen. »Warum lässest du *uns*, sagten die Egypter zu Joseph (1 B. Mos Cap. 47.) vor dir sterben *und unser Feld*? Kauf *uns*

und unser Land ums Brod; dass *wir und unser Land* leibeigen seyn dem Pharao: gieb uns Saamen, dass wir leben und das Feld nicht verwüste.« Auch sie empfanden also, trotz ihres sonstigen Knechtsgefühls, dass das Land noch weniger sey, als — *sie selbst.* Desto schrecklicher sind die folgenden Worte: »Also *kaufte Joseph dem Pharao das ganze Egypten.* Denn die Egypter verkauften ein jeglicher seinen Acker, *und ward also dem Pharao das ganze Land eigen.*« Und doch war diese Verfahrungsart *noch gewissermassen menschlich.* Pharao konnte sich ja (wie Muley, Kaiser von Marokko, oder wie der Schach in Persien) für den alleinigen Eigenthümer des Landes halten, mithin jene Käufe *nicht einmal nöthig finden!* —

Der Souverain soll

2) nicht Oberpriester, Gewissensrath oder geistlicher Zwingherr des Volks seyn. Zwar ist er die höchste Schutz- und Policeybehörde in Religionsangelegenheiten — Schützer der aus dem verschiedenen Cultus seiner Bürger entspringenden *wahren* Rechte, und Vertheidiger der Gesammtrechte des Staats, so wie seiner einzelnen Bürger gegen die Anmaassungen irgend einer innern oder äussern Religionsparthey und geistlichen Macht, — auch ist die ächte Religion eines der wichtigsten Erziehungsmittel des Volks zur Rechtlichkeit und als solches Gegenstand nicht nur der passiven (unthätigen) Verehrung des Staats, sondern selbst seiner positiven (thätigen) Veranstaltungen (S. 152 — 157. S. 6 — 8. der zweiten Abth.), allein theils muss jeder Religionszwang, ja selbst der entfernteste Schein desselben, von diesen Veranstaltungen (welche ausserdem ihrem wahren Zweck, Anregungen der Freiheit zu seyn, offenbar entgegen wirken, und, statt das Recht zu stützen, es untergraben würden,) entfernt bleiben, theils verbietet ihm schon das Verhältniss aller positiven Religionen zur wahren und ewigen, d. i. zur Vernunftreligion (S. 181 ff. der zweiten Abth.), *Oberpriester irgend einer sichtbaren Kirche zu seyn,* (z. B. als solcher Streitigkeiten über Dogmen wie Regierungsangelegenheiten zu behandeln, den Staat zu einem grossen Beichtstuhl zu machen u. s. w.) Er würde dann die ewige Religion aus dem Auge verlieren, zu welcher sich nach und nach alle positiven Religionen erheben und läutern sollen, dadurch aber *des einzigen Maasstabes* verlustig werden, nach

welchem er sein Verhalten gegen alle positive Religionen abzumessen hat, (dass er nämlich in Religionsangelegenheiten *in dem Verhältniss* mehr oder weniger positiv wirkt, je nachdem sich eine Religion der Vernunftreligion — dieser letzten Basis des Rechts und des Staats, dieser Quelle aller Ideale — mehr oder weniger nähert, die offenbar schädlichen Secten aber unschädlich zu machen sucht.

Der Souverain darf

3) nie *Kaufmann* seyn oder werden. *Ganz Egypten wurde Pharao's Eigenthum*, weil Joseph den Kornhandel im Grossen trieb (1 B. Mos. c. 47.) und, die allgemeine Hungersnoth wucherlich benutzend, die Egypter zwang, für Getreide sich und ihre Grundstücke dem König zu verkaufen. Des Herrschers Kaufmannsgewerbe (mögen die Gegenstände derselben Korn, Wein, Bier, Brandwein, Pulver oder Geld und Wechsel *) seyn) führt jederzeit zur Unterdrückung der Rechte, die er schützen sollte, macht ihn mithin zum Usurpator und untergräbt so seine eigene Macht (S. 1 — 14. der ersten Abth.). Nie hat igend ein Handelsgewerbe der Könige und Fürsten eine andere Wirkung gehabt, als — *irgend eine Seite, irgend einen Theil jener ägyptischen Leibeigenschaft des ganzen Landes und seiner Einwohner.* — Noch giebt es mancherlei Handelszweige für Herrscher (das Wort Handel im weiten Sinn genommen). Den *Menschenhandel* kennen leider nicht blos die Negerkönige Afrika's, es war einst auch in Deutschland üblich, die Unterthanen nach Amerika zu verkaufen. Der Handel *mit einzelnen Rechten der Souverainetät* ist jetzt nicht so häufig, als er es in der Vorzeit war. In den Archiven sehr vieler europäischer Städte des Mittelalters finden sich Verträge der Fürsten mit den Magistraten, wodurch diese für Geld oder Darlehne allerlei *Hoheitsrechte erb- und eigenthümlich auf ewige Zeiten* überkamen, z. B. den Blutbann oder die hohe Criminaljuris-

*) Der Souverain schadet als *Banquier* dem Staat eben so sehr, als — Joseph durch seinen Kornhandel Egypten schadete! Eine (Gelder negocirende und Wechsel discontirende) *Staatsbank* ist eine eben so unwürdige und rechtswidrige Anstalt, als es — das *Brandweinmonopol* mancher Regierungen ist.

diction *), die Civilgerichtsbarkeit**), das Münzrecht***). So *kaufte* die Bürgerschaft in Magdeburg gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Burggrafenamt von dem Herzog für den Bischoff für 900 Mark ****), die Burggrafenwürde ward *verpfändet* †), eben so der Burgbann. König Ludwig *versetzte* das Reichsschultzenamt in Nürnberg für 6000 Pf. Heller! ††) — Die Justiz, das Postwesen, die Finanzen — alles Gegenstände, die des Souverains *eigene*, *angestrengteste* Sorgfalt erfordern — wurden ehedem gewöhnlich an den *Meistbietenden* verpachtet! Ja in manchen Staaten, wo es Minister der Aufklärung giebt, wird noch jetzt die Justiz, wie in der Türkei, im eigentlichen Sinne an die Meistbietenden verkauft. — Ein sehr gewöhnlicher Handel ist — der *mit Patenten*, *oder gar mit Orden und Ehrenzeichen*, *mit dem Erbadel*, *mit Titeln*. Patente werden Menschen ertheilt, die von dem Geschäfte, das sie betreiben wollen, oft gar nichts verstehen, das Publicum eine Zeitlang hintergehen, die eigentlichen Kenner untergraben, dann aber als Vagabunden, Bettler oder Verbrecher dem Staat lästig oder gefährlich werden. Man hat nicht einmal *die* geringe Einsicht, welche zu der Ueberzeugung nöthig ist, *dass jedes Geschäft im Staat gewisser Maassen ein öffentliches Amt, und aus diesem Gesichtspunct dem Staat hochwichtig ist.* Hindert die Regierung die vortrefflichste Betreibung der mannichfaltigen Geschäfte durch Ertheilung von Patenten, an Unkenner oder (welches dasselbe ist) an *Ungeprüfte* (S. 161. der zweiten Abth.), so zerstört sie die eignen Stützen ihrer Macht. Anstatt sich mit Kennern aus allen Gewerben und Fächern zu umgeben, und dadurch auf künstliche

*) Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, Th. 3, S. 46 ff.

**) Ebenderselbe Th. 3. S. 19. 53.

***) Ebenders. Th. 3. S. 26 und 28.

****) Chron. Magdeb. ap. Meibom. II. 333. Pomarius in Erico archiep. XXVI.

†) Hüllmann Gesch. d. St. Th. 3. S. 19.

††) Ebendas. Th. 3. S. 24.

Weise Allwissenheit und Allweisheit (S. 105. der ersten Abth.) zu erlangen, umgiebt sie sich mit einem Heer von Stümpfern, von Lumpengesindel und Unwissenden! Eben so verderblich ist der Handel mit Titeln und Adelsdiplomen. Er verbannt die Ehre gleichsam mit Gewalt aus dem Staat. Das Volk hält bald *jede* vom Staat ertheilte *äussere Auszeichnung* für *erkauft*, und so verliert der Souverain *seine wichtigste Macht*, — die nämlich, durch Ehre Talente zu wecken, wahre Verdienste aller Art zu belohnen und *dadurch allgemeine Nacheiferung zu erregen. Diese hohe Macht für Geld zu verkaufen, ist also um nicht viel besser, als — den Staat selbst zu verkaufen.* Denn die stete Vervollkommnung desselben, das rastlose allgemeine Aufstreben nach Vortrefflichkeit verschwindet mit ihr, und verwandelt sich in allgemeinen Hunger nach Geld, als dem sichersten, ja alleinigen Weg zur äussern Auszeichnung. Verdienstvolle öffentliche Beamte schämen sich beinahe der Titel ihrer Aemter, die jeder amt- und verdienstlose Reiche für die Taxe erhalten kann u. s. w.

Der Souverain werde ferner

4) nie *Fabrikant* — nicht Gewehr-, Tabaks-, Porcellain-, Glas-, Spiegel-, Karten-, Salzfabrikant u. s. w.! — Diess ist nicht allein seiner unwürdig, sondern mehr noch, es ist *offenbar rechtswidrig.* Er missbraucht die dem Rechtsgesetz und seiner Vollziehung *allein* zu widmenden Staatskräfte zu ungehörigen, ja zu *selbstsüchtigen Zwecken.* Sein durch die innere Allmacht und die äussern Verbindungen der Staatsgewalt zum Riesengeschäft erweitertes Gewerbe drückt, selbst wenn es mit keinem Verbietungsrecht — wie doch gewöhnlich — verbunden ist, jedes ähnliche Gewerbe vereinzelter Bürger nieder, macht sie zu Tragung der Staatslasten unfähig, und giebt selbst das auffallendste böse Beispiel monopolistischer Bedrückungen, die er doch, als dem Staat verderblich, (S. 285 ff. S. 289. der zweiten Abth.) auf alle Art ausrotten sollte.

Er werde

5) nicht *Handwerker* — z. B. Frachtfuhrmann, Bote, Lohnkutscher, Bierbrauer! — — Die Postanstalt, welche, wie wir weiter unten sehen werden, blos die Absicht haben darf, dem Souverain sowohl als allen Bürgern im Innern des Staats und bei andern Völkern und Staaten die

beiden unentbehrliche *Allgegenwart* auf die sicherste, schnellste und wohlfeilste Weise zu verschaffen, wird leider in so manchem Staat blos dazu gemissbraucht, das Publicum durch übertriebenes Porto zu plündern und dem Herrscher den Vortheil und das Einkommen zuzuwenden, dass den Einzelnen, die davon leben müssen, — den Fuhrleuten, Lohnkutschern, Boten, — gehört. Ja die Post- und Botenanstalt hat sogar in manchen Ländern ein — *Verbietungsrecht!* Dergleichen Benehmen der Regierungen ist ein Hauptgrund des jetzt herrschenden allgemeinen Elends.

Der Souverain wolle

6) nicht Vater und Beglücker seines Volkes seyn! — (recusasti nomen patris patriae! Plin. pan. c. 20.) *Der Staat enthält zwar Millionen von Kinderstuben, ist aber selbst keine allgemeine Kinderstube!* Es ist schon eine kaum lösbare Aufgabe, einen Wurm zu beglücken, aber Raserei, eines Menschen, geschweige vieler Millionen Menschen Gesammtwünsche erfüllen, d. i. sie glücklich machen zu wollen!

Der Souverain strebe

7) nie, irgend ein *einzelner* Staatsbeamter *insbesondere*, sondern stets nur die *gleich belebende Seele aller* zu seyn. Er ist, als Souverain, weder der General des Staats *), noch sein Oberrichter, noch sonst ein einzelner Beamter, sondern das gemeinschaftliche Band aller Staatsämter. Was würde man daher wohl von einem Fürsten zu denken haben, der die innern Civilangelegenheiten an seinen Vezier verwiese, und sich blos mit dem Militairwesen befasste, oder, unbekümmert um das Militairwesen, blos mit dem Justitzfach beschäftigte? oder, sorglos für Civiljustiz und Militairwesen, nur Finanzier wäre? Offenbar dieses, dass er noch nicht ahne, was ein Souverain sey und seyn solle **). Plato hat in seinem trefflichen Dia-

*) Treffend antwortete der Senat dem Greis Tacitus (dem Nachfolger Aurelians) als er die ihm angebotene Herrschaft um deswillen zurückwies, weil ihn sein Alter zu den Strapazen des Kriegs unfähig mache: *imperatorem* te, *non militem* facimus! tu jube, milites pugnent! *animum* tuum, *non corpus* elegimus! Script. hist. aug. ed. Salmas. T. 1. p. 226.

**) Der Verf. könnte die *Negativen* — was ein Souverain *nicht* seyn soll — leicht noch mit manchen andern vermehren: dohc

log, dem Staatsmann, nicht ohne wichtige Gründe den Herrscher von beinahe allen Ständen und Beschäftigungen im Staat *insbesondere* unterschieden. Dies scheint auf den ersten Anblick ängstlich, ja lächerlich! Allein der grosse Mann kannte sein Publicum — die Despoten und Tyrannen seiner Mit- und der Nachwelt, von denen sehr viele den scheinbar nur zum Scherz von ihm erwähnten Unterschied zwischen dem Hirten einer Viehherde und einem König nicht eingesehen, wenigstens nicht beobachtet haben.

Zweites Princip.

Der Herrscher ordne alle seine einzelnen Thätigkeiten und Unternehmungen nach der Grundidee „Rechtsgarantie," als dem Centralpunct, in ein durchgängig zusammenhangendes, nothwendiges Ganzes *).

werden die unter n. 1 — 7. erwähnten auf die nicht namhaft gemachten von selbst führen, z. B. auf das Princip: „der Souverain betreibe die Oeconomie niemals *als Gewerbe.*" Durch den Zusatz: „*als Gewerbe*" wird dem möglichen Einwand begegnet, „dass nicht blos in rohen, sondern selbst in cultivirten Staaten Vervollkommnung der Oeconomie, der Fabriken und Gewerbe *oft erst durch den Vorausgang und die Musteranstalten der Regierung* bewirkt werden könen, dass also der Souverain oft *gezwungen* sey, gewissermassen Oeconom, Fabrikant, Handwerker u. s. w. *selbst* (d. i. durch Anstalten, welche er auf eigne Rechnung unternimmt,) zu seyn. Denn etwas anders ist es, dem Volk in Fällen, wo es zu zaghaft und träge ist, durch *uneigennützige* Musterfabriken, Musterlandwirthschaft u. s. w. vorausgehen, um durch erregte Nacheiferung Oeconomie und Fabriken in Schwung zu bringen, etwas ganz anders hingegen, *dergleichen Anstalten zu einer Quelle von Einkünften machen.* Im letztern Fall dauern sie stets fort, im erstern nur so lange, als der Zweck, Erregung *thätiger* Nacheiferung, erreicht ist. Im erstern sucht die Regierung nur ihre Kosten zu decken, ohne auf Gewinn zu denken (denn dies wäre ja um nichts besser, als wenn sie Schulen und Universitäten, so wie die Unterrichtsanstalten überhaupt zu *Finanzquellen* erniedrigen wollte! —) ja opfert sie sogar bedeutende Summen auf: im letztern sucht sie nur Gewinn, und lässt daher die blos ihrem Eigennutz dienenden Anstalten eingehen, sobald sie diesem keine reiche Ausbeute geben.

*) Trefflich beschreibt Plinius paneg. c. 4. einen trefflichen Fürsten mit folgenden Worten: Saepe ego mecum P. C. tacitus

B e w e i s.

Ist vollständige Verwirklichung der Rechtsidee der einzige Zweck der Staatsverbindung, der einzige Rechtfertigungsgrund der Souveränetät, wie sie es ist (S. 1 — 14. S. 41 — 106. der ersten Abth.) so würde jede Thätigkeit des Souverains für einen andern, damit nicht zusammenhangenden, oder gar widersprechenden Zweck widerrechtliche Verschwendung, — Missbrauch seiner und der *Staatskräfte* (S. 107. der dritten Abth.) seyn. Aber auch die *Zerstückelung* der einzelnen, auf die Rechtsidee gerichteten Bestrebungen wäre es nicht minder, da die ewige und vollständige Garantie der Rechte nach aussen und innen nur durch höchste Einheit des Regierenden und der Regierten und durch die allseitige Darstellung dieser absoluten Einheit — die Allgegenwart, Allwissenheit, Allweisheit und Allmacht der Souveränetät — möglich ist (S. 70 — S. 106. der ersten Abth.). Concentration aller Thätigkeiten auf einen Punct — den vollständigen Rechtsschutz — ist daher der Hauptcharacter ächter Souveränetät.

F o l g e r u n g e n.

Der Souverain achte daher

1) das Recht anderer Völker. Denn sonst kann sein Volk kein Zutrauen zu seinem Rechtsschutz, für das Recht keine Achtung haben; — diese aber muss im Staat herrschen, wenn er seinen Zweck wahrhaft erreichen soll.

2) Er unterlasse alles, was nicht mittelbar oder unmittelbar zur Rechtsgarantie führt, oder er schränke die

agitavi, qualem quantumque esse oporteret, cuius ditione nuntque maria, terrae, pax, bella regerentur: quum interea fingenti formantique mihi principem, quem aequata diis immortalibus potestas deceret, nunquam voto saltem concipere succurrit similem huic, quem videmus. Enituit aliquis in bello, sed obsolevit in pace: alium toga, sed non arma honestarunt: reverentiam ille terrore, alius amorem humanitate captavit: ille quaesitam domi gloriam in publico, hic in publico partam domi perdidit: postremo adhuc nemo extitit, cuius virtutes nullo vitiorum confinio laederentur. At principi nostro *quanta concordia quantusque concentus* o m n i u m l a u d u m, omnisque gloriae contingit, ut nihil severitati eius hilaritate, nihil gravitati simplicitate, nihil maiestati humanitate detrahatur.

Rechte seiner Bürger so wenig ein, *als* möglich, und *nur so weit*, als es nothwendig ist, *aber auch ganz so sehr, als es dies ist.*

3) Er herrsche selbst, und trage nie die öffentlichen Aemter oder Verrichtungen unbedingt (ohne Zulassung der Beschwerdeführung bei ihm) auf Beamte über, wie die Sultans, oder erblich, wie die Fürsten des Mittelalters.

4) Er verspotte das Recht nie im Innern z. B. durch erzwungene Anleihen (das Darlehn muss freiwillig seyn, ausserdem ist es kein *Darlehn*, sondern — *Erpressung*) durch Wegnahme von Besitzungen der Privatpersonen zu Privatabsichten oder zwar zu öffentlichen Zwecken, aber ohne wahre Entschädigung (Man denke an die Kaiserstrasse in Paris!) — durch schlechte Münzen, und Bezahlung der Schulden in ihnen, wodurch die Staatsgläubiger offenbar betrogen werden — durch willkührliche Herabsetzung der Staatsschulden oder ihrer Verzinsung, durch gewaltsame Einlegung aller Depositen- und Mündelgelder des ganzen Landes in eine sogenannte Nationalbank, und Gegengebung blosser, oft bis zu 60 pr. Cent herabsinkender, nur mit 3 pr. Ct. verzinnslicher Bankscheine (wodurch Depositengelder a) um eine höhere mögliche Verzinsung, b) um ihren wahren Werth c) um die Schnelligkeit des nur dem baaren Gelde eigenen sofortigen Gebrauchs kommen). *Dies heisst des Rechtes spotten! — Der Regent verliert dadurch alles Ansehen und wird für den ersten und mächtigsten Betrüger im Volk gehalten, er, der die Betrüger züchtigen und die Rechte und den Credit aufrecht erhalten soll!*

5) Er ordne nach der Grundidee »Rechtsschutz« die grosse Reihe des Nothwendigen mit allen seinen unzähligen Graden und Abstufungen bis zu seinem Verschwinden ins Zufällige, blos Mögliche, oder gar Entbehrliche. Sein erstes und heiligstes Geschäft ist Schutz nach Aussen, und wahre d. i. *öffentliche* Justiz im Innern, Deckung der Staatsausgaben, gleiche Vertheilung der Staatslasten, wachsame, ihre Grenzen jedoch nie überschreitende Policey.

Drittes Princip.

Der Herrscher erhebe durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel in allen Ständen, Altern, Geschlech-

tern und Beschäftigungen — kurz im ganzen Volk — den Gedanken, dass das Recht unter allen irdischen Dingen das heiligste und erhabenste, — dass die Staatsverbindung blos zu seiner Sicherung da sey, zum Grundgedanken der Nation und pflanze ihn auf alle Generationen in ungeschwächter Lebendigkeit und Allgemeinheit fort.

B e w e i s.

S. 217 — 227. S. 182 — 157. S. 208 — 217. der zweiten, S. 140 — 205. der ersten, S. 104. — 108. der dritten Abtheilung.

F o l g e r u n g e n.

Er mache daher

1) zur *herrschenden* Meinung (*gleichsam zum Zeitgeist*) *die* Idee, dass der Staat als Ganzes nichts ohne die Einzelnen, die Einzelnen nichts ohne das Ganze seyen, dass es für alle Staatsbürger ohne Unterschied des Standes und Gewerbes keine erhabenere und heiligere Pflicht gebe, als die *wahre* Vertheidigung*) des Staats gegen seine äussern und innern Feinde, dass sich der Staat im Frieden rüsten und vorbereiten müsse, um für den Krieg, wenn er ausbricht, tauglich zu seyn, dass die bürgerliche Gesellschaft keinesweges ein Zustand üppiger und mannichfaltiger Genüsse, sondern des Kampfs und ernster Anstrengungen sey — dass alles Grosse nur durch Kampf entstehe und wachse, *dass das Geschick besiegter Völker das elendeste und unwürdigste sey.* — Er suche daher auf tausend verschiedene Weisen die Schrecken des ausserbürgerlichen Zustandes und der Anarchie im Innern, so wie der Knechtschaft nach aussen dem Volke einleuchtend und anschaulich zu machen.

2) Er begünstige auf alle mögliche Art die Selbstständigkeit Aller, und mache den Gedanken, dass das Recht *blos um deswillen* heilig sey, weil es ohne dasselbe keine moralische Selbstständigkeit, diese einzige Bestimmung des Menschen, geben würde, im Volke

*) Das kindische Soldatenspiel mit Bürgergarden, Landsturm u. s. w. wird hier natürlich nicht gemeint.

gleichsam stereotypisch. — Er errege und ehre daher allgemeine, *auf sich selbst sich verlassende* Arbeitsamkeit, begünstige nie, unter welcher gröbern oder feinern Hülle sie auch auftreten mag, die Bettelei und blos auf Andre sich stützende Unthätigkeit, wolle nie das Volk in Dingen, die von seiner Willkühr abhangen und nur durch freie Wirksamkeit gedeihen, bevormunden und am Gängelband führen.

3) Er suche den *rechtlichen Sinn*, d. i. die Achtung für die Rechte Aller, der Mitbürger sowohl, als des Herrschers, seiner Stellvertreter und anderer Völker, auf alle Art im Volk und allen Classen desselben zu gründen, zu befestigen, zu verbreiten, zu beleben, zu erhöhen; — er rotte z. B. das Vorurtheil aus, als könne man gut, fromm und tugendhaft seyn, wenn man — *nicht einmal gerecht ist!* Dadurch wird sich nach und nach ein gewisser *rechtlicher Gemeingeist* in der Nation bilden, *welcher allein schon die Hälfte der Gefahren abwenden kann, denen ausserdem das Recht ausgesetzt seyn würde.*

Viertes Princip.

Der Herrscher drücke allen seinen Ideen, Aeusserungen und Unternehmungen das Siegel der Unvergänglichkeit und Ewigkeit auf.

Beweis.

I. Der Staat ist seiner Tendenz nach eine *ewige* Anstalt. Denn Staaten müssen nothwendig *da* entstehen, wo sich eine grosse Menschenmenge so zusammengedrängt hat, dass ein immerwährender Krieg Aller gegen Alle ohne einen durch Zwang und Macht unterstützten Vollzieher des Rechtsgesetzes — ohne Souverain — nicht mehr möglich ist (S. 1 — 17. der ersten Abtheilung).

II. Derselbe Grund, welcher die *Entstehung* des Staats nothwendig macht, erzwingt auch seine *ewige Fortdauer.* Eine gleich grosse, durch Kinder, Nachkommen und Einwanderer sich stets ergänzende, oft vermehrende, auf einem gleich grossen Raum der Erde zusammengedrängte Menschenmasse würde sogleich wieder in den Zustand allgemeiner Befehdungen verfallen, ver-

schwände die alle Individuen mit nie verminderter Beharrlichkeit in die Schranken des Rechts zurückdrängende Macht auch nur auf kurze Zeit (S. 8. der ersten Abth.). Wechseln daher gleich in einem Staat oft die Inhaber dieser Macht, so kann *sie* doch *nie selbst* aufhören; denn schon der Selbstvertheidigung wegen würde stets ein Souverain aufstehen (S. 7 *) der ersten Abtheilung).

III. Besteht nun ächte Souveränetät in derjenigen Macht, welche die Idee des Rechts sowohl im Innern des Staats als nach Aussen beharrlich und vollständig zu verwirklichen strebt (S. 42 — 106. der ersten Abth.), ist ferner der nothwendige Gegenstand dieses Strebens der ganze gegenwärtige sowohl als künftige Rechtszustand der Nation (No. I. und II.), muss die Souveränetät als die Seele des Staats (S. 102. der ersten Abth.) eben so wie die Menschenseele über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft erhaben (ewig und unvergänglich) gedacht und vorausgesetzt werden (S. 82 — 89. der zweiten, S. 32 — 35. der dritten Abth), ist endlich das wahre Gebiet der menschlichen Wirksamkeit, mithin auch das des Rechts, die *Zukunft* (S. 97 ff. der zweiten, S. 18 ff. der dritten Abth.), so darf der Inhaber der Staatsgewalt nie blos die Gegenwart oder gar blos die Vergangenheit, sondern er muss stets Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zugleich — die Ewigkeit — im Auge haben, folglich bei allen seinen Ideen und Anstalten nach dem *Immerdauernden* (*Unvergänglichen*) streben, und die Zukunft nach demselben zu gestalten suchen.

F o l g e r u n g e n.

Er berücksichtige daher

1) bei allen seinen Anstalten, Gesetzen und Befehlen nicht blos das ganze gegenwärtige Volk nach allen seinen Individuen und Verhältnissen, sondern zugleich alle künftige Generationen und ihren möglichen (aus der Gegenwart nothwendig entspringenden S. 145. der zweiten, S. 180 ff. der isten Abth.) Zustand *). Daher untersuche er

*) Vortrefflich spricht hierüber Plinius (paneg. c. 26.) Nullum est magno principe, immortalitatemque merituro, impendii genus dignius, quam quod erogatur in posteros. Locupletes, ad tol.

a) bei jedem Gesetz, bei jeder Unternehmung, was sie, *in die ganze Zukunft des Volks verflochten, oder aus dieser ganzen Zukunft verbannt*, nützen oder schaden können, ja müssen — er gewöhne sich zur positiven und negativen Intuition der *ewigen* (guten oder schlimmen) Folgen aller vorhabenden Gesetze *), gleich dem Schachspieler, der bei dem ersten

lendos liberos ingentia praemia, et pares poenae cohortantur: pauperibus educandis una ratio est bonus princeps. Hic fiducia sui procreatos, nisi larga manu fovet, auget, amplectitur, occasum reipublicae accelerat. Frustra princeps plebe neglecta, ut defectum corpore caput, nutaturumque instabili pondere tuetur. Facile est coniectare, quod perceperis gaudium, quum te parentum, liberorum, senum, infantium puerorum clamor exciperet. Haec prima parvulorum civium vox aures tuas imbuit, quibus tu daturus alimenta hoc maximum praestitisti, ne rogarent. Ferner c. 22. „Inde alii se satis vixisse te viso, te recepto, alii nunc magis esse vivendum praedicabant. *Foeminas etiam tunc foecunditatis suae maxima voluptas subiit, quum cernerent, cui principi cives, cui imperatori milites peperissent.* Videres referta tecta ac laborantia, ac ne eum quidem vacantem locum, qui non nisi suspensum et instabile vestigium caperet. Oppletas undique vias, angustumque tramitem relictum tibi: alacrem hinc, atque inde populum, ubique par gaudium paremque clamorem: *tam aequaliter ab omnibus ex adventu tuo laetitia percepta est, quam omnibus venisti.*"

*) Dies ist die Allbesonnenheit, deren wahres Wesen nach Plato's Charmides (S. 79 *) der ersten Abth.) geschildert worden ist. — Nie wäre in Frankreich eine Revolution ausgebrochen, hätten seine frühern Gewalthaber jene Allbesonnenheit, jene über Jahrhunderte hinwegblickende positive und negative Intuition der ewigen Folgen aller Gesetze und politischen Institutionen besessen! — Diesen Ueberblick der Jahrhunderte und der ganzen Zukunft hatte der göttliche Plato, hatte Aristoteles, hatte Polybius, Tacitus u. s. w. Was Plato (de rep. lib 8. ed. Astii p. 378 — 313) und nach ihm Polybius (ed. Schweighäus. T. II. p. 453.) von dem nothwendigen Uebergang der Democratie und Volksherrschaft in Despotismus sagen, scheint eine Prophezeihung des Ganges der englischen und französischen Revolution, und was Aristoteles (Polit. l. 5. in der letzten Hälfte des 11. Cap.) äussert, die Anticipation der Geschichte Octavians: so genau wiederholten die *wirklichen Begebenheiten* die *theoretischen Sätze* jener grossen Geister! Hieraus erhellet, dass der Ueberblick der Jahrhunderte in politischer Hinsicht dem menschlichen Geist allerdings möglich, mithin „*keine Seifenblase blosser Theorie*" ist.

Zug eine ganze lange Reihe von Zügen, ja das ganze Spiel bedenkt).

b) Er gewöhne sich (gleich der Natur) zu allgemeinen, allumfassenden Ideen und Ansichten, in denen das Einzelne *nie als Einzelnes*, sondern jederzeit *nur als Theil des grossen Ganzen* erscheint.

c) Er erhalte nicht nur die Gesammtheit der Volkskräfte z. B. das Nationalvermögen, sondern vermehre und erhöhe sie auch stets. Es ist empörend, wenn z. B. die Abgaben oder Staatslasten das Capital der Unterthanen selbst angreifen und verzehren. Was kann bei dieser Handlungsweise aus dem Staat anders werden, als eine vergängliche, mit der gegenwärtigen Generation absterbende Anstalt, — als eine *werdende grosse Bettlerfamilie?* — Eben diess ist der Fall, wenn das Capital der Nation nicht vergrössert wird. Denn dann verringert es sich (S. 235 ff. der zweiten Abth.) schon wegen unterbliebener Vermehrung *).

2) Er lege das Princip der steten Selbstregeneration (das Princip der Unvergänglichkeit) in alle öffentliche Institutionen, und prüfe jede nach der Frage: ob sie fähig und werth sey, *für ewige Zeiten* zu gelten? sich, gleich den Producten der Natur, durch eigene Regeneration zu erhalten? Aus diesem Gesichtspunct betrachtet muss z. B. der Erbadel als dem Staat nachtheilig erscheinen. — Diess ist er vielleicht, *momentan betrachtet*, weit weniger; allein in seinen Verflechtungen mit der ganzen Zukunft der Staaten ist er es augenscheinlich. Denn er untergräbt a) nach und nach den Souverain und seine Macht (S. 100. S. 262. der ersten, S. 282 ff. der zweiten Abth.), unterdrückt b) die übrigen Volksclassen und Stände durch ihre Verdrängung von allen wichtigern und höhern Staatsämtern, durch das entscheidende Uebergewicht auf sogenannten Landtagen, durch Steuerfreiheit der Rittergüter, durch Leibeigenschaft und Frohnen u. s. w., macht c) jedes

*) „Assuescat imperator, cum imperio calculum ponere: sic exeat, sic redeat, tanquam rationem redditurus, *edicat*, *quid absumpserit. Ita fiet, ut non absumat quod pudeat dicere:* praeterea futuri principes, velint, nolint, sciant tamen. Constet, propositisque duobus exemplis meminerint, perinde coniecturam de moribus suis homines esse facturos, prout hoc vel illud elegerint." Plin. pan. c. 20.

wahre und grosse Talent und Verdienst muthlos *) und für den Staatszweck unwirksam, durch alles dies aber d) grundlosen, (nicht auf Verdienste, sondern auf den Tand der Geburt sich stützenden) Stolz und Menschenverachtung auf der einen, so wie Neid und gerechten Hass auf der andern Seite, mithin stete, dem Staatszwech *nutzlos* **) und *ohne alle Nothwendigkeit* anfeindende *Zwietracht* im Innern des Staats einheimisch. — Aus demselben Gesichtspunct erscheinen die grossen Stammgüter und Majorate (S. 386. der zweiten Abth.), das nicht gehörig basirte Papiergeld u. s. w. verwerflich. *In die Reihe der Jahrhunderte verflochten* drücken sie in dem Grad mehr, als ein herabgeworfener Stein mit jedem

*) Sehr schön sagt Plinius paneg. c. 44. Amas constantiam civium, rectosque ac vividos animos, *non*, ut alii, *contundis ac deprimis*, *sed voves et attollis*. *Prodest*, bonos esse, quum sit satis abundeque, si non nocet: *his* honores, *his* sacerdotia, *his* provincias offers: *hi amicitia tua*, *hi* iudicio florent: *acuuntur isti integritatis et industriae pretio*. Similes et dissimiles alliciuntur: nam praemia bonorum malorumque bonos ac malos faciunt. Pauci adeo ingenio valent, ut non turpe honestumque, prout bene ac secus cessit, expetant fugiantue: ceteri, *ubi laboris inertiae vigilantiae somno*, *frugalitas luxuriae merces datur*, eadem ista, quibus alios artibus assequutos vident, consectantur: qualesquo sunt illi, tales esse et videri volunt, et dum volunt, fiunt. Gewissermassen gehören auch die merkwürdigen Worte in der Rede des Senator Nicomachus (script. histor. August. ed. Salmas. Tom. I. p. 218.) hierher: „Dii avertant, *principes pueros* et patres patriae dici impuberes, et quibus ad subscribendum magistri literarii manus tenent, quos ad consulatus dondos dulcia et circuli, quaecunque voluntas puerilis invitet." Ferner: „ne *parvulos tuos* facias Romani heredes imperii, ne sic rempublicam patresque conscriptos, populumque Romanum, ut villulam tuam, ut colonos tuos, ut servos tuos relinquas."

**) Es giebt nämlich eine Zwietracht, die dem Staat sehr vortheilhaft ist — den Kampf der Talente, Verdienste und Tugenden unter einander. *Wahre* Adelige: d. i. diejenigen, welche sich neben der Geburt auch durch Adel des Geistes und Herzens — durch grössere Talente, Kenntnisse, Verdienste und Tugenden vor vielen andern auszeichnen, sehen es daher mit Recht für *Beleidigung* an, wenn geäussert wird, als hätten sie die von ihnen verwalteten wichtigen Staatsämter nicht ihren persönlichen Verdiensten, sondern allein oder doch zum Theil der blossen Geburt zu danken, bestätigen mithin durch diese Denkart die aufgestellte Theorie.

Moment seines Fallens an Schwerkraft und Geschwindigkeit zunimmt.

3) Er erfülle sich und die ganze Nation (alle Stände, Alter und Geschlechter) mit *der lebendigen Idee, dass der Staat* (eben so wie die unsichtbare Kirche, zu welcher er die irdische Stufe ist S. 153. der zweiten Abth.) *ein Ewiges sey.* — Alle seine *öffentlichen* Gebäude, seine Regierungspaläste, die Strassen, Wasserleitungen, Canäle, Kirchen, Schulen, Bibliotheken, Waisenhäuser, Armenanstalten u. s. w. tragen daher den Stempel der Unvergänglichkeit, Grösse und Majestät an sich. Diesen erhabenen Sinn hatten die Griechen, Egypter und Indier, ihn hatte der edle Trajan *). – Es lässt kindisch, und wie die Handlungsweise des in Shakespears Hamlet erwähnten »zusammengeflickten Lumpenkönigs,« wenn die öffentlichen Gebäude, kaum errichtet, den Einsturz drohen. Wozu sind alle diese Gebäude und Anstalten, als für künftige Geschlechter?

d) Er umgebe die Nation mit unzähligen Rückerinnerungen an ihre Vergangenheit, und nöthige sie durch die mannichfaltigsten Anregungen zum Rückblick in die frühsten Perioden des Staats, und den weitesten Hinausblick in seine Zukunft.. Moses ist in dieser Hinsicht ein grosses Muster. Der gemeinste Jude wusste die Entstehungsgeschichte seines Volks, fühlte sich daher stets als Theil eines grossen Ganzen, und wurde dadurch erhoben und angespornt. Die Seelen Aller erfüllten sich mit Mustern grosser Thaten und Tugenden, wenigstens mit ewiger Anhänglichkeit an ihr Volk **).

*) Plinii paneg. c. 51. Winkelmann Geschichte der Kunst Th. 2. S. 302 — 304. Hadrian wendete zwar auch grosse Summen auf *öffentliche* Gebäude, aber doch die grössten auf *seine* berühmte Villa bei Tivoli. Winkelmann ebendas. S. 305 ff.

**) Die in Deutschland allgemein erwachte Liebe zum Altdeutschen und zur Deutschthümlichkeit, welche sich auf so mannichfaltige Art — z. B. durch Liebe zur vaterländischen Geschichte, durch Darstellung uralter Volkssagen und Dichtungen, durch Erforschung und Nachbildung uralter Denkmäler, selbst durch Ueberschätzung altdeutscher Gemälde, altdeutscher Trachten und Sitten u. s. w. äussert, ist, aus dem angegebenen Gesichtspunct betrachtet, eine sehr erfreuliche Erscheinung der Zeit. Wenn sich erst das deutsche Volk in der Mehrheit seiner Individuen, als ein in die grauen Nebel der Vorwelt sich

In dieser Hinsicht war Napoleons Handlungsweise sehr musterhaft. Die Grossthaten Frankreichs suchte er auf alle Art zu verewigen, und dadurch das Nationalgefühl zu erhöhen. Auch ist diese seine Handlungsweise in andern Staaten mit Recht auf das genauste *copirt* worden! —

Es ist nicht ganz ohne Wirkung für Verbreitung und Befestigung der *Idee des Ewigen* im Volk, wenn ein uralter Krönungsact, ein uralter Krönungsapparat im Staat existirt (z. B. vordem in Deutschland das Schwerdt und der Mantel Karls des Grossen). Jeder im Volk erblickt dadurch den Staat als ein Ewiges, in die Nebel der Vorzeit sich Verlierendes, und ahnet aus dieser grauen Vergangenheit eine lange Zukunft. Diese Ansicht geht nach und nach in sein Streben und in That über. Er sucht dem Staat durch seine Mitwirkung Dauer und Festigkeit zu verschaffen, und fühlt sich dazu durch den grössten Gedanken, der eine Menschenseele erheben kann, — den der Unvergänglichkeit und des Ewigen, begeistert.

Fünftes Princip.

*Der Souverain *) strebe in allen seinen Handlungen nach Universalität und Allgemeinheit; keine seiner Unternehmungen sey* (nach ihrem Beweggrund oder Gegenstand) — *ganz individuell.*

Beweis.

Individuell würden die Veranstaltungen des Staatsoberhauptes dann seyn, wenn er bei ihnen nur seine persönlichen Leidenschaften und ihre Befriedigung, nur seine Günstlinge, nur die ihm werthen Gegenstände und Geschäfte, - seine Liebhabereien, - berücksichtigte, nicht die Gesammtrechte aller Bürger, nicht den Gesammtschutz derselben nach jeden möglichen Angriffspunct hin. Nur im letztern Fall erhalten alle seine Handlungen Univer-

verlierendes erhabenes Ganzes *fühlt*, dann wird es auch bald als ein grosses *Ganzes handeln.*

*) Es versteht sich, dass hier vom Souverain, *als solchem*, nicht von ihm, *als Privatmann*, die Rede ist.

beruht, einzig und allein dadurch rechtmässig wird, dass er immer nur Vollzieher des Rechtsgesetzes im Volk und nach aussen ist.

Folgerungen.

Ist die Vollziehung des Rechtsgesetzes im Innern und die *Vertheidigung der Gesammtrechte* der Bürger und des Staats nach aussen das einzige Geschäft, der ausschliessliche Beruf des Souverains, so ist — traurig, dass sich diess nicht von selbst versteht, sondern erst gesagt werden muss! —

A. (seine Wirksamkeit nach aussen betrachtet) das *Gewerbe des Eroberers* *), des *Völkerplünderers* oder *Seeräubers*, seiner ganz unwürdig. Napoleons grösstes Unglück — der Grundfehler seiner (in vieler Hinsicht ruhmwürdigen, jetzt von manchen Staaten sogar bis auf sein Continentalsystem kindisch copirten, dabei aber von ihnen gleichwohl — vermuthlich damit man ihr *Copiren* und den *Mangel aller Originalität* nicht bemerken soll, — arg verlästerten) Staatsverwaltung war der, dass er auf einem der ersten Throne der Erde beinahe nichts weiter war, als — *der Artillerielieutenant*, von dem er zum Kaiser emporstieg. Er trieb das *Soldatenhandwerk im Grossen, im Colossalen*, verwandelte Frankreich in ein Feldlager, die Nation in eine Armee, und Europa in ein grosses Schlachtfeld. Wenn die Herrscher das Recht — das sie im Innern ihrer Staaten als den Endzweck ihrer ganzen Thätigkeit, Existenz, und (nur durch grosse Entbehrungen und Aufopferungen aller Einzelnen möglichen) Macht schützen sollen, gegen andere Völker mit Füssen träten, was wären wohl dann die Staaten anderes, als, wie der heilige Augustin (ziemlich kräftig, aber sehr wahr) sagt — grosse Räuberbanden und Mordhölen (ci-

*) Magis praedicanda moderatio tua, quod, innutritus bellicis laudibus, pacem amas: nec quia vel pater tibi triumphalis, vel adoptionis tuae die dicata Capitolino Jovi laurus, *idcirco ex occasione omni quaeris triumphos;* non times bella, *nec provocas.* Plin. pan. c. 16. Meruisti proxima moderatione, ut quandocunque te vel inferre, vel propulsare bellum *coegerit imperii dignitas*, non ideo vicisse videaris, ut triumphares, sed triumphare, quia viceris. Ibid. c. 17.

vitates. detracta iustitia, quid sunt, nisi magna latrocinia?) Das aber sollen sie ja eben nicht seyn, sondern heilige, der Erhaltung des Rechts auf Erden geweihte Institute. Das Recht des Einzelnen sowohl als ganzer Völker ist blos auf *Vertheidigung*, und zwar auf eine dem Angriff gemässe Vertheidigung beschränkt (S. 357 ff. der zweiten Abth.). Wer es weiter ausdehnt, sey er Individuum oder Staat, ist *Räuber*. Räuber mithin der Souverain, welcher die Kräfte seines Volks dazu missbraucht, Staaten *anzufallen*, und andere, als *wahre Vertheidigungs*kriege zu führen. Ist er aber Räuber, so hört er auf Souverain im wahren Sinn zu seyn, so wird seine, blos wegen des Rechts nothwendige, blos durch die nothwendige Beziehung darauf geheiligte und gerechtfertigte (S: 1 — 14. der ersten Abth.) Macht, *unrechtmässige Gewalt — Usurpation*. Rom war, (in Bezug auf andere Völker) bis zu August beinahe nichts, als eine zum Welt- und Staatenraub organisirte Innung des — Soldatenhandwerks.« Algier, Tunis und Tripoli sind keine Staaten, sondern nur grosse Seeräuberbanden, ihre Beherrscher nicht Souveraine, sondern blos Anführer von Räubern.

Betrachten wir nach dem aufgestellten Princip B. die Thätigkeit des Souverains im Innern des Staats, so soll er 1) *nicht Territoriumsherr, nicht Eigenthümer des Grundes und Bodens* seyn und werden, *oder sich je als solchen betrachten*. Das Recht auf Grundeigenthum ist eben so, wie alle andere Rechte, wegen *der Personen, denen es zusteht, da,* nicht umgekehrt (S. 308 ff. der zweiten Abth.). Der Souverain kann daher über das Territorium, diesen *Inbegriff aller einzelnen Grundstücke und Grundbesitzungen* kein anderes Recht haben, als ihm über die Rechte der Bewohner überhaupt zukommt, nämlich, als das Befugniss, die sämmtlichen Grundbesitzungen eben so, wie alle übrigen Rechte der Bewohner gegen äussere und innere Verletzungen zu schützen. Selbst Napoleon nannte sich Kaiser *der Franzosen,* nicht Kaiser *von Frankreich,* fühlte also, dass es unwürdig sey, die Einwohner für Zubehörungen des Grundes und Bodens, nicht Grund und Boden für Zubehörungen der Einwohner anzusehen. »Warum lässest du *uns*, sagten die Egypter zu Joseph (1 B. Mos Cap. 47.) vor dir sterben *und unser Feld?* Kauf *uns*

und unser Land ums Brod; dass *wir und unser Land* leibeigen seyn dem Pharao: gieb uns Saamen, dass wir leben und das Feld nicht verwüste.« Auch sie empfanden also, trotz ihres sonstigen Knechtsgefühls, dass das Land noch weniger sey, als — *sie selbst.* Desto schrecklicher sind die folgenden Worte: »Also *kaufte Joseph dem Pharao das ganze Egypten.* Denn die Egypter verkauften ein jeglicher seinen Acker, *und ward also dem Pharae das ganze Land eigen.*« Und doch war diese Verfahrungsart *noch gewissermassen menschlich.* Pharao konnte sich ja (wie Muley, Kaiser von Marokko, oder wie der Schach in Persien) für den alleinigen Eigenthümer des Landes halten, mithin jene Käufe *nicht einmal nöthig finden!* —

Der Souverain soll

2) nicht Oberpriester, Gewissensrath oder geistlicher Zwingherr des Volks seyn. Zwar ist er die höchste Schutz- und Policeybehörde in Religionsangelegenheiten — Schützer der aus dem verschiedenen Cultus seiner Bürger entspringenden *wahren* Rechte, und Vertheidiger der Gesammtrechte des Staats, so wie seiner einzelnen Bürger gegen die Anmaassungen irgend einer innern oder äussern Religionspartey und geistlichen Macht, — auch ist die ächte Religion eines der wichtigsten Erziehungsmittel des Volks zur Rechtlichkeit und als solches Gegenstand nicht nur der passiven (unthätigen) Verehrung des Staats, sondern selbst seiner positiven (thätigen) Veranstaltungen (S. 152 — 157. S. 6 — 8. der zweiten Abth.), allein theils muss jeder Religionszwang, ja selbst der entfernteste Schein desselben, von diesen Veranstaltungen (welche ausserdem ihrem wahren Zweck, Anregungen der Freiheit zu seyn, offenbar entgegen wirken, und, statt das Recht zu stützen, es untergraben würden,) entfernt bleiben, theils verbietet ihm schon das Verhältniss aller positiven Religionen zur wahren und ewigen, d. i. zur Vernunftreligion (S. 181 ff. der zweiten Abth.), *Oberpriester irgend einer sichtbaren Kirche zu seyn,* (z. B. als solcher Streitigkeiten über Dogmen wie Regierungsangelegenheiten zu behandeln, den Staat zu einem grossen Beichtstuhl zu machen u. s. w.) Er würde dann die ewige Religion aus dem Auge verlieren, zu welcher sich nach und nach alle positiven Religionen erheben und läutern sollen, dadurch aber *des einzigen Maasstabes* verlustig werden, nach

welchem er sein Verhalten gegen alle positive Religionen abzumessen hat, (dass er nämlich in Religionsangelegenheiten *in dem Verhältniss* mehr oder weniger positiv wirkt, je nachdem sich eine Religion der Vernunftreligion — dieser letzten Basis des Rechts und des Staats, dieser Quelle aller Ideale — mehr oder weniger nähert, die offenbar schädlichen Secten aber unschädlich zu machen sucht.

Der Souverain darf

3) nie *Kaufmann* seyn oder werden. *Ganz Egypten wurde Pharao's Eigenthum*, weil Joseph den Kornhandel im Grossen trieb (1 B. Mos. c. 47.) und, die allgemeine Hungersnoth wucherlich benutzend, die Egypter zwang, für Getreide sich und ihre Grundstücke dem König zu verkaufen. Des Herrschers Kaufmannsgewerbe (mögen die Gegenstände derselben Korn, Wein, Bier, Brandwein, Pulver oder Geld und Wechsel *) seyn) führt jederzeit zur Unterdrückung der Rechte, die er schützen sollte, macht ihn mithin zum Usurpator und untergräbt so seine eigene Macht (S. 1 — 14. der ersten Abth.). Nie hat igend ein Handelsgewerbe der Könige und Fürsten eine andere Wirkung gehabt, als — *irgend eine Seite, irgend einen Theil jener ägyptischen Leibeigenschaft des ganzen Landes und seiner Einwohner.* — Noch giebt es mancherlei Handelszweige für Herrscher (das Wort Handel im weiten Sinn genommen). Den *Menschenhandel* kennen leider nicht blos die Negerkönige Afrika's, es war einst auch in Deutschland üblich, die Unterthanen nach Amerika zu verkaufen. Der Handel *mit einzelnen Rechten der Souverainetät* ist jetzt nicht so häufig, als er es in der Vorzeit war. In den Archiven sehr vieler europäischer Städte des Mittelalters finden sich Verträge der Fürsten mit den Magistraten, wodurch diese für Geld oder Darlehne allerlei *Hoheitsrechte erb- und eigenthümlich auf ewige Zeiten* überkamen, z. B. den Blutbann oder die hohe Criminaljuris-

*) Der Souvérain schadet als *Banquier* dem Staat eben so sehr, als — Joseph durch seinen Kornhandel Egypten schadete! Eine (Gelder negocirende und Wechsel discontirende) *Staatsbank* ist eine eben so unwürdige und rechtswidrige Anstalt, als es — das *Brandweinmonopol* mancher Regierungen ist.

diction *), die Civilgerichtsbarkeit**), das Münzrecht***). So *kaufte* die Bürgerschaft in Magdeburg gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts das Burggrafenamt von dem Herzog für den Bischoff für 900 Mark ****), die Burggrafenwürde ward *verpfändet* †), eben so der Burgbann. König Ludwig *versetzte* das Reichsschultzenamt in Nürnberg für 6000 Pf. Heller! ††) — Die Justiz, das Postwesen, die Finanzen — alles Gegenstände, die des Souverains *eigene, angestrengteste* Sorgfalt erfordern — wurden ehedem gewöhnlich an den *Meistbietenden* verpachtet! Ja in manchen Staaten, wo es Minister der Aufklärung giebt, wird noch jetzt die Justiz, wie in der Türkei, im eigentlichen Sinne an die Meistbietenden verkauft. — Ein sehr gewöhnlicher Handel ist — der *mit Patenten, oder gar mit Orden und Ehrenzeichen, mit dem Erbadel, mit Titeln.* Patente werden Menschen ertheilt, die von dem Geschäfte, das sie betreiben wollen, oft gar nichts verstehen, das Publicum eine Zeitlang hintergehen, die eigentlichen Kenner untergraben, dann aber als Vagabunden, Bettler oder Verbrecher dem Staat lästig oder gefährlich werden. Man hat nicht einmal *die* geringe Einsicht, welche zu der Ueberzeugung nöthig ist, *dass jedes Geschäft im Staat gewisser Maassen ein öffentliches Amt, und aus diesem Gesichtspunct dem Staat hochwichtig ist.* Hindert die Regierung die vortrefflichste Betreibung der mannichfaltigen Geschäfte durch Ertheilung von Patenten, an Unkenner oder (welches dasselbe ist) an *Ungeprüfte* (S. 161. der zweiten Abth.), so zerstört sie die eignen Stützen ihrer Macht. Anstatt sich mit Kennern aus allen Gewerben und Fächern zu umgeben, und dadurch auf künstliche

*) Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, Th. 3, S. 46 ff.

**) Ebenderselbe Th. 3. S. 19. 53.

***) Ebenders. Th. 3. S. 26 und 28.

****) Chron. Magdeb. ap. Meibom. II. 333. Pomarius in Erico archiep. XXVI.

†) Hüllmann Gesch. d. St. Th. 3. S. 19.

††) Ebendas. Th. 3. S. 24.

Weise Allwissenheit und Allweisheit (S. 105. der ersten Abth.) zu erlangen, umgiebt sie sich mit einem Heer von Stümpfern, von Lumpengesindel und Unwissenden! Eben so verderblich ist der Handel mit Titeln und Adelsdiplomen. Er verbannt die Ehre gleichsam mit Gewalt aus dem Staat. Das Volk hält bald *jede* vom Staat ertheilte *äussere Auszeichnung* für *erkauft*, und so verliert der Souverain *seine wichtigste Macht*, — die nämlich, durch Ehre Talente zu wecken, wahre Verdienste aller Art zu belohnen und *dadurch allgemeine Nacheiferung zu erregen. Diese hohe Macht für Geld zu verkaufen, ist also um nicht viel besser, als — den Staat selbst zu verkaufen.* Denn die stete Vervollkommnung desselben, das rastlose allgemeine Aufstreben nach Vortrefflichkeit verschwindet mit ihr, und verwandelt sich in allgemeinen Hunger nach Geld, als dem sichersten, ja alleinigen Weg zur äussern Auszeichnung. Verdienstvolle öffentliche Beamte schämen sich beinahe der Titel ihrer Aemter, die jeder amt- und verdienstlose Reiche für die Taxe erhalten kann u. s. w.

Der Souverain werde ferner

4) nie *Fabrikant* — nicht Gewehr-, Tabaks-, Porcellain-, Glas-, Spiegel-, Karten-, Salzfabrikant u. s. w.! — Diess ist nicht allein seiner unwürdig, sondern mehr noch, es ist *offenbar rechtswidrig.* Er missbraucht die dem Rechtsgesetz und seiner Vollziehung *allein* zu widmenden Staatskräfte zu ungehörigen, ja zu *selbstsüchtigen Zwecken.* Sein durch die innere Allmacht und die äussern Verbindungen der Staatsgewalt zum Riesengeschäft erweitertes Gewerbe drückt, selbst wenn es mit keinem Verbietungsrecht — wie doch gewöhnlich — verbunden ist, jedes ähnliche Gewerbe vereinzelter Bürger nieder, macht sie zu Tragung der Staatslasten unfähig, und giebt selbst das auffallendste böse Beispiel monopolistischer Bedrückungen, die er doch, als dem Staat verderblich, (S. 285 ff. S. 289. der zweiten Abth.) auf alle Art ausrotten sollte.

Er werde

5) nicht *Handwerker* — z. B. Frachtfuhrmann, Bote, Lohnkutscher, Bierbrauer! — — Die Postanstalt, welche, wie wir weiter unten sehen werden, blos die Absicht haben darf, dem Souverain sowohl als allen Bürgern im Innern des Staats und bei andern Völkern und Staaten die

beiden unentbehrliche *Allgegenwart* auf die sicherste, schnellste und wohlfeilste Weise zu verschaffen, wird leider in so manchem Staat blos dazu gemissbraucht, das Publicum durch übertriebenes Porto zu plündern und dem Herrscher den Vortheil und das Einkommen zuzuwenden, dass den Einzelnen, die davon leben müssen, — den Fuhrleuten, Lohnkutschern, Boten, — gehört. Ja die Post- und Botenanstalt hat sogar in manchen Ländern ein — *Verbietungsrecht!* Dergleichen Benehmen der Regierungen ist ein Hauptgrund des jetzt herrschenden allgemeinen Elends.

Der Souverain wolle

6) nicht Vater und Beglücker seines Volkes seyn! — (recusasti nomen patris patriae! Plin. pan. c. 20.) *Der Staat enthält zwar Millionen von Kinderstuben, ist aber selbst keine allgemeine Kinderstube!* Es ist schon eine kaum lösbare Aufgabe, einen Wurm zu beglücken, aber Raserei, eines Menschen, geschweige vieler Millionen Menschen Gesammtwünsche erfüllen, d. i. sie glücklich machen zu wollen!

Der Souverain strebe

7) nie, irgend ein *einzelner* Staatsbeamter *insbesondere*, sondern stets nur die *gleich belebende Seele aller* zu seyn. Er ist, als Souverain, weder der General des Staats *), noch sein Oberrichter, noch sonst ein einzelner Beamter, sondern das gemeinschaftliche Band aller Staatsämter. Was würde man daher wohl von einem Fürsten zu denken haben, der die innern Civilangelegenheiten an seinen Vezier verwiese, und sich blos mit dem Militairwesen befasste, oder, unbekümmert um das Militairwesen, blos mit dem Justitzfach beschäftigte? oder, sorglos für Civiljustiz und Militairwesen, nur Finanzier wäre? Offenbar dieses, dass er noch nicht ahne, was ein Souverain sey und seyn solle **). Plato hat in seinem trefflichen Dia-

*) Treffend antwortete der Senat dem Greis Tacitus (dem Nachfolger Aurelians) als er die ihm angebotene Herrschaft um deswillen zurückwies, weil ihn sein Alter zu den Strapazen des Kriegs unfähig mache: *imperatorem* te, *non militem* facimus! tu jube, milites pugnent! *animum* tuum, *non corpus* elegimus! Script. hist. aug. ed. Salmas. T. 1. p. 226.

**) Der Verf. könnte die *Negativen* — was ein Souverain *nicht* seyn soll — leicht noch mit manchen andern vermehren: dohc

log, dem Staatsmann, nicht ohne wichtige Gründe den Herrscher von beinahe allen Ständen und Beschäftigungen im Staat *insbesondere* unterschieden. Dies scheint auf den ersten Anblick ängstlich, ja lächerlich! Allein der grosse Mann kannte sein Publicum — die Despoten und Tyrannen seiner Mit- und der Nachwelt, von denen sehr viele den scheinbar nur zum Scherz von ihm erwähnten Unterschied zwischen dem Hirten einer Viehherde und einem König nicht eingesehen, wenigstens nicht beobachtet haben.

Zweites Princip.

Der Herrscher ordne alle seine einzelnen Thätigkeiten und Unternehmungen nach der Grundidee „Rechtsgarantie," als dem Centralpunct, in ein durchgängig zusammenhangendes, nothwendiges Ganzes *).

werden die unter n. 1 — 7. erwähnten auf die nicht namhaft gemachten von selbst führen, z. B. auf das Princip: „der Souverain betreibe die Oeconomie niemals *als Gewerbe.*" Durch den Zusatz: „*als Gewerbe*" wird dem möglichen Einwand begegnet, „dass nicht blos in rohen, sondern selbst in cultivirten Staaten Vervollkommung der Oeconomie, der Fabriken und Gewerbe *oft erst durch den Vorausgang und die Musteranstalten der Regierung* bewirkt werden könen, dass also der Souverain oft *gezwungen* sey, gewissermassen Oeconom, Fabrikant, Handwerker u. s. w. *selbst* (d. i. durch Anstalten, welche er auf eigne Rechnung unternimmt,) zu seyn. Denn etwas anders ist es, dem Volk in Fällen, wo es zu zaghaft und träge ist, durch *uneigennützige* Musterfabriken, Musterlandwirthschaft u. s. w. vorausgehen, um durch erregte Nacheiferung Oeconomie und Fabriken in Schwung zu bringen, etwas ganz anders hingegen, *dergleichen Anstalten zu einer Quelle von Einkünften machen.* Im letztern Fall dauern sie stets fort, im erstern nur so lange, als der Zweck, Erregung *thätiger* Nacheiferung, erreicht ist. Im erstern sucht die Regierung nur ihre Kosten zu decken, ohne auf Gewinn zu denken (denn dies wäre ja um nichts besser, als wenn sie Schulen und Universitäten, so wie die Unterrichtsanstalten überhaupt zu *Finanzquellen* erniedrigen wollte! —) ja opfert sie sogar bedeutende Summen auf: im letztern sucht sie nur Gewinn, und lässt daher die blos ihrem Eigennutz dienenden Anstalten eingehen, sobald sie diesem keine reiche Ausbeute geben.

*) Trefflich beschreibt Plinius paneg. c. 4. einen trefflichen Fürsten mit folgenden Worten: Saepe ego mecum P. C. tacitus

Beweis.

Ist vollständige Verwirklichung der Rechtsidee der einzige Zweck der Staatsverbindung, der einzige Rechtfertigungsgrund der Souveränetät, wie sie es ist (S. 1 — 14. S. 41 — 106. der ersten Abth.) so würde jede Thätigkeit des Souverains für einen andern, damit nicht zusammenhangenden, oder gar widersprechenden Zweck widerrechtliche Verschwendung, — Missbrauch seiner und der *Staatskräfte* (S. 107. der dritten Abth.) seyn. Aber auch die *Zerstückelung* der einzelnen, auf die Rechtsidee gerichteten Bestrebungen wäre es nicht minder, da die ewige und vollständige Garantie der Rechte nach aussen und innen nur durch höchste Einheit des Regierenden und der Regierten und durch die allseitige Darstellung dieser absoluten Einheit — die Allgegenwart, Allwissenheit, Allweisheit und Allmacht der Souveränetät — möglich ist (S. 70 — S. 106. der ersten Abth.). Concentration aller Thätigkeiten auf einen Punct — den vollständigen Rechtsschutz — ist daher der Hauptcharacter ächter Souveränetät.

Folgerungen.

Der Souverain achte daher

1) das Recht anderer Völker. Denn sonst kann sein Volk kein Zutrauen zu seinem Rechtsschutz, für das Recht keine Achtung haben; — diese aber muss im Staat herrschen, wenn er seinen Zweck wahrhaft erreichen soll.

2) Er unterlasse alles, was nicht mittelbar oder unmittelbar zur Rechtsgarantie führt, oder er schränke die

agitavi, qualem quantumque esse oporteret, cuius ditione nutuque maria, terrae, pax, bella regerentur: quum interea fingenti formantique mihi principem, quem aequata diis immortalibus potestas deceret, nunquam voto saltem concipere succurrit similem huic, quem videmus. Enituit aliquis in bello, sed obsolevit in pace: alium toga, sed non arma honestarunt: reverentiam ille terrore, alius amorem humanitate captavit: ille quaesitam domi gloriam in publico, hic in publico partam domi perdidit: postremo adhuc nemo extitit, cuius virtutes nullo vitiorum confinio laederentur. At principi nostro *quanta concordia quantusque concentus* o m n i u m l a u d u m, omnisque gloriae contingit, ut nihil severitati eius hilaritate, nihil gravitati simplicitate, nihil maiestati humanitate detrahatur.

Rechte seiner Bürger so wenig ein, *als* möglich, und *nur so weit*, als es nothwendig ist, *aber auch ganz so sehr, als es dies ist.*

3) Er herrsche selbst, und trage nie die öffentlichen Aemter oder Verrichtungen unbedingt (ohne Zulassung der Beschwerdeführung bei ihm) auf Beamte über, wie die Sultans, oder erblich, wie die Fürsten des Mittelalters.

4) Er verspotte das Recht nie im Innern z. B. durch erzwungene Anleihen (das Darlehn muss freiwillig seyn, ausserdem ist es kein *Darlehn*, sondern — *Erpressung*) durch Wegnahme von Besitzungen der Privatpersonen zu Privatabsichten oder zwar zu öffentlichen Zwecken, aber ohne wahre Entschädigung (Man denke an die Kaiserstrasse in Paris!) — durch schlechte Münzen, und Bezahlung der Schulden in ihnen, wodurch die Staatsgläubiger offenbar betrogen werden — durch willkührliche Herabsetzung der Staatsschulden oder ihrer Verzinsung, durch gewaltsame Einlegung aller Depositen- und Mündelgelder des ganzen Landes in eine sogenannte Nationalbank, und Gegengebung blosser, oft bis zu 60 pr. Cent herabsinkender, nur mit 3 pr. Ct. verzinnslicher Bankscheine (wodurch Depositengelder a) um eine höhere mögliche Verzinsung, b) um ihren wahren Werth c) um die Schnelligkeit des nur dem baaren Gelde eigenen sofortigen Gebrauchs kommen). *Dies heisst des Rechtes spotten! — Der Regent verliert dadurch alles Ansehen und wird für den ersten und mächtigsten Betrüger im Volk gehalten, er, der die Betrüger züchtigen und die Rechte und den Credit aufrecht erhalten soll!*

5) Er ordne nach der Grundidee »Rechtsschutz« die grosse Reihe des Nothwendigen mit allen seinen unzähligen Graden und Abstufungen bis zu seinem Verschwinden ins Zufällige, blos Mögliche, oder gar Entbehrliche. Sein erstes und heiligstes Geschäft ist Schutz nach Aussen, und wahre d. i. *öffentliche* Justiz im Innern, Deckung der Staatsausgaben, gleiche Vertheilung der Staatslasten, wachsame, ihre Grenzen jedoch nie überschreitende Policey.

Drittes Princip.

Der Herrscher erhebe durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel in allen Ständen, Altern, Geschlech-

tern und Beschäftigungen — kurz im ganzen Volk — den Gedanken, dass das Recht unter allen irdischen Dingen das heiligste und erhabenste, — dass die Staatsverbindung blos zu seiner Sicherung da sey, zum Grundgedanken der Nation und pflanze ihn auf alle Generationen in ungeschwächter Lebendigkeit und Allgemeinheit fort.

Beweis.

S. 217 — 227. S. 182 — 157. S. 208 — 217. der zweiten, S. 140 — 205. der ersten, S. 104. — 108. der dritten Abtheilung.

Folgerungen.

Er mache daher

1) zur *herrschenden* Meinung (*gleichsam zum Zeitgeist*) *die* Idee, dass der Staat als Ganzes nichts ohne die Einzelnen, die Einzelnen nichts ohne das Ganze seyen, dass es für alle Staatsbürger ohne Unterschied des Standes und Gewerbes keine erhabenere und heiligere Pflicht gebe, als die *wahre* Vertheidigung*) des Staats gegen seine äussern und innern Feinde, dass sich der Staat im Frieden rüsten und vorbereiten müsse, um für den Krieg, wenn er ausbricht, tauglich zu seyn, dass die bürgerliche Gesellschaft keinesweges ein Zustand üppiger und mannichfaltiger Genüsse, sondern des Kampfs und ernster Anstrengungen sey — dass alles Grosse nur durch Kampf entstehe und wachse, *dass das Geschick besiegter Völker das elendeste und unwürdigste sey.* — Er suche daher auf tausend verschiedene Weisen die Schrecken des ausserbürgerlichen Zustandes und der Anarchie im Innern, so wie der Knechtschaft nach aussen dem Volke einleuchtend und anschaulich zu machen.

2) Er begünstige auf alle mögliche Art die Selbstständigkeit Aller, und mache den Gedanken, dass das Recht *blos um deswillen* heilig sey, weil es ohne dasselbe keine moralische Selbstständigkeit, diese einzige Bestimmung des Menschen, geben würde, im Volke

*) Das kindische Soldatenspiel mit Bürgergarden, Landsturm u. s. w. wird hier natürlich nicht gemeint.

gleichsam stereotypisch. — Er errege und ehre daher allgemeine, *auf sich selbst sich verlassende* Arbeitsamkeit, begünstige nie, unter welcher gröbern oder feinern Hülle sie auch auftreten mag, die Bettelei und blos auf Andre sich stützende Unthätigkeit, wolle nie das Volk in Dingen, die von seiner Willkühr abhangen und nur durch freie Wirksamkeit gedeihen, bevormunden und am Gängelband führen.

3) Er suche den *rechtlichen Sinn*, d. i. die Achtung für die Rechte Aller, der Mitbürger sowohl, als des Herrschers, seiner Stellvertreter und anderer Völker, auf alle Art im Volk und allen Classen desselben zu gründen, zu befestigen, zu verbreiten, zu beleben, zu erhöhen; — er rotte z. B. das Vorurtheil aus, als könne man gut, fromm und tugendhaft seyn, wenn man — *nicht einmal gerecht ist!* Dadurch wird sich nach und nach ein gewisser *rechtlicher Gemeingeist* in der Nation bilden, *welcher allein schon die Hälfte der Gefahren abwenden kann, denen ausserdem das Recht ausgesetzt seyn würde.*

Viertes Princip.

Der Herrscher drücke allen seinen Ideen, Aeusserungen und Unternehmungen das Siegel der Unvergänglichkeit und Ewigkeit auf.

Beweis.

I. Der Staat ist seiner Tendenz nach eine *ewige* Anstalt. Denn Staaten müssen nothwendig *da* entstehen, wo sich eine grosse Menschenmenge so zusammengedrängt hat, dass ein immerwährender Krieg Aller gegen Alle ohne einen durch Zwang und Macht unterstützten Vollzieher des Rechtsgesetzes — ohne Souverain — nicht mehr möglich ist (S. 1 — 17. der ersten Abtheilung).

II. Derselbe Grund, welcher die *Entstehung* des Staats nothwendig macht, erzwingt auch seine *ewige Fortdauer.* Eine gleich grosse, durch Kinder, Nachkommen und Einwanderer sich stets ergänzende, oft vermehrende, auf einem gleich grossen Raum der Erde zusammengedrängte Menschenmasse würde sogleich wieder in den Zustand allgemeiner Befehdungen verfallen, ver-

schwände die alle Individuen mit nie verminderter Beharrlichkeit in die Schranken des Rechts zurückdrängende Macht auch nur auf kurze Zeit (S. 8. der ersten Abth.). Wechseln daher gleich in einem Staat oft die Inhaber dieser Macht, so kann *sie* doch *nie selbst* aufhören; denn schon der Selbstvertheidigung wegen würde stets ein Souverain aufstehen (S. 7 *) der ersten Abtheilung).

III. Besteht nun ächte Souveränetät in derjenigen Macht, welche die Idee des Rechts sowohl im Innern des Staats als nach Aussen beharrlich und vollständig zu verwirklichen strebt (S. 42 — 106. der ersten Abth.), ist ferner der nothwendige Gegenstand dieses Strebens der ganze gegenwärtige sowohl als künftige Rechtszustand der Nation (No. I. und II.), muss die Souveränetät als die Seele des Staats (S. 102. der ersten Abth.) eben so wie die Menschenseele über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft erhaben (ewig und unvergänglich) gedacht und vorausgesetzt werden (S. 82 — 89. der zweiten, S. 32 — 35. der dritten Abth), ist endlich das wahre Gebiet der menschlichen Wirksamkeit, mithin auch das des Rechts, die *Zukunft* (S. 97 ff. der zweiten, S. 18 ff. der dritten Abth.), so darf der Inhaber der Staatsgewalt nie blos die Gegenwart oder gar blos die Vergangenheit, sondern er muss stets Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zugleich — die Ewigkeit — im Auge haben, folglich bei allen seinen Ideen und Anstalten nach dem *Immerdauernden* (*Unvergänglichen*) streben, und die Zukunft nach demselben zu gestalten suchen.

Folgerungen.

Er berücksichtige daher

1) bei allen seinen Anstalten, Gesetzen und Befehlen nicht blos das ganze gegenwärtige Volk nach allen seinen Individuen und Verhältnissen, sondern zugleich alle künftige Generationen und ihren möglichen (aus der Gegenwart nothwendig entspringenden S. 145. der zweiten, S. 180 ff. der 1sten Abth.) Zustand *). Daher untersuche er

*) Vortrefflich spricht hierüber Plinius (paneg. c. 26.) Nullum est magno principe, immortalitatemque merituro, impendii genus dignius, quam quod erogatur in posteros. Locupletes, ad tol.

a) bei jedem Gesetz, bei jeder Unternehmung, was sie, *in die ganze Zukunft des Volks verflochten*, *oder aus dieser ganzen Zukunft verbannt*, nützen oder schaden können, ja müssen — er gewöhne sich zur positiven und negativen Intuition der *ewigen* (guten oder schlimmen) Folgen aller vorhabenden Gesetze *), gleich dem Schachspieler, der bei dem ersten

lendos liberos ingentia praemia, et pares poenae cohortantur; pauperibus educandis una ratio est bonus princeps. Hic fiducia sui procreatos, nisi larga manu fovet, auget, amplectitur, occasum reipublicae accelerat. Frustra princeps plebe neglecta, ut defectum corpore caput, nutaturumque instabili pondere tuetur. Facile est coniectare, quod perceperis gaudium, quum te parentum, liberorum, senum, infantium puerorum clamor exciperet. Haec prima parvulorum civium vox aures tuas imbuit, quibus tu daturus alimenta hoc maximum praestitisti, ne rogarent. Ferner c. 22. „Inde alii se satis vixisse te viso, te recepto, alii nunc magis esse vivendum praedicabant. *Foeminas etiam tunc foecunditatis suae maxima voluptas subiit, quum cernerent, cui principi cives, cui imperatori milites peperissent.* Videres referta tecta ac laborantia, ac ne eum quidem vacantem locum, qui non nisi suspensum et instabile vestigium caperet. Oppletas undique vias, angustumque tramitem relictum tibi: alacrem hinc, atque inde populum, ubique par gaudium paremque clamorem: *tam aequaliter ab omnibus ex adventu tuo laetitia percepta est, quam omnibus venisti.*"

*) Dies ist die Allbesonnenheit, deren wahres Wesen nach Plato's Charmides (S. 79 *) der ersten Abth.) geschildert worden ist. — Nie wäre in Frankreich eine Revolution ausgebrochen, hätten seine frühern Gewalthaber jene Allbesonnenheit, jene über Jahrhunderte hinwegblickende positive und negative Intuition der ewigen Folgen aller Gesetze und politischen Institutionen besessen! — Diesen Ueberblick der Jahrhunderte und der ganzen Zukunft hatte der göttliche Plato, hatte Aristoteles, hatte Polybius, Tacitus u. s. w. Was Plato (de rep. lib 8. ed. Astii p. 278 — 313) und nach ihm Polybius (ed. Schweighäus. T. II. p. 453.) von dem nothwendigen Uebergang der Democratie und Volksherrschaft in Despotismus sagen, scheint eine Prophezeihung des Ganges der englischen und französischen Revolution, und was Aristoteles (Polit. l. 5. in der letzten Hälfte des 11. Cap.) äussert, die Anticipation der Geschichte Octavians: so genau wiederholten die *wirklichen Begebenheiten* die *theoretischen Sätze* jener grossen Geister! Hieraus erhellet, dass der Ueberblick der Jahrhunderte in politischer Hinsicht dem menschlichen Geist allerdings möglich, mithin „*keine Seifenblase blosser Theorie*" ist.

Zug eine ganze lange Reihe von Zügen, ja das ganze Spiel bedenkt).

b) Er gewöhne sich (gleich der Natur) zu allgemeinen, allumfassenden Ideen und Ansichten, in denen das Einzelne *nie als Einzelnes*, sondern jederzeit *nur als Theil des grossen Ganzen* erscheint.

c) Er erhalte nicht nur die Gesammtheit der Volkskräfte z. B. das Nationalvermögen, sondern vermehre und erhöhe sie auch stets. Es ist empörend, wenn z. B. die Abgaben oder Staatslasten das Capital der Unterthanen selbst angreifen und verzehren. Was kann bei dieser Handlungsweise aus dem Staat anders werden, als eine vergängliche, mit der gegenwärtigen Generation absterbende Anstalt, — als eine *werdende grosse Bettlerfamilie?* — Eben diess ist der Fall, wenn das Capital der Nation nicht vergrössert wird. Denn dann verringert es sich (S. 235 ff. der zweiten Abth.) schon wegen unterbliebener Vermehrung *).

2) Er lege das Princip der steten Selbstregeneration (das Princip der Unvergänglichkeit) in alle öffentliche Institutionen, und prüfe jede nach der Frage: ob sie fähig und werth sey, *für ewige Zeiten* zu gelten? sich, gleich den Producten der Natur, durch eigene Regeneration zu erhalten? Aus diesem Gesichtspunct betrachtet muss z. B. der Erbadel als dem Staat nachtheilig erscheinen. — Diess ist er vielleicht, *momentan betrachtet*, weit weniger; allein in seinen Verflechtungen mit der ganzen Zukunft der Staaten ist er es augenscheinlich. Denn er untergräbt a) nach und nach den Souverain und seine Macht (S. 100. S. 262. der ersten, S. 282 ff. der zweiten Abth.), unterdrückt b) die übrigen Volksclassen und Stände durch ihre Verdrängung von allen wichtigern und höhern Staatsämtern, durch das entscheidende Uebergewicht auf sogenannten Landtagen, durch Steuerfreiheit der Rittergüter, durch Leibeigenschaft und Frohnen u. s. w., macht c) jedes

*) „Assuescat imperator, cum imperio calculum ponere: sic exeat, sic redeat, tanquam rationem redditurus, *edicat, quid absumpserit. Ita fiet, ut non absumat quod pudeat dicere:* praeterea futuri principes, velint, nolint, sciant tamen. Constet, propositisque duobus exemplis meminerint, perinde coniecturam de moribus suis homines esse facturos, prout hoc vel illud elegerint.", Plin. pan. c. 20.

wahre und grosse Talent und Verdienst muthlos *) und für den Staatszweck unwirksam, durch alles dies aber d) grundlosen, (nicht auf Verdienste, sondern auf den Tand der Geburt sich stützenden) Stolz und Menschenverachtung auf der einen, so wie Neid und gerechten Hass auf der andern Seite, mithin stete, dem Staatszwech *nutzlos* **) und *ohne alle Nothwendigkeit* anfeindende *Zwietracht* im Innern des Staats einheimisch. — Aus demselben Gesichtspunct erscheinen die grossen Stammgüter und Majorate (S. 386. der zweiten Abth.), das nicht gehörig basirte Papiergeld u. s. w. verwerflich. *In die Reihe der Jahrhunderte verflochten* drücken sie in dem Grad mehr, als ein herabgeworfener Stein mit jedem

*) Sehr schön sagt Plinius paneg. c. 44. Amas constantiam civium, rectosque ac vividos animos, *non*, ut alii, *contundis ac deprimis*, *sed foves et attollis*. *Prodest*, bonos esse, quum sit satis abundeque, si non nocet: *his* honores, *his* sacerdotia, *his* provincias offers: *hi amicitia tua*, *hi* iudicio florent: *acuuntur isti integritatis et industriae pretio*. Similes et dissimiles alliciuntur: nam praemia bonorum malorumque bonos ac malos faciunt. Pauci adeo ingenio valent, ut non turpe honestumque, prout bene ac secus cessit, expetant fugiantue: ceteri, *ubi laboris inertiae vigilantiae somno*, *frugalitas luxuriae merces datur*, eadem ista, quibus alios artibus assequutos vident, consectantur: qualesque sunt illi, tales esse et videri volunt, et dum volunt, fiunt. Gewissermassen gehören auch die merkwürdigen Worte in der Rede des Senator Nicomachus (script. histor. August. ed. Salmas. Tom. I. p. 218.) hierher: „Dii avertant, *principes pueros* et patres patriae dici impuberes, et quibus ad subscribendum magistri literarii manus tenent, quos ad consulatus dondos dulcia et circuli, quaecunque voluntas puerilis invitet.“ Ferner: „ne *parvulos tuos* facias Romani heredes imperii, ne sic rempublicam patresque conscriptos, populumque Romanum, ut villulam tuam, ut colonos tuos, ut servos tuos relinquas.“

**) Es giebt nämlich eine Zwietracht, die dem Staat sehr vortheilhaft ist — den Kampf der Talente, Verdienste und Tugenden unter einander. *Wahre* Adelige: d. i. diejenigen, welche sich neben der Geburt auch durch Adel des Geistes und Herzens — durch grössere Talente, Kenntnisse, Verdienste und Tugenden vor vielen andern auszeichnen, sehen es daher mit Recht für *Beleidigung* an, wenn geäussert wird, als hätten sie die von ihnen verwalteten wichtigen Staatsämter nicht ihren persönlichen Verdiensten, sondern allein oder doch zum Theil der blossen Geburt zu danken, bestätigen mithin durch diese Denkart die aufgestellte Theorie.

Moment seines Fallens an Schwerkraft und Geschwindigkeit zunimmt.

3) Er erfülle sich und die ganze Nation (alle Stände, Alter und Geschlechter) mit *der lebendigen Idee, dass der Staat* (eben so wie die unsichtbare Kirche, zu welcher er die irdische Stufe ist S. 153. der zweiten Abth.) *ein Ewiges sey.* — Alle seine *öffentlichen* Gebäude, seine Regierungspaläste, die Strassen, Wasserleitungen, Canäle, Kirchen, Schulen, Bibliotheken, Waisenhäuser, Armenanstalten u. s. w. tragen daher den Stempel der Unvergänglichkeit, Grösse und Majestät an sich. Diesen erhabenen Sinn hatten die Griechen, Egypter und Indier, ihn hatte der edle Trajan *). — Es lässt kindisch, und wie die Handlungsweise des in Shakespears Hamlet erwähnten »zusammengeflickten Lumpenkönigs,« wenn die öffentlichen Gebäude, kaum errichtet, den Einsturz drohen. Wozu sind alle diese Gebäude und Anstalten, als für künftige Geschlechter?

d) Er umgebe die Nation mit unzähligen Rückerinnerungen an ihre Vergangenheit, und nöthige sie durch die mannichfaltigsten Anregungen zum Rückblick in die frühsten Perioden des Staats, und den weitesten Hinausblick in seine Zukunft. Moses ist in dieser Hinsicht ein grosses Muster. Der gemeinste Jude wusste die Entstehungsgeschichte seines Volks, fühlte sich daher stets als Theil eines grossen Ganzen, und wurde dadurch erhoben und angespornt. Die Seelen Aller erfüllten sich mit Mustern grosser Thaten und Tugenden, wenigstens mit ewiger Anhänglichkeit an ihr Volk **).

*) Plinii paneg. c. 51. Winkelmann Geschichte der Kunst Th. 2. S. 302 — 304. Hadrian wendete zwar auch grosse Summen auf *öffentliche* Gebäude, aber doch die grössten auf *seine* berühmte Villa bei Tivoli. Winkelmann ebendas. S. 305 ff.

**) Die in Deutschland allgemein erwachte Liebe zum Altdeutschen und zur Deutschthümlichkeit, welche sich auf so mannichfaltige Art — z. B. durch Liebe zur vaterländischen Geschichte, durch Darstellung uralter Volkssagen und Dichtungen, durch Erforschung und Nachbildung uralter Denkmäler, selbst durch Ueberschätzung altdeutscher Gemälde, altdeutscher Trachten und Sitten u. s. w. äussert, ist, aus dem angegebenen Gesichtspunct betrachtet, eine sehr erfreuliche Erscheinung der Zeit. Wenn sich erst das deutsche Volk in der Mehrheit seiner Individuen, als ein in die grauen Nebel der Vorwelt sich

In dieser Hinsicht war Napoleons Handlungsweise sehr musterhaft. Die Grossthaten Frankreichs suchte er auf alle Art zu verewigen, und dadurch das Nationalgefühl zu erhöhen. Auch ist diese seine Handlungsweise in andern Staaten mit Recht auf das genauste *copirt* worden! —

Es ist nicht ganz ohne Wirkung für Verbreitung und Befestigung der *Idee des Ewigen* im Volk, wenn ein uralter Krönungsact, ein uralter Krönungsapparat im Staat existirt (z. B. vordem in Deutschland das Schwerdt und der Mantel Karls des Grossen). Jeder im Volk erblickt dadurch den Staat als ein Ewiges, in die Nebel der Vorzeit sich Verlierendes, und ahnet aus dieser grauen Vergangenheit eine lange Zukunft. Diese Ansicht geht nach und nach in sein Streben und in That über. Er sucht dem Staat durch seine Mitwirkung Dauer und Festigkeit zu verschaffen, und fühlt sich dazu durch den grössten Gedanken, der eine Menschenseele erheben kann, — den der Unvergänglichkeit und des Ewigen, begeistert.

Fünftes Princip.

Der Souverain *) *strebe in allen seinen Handlungen nach Universalität und Allgemeinheit; keine seiner Unternehmungen sey* (nach ihrem Beweggrund oder Gegenstand) — *ganz individuell.*

Beweis.

Individuell würden die Veranstaltungen des Staatsoberhauptes dann seyn, wenn er bei ihnen nur seine persönlichen Leidenschaften und ihre Befriedigung, nur seine Günstlinge, nur die ihm werthen Gegenstände und Geschäfte, - seine Liebhabereien, - berücksichtigte, nicht die Gesammtrechte aller Bürger, nicht den Gesammtschutz derselben nach jeden möglichen Angriffspunct hin. Nur im letztern Fall erhalten alle seine Handlungen Univer-

verlierendes erhabenes Ganzes *fühlt*, dann wird es auch bald als ein grosses *Ganzes handeln.*

*) Es versteht sich, dass hier vom Souverain, *als solchem*, nicht von ihm, *als Privatmann*, die Rede ist.

salität, — werden sie so zu sagen, Gesammthandlungen der Nation und des Staates selbst, theilen sie sich allen Individuen der Nation wohlthuend mit. Wird nun Souveränetät einzig und allein dadurch gerechtfertigt, dass sie die Rechtsidee in und an der Nation vollständig zu verwirklichen strebt, so sinkt der Herrscher in demselben Verhältniss mehr zum unrechtmässigen Gewalthaber (Usurpator) herab, als er bei seinen Handlungen diesen Zweck weniger vor Augen hat, oder gar aus den Augen verliert (S. 1 — 17. der ersten, S. 105 — 115. der dritten Abtheilung).

Folgerungen.

Er rede daher

1) mit seinem Volk (so viel, als möglich) nur in allgemeinen Gesetzen, nachahmend die Natur, die auch nur in ewigen Gesetzen wirkt — und Gott, der mit dem Menschen nur durch ewige Gesetze spricht *).

2) Selbst *die* Handlungen, welche *scheinbar individuell sind*, (Einzelne — Personen oder Sachen — betreffen) müssen universelle Beweggründe haben. Der Staat, seine Befestigung, Grösse, Dauer und der einzige Zweck desselben, die Garantie der Rechte, müssen die *alleinigen* Quellen dieser Beweggründe seyn, z. B. bei Begnadigungen der Verbrecher, bei Ehrenbezeugungen. Nie entscheide daher persönliche Rücksicht und Vorliebe. Was leistete A *dem Ganzen?* Dies ist bei Ordensertheilungen und Beförderungen zu öffentlichen Aemtern *allein* die Frage, nicht »*gefällt mir* A? oder: bewies er Anhänglichkeit an die Herrscherfamilie (die letztere ist ja nicht vom Volk isolirt, bildet

*) „Regimur quidem a te, et subiecti tibi, sed quemadmodum legibus, sumus. Nam et illae cupiditates nostras libidinesque moderantur, nobiscum tamen et inter nos versantur. Plin. paneg. c. 24. „Emines, excellis, ut honor, ut potestas, quae super homines quidem, hominum sunt tamen. Ante te principes, fastidio nostri, et quodam aequalitatis metu, usum pedum amiserant. Illos ergo humeri cervicesque servorum super ora nostra: te fama, te gloria, te civium pietas super ipsos principes vehunt; te ad sidera tollit humus, ita communia et confusa principis vestigia." Ebend. c. 24.

nicht gleichsam einen Staat im Staat, existirt vielmehr nur für und durch den Staatszweck)?« —

3) Bei der Repräsentation des Staats gegen andre Staaten bedenke der Herrscher stets, dass er ein erhabenes Ganzes (ein grosses Volk — eine *heilige Anstalt*, den Staat) darstelle, wende daher die nöthige Würde und Pracht an.

4) Nie sinke der Herrscher zu der Maxime herab, »wenn die Sachen nur unter *meiner* Regierung leidlich gehen, die Nachkommenschaft mag sehen, wie sie zu rechte kommt,« sondern mache vielmehr den Ausspruch Cicero's, der mit Recht zum Motto dieses ganzen Werks gewählt worden ist: »mihi non minori curae est, qualis respublica post mortem meam futura sit, quam qualis hodie sit,« zu einer der Grundmaximen seiner Regentenhandlungen.

Sechstes Princip.

Der Herrscher handle allenthalben objectiv, d. i. den tief und wohlerforschten Beschaffenheiten und Stufengängen aller menschlichen Anlagen, Kräfte und Leidenschaften sowohl, als den Gesetzen der Natur der Dinge gemäss, nicht nach Phantomen und Phantasien.

Beweis.

Der Staat ist die *Verwirklichung* des Rechtsgesetzes unter *Menschen* (S. 41 — 69. der ersten Abth.), diese muss also der Herrscher ganz kennen (S. 157 — 182. der zweiten Abth.); er ist aber auch die Verwirklichung der Rechtsidee unter zahllosen feindselig entgegenwirkenden *Naturkräften* (S. 4. S. 217 — 227. S. 233 — 294. der zweiten Abth.); — deren Gesetze müssen ihm also genau bekannt seyn. Phantasien über die menschlichen Triebe, Kräfte, Anlagen, Leidenchaften und Handlungsweisen, oder über die Aussendinge ändern nichts an ihnen, — bringen mithin auch, wenn Anstalten und Entwürfe auf sie gegründet werden, die in Bezug auf sie beabsichtigte Wirkung nicht hervor, führen also den Staat, dessen Erhaltung und Vervollkommnung von der kenntnisreichen Leitung und Bezähmung der Leidenschaften sowohl als der

Naturkräfte abhängt (S. 77 — 106. der ersten, S. 217 — 227. der zweiten Abth.), an den Rand des Verderbens.

Folgerungen.

Dem Souverain sey daher

1) jeder Aufschluss willkommen, der ihm über irgend eine Seite, über irgend einen, scheinbar noch so kleinen, Bezirk des dunkeln Gebietes der Menschenseele gegeben wird. Er achte daher alle wissenschaftliche Bestrebungen der mit der Betrachtung dieses nebelvollen Gebietes beschäftigten Denker, (der Philosophen überhaupt, oder der Bearbeiter irgend eines Haupttheils der Philosophie insbesondere, der Logiker, Metaphysiker, Naturphilosophen, Psychologen, Aesthetiker, Moralisten, Rechtsphilosophen,), selbst wenn ihre Erzeugnisse oft *nur Versuche* wären, nicht *wahres, über jeden Zweifel erhabenes Wissen* als Ausbeute *gewährten.*

2) jede Entdeckung im Gebiet der Natur (in der sogenannten Aussenwelt — S. 100 ff. der zweiten Abth.) sey ihm bedeutend; denn er und sein Volk muss ja in und mit dieser Natur das grosse Problem der Staatsverbindung, — die Verwirklichung vollständiger und ewiger Rechtsgarantie — auflössen. Auch Phantasien über die Natur z. B. naturphilosophische Träume, (diese Vordämmerungen künftigen Wissens) sind zu achten. Ohne freien Irrthum, ohne freie Reflexion (ohne Vordämmerungen) lässt sich die Wahrheit nicht entdecken: oft nach langen Herumirren wird sie erst im Lauf der Jahrhunderte gefunden. Aber der Staat ist ja ein Ewiges (S. 119. der dritten Abth.), mithin Pflicht des Souverains, z. B. durch die *Versuche der Gegenwart das wahre Wissen der Zukunft* vorzubereiten (S. 98. der zweiten Abth.).

3) er suche das Nebelgebiet trügerischer Hoffnungen oder unrichtiger physischer und philosophischer Begriffe — das ganze (Innen und Aussenwelt umhüllende) Dunstgebiet der Schwärmerei und des Aberglaubens — nicht blos aus seinen Handlungen und aus den Geistern der Staatsbeamten, sondern auch aus der ganzen Nation zu verbannen. — Eine Mondfinsterniss hat oft Schlachten gewonnen und verlohren, der Glaube an das Fatum die Pest einheimisch gemacht, alles Streben nach dem Bessern unterdrückt, u. s. w. Was hat der Glaube an Zauberei und

Behexung, an Schatzgräberei und Geistercitiren nicht geschadet! Was der Glaube der Dorfbewohner an den Einfluss gewisser Tage auf die öconomischen Verrichtungen! Denkt man blos diese wenigen der zahllosen Gestaltungen des Aberglaubens bei einem Volk häufig und zusammenwirkend, so kann die Einsicht nicht fehlen, dass unbeugsamer Widerstand gegen die nothwendigsten Veranstaltungen des Staats, dass Hungersnoth, Verbreitung von Seuchen, Stillstand oder gar steter Rückgang der nützlichsten, dem Staat unentbehrlichen Gewerbe u. s. w. ihre schauderhaften Folgen sind (S. 174. der zweiten, S. 261 ff. der ersten Abtheilung).

Siebentes Princip.

Der Souverain gehe bei allen seinen Handlungen und Gesetzen von der Idee aus, dass er von der menschlichen Natur und Bestimmung nie zu erhaben, von den wirklichen Menschen, sich nicht ausgenommen, (ohne offenbare Beweise des Gegentheils) nie zu gering denken könne, dass es aber seine heiligste Pflicht sey, sich und sie in die Höhe des politischen Ideals (fester Rechtlichkeit und wahrer Gesammtthätigkeit für den Staatszweck) allmählig zu erheben.

Beweis.

S. 157 — 182. S. 185 — 227. S. 109 — 156. der zweiten, S. 183 — 205. der ersten Abth.

Folgerungen.

1) Er veranstalte daher die zweckmässigste Erziehung der Jugend *sowohl als — der Erwachsenen.* Der Verf. hat (S. 10 — 157. der zweiten, S. 155 — 205, S. 261 — 280. der ersten Abth.) die Geschichte des menschlichen Gemüths von seinem ersten Erwachen aus dem Sinnentaumel bis zu seiner theoretisch-ästhetisch-moralischen Vollendung geschildert, und *dadurch sowohl die Elemente und den Stufengang aller wahren Erziehung der Jugend* bemerkbar gemacht, *als auch die Nothwendigkeit der Leitung der Jugenderzie-*

hung durch den Staat dargethan. Denn sollen die Erwachsenen das Unrecht meiden, das Recht Aller handelnd achten, für den Gesammtschutz der Rechte wahrhaft thätig wirken *können,* so müssen sie von der frühsten Jugend an dazu gebildet seyn. — Ohne diese Bildung ist der Character der Rechtlichkeit, mehr aber noch die Tauglichkeit zur positiven Wirksamkeit für den Staatszweck unmöglich. Daher hat der Staat in Bezug auf die Erziehung der *Jugend* allerdings gewisse *Zwangs*rechte, z. B. das Befugniss, die Eltern dazu, dass sie ihre Kinder an den öffentlichen Lehranstalten Theil nehmen lassen, zu nöthigen. Da aber der Staat keine grosse Kinderstube ist (S. 114. der dritten Abth.), so muss bei den Erwachsenen zwar nicht die Erziehung, wohl aber *aller* pädagogischer *Zwang* aufhören. Die Erziehung der Erwachsenen, von deren Nothwendigkeit wir uns S. 123 — 294. der zweiten Abth. überzeugt haben, kann nur in freier, zwangloser Anregung der Selbstthätigeit bestehen.

2) Er beobachte bei Verleihung aller öffentlichen Aemter das Naturprincip der *Allmähligkeit.* Das kleinere öffentliche Geschäft führe zum immer grössern und wichtigern, der Gehorsam zum Herrschen (obsequio ad principatum venisti. Plin. paneg. c. 11.).

3) Er halte sich selbst und seine Dynastie für beschränkte, leidenschaftliche, den Verführungen aller Art unterworfene, *steter Verbesserung bedürftige* Menschen, und sichre daher den Staat gegen sich selbst und seine Dynastie. »Unum se *ex nobis, et hoc magis excellit atque eminet, quod unum se ex nobis putat.*« Plin. pan. c. 2. »Onerasset alium eiusmodi introitus, *tu quotidie admirabilior et melior; talis* denique, *quales alii principes futuros se tantum pollicentur. Solum ergo te commendat augetque temporis spatium.* Iunxisti enim ac miscuisti res olim diversissimas, securitatem imperantis et incipientis pudorem. Non tu civium amplexus ad pedes tuos deprimis, nec osculum manu reddis. Manet imperatori, quae prior humanitas. Incedebas pedibus, incedis; laetabaris labore, laetaris: eademque omnia. Ita circa te nihil in ipso te fortuna mutavit.« Ibid. c. 24. und c. 21. »eosdem nos, eundem te putas: par omnibus, et *hoc tantum ceteris major, quo melior.*«

Achtes Princip.

Des Herrschers eifrigstes Streben sey höchste Vereinfachung in Allem.

Beweis.

Der Staat kann nur auf *dem* Wege zu immer grösserer Vollkommenheit gelangen, auf dem er entstanden ist, und auf welchem der menschliche Geist dazu gelangt, nämlich — *durch wachsende Concentration* (S. 255 — 280. S. 41 — 55. S. 77 — 106. der ersten, S. 13 — 157. S. 185 — 294 der zweiten, S. 8. der dritten Abtheilung).

Folgerungen.

Der Souverain strebe also

1) bei allen seinen Unternehmungen nach höchster Kürze und Besonnenheit — beides sind nur Aeusserungen des Strebens nach Einfachheit (S. 79 *) der ersten Abth.). Jede Weitschweifigkeit, alles unnöthige Ceremoniel, alles überflüssige Geschreibe, jeder *Umweg* müsse daher, wie aus den Landstrassen, so aus den Staatsgeschäften, verbannt werden.

2. Er strebe nach höchster Kosten- und Kraftersparung. Denn die ihm zu Gebote stehenden Kräfte sind Kräfte des Volks, und diese nur in so fern ihm und seinen Verfügungen unterworfen (S. 1 — 17. der ersen Abth.), als sie für den Staatsweck verwendet werden.

3) Er strebe nach relativer *Allgegenwart* *), und *Allwissenheit* **) im ganzen Staat und allen seinen äussern

*) Plin. paneg. c. 25. „Magnificum, Caesar, et tuum, *disiunctissimas terras, munificenti ingenio velut admovere, immensaque spatia liberalitate contrahere:* intercedere casibus, occursare fortunae u. s. w.“ Ferner: „Huius (annonae) aliquando cura Pompejo non minus addidit gloriae, quam pulsus ambitus campo, exactus hostis mari, oriens triumphis occidensque lustratus. Nec vero ille civilius, quam parens noster, auctoritate, consilio, fide reclusit vias, portus patefecit, itinera terris, *litoribus mare, litora mari reddidit, diversasque gentes ita commercio miscuit, ut, quod genitum esset usquam, id apud omnes natum esse videretur.*“ (Ebend. c. 29.)

**) Omnes ferme nomine appellas. Plin. paneg. c. 15.

Umgebungen (S. 85. der ersten Abth.), hindere daher nicht nur nicht die freiste Mittheilung der Gedanken (die Pressfreiheit), sondern muntere sie selbst auf alle nur mögliche Art auf. Denn nur wenn Millionen Augen das, was sie dem Staat Schädliches oder Erspriessliches im Aus- und Inlande wahrnehmen, dem Herrscher unverfälscht und ohne Rückhalt mittheilen, wird sein *individuelles Auge* das *allsehende Auge des Staats*, nur wenn ihm alle Einzelne ihr individuelles Wissen freimüthig eröffnen, erlangt er die ihm unentbehrliche Allwissenheit und Allgegenwart.

4) Er verknüpfe alle, für die verschiedenen immer wiederkehrenden Staatsbedürfnisse in Thätigkeit zu setzenden Kräfte des Volks zu grossen einfachen und dauernden Massen, wie die *ewige Dauer des Staats* und *dieser* Bedürfnisse sie fordert. Es mag verzeihlich seyn, wenn sich eine Regierung bei neuen, ungewöhnlichen Ereignissen *im Anfang* nicht allzuweise benimmt; allein unverzeihlich ist es, wenn sie sogar bei Dingen, ohne welche sich kein Staat im Frieden oder Krieg denken lässt, z. B. bei ihrem Steuer- und Abgabesystem, bei dem Einquartierungswesen, u. s. w. geradezu die widersinnigsten Veranstaltungen trifft, und, wenn der Erfolg so ist, wie alle Klugen voraussagten, nämlich schrecklich, in sogenannten Staatszeitungen äussert: »sie habe *nur Versuche* machen wollen!« *)

5) Er verwebe jeden Einzelnen und seine Geschäftsthätigkeit *so* in die Geschäftsthätigkeit Aller und die Geschäftsthätigkeit Aller so in den Wirkungskreis jedes Einzelnen, *dass Alle von Allen immer unzertrennlicher werden.* — Er begünstige daher die unendliche Theilung der Arbeit, diese Quelle aller Cultur, Vervollkommnung und Rechtssicherheit (S. 240 ff. S. 282 ff. der zweiten Abth.) auf der einen und die höchste Concentration der getheilten Arbeitssphären (den Verkehr und die Beweglichkeit desselben) auf der andern Seite; aber beides mit völliger Unpartheilichkeit, und ohne irgend

*) *Versuche* muss die Regierung allerdings oft machen (S. 136. S. 139. der ersten Abth. ist diese Nothwendigkeit anerkannt worden), allein *nur bei ungewissen Dingen*, nicht in Fällen, in denen sogar der Kurzsichtigste den Erfolg voraussieht.

einem Gewerbe, irgend einer Beschäftigung, irgend einem Handels- oder Oeconomiezweig vor den übrigen den geringsten Vorzug zu gestatten (S. 289. der zweiten Abth.). Daher rotte er

a) das Vorurtheil aus, als sey irgend ein Stand, irgend eine nützliche Beschäftigung überflüssig *), oder als entehre irgend eine gemeine, aber dem Ganzen unentbehrliche Arbeit; — er mache die Meinung allgemein, dass auch die kleinste Sache das Resultat der Zusammenwirkung aller Völker, aller Welttheile, aller Jahrhunderte sey.

b) Er begünstige zwar die unendliche Trennung der Geschäftskreise die Theilung der Arbeit ins Unendliche), aber nicht zum Nachtheil der Geschäfte und ihrer vollkommensten Betreibung.

c) Er ordne die schnellste, ununterbrochne Mittheilung und Wechselwirkung aller einzelnen Arbeits- und Geschäftskreise im ganzen Staat an. Blitzschnell laufe stets der Verkehr durch das ganze Land und nach allen Puncten der Staatsgrenze gegen das Ausland hin; blitzschnell von allen Puncten des Auslandes in das Innere zurück. Nichts ist, aus diesem Gesichtspunct betrachtet, schädlicher, als Verpachtung der Postanstalt, des Zeitungswesens, der Addresscalender **). — Durch alle diese Dinge werden den Flügeln des Verkehrs mit dem Aus- und Inland nach und nach alle Federn ausgerupft: er schleicht endlich nur noch, oder erlahmt ganz.

*) Die vormaligen öffentlichen Aufzüge der Handwerke hatten in dieser Hinsicht eine gute Wirkung Selbst jetzt könnten sie diese haben, wenn der Staat selbst sie öffentlich ehrte, z. B. durch Vertheilung von Medaillen an die Würdigsten und Geschicktesten einer Profession (bei Gelegenheit ihres öffentlichen jährlichen Aufzugs).

**) Addresscalender sind Vehikel für die Allgegenwart aller Geschäftsleute einer Stadt, Zeitungen und Postanstalt Vehikel der geistigen und persönlichen Allgegenwart aller Völker und Menschen bei einander. Gerathen diese hochwichtigen Anstalten in die Hände hungriger Miethlinge, so müssen sie nothwendig immer schlechter werden, ihrem Zweck immer weniger entsprechen. Kann man sich dann wundern, wenn z. B. die Addressca ender von Unrichtigkeiten strotzen und dadurch das schnelle Auffinden der Personen, das sie eben erleichtern sollten, erschweren (die Allgegenwart bei allen Stadtbewohnern hindern)?

d) Er begünstige alle Unternehmungen der Einzelnen, welche auf irgend eine den Staatszweck mittelbar oder unmittelbar fördernde Kraftconcentration ausgehen, z. B. alle wissenschaftliche, künstlerische, gewerbliche, mercantilische, öconomische, oder sonst einem öffentlichen Zwecke z. B. der Armenversorgung, Erziehung elternloser Kinder, Unterstützung dürftiger Landleute und Professionisten u. s. w. gewidmete Verbindungen und Gesellschaften, (wohlthätige Frauenvereine, Witwen-, Sterbe-, Sparcassen, Sonntagsschulen u. s. w.): jede grosse Handelsunternehmung, jede aufblühende Fabrik, jeden nützlichen Verein der Kaufleute, Schiffer, Assecurateurs, (es versteht sich, ohne ihnen Verbietungsrechte und Monopole *) zu ertheilen!) jeden von einer Gesellschaft unternommenen Bau öffentlicher und gemeinnütziger Gebäude z. B. von Wasserleitungen, Bädern, Schleusen u. s. w. — Wie viel trugen sogar die geistlichen Ordensverbindungen des Mittelalters zur Nationalbildung bei **)! Wie viel hat der seiner *ächten* Tendenz nach (sie scheint keine andere, als die S. 124 - S. 157. d. 2ten Abth. beschriebene Tendenz des religiösen Gemüths nach Verwirklichung der unsichtbaren Kirche zu seyn!) wahrhaft ehrwürdige Freymaurerorden durch seine über die ganze Erde weg reichende Verbreitung und rastlose, auch durch edle, herzerhebende äussere Gebräuche imponirende Thätigkeit zur allgemeinen Bildung und Humanität mitgewirkt! Die ganze Cultur, die ganze (wenige) Freiheit des Mittelalters gieng aus Genossenschaften und Corporationen hervor: die geistlichen giengen voraus, ihnen folgten die städtischen ***), dann die Corporationen adelicher Geschlechter, welche sich den Anmassungen der Geistlichen und Fürsten widersetzten. Sollte dieser Fingerzeig der Geschichte nicht hinreichen, um die Souverains auf die grosse Macht nützlicher d. i. irgend einem bedeutenden

*) Wie zerstörend solche Monopole wirken, hat vor allen das schreckende Beispiel der ostindischen Compagnie gelehrt. Das ihr ertheilte Privilegium beraubt, entvölkert, unterdrückt das elende Land, wo sie, gleich der Pest, grassirt, endlich ganz! (Adam Smith Tom. I. ch. 8. p. 120 — 164. der Uebers. v. Blavet.)

**) Hüllmann Geschichte der Stände, Th. 2. S. 2.

***) Hüllmann ebend. Th. 2. S. 4.

öffentlichen Zweck gewidmeter *Gesellschaften von Privatpersonen* aufmerksam zu machen?

e) Er verbinde Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft des Volks durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel *sowohl wirklich als in der Meinung und dem Glauben des Volks*, z. B. durch (dem Andenken an wichtige Schicksale und Ereignisse des Staats und der Nation gewidmete) Nationalfeste und Nationaldenkmäler, durch Erinnerungen an die Verdienste grosser Männer in allen Fächern *), und an die Urgeschichte der Nation, (die Errichtung eines eigenen Lehrstuhls der vaterländischen Geschichte auf Universitäten und Einführung des Unterrichts in der Geschichte des Vaterlandes auf allen Primärschulen würden viel hierzu beitragen!) durch stete Beachtung der Vergangenheit, und der früheren Gesetzgebung in den neuen Gesetzen u. s. w.

Neuntes Princip.

Der Souverain strebe nach Totalität — d. i. nach absoluter Willens- und Gesinnungseinheit der Regierung mit den Regierten und umgekehrt der Regierten mit der Regierung in Bezug auf den Staatszweck (gleichsam nach Amalgamation mit und nach wechselseitiger Durchdringung zwischen sich und dem Volk).

Beweis.

Absolute Concentration aller Willen und der von ihnen abhängigen Kräfte zu einem untheilbaren Gesammtwillen, zu einer durch diesen Gesammtwillen leicht bewegten Gesammtmacht, und Richtung beider auf den wahren Staatszweck, — die ewige und vollendete Garantie der Rechte — macht die höchste Vollkommenheit der Staatsverbindung aus (S. 76 — 102. S. 56 — 69. S. 119. der ersten Abth.). Der Souverain, als der Inhaber dieser Gesammtmacht, als der Mittelpunct dieser Willen und Kräfte kann daher nur dann die ihm unentbehrliche rela-

*) Die von den Römern entlehnte Benennung ganzer Gassen, Landstrassen, öffentlicher Plätze und Gebäude mit den Namen berühmter Männer, hat in Frankreich mächtige Wirkungen hervorgebracht!

tive Allwissenheit, Allgegenwart, Allweisheit und Allmacht besitzen und erlangen, wenn sich die Einsichten, die Willen, die geistigen und physischen Kräfte aller Bürger wahrhaft mit den seinigen verbinden (S. 105. S. 77. S. 106. der ersten Abth.). Das höchste demnach, wonach er streben kann, ist — freie Zustimmung Aller zu seinen für den Staatszweck nöthig befundenen Veranstaltungen, williger, ja freudiger Gehorsam (Verschmelzung seiner Seele und seines Willens mit der Seele und dem Willen Aller).

Folgerungen.

Der Souverain sey daher

1) gegen sein Volk offen und wahrhaft, verberge ihm nie die Missgeschicke, Hoffnungen und Lagen des Staats.

2) Er suche alle Volksklassen und Stände durch unauflösliche, ewig dauernde Bande an sich und den Staat oder das Vaterland zu fesseln, z.B. durch Pressfreiheit, durch Zugänglichkeit für alle Beschwerden, durch öffentliche *unerkaufte* Audienzen bei dem Regenten und allen Staatsbeamten, durch *wahre* Volksfeste, durch Volkslieder, in welchen die grossen Thaten der Gegenwart und Vergangenheit, die Vortreflichkeit des Vaterlandes und des Lebens in ihm, oder die grossen und guten Eigenschaften der Nation und des Herrscherstamms gerühmt werden. (rule Britannia!)

3) Er ordne Mittelpuncte für das Volk an, durch welche es sich concentriren und an den öffentlichen Angelegenheiten Theil nehmen kann, z. B. wahre Volksrepräsentation, Landräthe, Gewerbräthe, (zweckmässig organisirte) Geschwornengerichte für Criminalsachen.

4) Er suche allen Missmuth des Volks durch Mittheilungen seiner Maasregeln und ihrer Nothwendigkeit *), hauptsächlich aber durch die bei den wichtigsten Staatsangelegenheiten verlangte Theilnahme der Volksvertreter zu entfernen, um, wo möglich, die öffentliche Meinung stets für sich zu gewinnen.

*) Dies braucht nicht eben stets von ihm selbst (in den Eingängen der Gesetze und Befehle,) sondern es kann oft besser noch durch berühmte Schriftsteller, oder durch ein officielles Blatt geschehen.

5) Er setze Jeden im Volk in den Stand, die hohe Weisheit der Regierung (*wenigstens theilweise*) einzusehen. Hierzu würden z. B. jährliche Uebersichten der öffentlichen Geschäfte und der Staatsverhältnisse, wie sie sonst in Frankreich üblich waren und noch sind, oder wie in England die Reden vom Thron (vornemlich wenn sie immer Wahrheit enthielten!) führen.

6) Er ehre ohne Vorliebe *alle* Gewerbe und nützliche Beschäftigungen, und gebe dadurch zu erkennen, dass er sie *ohne Ausnahme* für unentbehrlich zum Staatszweck und *für gleich nothwendige Stützen des Staats* ansehe.

Zehntes Princip.

Der Herrscher umgebe sich, seine Beamten, alle Volksclassen, Stände und Beschäftigungen immerwährend und für jede Art der Thätigkeit und der Lebensverhältnisse mit Idealen und hohen Mustern, suche diese auf jede mögliche Art sich und dem Volk einzuprägen, ja allgegenwärtig zu machen.

Beweis.

So wie sogar der erste Schritt bei der körperlichen Annäherung an das Ziel einer Reise unmöglich ist, wenn der Wanderer das *Ziel* dieser Reise nicht kennt oder nicht vor Augen hat; eben so ist selbst der erste geistige Schritt zur Besserung in irgend einer Art menschlicher Wirksamkeit unmöglich, wenn das Streben des Handelnden nicht auf das *Höchste* — gleichsam auf den *Gipfel* der Vollendung dieser Wirksamkeit — gerichtet ist. Nur indem der Handelnde diesen Gipfel immer vor Augen hat, nur indem er unaufhörlich bemüht ist, sich ihm zu nähern, macht er den zweiten, dritten und die folgenden Schritte zu ihm. Das erste und wichtigste Mittel des Fortschreitens in der Vervollkommnung ist also die Allgegenwart des Bildes jener Vollkommenheitsgipfel (der Ideale) in allen Gemüthern der Handelnden und seine durch nichts zu verlöschende oder zu entstellende Befestigung in ihnen. (S. 105. S. 207. der ersten, S. 4. der zweiten, S. 4. der dritten Abth.) Soll demnach wahrer Fortschritt zum Bessern in den ganzen Staat kommen, so ist dies nur von der steten Vergegen-

wärtigung aller Ideale in den Gemüthern der Herrschenden sowohl, als die Beherrschten, zu erwarten. Zwar hat jedes Gewerbe, jede Kunst, jede Beschäftigung, jede Lebenslage ihr eigenthümliches Ideal (S. 62. S. 207. der ersten, S. 185. der zweiten Abth.): allein alle die einzelnen Ideale würden ohne das Ideal aller Ideale unmöglich seyn S. 186 ff. S. 150 — 152. S. 123 — 150. der zweiten Abth. Wahre Religion und Kunst und ächtes Wissen verbreiten daher allein den ewigen, nie verbleichenden idealen Schimmer über die Staaten und Völker. Der Staat ist nur durch geistiges und physisches Zusammenwirken *Aller* möglich. Daher müssen alle Einzelnen in ihm durch Ideale beseelt und erhoben werden. Wollte also der Souverain nur selbst nach einem erhabenen Vorbilde (etwa dem eines Trajan, wie ihn Plinius schildert, und wie er grössten Theils gewesen ist) streben, und blos die öffentlichen Beamten mit Idealen beseelen, das Volk aber seinem jämmerlichen ideallosen Zustande überlassen, so würde ihm bald (gleich dem Ozean, wenn alle Bäche und Flüsse vertrockneten) der unaufhörliche Zufluss von Einsichten, nützlichen Thätigkeiten und Empfänglichkeiten für seine und seiner Beamten Veranstaltungen von der wichtigsten Seite, nämlich von der des Volks her mangeln, ohne welchen er und seine Beamten nichts als — ohnmächtige, kurzsichtige, beschränkte, hülflose *Einzelne* sind (S. 105 ff. S. 81. der ersten Abth.).

Folgerungen.

Der Souverain ehre und begünstige daher

1) alle Religionen, welche das Menschenthier auch nur einigermassen zum Menschen umbilden können (S. 8. der zweiten Abth.), begünstige aber vornemlich diejenige Religion, welche das Ideal der Menschheit, *als die Quelle aller einzelnen Ideale*, am lautersten darstellt, und zugleich mit der Selbstständigkeit des Staats *) am verein-

*) Kein Staat, der es wahrhaft gut mit sich und dem Volk meint, kann eine Religion begünstigen, welche den Staat unter die Vormundschaft eines auswärtigen Hohenpriesters setzt, ihn diesem tributair macht, demselben steten verderblichen Einfluss auf die Gemüther der Staatsbürger verschafft, und dadurch ewige Disharmonie in das Innere der Verwaltung bringt.

barsten ist, auf alle Art — befördere ihre stete Annäherung zur Vernunftreligion durch Beschützung der freisten Interpretation der heiligen Bücher (S. 181. S. 171. der zweiten Abth.), nnd mache sie für alle Stände und alle Lebensverhältnisse wahrhaft wirksam (z. B. durch die Sorgfalt für den religiösen Unterricht in Schulen, durch Bewachung und Controllirung der Prediger, durch Anordnung eines zweckmässigen, die Ideen des Ewigen und Unvergänglichen, der Heiligkeit des Willens, der allwaltenden Vorsehung, der Unsterblichkeit, der unsichtbaren Kirche in den Gemüthern wahrhaft weckenden Cultus u. s. w.).

2) Er suche die Nation nicht blos mit Idealen der Geistesbildung und Charactergüte, sondern auch mit erhabenen *technischen* Mustern für alle Künste und Beschäftigungen zu umgeben, die öftere Anschauung derselben allen Bürgern nicht nur zugänglich, sondern selbst nothwendig zu machen *). (Musteranstalten für Oeconomie und Forstwesen, Ausstellung der besten, nützlichsten, bewundernswürdigsten, Nacheiferung verdienenden, und schlummernde Anlagen zu wecken fähigsten Producte des Aus- und Inlandes, Preissaufgaben für jede, die Geschäfte des alltäglichen Lebens immer mehr vervollkommende Erfindung.)

3) Er schütze und begünstige die schöne Kunst in

*) Was werden die Inspectoren von Gemäldegallerien und Antikensammlungen, Kunst- und Münzcabineten u. s. w. zu diesem Princip sagen! — Der Verf. verlangt wohl gar, dass sie die Douceurs verlieren sollen, wofür sie dem *wohlhabenden* Publicum die Anschauung der Kunstschätze *verkaufen?* Soll etwa gar der arme Pöbel *unentgeldlich* zu dieser Anschauung gelangen? — Freilich nein! Der arme Pöbel hat ja keine Kinder, deren schlummernde Talente auf diese Weise zu Raphaelen und Titians geweckt werden könnten; der arme Pöbel bedarf keiner Anregung durch hohe Muster zur Auferstehung aus seiner Schlafsucht und Erbärmlichkeit! — Wie beklagenswerth sind wir Deutsche, dass wir auch in diesem Punct — so wie in so vielen andern — die gesunde Vernunft erst aus Paris (wo bekanntlich alle Kunstschätze an mehreren Tagen der Woche Jedermann unentgeldlich gezeigt werden) holen müssen. Dort ist man der Meinung, dass die Kunstwerke, welche der Staat besitzt, ohngefähr eben so unentgeldlich für Alle da sind, als Luft und Sonne, dass sie — gleichsam die Lebensluft und Sonne der Geister seyen.

allen ihren Gestaltungen auf jede nur mögliche Weise. Denn sie ist (ausser der Religion) die lebendigste Darstellerin der Muster, als solche aber vorzüglich geschickt, allgemeines Streben nach dem Bessern in der Nation zu erregen (S. 183 — 227. der zweien Abth.). — Sie stellt mit den lebendigsten Farben die zahllosen Abgründe dar, welche sich dem Menschengeschlecht öffnen, wenn es den Lichtpfad des Ideals und der steten Besserung verlässt (S. 60. der ersten, S. 183 - 217 der zweiten Abth.), und ertheilt durch den Contrast mit den bösen Idealen den guten Idealen einen erhöheten Glanz (S. 205. der zweiten Abth.).

Eilftes Princip.

Der Herrscher dulde bei keiner, der Nation und dem Staat wichtigen Thätigkeit, zu welcher individuelle Talente und Eigenschaften gehören, Einführung der Erblichkeit.

Beweis.

Selbst wenn es den Eltern möglich wäre, durch die Zeugung gleichsam wie durch eine Art von Nürnbergschen Trichter *) ihre Tugenden und Talente auf ihre Kinder, Enkel, Urenkel und sämmtliche Nachkommen zu *vererben*, würde der Staat dennoch seinem Untergang zueilen, wollte er die Staatsämter den Besitzern solcher blos ererbter Talente und Tugenden übertragen. Denn die unaufhörliche Entdeckung neuer Waffen und Anfeindungen im Aus- und Inlande macht dem Staate stets neue Talente, Entdeckungen, Tugenden und Eigenschaften seiner Bürger zum nothwendigen Bedürfniss (S. 217 — 227. der zweiten Abth.). Wie elend müssen daher Staaten seyn und immer mehr werden, welche ihre wichtigsten Staatsämter blossen Erben ehemaliger Staatsbeamten oder wichtiger und reicher Individuen übertragen, da ihnen sogar — jener

*) An diese nürnbergsche Trichternatur der Zeugung hat eine ganze Reihe von Jahrhunderten geglaubt, an sie glauben viele altadeliche Geschlechter noch jetzt. Da man unterdessen von der Möglichkeit und Wirklichkeit der *Erbsunde* überzeugt zu seyn glaubte, so war es so unnatürlich nicht, auch an die Möglichkeit und Wirklichkeit einer *Erbtugend* (einer Erbkraft, eines Erbtalents, eines Erbverstandes), zu glauben.

nürnbergische, Talente und Tugenden vererbende Trichter mangelt? Seine Beamten haben nicht einmal die, jetzt nicht mehr ausreichenden Kenntnisse, Talente und Tugenden ihrer Ahnen, geschweige die von der Gegenwart gebieterisch geforderten neuen Kenntnisse, Talente, Vorzüge! — Wollte der Staat diesen seine wichtigen Geschäfte anvertrauen, so verführe er offenbar eben so, als wenn er die Erblichkeit bei dem Militair einführte, — blos die oft verkrüppelten und schwächlichen Söhne der Soldaten zur Armee zöge. Dann könnte er leicht — eine *Krüppelarmee* erhalten! Leider verhält sich diess in vielen Staaten mit den öffentlichen Beamten eben so. Es sind so ziemlich *nur die geistigen Krüppel* der Nation, denn ihre Stellen waren erblich (wenn auch nicht geradezu ererbt, doch durch Geburt und Familienverbindung erlangt, mithin ebenfalls ererbt).

Folgerungen.

1) Der Souverain verbanne daher den *Kastengeist*, er zeige sich, in welcher Gestalt er wolle, und alle seine Ueberreste nach und nach ganz aus dem Staat. — Der Stand der Priester, Soldaten, Handwerker und Ackerbauer war bei den Egyptern und ist noch jetzt bei den Hindus erblich! — Bei den Juden war es der der Priester (2 Buch Mose c. 29. v. 9.). Im Mittelalter wurde beinahe jedes wichtige Staatsamt, ja die Ehre überhaupt (durch den Erbadel), in ihm wurde gewissermassen auch die Betreibung von Gewerben *) Gegenstand der Vererbung!

2) Er verbanne die Erblichkeit aller Staatsämter sowohl, als jeder Beschäftigung, zu denen entweder Talente und Verdienste gehören, oder wodurch wenigstens Talente und Verdienste belohnt werden können. Selbst die (eben nicht ausgezeichneten Verstand fordernden) Hofämter sollten nur glänzenden Verdiensten als Belohnung ertheilt werden. Mit der von der Nähe um seine Person ausströmenden Ehre muss der Herrscher sehr haushälterisch umgehen, sie nur dem grössten Ver-

*) Daher die Vorzüge der Meisterssöhne und der Witwen von Meistern, daher die Erb- und Verkäuflichkeit der Barbierstuben, Badereien, Braugerechtigkeiten u. s. w.

dienst gönnen. Ausserdem macht man aus seinem täglichen Umgang nachtheilige Rückschlüsse auf seinen Geist und Character.

3. Er dulde durchaus nicht, dass irgend ein unmittelbar oder mittelbar zur Souveränetät und zur vortreflichsten Verwaltung des Staats überhaupt gehöriges Recht und Geschäft je mit dem Grundeigenthum verbunden, ihm (dem Souverain) ganz oder theil- und gradweise entzogen, und von den Grundbesitzern durch Miethlinge und zunftmässige Stellvertreter verwaltet werde (wie diess z. B. bei der Patrimonialjurisdiction, der Repräsentation des Volks durch Feudallandstände, der Gestattung eines eignen Besteurungsrechts für die grossen Vasallen, der Steuerfreiheit der Rittergüter u. s. w. der F ll ist). Gesetzt auch, das öffentliche Amt, das Staatsgeschäft würde von den Grundeigenthümern eben so gut verwaltet, als von vorsichtig und unpartheiisch gewählten Stellvertretern des Souverains, so wird doch im Volk gegen diese Verwaltung allgemeines Misstrauen erregt und verewigt. Das Volk sieht die Justiz u. s. w. zu einem Theil des Eigenthums, welches verkauft, vertauscht, legirt u. s. w. werden kann, gewöhnlich aber durch blossen Zufall und ohne alles Verdienst und Würdigkeit erlangt wird, erniedriget, glaubt daher an keine Unpartheilichkeit derselben. Wie kann nun der Souverain, wie kann der Staat freudigen Gehorsam, wie wahrhaft thätige Mitwirkung zum Staatszweck, die ihm doch unentbehrlich sind (S. 35 ff. der dritten Abth.), vom Volk erwarten, wenn er in ihm den Glauben erregt, dass das Heiligste und Erhabenste, dass das, wozu die grössten Tugenden und die tiefste Weisheit kaum hinreichen (S. 77 — 106. der ersten Abth.), dem blinden Zufall von ihm überlassen werde? Allein es ist auch offenbar unmöglich, dass die Staatsgeschäfte und öffentlichen Aemter von den Grundeigenthümern und ihren Miethlingen je so gut, als von gewählten Beamten verwaltet werden könnten. Man betrachte doch nur die Patrimonialgerichte! — In Civilprocessen sind sie oft Werkzeuge des Gutsherrn zur Unterjochung der Unterthanen; in Criminalsachen beweisen sie ihren Amtseifer oft nur gegen reiche Delinquenten — von der Last der Armen, von denen keine Untersuchungskosten zu erlangen sind, suchen sie sich (durch Fluchtbegünstigung) zu befreien.

4) Selbst in den seltnen Fällen, wo die bessere Erreichung des Staatszwecks Erblichkeit des Rangs und Standes vielleicht nothwendig macht — (z. B. bei dem sehr wohl berechneten englischen und neufranzösischen Adel und den zu Erhaltung des, *diesem* Adel unentbehrlichen Glanzes, erforderlichen Majoraten, suche er die aus der Vererbung des — Unvererblichen entspringenden Nachtheile auf alle Art zu verhüten.

Zwölftes Princip.

Er bestimme den Uebergang der Souveränetät, so wie aller zu ihr gehörigen Rechte (z. B. der ächten Volksrepräsentation (S. 106. der ersten Abth.), *von den jedesmaligen Inhabern auf die künftigen Inhaber für alle nur gedenkbare Fälle in die Zukunft hinaus so genau, dass über die Fragen, wem die Oberherrschaft gebühre, wie die Volksrepräsentanten zu wählen, wie sie an der Staatsverwaltung Antheil zu nehmen haben, wie sich ihre Corporationen ergänzen und regeneriren sollen, in keiner Zukunft ein Zweifel möglich sey.*

Beweis.

Der Staat ist ein Ewiges: alle wesentliche (sich nicht blos auf vorübergehende Zwecke beziehende) Veranstaltungen in ihm müssen daher auf ewige Dauer berechnet seyn (S. 119 ff. der dritten Abth.). Ohne Souverain ist der Staat, und ohne Theilnahme des ganzen Volks an der Souveränetät ächte Souveränetät unmöglich (S. 1 — 17. S. 106. der ersten Abth.). Wäre es nun in irgend einem Zeitpunkt ungewiss, wem das Scepter oder die Volksrepräsentation gebühre, oder in welchem Verhältniss Regent und Volksrepräsentation als die Theilinhaber der Souveränetät zu einander stehen, so würde der Staat sogleich wieder durch Factionen und innere Stürme zerrissen, — in den Zustand des Kriegs Aller gegen Alle zurückversetzt werden. Denn der Kampf um Oberherrschaft oder um die Theilnahme an ihr ist unter allen Rechtskämpfen der allergewaltsamste und gefährlichste (S. 8. S. 84. der ersten Abth.). Wird demnach in einem Staat nicht auf alle Zeiten hinaus bestimmt, wie Scepter und Nationalrepräsentation von den gegen-

wärtigen Inhabern auf die künftigen übergehen sollen, so wird der Staat der gewissen Gefahr ewiger innerer Stürme und Revolutionen ausgesetzt, mithin die Rechtsgarantie, und also die einzige Tendenz aller Staatsverbindung und Souveränetät unmöglich gemacht (S. 84. S. 1 — 17. der ersten, S. 263. der zweiten, S. 8. der dritten Abtheilung).

Folgerungen.

1) Der Souverain bestimme daher die Successionsordnung auf Jahrhunderte hinaus nach allen Linien seiner Dynastien auf das allergenauste.

2) Er gebe auch für den Fall Bestimmungen, wenn seine Dynastie nach allen ihren Aesten und Zweigen ausstirbt. Octavian versah dies zum grossen Schaden des Reichs. Dagegen enthält Napaleons Successionsgesetz viel Treffliches, Vorsichtiges und Weitblickendes.

3) Er verfüge über die Bevormundung der zur Regierung gelangenden Prinzen so, dass die Vormünder sich die Souveränetät nicht anmaassen und die gesetzliche Successionsordnung nicht stören können.

4. Er ordne die Volksrepräsentation so weise an, dass sie (die ihm zu Erhaltung seiner Macht selbst unentbehrlich ist, S. 15. S. 87 — 106. der ersten Abth.) nie aufhören, niemals ihre Rechte verkennen oder missbrauchen, nie wegen ihrer Fortdauer, Ergänzung oder Wiederherstellung in Ungewissheit gerathen kann.

Dreizehntes Princip.

Der Herrscher wecke und erhalte in allen Bürgern des Staats die gewisse Hoffnung, dass er sie auf eine ihren Eigenschaften, Talenten und Verdiensten angemessene Art zu freiwillig mitwirkenden Kräften in der Staatsverwaltung brauchen, keinem den Zutritt zur Mitwirkung für den Staatszweck verweigern oder erschweren werde *).

*) Vortrefflich äussert sich hierüber Plinius paneg. c. 19. „Est haec natura sideribus, ut parva et exilia validiorum exortus obscuret: similiter imperatoris adventu legatorum dignitas in-

Beweis.

S. 140 — 143. der dritten, S. 290 ff. der zweiten, S. 8 — 17. S. 106. der ersten Abth.

Folgerungen.

1) Jeder Bürger habe daher gleiche Ansprüche auf alle, selbst die höchsten Aemter und Würden des Staats, — keinem verschliesse Stand und Herkommen den Zutritt.

2) Bei allen öffentlichen Angelegenheiten, welche diess gestatten, suche der Souverain die freiwillige Mitwirkung der Einzelnen oder freierrichteter Gesellschaften von Privatpersonen, anzuregen (z. B. bei der Armenversorgung, bei den Veranstaltungen zu Erhaltung der innern Sicherheit, bei Weckung des allgemeinen Untersuchungs- und Entdeckungseifers im unendlichen Gebiet der Natur, der Wissenschaften, der Künste, der Gewerbe, des Handels, und benutze diese Mitwirkung zur desto vollkommneren Erreichung öffentlicher Zwecke.

Vierzehentes Princip.

Der Herrscher lege nicht blos in seine Anstalten und Handlungen das Princip der Unsterblichkeit, sondern erfülle zugleich die ganze Nation damit, gründe auch auf das Streben nach irdischer Unvergänglichkeit die Anhänglichkeit des Volks an den Staat.

Beweis.

Der Staat ist ein ewig *Werdendes*, nie ein völlig *Gewordenes* und Vollendetes (S. 56 — 69 der ersten Abth.). Der Mensch lebt mehr in der Zukunft, als in

umbratur. *Tu tamen maior omnibus quidem eras: sed sine ullius diminutione maior: eandem auctoritatem praesente te quisque, quam absente, retinebat.* Quin etiam plerisque ex eo reverentia accesserat, quod tu quoque illo reverebare. *Itaque perinde summis atque infimis carus,* sic imperatorem comilitonemque miscueras, ut studium omnium laboremque tanquam exactor intenderes, et tanquam particeps sociusque relevares. Felices illos, quorum fides et industria non per internuncios et interpretes, sed ab ipso te, nec auribus tuis, sed oculis probantur. Consecuti sunt, ut absens quoque de absentibus nemini magis, quam tibi crederes.

der Gegenwart: soll daher die Theilnahme der Bürger an der jedesmaligen Gegenwart des Staats so warm und lebhaft seyn, als es die stete Vervollkommnung des Staats fordert, so kann dies nur dadurch geschehen, dass ihnen eine glückliche *Zukunft* des Theuersten, was sie auf der Welt haben, von der *Fortdauer* und einem *immer bessern Zustand des Staats abhängig* erscheint. Je weiter in die Zukunft ihre nur durch die Fortdauer und wachsende Vervollkommnung des Staats erfüllbaren Wünsche und Hoffnungen reichen, desto grösser ist ihre Mitwirkung zur jedesmaligen Gegenwart des Staats, als der nothwendigen Bedingung seiner Zukunft (S. 334. der zweiten, S. 180. der ersten Abth.). Da nun Liebe zu seinen Kindern, Enkeln und Nachkommen diese Wirkung vor allen andern Neigungen hat, den Menschen am allerweitesten in die Zukunft hinausdrängt, so ist sie das festeste Band der Bürger an den Staat, als eine ewig dauernde, für die fernste Zukunft berechnete Anstalt.

Folgerungen.

1) Das natürliche Streben aller unverdorbenen Menschen, sich und ihren Nahmen durch Kinder auf der Erde gleichsam unsterblich zu machen, sey daher eine der Hauptstützen für den Souverain, um darauf Thätigkeit, Arbeitsamkeit und Rechtlichkeit Aller, so wie ewige Anhänglichkeit an das Vaterland zu gründen *). — Daher ehre und begünstige er

*) Super omnia est (sagt Plinius paneg. c. 26. von seinem grossen Trajan vortrefflich), quod talis es, ut sub te liberos tollere libeat et expediat. Ebenderselbe äussert sich (c. 27.) folgendergestalt: „Magnum quidem est educandi incitamentum, tollere liberos in spem congiariorum; maius tamen, in spem libertatis, in spem securitatis. Atque adeo nihil largiatur princeps, dum nihil auferat: non alat, dum non occidat: nec deerunt, qui filios concupiscant. Contra, largiatur ut auferat, alat ut occidat, nec ille tam brevi tempore effecerit, ut omnes non posterorum modo, sed sui parentumque poeniteat. Quocirca nihil magis in tua tota liberalitate laudaverim, quam quod congiarium das de tuo, alimenta de tuo: neque a te liberi civium, ut ferarum catuli, sanguine et caedibus, nutriuntur! quodque gratissimum est accipientibus, sciunt dari sibi, quod nemini est ereptum, locupletatisque tam multis,

a) die gesetzmässigen Ehen, und verbiete nicht nur den Concubinat sowohl als die aussereheliche Befriedigung, sondern suche die letztern ohne grossern Zwang seltner zu machen,

b) er führe die (möglichst ungekürzte *)) Erblichkeit alles übertragbaren Eigenthums in den Familien ein,

c) er bestimme die Intestaterbfolge nach dem Grad der elterlichen- und Verwandtenliebe auf alle gedenkbare Fälle hinaus, und *verhüte* es, soviel als nur immer möglich, dass — der Fiscus erbt.

d) Er nehme die Kinder gegen den Hass unnatürlicher oder leidenschaftlicher Eltern (durch Bestimmung eines Pflichttheils) in Schutz, und überzeuge auch dadurch alle Eltern, (und vielleicht am Ende selbst die Verblendeten), dass ihr Theuerstes auf der Welt auch ihm theuer ist.

2) Er gründe auf jenes Streben nach Unvergänglichkeit des Daseyns und Nahmens die Verbindungen der um den Staat hochverdienten Familien und Geschlechter, als der versichtbarten Unsterblicheit berühmter Nahmen im Volk.

Fünfzehntes Princip.

Der Herrscher führe die gegründete Hoffnung auf Verbesserung ihres Zustandes nicht nur allen rechtlichen Staatsbürgern zu, sondern belebe damit sogar die Straförter der Verbrecher; mache wenigstens diesen ihre Besserung, so wie die einstige Rückkehr in die Gesellschaft guter Menschen nicht unmöglich.

Beweis.

Hoffnung ist die Lebensluft des blos in der Zukunft einheimischen *einzelnen* Menschen, mithin auch *ganzer*

pauperiorem esse factum principem tantum: quanquam nec hunc quidem. Nam cuius est, quicquid est omnium, tantum ipse, quantum omnes, habet."

*) Wo, statt der Kinder, der Staat hauptsächlich die Eltern beerbt, kann die Anhänglichkeit an den Staat um nicht viel grösser seyn, als in der Türkey, wo der Sultan für den allgemeinen Erben aller Unterthanen gehalten wird.

Staaten (S. 173. der ersten Abth.). — Je weiter sie sich aus einem Staat verliert, desto lauer wird die Theilnahme an der Mitwirkung zu seiner Fortdauer und Vervollkommnung, desto angefeindeter wird er in seinem Innern, desto mehr stirbt er also ab.* — Hoffnungslosigkeit ist die Hauptquelle immer grösserer Verbrechen und des gänzlichen Herabsinkens zur schauderhaftesten Tiefe des Lasters. Was die Lehre von der Ewigkeit der Höllenstrafen in religiöser Hinsicht geschadet hat, das und weit mehr schadet die Hoffnungslosigkeit in politischer. Ist den in Straförtern aufbewahrten Verbrechern alle Hoffnung verschlossen, durch ein verbessertes Leben ihre äussere Lage zu verbessern, ja einst in die Freiheit zurückzukehren, so können neue Verbrechen ihre Lage nur wenig verschlimmern, so haben sie keinen Bewegungsgrund, sich derselben zu enthalten (S. 162. der zweiten Abth.), so werden sie also nur auf neue Schandthaten denken, so wird mithin der Staat, anstatt durch die Bestrafung der Verbrecher die Sicherheit der Rechte zu fördern, die Straförter zu gezwungnen Werkstätten, gleichsam zu Fabrikanstalten neuer Verbrechen umschaffen, und den Staatszweck, — die Garantie der Rechte —, anstatt ihn von Gefahren zu befreien, grossern Gefahren aussetzen.

Folgerungen.

1) Alle diejenigen Strafen sind daher eben so grausam als unweise, welche dem Verbrecher zwar die Freiheit lassen, ihm aber dasjenige Vertrauen seiner Mitmenschen ganz entziehen, ohne welches der Gebrauch der Freiheit nur durch neue Verbrechen möglich ist. Aufschlitzen der Nasenlöcher, Ohrabschneiden, Brandmarken, Ausstellung an dem Pranger, Landesverweisung, diese und ähnliche Strafen sind daher keine Strafen für den Verbrecher, (wenn man ihn nämlich nicht zeitlebens in der Strafanstalt zu ernähren gedenkt,) sondern sind es blos für den Staat und seine unschuldigen Bürger. Sie zwingen den frei herumgehenden Verbrecher zu neuen Verbrechen. Denn da sie alles Vertrauen aller Menschen von ihm zurückschrecken, ohne einiges Vertrauen aber nicht das geringste nützliche Geschäft betrieben werden kann (S. 267 ff. der zweiten Abth.), so bleibt ihm kein Mittel der Selbsterhaltung übrig, als das Verbrechen.

2) Nie und in keinem Fall müsse der Souverain absichtlich leere Hoffnungen erregen. Selbst gegen Verbrecher muss er wahrhaft seyn, — das ihnen ertheilte Versprechen, ihre Lage nach Verhältniss ihrer Besserung zu verbessern, — pünctlich erfüllen und über diese Erfüllung streng wachen *), — wie viel mehr also gegen seine guten Bürger. Nur einige allgemein bekannt gewordene Beispiele seiner Wortbrüchigkeit sind hinreichend, um den stärksten Hebel allgemeiner patriotischer Thätigkeit, um das mächtigste Hemmrad neuer Verbrechen — die Hoffnung — unwirksam zu machen.

3. Selbst vor halber und unvollständiger Erfüllung der dem Volk ertheilten Versprechen muss sich der Herrscher aus gleichem Grunde auf das sorgfältigste hüten. Versprach er der Nation Volksrepräsentation, so müssen nicht untaugliche Feudal- oder gar noch untauglichere Provinziallandstände für die Erfüllung seiner Zusicherung gelten sollen, so müsse nicht die Macht der Volksvertreter so beschränkt seyn, dass die Nation deutlich sieht, der Herrscher habe die Constitution und Volksvertretung blos als Farçe, in der That aber als einziges Rettungsmittel benutzen wollen, um eine Staatsschuld von 100 Millionen Gulden auf gute Art los zu werden.

Sechzehntes Princip.

Der Souverain bestimme auf alle Art und Weise alles Eigenthum aller Individuen durch allgemein erkennbare, unveränderliche Grenzen, und wache (gleichsam als der deus terminus) *streng über sie.*

Beweis.

Nur dadurch, dass Jeder im Staat Eigenthum und zwar ein in jeder Hinsicht genau bestimmtes Eigenthum hat,

*) In vielen Staaten sind Kerkermeister und Zuchthausverwalter eine Art von asiatischen Despoten, welche, wenn auch nicht direct, doch indirect, über Leben und Tod der Gefangenen und Sträflinge gebieten. Die Pflicht des Souverains, die Gefängnisse und Straförter durch hohe Staatsbeamte sehr oft bereisen und genau untersuchen zu lassen, so wie selbst in den Zuchthäusern eine geregelte (durch einen Rechtsgelehrten) geübte Strafjustiz einzuführen, wird nur in wenigen Staaten anerkannt und geübt.

weiss *er*, was *er* unternehmen, aufwenden und ausgeben kann, nur dadurch wissen es *Andere*. Aus dieser wechselseitigen Einsicht entsteht für Jeden Vertrauen zu sich selbst und Credit bei Andern. Da ohne jenes Selbstvertrauen und diesen Credit von Niemanden nützliche Geschäfte unternommen werden können (S. 259 — S. 267. der 2ten Abth.), so würde ein Staat, welcher die Grenzen des Eigenthums nicht genau bestimmte, oder über diese bestimmten Grenzen nicht streng wachte, alle nützliche Gewerbe zerstören und den wahren Nationalreichthum verbannen, dadurch aber Elend und Verbrechen aller Art bei sich einheimisch machen.

Folgerungen.

1) Der Herrscher bestimme daher nicht blos das Grundeigenthum durch Mahlsteine u. s. w.; sondern auch die Grenzen des durch Verträge u. s. w. erlangten Eigenthums (z. B. durch *freigestellte*, nicht *kostbare* Einregistrirung der Verträge).

2) Er gehe nie von diesen, dem Eigenthum und seinen verschiedenen Arten angewiesenen Grenzen willkührlich ab, z. B. durch Ertheilung von Moratorien; fides, sagt Cicero, nulla est, nisi solutio sit rerum debitarum.

3) Er bestimme das Eigenthum in allen seinen Verwandlungen und Uebergängen (von den jetzt lebenden Bürgern auf ihre Kinder und Erben) auf das genauste.

4) Er verletze das Eigenthum der Unterthanen nicht selbst, z. B. durch schlechte Münzen, Herabsetzung der Staatsschuld oder ihrer Zinsen, Einlegung der Depositengelder in eine sogenannte Nationalbank u. s. w.

Siebenzehntes Princip.

Der Souverain lege in alle seine Anstalten das Princip der Möglichkeit, durch Zeitgemässe, nothwendige Umänderungen sich zu regeneriren, durch solche nothwendige Regenerationen aber der innern Ermattung (dem politischen Marasmus) und der äussern Unterdrückung — in beiden Fällen aber dem Untergang zu entgehen.

Beweis.

Die nie ruhende Erfindsamkeit der Menschen bringt stets andere Waffen zu neuen geistigen sowohl als körper-

lichen Kriegen aller Art hervor. Der Staat bedarf daher sowohl gegen seine Mitstaaten, als gegen seine eigenen Mitglieder stets anderer und neuer Gegenwaffen und geistig-körperlicher Vertheidigungsanstalten (S. 217 — S. 227. der zweiten Abth.). Wäre er nun durch eine felsenfeste unabänderliche Constitution oder durch unabänderliche Einrichtungen in seinen Kräften gebunden, so könnte er sich nur mit den alten Waffen gegen neue mächtigere Feinde vertheidigen, müsste ihnen also nothwendig unterliegen.

Folgerungen.

1) Die Constitution habe daher nie die Form eines unabänderlichen Vertrags, sondern könne durch die vom Fürsten und *wahren* Volksrepräsentanten gefassten gemeinschaftlichen Beschlüsse nach dem Drang der jedesmaligen Gesammtverhältnisse des Staats zu jeder Zeit abgeändert werden *). Auch hier zeigt es sich, wie wahr die an die Spitze dieses Systems der Gesetzpolitik gestellte Theorie der Souveränetät (S. 1 — 17. der ersten Abth.) ist.

2) Kein noch so altergraues Institut im Staat gelte für zu ehrwürdig, wenn die veränderten Gesammtverhältnisse des Staats seine Abschaffung oder Veränderung nothwendig machen. Man erinnere sich hier der Rede der Vernunft an die Ultras aller Staaten (S. 91 ff. der dritten Abtheilung).

Achtzehntes Princip.

Der Souverain mache Oeffentlichkeit, wo sie nur möglich ist, zum Lebensprincip der ganzen Staatsverwaltung.

Beweis.

Der Souverain ist als Souverain nur das Resultat von der Zusammenwirkung aller Einzelnen. Alle Eigenschaf-

*) Nach einer gewöhnlichen Meinung durchleben Staaten, eben so wie Einzelne, eine Periode der Kindheit, des Jünglings-, des Mannes- und des Greisenalters, und müssen dann eben so, wie Individuen sterben. Allein diese Meinung ist irrig. Staaten sind ewige Vereine, welche die Möglichkeit steter Verjüngung und irdischer Unsterblichkeit in sich tragen, mithin gewöhnlich nur durch eigne Schuld untergehen und sterben.

ten, in welchen das Wesen der Souveränetät besteht, die relative Allwissenheit, Allgegenwart, Allweisheit, Allmacht sind ohne die einzelnen Beiträge aller Bürger unmöglich. Aber nicht zu thörichten, fremden, unerreichbaren Zwecken, sondern blos zum Zweck der ewigen und vollständigen Rechtsgarantie wollen Alle ihre Kräfte, Einsichten und Aufopferungen in einen Gewalthaber concentriren. Sie sind also berechtigt, zu verlangen, dass ihnen der Herrscher über die Art, wie ihre Kräfte, Anstrengungen und Aufopferungen, und ob sie für den Staatszweck aufgewendet worden sind, Rechenschaft ablege. Diese Rechenschaft wird am kürzesten und zweckmässigsten durch Oeffentlichkeit alles dessen, was sich zu ihr eignet, bewirkt. Nur wenn jeder Einzelne weiss und sich auf dem einzigen Wege zum wahren Wissen (S. 17. S. 68 ff. der zweiten Abth.), der *eignen* Anschauung, zu jeder Zeit überzeugen kann, dass die Staatskräfte und also auch seine Anstrengungen gehörig angewendet werden, dass der Zweck des Staats — Schutz des Rechts nach aussen und innen — wahrhaft erreicht werde, nur dann wirkt er für den Staat aus freier Ergebenheit und mit dem Enthusiasmus, welchen kein Zwang der Tyrannen je erquählen kann, ohne den jedoch der Staat keiner Vervollkommnung fähig ist (S. 156 ff. der zweiten Abth.).

Folgerungen.

Oeffentlich seyen daher

1) die Justiz — alle Civil- und Criminalgerichte, damit Jeder im Volk urtheilen könne, dass die Tribunäle gerecht richten.

2) Oeffentlich seyen die Verhandlungen der Volksvertreter, damit jeder kluge und denkende Hörer ihrer Debatten auf neue Ansichten kommen, diese den Versammlungen der Volksvertreter in Schriften oder Petitionen mittheilen, und dadurch zum Bessern mitwirken, auf alle Fälle aber einsehen kann, dass die Gesetze, denen er gehorcht, nicht ohne die vielseitigste Ueberlegung gegeben wurden.

3) Oeffentlich sey die Finanzverwaltung. Die Berechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Staats kann und darf denen nicht als Geheimniss vorenthalten

werden, aus deren concentrirten Vermögensbeiträgen der Staat erhalten wird.

4) Oeffentlich, Jedermann unentgedlich zugänglich, seyen alle dem Staat gehörige Sammlungen von Kunst- und Naturschätzen, Gemäldegallerien, Antikensammlungen, Münzcabinette, Naturaliensammlungen, Bibliotheken, Maschinensammlungen, anatomische Präparate u. s. w. Denn da der Staat nicht ohne grosse Kenner in allen Wissenschaften, Künsten und Gewerben, nicht ohne allgemein verbreitete Bekanntschaft mit den wahren Naturgesetzen, nicht ohne das Streben Aller nach dem Ideal, nicht ohne immer neue und grössere Talente bestehen und sich vervollkommnen kann (S. 1 — 294. der zweiten Abth.), so muss er die von ihm abhängigen Erregungs- und Werkungsmittel jedes schlummernden Talents, jedes Strebens nach dem Bessern, Allen im Volk zuzuführen bemüht seyn.

5) Oeffentlich, und Jedem im Volk zugänglich seyen alle wissenschaftliche Institute und Lehranstalten des Staats, von den Academieen der Wissenschaften und Nationalinstituten an bis auf die Primairschulen herab. Denn Jeder im Volk soll die Ueberzeugung erlangen, dass der Staat für die Erziehung der Kinder und der Erwachsenen gleich zweckmässig sorge. Oeffentlich seyen alle Prüfungen aller künftigen öffentlichen Beamten. Denn jeder im Volk soll überzeugt werden, dass nur das grössere Talent, die grössere Kenntniss, das grössere Verdienst zu den öffentlichen Aemtern führe, nicht Verwandtschaft, Geburt, Bestechung. Nur wenn Jeder im Volk diese Ueberzeugung theilt, entsteht allgemeines Streben nach Elasticität in allen Fächern und Beschäftigungen, entsteht allgemeines Vertrauen in die Vortrefflichkeit der gesammten Staatsverwaltung.

Neunzehntes Princip.

Der Souverain suche im Innern des Staats unter den Privatpersonen, Gemeinheiten und öffentlichen Beamten das Princip des Gleichgewichts der Macht nach und nach so zu verwirklichen, dass in keiner Zukunft irgend ein Einzelner, irgend eine Corporation, irgend ein Stand, irgend ein Collegium, der Inhaber irgend eines, selbst des wichtigsten

Staatsamts fähig und mächtig genug sey, die Souveränetät oder das Volk, oder das vereinte Streben beider nach dem wahren Staatszweck zu erschüttern, heimlich zu untergraben oder gar die höchste Gewalt ganz oder theilweise sich anzumaassen *).

B e w e i s.

S. 77 — 106. S. 7 ff. S. 261 ff. der ersten, S. 282 ff. der zweiten, S. 140 — S. 144. der dritten Abth.

F o l g e r u n g e n.

Der Souverain vernichte daher, jedoch (nach Tacitus Worten) *paulatim* insurgens,

1) die allergefährlichste Art des *Unterthanen-Despotismus — den Despotismus der Armee.* Sie war unter den römischen Imperatoren, nicht sehr Viele ausgenommen, seit Tiberius, der eigentliche Souverain, sie bestimmte die Thronfolge, oft die Vertheilung der wichtigsten Staatsämter; sie allein wurde von den Tyrannen gefürchtet und daher geschont, während die übrigen Volksclassen unter des Tyrannen und der zügellosen Armee gemeinschaftlichem Druck erlagen. Auch in der neuern Geschichte war die Armee (vornehmlich die Leibwache) in so manchem nicht blos orientalischen Staat die Austheilerin des Scepters, die Mörderin überlästiger Despoten! Am liebsten vergab sie den Thron an *Frauen*, unter deren scheinbarer Herrschaft die Liebhaber, — die Generals herrschten. Hohe Weisheit zeigt daher in England das Verbot, dass die Armee bei dem Parlament nie Petitionen einreichen darf. Wenn sie sich in die Staatsverwaltung mischt, dann kann, weil sie die grösste Macht im Staate, zugleich aber an Gewaltthätigkeit gewöhnt ist (S. 170. der zweiten Abth.), nichts anders, als Unterjochung des Staats, nichts als Militairdespotie erwartet werden.

Eben so wenig überlasse sich der Herrscher

2) dem Despotismus eines Premierministers. Es ist empörend, (beinahe mehr als türkisch und algierisch,) wenn

*) Denn wie Plinius paneg. c. 6. treffend sagt, „illud in *principatu* beatissimum est, *quod nihil cogitur.* Giebt es im Staat eine Macht, welche den Souverain selbst zwingen kann, so ist er nur ein Scheinsouverain.

die Beschwerden, wenn das Flehen der gedrückten Unterthanen von einem König ungehört, sogar mit Ungestüm, an — seinen Premierminister verwiesen werden. Das Volk verachtet so einen Schattenkönig, bei dem es keine Hülfe findet, der sein erhabenes Amt so gewissenlos vernachlässigt und hasst desto tödtlicher den allgebietenden, das Scepter *usurpirenden* — Grossvezier.

3) Beinahe eben so schädlich ist die Minister-, Collegien- und Büreauxkratie, zumal wenn sie feste Wurzel fasst. Das Ansehen und die Macht gewisser Minister, Ministerien, Collegien und Büreaux befestigt, ja versteinert sich in manchen Staaten so, dass diese Ministerien und Büreaux es eigentlich allein sind, welche den Staat *regieren, d. i. das Volk gemeinschaftlich unterdrücken.*

4) Dem der wahren Souveränetät so gefährlichen Aristocratismus des Reichthums wird am gewissesten durch Abschaffung aller Monopole, durch Vertausendfachung des Verkehrs (S. 259. der zweiten Abtheilung) und durch Begünstigung der Eigenthumsvertheilung begegnet. Sind alle Zweige des Handels und alle Gewerbe frei, macht der leichteste, wohlfeilste, schnellste Verkehr gleichsam Alle bei Allen allgegenwärtig, so gelangt Jeder im Staat zu einem verhältnissmässigen Wohlstand, wobei er zu ohnmächtig ist, um dem Staat gefährlich seyn zu können; wenige erlangen übermässige, dem Staat gefährliche Reichthümer. Eben diess ist der Fall, wenn sich Grundstücke und Erbschaften unter der Gunst und Leitung der Gesetze unter Viele vertheilen, nicht bei wenigen, *dadurch allmächtig* werdenden, Familien anhäufen. Auch aus diesem Gesichtspunct betrachtet, sind die Majorate, Seniorate und Familienfideicommisse dem Staate gefährlich. Sie untergraben und mindern die Macht des Herrschers.

5) Da die Geschichte lehrt, dass die sclavische Abhängigkeit grosser Volksmassen von wenigen Einzelnen diese letztere dem Staat und Souverain furchtbar macht (S. 282. der zweiten, S. 100 der ersten Abth.), so ist die Abschaffung der Sclaverei und Leibeigenschaft, wo sie besteht, und die Organisation der *Unmöglichkeit* ihrer dereinstigen Rückkehr, abgesehen davon, dass sie das schreiendste Unrecht ist (S. 32 – 40 der dritten Abth.), schon als Stütze der innern Macht des Souverains nothwendig. Der Leibeigenschaft sind in dieser Hinsicht die

Frohnen an die Seite zu setzen. Sie nehmen oft den grössten Theil der Thätigkeit des unglücklichen Dorfbewohners hinweg, machen ihn für die dem Staat nothwendigen Dienste unbrauchbar, halten ihn von dem Anbau seiner eignen Ländereien ab, versetzen ihn in eine unauflösliche, dem Staat in der Folge der Jahrhunderte gefährliche Abhängigkeit von Privatpersonen. Mit Recht sind daher die Frohnen in Frankreich (als innere Feinde der Souveränetät) auf ewige Zeiten abgeschafft.

Vierter Abschnitt.

Grundzüge des Regierungssytems ächter Tyrannen und Despoten, als des bösen Ideals der Staaten, d. i. als Bezeichnung der Tiefe, bis zu welcher jede dem wahren Staatszweck nicht ernstlich und aus allen Kräften zustrebende Regierung nach und nach herabsinken kann.

Die ganze Wirksamkeit eines Staats schwebt eben so, wie das ganze Leben des einzelnen Menschen, zwischen zwei entgegengesetzten Idealen, einem guten und einem bösen, *rastlos auf- und absteigend*, inne. Strebt sie nicht zu dem guten empor, so sinkt sie unvermeidlich zu dem bösen herab (S. 6 *), S. 60. S. 176. der ersten Abth.). Da also die *Kenntniss* und *stete Betrachtung* dieses doppelten Ideals jeder Regierung unentbehrlich ist, so leuchtet die Nothwendigkeit von selbst ein, auf die Staatsverwaltungsmaximen der weisesten Regierungen die Herrschermaximen der allerschlechtesten folgen zu lassen. Einer Darstellung der erstern ohne die letztern würde es an dem gehörigen Eindruck und *an der Kraft des Contrasts* fehlen; die Mittheilung der letztern ohne die erstern wäre sogar gefährlich. Machiavelli hat durch die *Absonderung* der schlechtesten Regierungsmaximen, von denen er nicht einmal Erfinder ist, (er hat sie offenbar grössten Theils aus Aristoteles Politik Buch 5. c. 11. copirt!) unglaublich geschadet, während sich Aristoteles durch dieselben schauderhaften Principien um alle Jahrhunderte unsterbliche Verdienste erwarb. Denn dieser

stellt sie *nicht isolirt*, sondern als *Gegensätze* der *vorausgeschickten* guten Regierungsmaximen auf. Bei jenem bleibt es beinahe nicht zweifelhaft, dass er in seinem »principe« die ertheilten bösen Rathschläge ernstlich gemeint habe; bei diesem ist der Abscheu gegen die Tyrannenkünste augenscheinlich. Die Macht des Contrastes (S. 180. S. 193. der zweiten Abth.) auf Erregung und Befestigung *wahrer* Ueberzeugung, d. i. einer solchen, welche zu Thaten führt, kann bei Darstellung der Staatswissenschaft nie für zu gross gehalten werden. Die klärsten Beweise der wahren Regierungsgrundsätze wirken oft nicht so viel, als das schauderhafte Bild eines ächten Tyrannen und eines von ihm niedergebeugten Staates *). In einem ganz finstern Zimmer leuchten die prismatisch getheilten Farben des Lichtstrahls am lebendigsten, auf den dunkelsten, mitternächtlichsten Gewitterwolken lächelt Iris Farbenbogen am frischesten: eben so werden sich die besten Regierungsgrundsätze nur durch die Zusammenstellung mit — den allerschlechtesten, die allgemeinste Beistimmung versprechen dürfen. Der Verf. würde aber sehr oberflächlich verfahren, wenn er diese allerschlechtesten Regierungsmaximen blos darstellen, ihnen die sophistischen Beweisgründe, worauf sie beruhen, und wodurch sie sich bei vielen Schwachen oder Bösgesinnten (die durch theoretische Sophistereien die laute Stim-

*) Plinius schärft es daher sogar als eine *heilige Pflicht* gegen gute Fürsten ein, dass man sich unter ihrer Regierung der Tyrannen recht lebhaft erinnere. „Omnia," sagt er paneg. c. 53. „quae de aliis principibus a me aut dicuntur, aut dicta sunt, *eo pertinent*, ut ostendam, quam longa consuetudine corruptos depravatosque mores principatus, parens noster reformet et corrigat: *alioqui nihil non parum grate sine comparatione laudatur. Praeterea primum erga optimum imperatorem piorum civium officium est, insequi dissimiles. Neque enim satis amarint bonos principes, qui malos satis non oderint,*" Ferner: „Quare ego te, Caesar, muneribus omnibus comparo, multis antepono, quod licet nobis et in praeteritum de malis imperatoribus quotidie vindicari, et futuros sub exemplo praemonere, nullum locum, nullum esse tempus, quo funestorum principum manes a posterorum exsecrationibus conquiescant. Quo constantius P. C. *et dolores nostros* et gaudia proferamus: *ingemiscamus illis, quae patiebamur. Simul utrumque faciendum est sub bono principe.*"

me des widersprechenden Gewissens zu übertäuben suchen,) Ansehen verschaffen, nicht beifügen wollte. Wird doch selbst dem grössten Verbrecher vor Gericht ein Vertheidiger zugeordnet; warum sollte ein böses Regierungssystem nicht auch mit seinen scheinbaren Rechtfertigungsgründen gehört werden? Müsste ausserdem nicht nothwendig die Meinung entstehen, dass es wohl so schlimm nicht sey, oder dass man es *ohne hinreichenden Grund verdamme, während es die Geschichte aller Jahrhunderte und Völker bestätige?* Mephistopheles, der (bei Göthe) selbst dem hochstrebenden erleuchteten Geist eines Faust alles Ehrwürdige — Wissenschaft, Fleiss, Tugend, Recht — durch seine tiefgehenden Sophistereien gleichgültig, ja verächtlich zu machen versteht, entwickele daher jetzt alle Hauptgrundsätze, aus denen das System der Tyrannei und des Despotismus zusammengewebt ist, allein er rechtfertige auch jeden dieser Grundsätze mit den scheinbarsten Sophismen! Vielleicht erhellet schon aus dem Inhalt dieser Sophismen die Nothwendigkeit, — zur *wahren* Begründung der Staatswissenschaft bis zum *Ursprung alles Wissens* empor zu steigen.

Erstes Princip.

Der Staat ist nichts, als ein grosses Grundeigenthum, die sogenannte Nation das blosse Accessorium desselben; der Souverain ist der völlig unabhängige Besitzer dieses Grundeigenthums, ihm gehören Land und — Leute. Nichts ist abgeschmackter als die Ideen: „Nation, Staatszweck, Volksrechte, Fürstenpflichten.“

Beweis*).

I. Niemand bezweifelt, dass dem Eigenthümer eines Teichs alle darinne befindliche Fische zugehören, dass er sie fangen und tödten oder leben lassen kann, wie

*) Man erschrecke nicht vor der Länge dieses Beweises! — Er ist die Quelle für die Beweisse aller übrigen Principien des Despotismus, musste daher gehörig ausführlich seyn.

es ihm beliebt. Eben dasselbe gilt von dem Eigenthümer eines Waldes und jeder andern Besitzung. Warum sollten daher dem Eroberer und Eigenthümer eines ganzen Landes die in demselben wohnenden oder gebohrnen Menschen nicht ebenfalls gehören? So wie alles Wild, das sich in einem Walde jetzt befindet, oder künftig in denselben geräth, von dem Eigenthümern des Waldes nach Belieben geschossen werden kann, eben so kann der Eigenthümer eines Landes über alle Einwohner oder Einwanderer frei verfügen.

II. Durch die ganze Natur (so weit wir sie kennen,) herrscht nämlich das Gesetz der Abhängigkeit. Die grössere Macht, die grössere Kraft überwältigt und beherrscht jederzeit die kleinern Sonnen schleudern mit unwiderstehlicher Gewalt Planeten, diese ihre Trabanten um sich. Die Bewohner der grossen Weltkörper müssen dem Gang und Umschwung derselben folgen, und haben keine Wahl des Gegentheils. Wie sich diess im Grossen verhält, so im Kleinen. Die auf einem Baumblatt wohnenden Insecten theilen das Schicksal des Blattes, das ihnen Aufenthalt und Nahrung gewährt. Wer sich demnach des Blattes bemächtigt, erhält zugleich seine Bewohner, die Blattläuse. So auch, wer ein Land erobert, alle Bewohner desselben. In der lebenden Schöpfung herrscht dasselbe Gesetz der grössern Macht. Die Katze stürzt sich mordsüchtig auf Mäuse und Ratten, während ein Tiger sie selbst mordet, den, noch rauchend von Blut, eine Königsschlange umwindet und erdrückt, die dann, aufgeschwollen vom Frass und unbeweglich am Boden liegend, oft von einem Kind erschlagen wird. Herrscht also in der ganzen leblosen und lebendigen Schöpfung das Princip der stufenweisen Uebermacht und Ueberlistung, warum soll es unter Menschen, welche doch nur die klügsten Thiere sind, nicht ebenfalls gelten? Warum sollen menschliche Königsschlangen, menschliche Tiger, Adler und Wallfische nicht eben so gut die schwächern Menschen unterdrücken, und sie als blosse Speise für sich betrachten, als die wirklichen Königsschlangen, Tiger, Löwen u. s. w.? Es ist ganz in der Regel und dem Grundgesetz der Natur, welche hoffentlich wohl kein Sterblicher verbessern wird! gemäss, dass der durch Geistes oder Körperkraft übermächtige Einzelne viele Dummköpfe und Schwächlinge benutzt und beherrcht,

und dass ein an Geist und Kraft überlegenes Volk alle andere Völker unterdrückt und nach Befinden vernichtet. Schont der übermächtige Einzelne oder ein übermächtiges Volk die abhängigen Einzelnen oder Völker, so kann der Grund *nur darin* liegen, dass die Schonung *ihm* grössern Nutzen bringt, als Härte und Zerstörung. Giebt man denn nicht Gänsen und Schweinen auch gutes Futter, damit sie fetter werden und desto besser schmecken? Schont man etwa nicht auch einen Acker, und lässt ihn bisweilen brache liegen, damit er immer tragbar bleibe?

III. Zwar sind in allen Jahrhunderten immer einige beschränkte Köpfe der Meinung gewesen, zwischen Menschen und Thieren sey einiger Unterschied, dem Menschen gebühre vom Menschen ohne alle Hinsicht auf eignen Vortheil und auf Brauchbarkeit *Achtung*. Betrachtet man aber ihre Gründe genauer, so beruhen sie auf — nichts. Denn die wahren Weisen aller Zeiten stimmen darin überein, dass *Glückseligkeit* das gemeinschaftliche Strebeziel aller Menschen, so wie aller lebenden Wesen sey. Was ist aber Glückseligkeit anders, als die grösste gedenkbare Summe angenehmer Empfindungen, als die grösstmögliche Freiheit von Schmerzen während des ganzen Lebens? Ist nun also die grösste Freiheit von Schmerzen, verbunden mit der grössten Summe süsser Empfindungen, der Zweck und die Bestimmung aller Menschen, so muss sich ja nothwendig jeder Einzelne als den Mittelpunct der Welt, alle Dinge so wie alle andere Menschen blos als Werkzeuge seines Vergnügens betrachten, kann ihnen also an sich gar keinen, sondern nur in so fern einigen Werth zuschreiben, als er sie entweder fürchtet oder als er von ihnen hofft und erwartet (S. 175. der ersten Abth.). Kann er sie in ein solches Verhältniss zu sich setzen, dass sie Sclaven seiner Winke werden, so handelt er, wenn er sie dazu macht, seiner Bestimmung, der Glückseligkeit, völlig gemäss. Kann er diess nicht, so fordert es dieselbe eigne Beglückung, dass er den Mächtigen schmeichelt und vor ihnen kriecht, die Ohnmächtigen hingegen schreckt, misshandelt und nach Möglichkeit benutzt. Zwar giebt es Personen, welche feinere Empfindungen entweder blos affectiren oder (*beides gilt gleich viel*) wirklich haben; welchen die Beglückung Anderer Freude, denen fremder

Schmerz Kummer verursacht. Diese werden, wenn sie Herrscher sind, *ganz natürlich* von den Beherrschten geliebt. Ohne Zweifel würden auch die kleinen Fische den Wallfisch lieben, wenn er keinen von ihnen mehr verschlänge. Allein genau betrachtet sind diese sogenannten guten Regenten den sogenannten Tyrannen gleich zu setzen, da es doch in der That um nichts rühmlicher ist, nach feinern, als nach gröbern angenehmen Empfindungen zu streben. Einem Trajan machte es Freude, Rom zu beglücken, es durch majestätische öffentliche Gebäude immer mehr zu verzieren u. s. w.; einem Nero gewährte es Spass, Rom brennen zu sehen. War deshalb jener besser, als dieser? Mit nichten! Denn beide strebten blos nach — *ihrem Vergnügen*. Darauf, ob Trajans Freude ein feineres Vergnügen gewährte, als der Neronische Spass kommt nichts an: denn Jemanden darüber zur Rede stellen wollen, dass *er sich nicht Vergnügen genug mache*, oder ihn deshalb verachten, würde das Thörichtste von der Welt seyn. Es steht doch wohl (wenn Glückseligkeit die Bestimmung und der Zweck aller Menschen ist,) Jedem frei, sich zu divertiren, wie er will; ja, wenn man von ihm verlangte, dass er sich nach den Vorschriften Anderer vergnügen sollte, würde er sich gar nicht vergnügen, mithin seinem Zweck gerade entgegen handeln. Es giebt demnach keinen Unterschied zwischen rechtmässigen und unrechtmässigen Handlungen. Jeder kann Andere behandeln, wie er nur will, wenn er nur das Gesetz, welches auch unter den Weltkörpern, unter Tigern, Schlangen, Wallfischen, Katzen, Mäusen u. s. w. herrscht, befolgt, *dass er nämlich jederzeit klüglich untersucht, ob er oder der Andere die grössere Macht sey*, und dass, wenn er darüber gewiss zu seyn glaubt, er dem Andern entweder schmeichelt (falls er ihn nicht überlisten kann,) oder ihn unterdrückt. Der allergrösste sogenannte Bösewicht ist von dem erhabensten sogenannten Tugendhelden nur in so fern verschieden, als die Gegenstände und Quellen des Vergnügens für beide anders sind. Allein auch diess ist leicht erklärbar. Der Adler hat natürlich ganz andere Ansichten, ganz andere Freuden, als die muthlose, friedliche Taube. Zwar wollen einige Schwärmer in vollem Ernste von einem Auge und Ohr über den Sternen, von einer Fortdauer nach dem Tode, in welcher Belohnung

und Strafe unpartheiisch ausgetheilt werden sollen, sprechen. Allein diese Thoren wissen nicht, was sie behaupten. Was kann wohl daran liegen, ob eine Wollust- und Vergnügensmaschine, wie der Mensch, Millionen Jahre oder nur 80 Jahre isst, trinkt, verdaut, schläft, sein Geschlecht fortpflanzt u. s. w. Ist es daher wohl wahrscheinlich, dass diese Wollustmaschinen, die doch wahrlich um nichts mehr, als ihre Brüder, die eigentlichen Thiere, eine ewige Fortdauer verdienen, unsterblich seyn sollten? Liegt wohl daran etwas, ob der Pachter Feldkümmel noch Millionen Jahre gähnt und sich im Daseyn herumlehnt, oder ob sich sein Gähnen mit dem 70sten Jahre endigt? Sollte sich wohl eine höhere Weisheit, wenn es eine gäbe, und sie ja etwas anders wäre, als die grösste, alles überwältigende Bewegkraft der Natur, darum bekümmern, ob der eine Sterbliche in diesem Erdenleben nach feinern Genüssen gestrebt habe, ein anderer mit gröbern (den Folgen sogenannter Verbrechen) zufrieden gewesen sey? Vorsehung und Unsterblichkeit sind daher nur kluge menschliche Erfindungen. Menschen, die ohnediess in kurzen von den Würmern gefressen werden müssen, zu ermorden, und den Grabeswürmern einige Zeit zuvorzukommen, ist demnach etwas höchst unbedeutendes (S. 111 *) der zweiten Abth.). Freilich ist es zur Erhaltung der Macht unter Menschen oft nöthig, die Unterworfenen mit den Strafen der Hölle und den Belohnungen des künftigen Lebens zu Handlungen, welche den Mächtigen nützlich sind, anzulocken oder von schädlichen Unternehmungen zurück zu schrecken. Allein der Mächtige würde ein grosser Thor seyn, wenn er selbst vor der leeren Idee eines künftigen Daseyns erschräcke und sich dadurch von dem Nützlichen in diesem Leben abhalten liesse. Höchstens hat er, wie Macbeth, *die* blutige Lehre zu fürchten, welche *oft schon in diesem Leben* das sogenannte Verbrechen seinem Urheber giebt; über das künftige Leben kann und muss er sich hinwegsetzen (Macbeth Act. I. Sc. 7.). Todte sind nur Gemälde! Wer wird vor einem gemahlten Teufel erschrecken (Macbeth Act. II. Sc. 2.)? Einem kalten und besonnenen Anhänger des Glückseligkeitssystems muss es daher ganz gleichgültig seyn, ob er in einer Bauernstube im Herbst hunderttausende von Fliegen todt daliegen sieht, oder eben so viele getödtete und verstümmelte Men-

schen auf einem Schlachtfeld. Im letztern Fall handelt er als Herrscher ganz consequent, wenn er, über das Schlachtfeld hinwegreitend, eine Priese Tabak nimmt und lächelnd ausruft »hier hat man gut gefochten« oder der Cavallerie, wenn sie, bei der offenbarsten Gefahr totaler Vernichtung, nicht gleich einhauen will, zuruft: »wollt ihr denn ewig leben, ihr Hunde?«

IV. Das Geschwätz von Rechten des Menschen, welche der Uebermächtige zu schonen hätte, ist in sich selbst widersprechend. Leset nur, um euch davon zu überzeugen, die dicken Bücher, welche über das sogenannte Natur- und Völkerrecht geschrieben worden sind! Haben sich die mächtigen Völker je nach ihnen gerichtet, hat sich jemals ein anderes Volk, ein anderes Individuum darauf berufen, als — *das ohnmächtige?* Betrachtet doch nur *die Völker, welche vor kurzem noch die ohnmächtigen und niedergedrückten waren*, wie sie handeln, wenn sie *auch nur auf einen Augenblick* mächtig werden. Gleich rauben sie Länder, und *sollten sie sie einem Antonin seiner Zeit, sollten sie sie dem (mit Recht, nicht aus Schmeichelei) als einzigen Trajan seines Zeitalters verehrten Fürsten* entreissen! Betrachtet doch nur die Constitutionen und Gesetzbücher der Völker, was sind sie denn anders, als Waffenstillstandsverträge der ohnmächtig gewordenen Gewalthaber mit den mächtiger gewordenen Unterdrückten, mithin nichts mehr und nichts weniger, als Maassregeln der Klugheit, nicht des Rechts, als Beschränkungen des Uebermächtigen, die er sich gefallen liess, weil sich eine furchtbare Gegenmacht, welcher er schmeicheln musste, ihm gegenüber stellte? *) Führte etwa nicht erst der Aufruhr der Sclaven in Italien eine mildere römische Ge-

*) Treffend sagt Frau v. Stael in den Betrachtungen über die vornehmsten Begebenheiten der französ. Revolution Th. 1. der deutschen Uebersetzung S. 5. „Das Staatsrecht der meisten europäischen Länder gründet sich noch jetzt auf Eroberung," und S. 19. „Kriege und Streitigkeiten ohne Ende haben sich erhoben, um die Freiheit, wie man sie in jedem Zeitalter begriff, zu bekämpfen, sey es nun eine feudale, eine religiöse oder die repräsentative. Entweder empörten sich die grossen Vasallen gegen die Könige, oder die Bauern gegen die grossen Vasallen, die Protestanten widerstrebten den Catholiken, die Parlamente dem Hof."

setzgebung in Betreff der Sclaven, führte etwa nicht der Bauernkrieg eine — *klügere* Behandlung der Bauern in Deutschland herbei? Die ganze Geschichte ist voll von Belegen für diese Behauptung, oder vielmehr, sie ist ein einziger, zusammenhangender, grosser Beleg für sie. Ja, man kann sogar mit Grund behaupten, dass alle Natur- und Völkerrechtssysteme, und die ganze sogenannte Rechtsphilosophie nichts als eine lächerliche Fratze ist! — Fragt doch nur alle diese klugen Vernunftrechtslehrer, wie *weit denn jedes Menschen Recht gehe?* Die klügsten unter ihnen, ein Hobbes, ein Spinoza, gestehen geradezu, dass das Recht keine Grenze habe, sondern stets so weit gehe, als — die Uebermacht. Diess heisst sehr weise gesprochen! Nur wusste man diess auch ohne die Lehren eines Hobbes und Spinoza! — Die übrigen Rechtsphilosophen werden euch eine Menge unverdautes Zeug von Urrechten, von dem Recht auf Freiheit, Gleichheit, auf Eigenthum vorschwatzen; aber keinem fällt es ein, ganz genau anzugeben, wie weit denn jedes einzelnen Menschen Recht in jedem gedenkbaren Falle der Vernunft nach geht. Allein das ist es ja eben, was man wissen will. Wie könnten sie auch das Recht genau bestimmen, wenn, wie es doch offenbar der Fall ist, eignes Vergnügen das Princip alles menschlichen Wirkens ist? Dann kommt es ja auf die Empfindungsweise, ja Laune eines Jeden an, wie er den Andern behandeln will! Wer in aller Welt kann denn aber der Laune Gesetze geben? Wahr ist es, einige jener sogenannten Rechtsphilosophen streben über dieses irdische Leben hinaus, weisen dem Menschen eine der Glückseligkeit geradezu entgegengesetzte Bestimmung, die sogenannte Selbstbeherrschung (Tugend), an, und postuliren nun frisch weg einen weisen moralischen Beherrscher der Natur und ein unsterbliches Leben, wollen darthun, dass der Mensch um deswillen Rechte haben müsse, weil er kein blosses Thier, sondern ein zu ewigem Wachsthum in der sogenannten Selbstveredlung und Tugend bestimmtes Wesen wäre, dazu aber der Rechte nothwendig bedürfte. Allein hoffentlich werdet ihr euch bei ihnen an Lucians Luftreisenden (Icaromenippus), der die Erde wie ein kleines Senfkorn sah, so wie an Don Quixotte's und Sancho Pansa's Ritt auf dem hölzernen Pferde in den Feuerhimmel erinnern, und — sie herzlich auslachen!

V. Diese Schwärmer haben eine ganz falsche Ansicht der Natur. Weit entfernt, dass sie den Menschen und das ganze Menschengeschlecht für einige armselige Blätter hielten, welche in den aus dunkler Ewigkeit herabstürzenden und im ewigen Nichts zerstiebenden Strom der Zeit geworfen, dem alles unaufhaltsam mit sich fortreissenden Wassersturz nicht zu widerstehen vermögen, wähnen sie in ihrem Wahnsinn gar *), die Aussenwelt und Natur sey gleichsam blos der Widerschein der Geister, der Wille des Menschen und sein wahres Selbst sey von der Zeit unabhängig, mithin frei; sey stets über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft erhaben. Allein man braucht ja nur zu erwägen, dass die Zeit, in der wir leben, blos eine armselige Welle des ewigen Zeitstroms oder vielmehr des immerstürzenden Zeitmeeres ist, dass der Ort, den wir bewohnen, nur ein kleiner Theil des auf allen einzelnen Dingen lastenden und alle zusammenpressenden unendlichen Raums ist, dass uns also die ewige Zeit und der ewige Raum als Despoten beherrschen und jede Freiheit des Willens unmöglich machen. Ist aber die letztere unmöglich, so giebt es ja gar keinen Unterschied zwischen guten und bösen Handlungen, (die es für den, der nach Glückseligkeit strebt, ohnediess nicht geben kann,) sondern ein Attila, ein Nero sind, eben so wie ein Trajan, nichts als willenlose Werkzeuge in der Hand der bald mild und gütig, bald übelgelaunten, dunkeln Macht, welche das Weltall bewegt, — des ewigen *Fatums* (S. 11 ff. der zweiten Abth.). Auch ist gar nicht einzusehen, wozu dem Menschen die Freiheit des Willens nützen sollte, dem Menschen, der, wie alles Einzelne, nach kurzem Daseyn ganz vergeht. Denn nur zu deutlich sieht man in der ganzen Natur das Gesetz: blos die *Gattungen dauern*, alles *Einzelne geht unter;* die Bestimmung alles Entstehenden ist — Vernichtung (S. 111 *) der zweiten Abth.).

Aus alle dem folgt demnach

VI. dass den Mächtigen von der völlig willkührlichen, ja grausamen Behandlung der Unterworfenen nicht Rücksicht auf ihre Rechte (sie haben ja keine, selbst nach den

*) Mephistopheles zielt ohne Zweifel hier auf die Deduction, S. 12. — S. 157. der zweiten Abth.

Systemen der Rechtsphilosophen keine), sondern einzig und allein *das* abhalten könne, was auch Königsschlangen von ihren Anfällen auf Tiger abhält, nämlich die Furcht vor zu grossem Widerstand. Ist diese Furcht nicht vorhanden, so hat die Oberherrschaft durchaus keine Schranken. Alle diese Argumente dünken zwar den sogenannten »*schönen Seelen*« abscheulich; allein genau betrachtet, sind sie von den eigenen Wünschen der Menschen, in deren Erfüllung doch wohl das *Glück* besteht, nicht so weit entfernt, als man glaubt. Dass ein Eroberer alle Bewohner des eroberten Landes als seine Feinde tödten dürfe, wird doch wohl Niemand bezweifeln. Wenn sie ihn nun fussfällig um ihr Leben bitten, und er ihnen dieses unter der Bedingung künftiger Sclaverei schenkt, geschieht ihnen dann etwas anders, als was sie selbst gewünscht haben? Dürfen sie also wohl über ihre Sclaverei, (der sich Viele von jeher sogar zugewürfelt haben!) diese Erfüllung ihres eigenen Wunsches klagen? Wenn ihre Kinder, (welche doch ohne die Väter nicht existiren würden!) Jahrhunderte lang in derselben Sclaverei beharren oder in immer tiefere verfallen, ist dann wohl ein Grund zu Beschwerden vorhanden? Wäre ihren Vätern vom Sieger und Eroberer das Leben nicht geschenkt worden, so würden sie ja selbst nicht leben. Sie haben demnach schon vor der Geburt stillschweigend in ihre eigene künftige Sclaverei gewilligt, sind gleichsam blos unter dieser Bedingung gebohren worden. Auch ihnen wiederfährt daher nichts als — die Erfüllung ihres eignen Wunsches nach Selbsterhaltung. Freilich streben sie nach grösserm Glück, als dem mit dem Sclavenstand verbundenen! Diess ist ganz natürlich; auch der Mächtigste ist mit seinem Glück nicht zufrieden. Allein so lange sie die Mächtigen nicht sind und werden können, erfordert es die Klugheit, sich mit diesem geringen Glück zu begnügen. Das Johanniswürmchen hat keine Ansprüche auf die Freuden des königlichen Adlers, und der Leibeigne keine auf die seines Gutsherrn, oder gar des *Gutsherrn aller Gutsherrn*, — des *Landeseigenthümers*.

Folgerungen.

Ist das aufgestellte Princip durch die dafür angeführten Gründe erwiesen, so kann der Beherrscher eines Landes

1) seine Unterthanen (*wenn sie nämlich zu ohnmächtig sind, es zu hindern*) verkaufen, verschenken, oder (das Schlachten und Essen, welches bei den sogenannten cultivirten Völkern ausser Mode gekommen ist, etwa ausgenommen) beliebig über sie verfügen; so ist

2) die Regierung kein *Amt*, sondern blos ein *Eigenthum*, eine *Rente*. – »*Wir* (sagt dann der Herrscher, wie Ludwig XIV., mit Recht) *wir* sind der Staat.«

3) Das Volk ist ganz und gar nichts, als ein nutzbarer Gegenstand *) (Menschen sind uns *brauchbar, weiter nichts!* Schiller Dom Carlos). Seine Talente, Beschäftigungen, Kräfte, sind nur Gegenstände der Finanzspeculation und der Oeconomie des *Landesherrn*.

4) Alle Völker der Erde und die tausend Millionen ihrer Bewohner sind blos wegen einiger hundert Gewalthaber und ihrer Familien, nicht diese jener wegen da.

5) Alles Eigenthum im Staat ist im Grunde nur ein Darlehn des Landesherrn an die Unterthanen, das zu jeder Zeit zurückgenommen werden kann. Alle Gewerbe, selbst der Schweineschnitt, das Lumpensammeln und »die musicalische Aufwartung,« sind — *Regalien*.

6) Kriege brauchen keine für die Nation wichtige Ursachen zu haben — die Nation ist ja nur ein Phantom — sondern die Leidenschaft und beleidigte Eitelkeit des Herrschers oder seines Günstlings ist zu ihnen hinreichend.

7) Die Beschäftigungen der Unterthanen sind nur Folgen der Erlaubniss des Herrschers. Eigentlich könnte er ihnen verbieten, nach ihrer Wahl sich zu ernähren und zu beschäftigen, ja überhaupt zu leben und da zu seyn! — Er handelt daher mit Patenten, nimmt den Innungen, Gesellschaften und Gemeinheiten, wenn er die erste aufhebt, ihr Eigenthum, ertheilt Monopole, oder übt selbst Monopole aus, u. s. w.

*) Den Anhängern dieses Systems dünkt in Plato's Dialog „der Staatsmann" *nur eine* Aeusserung volle Wahrheit zu enthalten, die nämlich: „der Staatsmann beschäftigt sich nicht wie der Ochsenjunge oder Reitknecht mit wenigen Einzelnen, sondern gleicht mehr dem, *der Pferde- und Rindviehzucht im Grossen betreibt* (ed. Steph. p. 261.)."

Zweites Princip.

*Dem Herrscher dünke, wenn es die Erlangung, Behauptung oder Erweiterung der Herrschaft und des Staatsgebietes gilt, keine dazu führende That rechtswidrig; er halte in diesem Fall kein im Wahn des Pöbels noch so schauderhaftes Verbrechen für gross genug, oder gar für zu gross *).*

Beweis.

Es giebt für die consequenten Anhänger des Glückseligkeitsprincips, (und sonach der Lehre und einzigen wahren Weisheit aller Zeiten,) wenn sie offenherzig reden nnd sich nicht, wie es durch die Concurrenz mit sogenannten schönen und frommen Seelen bisweilen nothwendig wird, *zieren*, zwischen guten und bösen, rechtmässigen und unrechtmässigen Handlungen keinen wahren Unterschied. Unrecht und böse ist nur dasjenige, was dem Willen des Mächtigsten widerstreitet **). Wer also der Mächtigste ist, *kann* — *nie böses thun oder unrecht handeln* (S. 159 ff. der dritten Abth.). Dieser Mächtigste zu seyn, ist der höchste Gipfel des irdischen, mithin (da Fortdauer nach dem Tode nur eine politische Erfindung ist,) des gesammten menschlichen Daseyns. Da nun Glückseligkeit der einzige Zweck des Menschen (so wie aller übrigen Thiere) ist, so ist keine einzige That, sie scheine auch noch so schwarz, treulos und arglistig, an sich selbst tadelhaft, am allerwenigsten aber, wenn sie zu dem höchsten Glück, zu diesem »beatissimum non cogi« (Plin. paneg. c. 6.) führt. Nur darin fehlen Viele, dass sie noch zu zarte Gewissen haben,

*) Dieses Princip schärft Machiavelli in seinem principe c. 15. u. 18. nachdrücklich ein, und eifert sehr gegen das „*auf halbem Wege stehen bleiben.*“

**) Diese Argumentation ist ein Auszug aus der Rechtsphilosophie und politischen Weisheit des Trasymachos bei Plato im ersten Buch der Republik. Als diesen nachher Socrates widerlegt, äussert Plato: „man habe bemerkt, dass Trasymaches damals zum ersten Mal in seinem Leben erröthet habe.“ Von unserm Mephistophiles ist diess nicht zu erwarten; er ist, wie wir aus seinen offenherzig dargestellten Argumenten sehen, über das Erröthen erhaben; er ist ein — *consequenter Exdämonist.*

(du sollst, sagt Lady Macbeth von ihrem Gemahl, Act. I. Sc. 5. noch werden, was dir verheissen ist. *Nur fürcht' ich deine Gemüthsart; sie ist zu voll von der Milch menschlicher Güte*, um den *nächsten* Weg einzuschlagen. Gern möchtest du gross seyn, bist nicht ohne Ehrgeitz, *aber ohne die Bösartigkeit, die dazu gehört u. s. w.*) und auf halbem Weg stehen bleiben. Diese kleinen Seelen sind nicht für den Thron gebohren. Wer zu diesem bestimmt ist, erschrickt vor keinem Verbrechen. Ihr, die ihr hierbei tadelnd die Köpfe schüttelt, ihr ewigen Träumer! Fragt doch nur die Geschichte, wie die Herrscher seit dem Ursprung der Staaten auf ihre Throne gelangt sind, und wie sie sich darauf behauptet haben! Immer führte nur die Halbheit zum Verderben, die Ganzheit (d. i. die stete Bereitwilligkeit zu jedem sogenannten Verbrechen,) fast immer zur Grösse und Macht. Wie viele Throne der Erde sind nur allein durch den armselig scheinenden Kniff besetzt worden, dass ein zum Herrschen taugliches Weib den König, ihren Gemahl, durch die in ihr Netz gelockte Leibwache tödten und in der allgemeinen Betäubung ihren Liebling, Sohn oder Anverwandten von der Leibwache zum König ausrufen liess, dem sich dann die übrigen Truppen, *mithin* auch das vor den Truppen zitternde, dumme, furchtsame Volk unterwarfen. Wie viele Minister und Generale haben in ihren Staaten den Thron durch Entschlossenheit und jene, grossen Männern ziemende Ganzheit erstürmt! Wie oft hat ihn die Armee besetzt, ja an den Meistbietenden versteigert (Herodian. hist. I. 2. c. 5.). »Jacta est alea,« sagte der grosse Cäsar und gieng muthig über den Rubico zur Weltherrschaft. Nur der Schwächling Otho gieng unter, weil er *vor Bürgerblut* (!) erbebte (Tacitus hist. II. c. 47 — 50.).

Folgerungen.

1) Das Verfahren eines sogenannten Staats, d. i. des Gewalthabers in einem Lande, gegen andere Staaten, d. i. gegen die Gewalthaber und Eigenthümer anderer Länder, kann sich nie nach Rechtsgrundsätzen (die es ja bewiesener Maassen nicht giebt!) *sondern einzig und allein nach Rücksichten der Klugheit* bestimmen. Wenn ein Reisender in einem Wald von Räubern angefallen wird; soll er denn das mindeste Bedenken haben,

sie, *wenn er kann*, zu morden? oder sich, wenn sie ihn gefangen nahmen und von ihm das heilige Versprechen, nicht zu entfliehen, so wie überhaupt nichts zu ihrem Nachtheil unternehmen zu wollen, erhielten, ein Gewissen daraus machen, sie zu überlisten, unter einander zu entzweien und sammt und sonders zu vernichten? — Ist denn aber der einzelne Staat im Verhältniss zu den übrigen Staaten etwas anders, als ein unter eine Räuberbande gerathener Wanderer? Kann also seine Handlungsweise je eine andere gegen sie seyn, als die der List und Gewalt, als die der Bundbrüchigkeit, wenn er (um sie zu täuschen und einzuschläfern,) Verträge mit ihnen schliesst? Nur dann allein ist er Tadels werth, wenn er, gleich dem den Mond anbellenden Hund, Gewalt oder List zur Unzeit und dann anwenden will, wenn die Uebermacht zu gross ist. In diesem Fall ist ihm nichts übrig, als seine Fesseln mit scheinbarer Geduld zu tragen, und den günstigen Augenblick zu erhaschen, wo er sich ihrer entledigen und den Unterdrücker selbst unterdrücken kann. Die sogenannte Politik ist also nichts weiter, als (*theoretisch*) die genaue Kenntniss und vorsichtige Abwägung der geistig-physischen Kraft jedes Staats, nichts anders, als (practisch genommen) ein System geprüfter Untergrabungs-, Ueberwältigungs- und Zerstörungsmittel der Macht anderer Staaten. Das Wort Recht ist daher in ihr nur ein Ausdruck für die Beschönigung der Gewalt, gleichsam nur — *die Uebergoldung der Kanonenkugeln*. Der Arzt vergoldet ja seine Pillen, warum sollte man nicht Gewalt und List durch das vornehme Wort Recht gleichsam adeln, sie nicht aus der Pöbelzunft der Tiger, Löwen, Königsschlangen, Füchse u. s. w. in eine höhere Region erheben? Vollgepfropft seyen daher mit den Worten »Recht der Nationen«, »Heiligkeit der Völkerverträge und Friedensschlüsse« u. s. w. die Kriegserklärungen und Proclamationen; Welteroberung heisse ein gerechter *Vertheidigungskrieg*, der Raub friedlicher Länder — *nothwendige Entschädigung*. Der grössere Theil der Menschen nimmt doch jene vornehmen Worte für Ernst und Wahrheit, und so wird der Zweck erreicht, warum sie gebraucht wurden, nämlich, die Völker zur willigen Ausführung der kriegerischen Pläne ihrer Herren und Gewalthaber zu entflammen, oder ihren Unwillen zu mindern.

2) Es giebt bei allen Völkern gewisse moralische Vorurtheile, nach welchen einige Handlungsweisen für edel, gross und gut, andere für niederträchtig, schlecht, abscheulich gelten. Bei jedem Volk herrschen, so zu sagen, *moralische Moden*. Bei einigen wilden Völkern wird es für Verachtung angenommen, wenn der Fremde der Frau seines Wirths den vertraulichsten Umgang versagt, bei andern gilt das Gegentheil für die grösste Schandthat. So geht es beinahe mit allen menschlichen Handlungen. Sie sind bei einem Volk Tugenden, bei andern Laster. Der Gewalthaber muss die moralischen Moden seines Volks und Zeitalters genau erforschen, das, was nach diesen Moden für schändlich und rechtswidrig gehalten wird, zu vermeiden suchen, und nur dann davon Gebrauch machen, wenn es als nothwendiges oder wahrscheinliches Mittel zu Erlangung, Behauptung oder Vergrösserung der Herrschaft führt. *Tadelswerth* ist er, sobald er *ohne diese Nothwendigkeit* das (der Mode nach) für schändlich oder böse gehaltene thut. *Denn* er untergräbt dadurch *seine eigne Macht*, welche ja auch auf der *Meinung* des sogenannten Volks mit beruht, *sich folglich mit der Verschlechterung dieser Meinung vermindert.*

Drittes Princip.

Der Gewalthaber herrsche nicht blos über die Körper und Güter (wenn er kann) unumschränkt, sondern schmiede — es versteht sich, so fern ihn keine grössere Macht, als seine eigne, z. B. der Zeitgeist, daran hindert — die Seelen seiner Unterthanen so eng in Fesseln, dass er sie nach Gutdünken stossen kann, wohin er will.

Beweis.

Politische Herrschaft ist das höchste Glück des Lebens, nichts aber, was der Mensch thut, um sich glücklich zu machen, ein Verbrechen, am allerwenigsten das, was zum *höchsten* Glück führt (S. 161. der dritten Abth.). Wäre demnach gänzliche Verfinsterung der Geister ein sicheres Mittel, die Herrschaft über einen Staat oder viele Staaten zu erlangen, oder die erlangte zu vergrössern,

so könnte sich kein Herrscher das geringste Bedenken machen, jene ihm (als dem Mittelpunct aller Dinge S. 173. der ersten Abth.) so nützliche Finsterniss zu verbreiten. Nun ist aber bekanntlich der dumme, abergläubische, ideenarme Mensch sehr leicht, hingegen der kluge, aufgeklärte, ideenreiche sehr schwer zu beherrschen (S. 171. der zweiten Abth.). Je dümmer, abergläubischer, ideenärmer mithin die Unterthanen eines Staats sind, desto leichter wird es dem Landesherrn, sie, wie er nur will, zu leiten. Gäbe es nun ganz isolirte, für die übrigen unzugängliche Staaten, so würden für die Beherrscher derselben allgemeine Dummheit, unerschöpflicher, stets zunehmender Aberglaube und wachsende Geistesverarmung sehr sichre Stützen der Macht seyn: er würde dann seine Unterthanen, sogar mit ihrer Bewilligung, behandeln können, wie er nur immer wollte. Die Geschichte der Päbste bis zur Reformation hat bewiesen, was abergläubische Völker zu ertragen, ja sogar gern zu dulden vermögen! — Allein die Staaten sind nun einmal nicht isolirt, und bedürfen daher wenigstens zur Vertheidigung gegen andere Völker einiger Wissenschaft und Kunst. Wenigstens müssen diejenigen sie besitzen, welche dem dummen Volk vom Herrscher zu Leithämmeln und Anführern gegeben werden. Wie leicht könnten aber diese die gefährlichen Waffen der Wissenschaft, Aufklärung und Einsicht, gegen den Thron selbst wenden oder das Volk aufklären! Um ihnen diess unmöglich zu machen, giebt es nur *ein* sichres Mittel, nämlich die Einschmiedung ihrer und aller Unterthanenseelen überhaupt in eine (den Pastetenformen ähnliche) Denk- und Glaubensform. Kann es dahin gebracht werden, dass die geringste Abweichung in Reden und Aeusserungen von dieser Denk- und Glaubensform, der Menge, dem dummen, auf seinen wenigen Ideen (S. 171. der 2ten Abth.) felsenfest beharrenden Volk — als das schrecklichste Verbrechen erscheint, und ist diese Denk- und Glaubensform noch dazu *alldeutig*, so, dass man in die Worte derselben legen kann, was man (um Jemanden zu verderben) nur will, so hat der Herrscher jederzeit das Mittel in der Hand, die Grossen des Reiches, die Staatsbeamten und unentbehrlichen Volkslehrer so von sich und dem mit ihm einverstandnen in- oder ausländischen Oberpriester abhängig zu machen, dass sie es nicht wagen dürfen, ein Wort mehr, als der Fürst dem Volk gönnt, zu äussern. Gelingt

ihm dieses, so kann er die Nation stossen, wohin er will, und — die Virtuosität im Herrschen ist von ihm erobert! Denn das Klügste, Nützlichste, Vortrefflichste, was irgend ein solcher Empörer gegen den Thron, nämlich ein Volksfreund, anräth oder bekannt macht, wird sogar in den Augen derer, zu deren Besten er sprach und handelte, als das ungeheuerste Verbrechen erscheinen, sie selbst werden frohlockend den Scheiterhaufen ihres Wohlthäters und Vertheidigers anzünden helfen, oder, triumphirend zu seinem Schaffot hingedrängt, ihre Schnupftücher in den Strom seines Blutes tauchen! *Das ist doch wohl aber das grösste Meisterstück der Regierungskunst, wenn es der Gewalthaber dahin bringt, dass die Menge* (und also meistentheils *die grösste Macht im Lande,*) *ihre eignen Freude und Fürsprecher für ihre — gefährlichsten Feinde hält!*

Folgerungen.

a) Die Zeiten Innocentius II., Gregors VII., Alexander VI., Julius II., Leo X. und ähnlicher kluger Weltherrscher — denn diess waren sie, da ihnen auch die *Seelen* der ganzen Christenheit zu Gebote standen, in der That — scheinen zwar vorüber; aber da der Aberglaube tief im menschlichen Gemüth wurzelt, und in allen Zeitaltern ziemlich unter denselben Gestalten wiederkehrt (S. 174. der zweiten Abth.), so darf ein kluger Herrscher die Hoffnung nie aufgeben, jene goldnen Zeiten, wenn auch nicht ganz, doch einigermassen zurückzuführen. Mit der Inquisition kann in manchen Ländern immer ein Versuch gemacht werden, auch mit Wiederherstellung *der* Gesellschaft, welche einst so klug die Welt beherrschte, — des Jesuiterordens. Wie herrlich wäre es, wenn der Beichtstuhl der Priester gleichsam von neuen die Stelle des Staatsohrs verträte, wie herrlich, wenn durch die ihre Heerden und alle Verhältnisse jedes einzelnen Schafs genau kennenden geistlichen Hirten in das Innere reicher, wichtiger, dem Herrscher gefährlicher Familien, Zwietracht und stetes Misstrauen gesäet werden könnte! Und gesetzt, das Zeitalter wäre zu hell, so kann man sich wenigstens durch ein Concordat den Rückweg zur künftigen Verfinsterung bahnen. *Streng muss aber die Geistlichkeit darüber wachen, die heiligen Bücher dem Volk nicht in die*

Hände zu geben. Wer in ihnen selbst lesen darf, hält sich schon für mündig und der Bevormundung der Geistlichen entwachsen, ja er will wohl gar an den wohlthätig dunkeln Heiligthümern mit Hülfe der verderblichen Vernunft (dieser schlimmsten Erbsünde, dieser im dunkeln schleichenden Pest!) deuteln. Was kann daraus folgen, als anfangs geistige und bald *) politische Befreiung?

b) Damit die Seelen der Unterthanen von der frühesten Jugend an sclavische, tactmässige Gleichförmigkeit gewöhnt werden mögen, führe der Gewalthaber eine völlig mechanische, soldatische Erziehungs- und Lehrmethode in den öffentlichen Schulen ein. Die Lancaster und Bellsche (auch vieles der Pestalozzi'schen) ist ganz dazu tauglich. Die Kinder müssen nach Lancasters und Bells Vorschrift alles nach Commando thun, ältere Kinder die jüngern nach Commendo buchstabiren, lesen, schreiben lehren. Selbst auf die Schulbänke muss sich nur nach Commando gelagert, nur der commandirte Fuss zuerst in sie gesetzt werden! — Sind die Kinder als Maschinen aus den Primärschulen entlassen, so nimmt sie eine soldatisch eingerichtete Specialschule, oder die Landwehr, eine Bürgergarde, ein Schützenchor in Bildung. So reifen dann überall Maschinen heran, die alles auf Wink und Commandowort thun, und, wenn sie zumal von Pfaffen und Bonzen gehörig appretirt sind, hingestossen werden können, wohin es der Willkühr des Herrschers gefällt.

Es ist zwar

c) in den meisten Staaten nicht mehr möglich, die Wissenschaften und Künste, diese verderblichsten Verführer des Volks zur Freiheit, ganz zu verbannen. In so fern passt der Rath, welchen Aristoteles seinem Tyrannen giebt (Politik B. 5. c. 11. Arist. op. ed. Pacii Tom. II. p. 512 ff.) nicht mehr ganz auf unser Zeitalter. Auch sind Wissenschaften und Künste dem Herrscher zur Erhaltung seiner

*) Frau von Stael sagt sehr treffend (Betracht. über die französ. Revolution, Th. I. S. 26.): „Der Geist der Prüfung in Religionssachen führt *nothwendig* in den politischen Einrichtungen zur repräsentativen Verfassung. Es dient jedem Despotismus, und begünstigt alle Heucheleien, wenn man die Vernunft in die Acht erklärt. Die *Gewissensfreiheit* ist mit der *politischen Freiheit innigst verbunden.* Die Protestanten sollten sich dieser Verwandtschaft rühmen. Sie sind von jeher Freunde der Freiheit gewesen, und werden es immer seyn."

Macht selbst unentbehrlich. Damit sie ihm aber nie schaden können, beschränke er allen Umgang mit ihnen auf das *dem Staat Unentbehrliche und handgreiflich Nützliche,* und trenne die Bearbeiter der einzelnen Wissenschaften so weit von einander, dass sie sich nie als ein grosses geistiges Ganzes (als eine *universitas* literarum) fühlen können. Ein vortreffliches Mittel hierzu sind die Specialschulen und ihre Einführung im Staat. Der Jurist studirt dann blos sein juristisches Handwerk, und erfährt wenig oder nichts von Philosophie und den übrigen Wissenschaften; eben so der Theolog und der Arzt. Keiner lernt also eine höhere Lebensansicht gewinnen und den Staat im Ganzen überblicken, sondern nur den Umschwung des einzelnen Rades kennen, das er als ein mechanischer Theil des Ganzen künftig drehen soll *). Ein nicht weniger treffliches Mittel ist — gänzliche Verachtung, ja öffentliche Missbilligung aller nicht unmittelbar in das mechanische Geschäfts und Staatsleben eingreifenden Wissenschaften, z. B. des allgemeinen Staatsrechts — dieser lächerlichen Metaphysik — der Philosophie überhaupt, dieses zwecklosen Flohsprungs menschlicher Geister ins leere Blaue. Nützliche Wissenschaften sind blos — empirische Physik mit allen ihren Theilen, und Mathematik — ohne sie gäbe es ja keinen Ackerbau, keine Gewerbe, keine Schiffahrt, — keine Kanonen und Soldateska. Logik und Moral mögen auch noch unter den nützlichen Wissenschaften passiren. Jene ist nöthig, damit sich die Beamten in ihren Befehlen deutlich ausdrükken, diese, damit durch sie der Gehorsam als eine Art von Pflicht vorgespiegelt werde. Was aber die Geister exaltiren, sie über die enge Sphäre, in welcher jeder wirken soll, erheben könnte, ist verderblich, und daher durch öffentliche Verachtung und durch die Missbilligung des Herrschers aus dem Staat zu verdrängen.

Viertes Princip.

Der Herrscher zerstöre nicht nur jede ihm nachtheilige, sondern erschleiche, erzwinge, ja er-

*) Ein solcher Staat ist Tycho's de Brahe Uranienburg auf der Insel Hüen ähnlich. In seinem Laboratorium waren die Arbeiten so *vertheilt*, dass nur er allein das Ganze übersehen konnte, jeder Arbeiter erfuhr von dem, was vorgieng, gerade *nur soviel, als der Director — ihm wissen lassen wollte.*

lüge sogar die ihm vortheilhafteste öffentliche Meinung.

Beweis.

Wären die Staaten von einander isolirt, so würde der Thron *da* am festesten stehen, wo es *gar keine* öffentliche Meinung gäbe. Denn es gienge aus diesem Umstand klar und deutlich hervor, dass die Bewohner dieses Staats keine Idee von etwas Allgemeinen hätten, ihre Gedanken gar nicht mit einander auszutauschen und sich über ein Resultat zu vereinigen gewohnt, sondern, unbekümmert um das Ganze, blos mit sich selbst beschäftigt wären. China befindet sich so ziemlich in diesem seligen Zustande. Lesen und schreiben können in diesem ungeheuern Staat nur die Gelehrten, und eigentliche Conversations-Gesellschaften giebt es dort nicht. Wenige erfahren daher, was in andern Provinzen des Reichs, ja was in ihrer Stadt vorgeht, oder was die bessern Köpfe des Volks denken und erfinden. Sobald aber ein Staat den Anfällen der Nachbarn ausgesetzt ist, bedarf sein Regent sehr oft einer ihm günstigen öffentlichen Meinung. Diese muss er also hervorrufen, denn sie hindert nicht nur den Abfall seiner Unterthanen an das Ausland, sondern erleichtert ihm auch die Ausführung seiner Pläne ausserordentlich. Kann er sie aber nicht frei erzeugen, so muss er sie durch Schrecken und Furcht zu erzwingen suchen, ja, wenn diess nicht einmal fruchtet, geradezu erlügen. Denn da zur Behauptung und Erweiterung der Herrschaft sogar die grössten sogenannten Verbrechen nothwendig sind (S, 169 ff. der dritten Abth.), wie könnte sich der Herrscher das mindeste Bedenken machen, die öffentliche Meinung, wenn eine vorhanden ist, zu entkräften, irre zu führen, zu hintergehen, ja eine gar nicht existirende vorzugeben? Auch ist eine solche Lüge selten ganz ohne Erfolg. Wenn sich ein noch so unwahrscheinliches Gerücht verbreitet, glauben doch oft sehr Viele daran: warum sollten lügenhafte officielle Nachrichten bei der Mehrzahl nicht ebenfalls Glauben finden? Gar zu viele Menschen sind blosse Nachbeter, gar zu wenige Selbstdenker und Prüfer. Auf jene Menge kann daher bei Verbreitung officieller Lügen immer mit Sicherheit gerechnet werden.

Folgerungen.

1) Der Herrscher lasse daher Dankaddressen der wichtigsten Städte der Reichs oder der vornehmsten Stände, Collegien und Corporationen öffentlich bekannt machen, sie z. B. in die Staatszeitung — diesen Telegraph der öffentlichen Meinung im Territorio — einrücken, worin bald ein neuer verderblicher Finanzplan, bald die Wiederherstellung der Inquisition, bald die Vernichtung der Volksrepräsentanten, bald sonst etwas ähnliches, als die grössten, dem Staat erwiesenen Wohlthaten gerühmt werden. — Die Einwilligung der *angeblich* Dankenden ist nicht nöthig. Würden *sie sich wohl unterwinden, der Regierung zu widersprechen und sie Lügen zu strafen?* Kühn kann diese es z. B. wagen, die Ermordung eines Staatsgefangenen für einen Selbstmord auszugeben, und den letztern durch 20 Aerzte und Wundärzte der Hauptstadt, die von ihren angeblichen Zeugnissen keine Sylbe wissen, in öffentlichen Blättern attestiren zu lassen! Würden sie wohl den allgebietenden Herrscher, ihn, die personificirte Wahrhaftigkeit, eines Falsi beschuldigen?

2) Der Herrscher lasse sich unaufhörlich durch unzählige bestochne Zungen rühmen, seine härtesten Handlungen als nothwendige und nützliche, eine goldene Zukunft (die nie zu kommen braucht) vorbereitende Maasregeln schildern, seine unbedeutendsten Unternehmungen als Grossthaten und erhabene Tugenden darstellen. Hat es Menschen gegeben, die ihre stets wiederholten Lügen am Ende selbst für Wahrheit hielten, warum sollte nicht auch ein Volk endlich an eine Lüge glauben, die ihm unter hunderttausend verschiedenen Formen unaufhörlich als Wahrheit aufgedrungen wird?

3) Er behandle das Volk, *wo möglich*, wie eine Festung. — Keine fremde Zeitung, keine Schrift des Auslandes überschreite ungeprüft und undurchsucht die Grenze. Selbst Nachrichten aus einem andern glücklichen Staat könnten das Volk aufwiegeln. Keine Gesellschaft, kein öffentlicher Vergnügungsort sey unbelauscht von Spionen und Delatoren. Dann wird nicht leicht Jemand etwas äussern, was — von der *publicirten officiellen öffentlichen Meinung* abweicht.

4) Er lege der Nation jährliche Berichte von der ganzen Staatsverwaltung ab, worinne beinahe gar keine

Wahrheit, oder doch mit so unendlich vieler Unwahrheit gemischt, vorkommt, dass die erstere nicht mehr erkannt werden kann, und führe dadurch die öffentliche Meinung stets irre. Das Volk bildet sich dann wohl gar ein, der Herrscher erniedrige sich so sehr, ihm Rechenschaft abzulegen, und liebt und verehrt wohl am Ende gar den — hocherhabenen Lügner.

5) Er verberge alle *wahre*, günstige sowohl, als ungünstige Schicksale des Staats dem Volk. Der Bey in Tunis verheimlichte (im vorigen Jahr) sogar die Pest viele Tage lang — und verbot bei Todesstafe von ihrem Daseyn in Tunis zu sprechen! — Kleine Scharmützel müssen für grosse entscheidende Schlachten, erlittene schwere Niederlagen für — Siege ausgegeben, und dem Volk verborgen werden. Nie erfahre das letztere die wahre Zahl der im Krieg Gefallenen, die wahre Grösse der Staatschulden, öffentlichen Einnahmen u. s. w. Denn wollte der Herrscher dem sogenannten Volk die wahre Lage des Staats eröffnen, würde er es dann nicht muthlos machen und gegen sich, als den jetzt Bedrängten, empören, würde er ihm nicht Gelegenheit geben, mit dem Ausland zu seinem Sturz zu conspiriren (S. 157. der zweiten Abth.)?

Fünftes Princip.

Er lasse dem Volk, um es an Gehorsam zu gewöhnen, und diesen zur hauptsächlichsten, ja einzigen Nationaleigenschaft zu machen, stets den Zügel, auch von Zeit zu Zeit den Sporn und die Reitpeitsche fühlen, (er ziehe den Zügel, gleich dem Reiter, stets an, um das Pferd darauf, dass es einen Reiter habe und gehorchen müsse, immerwährend aufmerksam zu machen,) *überhaupt wende er die Reitkunst und ihre Regeln auf die Bezähmung des Volks an.*

Beweis.

Wäre wohl die Herrschaft ein Glück, ja das grösste Glück der Erde, hiengen nicht Millionen Erdbewohner von den Winken und Launen des Herrschers ab, vereinigten sich nicht die zahllosen Radien ihres Daseyns in ihm und seinem allgebietenden Willen, als dem Mittelpunct des grossen Staatscirkels? Er kann demnach dem Volk

oder der Gesammtheit seiner Unterthanen keine *andere* Eigenschaft wünschen, als — blinden ausnahmlosen Gehorsam gegen seine Befehle. Um diese Eigenschaft bei einem Volk zur herrschenden, ja zur Haupteigenschaft zu machen, *muss er ihm seine Herrschaft stets fühlen lassen* Diess kann man das politische Anziehen des Zügels nennen. Es schmerzt das Volk eben so wenig, als das Pferd, und befestigt gleichwohl bei jedem Zug am Zügel die Tugend des Gehorsams mehr in des Volkes Innern. Was würde wohl ein wildes Pferd mit dem Reiter anfangen, wenn er den Zügel nur einige Zeitlang nicht anzöge? Es würde ihn bald abwerfen. Wird es dagegen stets angezogen, auch bei jedem kleinen Ungehorsam oder Versehen gespornt oder gepeitscht, so gewöhnt sich selbst das wildeste endlich an Gehorsam. Man denke nur an Schillers Pegasus im Joch. Gelang es nicht sogar einem Töffel, das zum Sonnenflug bestimmte Götterpferd durch Einspannung an einen Ackerpflug und Peitschenhiebe ganz zu entmuthigen?

Folgerungen.

1) Vor allen lege daher der Herrscher dem Volk Zaum und Gebiss an. Diess geschieht dadurch, dass er das Territorium mit einer Menge fester Plätze und militärischer Besatzungen, das Land mit einer Unzahl drükkender und aussaugender Beamten überschwemmt, die er selbst am Zügel des Schreckens und der steten Todesfurcht festhält und lenkt.

2) Er beobachte das Princip: »in gyrum rationis ducere.« — Vor allen Dingen richte er das wilde Volk dadurch ab, dass er es gleich jungen Pferden an einem Gängelband blos nach einer Seite im Kreiss sich bewegen lässt, (z. B. nach gewissen Formen denken, glauben, Gott verehren, sich kleiden u. s. w.) dass er alles, sogar die Erziehung, militärisch organisirt u. s. w.

3) Oeftere Hinrichtungen, vornehmlich der Mächtigen und Reichen, verbreiten ein wohlthätiges Schrecken und befestigen den Gehorsam bei *denjenigen, welchen er am schwersten wird* — den Aufgeklärten, Grossen, Mächtigen. Sind *diese* unterjocht, dann folgt der dumme Pöbel von selbst nach! Tarquinius hieb symbolisch die *höchsten* Mohnhäupter ab! —

4) Er verwickele Viele, vornehmlich die Mächtigen und Reichen, in schwere Criminaluntersuchungen, um sie (ohne Urthel und Recht) begnadigen, und ihnen dadurch fühlbar machen zu können, dass er *der* sey, *welcher züchtigen und loslassen könne.*

5) *Er veranlasse öftere Conspirationen, oder spiele nur die Comödie davon, um unter dem Vorwand der Nothwendigkeit strengerer Maasregeln zur Vaterlandsrettung, so wie der Untauglichkeit der Constitution, seine Gewalt stets zu vermehren.*

Sechstes Princip.

Der Herrscher errege bei allen Volksclassen und der ganzen Nation eine grenzenlose unbestimmte Furcht vor der Strenge seiner künftigen Veranstaltungen.

Beweis.

Man hat oft geäussert, das menschliche Herz sey ein *unerklärbares* Räthsel! — Kinderei! Nichts ist leichter und zuverlässiger zu erklären, als das sogenannte menschliche Herz. Alle Bestrebungen und Thätigkeiten der Menschen drehen sich um zwei Axen, — Vergnügen und Schmerz, oder, da genossene Freuden und erduldete Schmerzen in der Meinung der Meisten keine mehr sind, um die Vorahnung künftiger Genüsse, künftiger Schmerzen, mithin um *Hoffnung und Furcht.* Die Menschen entbehren meistentheils das Vergnügen leichter, als sie grosse Schmerzen dulden: daher wirkt Furcht gewöhnlich mehr als Hoffnung. Aber beide im Verein sind der Hauptschlüssel, welcher alle Menschenseelen aufschliesst; sind die Kette, an welcher Alle nach Willkühr gelenkt werden können. Es kommt blos darauf an, dass man wisse und erforsche, was jedem, den man leiten will, Vergnügen und Schmerz verursacht, und dass man ihn durch die Verschaffung jenes und die Bedrohung mit diesem anlocke oder abschrecke. Die Furcht vor bestimmten Uebeln ist bei weiten nicht so gross, als die vor unbestimmten. Ein Mensch von gewöhnlicher Grösse, den wir bei Tage sehen, erscheint uns im Finstern als ein Riese. In der Finsterniss der unbe-

stimmten Furcht erscheinen alle Dinge, wie in der wirklichen Nacht, ohne genaue Umrisse, mithin grösser und gigantischer, als bei Licht. Je unbestimmtere Furcht mithin ein Gewalthaber erregen kann, desto gewisser ist ihm der blinde Gehorsam der Unterthanen.

Folgerungen.

1) Er erscheine daher der Nation (wie Tiberius, der in diesem Punct Virtuos war) immer als eine wie die Mitternacht finstere, schwüle und drückende, über dem Territorio hangende Gewitterwolke. Je allgemeiner die zitternde Furcht eines Jeden ist, dass aus dieser Wolke früher oder später *) ein Blitz auf ihn und die Seinigen herabstürzen werde, desto sichrer ist der Thron vor Verschwörungen. Ein durch sein schreckhaftes, ahnungsvolles Aeusseres tiefen Eindruck machendes geistliches oder weltliches Staatsgefängniss **), *das öftere*

*) Als nach der Ermordung des Commodus dem nachherigen Imperator Pertinax von den Mördern der Thron angetragen wurde, und man ihn deshalb in der Nacht weckte, glaubte der furchtlose Greiss, dass er auf Commodus Befehl von abgeschickten Soldaten ermordet werden sollte, ja hielt sogar des praefectus praetorio Lätus Antrag für Spott. Als er sich endlich von dem Ernst dieses Antrags überzeugt hatte, äusserte er, wie er sich schon längst als einen Sterbenden betrachtet, in *jeder Nacht* seine Ermordung erwartet, und daher gefreuet hätte, endlich einmal von der steten Todesfurcht frei zu werden. Herodian l. II. c. 2.

**) Wie z. B. die Gebäude der Inquisition. In der Schrift: Die entlarvte Inquisition. Weimar Indüstriec. 1817 kommt S. 47. folgende ganz hieher passende Schilderung des Aeussern dieser Gebäude vor: „Ich kann hier nicht entscheiden, ob blos Zufall oder Absicht (vermuthlich das letztere!) gleich bei der Gründung des Tribunals für die Inquisitionsgefangenen, Gebäude bestimmte, die Spaniens *älteste und schauerlichste Burgen* sind, *deren dicke schwarze Mauern und sonderbare Gothische Bauart so viel Finsterniss haben, dass sie Schrekken einflössen.* Der Palast der *Grafen von Barcellona* in dem erhöhtesten Theile der Stadt, wo sonst das Schloss stand, der *Alja Feria*, oder alte Pallast der Maurischen Könige mit eingebauten Thürmen, der ausserhalb der Wälle *Saragossa's* liegt, und die Reste eines alten Römischen Forts, welches bei *Sevilla* oben an der Brücke über dem Guadalquivir stand, waren die ersten, für die Zwecke der Inquisition auserwählten, und *wahrhaft schaudererregenden Verliesse. In einem dieser giganti-*

Verchwinden von Personen, über deren Leben und Tod Niemand etwas erfährt, und ähnliche Mittel müssen jeden Kühnen mit wohlthätigem Schrecken erfüllen.

2) Er umgebe sich stets mit einer mächtigen, wo möglich, ausländischen Leibwache *), so wie mit ausländischen, vom Volk gehassten und daher dem Thron desto ergebenern Ministern.

3) Sogar vor den niedern Behörden und Staatsbeamten müsse jeder Bürger, wie vor dem ihm bevorste-

schen Gebäude, deren rauhe, unebne und mit Moos bewachsene Mauern so ganz die düstre Melancholie ankündigen, welche im Innern wohnt, deren Steinmassen den Jahrtausenden trotzen, und so lange die Sonne auf- und untergehen sahen, ohne von ihren milden Strahlen erheitert zu werden; in einem dieser Gebäude, an denen das Auge vieler Generationen stets mit Staunen und Schrecken hinaufblickte, die gleichsam ein Bild der Ewigkeit sind, aus welchen auch der gerettete Gefangene, durch heilige Eide gebunden, keines der Geheimnisse verrathen kann — ward gewöhnlich der unglückliche Märtyrer des Fanatismus in eins der engen dunkeln Kreuzgewölbe hingeworfen: während seine Familie der Verzweiflung preis gegeben, ihn als ein rettungsloses Schlachtopfer beweinte. Männer, Jünglinge und Greisse, Mütter und ihre Töchter, friedliche Verehrer der Wissenschaften und Priester von exemplarischen Wandel, ehrwürdige Matronen und zarte, bangende Jungfrauen sind schon zu vielen Tausenden, seit der Gründung des Tribunals, ohne ihr Verbrechen zu kennen und ihr Schicksal zu ahnen, in stiller Mitternacht ihrem Hause entrissen und in diese Höhlen des Jammers begraben worden! Hier erwarten sie den lange zögernden, aber durch kein Flehen abzuwendenden Richterspruch! Zwar Mancher ist noch glücklich genug, selbst durch diesen Richterspruch auf freien Fuss zu kommen, und den lange entbehrten Tag wieder zu erblicken, wohl mag noch zuweilen die Unschuld über die Verfolgungen der rachsüchtigen Bosheit und des stupiden Fanatismus triumphiren: aber wo wird den Gequälten Ersatz für alles das, was sie ausgestanden, was sie seit ihrer Einkerkerung verloren haben? Welche schwarze Bilder müssen nicht jede Imagination erfüllen bei dem Gedanken an die Labyrinthe, in denen die Bosheit die Tugend verfolgen kann, wo ein *solches* Tribunal hülfreiche Hand beut! Wer weiss nicht, dass dieses unzählig oft der Fall gewesen sey, wie sehr auch Alles in das tiefste Dunkel des Geheimnisses gehüllt wird! Aber unter dem Schleier des Geheimnisses können Justizmorde am besten begangen werden, wie Mord und Raub unter der Hülle der Nacht!"

*) „Non satellitibus stipatus fuisti." Plin. paneg. c. 23.

henden Verderben zittern. Die Vorladung auf die Policei, oder gar auf das Criminalgericht müsse jeden, auch den Unschuldigsten, mit Schrecken erfüllen. Um dieses Schrecken recht tief eindringend zu machen, ist es zweckmässig, dergleichen Vorladungen recht lange vorher ergehen zu lassen, damit die Zwischenzeit für den Vorgeladenen eine wahre Hölle von Angst werde.

4) Um ohne grosse Kosten gütig und mildthätig zu erscheinen — *um ein recht grosses Gebiet für die Gnade zu haben* — mache er *beinahe alle* Handlungen zu Verbrechen und umziehe die Nation mit seinen Criminalgesetzen wie mit hunderttausend Netzen, in welchen sich in jedem Augenblick die Hälfte seiner Unterthanen fangen muss, und denen Niemand, selbst der Aufmerksamste, nicht entgehen kann. — Dann begnadige er die zitternden Uebertreter, dann mildere er die Strafe, aber immer mit dem Zusatz »eigentlich hättest du das Schaffot, oder die Festung oder diess und das verdient, *aber aus der uns angestammten Milde und Gnade wollen wir dich blos so in Strafe nehmen.*« Bei Kurzsichtigen kann ein solcher Herrscher gar in den Ruf der Milde kommen, und sich auf diese Art behaupten. — Der Criminalcodex sey daher das Verzeichniss beinahe *aller menschlichen Handlungen!* —

5) Was der Herrscher im Grossen ist, das müssen seine Beamten aller Stufen und Gattungen im Kleinen seyn. Wenn sich ein solcher nur rührt, muss sich im ganzen Bezirk seiner Gewalt Furcht und Entsetzen verbreiten.

Siebentes Princip.

Wenn den Herrscher Furcht nicht zum Ziele führt, errege er bei den unentbehrlichen Werkzeugen seiner Macht wo nicht ganz leere, doch nie gehörig in Erfüllung gehende Hoffnungen.

Beweis.

Immerwährende, durch gar keine Hoffnung und Freude unterbrochene Furcht stumpft die Gemüther *sogar gegen die Furcht selbst* ab, vermindert also die letztere. *Da diess für den Herrscher ein sehr gros-*

ses Unglück wäre, so muss er Furcht und Hoffnung in den Gemüthern der Unterthanen abwechseln lassen. *Durch den Contrast mit der Hoffnung wird die Furcht*, so wie alles Contrastirende, *grösser und lebendiger*. Der Contrast giebt allen sichtbaren Farben einen höhern Glanz, so auch allen Farben und Zuständen der Seele. Wollte nun der Herrscher zwar Hoffnungen erregen, aber nie erfüllen, so würde man gar nichts mehr von ihm hoffen. Furcht würde also nach wie vor das *einzige* Gefühl gegen ihn seyn. Wollte er hingegen alle erregte Hoffnungen befriedigen, so würden ihm bald die Kräfte fehlen. Er erfülle daher die erregten Hoffnungen nur zum Theil und nur dann und wann, damit er bei den Hoffenden nicht allen Glauben verliere, und verschiebe so viel, als nur immer möglich ist, auf — die Zukunft.

Achtes Princip.

Bei der Justiz fordert es zwar die Klugheit, noch einige Unpartheilichkeit zu beobachten: allein diess schadet dem Einfluss und der Macht des Herrschers nichts, wenn er sich nur auf die **Policei** *gehörig versteht.*

Beweis.

Was hat Staaten und Völker von jeher am zuverlässigsten beherrscht und geleitet, als — *dunkle, hunderttausenddeutige Worte?* Haben sich nicht ganze Völker für unverstandene und unverständliche Phrasen, ja für offenbaren non sens mit Freudigkeit in den Abgrund des Verderbens gestürzt? Dunkle Worte und alldeutige Begriffe sind daher eine sehr wichtige Rüstkammer für einen Herrscher, der sich auf seinen Vortheil versteht. Das Wort Policei eignet sich ganz vorzüglich für diese Rüstkammer. Beinahe jeder Gelehrter deutet es anders. Alle denken sich zwar eine gewisse Macht darunter, aber beinahe jeder weisst ihr andre Grenzen an, ja so mancher kann gar keine Grenzen für sie bestimmen. Für das gemeine Volk ist dieses Wort nichts, als ein unverständlicher Galimathias. Willkommen demnach, o Policei! du *dunkle* Macht! Wo Partheilichkeit

in der Justiz empören würde, da erscheinst du hülfreich, um die gröbste Partheilichkeit mit deinem weiten Mantel zu bedecken!

Folgerungen.

1) Die Policeibehörden muss daher der Gewalthaber so organisiren, dass gegen ihre Vorladungen, gegen ihre Entscheidungen keine etwa sonst übliche Einwendung von Rechtsmitteln gilt. (Ausserdem wäre sie ja kein Gegengift wider — die Justiz.)

2) Die Policei muss sofort gewaltsam verfahren, z. B. sogleich arretiren, die Arretirten lange unverhört hinsetzen, sie durch ihre niedrigsten Diener vorläufig mittelst des Stocks — *verhören* dürfen u. s. w.

3) Er muss den möglichst unbestimmtesten Begriff von der Policei, nach welchem sich jeder Eingriff in die Rechte der Bürger, jede Einführung neuer Gesetze (ohne den Nahmen der Gesetze) rechtfertigen und entschuldigen lässt, begünstigen und in Curs setzen.

4) Verstösst eine gewaltsame Maasregel gar zu sehr gegen das ursprüngliche Recht, so heisse es: »die raison d'état, das allgemeine Wohl, die *höhere*, die *Staatspolicei* u. s. w. erfordere sie.

Neuntes Princip.

Der Herrscher suche es zur Volksmeinung zu machen, dass alle seine Einfälle, alle, blos seinem Eigennutz oder wenigstens seinen ungeprüften individuellen Ansichten huldigende Vorschriften heilige Gesetze für das Volk seyn müssen *).

Beweis.

S. 159 — 168. der dritten Abtheilung.

*) Dieser Satz ist von jeher ein Lieblingsprincip der Sophisten gewesen. Man lese Plato's Gorgias T. I. p. 482. E. seq. Dessen Politik T. I. p. 338. E. de legg. l. IV. p. 714. C. D. Minos T. II p 315. Alcibiades I. p. 111. B. Theatät T. I. p. 172. B. Euthyphron T. I. p. 10 ff. ed. Steph. Unter Heinrich dem 8ten sprach sogar das englische Parlament den Satz aus: der *Wille* des Königs solle Gesetzeskraft haben. Verordnungen Heinrich des 8ten, Hauptstück 8. Filangieri Wissensch. der Gesetzgebung Th. I. 11ter Abschn.

Folgerungen.

1) Er verbreite daher das Princip der absoluten Gewalt, die keinem Menschen Rechenschaft schuldig sey, auf alle Art durch gedungene Lobredner, durch Vergleichung der Herrschergewalt mit — der *väterlichen*, durch Verachtung oder Verfolgung derjenigen Schriftsteller, welche die Absolutheit der Staatsgewalt leugnen und ihre Vergleichung mit der väterlichen Gewalt bestreiten; ja er *bestrafe* diese als *Majestätsverbrecher*.

2) Wenn Grundgesetze im Staate vorhanden sind, so übertrete er sie, wenn er mächtig genug ist, geradezu, ja spotte ihrer — unter dem Vorwand, dass sie unkluge Hemmungen für die wachsende Grösse des Staats seyen. — Wer, (sage er zu seinen Volksrepräsentanten,) wer vermöchte es wohl, die Last des Staats auf *seine* Schultern zu nehmen, als *ich?*

3) Fühlt er sich aber dazu nicht mächtig genug, so umgehe er jene Grundgesetze auf alle Art, (handle in legis calumniam) — er lasse z. B. den gesetzgebenden Senat, die Pairskammer u. s. w. zwar bestehen, aber verwandle durch Todesfurcht, Bestechung, u. s. w. die wichtigsten und beredtesten Mitglieder in Marionetten.

4) Er suche, wenn constitutionelle Behörden vorhanden sind, so viel als möglich, alle Angelegenheiten des Volks vor seine, oder seiner, an keine processualische Formen gebundenen Minister, Entscheidung, oder vor Militairgerichte zu ziehen, und hindre alle Untersuchungen über die Grenzen seiner und der Ministerialgewalt. Sie müsse durchaus ein dunkler Gegenstand für Alle seyn *). Untersuchungen über sie gehören zu den streng verpönten Handlungen.

5) Er dulde durchaus keinen Unterschied zwischen Staatsvermögen und Chatoullgütern. — Der ganze Staat und alle seine Einkünfte sind ja seine Chatoulle! — Nie lege er von öffentlichen Ausgaben *wahre* Rechnung ab, oder dulde das Bekanntwerden der *wirklichen* Rechnungen, die ihm seine Beamten ablegen. Einen *Spass*

*) Tacitus ann. I. c. 6. Sallustius Crispus admonuit Liviam: ne *arcana* domus, ne consilia amicorum, ministeria militum, vulgarentur: neve Tiberius vim *principatus resolveret*, *cuncta ad senatum vocando*. Eam conditionem esse imperandi, ut non aliter ratio constet, quam si uni reddatur.

mit *Scheinrechnungen* — mit einem *Scheinbudget* kann er sich unterdessen schon machen!

6) Es gebe in seinem Staat *nur eine Tugend*, den *blinden* Gehorsam gegen seine selbstsüchtigen Gesetze und Einfälle. Es war immer noch Mässigung von dem grossen Napoleon, dass er im Catechismus die Pflichten gegen den Kaiser und seine Familie blos unmittelbar nach den Pflichten gegen Gott, und nicht *vor* ihnen einschärfen liess!

7) Alle grosse Talente und Charactere sehe daher der Gewalthaber als natürliche Feinde von sich und seiner Macht an. — Denn sie gewöhnen sich ja nie an *blinden* Gehorsam: ihnen fehlt also die einzige Tugend, welche er im Staat anerkennt.

Zehentes Princip.

Es gebe in seinem Staat nur eine Person, die für etwas gelte, nämlich die seine und die seiner Familie. Die Nullität des Volks und aller Personen ausser ihm und seiner Dynastie mache er auf alle Art bemerkbar, und so zu sagen zur fixen Idee des Landes.

Beweis.

S. 159 ff. der dritten Abtheilung.

Folgerungen.

Daher wende er

1) nur auf seine Paläste, Theater, Villen ungeheure Summen; den öffentlichen Anstalten hingegen, — Tempeln, Gerichtshöfen, Landstrassen, Wasserleitungen, Häfen u. s. w. entziehe er alle Unterstützung. Plin. paneg. c. 51.

2) Nur mit Erinnerungen an seinen Nahmen umgebe er in zahllosen Darstellungsweisen das Volk. — Seine Statuen, seine Triumphbögen, Gemälde seiner Schlachten beschäftigen alle Künstler! Medaillen und Münzen machen sein Bild in Palästen und Hütten stets allgegenwärtig!

Wo möglich errege er

3) die Meinung, als sey er ein Geist der Geister — ein Universalgenie, gleichsam ein von dem gemeinen

Menschenpöbel *wesentlich verschiedener Erdengott.*

4) Unaufhörlich ertöne aus tausend gedungenen Federn nur sein Lob, erzwungene (durch Todesfurcht erpresste) Danksagungen der öffentlichen Behörden geben der Lüge, als sey er geliebt und hochgeachtet, und als habe er stets nur das Vortrefflichste veranstaltet, den Schein der Wahrheit! (Plin. paneg. c. 2.) Jede Kleinigkeit von ihm werde wie etwas Hochwichtiges gerühmt. (Plinius paneg. c. 2. »quare abeant.«) Doch wage es Niemand, ungedungen Eigenschaften als Tugenden an ihm zu rühmen, die er notorisch nicht hat. (Plin. paneg. c. 3. non curiae periculum est etc.) Selbst das, womit der Kronprinz seine Windeln besudelt, leuchte der Nation als Muster zu einer Farbe vor, in welche sich die ganze grosse und feine Welt im Lande kleidet. Damit der freudige Zuruf von Glückwünschen der Armee, welche dem Herrscher bei seinem öffentlichen Erscheinen, gleich der Stimme des Meeres, zurauschen, desto tiefer aus dem Herzen zu kommen scheine, lasse er sie ihr Compagnienweise einexerciren. Tief gerührt staunt dann der Pöbel diesen freiwilligen Erguss des von allgemeiner Bewunderung electrisirten und durchdrungenen Herzens der Armee an.

Eilftes Princip.

Der Herrscher errege und führe, (wenn er kann) steten Krieg.

Beweis.

I.) Durch Kriege richtet er die Aufmerksamkeit der Nation stets nach aussen, und wendet sie von der Betrachtung des Innern und seiner Verwaltung ab.

II.) Er bekommt dadurch sehr viele Gelegenheit, die Stützen seiner Macht im Militär- sowohl, als Civilstande *auf fremde Kosten, in andern Ländern* zu belohnen. — Er macht sie z. B. zu Lieferanten der Armee, zu Intendanten in eroberten und, wie billig, gehörig zu administrirenden (d. i. möglichst auszusaugenden) Provinzen, zu Kriegscommissären, Lazarethvorstehern, die, erst bettelarm, in kurzer Zeit Paläste bauen, aus deren Fenstern zahllose Todtenschädel (durch die zärtliche und väterliche Vorsor-

ge der uneigennützigen Lazarethcomité) verhungerter Soldaten herausblicken.

III.) Er kann dadurch ihm gefährliche Personen aufopfern, und dem gewissen Untergang zusenden (David und Urias).

IV. Er hat durch den Krieg stete Gelegenheit, von der Nation ungewöhnliche Abgaben zu erpressen, z. B. sich der Commungüter zu bemächtigen, alles Gold und Silber zur Einschmelzung und Ausprägung einzufordern, ungewöhnliche Abgaben zu erheben, und sie nach Beendigung des Kriegs zu verewigen.

V.) Er zwingt dadurch die Nation, sich *fest an ihn*, den Herrscher, anzuschliessen, und alle Gedanken an innere Reformen aufzugeben. Denn er setzt ja den Staat unaufhörlich in Gefahr, die Beute des gehassten oder gar verachteten Auslandes zu werden! Das Volk zieht aber einen innern (sogenannten) Tyrannen gewöhnlich der Abhängigkeit von fremden Völkern vor. Der Staat ist sonach unter ihm gewissermaassen eine beständige Rückkehr und Entfernung des Naturstandes. So wie die Tyrannei *eines* Tigers dem ewigen Krieg Aller gegen Alle (mithin der Wuth einer Million Tiger) noch vorzuziehen ist, so wird seine, die ausplündernde, übermüthige Herrschaft fremder Völker abwendende Regierung, als das kleinere unter vielen immer noch grössern Uebeln, nicht nur geduldet, sondern (wenigstens so lange der Krieg dauert,) gewissermaassen geliebt.

VI.) Durch steten Krieg fesselt er die Armee immer mehr, macht sie (durch Aussichten auf Beute, Avançements u. s. w.) von seinem Wink immer abhängiger. Da nun die Armee in den meisten Staaten (welche es nicht verstehen, sie unschädlich zu machen,) die alles niederdrückende und bezwingende Macht, — die *eigentlich herrschende Gewalt* — ist, so wird er auf diesem Wege bald der *allmächtige* Gebieter des Staats *).

*) Mephistopheles ist, wie man sieht, in den Gründen für das Princip „des ewigen Kriegführens" noch ausführlicher, als Aristoteles (Politik B. V. c. 11. opp. ed. Pacii Tom. II. p. 512. ἐςι δε και πολεμοποιος ὁ τυραννος u. s, w.) und als der ihn copirende Machiavell (principe c. 19. und 21.) Beide führen nur ein Paar der aufgestellten Gründe an.

Zwölftes Princip.

Der Herrscher sey klüglich beym Anfang seiner Regierung hart, ja nach Umständen grausam, blutdürstig und tyrannisch, lasse aber allmählig immer mehr von dieser anfänglichen Grausamkeit und Härte nach.

Beweis.

Wohlthaten vergessen die Menschen gar zu leicht und schnell (S. 165. der zweiten Abth.), aber die Furcht, dass ein zahmgewordener Tyrann wieder zu seiner Tigernatur zurückkehren könne, verschafft seiner gegenwärtigen und spätern Milde das Ansehen einer ungeheuern Wohlthat, ja einer ausgezeichneten Herrschervortrefflichkeit (S. 181 ff. der dritten Abth.).

Folgerungen.

1) Der Herrscher thue alles Böse, was zu Erlangung, Behauptug oder Erweiterung der Oberherrschaft von Zeit zu Zeit nothwendig ist, auf einmal *). Es erhält dann die Gestalt der Unvermeidlichkeit, geht schnell vorüber, und wird *so* weniger anstössig, als unaufhörliche Grausamkeiten und als ununterbrochene Härte.

2) Er hüte sich ja, beim Anfang seiner Regierung sehr gütig und milde zu seyn. — Das Regieren macht ohnediess sehr oft Strenge nothwendig. Ist er anfangs zu milde gewesen, so erregt er (wie *Nero*, der während der ersten 5 Jahre selbst in den Augen der damaligen tugendhaften Pedanten erträglich regierte,) nachher desto grössern Hass, anstatt, dass eine Art von Liebe entsteht, wenn der Fall umgekehrt ist.

3) Doch sey er beim Antritt der Regierung nicht gar zu tyrannisch, etwa wie Rehabeam. »Mein Vater,« (sagte der Unsinnige zu seinem Volke) »hat euch blos gegeisselt, ich aber will euch mit Scorpionen züchtigen.» — Denn sonst entsteht Abfall oder Insurrection.

4) Er zertreue und vertheile die Wohlthaten, wodurch er die anfängliche Härte seiner Regierung nach und

*) Machiavell principe c. 8.

nach zu mildern sucht, klüglich über grössere Zeitperioden, erweise sie nicht etwa in Masse, auf einmal, und in kurzen Zeiträumen. Man fühlt sie tiefer, je seltner sie kommen, erinnert sich ihrer länger, je dauernder sie erwiesen (je mehr sie gleichsam Stückweise zugezettelt) wurden. Auch erhöhet ja schon der Contrast mit der frühern Grausamkeit ihren Werth ausserordentlich *).

Dreizehntes Princip.

Der Herrscher versichere sich der Leithämmel im Volk.

Beweis.

Selbst da, wo gar keine öffentliche Meinung ist, giebt es doch Einzelne oder Corporationen; (z. B. das Militair, den Senat, die Geistlichkeit, die Hauptstadt,) welche bei dem übrigen Volk so in Ansehen stehen, dass es ihnen blindlings folgt und durch ihren Willen mit fortgestossen wird. Die alten Staaten konnten weit leichter regiert werden, als die neuen. In jenen war die grösste Einwohnerzahl *Sclaven.* Was auch immer von einem Herrscher verfügt werden mochte, die von ihren Herren mittelst der Peitsche regierten Sclaven, *mithin der grösste Theil der Einwohner,* konnten es nicht hindern, sobald nur die kleinere Zahl der Herren es wollte. In den neuern Staaten, wo Leibeigenschaft herrcht, ist das Regieren beinahe eben so leicht, sobald der Herrscher nur die kleinere Zahl der Gutsbesitzer zu gewinnen versteht. Die von jedes einzelnen Gutsherrn Knute abhängigen Leibeignen müssen dann wohl von selbst folgen. Nicht so leicht ist das Regieren in Staaten, wo weder Sclaverei, noch Leibeigenschaft, sondern leider! einige bürgerliche Freiheit, ja wohl gar eine öffentliche Meinung herrscht. Wo diese letztere Statt findet, giebt es (wie in jeder kleinen Gesellschaft) *Tonangeber,* die man sehr füglich Leithämmel des Volks nennen kann. »Pecorum ritu, sagt Seneca sehr richtig (S. 175. der zweiten Abth.) antecedentes sequuntur.« Kann der Herrscher diese gewinnen und

*) Machiavell principe, c. 8.

sich ihrer Anhänglichkeit versichern, oder sie in Furcht setzen und verblüffen, so wird er Herr der öffentlichen Meinung, und leitet durch diese das Volk, wohin er will. Denn Menschenleitung, welche Viele für so schwer ansehen, beruht blos auf zweien (nicht grosses Genie und tiefe Wissenschaft erfordernden) Künsten, auf der Entdeckungskunst der Macht und auf der Entdeckungs- und Behandlungskunst der schwachen Seiten. Wer in beiden Künsten Virtuos ist, (wer schnell einsieht, in wessen Händen sich in jeder Familie, in jeder kleinen oder grossen Gesellschaft Macht und Einfluss wirklich befinden, wer dieses jedesmaligen Machthabers schwache Seite herauszufinden, und durch Benutzung derselben auf ihn zu wirken weiss, der beherrscht und leitet durch diesen Einen die ganze von ihm abhängige Menge.

Folgerungen.

1) Um die mächtigen Vasallen und grossen Gutsbesitzer immer gleichsam unter den Augen zu haben, unterhalte der Herrscher einen glänzenden Hof. Er kann sie dann theils stets mit einem Blick übersehen und durch wenige Delatoren bewachen, theils durch Hofintriguen unter sich entzweien, kurz sie, und in ihnen das ganze von ihnen abhängige Land auf die leichteste Art von der Welt beherrschen. Wie so ganz anders verhält es sich, wenn die mächtigen Vasallen, durch ein grosses Reich zerstreut, auf ihren Burgen leben. Welch' ein Heer von Spionen gehörte dazu, um die Machinationen eines jeden von ihnen zu bewachen! Wie zahllose Gelegenheiten zu Auszeichnungen oder Kränkungen und Demüthigungen giebt es bei Hofe! So gilt Verbannung von der Nähe des Herrschers in der Meinung der Grossen für die empfindlichste Strafe, und bedarf doch, um zugefügt zu werden, keines Verbrechens und keines gerichtlichen Urtheilsspruchs! (Der Herrscher wird denn doch wohl umgehen können, mit wem er will! —) Wie gross ist aber die Macht eines Fürsten, den, wenn er auf das empfindlichste strafen will, die lästigen Fesseln der Gesetze und eines regelmässigen Processgangs nicht einschränken, der ein grosses Reich, (d. i. die mächtigen Vasallen) gleichsam wie ein schönes Mädchen ihre Liebhaber, blos durch zornige oder gnädige Blicke elend oder selig machen kann!

2) Er versichre sich der Treue und Anhänglichkeit aller öffentlichen Beamten und der Heerführer, wenn sie ihr Beruf von seiner Nähe (und der damit verbundenen steten Aufsicht) entfernt, durch solche Cautionen und Geisseln, weche der höchsten Wahrscheinlichkeit nach keiner von ihnen seiner Willkühr und Rache überlassen wird. So wie sich nämlich im Gehirn alle Nerven vereinigen, so müssen in der Hand des Herrschers die Nerven aller einzelnen untergeordneten Gewalthaber in eins zusammenlaufen. In Japan herrscht in diesem Stück eine musterhafte Sitte. »In allen japanischen Districten, die nicht den regierenden Fürsten gehören, (sagt die neuste Schrift über Japan, *)) sondern vom Kaiser selbst abhangen, befinden sich zwei Obunjo's oder Statthalter. Der eine lebt in seiner Provinz, der andere aber in der Hauptstadt und jährlich lösen sie sich ab. Der regierende Statthalter berichtet seinem Gefährten über alles, dieser unterlegt es der Regierung, und bemüht sich, eine baldige und erwünschte Entscheidung der Sache auszumitteln. Die Japaner finden diese Art von Statthalterschaftsregierung äusserst nützlich. *Ueberdem ist sie bei ihnen in einer andern Rücksicht wirklich nothwendig, denn kein Statthalter hat das Recht, weder Frau noch Kinder in seine Provinz mitzunehmen. Sie bleiben als Geisseln seiner Treue in der Hauptstadt zurück. Dasselbe findet auch bei den regierenden Fürsten Statt. Die Frauen und Kinder leben immer in der Hauptstadt*, die Fürsten aber abwechselnd, das eine Jahr bei ihren Familien, das andere in ihrem Fürstenthum.« Nicht überall kann es der Herrscher, wie in Japan, wagen, so liebe und theure Geisseln, als Frau und Kinder sind, von seinen abwesenden und fernen Staatsbeamten zu *erzwingen.* Dann steht ihm ja doch der — Ehrenzwang zu Gebote. Er ernenne die Gemahlinnen der abwesenden Grossen zu Palastdamen und gebe ihnen Hofchargen. Er veranlasse ferner seine Grossen, ihre prächtigsten Paläste und schönsten Güter in der Hauptstadt oder ihrer Nähe

*) Begebenheiten des russischen Capitains Golownin in der Gefangenschaft bei den Japanern, aus dem Russischen übersetzt von Dr. Schulz, 1ster Theil, Leipzig bei Gerh. Fleischer d. Jüng. 1817. S. 269.

zu haben u. s. w., und ihm dadurch — für ihre Treue Caution zu stellen.

3) Er gebe den berühmtesten Schriftstellern der Nation, (d. i. denen, welche am meisten gelesen werden, und *bei der Mehrzahl* für schöne oder grosse Geister gelten,) ja selbst den Gelehrten des fernen Auslandes grosse Jahrgehalte. Der eine beschreibe, als Hofhistoriograph, seine Thaten (die er nicht gethan hat, oder künftig erst thun will), der andere preisse ihn in Prosa oder Versen. Kein Drama betrete die Bühne, welches nicht offne oder versteckte Lobpreissungen von ihm, seiner Regierung, seiner Macht und Grösse, seiner Herzensgüte u. s. w. enthielte. Ein von allen grossen Geistern und schönen Seelen des In- und Auslandes, in allen lebenden und todten Sprachen der Erde, in Prosa und Versen unaufhörlich gepriesener Fürst, dessen *geringster Ehrennahme* der — des Antonins und Trajans seiner Zeit ist, wird doch wohl — so denkt dann gewiss Jeder im Volk — wo nicht ganz, doch grösstentheils die so allgemein an ihm gerühmten Eigenschaften *wirklich besitzen.* — Sein Ruhm wird sich dann auf dieselbe Art verbreiten und befestigen, auf welche sich die Lüge schon oft auf unsrer Erde verbreitet und die Wahrheit verdrängt hat. Die Einsichtsvollen werden eben so wenig wagen, der *allgemeinen* Meinung von seinem Ruhme zu widersprechen, als es unter der päbstlichen Weltherrschaft einst die besten Köpfe wagten, dem Glauben an Hexen und Gespenster oder an unverständliche Worte zu widersprechen! Man sehe doch nur, wie z. B. Schriftstellerruhm oft entsteht! Einige bestochene Kritiker posaunen in mehrern der gelesensten Literaturzeitungen und critischen Blätter ein mittelmässiges oder schlechtes Buch als ein Meisterstück aus; ja, niederträchtige Redacteurs nehmen sogar Selbstrecensionen auf, oder lassen die Schriften der begünstigten Autoren von ihren Busenfreunden, d. i. von ihnen selbst, anzeigen. Das Publicum, welches oft die Bücher nicht lieset, auch ihren Werth nicht immer beurtheilen kann, verehrt anbetend, die Urtheilssprüche der Priester des Ruhmtempels, und so wird in der öffentlichen Meinung oft der Schlechteste zum Besten, und der Beste zum Schlechtesten. Sollte denn Fürstenruhm nicht allerwenigstens *eben so* entstehen können? Sollte die Niederträchtigkeit der Tonangeber in der literarischen Welt durch Privatgold schwerer

erkauft werden, als die Gefügigkeit alles lobpreisender Schriftsteller durch Fürstengold oder Fürstenglanz?

Vierzehentes Princip.

Bei Aufständen verfahre der Herrscher zwar im Ganzen ungeheuer grausam und blutdürstig; im Einzelnen zeige er sich jedoch mild und gnädig; dadurch bringt er eine ewige Opposition in das Volk und verhütet den Aufstand in Masse.

Beweis.

Alba's ausnahmlose Grausamkeit bewirkte den Abfall der Niederlande und das Aufstehen in Masse. Denn *Alle* hatten *dasselbe* Interesse — es *war keine Theilung im Volk, keine Verschiedenheit der Vortheile und des Elends.* Ganz anders muss der kluge Herrscher verfahren. Er begnadige hin und wieder einige, ja viele Empörer, damit noch die Hoffnung übrig bleibe, seinem Grimm zu entgehen. Diese Hoffnung hindert den allgemeinen Aufstand und bewirkt Bewerbungen um seine Gnade, mithin noch einige Anhänglichkeit an ihn beim Volk. — Wo aber alle Hoffnung verschlossen — (wo die Grausamkeit allgemein und ausnahmlos ist,) da ist es auch der Aufstand.

Folgerungen.

1) Der Herrscher begünstige und belohne die Delatoren. Durch sie macht er allgemeine *fortdauernde* Empörung beinahe zur Unmöglichkeit. Denn er bringt dadurch, zumal wenn er die Vorsicht besitzt, die Delatoren gegen einander selbst misstrauisch — *jeden von ihnen gleichsam zum Delator der Delatoren zu machen,* allgemeines Misstrauen ins Volk.

2) Er verschone nicht nur die ihre Mitverbrecher denuncirenden Verbrecher mit aller Strafe, sondern er belohne sie sogar.

Funfzehntes Princip.

Der Herrscher werfe zur rechten Zeit die ihm selbst furchtbar werdenden Stützen und Werkzeuge

seiner Macht von sich; thue es aber ja nicht zu früh, wo sie ihm noch nützen oder schaden können.

Beweis.

Gesetzt, die päbstliche Gewalt habe unsern Küster von Bergen zum Kaiser der Unterwelt gemacht — (Klimmii iter subterraneum 1741. p. 293 ff.), er habe sich vom Pabst krönen lassen und das Ansehen der Kirche als Stütze seiner Macht gebraucht, so beleidige er den Pabst ums Himmelswillen nicht zu sehr! Denn jenes Ansehen, und also die (selbst dafür anerkannte) Stütze der Macht dauert ja fort. Untergräbst du, Klimm, diese Stütze selbst, — beleidigst, misshandelst du seine päbstliche Heiligkeit — so wankt ja auch dein Kaiserthron, sobald er dich in den Bann thut, *von der Seite, wo er durch das Ansehen der Kirche gestützt wurde*, so kannst du wenigstens nicht erwarten, dass auswärtige, abergläubische, von dem Winke der Kirche abhängige Fürsten deine Person ferner für heilig und unverletzlich halten werden. In einem gleichen Fall wie unser Küster von Bergen befinden sich alle Fürsten, welche durch irgend eine grosse Gewalt im Staat z. B. durch die Armee, oder gar nur durch einen Theil der Armee, die Leibgarde, durch die Geistlichkeit, durch einen dirigirenden Senat u. s. w. zum Thron gelangt sind. So lange die Macht und der Einfluss der Thronverschenkenden Gewalt dauert, muss er die letztere schonen, ja scheinbar öffentlich ehren, und ihre Gunst zu erhalten suchen. Aber diese Macht heimlich zu untergraben, sie unmerklich zu entnerven (paulatim insurgere Tacit. ann. l. 1. c. 1.) und die entnervte dann zu zerstören, ist ein unentbehrliches Mittel der Herrschaft und ihrer Behauptung. Ausserdem würde der Fürst nur ein Ziehmann der eigentlich herrschenden Corporation seyn, und bei der ersten Gelegenheit von ihr aufgeopfert werden.

Folgerungen.

1) Der Herrscher lasse daher diejenigen Grossen und Mächtigen *heimlich* *) ermorden, durch die er selbst

*) „Und hätt' ich gleich Macht genug, sagt Macbeth (Act. 3. S. 1.) ihn mit offner Gewalt aus meinem Angesicht zu vertilgen, und

nothwendige und zweckmässige, d. i. zu Erlangung oder Behauptung der Herrschaft führende Mordthaten begieng. (Unbedeutende und Ohnmächtige kann er, seine Theilnahme an der *befohlnen* That leugnend, der Justiz zur gebührenden Bestrafung übergeben. Tacitus ann. L. I. c. 6.) Jene Mächtigen könnten ja ausserdem *für ihr Schweigen* zu vielen Einfluss, zu grosse Geldsummen u. s. w. als Belohnung fordern, und so ihm selbst furchtbar, ja verderblich werden. »Deligitur artifex talium« sagt Tacitus ann. XII. c. 66, »vocabulo Locusta, nuper veneficii damnata et *diu inter instrumenta regni* habita. Eius mulieris ingenio paratum virus.« Eine Hofvergifterin, eine Locusta, ist klugen Herrschern beinahe nothwendiger, als es sonst — die Hofnarren waren. Diese *ergötzten blos*, jene *sichert*.

2) Er entferne alle diejenigen, denen er mittelbar oder unmittelbar, ganz oder zum Theil seine Grösse dankt, sobald sie sich dessen zu erinnern und darauf Ansprüche zu gründen scheinen, vorausgesetzt nämlich, dass sie nicht zu mächtig sind, um ihn selbst verderben zu können. Sehr schwierig ist daher das Verhältniss, wenn er durch die Armee oder Priesterschaft auf den Thron gelangte, sich durch diese bisher auf ihm behauptete. *Es gehört die verhüllteste, maskirteste Verschlagenheit und die besonnenste Allmählichkeit dazu, um diese furchtbarsten aller innern Mächte in sich selbst zu entzweien und im Verhältniss zum Volk zu schwächen.* Sehr viele Herrscher wurden daher das Opfer selbst des entferntesten Versuchs, die Rechte der Soldaten (vornehmlich der Prätorianer oder Janitscharen), so wie (bei abergläubischen Völkern) die der Priester zu beschränken.

3) Diejenigen, in denen alle Rückerinnerung an die Entstehungsart der Herrschaft und ihre Beihülfe dazu, erstorben zu seyn scheint, und welche die Knechtschaft und das Knechtsgefühl dergestalt zur Virtuosität erhoben

könnte mein blosser Wille diess rechtfertigen, so darf ichs doch um gewisser Freunde willen nicht thun, die auch die seinigen sind, und deren Zutrauen ich nicht gern verlieren möchte. Ich muss den Fall dessen beweinen, den ich selbst zu Boden schlug."

haben, dass sie blitzschnelle Vollzieher seiner Winke sind, versammele der Herrscher um sich, mache sie zu seinen Ministern und stütze durch sie seine Macht.

4) Um seine Minister nicht zu mächtig werden zu lassen, wechsle er (wenn nämlich Armee oder Priesterschaft die Hauptstützen seiner Macht sind, nicht etwa die Minister und ihr Einfluss selbst) schneller mit ihnen, als schlechte Dienstherrschaften mit ihrem Gesinde. In 5 Jahren 5 Ministerien 25 Mal anders besetzt zu haben, kann einem vorsichtigen Herrscher (*unter der angegebenen Einschränkung*) nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Sechzehntes Princip.

Der Herrscher suche den Samen ewiger Zwietracht sowohl unter andern Völkern, als im Innern des Staats auszustreuen, und unaufhörlich alles zu trennen (divide et imperabis).

Beweis.

1) Wollte er Eintracht unter andern Staaten begünstigen, so würde ihm theils die Gelegenheit zu ewigen Kriegen, die ihm doch nothwendig sind, (S. 189 ff. der dritten Abth.) entzogen, theils könnten andere Staaten durch Bündnisse unter einander ihn unterdrücken.

2) Wollte er Eintracht im Innern befördern, so würden sehr bald mächtige Factionen gegen ihn entstehen.

3) Je mehr jeder seiner Unterthanen vereinzelt ist, je seltner gesellschaftliche Zusammenkünfte sind, je weniger es Gemeinheiten und Corporationen (in welchen leider immer Einer für Alle und Alle für Einen stehen) im Staate giebt, je furchtsamer und bedächtiger Alle ihre Reden in öffentlichen Zusammenkünften abwägen, beinahe Niemanden, oder doch nur ihren Vertrautesten trauen, desto besser hat er das Princip: »divide et imperabis« ausgeführt. Am trefflichsten dann, wenn jedes Individuum beinahe so von allen übrigen getrennt ist, wie verschiedene Weltkörper, die einander nur durch Telescope betrachten. Was sind eine Million Menschen, wenn jeder unter ihnen von Allen isolirt lebt? Einige Regimenter Soldaten können sie überwältigen! Was sind sie dagegen *verbunden* und *durch einen Geist* belebt? —

eine furchtbare Macht, der man, um sie zu bändigen, eine noch furchtbarere Macht entgegenstellen muss, welches nicht nöthig wäre, wenn man sie nicht zur Macht, d. i. zu einem engverbundenen Ganzen hätte werden lassen.

Folgerungen.

1) Wäre es daher möglich (leider verschwindet diese Möglichkeit aus den meisten unserer gegenwärtigen Staaten immer mehr!) so sollte der Herrscher alle Communication der Einzelnen mit dem Ganzen hindern, — z. B. die durch öffentliche Blätter, durch Bücher, durch gesellschaftliche Cirkel, ja durch die Leichtigkeit der Erlernung und des Gebrauchs der Sprache (China ist hierinne musterhaft. Es gehören 8 Jahre dazu, ehe man dort lesen und schreiben lernt! —). Vornehmlich wäre es zweckmässig, das plauderhafte schöne Geschlecht von gesellschaftlichen Zusammenkünften mit den Männern immer mehr zu entfernen, es in Harems einzukerkern oder ihnen durch zu kleine Schuhe (wie in China) das Gehen aus dem Hause zur Strapaze zu machen. Da unterdessen dergleichen Volkstrennnngs- und Zersplitterungsmethoden jetzt nur in sehr wenigen Staaten anwendbar sind, so bemächtige sich der Herrscher

2) des Postgeheimnisses. So lange In- und Ausland noch auf die Unverletzlichkeit der Siegel vertrauen, gelangt er durch seine Postofficianten, wenn sie Virtuosen im unmerklichen Brieferbrechen sind, unerkannt zu den Geheimnissen aller seiner Unterthanen, so wie vieler des Auslandes, und kann sich vor Gefährlichen und ihren Unternehmungen hüten, sie unschädlich machen, isoliren, verderben. Fängt man aber allmählig an, ihn für den Thürhorcher des Publicums, — für den Verletzer des Postgeheimnisses zu halten, so schreibt Niemand etwas geheimes und vertrautes mehr, so wird mithin jeder Einzelne von allen entfernten Einzelnen, so wird jeder Ort von allen andern Orten, von wo ein vertrauter Briefwechsel — der ja die Entfernten allein verbindet — kommt, getrennt, mithin in beiden Fällen die Absicht, Alle von Allen zu entfernen und ihre wechselseitigen Benachrichtigungen und Mittheilungen zu hindern, erreicht.

3) Er gewinne in jedem auswärtigen Cabinet unter den mächtigen Staatsbeamten, — d. i. denen, welche

wahrhaften Einfluss haben, einen Vertrauten, der ihm theils von allen bedeutenden Vorfällen sofort Nachricht giebt, theils seine Völkertrennungspläne unterstützt.

4) In jedem Hause seiner mächtigsten Grossen habe er alles verrathende, bezahlte Bediente. »Es ist keiner von meinen Vasallen,« sagt Macbeth (Act. III. Sc. 4.) »in dessen Hause ich nicht einen Bedienten in meinem Sold hätte.«

Siebenzehntes Princip.

Er prüfe unaufhörlich die wirkliche Denkungsart und Gesinnung des Volks und der Mächtigen in ihm, um die ihm ungünstigen und schädlichen Individuen oder Corporationen kennen zu lernen, und sie gelegentlich vernichten zu können.

Beweis.

S. 192 — S. 196. der dritten Abtheilung.

Folgerungen.

1) Er streue öfters absichtlich falsche Nachrichten aus, um zu sehen, wie sich das Volk und die Grossen dabei benehmen. Was sich bei Tiberius zufällig ereignete, dass man ihn todt sagte, (worauf allgemeine Freude und gegenseitige Glückwünsche, unter dem Zuruf: »der Löwe ist todt!« entstanden (Josephus antiq. Jud. lib. 18, c. 13. p. 527. Tom. II. der latein. Uebers. von Sigism. Gelenius Lugdun. 1557.) veranlasse er absichtlich. — Wer dann über seinen vermeintlichen Tod, über seine vermeintliche Ermordung Freude äussert, falle als Opfer. —

2) Er spiele (wie schon früher bei einer andern Veranlassung gerathen wurde,) bisweilen sogar Verschwörungscomödien. Die Anzettler der Verschwörung — geheime Emissarien von ihm — helfen ihm dann wohl gar zur genauern Kenntniss derjenigen, die seinem Thron am nächsten stehen, und deren wahre Denkart ihm ausserdem stets unbekannt geblieben wäre.

3) Ist er gegen ganze Provinzen misstrauisch, (will er ihnen vielleicht gern ihre Privilegien rauben,) so reize er sie in geheim durch seine Agenten zur Rebel-

lion. Dann falle er mit der Armee über *diese Rebellen* her, und strafe sie mit dem Verlust aller ihrer Rechte *).

*) Damit Mephistopheles nicht etwa in den Verdacht komme, als phantasire er blos, so möge die Geschichte für ihn sprechen und zugleich einige von ihm früher aufgestellte und künftig noch aufzustellende Regierungsmaximen rechtfertigen:

„Der Verlust der Privilegien *Arragoniens* unter Philipps III. Regierung, (heisst es S. 136. der bereits angezogenen Schrift; „die entlarvte Inquisition," Weimar Industriec. 1817) ist ebenfalls ein sehr merkwürdiger Beweis, wie die Inquisition ihm, bei Handlungen despotischer Willkühr, hülfreiche Hand bot. Dieser Monarch, eben so grausam als bigott, eben so treulos als grausam, hatte die Maxime, in der ihm auch sein Beichtvater *Cháves* beistimmte, dass Könige ein Individuum, gegen das Zeugen gefunden worden sind, ohne Prozess oder Formalität verurtheilen und hinrichten lassen könnten. Im Wahne, dass seinem Bruder *Juan d'Austria*, der damals abwesend war, von seinem Secretair *Juan de Escobedo*, der Rath gegeben worden sey, einen Theil der Monarchie an sich zu reissen, beschloss er, den *Escobedo* morden zu lassen. Zum Werkzeuge dazu brauchte er seinen eignen Geheimschreiber *Antonio Perez, durch den er gewöhnlich alle Briefe ihm verdächtiger Personen von der Post abholen liess, erbrach, und sorgfältig versiegelt dann zurückgab.* Perez liess den *Escobedo*, als er eben durch erbrochne Briefe ihm auf die Spur gekommen war, auf der Landstrasse ermorden. Mit dem Könige war *Perez* übereingekommen, dass er, wenn einer der Meuchelmörder ergriffen werden sollte, selbst aus Madrit fliehen wolle, um den Argwohn, Meuchelmörder gedungen zu haben, bloss *auf sich* und *vom König* abzulenken. Wirklich ward *Perez*, da er mit *Escobedo* in Spannung gelebt hatte, von den Verwandten des letzteren beschuldigt, und liess sich, ohne Verrath am Könige zu begehen, gefangen setzen. *Philipp* fürchtete dennoch, dass er auf *Perez* Standhaftigkeit nicht rechnen könne, da dieser sogar mit Tortur bedroht war: sehr vorsichtig beauftragte er daher den Pater *Chávez*, aller Papiere, die von seiner eignen Hand in *Perez* Verschlusse seyen, sich zu bemächtigen. *Perez* Gattin ward überredet, und lieferte die Papiere aus. *Nun überliess Philipp ohne Erbarmen den Geheimschreiber seinem Schicksale, und beschloss, jeden Verrath, zu dem diesen Characterschwäche oder die Tortur verleiten könnte, für Verläumdung auszugeben.* Diess geschah auch wirklich, als *Perez* bei der Tortur that, was der König gefürchtet hatte. *Perez*, in seiner nun verzweiflungsvollen Lage, war indess so glücklich, in den Kleidern seiner Gattin dem Kerker zu entfliehen, kam in sein Vaterland *Arragonien*, und suchte Schirm unter jenem berühmten Tribunale, das la Manifestacion genannt ward, und zu welchem jeder Arragonier Regress nehmen konnte, der vom Könige

Achtzehntes Princip.

Der Herrscher betrachte, ohne sich es jedoch geradezu merken zu lassen, den Staat nur *als einen gi-*

selbst verfolgt ward. *Philipp* liess ihm den Prozess, *als untreuem Diener*, sogleich durch das berüchtigte despotische Tribunal Enquesta (Civil-Inquisition) machen, schützte aber dann vor, dass überhaupt jenes Privilegium der Arragonier mit der Vereinigung beider Königreiche erloschen sey, und stellte die Klage gegen *Perez* bei der Inquisition an. Sollte *Perez* hier gerichtet werden können, so muste er als Ketzer angeklagt werden. Die Inquisitoren, in Verbindung mit einigen Magisträten, klügelten daher nun drei Vergehungen aus, deren *Perez* schuldig und durch die seine Ketzerei bewiesen seyn sollte. Sie bestachen zu diesem Behuf einige Inquisiten ihrer Gefängnisse zu Ablegung falschen Zeugnisses. Drei von diesen bekannten in der Folge (einer auf dem Todbette vor Priestern und Zeugen) ihre Schandthat selbst Der eine versicherte, zu *Perez*, den er vorher nie gesehen gehabt, sey er, um ihn erst von Angesicht zu sehen und als Zeuge gegen ihn gebraucht werden zu können, von einem der Inquisitoren mit einem von *Perez* zu unterzeichnenden Papiere geschickt worden. Die Verbrechen waren: 1) dass *Perez* eine Reise in drei Ketzerländer, nach der Schweiz, Holland und Seeland, projectirt habe; 2) dass er laute Freude über die Fortschritte der Hugonotten geäussert; 3) dass er sich mit Zauberei befasse, um sich das Volk ergeben zu machen. Nach Abfassung ihres summarischen Anklageprotocolls verlangten die Inquisitoren, ohne auf einen Ausspruch der Manifestacion zu warten, den Beschuldigten in ihren eigenen Gewahrsam. Allein nun war das Volk Arragoniens, das den Privilegien seines Landes Hohn gesprochen sah, besorgt, empörte sich, und war zum härtesten Kampfe bereit, wenn es derselben mit Gewalt beraubt werden sollte, *was wirklich Philipp* längst vorbereitet hatte, *und in welcher Absicht er im Stillen, um* Grund *zu einem* gewaltsamen *Schritte zu finden, das Volk selbst durch verschmitzte Agenten zum Aufstand und Widersetzung hatte reizen und verhetzen lassen.* Jetzt nun sandte er den *Don Alonso Vargas*, einen bewährten Helden, mit einem Heer von 12,000 Mann Fussvolk und 2000 Reitern *zu Dämpfung des Aufruhrs* nach Arragonien. Eine solche Maassregel vernichtete die Hoffnung der Arragonier bald. Sogenannter Justicia, oder oberster Magistrat Arragoniens, war eben damals ein junger Held, aber noch von zu wenig Erfahrung für seinen so wichtigen Posten, und zu welchem er erst einige Tage zuvor durch den Tod seines Vaters gekommen war. Ohne geschickte Anführer (da auch *Perez* nach Frankreich geflohen war, die Grandes Arragoniens sich des Königs Anmaassungen meist gutwillig fügten), konnte das Volk nur einen sehr unkräftigen Widerstand leisten, die Armee

gantischen Tummelplatz ***für seine Leidenschaften*** *und das Volk als eine Masse von Sclaven, einzig bestimmt, diese Leidenschaften durch ihre Kräfte, Talente und Besitzungen zu befriedigen.*

B e w e i s.

S. 159. — S. 168. der dritten Abth. S. 173. der ersten Abtheilung.

F o l g e r u n g e n.

Es kommt blos darauf an, welche Leidenschaft den Herrscher beherrscht, um die *n o t h w e n d i g e* ***B a s i s*** des Regierungssystems in einem Staat zu bestimmen. Ist er

1) Freund von den Vergnügungen der Tafel, so wird der Staat ganz natürlich eine — *grosse Küche*, so wie eine colossale Lieferungsanstalt von aus- und inländischen Leckereien. So wie manche Klöster ihre eigenen *Küchendörfer* hatten, so sind in einem solchen Staat gewissermassen alle Städte und Provinzen *Küchenstädte*, *Küchenprovinzen*. Der Reichstruchses ist der alles dirigirende Premierminister und Staatskanzler, die Grösse der öffentlichen Abgaben wird durch die Tafelbedürfnisse bestimmt u. s. w. »Nemo (sagt Tacitus hist. l. 2. c. 95. von Vitellius) in illa aula probitate et industria certavit: *unum* ad potentiam iter prodigis epulis, et sumtu ganeaque satiare inexplebiles Vitellii libidines. Ipse abunde ratus, si praesentibus frueretur, nec in longius consultans, noves millies sestertium paucissimis mensibus intervertisse creditur.« Vitellius gieng übrigens in seinem culinarischen Regierungsprincip zu seinem Nachtheil etwas gar zu weit. Er ver-

rückte in *Saragossa* ein, *Vargas* täuschte die Volksanführer überdiess durch Zusagen, und in Kurzem schon hatte er, ganz nach Philipps Wunsche, das Ziel erreicht. Er liess *Don Juan de Lanuza* und eine Menge anderer Anführer, zum Theil von Arragoniens vornehmsten Adel, enthaupten, eine noch weit grössere Menge vom Volke hinrichten, und kehrte siegreich zurück. Zwei der Zeugen, die von der Inquisition bestochen zu seyn bekannt hatten, wurden wieder ergriffen, und zu zweihundert Ruthenstreichen und sechsjähriger Galeerenstrafe verurtheilt. *Perez* ward in effigie verbrannt, und sechs gefangene Arragonier, die sich den zu *Perez* Abholung geschickten königlichen Truppen widersetzt hatten, lebendig verbrannt.“

gass am Ende gar, dass er — Herrscher sey. »Tanta torpedo (sagt Tacitus hist. l. 3. c. 63.) invaserat animum, ut, si principem eum esse ceteri non meminissent, ipse oblivisceretur !«

2) Ist der Herrscher Jagdliebhaber, so wird das Territorium zum Jagdrevier. — Wilddiebe sind dann *Majestätsverbrecher*, und werden härter bestraft, als Vatermörder und Giftmischer, die Aecker und Gärten der Unterthanen sind Wildbahnen. — Niemand darf das Wild (bei Todesstrafe) abwehren u. s. w. *) Der Krieg — oder die Menschenjagd — ist in diesem Regierungssystem kein nothwendiges Uebel, sondern das grösste Fürstenvergnügen — nämlich die *höchste Jagdart*.

3) Ist er ein Liebhaber des schönen Geschlechts, so verwandelt sich der Staat in eine Lieferungsanstalt für das Serail, wie in den orientalischen Staaten. Der oberste der Verschnittenen ist dann der mächtigste Mann im Reich, der Weg zu Ehrenstellen blos seine, oder der Geliebten des Fürsten und ihrer Begünstigten Gunst. Minister- und Generalsstellen, so wie alle öffentlichen Aemter werden von der Mätresse und ihrem Anhang besetzt, das Reich von ihr nach Befinden an das Ausland verkauft.

4) Sind Misstrauen, Menschenhass, Blutdurst und Rachsucht seine Hauptleidenschaften, so wird der Staat eine grosse Spionier- und Hinrichtungsanstalt, — ein Delatorensystem. Wer unaufhörlich die Mächtigsten und Geachtetsten bei dem Herrscher anklagt, wird endlich sein Vertrauter, und der eigentliche Inhaber der Staatsgewalt. Denn er beherrscht ja den Fürsten durch stete Nährung seines Argwohns und Blutdursts. Er besetzt dann alle öffentlichen Aemter und handhabt das Staatsruder so lange, bis — ein noch besserer und verschmitzterer Delator ihn selbst wieder verdrängt, oder verdächtig macht.

5) Hat der Herrscher die Einbildung, sein kaum in die dritte Classe der Staaten gehöriges Reich sey eine von den ersten Mächten der Erde, und müsse daher eben so viele Truppen halten, als die mächtigsten Staaten, liebt er nicht nur ausschliesslich die militärische Grösse, sondern selbst das *Soldatenspiel*, ist es z. B. sein einziges oder höchstes Vergnügen auf der Welt, die Armee unaufhör-

*) v. Feuerbach Themis, S. 133 — 184.

lich in — neuer Uniform zu erblicken, und — als Generalschneider der Armee an Puppen immerwährende Uniformenverbesserungsentwürfe zu versuchen, so erhält natürlich alles im Staat ein militärisches Aeusseres. Lendenlahme Schiessbürger verwandeln sich in schön uniformirte Bürgergarden (freilich mussen die armen Teufel das Geld zur Uniform oft erst borgen oder betteln und lange nachher an den wegen dieses Soldatenspiels contrahirten Schulden bezahlen!), alle Civilbeamte bekommen Uniform und rangieren nach der Armee u. s. w. Alles im Staat muss exerciren, selbst Sonn- und Festtags hat Niemand Ruhe, Niemand ist von dieser Exercierpflicht ausgenommen, Krüppel und Lahme sogar müssen sich loskaufen (mit ihrem Lösegeld werden die Uniformen der ärmsten Bürgergardisten bestritten). Es versteht sich, dass ein Herrscher, den das *Wesentliche* des Militairwesens so sehr beschäftigt, für die sogenannten Civilangelegenheiten des Staats keine Zeit hat. Mit diesen befasst er sich denn gar nicht, sondern überlässt sie, sogar ohne Vorbehalt der Berufung an sich und der Beschwerdeführung, dem Premierminister. Der beste Uniformenmodelleur ist sein erster Günstling, an den man sich in Militärangelegenheiten, bei Avancements u: s. w. zu wenden hat. Um sich immer wichtiger zu machen, ist des Uniformenschneiders Geist stets mit neuen Reformen in der Armeebekleidung schwanger. Bald bekommt die ganze Infanterie Epauletts, bald werden die Uniformen kürzer und knapper, bald weiter und länger, bald verwandeln sich Dragonerregimenter in Cürassiers, bald Husaren in Dragoner. Eine wichtige Veränderung (d. i. in den Uniformen) drängt die andere. Es versteht sich von selbst, dass eine Armee nur dann siegt, wenn sie auf dem Schlachtfeld — diesem eigentlichen Erhalter guter Kleider und Anzüge — recht geputzt, äusserlich recht antikmilitärisch, z. B. mit ungeheuern Haarzöpfen erscheint. Eine ungeputzte oder zopflose Armee muss nothwendig geschlagen werden. Da der Aufwand, welchen die (*eingebildete*) Umwandlung eines Staats der dritten Rangordnung in eine Macht erster Grösse, so wie jene steten Reformen, verursachen, zu den *nothwendigen Staatsausgaben* gehören, so ist der Herrscher *gezwungen*, zu einem sehr strengen Abgabe- und Steuersystem seine Zuflucht zu nehmen, einem Steuersystem, das sein Reich gleichsam von allen

Staaten isolirt, allen Handel andrer Völker mit seinem Volk untergräbt und abschneidet, alle Unterthanen steten Durchsuchungen der Zollbeamten unterwirft und ihnen beinahe jeden freien Schritt durch das Staatsgebiet unmöglich macht. Sollte er sich nun etwa in der Einträglichkeit eines solchen Zollsystems geirrt haben, sollte etwa gar das vom Militär gelieferte Heer der als Zollbeamte angestellten Invaliden mehr kosten, als durch die Steuer einkommt, sollten die Messen des Landes etwa gar; wie verpestete Orte, vom Ausland gemieden werden, so muss, er freilich zu den unvortheilhaftesten Anleihen bei auswärtigen Banquiers seine Zuflucht nehmen. Allein die Nation ist ja doch verbunden, diese *nothwendigen Staats*schulden zu bezahlen, da es keinen Zweifel leidet, dass sie, nach dem aufgestellten Princip, blos für die Privatleidenschaft des Fürsten — hier für die Soldatenspiele und die Erkünstelung militärischer Grösse — vorhanden ist. *Hochverrath an dieser Leidenschaft des Fürsten* würde ja schon *der Gedanke* des Volks seyn, als sollte der Fürst, ansatt eine militärische Grösse, die er nicht hat, zu erkünsteln und sich zu einer ersten Macht der Erde — *zu lügen*, die Freundschaft aller mittlern oder kleinern Staaten zu gewinnen suchen, um mit ihnen eine kraftvolle Opposition gegen die Staaten erster Grösse zu bilden; nicht aber sich bei ihnen allen durch sein feindseliges Betragen so abscheulich machen, dass sein Fall von allen als ein Glück betrachtet werden muss.

6) Zieht der Herrscher eine wahre oder vermeintliche Wissenschaft und Kunst allen übrigen vor, interessirt er sich mit Leidenschaft für die vorgezogene, — ist er z. B. Astronom, Astrolog, Goldmacher, Schatzgräber, liebt er vorzugsweise Musik, Mahlerei, Schauspielkunst, Oper, so ist es ganz natürlich, dass die halben Staatseinkünfte z. B. auf eine Himmels- und Sternenburg, gleich der, welche Tycho de Brahe auf der Insel Hüen erhielt, verwendet, dass Opernsänger und Schauspieler höher, als die Staatsminister salarirt werden. Was will der Fürst machen, wenn ihm eine, mehr Gehalt als ein Minister fordernde prima Donna auf den Einwand, dass ja sogar ein Miniser weniger bekäme, antwortet: »so möge sich ihro Majestät von ihren Ministern Bravourarien singen lassen?« Er muss ihr natürlich das

Verlangte bewilligen. In so einem Staat bekommt nothwendig alles ein musicalisches, so wie in jenem ein astronomisches *Aeusseres*. Die Grossen des Reichs, welche sonst nur in die Karten gukten, sehen nun unaufhörlich nach den Sternen: die Unterthanen müssen die ungeheuern Kosten der Himmels- und Sternenburg hergeben, denn sind es etwa nicht *nothwendige Staatsausgaben*? Eben so, wie in dem astronomischen Staat, geht es in dem musicalischen, goldmacherischen u. s. w. Virtuosen und Adepten bestimmen die Grösse der Staatsausgaben, mithin auch die Auflagen und Steuern, ja entscheiden gewöhnlich über die Besetzung der Staatsämter.

Neunzehntes Princip.

Der Herrscher halte das Volk, dieses ewige Kind, (wo möglich) unter steter Vormundschaft, und lasse es nie klug und mündig werden.

Beweis.

Im Trüben ist bekanntlich gut fischen. Das Territorium ist aber nach dem ersten Princip (S. 159 ff. der dritten Abth.) einem Grundstück oder Fischteich völlig gleich. Darf der Besitzer seinen Teich, um die Fische desto sicherer zu fangen, trübe machen, warum sollte nicht auch der Herrscher das Territorium verfinstern dürfen, um die Accessorien (Bäume oder Fische) desselben, nämlich die Bewohner, desto nutzbarer für sich anzulegen?

Folgerungen.

1) Da Vernunft und Aufklärung die Finsterniss verbannen, mithin das Fischen im Trüben und »ewige Bevormundung« hindern, so lasse er die Meinung, als sey nichts trügerischer und verderblicher als — *die Vernunft*, durch Gelehrte und Schriftsteller aller Art eifrigst verbreiten. — Diese mögen Restaurationen der Staatswissenschaft, Theorien des Geldes (d. i. Schutzschriften für den offenbaren Staatsbanquerout durch das Papiergeld) schreiben und das geradezu als das einzige und beste anpreissen, was das Volk — für das unvernünftigste hält. Der Hin-

tergrund ihrer Philosopheme und Argumentationen sey immer der Satz: die Vernunft ist trügerisch, bei der Kirche (dem Pfaffenthum) ist allein Wahrheit, die Fürstengewalt ist absolut, stammt vom Himmel, und ist daher blos Gott, nicht Menschen, Rechenschaft schuldig u. s. w.

2) Er lasse jeden Schriftsteller, der eine andere Meinung vorträgt, als einen gefährlichen Menschen, ja, (wo nicht als einen Majestätsverbrecher strafen) doch in Ruhestand versetzen. Niemand dürfe so etwas zu äussern wagen.

5) Er begünstige alle Theorien, welche die absolute — willkührliche — Gewalt in Schutz nehmen, (gesetzt sie deducirten sie auch, wie Sidney's Gegner, von — dem Kayser Adam) und befördere ihre Lobredner allein zu Staatsämtern.

4) Er stelle (ausser diesen eminenteren Köpfen) nur Maschinen bei den öffentlichen Aemtern an. — Selbstdenker sind ihm gefährlich; Selbstdenker könnten Licht in der allgemeinen Finsterniss anzünden und das Volk aufklären, sind also offenbare Hochverräther am Staate — d. i. am Fürtenwohl, nämlich der Finsterniss.

Zwanzigstes Princip.

Der Herrscher unterdrücke das Volk dann am meisten und am durchdachtesten, wenn es sich um ihn und seine Herrschaft die glänzendsten Verdienste (z. B. in einem schweren Krieg durch tapfere Vertheidigung des Throns und des vermeintlichen Vaterlands) erworben hat.

Beweis.

Die wilde Bestie — Volk könnte wohl gar wähnen, sie sey etwas und habe sich um den Herrscher verdient gemacht. Dieser Dünkel muss nnterdrückt werden, sonst wankt der Thron (S. 188, S. 159. der dritten Abth.)!

Folgerungen.

1) Er beherrsche den Staat durch einen cannibalischen Premierminister, wo möglich, den unwürdigsten, gehasstesten und verachtetsten, der sich denken lässt, um — des Volks desto kräftiger zu spotten.

2) Er verzögere die Erfüllung aller dem Volk in der Bedrängniss ertheilten Versprechungen, z. B. das der Volksvertretung, so lang es nur immer möglich ist.

3) Er lasse durch gedungene Schriftsteller die Mitwirkung des Volks zur Rettung des Staats, d. i. seines Throns, auf alle Art verkleinern, und den Schein erregen, als habe er alles blos sich selbst und seiner Geistesgrösse oder dem Adel im Militär u. s. w. zu danken, als sey er daher dem Volk eigentlich gar keine Erkenntlichkeit schuldig, als habe sein in der Bedrängniss ertheiltes Versprechen keine verbindliche Kraft u. s. w.

Ein und zwanzigstes Princip.

Der Herrscher entziehe der Nation bisweilen vorsätzlich den nöthigen Schutz, um ihr fühlbar zu machen, dass der völlig herschaftslose Zustand doch noch schrecklicher sey, als die ärgste Tyrannei.

Beweis.

Der alles vergleichende und nur im Gegensatze lebende (S. 205 ff. der zweiten Abth.) Mensch hält sehr grosse Uebel für gering, sobald er die grössten selbst erfahren hat. Um ihn gegen jene Uebel gleichgültiger zu machen, muss man ihn künstlich in diese versetzen.

Folgerungen.

1) Daher lasse der Herrscher z. B. Räuberbanden eine Zeitlang wüthen, und verfolge sie nur matt. — Dann empfinden seine Unterthanen recht tief, dass irgend ein Souverain, selbst ein sogenannter Tyrann, doch noch besser sey, als die Abhängigkeit von — Räubern.

2) Er rotte aus demselben Grund die wilden Thiere nicht ganz aus. Jener entflohene Sclave in Thomsons Jahreszeiten kehrte aus den Wäldern in seinen vorigen Schreckenszustand zurück, weil er lieber von Menschen, als von Tigern zerfleischt seyn wollte.

4) Er lasse bisweilen die äussern Feinde im Staate wüthen, und komme mit seiner Hülfe etwas spät. — Die Drangsale des Kriegs sind denn doch bisweilen *noch* schrecklicher, als eines sogenannten Tyrannen Unterdrückung.

Zwei und zwanzigstes Princip.

Der Herrscher kann zwar immerhin aus der Justiz eine Art von Handelsspeculation machen, und sie z. B. dadurch, dass er die Entscheidung der Rechtssachen unmittelbar vor sich, oder doch vor sein Cabinet zieht, an Personen, die er begünstigen will, entweder für Geld oder wegen der Fürsprache Einfluss habender Grossen verkaufen; nur thue er dies nicht immer, und mache es nicht zur Regel, damit man die Urtheilsprüche wenigstens wie Ziehungen der Lotterie betrachtet und immer mehr ungewiss ist, ob man gewinnen, oder ob man verlieren werde.

Beweis.

Denn ist Partheilichkeit die *Regel*, so bringt Niemand mehr Sachen vor Gericht an, und der Herrscher verliert die Gelegenheit zum Justizhandel ganz. Er muss es daher wie betrügerische Kaufleute machen, die viele Käufer gut, und nur dann und wann einmal, oder doch seltner schlecht versorgen. Die gut Versorgten rühmen sie dann, während sie die schlecht Versorgten tadeln. Dadurch entsteht ein Schwanken der Meinung, das der *Hoffnung* Raum gestattet und ihnen immer Käufer erhält.

Folgerungen.

1) Nach des Imperator Claudius Tode versprach zwar Nero »non se negotiorum omnium iudicem fore« (Tacit. ann. 13. c. 4.), und that, als wolle er in diesem Punct seines Vorgängers (welcher die wichtigsten Rechtsstreite selbst entschied, und sie den competenten Tribunälen entzog) Verfahrungsart meiden. Allein bald sah er die Nützlichkeit davon ein. Ist nun in einem Staat das Selbstentscheiden des Herrschers, als das nützlichste, durchaus nicht anwendbar, so suche er

2) durch Cabinetsbefehle den Gang der bei den gewöhnlichen Behörden anhängigen Rechtsstreite und Criminaluntersuchungen zu leiten; vornehmlich aber

3) die Entscheidung der wichtigsten Sachen vor das Cabinet zu ziehen. Einen sehr reichhaltigen Vorwand

hierzu geben die sogenannten Hoheitsrechte und die keine Justizformen duldenden administrativen Angelegenheiten. Jede Rechtssache, die nur auf das entfernteste mit Hoheitsrechten oder den Geschäften der administrativen Behörden zusammenhängt, werde dem competenten Richter entzogen, und als eine causa fisci, als eine Hoheitssache, als eine blos administrative Angelegenheit, ohne Beobachtung gewöhnlicher Processformen (de simplici et plano!) vor dem Ministerio und Cabinet verhandelt.

Drei und zwanzigstes Princip.

Der Herrscher tilge die Staatsschuld auf die kürzeste Weise und binde sich dabei nicht an lästige (sogenannte) *Rechtsformen.*

Beweis.

Für die höchste Gewalt giebt es, ausser der *physischen Unmöglichkeit*, ganz und gar keine Schranke. Hat also der Staat, d. i. der Fürst, Schulden, so kann er sie auf jede *physisch mögliche* Weise tilgen. Von Rechten, die ihm dabei entgegenständen, kann nicht die Rede seyn (S. 164 ff. der dritten Abth.). Nur muss er vorsichtig und klug erwägen, was ihm hierbei *physisch* möglich ist, d. i. was er vom Volk wirklich (durch Uebermacht) erzwingen kann, und sich nicht etwa in der Grösse seiner Macht verrechnen.

Folgerungen.

Reicht seine Macht wirklich hin, um die nöthigen Summen zu erzwingen, so fordere er, wo gewöhnliche Abgaben nicht hinreichen, vom Volk oder von den Reichen, *erzwungene — Darlehne.*

2) Er erweitere die Strafe der Confiscation so sehr, als nur immer möglich ist, und mache sie zum Begleiter fast aller Criminalstrafen.

3) Er werde Virtuos in der Kunst zu *erben*, sey es nun, dass er den grössten Theil der Erbschaften durch die vicesima heredidatum, den Erbschaftsstempel u. s. w an sich zieht, oder dass er den Reichen und Grossen

Winke giebt, in ihren Testamenten ihn zum Universalerben einzusetzen. Ein grosser Thor war in diesem Punct Tiberius (der doch sonst das Regieren verstand). »Neque hereditatem (sagt von ihm Tacitus ann. l. 2. c. 48.) cuiusquam adiit, nisi cum amicitia meruisset. Ignotos et aliis infensos, eoque principem nuncupantes, procul arcebat.« Wie vortrefflich verstanden sich dagegen Nero, Domitian u. s. w. auf die Kunst zu erben und in Testamenten bedacht zu werden *)!

4) Um den tiefgesunknen Staatspapieren einen scheinbar hohen Curs (und nebenbei sich das Ansehen der Milde) zu verschaffen, treibe er die rückständigen Abgaben ungeheuer streng ein, gestatte jedoch die Bezahlung in Staatspapieren nach dem Nominalwerth.

5) Er gebe den Curs des Papiergeldes in der Staatszeitung viel höher an, als er wirklich ist, und bezahle nach diesem hohen Curs die Staatsbeamten und seine Arbeiter und Lieferanten.

6) Er verkaufe alles Staatseigenthum — er kann es doch den Käufern unter irgend einem Vorwand wieder nehmen, oder der Nachfolger nimmt es ihnen wieder.

7) Er veräussere die Gemeindegüter ohne Zustimmung der Gemeinden.

8) Er erkläre das Eigenthum der Kirchen, ingleichen der aufgehobenen Innungen für Staatseigenthum, und verfüge zu *seinem* Vortheil über milde Stiftungen.

9) Da erzwungene Darlehen oder die Abgaben, weil sie auf eine grosse Vielheit vertheilt werden müssen, nur langsam eingehen, mithin die erforderlichen grossen Summen nicht sogleich gewähren, so ist es zweckmässig, die Reichen des Landes, vornehmlich die der Handelsstädte, z. B. bedeutende Banquiers und reiche Kaufleute zur Ausstellung von Wechseln auf auswärtige Handelshäuser zu ver-

*) At tu, Caesar, quam pulchrum spectaculum pro illo nobis execrabili reddidisti? Vidimus delatorum iudicium, quasi grassatorum, quasi latronum: non solitudinem illi, non iter, sed templum, sed forum insederant. *Nulla iam testamenta secura,* nullus status certus, non orbitas, non liberi proderant. Auxerat hoc malum principum avaritia. Advertisti oculos, atque, ut ante castris, ita postea pacem foro reddidisti, excidisti intestinum malum: et provida severitate cavisti, ne fundata legibus civitas eversa legibus videretur. Plin. pan. c. 34.

anlassen, ja sie, bei dem mindesten Widerstreben, dazu durch Arrest zu zwingen. Diese Wechsel werden dann discontirt und zu baarem Geld gemacht, die Aussteller hingegen an die künftig eingehenden Abgaben verwiesen. Dieses etwas verhasste Mittel führt sicher zum Ziel, sobald es durch eine kraftvolle Armee oder eine allverbreitete officielle öffentliche Meinung gestützt wird. Kann nämlich der Herrscher vorgeben, die aufzubringende Summe sey zu Erhaltung des Staats nothwendig, so erscheint ja jeder Reicher, der solche Vorschüsse verweigert, als — *Unpatriot.*

Vier und zwanzigstes Princip:

Der Herrscher verbreite zwar so vielen guten Schein, als nur immer möglich ist, um sich und seine Regierung, — Schein sey ihm und seinem Ministerio jedoch Alles, nach Wirklichkeit des Guten strebe er nie.

Beweis.

Das Regieren der Staaten hat, (wie nicht oft genug erinnert werden kann,) vernünftiger Weise keinen andern Zweck, als das eigne Vergnügen (die Glückseligkeit) des Herrschers (S. 103 ff. der dritten Abth.). Nun wäre es doch in der That eine grosse Narrheit, des Vergnügens wegen sich den zahllosen, beinahe unendlichen Sorgen, Anstrengungen, Mühseligkeiten und Gefahren auszusetzen, welche nach der Meinung der Schwärmer (deren einige sogar gottähnliche Eigenschaften von den Erdengöttern fordern!) mit dem sogenannten guten und weisen Regieren verbunden sind. Das hiesse ja sein Vergnügen geradezu zerstören, mithin völlig zweckwidrig verfahren. Wirklich gut zu regieren (in dem Sinn, in welchem die Schwärmer und der Pöbel dieses Wort nehmen,) braucht daher, weil es zu viel Mühe, Aufopferung und Anstrengung kostet, kein *kluger* Regent. Dergleichen Thorheiten überlässt er, wie billig, den bekannten Einfaltspinseln der Geschichte, den Antoninen, den Trajanen. Allein da ihn das sogenannte schlechte und tyrannische Regieren verhasst machen, folglich seine Macht schwächen würde, die Welt aber, durch den Schein beherrscht, wenigstens betrogen wird,

so bedarf er der Anstregung des guten Regierens nicht einmal, wenn er sich nur gehörig auf Erregung des guten Scheins versteht. Ist es denn nicht schon oft gesagt worden: »ein Mädchen, das seinen guten Ruf behaupten wolle, müsse nicht blos seyn, sondern auch scheinen;« — »was man wirklich sey, wisse, ausser Gott, gewöhnlich nur jeder selbst, was man aber scheine, sey aller Welt bekannt« (Machiavell principe c. 18.). Sollte denn dieser Satz nicht auch umgekehrt wahr seyn? Sollte man nicht (*in den Augen der Welt*) seyn, wenn man es verstehe, blos zu scheinen?

Folgerungen.

1) Der Herrscher errichte in seinem Hottentottenreich Academien der Wissenschaften, ja ein eignes Ministerium der Aufklärung, welches nach allen Orten seines finstern Reichs hin Goldpapier- und Flittergoldsglanz ausmacht, und dem Volk d. i. den dummen Leibeignen, weiss strahlt, es strahle Sonnenlicht über sie aus, auch nach Befinden ihm selbst Sand in die Augen streue — ihm über sich und seine Regierung ein günstiges Vorurtheil beibringe.

2) Bei seinen blos auf Vergrösserung der Macht berechneten Kriegen wende er die Vertheidigung der Rechte Gottes und der Kirche vor, und übergolde sie dadurch in den Augen des Volks. Er kann auch allenfalls seine auf ähnliche Dinge berechneten Bündnisse mit andern Cabinetten heilige, blos auf Widerstand gegen die Ungläubigen gerichtete Verträge nennen. Je unheiliger ein Unternehmen ist, desto nothwendiger wird das *Vorgeben* seiner — Heiligkeit, und je erhabener ein Fürst *spricht*, desto — unerhabner kann er *handeln*.

3) Um den Schein zu erregen, als gäbe es in seinem Reich Gesetze, und als würden sie von den tiefsten Geistern und grössten Gelehrten und zwar von diesen mit dem allergrössten Fleiss entworfen, lasse er die Gesetzbücher — er kann sich dazu ein halbes Jahrhundert Zeit nehmen — fabrikmässig fertigen. Die Gesellschaft der Gesetzgebungsfabrikanten sey im Tempel der Legislation durch viele Zimmer verbreitet und vertreut, arbeite an einer zahllosen Menge verschiedener Tische: an dem einen Tisch werden der Titel de iustitia

et iure, an einem andern der de iudiciis, an einem dritten der de pignoribus et hypothecis aus allen Compendien und Gesetzbüchern zusammengeflickt! — Er lasse auswärtige Gelehrte um ihr Gutachten, ja um ganze Entwürfe ersuchen, aber nie komme das Riesenwerk eines — Civilgesetzbuchs zu Stande, er hinterlasse es vielmehr als ein unvollendetes Werk seinem Nachfolger. Hat er denn doch den *Schein* eines weisen Gesetzgebers um sich verbreitet, mithin dem einzigen, was noth war, nämlich — dem *Schein*, Genüge geleistet. Mit dem Criminalgesetzbuch hat es schon mehr Eile. Es *scheine* in seinen *allgemeinen Principien* nur Menschlichkeit und Milde zu athmen; in seinem *speciellen* Theile, der Bestimmung und Stempelung der Verbrechen, kann es so willkührlich, in den Strafen so grausam verfahren, als möglich, immerhin kann es dabei von der geheimen Idee ausgehen, dass das Reich eigentlich nichts weiter sey, als eine grosse Abprügelungsanstalt, die Provinzen und Städte nichts, als verschiedene, grössere und kleinere Prügeldistricte, die höhern und niedern Staatsbeamten nichts als Ober-, Mittel- und Unterprügler, und der Thron nichts, als der Aufbewahrungs- und Wohnort des *Reichscentralprügels*. !

4) Um sogar vom fernsten Ausland den Nahmen des Milden, des Menschenfreundes, des Gerechten, des Trajan seiner Zeit einzuärndten, suche er gar zu grobe Missbräuche *scheinbar* abzuschaffen oder zu mildern, *in der Wirklichkeit* können diese Anstalten immer fortdauern, ja die Abschaffungs- und Milderungsanstalten können sogar noch schlimmer, als die vormaligen Missbräuche seyn. In der Dorfordnung der aus der Leibeigenschaft befreiten Ortschaften sey z. B. auf jedes noch so kleine Versehen eine solche Menge Prügel gesetzt, dass es für solche *freie* Leute, ausser dem Athmen, beinahe keine prügelfreie Handlung gebe. Ob z. B. der Zustand der Leibeignen wirklich besser werde, ob sie wirklich zu einiger Freiheit gelangen, braucht ihn nicht zu kümmern, wenn er nur ihren Zustand verbessert zu haben *scheint*.

5) Um in den Augen der Welt, d. i. der Menge, sogar der Gesetzgeber und Leiter seines Welttheils, ja unseres ganzen Planeten, zu *scheinen*, mische er sich in die Angelegenheiten aller Cabinetter, halte in allen Staaten geheime Kundschafter, welche ihm über — die *Meinungen der Gelehrten*, beiläufig aber auch über die Streit-

kräfte u. s. w. eines jeden geheime Berichte erstatten. Es klingt trefflich, wenn der Beherrscher eines Bären- und Hottentottenreichs als Gesetzgeber, als Lenker des Schicksals der ersten und aufgeklärtesten Völker des Erdbodens, ja als ihr Beglücker, als Erhalter des Gleichgewichts — einer Welt gepriesen wird! Ob vielleicht alle sogenannte Cultur seines Volks ausländisch ist, ob sogar die Flinten, Kanonen, Mörser seiner Armee, ob der nervus rerum gerendarum, das Geld, von einer andern, erhabenen, die Welt wahrhaft beherrschenden Nation entlehnt sind, ob er und *sein* Staat ohne diese Nation nichts wäre und vermöchte, darauf kommt ja gar nichts an; *scheint* er doch wenigstens Beherrscher aller Staaten, Tonangeber im Senat der Völker zu seyn!

Fünf und zwanzigstes Princip.

Wird für den Herrscher eine Volksrepräsentation durch den ungestümen Andrang des Zeitgeistes und die Vernunftansteckung seines Volks durch andere Völker, oder durch eine ihn niederbeugende ungeheure Schuldenlast zu einem so nothmendigen Uebel, dass er ihm nicht entgehen kann, ohne den Verlust seiner Macht oder gänzliche Creditlosigkeit fürchten zu müssen, so gebe er zwar dem Volk mit grossem Prunk eine Constitution scheinbar freiwillig, gestatte auch durch sie eine Volksrepräsentation: allein alles sey nur Grimasse. Constitution und Volksvertretung sey nämlich so organisirt, dass seine willkührliche Gewalt nie wirklich gezügelt werde.

Beweis.

Es gab bei den Griechen eine edle, vortreffliche Kunst, die Kunst *der Sophisten.* Die Sophisten waren eingeübt, jeden Satz, so wie es verlangt oder bezahlt wurde, zu beweisen und zu widerlegen, in alle Reden und Schriften jeden beliebigen Sinn hinein zu künsteln, und heraus zu interpretiren. Zwar eifert Plato sehr ergrimmt gegen die Ausüber dieser Kunst; allein dieser Schwärmer vergass über der Betrachtung der ewigen Ideen und des Universums die vor ihm liegenden irdischen Steine und — stolperte (wie man aus seinem Be-

nehmen gegen Dionysius sieht,) stets über sie. Die Sophisten waren recht im eigentlichen Sinn *Staatsmänner:* denn sie besassen die dem Herrscher unentbehrliche Kunst, sich hinter dunkle Worte zu verstecken, oder den klärsten Aussprüchen nach Verhältniss der veränderten Umstände jede beliebige Deutung zu geben. Zum Glück ist diese Kunst nie ausgestorben. Was hat man z. B. nicht alles in die *beiden gelesensten Bücher der Erde,* die Bibel und das corpus iuris Justin. hinein- und herausinterpretirt; wie so ganz unähnlich sind die theologischen Systeme den heiligen Schriften, wie so ganz unähnlich ist *das* römische Recht, welches wir in den Schriften der Juristen lesen, dem römischen Recht *der Quellen?* Erstaunen ergreift den Forscher, wenn er die Systeme mit den Quellen vergleicht, denn er sieht oft die Möglichkeit nicht ein, wie nur ein verständiges Wesen in den Originalgesetzstellen solchen Sinn zu finden vermochte! Da also der Herrscher so viele geachtete Vorgänger hat, so gebe er eine Constitution, welche, wo möglich, jeder Deutung fähig ist: er begleite sie mit einer Menge Zugaben, in deren jeder eine neue, mit der Volksvertretung scheinbar vereinbare, in der That aber sie unmöglich machende oder nur zu einer Comödie erniedrigende Einschränkung enthalten ist. Das, was man »seine Reden auf Schrauben stellen« nennt, sey bei der Abfassung dieser Constitution sein eifrigstes Streben. Es müsste doch in der That nicht gut seyn, und man müsste sich auf die Sprache auch gar nicht verstehen, die Staatsgewalt müsste ferner nicht jene alldeutige, unbestimmte, proteusartige, alle Gestalten annehmende Macht seyn, die sie doch, nach Verschiedenheit des ihr untergelegten Staatszwecks, sogar in den Systemen der Staatslehrer ist (S. 41 — S. 55. der ersten Abth.), wenn nicht bei jedem Paragraphen der Verfassungsurkunde Zweifel über den Umfang der Fürsten- und Volksrechte entstånden. Diese Zweifel führen ganz natürlich bei den Volksvertretern zu wortreichen Debatten. Sie fassen in ihrer dummen Gutmüthigkeit Beschlüsse über Beschlüsse, bis endlich vom Thron herab die alles cassirende Rede »so habe ich den und jenen Paragraphen der Verfassungsurkunde nicht, vielmehr habe ich ihn so verstanden,« ertönt, und wohl gar die erhabene Versammlung als — Empörer gegen die *verfassungsmässige* Macht des Fürsten darstellt. Dabei

wird zugleich ein anderer sehr grosser Vortheil erreicht. Die Zeit der Versammlungen der Volksvertreter verschwindet unter leeren, nichtswürdigen Debatten: in den letzten Sessionen muthet man ihnen alsdann zu, die ungeheure Staatsschuld gleichsam blindlings zu übernehmen, nicht, *wie bisher*, die edle, bostkare Zeit mit wortreichen Debatten zu verschwenden.« Wäre die Constitution unzweideutig abgefasst worden, so hätte man ja überviel Zeit gehabt, die zu übernehmende Staatsschuld von allen Seiten zu betrachten, und diese dem Herrscher allein wichtige Angelegenheit aus ihrer siebenfachen Verschleierung heraus zu wickeln.

Folgerungen.

1) Um die Volksvertretung auf jeden Fall für sich und seine Gewalt unschädlich zu machen, verschaffe er sich (seinen Ministern und Agenten) entscheidenden Einfluss auf die Wahlen der Volksvertreter.

2) Er veranlasse und begünstige die Wahl der unverständigsten Personen oder doch solcher, welche die Gabe der Rede nicht haben. Sind in einer grossen Versammlung von Volksvertretern nur wenige, welche sprachfähig sind, während die übrigen, weil sie, ihrer Sprachunmündigkeit sich bewusst, nicht zu reden wagen, so ist es ihm ja

3) sehr leicht, entweder diese Wenigen durch Hoffnungen auf einträgliche Stellen oder durch Furcht vor künftiger Verfolgung nach seinen Absichten zu leiten — sie sprechen dann öffentlich wie die Vernunft selbst, beschliessen aber entweder gar nichts oder das absurdeste — oder

4) die ganze Versammlung bei dem Volk und Ausland verächtlich zu machen, und dadurch die Entbehrlichkeit jeder, so viele Kosten verursachenden, und doch die edle Zeit nur mit leerem Geschwätz verprassenden Volksvertretung dem Volk sowohl, als dem Ausland klar zu beweisen, oder durch bezahlte Schriftsteller beweisen zu lassen. Fassen sie aber gleichwohl wider alles Erwarten *vernünftige* Beschlüsse, so lasse er

5) diese durch eine mit ihm gleichdenkende Adel- und Pärskammer sämmtlich vernichten. Ist diese Pärkammer blos aus Monopolisten und Privilegirten zusammen-

gesetzt, so wird sie natürlich alles misbilligen, was Privilegien und Monopole untergräbt! —

Kann eine Versammlung der Volksvertreter durchaus nicht gehindert werden, so suche er wenigstens

6) blos Provinzialstände einzuführen. Dadurch wird jede Vereinigung zu allgemeinen, der Nation wahrhaft wohlthätigen Beschlüssen — Unmöglichkeit. Denn durch sie wird der Staat in so viele einzelne, nur für sich interessirte Theile zerrissen, als er Provinzen hat. Wie leicht ist es nun, ihm, dem Allmächtigen, — diese Provinzialstände durch ewige Zwietracht so zu entkräften und ohnmächtig zu machen (S. 199 ff. der dritten Abth.), dass sie nie etwas beschliessen können, was seinem Vortheil oder seinem Willen entgegen ist?

Sechs und zwanzigstes Princip.

Um immer gehörig viel Geld und Soldaten, mithin die zwei Hauptbestandtheile der Macht, zu haben, sey bei ihm alles in geheim verkäuflich; opfere er dem Militairwesen jedes sogenannte Bürgerglück auf.

Beweis.

S. 189 ff. der dritten Abtheilung.

Folgerungen.

1) Es versteht sich zwar, dass Aemter, Titel, Adelsdiplome, Orden, Monopole, Patente an den Meistbietenden verkauft, dass in Urtheilen zuerkannte Criminalstrafen unter der Benennung »Begnadigung« für Geld erlassen werden *), nur muss es bei Aemtern, Orden und Begnadi-

*) Das glänzendste Beispiel der Verkäuflichkeit aller Dinge gab die päbstliche Hierarchie. In der sehr vorzüglichen „Geschichte Dr. Luthers und der durch ihn bewirkten Kirchenverbesserung in Deutschland, von Dr. Christian Wilh. Spiecker, Prof. der Theol. Schulinsp. und Prediger an der Oberkirche zu Frankfurt an der Oder. Erster Band. Berlin 1818. bei Carl Friedrich Amelang" wird S. 15. sehr treffend so davon geurtheilt: „*Weil Geld und Gut als das höchste Besitzthum der Kirche betrachtet wurde*, so war in Rom jegliches Gut um Geld feil. Alles war käuflich. Menschenleben und Ehre, Eide und Ge-

gungen heimlich und den Augen des Pöbels unmerklich geschehen; sonst möchte das Ansehen der Justiz, und der öf-

lübde, Kronen und Bischofsmützen, Verdienste und Tugenden, Gebete und Messen, ja der Himmel selbst. Des Juvenal Klage vom alten Rom: „Omnia Romae cum pretio, fand auch im neuen seine volle Anwendung. Die Päbste verstanden es, unter immer neuen Titeln und Namen alles Geld aus den christlichen Ländern nach Rom zu ziehen. Selbst einer derselben, *Adrian VI.*, führte über die Verkäuflichkeit aller geistigen und geistlichen Dinge, über die Sündhaftigkeit des röm. Hofes bittre Klagen. Die Forderungen, welche die röm. Bischöffe an einzelne Kirchen, Klöster und fromme Stifte machten, *müssen sie nach ihren Bedürfnissen ab, und diese waren oft so g r o s s, dass die Abgaben bisweilen den ganzen Ertrag der Einkünfte überstiegen.* Dabei verfuhren sie mit Unverschämtheit, die alle Grenzen des Rechts und der Billigkeit übersteigt. *Alexander IV.* schrieb im Jahre 1255. eine neue Steuer von den englischen Kirchen und Klöstern aus, die nach demjenigen, was man schon vorher von ihnen erpresst hatte, unerschwinglich war. Man sah deshalb in Rom voraus, dass statt baaren Geldes Vorstellungen und Bitten eingehen würden. Der schlaue Finanzgeist des Erzpriesters verfiel deshalb auf ein Mittel, das ihm zum grössten Erstaunen der englischen Bischöffe und Aebte zu der verlangten Summe verhalf, noch ehe man die Unmöglichkeit, solchen Forderungen zu genügen, dargethan hatte. Der Pabst liess sich die ganze Summe, die er der englischen Clerisei auferlegt hatte, von italiänischen Wechslern vorausbezahlen, schrieb dann jeder einzelnen Kirche und jedem Kloster einen verhältnissmässigen Antheil daran zu, und verpfändete den Wechslern, kraft seiner päpstlichen Macht und Oberherrlichkeit, die Güter derselben. So mussten die frommen Stifte nicht nur die geforderte Auflage, sondern auch ein ansehnliches Aufgeld bezahlen. Nicht minder schamlos war die Gewohnheit der Kirche, sich für die Aufhebung eines Interdicts von Gemeinden und Städten eine nahmhafte Summe bezahlen zu lassen. (S. 17.) Weil die ordentlichen Einkünfte nicht hinreichen wollten, um die Paläste und kostbaren Tafeln, die Menge von Bedienten und Pferden, und den unerhörten Luxus in andern Dingen zu beschaffen, so hat man auf ausserordentliche Mittel denken und immer neue Abgaben und Erpressungen erfinden müssen. So entstanden die Reservationen, Exspectanzen, die Annaten, die Spolien, das Recht der Verlassenschaft, der Kirchenzinns, die Verkäuflichkeit der Bisthümer und der Sündenkram. Die Klöster wurden arm, die Bischöffe in Schulden verwickelt, die Gemeinden durch Auflagen erdrückt. *Die U n w ü r d i g s t e n gelangten zu den höchsten geistlichen Aemtern, wenn sie nur r e i c h g e n u g waren, s i e b e z a h l e n zu können.* Die Bischöffe glauben nichts umsonst geben zu dürfen, weil sie nichts umsonst bekommen haben; sie üben ihre Gerichtsbarkeit

fentlichen Beamten, dieser Stützen und Werkzeuge der höchsten Gewalt, mithin das Ansehen des Herrschers selbst leiden.

auf eine so gewaltsame Art aus, dass die Leute lieber vor dem grausamsten Tyrannen, als vor einem geistlichen Gerichtshof Klage führen; sie halten sich wenig in ihren Bisthümern auf, schämen sich des Predigens und denken nur darauf, nicht, wie sie ihr Amt in Segen verwalten, sondern wie sie fein lustig und vergnüglich leben mögen. Die Geistlichen mögen die ärgsten Verbrechen begangen haben; wenn sie nur die angesonnene Geldbusse aufbringen können, so erhalten sie von Rom aus gewiss Vergebung, und dürfen frei und und ungehindert ihren Weg weiter verfolgen. (S. 18.) Von den Päbsten und Kardinälen herab hatte sich das sittliche Verderben auch über die Bischöffe und die ganze Geistlichkeit verbreitet. Keine Spur mehr von der apostolischen Einfalt der Sitten, von der Demuth des Herzens, von der Freudigkeit des Glaubens, von der Verehrung Gottes im Geist und in der Wahrheit. Die Bischöffe hatten überall aufgehört, Gottesgelehrte zu seyn, und geistliche Dinge zu treiben. Ihre Vorfahren hatten ihnen stattliches Vermögen und ansehnliche Besitzthümer hinterlassen. In Staatsangelegenheiten war ihre Stimme von grossem Gewicht, und in weltlichen Händeln spielten sie zum Theil eine bedeutende Rolle. Die deutschen Kaiser machten die Bischöffe reich und mächtig, um in ihnen einen kräftigen Beistand gegen die Herzöge und Fürsten zu haben. Aber bald machten sie sich unabhängig, lehnten sich auf gegen Kaiser und Reich, verfolgten ihren eignen Vortheil, bildeten Partheien, und fanden ihre ganze Bestimmung in weltlichen Geschäften und Freuden. Die meisten von ihnen hatten eine Zeitlang am röm. Hofe gelebt, waren von der dort herrschenden frivolen Sinnesart angesteckt, fragten nichts nach geistlicher Zucht und Ordnung, und bekümmerten sich nur so weit um die Angelegenheiten der Kirche, als es ihr eigener Gewinn und Vortheil erheischt. Ihre Aemter hatten sie sich grösstentheils auf die unwürdigste Art, durch Bestechung, Kriecherei, Buhlschaft u. dergl. erworben; sie suchten davon für sich und ihre Verwandten den grösstmöglichsten Vortheil, überliessen die kirchlichen Geschäfte den Vikarien und Diakonen, und dachten nur an Erhöhung ihres Ansehns und an die Pflege ihres Leibes. (S. 20.) Bei dieser Verwilderung der Bischöffe konnte die völlige Entartung der Geistlichen nicht ausbleiben. Hingegeben an das Irdische, woher wäre ihnen der Sinn gekommen für das Ewige? Verwickelt in Geschäfte, Sorgen und Freuden der Welt, wie hätte das innere geistige Leben haften können im verödeten Herzen? Versunken in Unwissenheit und thörichten Wahn, trieben sie das Werk ihres Lebens mit frivolem Leichtsinn oder in dumpfer Gleichgültigkeit. Bei der Wahl eines Bischoffs, Abtes oder Prälaten sahen die Conventualen nicht auf die Geschicklichkeit,

2) Er gebe dem Militär- vor dem Civilstand in jeder Hinsicht den Vorzug, so dass es die übrigen Stände frei und ungestraft insultiren, wenigstens zurückdrängen und verächtlich behandeln darf.

3. Bei der Recrutirung müsse keine Ausnahme gelten. Auch wenn die grossen Güter und Oeconomien des halben Landes unbearbeitet bleiben, viele Fabriken und Comtoirs leer stehen müssten, schleppe man dennoch die Besitzer und Inhaber derselben oder ihre unentbehrlichen Gehülfen und Arbeiter, gleich Verbrechern, zur Armee. Selbst Krüppel dürfen *scheinbar* nicht ausgenommen seyn; sie müssen sich loskaufen, und durch ihr Lösegeld den Militärfond vermehren helfen.

Sieben und zwanzigstes Princip.

Der Herrscher schicke sich in die Zeit. Das, was Manche Tyrann nennen, muss er zwar im Grunde

Einsicht und Frömmigkeit, sondern sie ersahen sich einen Mann nach ihrem Herzen, der sich in ihre Ansicht des Lebens fugte, und dem Gelüste des Fleisches nicht durch eine strenge Zucht Zaum und Gebiss anlegte. Alle wollen Freiheit haben, sagt *Aeneas Sylvius*, Niemand gehorchen und alle Unterordnung von sich werfen. Daher wählen sie sich einen Vorsteher von niederer Klasse, den sie nicht zu fürchten, noch zu achten haben. (S. 21.) Wo solche lose Leute unter den Menschen herrschen, da wird es allenthalben voll Gottlosen. Der alte ehrenwerthe *Windeck*, der zu Kaiser Siegmunds Zeiten gelebt, erzählt, wie es in der Christenheit mit dem Pfaffenthum so traurig gestanden. Hörte man etwas Böses, sahe man die Flamme des Krieges hervorbrechen und fragte: „woher diess? und wer hats gethan?“ so erhielt man immer zur Antwort: „der Bischoff, der Propst, der Pfaff hats gethan!“ Die hohe Geistlichkeit hielt, gleich den weltlichen Fürsten, eine Menge von Pferden, Hunden, Hofnarren und anderes unnützes Gesinde, suchten ihren Verwandten von den Kirchengütern so viel als möglich zuzuwenden, und belasteten ihre Pfründen mit Schulden. Die Tafeln wurden eben so prächtig gehalten, als bei königl. Höfen, so dass sich auch hier mit Recht sagen liess: Hibunsardes, der Vorsteher der Köche, hat die Mauern von Jerusalem untergraben. „Pracht und Ehrgeiz richten die deutschen Kirchen zu Grunde, nicht der röm. Hof.“ Sind das die Diener der Kirche, von denen Christus sagte: „Ihr wisset, dass die weltlichen Fürsten herrschen, und die Mächtigen unter ihnen Gewalt haben; aber also soll es unter euch nicht seyn, sondern wer gross seyn will unter euch, der soll des Andern Diener seyn.“

immer bleiben und es ganz seyn (Halbheit wäre die grösste Thorheit!), allein seine Tyrannennatur mehr oder weniger zu verbergen, erfordert bisweilen der Zeitgeist oder eine im Staat mächtige Parthei und Opposition (Machiavells principe c. 25.), *bisweilen bietet sich aber auch die Gelegenheit wieder dar, den verhüllten Tyrannencharacter mit nützlichem Erfolg wieder hervorbrechen und frei walten zu lassen: dann lasse er ihn ohne leere Bedenklichkeiten frei walten.*

Beweis.

Ein (sogenannter) Despot, welcher Milde oder Härte ohne alle Berücksichtigung der Zeit und ihrer Veränderungen. anwendete, würde sich den gewissen Untergang bereiten (S. 162 ff. S. 197 ff. der dritten Abth.)

Acht und zwanzigstes Princip.

Der Wille des Herrschers sey zwar bisweilen zum Schein nachgiebig, in der That aber stets unbeugsam. Was er einmal zu seinem Vortheil beschliesst, werde nie geändert; und sollten ganze Volksclassen untergehen oder ins tiefste Elend versinken: nur wenn seine Herrschaft selbst auf dem Spiel steht, gebe er wirklich, aber stets nur so viel, als unvermeidlich ist, nach.

Beweis.

Regieren heisst nichts anders, als: nur der Nothwendigkeit weichen und daher blos zeitgemässe unvermeidliche Verengungsverträge über die willkührliche und grenzenlose Herrschergewalt mit den, dem Herrscher entgegenstehenden, innern oder äussern Mächten, schliessen.

Ein Herrscher wäre ein grosser Thor, wenn er von der höchsten, und also in jeder Hinsicht willkührlichen Gewalt *ohne unvermeidliche Nothwendigkeit* das geringste aufopferte und dem Volk hingäbe. Aber ein eben so grosser Thor wäre er, wenn er das Gebot der Nothwendigkeit verkennte und das, was eine mächtigere Parthei im Staat, als er selbst ist, (z. B. der Zeitgeit) ungestüm verlangte,

halsstarrig verweigerte. Dann könnte es ja leicht um seine Existenz geschehen seyn. Daher weiche er zwar der Nothwendigkeit, aber nur Schritt vor Schritt. Die Rückschritte, welche ihm *so* abgedrungen werden, sind in seinem Staat die Gesetze und Constitution. — Sie können daher natürlich nichts anders seyn, als Loskaufungsverträge der Nation von der politischen Sclaverei. Die Geschichte der neueuropäischen Staaten ist beinahe nichts, als eine Darstellung der Reihenfolge solcher abgezwungenen und erstürmten Verträge.

Neun und zwanzigstes Princip.

Der Herrscher suche, wo möglich, durch scheinbar gesetzmässige Mittel und kluge Benutzung alter bestehender Einrichtungen, alle, seiner Macht entgegenstehende, ihr jetzt oder künftig gefährlichen Gewalten im Staat so zu demüthigen und zu entkräften, dass sie nie übermächtig werden, ihm nie wahrhaft und auf die Dauer widerstehen können.

Beweis.

Es wäre wohl die grösste Thorheit, wenn sich ein Herrscher einbildete, andere Staaten gelüste nicht nach seinem Lande, oder keiner seiner Unterthanen und Grossen sehne sich nach der Herrschaft und dem Thron. Was kann es denn auf Erden und (da eine unsichtbare Welt nichts als platonische Schwärmerei ist) überhaupt besseres geben, als, für einen Staat, recht grossen Länderbesitz und für den Unterthan eines Staats, den Thron? Alle zwingen können, ohne von Jemanden gezwungen zu werden, ist (was auch immer Mycills Hahn bei dem Spötter Lucian dagegen vorbringen, wie sehr er auch das Schicksal der Könige beklagen mag!) der Gipfel alles Glücks. Wie kann demnach der, welcher sich auf diesem Gipfel befindet, wähnen, dass ihn Niemand der Gehorchenden darum beneiden, ihn nicht, wenn er kann, herabstossen und seine Stelle einnehmen werde? Was sollte wohl den, der diess vermag, davon abhalten? Tugend, Gewissen, Rechtsgesetz, Treue? Das sind ja Phantasien, deren Leerheit jeder Unterthan am Ende eben so gut einsehen wird und

muss, als der Herrscher. Giebt es also nichts gewisseres, als das Streben jedes Grossen, jeder mächtigen Familie oder Corporation, ihre Macht immer mehr zu erweitern, und, wenn es seyn kann, sich der Herrschaft selbst zu bemächtigen, so muss der Herrscher auf nichts so eifrig bedacht seyn, als auf Schwächung und Demüthigung jeder im Staat vorhandenen (geistigen oder körperlichen) Gewalt, so ist nichts *thörichter*, als wenn er diese Gewalten *selbst vergrössert* *). Kann er jene Demüthigung und Schwächung unter dem Schein gesetzlicher Formen, der sogenannten Constitution, oder durch künstliche Deutung uralter Institutionen unmerklich bewirken, so erreicht er seinen Zweck desto widerstandloser und besser.

Folgerungen.

1) Er suche daher alle constitutionelle Gewalten des Volks nach und nach in sich zu vereinigen, lasse aber immer den *Nahmen* derselben bestehen. Ein Muster in dieser Concentrationskunst der Volksgewalten und Volksrechte war Augustus (Tacitus ann. 1. c. 1.).

2) Ein vortreffliches Mittel, die Grossen zu entmuthigen, ist, ausser der leider nicht überall mehr anwendbaren Inquisition, die möglichst grösste Erweiterung der Majestätsverbrechen und der bei ihrer Untersuchung und Bestrafung *nothwendigen* — Formlosigkeit des gerichtlichen Verfahrens.

3) Ein eben so herrliches Mittel, die Gelehrten des Landes und den gebildeten, vornehmen Mittelstand, ja selbst die Grossen des Reichs zu demüthigen, ist die militärische Olla potrida. So kann man es nämlich nennen, wenn der Herrscher unter dem Vorwand, als bedürfe der Staat der Bürgergarden, des Landsturms u. s. w. alle Stände unter einander mischt, die Gebildetsten und Geachtetsten des Volks in die unmittelbare Nähe des niedrigsten Pöbels bringt, sie durch öffentliches Exerciren dem Gelächter des gaffenden Gesindels und der Pflastertreter Preiss giebt, ja ihnen wohl gar Corporals aus dem Auswurf des Pöbels vorsetzt. Schon wenn er Gelehrte, gebildete Kaufleute u. s. w. dem Commando roher, unwissender,

*) Machiavell principe c. 3.

übermüthiger, hochgebietender Lieutenants von der Armee unterwirft, kann er sicher darauf rechnen, ihre hochfliegenden Geister gehörig niederzubeugen. Nichts macht feinfühlende, gebildete Männer schneller zahm, ja völlig muthlos, als wenn sie ohne allen vernünftigen Zweck aus ihren gewohnten Verhältnissen gewaltsam herausgerissen, dem stolzen Commando der Rohsten, Verdienstlosesten, Dümmsten im Volk unterworfen, von ihren Beschäftigungen und Gewerben entfernt und dem öffentlichen Gelächter Preiss gegeben werden. Dadurch erreicht der Herrscher die bedeutenden Vortheile, dass er a) Alle, welche wegen ihrer Geisteseminenz am ersten Widerstand leisten könnten, an die höchste Willkührlichkeit gewöhnt, b) dass er Allen den Vorwand des Widerstandes und der Entschuldignng entzieht (denn welcher *gute* Bürger, sey er Gelehrter, Kaufmann oder Professionist wollte nicht, mit Vernachlässigung seines sonstigen Berufs, zum Glück des Vaterlandes exerciren, ja trommeln und pfeifen, und wie böse müsste *der* nicht seyn, der so etwas nicht herzlich gern thäte!) Hat er aber die Unterthanen an Willkührlichkeit in einem (höchst empfindlichen) Fall gewöhnt, hat er ihnen in diesem einen Fall die Möglichkeit alles Widerspruchs entzogen, so kann er c) diess sehr leicht in allen andern Fällen. Denn wie leicht ist es (bei der selbst unter den Staatsrechtslehrern grassirenden Vieldeutigkeit des Begriffs Staatszweck), bei jedem tollen Einfall, bei jeder Willkührlichkeit, Staatszwecke, und zwar unentbehrliche Staatszwecke vorzuwenden?

Als Mephistopheles diess gesprochen hatte, schwieg er eine Weile; doch war in seinen Mienen zu lesen, dass er noch sehr vieles anzubringen beabsichtige. Da unterdessen der Verfasser glaubt, dass so ziemlich alle Tyrannenkünste auf die von unserm Mephistopheles bisher aufgestellten und *nach seiner Art bewiesenen* Principien. oder auf eine und die andere der daraus abgeleiteten Folgerungen zurückgeführt werden können, ja dass sich so ziemlich die ganze alte, mittlere und neuere Geschichte (von der allerneusten ist, wie sich von selbst versteht, nirgends die Rede, und braucht es nicht zu seyn, da schon die alte, mittlere und neue zur historischen Begründung

aller dieser Regeln übervoll hinreicht —) aus ihnen ableiten und erklären lasse, so findet er nicht nöthig, weiter auf die Lehren und Mittheilungen Ihrer höllischen Majestät zu hören, sondern geht nun zur Darstellung der allgemeinen Principien der Gesetzgebung über. In den folgenden Bänden dieses Werks wird sich leider ohnediess die traurige Nothwendigkeit überall aufdringen, zur Erklärung der groben, fast unglaublichen Missgriffe in allen Theilen der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung auf jene höllischen Principien wieder zurückzukommen, und den guten und vernünftigen Principen durch das Detail dieser Missgriffe und durch die Schwärze ihres Contrastes mit ihnen einen für blöde Augen (d. i. für die Mehrzahl menschlicher Augen!) nothwendigen erhöheten Glanz zu verschaffen.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Principien der Gesetzgebung.

Die *idealische* Souveränetät ist zwar, selbst in den besten Staaten (wie vielmehr also in den mittelmässigen und schlechten!), über die *wirkliche* Souveränetät unendlich erhaben (S. 70 — S. 106. der ersten, S. 3 ff. der zweiten, S. 157 — 228. der dritten Abth.). So viele Wege auch aus der Niedrigkeit dieser in die Höhe jener emporführen (der Verf. meint die S. 103 — 156. der dritten Abth. aufgestellten Grundsätze), so sind doch diese Wege selbst zum Theil so ungebahnt, rauh, klippenvoll, schroff, weitaussehend und langweilig, dass zu ihrer Betretung in den meisten Staaten wohl eben so wenig Hoffnung vorhanden ist, als — zu dem Erklimmen des Hesiodischen Tugendfelsens. Blumenvoll, dornenlos, gebahnt, ja ausgetreten sind dagegen die hunderttausend Wege (S. 157 — S. 228. der dritten Abth.), auf welche Mephistopheles die Mächtigen der Erde herab und immer tiefer herab zur — *absoluten* Herrschaft (d. i. *zur vollendeten Menschenverachtung und Menschenmisshandlung*) führt. So unähnlich aber die wirkliche Souveränetät, oder vielmehr die — *vorhandene Staatsgewalt* der idealischen auch immer seyn mag, darinnen ist sie ihr doch ganz gleich, dass sie eben so, wie sie, *untheilbar* ist. Wende sich die Thätigkeit des Herrschers nach aussen, um mit andern Völkern Verträge zu schliessen oder Krieg zu führen, oder äussere sie sich im Innern, bald als Gesetzgebung, bald als Verwaltung, bald als Richterthum,

bald als Oberaufsicht, — immer ist sie *eine und dieselbe untheilbare Gewalt*. Denn der Zwang mit seinen zahllos verschiednen Gestalten und Formen, ohne welchen die Staatsgewalt (S. 1 — 17. der ersten Abth.) unmöglich ist, kann eben so, wie der höchste Befehl, der im Staatsgebiet dem Zwang den ersten Anstoss giebt und ihn beseelt, nur von *einem* Willen zuletzt ausgehen. Soll dieser Wille der allbefehlende, der allzwingende seyn, so kann er nicht wieder von einem andern, ihm selbst gebietenden, ihn selbst zwingenden Willen abhangen, sonst wäre dieser, nicht jener, der eigentliche Herrscher. *Wahre, gänzliche Trennung der Souveränetät und Oberherrschaft in einem und demselben Staatsgebiet würde daher nur das Auseinanderfallen des Staats in mehrere kleinere Staaten bewirken!* — So wäre es denn also wohl unmöglich, die gesetzgebende, administrative, richterliche und oberaufsehende Gewalt von einander zu sondern und durch diese Trennung, nach dem Rath der Weisen aller Zeiten (eines Aristoteles, Polybius, Tacitus, Montesquieu, Kant) den Missbrauch der höchsten Gewalt zu verhüten? — Wird unter dieser Trennung die schroffe, verbindungslose oder nur locker verbundene Theilung der Obergewalt unter verschiedene, von einander unabhängige Behörden gedacht, so kann sie, wie *(zum Theil)* die römische Geschichte, so wie die Geschichte der englischen und französischen Revolution gelehrt hat, nur zu Bürgerkriegen und innern Zerrüttungen führen, nur mit Despotismus oder Tyrannei enden. Fände z. B. die executive Gewalt Krieg nöthig, so verweigerte ihr (ganz nach der treffenden Schilderung Pufendorfs I. N. e. G. l. 7. c. 4. §. 9 — 14.) das gesetzgebende Corps die nöthigen Gelder, gäbe das letztere Gesetze, so hinderte die erstere ihre Vollziehung u. s. w. *Nicht also weite Trennung, sondern zwar Trennung, aber verbunden mit inniger Vereinigung und Verschmelzung der verschiedenen Aeusserungen der Souveränetät, ist es, was den Frieden im Staat einheimisch, — den Staat durch erhöhte innere Eintracht nach aussen mächtig macht.* Allein wie ist eine solche Verschmelzung des *wesentlich Verschiedenen*, der Gesetzgebung und Verwaltung u. s. w. (S. 213 — 233. der ersten Abth.) möglich? — Offenbar blos dadurch, dass

einem erblichen, mithin unstreitig über die Bewerbungen und Factionen der Privatpersonen erhabenen Königsthron wahre, unpartheiische Repräsentanten des Volks beigeordnet werden, dass König und Volksvertreter, obwohl verschieden in völlig unabhängigen Berathschlagungen und in wechselseitiger Controlle, in ihren endlichen Beschlüssen und deren Ausführung dennoch stets eins und untrennbar sind, dass mithin alle Staatsmitglieder bald unmittelbaren, bald wenigstens mittelbaren Antheil an der Regierung haben. Der erbliche Fürst vertritt dann den ganzen ungetheilten Staat nach aussen gegen andere Völker, und ist im Innern der Centralpunct der Verwaltung, bald der Anreger, bald der Bekräftiger der von den Volksvertretern beschlossnen Gesetze, bald das, nach aussen und innen zugleich und ungetheilt blickende, alles übersehende Staatsauge. Die wahre, allgemeine, durch einen erblichen Fürsten frei geleitete Theilnahme des Volks an der Gesetzgebung und Staatsverwaltung ist es (wie weiter unten im zehnten Abschnitt umständlicher gezeigt werden wird,) allein, was die an sich unmögliche, und, wo sie versucht worden, unheilbringende Zersplitterung der Souveränetät unter zu weit gesonderte, feindlich einander gegenüberstehende Behörden verhütet, und (wenn anders unter den sublunarischen, also unvollkommenen Dingen irgend etwas diese Wirkung haben kann —) im Innern des Staats Eintracht und Harmonie, so wie stete Annäherung zu der idealen Souveränetät herstellt und vermittelt.

Diese einleitenden Bemerkungen waren bei keinem Abschnitt so nöthig, als bei dem gegenwärtigen, in welchem wir die früher (S. 71 — S. 106. der 1sten, S. 113 — S. 155. der dritten Abth.) nur als ein ungetheiltes Ganzes dargestellte Staatsgewalt zuerst gleichsam zerstückelt und theilweise zu betrachten anfangen. Die *Verwaltung* unterscheidet sich, wie wir S. 213. der ersten Abth. sahen, von der *Gesetzgebung* dadurch, dass diese in einer blos mittelbaren, indirecten, jene in der unmittelbaren, directen Wirksamkeit der Staatsgewalt besteht. Während die *Gesetzgebung* den Handlungen der Unterthanen Regeln vorschreibt und deren Beobachtung *um deswillen* erwartet, weil sie auf eine gehörige Einwirkung der jeder Uebertretung angedrohten Strafen und Nachtheile auf den Willen aller Bürger rechnet, handelt

die Verwaltung, ohne sich auf das *Wollen* der Bürger zu verlassen, *selbst*, führt sie ihre Entwürfe durch die ganze Stufenfolge höherer und niederer Beamten, durch ihre Gesandten, durch die Gens d'armerie, durch Armeen und Flotten u. s. w. *selbst* aus. Es ist klar, dass die Verwaltung ohne allen Vergleich unabhängiger und mächtiger ist, als die Gesetzgebung, dass sie sich zu dieser ohngefähr so verhält, wie ein, alle Hülfsmittel seines Wirkens in sich selbst findender, nur von seinen Entschlüssen abhängiger, auf Andere wenig oder nichts rechnender Mann zu einem, von der vielseitigen Mitwirkung, den wankenden Entschlüssen, den veränderlichen Leidenschaften und dem guten oder bösen Willen Vieler abhangenden Unselbstständigen. Aber eben so klar ist es, dass diese Allmacht der Verwaltung zur Unterdrückung aller Rechte führen würde, dürfte sie sogar die Gesetze ganz nach ihrem Gutdünken und ohne die Rathschläge und Beschlüsse des ewigen Volks, d. i. der von der ganzen Nation vorsichtig gewählten Vertreter ihrer Gegenwart sowohl, als der künftigen Generationen, (S. 135 — S. 151 ff. der dritten Abth.) vernommen und beachtet zu haben, geben, ja vielleicht gar solche böse Gesetze partheiisch vollziehen. Was sie auch Thörichtes und Rechtswidriges thun und ausführen wollte, immer würden Gesetze in Masse bereit seyn, immer würden ihr selbst falsche Auslegungen dieser schlechten Gesetze zu Gebote stehen! Dadurch würde ihr jede Gewaltthat, jede Thorheit, jedes Unrecht nicht nur ausführbar, sondern selbst leicht gemacht (S. 157 — S. 228. der dritten Abth.) werden! Nun ist ja aber die Schöpfung des ewigen Friedens unter allen Rechtssphären im Innern und die Freiheit und Unabhängigkeit des Alls dieser Rechtssphären nach aussen die einzige Tendenz des Staats (S. 104 — S. 118. der dritten Abth.): die Gesetze sollen daher den Mitgliedern des Staats nur solche Beschränkungen ihrer ursprünglichen Rechtsgebiete (S. 295 — 378. der zweiten, S. 3 — S. 102. der dritten Abth.) vorschreiben, ohne welche jener ewige innere Friede, so wie jene ewige Unabhängigkeit nach aussen nicht möglich oder wahrscheinlich seyn würde! Denn *Gesetze* im erhabensten Sinne des Worts *sind nur* *) *solche genau be-*

*) Der Verf. hat in seiner S. 25 *) der ersten Abth. erwähnten Abhandlung de notione legum civilium im Jahr 1795 ziemlich

stimmte, klare und unzweideutige Vorschriften, wodurch der wahre Souverain (S. 83 ff. der ersten Abth.) *allen*

denselben Begriff aufgestellt, beinahe dieselben Ideen und Grundsätze über den wahren Character ächter Gesetze, über ihren Unterschied von blossen Maasregeln der Verwaltung u. s. w. aufgestellt. So sagt er daselbst z. B. p. 23: „Quum multae esse possint atque variae legum, quae in civitatem cadunt, formae ac species; aliae enim ad delicta, aliae ad negotia civilia, aliae ad rem militarem, aliae ad alia pertinent: statim ab initio dicam, me de genere potius, quo hae omnes tamquam formae et species continentur, non de formis ipsis disputare. Quae igitur nota omnibus legibus civilibus tribuenda, iisque communis sit, id est, quod nunc quaerere institui. Quare latere non potest, cur ea, quae non ad cognoscendam ipsam hanc notionem requiruntur, sed aliunde ad leges accedunt, ut investigatio de earum promulgatione, de concilianda illis auctoritate, et de multis aliis rebus silentio a me praetereantur. Quum vero omnium legum initia a finium constituendorum, quae in homine est, vi et dexteritate deduxerim: non potest, opinor, latere, cur nullo modo de legibus societatis civilis possit, earumque natura disputari, et certi quidquam constitui, nisi cognita antea ipsius consociationis civilis indole, atque perspecta finis illi propositi vi atque natura.

Duplex igitur est, in quo versari nunc debeo, munus, scilicet, ut primum de consociatione civili eiusque ultimo exponam, haec enim praemunienda reliquo sermoni videntur; deinde, ut de ipsa legis civilis notione disquiram.

Quum igitur, ut vidimus, homini extra civitatem constituto liceat, omnes iniustas arbitrii circumscriptiones a se arcere, et quum, ut hoc perficiat, vi adeo uti possit; patet, cur tum demum isto sese custodiendi praesidio uti, si vere iniuria lacessitur, nec maiorem vim adhibere debeat, quam quae ad sui custodiam et ad iniurias a se propulsandas necessario requiritur. Nec vero iura, nec vim adhibendi facultas cogitari ullo modo possent, si homines rationi soli obedirent, neque etiam cupiditatibus cederent: quia si nemo iniusto modo alios laederet, et facultas, tales iniurias prohibendi, et vis, ad sese defendendum abhibenda, inutilis plane et supervacanea redderetur. Quum vero quam plurimi, quia vel fines ignorant, quos egredi in agendo iniustum est, vel rationis legi, finire cupiditates et circumscribere iubenti, quamvis cognitae atque perspectae, nihilo secius tamen adversentur, aliosque opprimere potius, quam sese continere intra limites a ratione praescriptos studeant; clarum est atqne perspicuum, vim eo magis necessariam esse ad iura sua custodienda, quo frequentiores sunt in hominum tanta perversitate iurium violationes. Quia vero exinde, ut singulo cuique, si civitates cogitatione sustuleris, iura sua contra aliorum iniurias adhibita vi tueri atque custodire liceat, summa omnium contentio et miserrima humani

Bürgern ohne irgend einen partheiischen Unterschied diejenigen Handlungen oder Unterlassungen vor-

generis conditio exoriatur necesse est: non potest obscurum esse, cur homines eiusmodi vitam, omni suavitate vacuam et summis incommodis obnoxiam quam celerrime recusare, et ad custodiam iurium, omnibus et singulis competentium, sese coniungere, necessitate veluti cogantur. Si itaque plures homines ad tutelam iurium et innatorum cuique, et iusto modo acquisitorum, non solum contra alios, sed etiam contra se invicem, quid multa? ad securitatem tam externam quam internam sibi comparandam consentiunt, civilis enascitur consociatio. Quia vero ne singuli quidem sine vi defendere iura atque custodire possunt, quomodo ea tueri universa societas sine illa valeret? Itaque in unum coniungatur necesse est ab omnibus ea vis, quam singulus quisque, antequam societatem inibat, ad sese defendendum adhibere potuerat, ex quo potestas civilis enascitur. *Attamen vi uti, si vel ignoremus, quae iura nobis tributa sint, vel vim maiorem adhibere, quam quae ad propulsandas iniurias requiritur, homine est et ratione indignum*, quare vel singulis ratio dux esse debet in adhibenda contra alios vi, *nedum societatibus. Quemadmodum igitur coniunctionem virium* summamque potestatem requiri in societate civili deprehendimus, *ita etiam rationis quaedam veluti coniunctio atque intelligentiae necessaria est*, qua summae potestatis usus regatur atque definiatur, nec non ea, quae ad communem finem faciunt vel ei adversantur, explorentur."

(P. 27.) „Quia id tantum est civitatis ultimum, ut iurium violationes, quantum fieri potest, impediantur: sequitur, ut ea omnia civium arbitrio relinquenda sint, quae neque totius societatis neque singuli cuiusdam iuribus adversantur. Quare duplicem quilibet in civitate tuetur personusm, *hominis* alteram, alteram *civis: hominis* scilicet rationis legi obnoxii, ex eaque officia honestatis et iura naturalia nanciscentis; *civis* vero societatis civilis vinculo cum aliis copulati, legi reipublicae subiecti, iuraque et officia civilia per eam consequentis. Inde quoque duplex cuicunque propositum est, ad quod perveniat, extremum, naturae humanae alterum, alterum civitatis. Diligenter itaque curateque omnia, quae ab *hominibus* suscipiuntur, distinguenda ab iis sunt, quae *cives* peragunt. Multa enim, quae obvia sunt in civitatibus instituta, non *societati civili tribui*, sed *hominum* inter se coniunctioni et privatis consociationibus debent. Dici enim vix potest, quam multum utilitatis id solum discrimen afferat ad gravissimas quaestiones recte diiudicandas. Quodsi curate diligenterque servamus, neque ipsi exigemus a civitate, quae praestare illa non tenetur, neque exiget a nobis civitas, quae cum rerumpublicarum ultimo, iurium scilicet custodia, nullo modo cohaerent."

(P. 32.) „Residuum est, ut, quid ipse de hoc argumento sentiam, exponam, quaeque *vera* mihi videatur legis

schreibt, welche der Staatszweck — die *vollständige* und *ewige* Garantie der Rechte aller Einzelnen sowohl, als des ganzen Staats — *nothwendig macht.*

civilis *notio* dicam. Quum scilicet lex unaquaeque posita sit in cognitione normarum, in agendo vel omittendo finis cuiusdam tenendi causa necessario servandarum, ideoque a ratione atque intelligentia proficiscatur: non potest quoque in civitatibus legum origo ex alio fonte, quam a communi intelligentia repeti, et *id tantum pro lege reipublicae haberi, quod civibus adsequendi finis civilis causa praescribitur ab eo, cuius ratio pro communi omnium intelligentia*, volentibus id consociatis, habenda est, id est, *a legislatore. Quodcunque igitur legislator, sive id munus universus populus sibi retinuerit, sive collegio, sive uni commiserit, necessario faciendum vel omittendum esse a civibus intelligit, ut securitas et toti societati et singulis comparetur, id omne, si, notione quadam comprehensum, cum civibus communicatum est,* lex civilis appellanda videtur. Ad cuius *notionem ipsam* neque id, ut poena muniatur, neque ut per potestatem summam ad causas singulas adhibeatur, pertinet: quippe quae ad id tantum spectant, *ut legibus iamiam conditis* auctoritas concilietur. Nulla enim in re diligentius summa in civitate potestas, id est, *imperans*, ab intelligentia communi, id est *a legislatore* seiungenda, quam hoc in argumento videtur, ita, ut de *munere* potius, quam de *potestate* leges ferendi disputandum putem, quia audito potestatis verbo facile quis in eum errorem incidere posset, ut leges arbitrii potius placita, adhibita vi ad exitum perducenda, quam intelligentiae decreta esse opinetur."

(Pag. 36.) *Tam propria* vero videtur *legum nota necessitas, ut omnis earum natura evertatur, si eam solam tollas.* Itaque non dubito, quin summum legislatoris praeceptum in eo contineri opiner, ut *necessitas* quam maxime spectetur. In quo enim nunc toti sunt philosophi pariter atque aliarum disciplinarum periti, quodque rationi quam maxime convenit, scilicet, ut omnia philosophiae aliarumque disciplinarum decreta ad summum quoddam principium revocent, ex quo reliqua omnia et ducantur tamquam ex fonte suo, et diiudicentur, id quoque in legum condendarum disciplina et potest fieri, et *vero etiam debet.* Quod si ipse de tali praecepto disputaturus essem, non possem, dictis conformiter, aliud quoddam pro eo habere, quam hoc: *omnia ea vel iubenda esse vel prohibenda, quae necessaria sunt ad finem, contra vero ea esse civium arbitrio relinquenda, quae nullo nexu cum civitatis fine coniunguntur.*"

(Pag. 40.) „Si enim id tantum continent leges civitatum, quod requiritur necessario ad finem, sequitur exinde, ut accommodatae sint rationi, qua compellente, et in cognoscendo rerum causas assidue investigamus, et ad agendum compulsi,

Gäbe mithin die Verwaltung (der Fürst oder sein Ministerium, ein Directorium, ein Wohlfahrtsausschuss, vielleicht gar eine allgebietende Armee) die Gesetze allein oder vollzöge sie dieselben als richterliche Behörde, — ohne dass in beiden Fällen das Volk durch seine frei gewählten Vertreter selbsthätig mitwirken dürfte und mitwirkte, so könnte man nach dem bekannten Weltlauf (S. 160 — 182. der 2ten, S. 157 ff. der 3ten Abth.) keine andern Gesetze, Urtheilssprüche und Urtheilsvollziehungen erwarten, als die der jedesmaligen Leidenschaft des Herrschers oder den Interessen der herrschenden Stände, Corporationen, Collegien und Kasten entsprechenden, d. i. keine dem Staatszweck gemässen, wahrhaft nothwendigen, gegen Alle unpartheiischen, der Gegenwart und Zukunft und sonach *dem Ganzen* wahrhaft nützlichen, mithin überhaupt keine Gesetze in dem angegebenen ächten Sinne des Worts. Zwar ist es allerdings möglich, dass auch ein ganzes Volk, sogar ein aufgeklärtes Volk, entweder in der Wahl seiner Vertreter, oder durch diese und in Uebereinstimmung mit

cur quidquam a nobis fieri debeat, indagamus. Si itaque lex ea tantum iniungit, quae necessario vinculo cum civitatis ultimo continentur, accommodata ea et conformis est hominis naturae, quia non pro arbitrio quidquam a civibus exigit, sed iustis potius de causis. Ex ista legum cum ratione et natura hominis conspiratione id quoque enascitur, ut eae multo constantius a civibus multoque libentius serventur, quam sola vi illis obtrusae, quia is, qui leges, quarum fons ratio est, negligit, fugere suam ipsius rationem et repugnare sibi ipsi videtur. Jtaque fit, ut interna rationis voce ad legis ita comparatae conservationem excitemur, ab eius vero contemtu interno sensu avocemur; idque adeo contingat, quod tantopere Russovio oxoptatur, ut leges ad voluntatem civium et animos penetrent. Porro consequens quoque exinde est, ut multarum rerum arbitrium civibus, neque contemnenda libertas relinquatur; quum necessarias arbitrii circumscriptiones non possint, nisi rationi repugnare velint, recusare. *Habet vero, nescio quid magni ista res, soli necessitati obedire, neque aliorum tantum arbitrio.* Denique si vere inest legibus necessitatis nota, non potest omnium consensus iis deesse, quia necessitas a ratione diiudicatur, eaque omnibus communis est. *Quod enim in solo legislatore eius vox iudicavit, id eadem in civibus omnibus pronunciabit.* Exoritur hinc suavissima civium cum legislatore in omnibus, quae ille suscipit, conspiratio atque concordia, quam Plato eumque secutus Cicero egregie et vere cum musico concentu comparant. Quid vero illa fortunatius contingere possit civitatibus?

ihnen Fehlgriffe begeht, und bisweilen zweckwidrige, oder doch unvollständige Gesetze giebt; allein theils sind dann diese Fehlgriffe in der Gesetzgebung *Irrthümer des ganzen Volks*, mithin kein Unrecht, keine partheiische Verletzung irgend eines Einzelnen (S. 201. der ersten Abth.), theils sind solche unvorsätzliche Volksirrthümer, verglichen mit den vorsätzlichen Missgriffen einer allmächtigen und despotischen Verwaltung, stets das kleinste unter unvergleichbar grössern, ungeheuern Uebeln (S. 157 — S. 228. der 3ten Abth.). In diesem Erdenleben vorsichtig und klug handeln heisst aber *beinahe nichts weiter, als: unter zahllosen Uebeln und Missgriffen stets die kleinste wählen.* Sind die Gesetze wirklich Resultate der vielseitigsten Ueberlegung und Berathschlagung der *unprivilegirten*, freigewählten, durch die erfahrensten, tiefsten Kenner der Gesetzgebungswissenschaft und Staatspraxis, (— durch eine ächte Pairskammer) controllirten Volksvertreter und sonach der Volksmeinung und des Volkswillens, so wird der Gehorsam gegen sie und die Duldung der durch sie aufgelegten Beschränkungen desto grösser, allgemeiner und freiwilliger seyn, so wird mithin selbst bei dem widrigsten, was im Staatsleben vorfallen kann, nämlich bei vielen und grossen Beschränkungen der natürlichen Rechte, ein freudiger Gehorsam der Beherrschten gegen den Herrscher, eine innige und wahre Harmonie beider (in welche S. 102. der ersten und S. 135 ff. der dritten Abth. die höchste Vollkommenheit und Stärke des Staats gesetzt worden ist,) entstehen. Zwar muss man allerdings jede von dem wirklichen Inhaber der höchsten Gewalt den Handlungen der Unterthanen dauernd vorgeschriebene Regel unter dem *Allgemeinbegriff Gesetz* befassen, — Gesetz nennen; sonst würde kaum das beste, von den aufgeklärtesten Volksvertretern gegebene, aber denn doch als Menschenwerk stets unvollkommene Gesetz, diesen Nahmen verdienen. Allein so wie der relativ vollkommenste *wirkliche* Herrscher jederzeit tief unter dem *idealischen* Souverain zurückbleibt, so bleibt das beste wirkliche Gesetz stets tief unter der Idee, d. i. *dem Gesetz, welches die unpartheiische, allsehende Vernunft dem Staat unter den vorliegenden Umständen selbst gegeben haben würde.* Um den Aufblick zu diesem und die sorgfältigste allseitigste Prüfung der Gesetzentwürfe vor ihrem Uebergang in das

Gebiet der geltenden Gesetze zu erleichtern, stellt der Verf. die nachstehenden, *allen Arten der Gesetze gemeinschaftlichen* Principien auf. Sie sollen sämmtlich nur einzelne Ausstrahlungen jener allsehenden, alles erwägenden, unpartheiischen, leidenschaftlosen, Vergangenheit Gegenwart und Zukunft ruhig überblickenden Vernunft seyn, welche eigentlich allein würdig wären, über — vernünftige Wesen in sichtbarer Gestalt zu herrschen. Aber selbst wenn sie irgendwo sichtbar erschiene, müsste sie sich dennoch in bestimmten Gesetzen aussprechen, sich nicht, wie Plato's vollkommne Staatsseele, (Politicus p. 294 ff. ed. St.) *den Nothbehelf der Gesetze verschmähend*, der blossen Verwaltung hingeben. Denn wer unter den Staatsmitgliedern könnte von seinem beengten Standpunct aus (vollständig und durchgängig bestimmt) sehen, welche Beschränkungen der Einzelnen die innere und äussere Lage des ganzen Staats nöthig mache, welchen er sich also unterwerfen müsse? und wer, wenn er aus Leidenschaft die nothwendigen Grenzen gegen das Ganze oder die Einzelnen überschritte, würde sich nicht empört fühlen, wenn ihm, selbst von jener Staatsseele und personificirten Vernunft, (ausser dem Schadenersatz) ein nicht vorher durch Gesetze angedrohtes Strafübel zugefügt würde, die platonische Staatsseele vielmehr, gleich dem Arzt, an ihm sengte und brennte, um dadurch die übrigen Theile des Staatscörpers gesund und stark zu erhalten? Jene vollkommene, sich an keine Gesetze bindende, sondern den Staat nach den jedesmaligen wechselnden Bedürfnissen und Verhältnissen ungleichförmig behandelnde und heilende platonische Staatsseele würde demnach, statt Rechtsgewissheit, freudigen Gehorsams und allgemeiner Harmonie, nur Unbestimmtheit und Ungewissheit der Rechte, nur Unzufriedenheit und Zwietracht im Innern des Staats erregen. *So gewiss ist es, dass selbst die personificirte Vollkommenheit, wenn sie einen Staat beherrschen wollte, sich nicht der blossen Verwaltung überlassen dürfte, sondern zu bestimmten Gesetzen ihre Zuflucht nehmen müsste! Wie vielmehr wird also ein an der Spitze der Verwaltung stehender leidenschaftlicher, dem Betrug und Irrthum ausgesetzter Sterblicher mit seinen partheiischen Rathgebern dieser Zuflucht, so wie der unpar-*

theilsch entscheidenden Volksstimme bei Prüfung und Entwerfung der Gesetze bedürfen!

Erstes Princip.

Alle wahre und eigentliche bürgerlichen Gesetze sind Beschränkungen der natürlichen Rechte der Bürger, und daher nur dann gerecht, wenn sie zu Erreichung des Staatszwecks nothwendig sind.

Beweis.

Man nennt zwar auch diejenigen positiven Normen Gesetze, in welchen blos die *von der Vernunft selbst* bestimmten Rechtsgrenzen anerkannt und wiederholt werden. Solcher Anerkennungen und Wiederholungen hat der Verf. S. 303 — 378. der zweiten und S. 77 — 82. der dritten Abth. so manche erwähnt. Allein theils sind ihrer, verglichen mit der übrigen Masse der Gesetze, so wenige, dass sie als eine eigne Classe nicht in Betracht kommen, theils und vornehmlich können sie im strengen Sinn kaum bürgerliche Gesetze genannt werden, da sie die Rechtsaussprüche der ewigen Vernunft selbst sind, mithin schon an sich und ohne alle positive Sanction gelten sollten *), folglich keine eigentlichen *Beschränkungen*

*) Da unterdessen der Eigennutz und die Leidenschaft in vorkommenden Fällen selbst die klärsten Sätze des Vernunftrechts zu leugnen und sophistisch zu deuteln versteht (S. 223. der ersten, S. 157 — S. 228. der dritten Abth.), so kann man *von diesem* Gesichtspunct aus jene das Naturrecht blos wiederholenden positiven Normen gewissermaassen auch Beschränkungen der Freiheit, (nämlich *der* Freiheit, sogar den lichten Tag und den Sonnenschein wegzuleugnen), nennen. Denn durch sie hört alles Disputiren über die natürlichen Rechtsgrenzen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen auf. Doch würde es angemessener seyn, diese Gesetze eher Beschränkungen der *unnatürlichen Frechheit*, als der *natürlichen Freiheit* zu nennen, hätten wir nämlich ein über alle Zweifel und Widersprüche erhabenes, allgemein anerkanntes, in allen einzelnen Verhältnissen die Rechtsgrenzen auf das genaueste bestimmendes Vernunftrecht, welches den, der die Sätze desselben leugnete, ohngefähr eben so als einen Frechen darstellte, als das wirkliche Sonnenlicht den — Wegleugner der Sonne.

der natürlichen Freiheit und keine Gesetze seyn können. Es giebt ferner Gesetze, durch welche die Lücken und Mängel des natürlichen Rechts ausgefüllt und vervollständigt werden, z. B. alle nähern Bestimmungen über das, was bei den verschiedenen Arten der Verträge, als verabredet, vermuthet werden soll, über das Erbrecht, die Testamente u. s. w. (S. 94 — 99. der dritten Abth.). Diese Gesetze scheinen abermals keine Beschränkungen der natürlichen Freiheit. Allein sie sind es, genau betrachtet, allerdings. Denn was ist z. B. die Einführung des Erbrechts und der Testamente anders, als die Beschränkung des, jedem ersten Occupanten zustehenden Rechts, sich den Nachlass eines Verstorbenen anzumassen? was die sogenannten gesetzliche Präsumtionen bei dem Vertragsrecht sonst, als Auflegung der Verbindlichkeit, Verträge, die dem natürlichen Recht nach entweder ganz, oder doch theilweise ungültig sind, eben so zu erfüllen, als wäre in ihnen alles auf das genauste verabredet? Sind nun also alle wahren Gesetze Beschränkungen des natürlichen Rects, so werden sie blos durch das gerechtfertigt, was die Souveränetät überhaupt rechtsgültig macht, nämlich *durch ihre Nothwendigkeit zur Erreichung des Staatszwecks* (S. 1 — 17. der zweiten, S. 104 — 108. der dritten Abth.). Diese Nothwendigkeit hat unterdessen Stufen (S. 136 — 139. der ersten Abth.). Es giebt eine Nothwendigkeit der Gesetze, die für alle Staaten und unter allen Umständen gilt, z. B. die Verzichtleistung auf Selbsthülfe, die Verbindlichkeit zur verhältnissmässigen Tragung der Staatslasten: es giebt eine zweite, die es nur für den oder jenen Staat, oder nur unter gewissen Verhältnissen desselben ist (z. B. der durch den Seehandel, das Continental- oder Insularverhältniss des Staats bestimmten Gesetze), es giebt aber auch eine dritte, welche die *entfernte — blos wahrscheinliche* Nothwendigkeit genannt werden kann. Von dieser Art sind z. B. die Beschränkungen der Bürger, welche erforderlich werden, wenn der Staat gewisse Ideen in der Nation dauernd herrschend machen will, Ideen, deren Einfluss auf Erzeuguug und Befestigung des rechtlichen Sinnes zwar *im Ganzen und Allgemeinen* über alle Zweifel erhaben, aber nicht bei allen Individuen gleich gross und ausnahmlos gewiss ist. So wendet z. B. der Staat von den öffentlichen Einkünften grosse Summen auf die, ihrem

wirklichen Erfolg bei jedem Individuum nach nie zu verbürgende Erziehung der Jugend sowohl, als der Erwachsenen, Summen, die er nur durch Auflagen, mithin durch Beschränkung der natürlichen Freiheit, aufbringen kann. Wollte sich der Gesetzgeber blos auf die erste oder zweite Art (Stufe) der Nothwendigkeit beschränken, und die dritte bedenklich finden, so würde die Idee der ewigen und vollständigen Rechtsgarantie nicht, wie es doch seyn soll und der Staatszweck fordert, *vollständig* durch ihn verwirklicht, es würde ihr ein Gebäude auf Sand errichtet, und der eigentliche, wahre und feste Grund — Religion, Kunst, Wissenschaft, Gewerbe S. 123 — S. 294. der zweiten Abth. — vernachlässigt.

Zweites Princip.

Gesetze müssen jederzeit nur Resultate des klaren, unpartheiischen, durch die einzige Idee vollendeter Rechtsgarantie geleiteten Totalüberblicks der gesammten innern und äussern Verhältnisse des Staats und aller seiner vergangenen sowohl, als gegenwärtigen Beziehungen und des fernsten Hinausblicks in seine Zukunft seyn.

Beweis.

S. 104 — S. 116. der dritten Abtheilung.

Folgerungen.

1. Daher kann *nur* das *ganze* Volk in Verbindung mit dem Fürsten (der administrativen, executiven Gewalt) wahrhaft weise, unpartheiische Gesetze abfassen: denn nur beide im Verein haben jenen Totalüberblick (S. 77 — 99. der ersten Abth.). Dem Fürsten, als dem Bewohner einer schwindelerregenden Höhe, öffnet sich zwar eine unendliche Aus- und Uebersicht: aber er sieht in den tiefen Thälern, Schlünden und Abgründen, so wie bei der unendlichen Masse der Gegenstände, nichts *einzelnes klar und deutlich;* das Volk, als Bewohner der Tiefen, erblickt alles in der Nähe, kennt beinahe jeden Strauch, Felsen und Bach, aber ihm mangelt der Ueberblick dieser zahllosen Einzelnheiten. Des Fürsten weite Aussicht ohne

des Volks genaue Kenntniss, ist daher — leer und unbestimmt; des Volkes Detailkenntniss ohne des Fürsten Ueberblick, unzusammenhängend und zerstückelt. Durch wahre, wechselseitige Mittheilung fürstlicher Uebersicht und nationaler Detailkenntniss entsteht allererst der *klare* Totalüberblick der gesammten Staatsverhältnisse.

2. Nicht alle Individuen des Volks, sondern nur die Kenner aus allen Fächern, die denkendsten Köpfe und die erfahrensten beredtesten Männer des Volks sind fähig, unter sich zusammenwirkend und im Verein mit dem allesüberblickenden Fürsten, gute Gesetze zu geben. In Athen hielt sich jeder Schuhflicker für einen Staatsmann und Gesetzgeber; daher kamen aber auch Gesetze zum Vorschein, die an den Zuruf: sutor ne ultra crepidam! deutlich erinnerten, z. B. die Bedrohung desjenigen mit der Todesstrafe, welcher die Verwendung der Theatercasse zu Kriegsrüstungen gegen Philipp anrathen (d. i. auf Rettung Athens vom Untergang denken) würde. Nur klug, vorsichtig und unpartheiisch gewählte *Bevollmächtigte* des Volks sind zur Gesetzgebung tauglich: denn sie fordert (wie Plato im politicus p. 29. ed. Steph. trefflich zeigt) die tiefste Rechtskenntniss, (S. 295 — 378. der zweiten, S. 4 — 82. der dritten Abth.) verbunden mit der reichsten Erfahrung, Welt- und Menschenkenntniss, ja den klaren Ueberblick alles Wissens und menschlichen Thuns (S. 140 — S. 205. der ersten, S. 3 — S. 122. der zweiten Abth.), aber auch noch ausserdem *die Kunst der Rede*, ohne welche in gesetzgebenden Versammlungen das tiefste Wissen verlohren geht.

3. Sollen Gesetze nur Resultate des Totalüberblicks der Staatsverhältnisse seyn, so kann kein Theil der Gesetzgebung abgesondert und allein gegeben oder verbessert werden, sondern alle zugleich müssen es, sonst entsteht — jämmerliches Flickwerk. Diess ist ein Hauptgrund, warum die meisten Gesetzgebungen durch so viele und grosse Fehler entstellt werden. Es sind uralte Ritterburgen, hin und wieder — modern geflickt und reparirt.

Drittes Princip.

Die Gesetze müssen kurze, allgemein verständliche, alle mögliche einzelne Fällen auf das klärste und bestimmteste umfassende, allgemeine Reden des

Souverains an die ganze Nation seyn, wodurch dieser und allen ihren Individuen das, was sie für den Staatszweck in bestimmten Fällen dauernd und gleichförmig thun oder unterlassen sollen, vorgeschrieben wird.

Beweis.

Der einzige Zweck, zu welchem Gesetze im Staat gegeben werden, ist die Gefährlichkeit gewisser Handlungen oder Unterlassungen der Unterthanen für die Rechtssicherheit der Einzelnen sowohl, als des ganzen Staats nach aussen und innen (S. 232 ff. der dritten Abth.). Sie sollen auf den Willen der Bürger wirken, ihn von widerrechtlichen und gemeinschädlichen Handlungen abhalten, ihn zu rechtmässigen und nothwendigen bestimmen. Versteht er ihren Sinn oder gar ihre Sprache nicht, *so ist die Leitung seines Willens durch sie unmöglich*, und die Absicht des Gesetzgebers bleibt unerreicht. Ein Volk besteht aus einer sich stets verändernden Masse unendlich verschiedener und ungleichartig cultivirter Menschen (S. 158. und 182. der zweiten Abth.). Der Gesetzgeber muss daher in den Gesetzen so sprechen, dass jeder im Volk, selbst der wenig gebildete, ihn verstehen kann, denn er spricht nicht mit einer Versammlung von Gelehrten, sondern mit einer grösstentheils rohen, wenig gebildeten und sich noch dazu stets verändernden Menschenmasse. Das Gedächtniss dieser Volksmasse ist kurz, ist wenig fassend, wenig aufbehaltend. Daher müssen die Gesetze kurz und in kurzen Sätzen abgefasst seyn. Wer sich *beschränken* lassen soll, nimmt schon aus Hass gegen Fesseln und Einschränkungen seine Zuflucht zu allerlei sophistischen Deutungen der Gesetze, er sucht darzuthun, dass *sein* Fall nicht unter ihnen begriffen sey, dass das Gesetz von etwas ganz anderm rede. Um dergleichen, die Anwendung der Gesetze hindernde, also dem Staat gefährliche Deutungen unmöglich zu machen, sollen die Gesetze *alle* Fälle, welche der Gesetzgeber seiner Idee nach im Sinn haben musste, befassen und durch klare, unzweideutige, allgemein verständliche, keiner Verdrehung und fremdartigen Deutung fähige Worte *so* characterisiren und bezeichnen, dass ausdehnende oder restrictive Erklärung unmöglich, — die sogenannte declarative Interpretation in allen Fällen die allein nothwendige ist. Es versteht sich, dass hier

nur von dem *nothwendigen Streben* der Gesetzgeber die Rede seyn kann, nicht von dem völligen Gelingen dieses Strebens. Denn bei der unendlichen Beweglichkeit und Veränderlichkeit der Fälle ist ihre Festhaltung und Bannung in bestimmte Formeln, und bei der Wandelbarkeit der Sprache die Darstellung dieser Formeln mit den allergrössten, oft kaum besiegbaren Schwierigkeiten (welche Plato im politicus p. 204. ed. Steph. und Aristoteles Politik B. 2. c. 8. treffend schildern) verbunden.

Folgerungen.

1) Gesetzbücher müssen daher nicht abgefasst werden, wie Lehrbücher und wissenschaftliche Systeme, sondern wie allgemein verständliche Befehle des Herrschers an *alle* Einzelne. Es verräth demnach a) einen hohen Grad von Barbarei, wenn das im Staat geltende Gesetzbuch in einer fremden, nur den Gelehrten verständlichen Sprache abgefasst ist, *gleichsam als bedürfe das übrige Volk gar keiner Kenntniss der Gesetze, die es doch befolgen soll*, oder wodurch seine wichtigsten Rechte bestimmt werden. Kann ein solches Volk Vertrauen zum Staat, kann es Vertrauen zu der Rechtmässigkeit der Urtheilssprüche fassen? Ist nun gar das fremde, in einer gelehrten Sprache abgefasste Gesetz- oder Rechtsbuch der furchtbaren Pest — *steter Kritik* ausgesetzt, sengen und brennen die Kritiker unaufhörlich an ihm, und erklären ein Fragment, nach welchem bisher die Rechte bestimmt, die Urthel abgefasst wurden, nach dem andern für unächt, an seine Stelle andere, einer neu aufgefundenen Handschrift angeblich gemässere, Lesarten setzend, so verschwindet am Ende alle Gewissheit des Rechts und der Justiz. Der Verf. ehrt gewiss die Kritik aufrichtig. Aber nur muss sie nicht die in einem Staat *geltenden* Lesarten der aufgenommenen fremden Rechtsbücher abändern, vielmehr ihren vermeintlichen oder wahren Verbesserungen nur einen *wissenschaftlichen* Werth beilegen wollen! — Ferner sind b) alle dem Volk unverständliche Kunstausdrücke und zu abstracte Ideen in den Gesetzen und Gesetzbüchern auf das sorgfältigste zu meiden (S. 171. der zweiten Abth.), auch ist c) jede compendienartige, systematische Anordnung der Gesetzbücher (die Zusammenstellung der Materien nach wissenschaftlichen Eintheilungsgründen, die

Entwickelung der einen aus der andern nach doctrinellen Principien) unzweckmässig und verwerflich. *Die einzige, durch die Natur des Staats selbst bestimmte Ordnung ist der Fortschritt vom Nothwendigsten und Wichtigsten zum minder Nothwendigen.* Welcher verständige Herrscher wird seinen Untergebenen nicht das Allernothwendigste *zuerst* gebieten, und dann erst das minder Nöthige? Giebt ein kluger Feldherr etwa seine dringendsten Ordres zuletzt? Demnach muss auch ein Gesetzbuch, z. B. als Criminalcodex die schauderhaftesten, entsetzlichsten Verbrechen zuerst, dann die minder wichtigen characterisiren; im Civilcodex, die persönlichen Verhältnisse, als die Grundbedingung aller Eigenthumsrechte vor den Bestimmungen über das äussere Eigenthum vorausgehen lassen. *Schon aus der Aufeinanderfolge der gesetzlichen Vorschriften müsse dem Volk einleuchten, welche Normen der Gesetzgeber für den Staatszweck am unentbehrlichsten gehalten habe.*

2) Gesetzbücher sollen nicht Zusammenstoppelungen von Millionen, aus dem Zusammenhang herausgerissner Bruchstücke juristischer Schriften, nicht aufgestapelte Haufen einzelner Rechtsfälle seyn. Der Gesetzgeber kann von seiner Höhe herab nur das Allgemeine sehen, die einzelnen Fälle verschwinden vor seinem allumfassenden Blick (S. 126. der dritten Abth.) und concentriren sich in allgemeinen Ideen und Sätzen, aus welchen jeder gesunde Menschenverstand die speciellen Fälle von selbst entwickeln kann. Dieses Concentriren, dieses Allüberblicken setzt freilich tiefe Denker, setzt philosophische Köpfe voraus; daher ist denn 3) nichts zweckwidriger, als die Abfassung der Gesetzbücher juristischen Maschinen und denen zu übertragen, welche, ohne je Beweise eignen Nachdenkens gegeben zu haben, blos von dem bisherigen geltenden Recht brauchbare Compendien oder Systeme geschrieben (gewöhnlich nur aus mehrern zusammengeschrieben) hatten. Die Folge ist, dass die Regierung, welche diesen gewöhnlichen Missgriff begeht, ein durch alle Fehler, die ein Gesetzcodex nur haben kann, entstelltes Werk erhält, überfüllt mit doctrinellen Begriffsbestimmungen, systematischen Eintheilungen, zahllosen Kunstausdrücken, in einer steifen doctrinellen Ordnung paragraphenweise ängstlich und schwerfällig einherschleichend, beinahe nur das Bisherige übel und böse wiederholend.

Wollte sie aber nur solch' ein Machwerk, so bedurfte es keines neuen Gesetzbuches. Bei diesem reicht die genauste Kenntniss der bisherigen Gesetze nicht aus; zu ihm ist — *eigner, tiefdenkender, schöpferischer Geist nöthig.*

Viertes Princip.

Um die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit eines einzuführenden Gesetzes zu erkennen und zu prüfen, stelle sich der Gesetzgeber die allgemeine, gegenwärtige sowohl, als künftige uneingeschränkte Wirksamkeit aller Staatsmitglieder mit allen ihren Folgen anschaulich vor. Wird nun durch den unbeschränkten Gebrauch der natürlichen, oder der von den bisherigen Gesetzen übrig gelassenen Freiheit entweder schon in der Gegenwart, oder doch gewiss in Zukunft das ruhige Nebeneinanderbestehen aller einzelnen Rechtsgebiete, so wie die Sicherheit des Alls dieser Rechtssphären — des Staats — unmöglich oder unwahrscheinlich, so ist diess das sichere Kennzeichen, dass ein diese Freiheit einschränkendes Gesetz nothwendig sey.

Beweis.

Der Staat ist eine *ewige* Anstalt (S. 119 ff. der dritten Abth.) Der Souverain, als die Vernunft und Seele des Staats, muss daher stets *alle möglichen* gegenwärtigen und künftigen, rechtlichen oder widerrechtlichen Handlungen aller seiner Mitglieder denkend und voraussehend anschauen, und so ihre Verträglichkeit oder Unverträglichkeit mit dem Staatszweck und der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit seiner vollständigen Erreichung prüfen. Denkt man sich Alle auf eine bestimmte Art handelnd, oder gar alle ihre Kinder, Enkel und Nachkommen diese Handlungsweise fortsetzend, so erkennt in den meisten Fällen sogar der gemeinste Verstand sehr schnell, dass die Sicherheit der Rechte der Einzelnen und des Ganzen nicht damit bestehen können, z. B. dass, wenn Alle sich den Abgaben, der Militärpflichtigkeit, dem Gehorsam gegen die Gesetze und Urtheilssprüche entziehen dürften, der Staat vernichtet werden,

wenn jeder Hausbesitzer in einer Stadt vor seinem Haus an jedem Tag auch nur einigen Unrath liegen lassen dürfte, in kurzer Zeit grosse Koth- und Unrathsberge die Gassen und Gässchen der Stadt ungangbar und die Communication unmöglich machen würden. Wer erkennt in diesen allgemein vorgestellten Handlungsweisen nicht sofort die Nothwendigkeit von Gesetzen, wodurch solche den Staatszweck offenbar zerstörende Richtungen und Aeusserungen der natürlichen Freiheit gehemmt werden? Oft ist die Nothwendigkeit der Gesetze freilich nicht so in die Augen fallend; aber nie wird sie dem Gesetzgeber ganz verborgen bleiben, wenn er sie auf dem angezeigten Weg sucht, und die zum Suchen erforderlichen beiden Eigenschaften — die *politische Phantasie* mit tiefer Kenntniss des Staatszwecks und der seine Erreichung ins Leben rufenden Mittel, in sich vereinigt. Die politische Phantasie lässt den Staatsmann die zahllos verschiedenen Arten, wie seine gegenwärtigen und künftigen Bürger in bestimmten Verhältnissen handeln werden, so anschaulich sehen, als ohngefähr ein Dichter bestimmt voraussieht, wie seine Charactere bei allen künftigen Scenen des Schauspiels handeln und sich benehmen werden. Sie ist zwar auf Menschen- und Weltkenntniss, so wie auf tiefes Studium der Geschichte gegründet, und ohne sie unmöglich; allein nicht jeder Menschen-, Welt- und Geschichtskenner besitzt sie; wem sie aber verliehen ist, hat einen natürlichen Beruf zum Staatsmann.

Folgerungen.

1) Um sich zu überzeugen, ob die *bestehenden* Gesetze *sämmtlich* nothwendig sind, denke sich der Gesetzgener eins nach dem andern als aufgehoben. Sogleich wird, weil die hemmenden Schranken eingerissen sind, die natürliche Freiheit Aller mit Ungestüm wieder hervordringen und so walten, als zu der Zeit, wo sie durch die Schranke des Gesetzes noch nicht gehemmt war. Führt dieses Walten zu Anfällen auf die Rechte der Einzelnen, mindert es das nothwendige Ansehen des Souverains, hemmt es seine, oder des ganzen Staats Thätigkeit und Macht nach aussen, so muss das geprüfte Gesetz ferner bestehen. Ist dies alles nicht der Fall, so

kann, so muss es aufgehoben werden. Von dieser letztern Art waren, wie Frau v. Stael wahr bemerkt, (Betracht. über die franz. Revolution, Th. 2. viertes Cap. S. 283.) alle die *gesetzlichen* Missbräuche, welche die constituirende Versammlung im Jahr 1789 in Frankreich aufhob. Dass ein Erbadel sey, dass er drückende, den Staat entnervende, die Armeen entmuthigende, die gute Verwaltung der Staatsämter hindernde Privilegien habe, war nicht nur nicht nothwendig, sondern augenscheinlich (und zwar nicht blos für die übrigen Stände, *sondern vornehmlich für die Souveränetät selbst*) gefährlich. Dass Frankreichs politische Grösse nicht sowohl durch Napoleon, sondern hauptsächlich durch die Aufhebung der Adelsprivilegien, nach welcher Nacheiferung und edler Wetteifer wieder in die Armee und in die gesammte Staatsverwaltung zurückkehrte, geschaffen worden ist, hat Frau v. Stael, so wie so vieles andere, treffend bemerkt (Th. 2. S. 289. der angez. Schrift).

2) Die Fehler der bisherigen und geltenden Gesetze zu durchschauen, ist zwar oft leicht — daher man sich nicht wundern kann, dass in Frankreich die constituirende Versammlung in zwei Jahren so viele alte Gesetze aufhob; — allein die Güte oder Fehlerhaftigkeit, so wie die Unentbehrlichkeit *künftiger* einzusehen, ist in vielen Fällen äusserst schwer. Um sich unterdessen dieses Geschäft und die Anwendung des aufgestellten Princips zu erleichtern, wird es für den Gesetzgeber nicht ohne Erfolg seyn, wenn er *die* Gattung und Arten von Handlungen, welche dem Entwurf und Vorhaben nach durch ein Gesetz verboten werden sollen, erst als von allen Bewohnern einer einzelnen Stadt, dann einer ganzen Provinz, hierauf von allen Bewohnern des Staatsgebiets, endlich von den Nachkommen und allen künftigen Generationen ganz frei, ungehindert und bei allen vorkommenden Gelegenheiten unternommen denkt. Oft leuchtet es dann sofort ein, dass kaum das sichre öffentliche Leben in einer Stadt, geschweige im ganzen Staat, am allerwenigsten aber in alle Zukunft, ohne die beabsichtigte und noch problematische Einschränkung möglich seyn würde. Die Nothwendigkeit künftiger *verbietender* Gesetze einzusehen, ist unterdessen noch immer viel leichter, als die Unentbehrlichkeit *gebietender*. *Missbräuche* werden schneller entdeckt, als das mögliche *Zweckmässige und*

Gute, und die traurigen Folgen eines allgemeinen schrankenlosen Thuns leichter vorausgesehen, als die des allgemeinen Unterlassens. Hierzu ist vornehmlich die früher erwähnte politische Phantasie unentbehrlich. Doch wird auch bei Entwerfung *gebietender* Gesetze die Vorstellung eines durch das ganze Territorium und durch alle künftige Generationen verbreiteten, allgemeinen gleichförmigen Handelns die Vortrefflichkeit der Folgen dieses Handelns für den Staat und seine wahre Tendenz veranschaulichen, und dadurch zur Einsicht in die Unentbehrlichkeit des sie gebietenden Gesetzes führen. Um sie zu entdecken, braucht man sich nur selbst ein Gesetz a) *für die ganze Zukunft* als aus dem Staat *verschwunden* zu denken und nun zu untersuchen, welcher Zustand des Ganzen oder der Einzelnen dann bevorstehen würde, und b) zu erforschen, wie alles seyn könnte, wenn das Gesetz gegeben und durch ausnahmlose Anwendung in den Staat, und sein gegenwärtiges sowohl, als künftiges Leben verflochten würde. Prüft man z. B. das S. 140 ff. der dritten Abth. aufgestellte Princip, welches alle talent- und verdienstvolle Staatsmitglieder ohne Unterschied der Geburt zu allen Aemtern des Staats ruft, nach seinen nothwendigen, ewigen Folgen, so erhellet klar und deutlich, dass daraus die vortrefflichste Verwaltung des Staats, dass daraus allein seine äussere Grösse entspringen würde (Frau v. Stael Betracht. über die franz. Revolution, Th. 2. S. 288 ff.).

Fünftes Princip.

Alle einzelne Gesetze eines Staats, so wie alle verschiedene Arten dieser Gesetze (Criminal-, Civil-, Policei-, organische Gesetze S. 221 ff. der ersten Abth.) *sollten ein durchgängig zusammenhangendes, harmonisches Ganzes bilden, dessen allbelebende Seele die vollendete äussere und innere, ewige Rechtsgarantie ist.*

Beweis.

Wollte der Souverain in dem einen Gesetz oder Gesetzcodex verbieten, was er in dem andern geboten hatte, oder umgekehrt, so würden die Gesetze, seiner eignen

offnen Erklärung nach, *nur* als *Einfälle der* ***Willkühr,*** nicht als ***nothwendige*** *Mittel zum Staatszweck* erscheinen. Denn sind gewisse Handlungen in dem einen Gesetz von ihm als nothwendig geboten, so kann unmöglich ihre in einem andern Gesetz vorgeschriebene Unterlassung auch nothwendig seyn, mithin erscheinen *beide Gesetze* ***zugleich*** als überflüssige Beschränkungen (S. 232 ff. der dritten Abth.). Auch ist ja der Staat ein nothwendiges *Ganzes*, und der Souverain *die Seele* dieses Ganzen (S. 70 — 106. der ersten Abth.). Eine Seele, die aber stets mit sich selbst in Widerspruch ist, in demselben Augenblick den Gliedern des Cörpers entgegengesetzte, unvereinbare Dinge befiehlt und aufträgt, weiss nicht, was — sie will. Dies aber soll ja der Beherrscher eines Staats immer wissen (S. 104 ff. der dritten Abth.). Im entgegengesetzten Fall wäre er nicht Souverain, sondern — Usurpator (104 — 116. der dritten Abth.).

Folgerungen.

1) Bei jedem neuen Gesetz ist daher, ehe ihm der Eintritt ins Leben gestattet wird, genau zu erforschen, ob keins der übrigen Gesetze ihm widerspreche, und das wahrhaft entgegengesetzte verfüge. Welch' eine Barbarei ist es daher, subsidiarische fremde Rechtsbücher beizubehalten, welche mit unzähligen, wahren, unleugbarrn Widersprüchen (Antinomien) angefüllt sind! Wie lächerlich nimmt sich ein Civil- und Criminalcodex aus, dem die Constitution des Staats durchgängig widerspricht (wie diess so oft der Fall war, als der Code Napoleon in deutschen Ländern, deren Verfassung der französischen so wenig glich, eingeführt werden musste!).

2) Um jede falsche Deutung des neuen Gesetzes zu verhüten, müssen alle frühere, denselben Gegenstand betreffende Gesetze ausdrücklich aufgehoben werden. Schon dadurch allein wird eine der üppigsten Quellen falscher Deutungen und Verdrehungen des neuen Gesetzes verhütet.

3) Alle Abweichungen der Gewohnheitsrechte, Observanzen und Statuten einzelner Dörfer, Städte, Provinzen von dem neuen Gesetz müssen für ungültig erklärt und aufgehoben werden. Denn ist das Gesetz wirklich nothwendig, so ist es diess für alle Bewohner des Staatsgebiets. Duldung von Abweichungen der Statuten erregt

nur Misstrauen in die Nothwendigkeit — also in die Gerechtigkeit — des Gesetzes. Können, urtheilt man, die Einwohner von X des Gesetzes entbehren, warum nicht auch die von Y, Z? Auch kann jeder im Staat darauf Anspruch machen, dass er überall im Staatsgebiet dieselben Rechte habe. Wie lächerlich und ungerecht ist es z. B. wenn, neben den allgemeinen Erbfolgegesetzen, jede Stadt, jedes Dorf, jede Gerichtsbarkeit ihr eignes statutarisches Erbrecht hat, mithin ein und derselbe Bürger in Y Verwandte desselben Grades beerbt, deren Nachlass ihm in Z versagt wird. Wohl ist es möglich, dass bisweilen Ortsverhältnisse eine Modification des allgemeinen Gesetzes nothwendig machen, *dann muss aber der Grund nicht in den willkührlichen Einfällen dieses Orts, sondern in einem wichtigen Verhältniss desselben zum ganzen Staat liegen.*

4) Eben so verderblich, als Gewohnheitsrechte und Statuten, sind auch die sogenannten Analogien. Entscheidet das vorhandene Gesetz über einen Fall nicht deutlich und klar, so giebt es nur *eine* subsidiarische Quelle der Entscheidung, — *das Vernunftrecht.* Analoge Erklärungen und Anwendungen anderer Gesetze sind genau betrachtet nichts, als Eingriffe in das ursprüngliche Recht und in die natürliche Freiheit. *Denn diese geht jederzeit so weit, als sie nicht klare und ausdrückliche Gesetze hemmen.* Wie kann man also blos ähnliche andere Gesetze dazu missbrauchen, um die natürliche, von den bisherigen Gesetzen übriggebliebene Freiheit zu beschränken? Denn offenbar sind analoge Anwendungen anderer Gesetze auf solche, durch Gesetze noch gar nicht bestimmte Fälle, *Beschränkungen der natürlichen Freiheit.*

Sechstes Princip.

Der Gesetzgeber gehe von der Ansicht aus, dass alle gegenwärtige und künftige Bewohner des Staatsgebietes roh, ungebildet, zu allen Lastern und Ungerechtigkeiten aufgelegt seyen, oder doch aus einem bessern Zustand dazu herabsinken können, und setze den möglichen Ausbrüchen aller dieser Fehler und Ungerechtigkeiten durch die Gesetze vollständige und dauernde Grenzen.

Beweis.

Das Volk ist, dem Gesetzgeber gegenüber, schon an sich selbst eine *ihren jedesmaligen Individuen nach* unaufhörlich wechselnde, ihm also stets unbekannte Menge; sie ist es aber noch vielmehr in Rücksicht ihrer künftig möglichen Handlungen oder Unterlassungen (S. 159. der zweiten Abth.). Er würde daher für den Staatszweck, die innere und äussere Sicherstellung der Rechte, sehr schlecht sorgen, wenn er dieser ihm stets und nothwendig unbekannt bleibenden Menschenmenge Rechtlichkeit im Handeln schon von selbst und ohne Gesetze zutrauen wollte. Vielmehr muss er, eben weil ihm das Volk stets eine unbekannte Menge bleibt, um sicher zu gehen, allgemeines Hinneigen zur vollständigsten Ungerechtigkeit und zu allen dem Staat schädlichen Handlungen bei ihm voraussetzen. Dies würde, wenn sogar jene Ungewissheit nicht vorhanden wäre, schon durch die Freiheit des menschlichen Willens, und den Stufengang ihrer allmähligen Ausbildung nothwendig werden (S. 11 — S. 157. S. 163 — 294. der zweiten Abth.). Daher war es in einem Werk über Gesetzgebung unvermeidlich, von den Menschen, *wie sie gewöhnlich sind*, ein möglichst vollständiges Bild zu entwerfen (S. 159 — 182. der zweiten Abth.), und den Stufengang der menschlichen Freiheit (S. 11 — 157. der zweiten Abth.) zu schildern. Beides kann dazu führen, *die* gesetzlichen Schranken, welche allen möglichen Ausbrüchen natürlicher oder angewöhnter Verderbtheit im Voraus zu begegnen im Stande sind, mit einiger Vollständigkeit kennen zu lernen.

Siebentes Princip.

Die Gesetzgebung sey Alle- und allumfassend: nie dürfen Gesetze da fehlen, wo Collisionen der Rechte (der Individuen unter einander oder des Staats mit ihnen,) künftig mögliche Verbrechen oder die Erhaltung des Staats sie nothwendig machen, nie dürfen sie partheiisch, blos für einen Theil der Staatsbürger, gegeben, nie darf ohne Gesetze oder evidente Rechtsprincipien von Tribunälen oder gar Verwaltungsbehörden Gewalt gegen die Bürger geübt werden.

Beweis.

I. Gesetze sind Beschränkungen, sind Fesseln der natürlichen Freiheit und des ursprünglichen Rechts, mithin nur dann gerecht, wenn sie zur Verwirklichung der Idee vollständiger Rechtsgarantie nothwendig sind. Diess sind sie aber in allen Fällen, wo entweder durch wechselseitige Gewalt der Bürger unter einander oder des Souverains gegen sie die natürliche Rechtsgrenze verletzt oder dem Staat die zu seiner Erhaltung nöthige positive oder negative Mitwirkung von den Einzelnen entzogen werden könnte. Demnach sind alle mögliche Rechtsverhältnisse des Souverains gegen die Einzelnen, dieser gegen den Souverain und der Einzelnen unter einander durch Gesetze zu bestimmen. Eine Gesetzgebung, die eines oder das andere dieser Verhältnisse unbestimmt lässt, ist *unvollständig* (S. 223. der ersten, S. 104 ff. der dritten Abtheilung).

II. Ist ein Gesetz wirklich nothwendig (S. 239 ff. der dritten Abth.), so kann sich seine Nothwendigkeit nie blos auf einen Theil des Volks, sondern jederzeit nur auf Alle beziehen. Wird es gleichwohl nur einem Theil des Volks gegeben, so ist diess das sicherste Zeichen seiner *Entbehrlichkeit*, mithin Ungerechtigkeit; das Gesetz ist dann *partheiisch*. Es versteht sich von selbst, dass hierunter die durch die Mannichfaltigkeit der Gegenstände erzeugte Verschiedenheit der Gesetze nicht gemeint seyn kann. So fordert der Handel und das Wechselrecht, so fordert das Militärwesen, die Oeconomie und der Ackerbau eigene, andere Gesetze, ohne dass diese, nur für Kaufleute, Soldaten, Oeconomen gültigen Gesetze deshalb partheiisch genannt werden könnten. Sie gelten, ihrer Beschränktheit ohngeachtet, für Alle, theils weil Alle in diese Verhältnisse kommen können, theils weil ohne diese, durch die Gegenstände selbst bestimmte Verschiedenheit der Gesetze die Erreichung des Staatszwecks für Alle unmöglich oder unwahrscheinlich wäre (S. 290 ff. der zweiten Abth.).

III. Da kein Einzelner a priori wissen kann, welche Beschränkungen der natürlichen Freiheit der alles überblickende Souverain in jedem Verhältniss des Lebens nothwendig findet, so muss ihm jeder Zwang, den ihm die Verwaltungsbehörden ohne Gesetze und ausser

den Gesetzen zufügen, als widerrechtliche Beschränkung seiner natürlichen Freiheit erscheinen. Blos dann ist diess nicht der Fall, wenn, bei dem Mangel positiver Gesetze, das *Vernunftrecht* über gewisse Vsrhältnisse schon so laut spricht, dass es genau genommen jener nicht bedarf.

Folgerungen.

1) Auch das Verhältniss des Souverains gegen die Einzelnen, so wie der verschiedenen Behörden, durch welche die Souveränetät geübt wird, unter einander, muss durch *Gesetze* genau bestimmt werden. Der Herrscher oder sein Ministerium könnte ja ausserdem der furchtbarste Feind des Rechts und der Freiheit werden, statt, seiner Bestimmung gemäss, ihr eifrigster Beschützer zu seyn (S. 222. der ersten, S. 157 — S. 228. der dritten Abth.).

2) Nie dürfen Verwaltungsbehörden gegen die Gesetze in den Lauf der Justiz eingreifen, ihn unterbrechen und ändern. Es ist das Kennzeichen des gröbsten Despotismus, wenn Cabinets- oder Ministerialverfügungen die Urtheile der Tribunäle abändern, die gesetzliche Processform in eine andere umwandeln, Rechtssachen und Criminaluntersuchungen vor das Ministerium oder seine Agenten ziehen, die Unterthanen durch Gens d'armes ihrer ordentlichen Obrigkeit entreissen, in die Hauptstadt oder auf Festungen schleppen, ihnen von Militärgerichten oder ministeriellen Commissarien nach Art des heiligen officii (S. 202. *) S. 182 **) der dritten Abth.) den Process machen lassen.

3) Fehlen in einem Fall, wo sie wirklich nöthig sind, Gesetze, so müssen zwar, so lange sie fehlen, die Principien des Vernunftrechts (S. 378. der zweiten, S. 3 — 82. der dritten Abth.) als Entscheidungsnormen dienen, allein der Gesetzgeber handelt weiser, wenn er sogar diese Principien der Nation als positive Gesetze verkündigt. Um der Gesetzgebung von dieser Seite die höchstmöglichste Vollständigkeit und Vollkommenheit zu geben, sollte der Herrscher den Anbau und die festere Begründung der Rechtsphilosophie nach allen ihren Theilen (S. 107 — S. 130. der zweiten Abth.) auf alle Art begünstigen und aufmuntern. *Denn diese Wissenschaft ist die Grundlage des ganzen Gesetzgebungsgebäudes.*

4) Wenn gleich die Gesetzgebung für Alle ist, so kann doch nie die Person des Herrschers selbst ihrem Zwang unterworfen seyn. Denn von ihm geht *zuletzt* aller den Gesetzen Ansehen verschaffender Zwang aus. *Es ist aber widersinnig, anzunehmen, dass Jemand sich selbst zur Rechtlichkeit zwingen soll.* Diess aber müsste der Souverain thun, wenn er sich wegen Verletzungen der Gesetze selbst strafen wollte. Die Vollziehung der Strafe hienge dann entweder so von ihm ab, dass er sie ewig aufschieben könnte, oder der Vollzieher, wenn ein Anderer es wäre, würde dadurch zum eigentlichen Souverain. Verletzte wiederum dieser die Gesetze, so müsste ein dritter, wegen des dritten ein vierter Herrscher aufstehen und so ins Unendliche. Die Person des Souverains, als des Gesetzvollziehers, ist daher der Natur der Sache nach in so fern stets über den Zwang der Gesetze erhaben, als er sich nicht selbst zwingen kann; *allein von dem Augenblick an, wo er die Gesetze verletzt, hört er auf, Souverain zu seyn, und wird — Räuber.* Was gegen diesen Rechtens ist, haben wir S. 357. der zweiten Abth, gesehen.

5) Dagegen müssen alle öffentlichen Beamten, die Minister nicht ausgenommen, wegen der bei der Verwaltung ihrer Aemter begangenen *Verbrechen und Rechtsverletzungen* von jedem im Volk, dessen Rechte sie verletzt haben, vor den Tribunälen in Anspruch genommen werden können. Sie sollten dem Gewaltmissbrauch des Herrschers oder seines Vereins nicht zum blinden Werkzeug dienen, den Staat und die Freiheit nicht an ihn verrathen.

Achtes Princip.

Die Gesetze müssen durchgängig und immer vollzieh- und anwendbar, d. i. so abgefasst seyn, dass es den Richtern möglich, ja leicht wird, mit allgemeiner Zustimmung des Volks und aller Verständigen in jedem einzelnen Fall genau zu bestimmen, was von den Unterthanen hätte gethan oder unterlassen werden sollen, welche Art und Stufe des Zwanges also gegen die Uebertreter anzuwenden sey (lex sit iudex tacens et iudex lex loquens. Cic. de leg.).

Beweis.

Gesetze, welche bei vorkommenden Verhältnissen und Rechtsstreitigkeiten nicht angewandt würden, oder, weil sie unpassend wären, nicht angewendet werden könnten, ohne den Gesetzgeber, Richter und Souverain lächerlich oder verächtlich zu machen, würden *todte*, mithin gar keine Gesetze seyn. Gesetze sind aber nur in so fern gerecht, als sie dem äussern und innern Staats*leben unentbehrlich* sind (S. 239 ff. der dritten Abth.) Unvollzogene und unvollziehbare Gesetze sind daher überflüssig, zwecklos und lächerlich. Sind sie häufig, so verliert das Volk auch vor den übrigen zweckmässigen Gesetzen die gebührende Achtung, und hält am Ende die ganze Regierung für ein Aggregat von Zwecklosig- und Zweckwidrigkeiten. Allein solche Gesetze haben noch einen andern, weit grössern Nachtheil. So lange ein Gesetz im Staat nicht aufgehoben ist, kann seine Anwendung gefordert und muss sie von irgend einem Tribunal gefürchtet werden. Die schreiendsten Ungerechtigkeiten sind dann die Folge. Ungerechte Richter, grausame Regenten können alsdann längst entschlafne, den Zeiten widersprechende, allgemein als unpassend, grausam und zweckwidrig verachtete Gesetze gegen *einzelne* Personen, denen sie nicht wohl, die sie verderben wollen, anwenden, um sie dann wieder — auf lange Zeit unthätig und todt ruhen zu lassen.

Folgerungen.

1) Es lässt sich daher wohl kein grösserer Missgriff von aufgeklärten und gebildeten Völkern denken, als die unbestimmte und uneingeschränkte Beibehaltung eines fremden, subsidiarischen Rechts, dessen grösster Theil solche Bestimmungen sind, die sich nur für den fremden Staat eigneten. Dass viele Staaten noch immer das ganze römische Recht als Grundgesetzbuch anerkennen, und es der richterlichen Willkühr überlassen, wie viele, nur dem römischen Staat, ja nur gewissen Perioden desselben eigne Normen sie auf die vorkommenden Rechtsstreitigkeiten gewaltsam anwenden wollen, anstatt ernstlich auf eigne, zweckmässige, den gegenwärtigen Staatsverhältnissen genau angepasste Gesetzbücher zu denken, wird unserm

Zeitalter bei der Nachwelt gewiss nicht den Ruhm des aufgeklärtesten verschaffen. In dieser Hinsicht stehen wir Deutsche weit hinter unsern Vorfahren zurück. Sie widersetzten sich lange und hartnäckig der Einführung des römischen Rechts: mit uns wird es bald dahin kommen, dass wir die Streitigkeiten über den *Besitz* aus irgend einem unverständlichen Fragment der — 12 Tafeln entscheiden!

2) Sind Gegenstände so veränderlich, dass keine gesetzliche Bestimmung je das All ihrer möglichen Veränderungen umfassen kann, so ist es besser, gar keine Gesetze über sie zu geben, als sie heute geben, und morgen durch neue, unter ihnen nicht enthaltene Fälle, verspotten lassen. Von dieser Art sind — Kleiderordnungen; die vollständigste Kleiderordnung kann in kurzer Zeit durch neue Moden oder Stoffe umgangan und unvollziehbar gemacht werden. —

3) Ist es offenbar unmöglich, vorhandene Gesetze durch Richtersprüche auf vorkommende Fälle anzuwenden, so müssen sie ausdrücklich aufgehoben werden: Ihre Fortdauer ist eine nutzlose Fessel der Freiheit, ist nichts, als ein willkommenes Unterdrückungsmittel für schlechte Richter, bösartige Minister und schlimme Herrscher.

Neuntes Princip.

Durch weniger harte, aber in allen Fällen pünctlich und streng vollzogene Gesetze wird der Staatszweck besser und sichrer erreicht, als durch die härtesten und grausamsten, welche nur selten und dann und wann einmal zur Vollziehung kommen: nur jene, nicht diese sind daher gerecht.

Beweis.

Ein geringes Uebel, das von jedem Uebertretungsfall die unvermeidliche, ausnahmlose Folge ist, wird mehr gefürchtet, als ein sehr grosses, das nur dann und wann einmal darauf folgt. So wie jeder Theilnehmer einer Lotterie das groosse Loos zu gewinnen hofft, so denkt in einem Staate, dessen harte und blutige Gesetze nur sel-

ten einmal vollzogen werden, jeder Uebertreter das grosse Loos der — Straflosigkeit zu ziehen. Da sonach die härtesten Gesetze ihrer Natur nach eine weit geringere Abschreckungskraft von Rechtsverletzungen haben, als mildere, aber unvermeidliche, unentfliehbare, so sind nur diese, nicht jene nothwendig, mithin die allein gerechten. Werden die harten, grausamen Gesetze einmal angewendet, so erscheint ihre Anwendung als Barbarei und willkührliche Grausamkeit gegen einzelne Schlachtopfer und — die ganze Gesetzgebung verliert Ansehn und Ehrwürdigkeit.

Zehentes Princ p.

Keinem Gesetz darf rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Beweis.

Sind Gesetze die von dem Souverain ausgesprochnen Resultate des Totalüberblicks der Staatsverhältnisse (S. 241. der dritten Abth.), sind sie ferner stets Einschränkungen des natürlichen Rechts, und nur dann gerecht, wenn sie nothwendig sind, so kann ihre Nothwendigkeit und also ihre Rechtmässigkeit nur von dem Augenblick an von den Einzelnen erkannt werden, als sie ihnen der Souverain bekannt macht. Denn nur von diesem Augenblick an erfahren *sie*, welche, als beschränkte Einzelne, das Ganze nicht überblicken, was für den Staatszweck zu thun oder zu vermeiden nothwendig ist. Wollte der Souverain seine Gesetze auf frühere, vor ihrer Bekanntmachung vorausgegangene Handlungen und Verhältnisse anwenden, so würde er offenbare Eingriffe in die bisher noch unbeschränkt gelassenen natürlichen Rechte der Unterthanen (S. 240. der dritten Abth.) thun, mithin dem Staatszweck — der vollständigen *Schützung* der Rechte — geradezu entgegen handeln, da doch Gesetze eben das Mittel seiner Verwirklichung seyn sollen.

Folgerungen.

1) Da die ewigen Principien des Rechts keiner Bekanntmachung bedürfen, sondern jedem Menschen ins Herz

geschrieben sind, so darf und muss der Richter im Mangel positiver Gesetze nach ihnen entscheiden. Dieser Fall kann nicht als Verletzung des aufgestellten Princips betrachtet werden. Wohl aber der, wenn der Richter selbst bei offenbaren, aber durch die bisherigen Strafgesetze noch nicht verbotenen Rechtsverletzungen Strafen zuspräche. Denn es giebt kein natürliches Strafrecht (S. 360 ff. der zweiten Abth.).

2) Gesetze, welche blos den Gang und die Form der Untersuchung und Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten festsetzen, ohne in den Rechten, ihrem Umfang und dem Beweis ihrer Existenz die mindesten Aenderungen und Beschränkungen zu bestimmen, sind ebenfalls unter dem aufgestellten Princip nicht begriffen, wohl aber diejenigen formellen Gesetze, welche den bisherigen Rechten oder der Möglichkeit ihres Beweises nur den mindesten Eintrag thun. Es gelten von ihnen die dem aufgestellten Princip beigefügten Beweisgründe.

Eilftes Princip.

Der Souverain strebe durch die Gesetzgebung nach der innigsten Vereinigung der nothwendigen Macht des Ganzen mit der höchsten Freiheit der Einzelnen; — der Gesammtkraft des Staats mit dem Particularismus der Familien.

Beweis.

Lycurg wollte aus dem Staat eine einzige Familie bilden, — das Familienleben, das Leben der Individuen mit dem Staatsleben *identificiren*. Das Lehnssystem strebte dagegen aus dem Familienleben das Staatsleben zu schaffen. Aus jenem Missgriff entstand ungeheurer Despotismus, aus diesem gänzliche Entkräftung der Fürstengewalt, allmähliges Auseinanderfallen der Staaten. Die Rechte der Einzelnen können nicht ohne die gehörige Macht des Ganzen gesichert werden; und die Macht des Ganzen ist zwecklos und ungerecht, wenn sie die Freiheit der Einzelnen, wenn sie ihre natürlichen und ursprünglichen Rechte vernichtet (S. 104 ff. der dritten Abth.) Die Gesetzgebung muss daher die schöne Mitte weislich auszufinden suchen, wo sich die nothwendige Macht des

Ganzen mit de höchsten Freiheit der Einzelnen vereinigt, muss diese Freiheit weder zu sehr, noch zu wenig einschränken. Die *gehörige* Macht des Ganzen ist die, welche sowohl innern Factionen und Unruhen, als äussern Anfällen der übrigen, vornehmlich der benachbarten Staaten, dauernd zu widerstehen, und sich gegen sie zu behaupten vermag.

Folgerungen.

1) Ganz verwerflich ist daher die, beinahe alle Rechte der Einzelnen zertrümmernde, militärische Gesetzgebung und Verfassung *der* Staaten, welche ihrer Bevölkerung und Geldmacht zu Folge nur etwa zu den Staaten dritter oder vierter Grösse gehören, aber sich voll erbärmlichen Eigendünkels unter die Reiche erster Grösse drängen, gleich ihnen den Ton im Erdsenat angeben wollen. Statt ein ihren Kräften angemessenes Heer zu unterhalten, verwandeln sie die ganze Nation in *eine* ungeheure Armee, vernichten sie Handel, Gewerbe, Oeconomie (sehr oft die unentbehrlichen Landbauer vom Pflug zu den Regimentern schleppend). Statt sich die Freundschaft der kleinern Staaten zu erwerben, um durch feste Bündnisse mit ihnen eine kräftige Opposition gegen die Reiche erster Grösse zu bilden, blicken sie, auf ihr erzwungenes Heer trotzend, mit Verachtung auf sie herab. suchen sie sie zu verschlingen, und erfüllen sie mit grenzenlosem Hass und Misstrauen. Die ungeheure Armee fordert ungeheure Abgaben, fordert grosse Begünstigungen, fordert Zurücksetzung der andern Stände. So drükkend auch das auf diese unnöthige Art nothwendig werdende oder nothwendig scheinende Steuer- und Abgabensystem ist, so vermag es doch den Staat nicht von einer ungeheuern Schuldenlast zu befreien. Er versinkt immer tiefer in dieser, und kann dem Staatsbanquerout nicht entgehen. Und diess, so wie unzählige andere Bedrückungen und Uebel sind blos Folgen eines — *lächerlichen Eigendünkels*, eines auch dem gemeinsten Menschenverstand einleuchtenden Missgriffes, *einer offenbar fehlerhaften Politik*. Wäre solch' ein *gleichsam rasender Staat* — denn diesen Nahmen verdient er — vor allen Dingen gerecht gegen kleinere Staaten, suchte er sich, statt Länderraubs, ihre Freundschaft zu erwerben

machte er sich durch zahlreiche *enge* Bündnisse mächti, so hätte er jenes ungeheure Heer nicht nöthig, das ihm eine scheinbare Grösse giebt, in der That aber ihn ins Verderben stürtzt. Denn durch die militärischen, finanziellen, mercantilischen und wer weiss, was sonst für Bedrükkungen macht sich die Regierung eines solchen Staats selbst bei den Unterthanen so verhasst, dass sie den Staat für ein grosses Zuchthauss ansehen, und ihn ohngefähr eben so lieben, wie — Züchtlinge ihr theures Zuchthauss! —

2) Nicht minder fehlerhaft, als die eben geschilderte gänzliche Verschlingung des Glücks, der Selbstständigkeit und der Rechte der Einzelnen durch den Staat (die Aufopferung der erstern für eine Grille, für einen politischen Missgriff) ist die uneingeschränkte Begünstigung mächtiger Familien oder grosser Gutsbesitzer. Die Gesetze sind in einem Staat, der diesen Fehler hat, beinahe nichts weiter, als — *eine grosse Gesindeordnung*, die Regierung gleichsam *nur der stets absetzbare Bevollmächtigte der mächtigen Familien und grossen Gutsbesitzer*, die Bürger nur eine Heerde Leibeigner und niedergebeugter Frohnbauern. Das erste und wichtigste, was eine Regierung, welche unglücklich genug ist, an der Spitze solch' eines Staats oder vielmehr Unstaates zu stehen, thun muss, ist — allmählige Entkräftung der Uebermacht jener grossen Familien, allmählige Erhebung der unglücklichen Frohnbauern und Leibeignen. Je mehr die letztere gelingt, desto geringer wird die erstere, je mehr beide, desto grösser wird die (nothwendige) Macht der Regierung. *Ohne sie ist der Souverain, so alleinherrschend er sich auch dünken mag*, doch nichts mehr und nichts weniger, als — die Puppe der Grossen und Gutsbesitzer. Wie die Macht dieser, *gleichsam mit ihrem eignen guten Willen*, gebrochen werden kann, ist S. 283 ff. der zweiten Abth. angedeutet worden.

Zwölftes Princip.

Nie dürfen die Gesetze das (physich oder geistig) Unmögliche gebieten.

Beweis.

Gesetze sind Vorschriften für den *Willen* der Unterthanen, und haben die Absicht, diesen *Willen* zu, dem

Staat nothwendigen Thaten oder Unterlassungen, zu bestimmen. Fordern sie demnach ein Thun oder Lassen, was vom menschlichen Willen gar nicht abhängig ist, so sind sie entweder ganz unvollziehbar, also zwecklos, todt und überflüssig, oder, wenn sie vollzogen werden, grausame und widerrechtliche Beschränkungen der natürlichen Rechte.

Folgerungen.

1) Nie dürfen daher bürgerliche Gesetze religiöse oder wissenschaftliche *Glaubens-* und *Denkartikel* gebieten oder verbieten. Denn das Glauben und Denken hängt nicht vom *Willen* ab, kann also weder geboten, noch verboten werden.

2) Nie darf der Souverain Methoden des Unterrichts oder Lehrpläne durch feststehende Gesetze vorschreiben. Er muss die Totalität der Wissenschaften, nicht eine oder die andere Lieblingswissenschaft von sich, nicht die sogenannten (handgreiflich) nützlichen allein, im Staatsgebiet frei und ungehindert lehren lassen und, dass sie gelehrt werden, veranstalten (S. 217 — S. 227. der zweiten Abth.); welchen Lehrplan, welche Methode des Unterrichts aber die Lehrer am zweckmässigsten finden, muss ihnen allein überlassen werden. Im entgegengesetzten Fall fordert man das Unmögliche von ihnen. Sie sollen unterrichten und doch diejenigen Werkzeuge (die von ihnen allein bewährt gefundene Methode nämlich) nicht brauchen, ohne welche sie den Unterricht nicht zu bewirken glauben! —

3) Da die Ehe nur auf wechselseitiger Liebe beruht, so ist es nutzlose Grausamkeit der Gesetze, wenn sie Ehegatten, welche sich wechselseitig verabscheuen, entweder die Scheidung ganz verweigern oder doch so unendlich erschweren, dass die Mehrzahl, vornehmlich die ärmere Volksclasse, von jedem Versuch nach ihr zurückgeschreckt wird. Solche Gesetze scheinen von der Voraussetzung auszugehen, dass Liebe oder Hass vom — *Willen* der Menschen abhange!

4) Der Souverain kann Niemanden gebieten oder verbieten, Genie, Talent, geistigen Heisshunger nach Wissenschaft und Kunst u. s. w. zu haben. Nicht nur kindisch und lächerlich, sondern höchst grausam und bar-

barisch ist es daher, wenn er den Söhnen der Bauern das Studieren verbieten, es nur dem und jenem durch Dispensation gestatten, oder gar blos den Söhnen des Adels und der höhern Staatsbeamten erlauben will! *Könnte er diesen das Genie und Talent eintrichtern, und jenen durch eine Art von Luftpumpe aus den Seelen herausziehen, ja — dann wäre es etwas anders.* So lange sich aber das Genie und Talent nicht an den Stand bindet, so lange sind solche Gesetze, weil sie das physisch und geistig Unmögliche gebieten, — widersinnig!

Dreizehntes Princip.

Nie dürfen die Gesetze von den Unterthanen Dinge fordern, welche die Eintracht des ehelichen und Familienlebens zerstören, dieses unmöglich machen und alle natürlichguten Gefühle aus dem Staat verbannen würden.

Beweis.

Die Fortdauer des Staats, als einer *ewigen* Anstalt, ist an die Ehe und an das Familienleben, (die Erziehung) gebunden (S. 146 ff. des dritten Abth.). Wollte der Staat durch seine Gesetze die Liebe, das Vertrauen, die Eintracht sogar aus den Ehen und Familien verbannen, und Misstrauen, Hass und wechselseitige Anfeindungen in ihnen einheimisch machen, so würde er von der Ehe und der Kindererziehung zurückschrecken, mithin die Grundfesten seines Daseyns erschüttern. Trauen sogar Ehegatten, Eltern und Kinder einander nicht mehr, halten sie sich wechselsweise für Feinde, wo soll dann Vertrauen zu den öffentlichen Beamten, wo Liebe zum Staat herkommen? Allgemeines Misstrauen muss alle Individuen eines solchen Staats entzweien und von einander entfernen; — ein allgemeines Band der Eintracht, wodurch der Staat allein mächtig und gross wird (S. 135 ff. der dritten Abth.) ist unmöglich.

Folgerungen.

1) Abscheulich sind daher Gesetze, welche von Ehegatten, Eltern und Kindern die Criminalanklage dieser

ihrer nächsten und geliebtesten Personen auf der Welt fordern, oder sie zum Zeugniss gegen sie zwingen. Selbst der Hochverrath kann keine Ausnahme begründen.

2) Abscheulich sind Gesetze, welche, wie der Code Napoleon, dem Ehemann, unter gewissen Einschränkungen den — *Ehebruch* gestatten, mithin schon durch diese Gestattung aus allen Ehen die *Seele*, das unumschränkte Vertrauen, die sich unbedingt hingebende, ewige Liebe verbannen.

Vierzehntes Princip.

Der Gesetzgeber erzwinge oder veranlasse durch die Gesetze nie erst selbst, was er durch sie verhüten will, nämlich Rechtsstreitigkeiten, Rechtsverletzungen, Verbrechen, Ohnmacht des Staats.

Beweis.

Da Gesetze nothwendige Mittel der vollständigen ewigen Rechtssicherung seyn sollen (S. 239. der dritten Abth.), so wäre es die Meisterschaft in der Verkehrheit, wenn das, was sie eben verhüten wollen, durch sie erst veranlasst und bewirkt würde. Zwar kann man die Absicht, solche Gesetze geben zu wollen, keinem Herrscher, der bei Sinnen ist, zutrauen; *allein sehr häufig giebt sie die Unkenntniss der Folgen und die Kurzsichtigkeit.*

Folgerungen.

1) Als die Erblichkeit der wichtigsten Staatsämter und der Lehen von den Beherrschern Deutschlands genehmigt wurde, ahneten diese die verderblichen Folgen wohl nicht, welche für sie und noch mehr für ihre Nachfolger aus diesem groben Verstoss entspringen würden, nämlich die nachherige gänzliche Ohnmacht der deutschen Kaiser und das Zerfallen des in sich selbst doch so mächtigen deutschen Reichs in eine Unzahl kleinerer und grösserer, nie vereinter, ewig von äusserm Einflusse getrennter und beherrschter, Halb-, Drittels-, Viertels-, Achtels-, Sechzehn- und Zwei und dreissig-

theils - Souverains. Hoffentlich wird Deutschlands und Polens schauderhaftes Beispiel alle Staaten endlich aus dem langen Schlummer aufgeschreckt und nachdrücklich gewarnt haben, *nie Erblichkeit der Staatsämter zu dulden.*

2) Da eine Menge Verbrechen durch zweckwidrige Strafen erst veranlasst werden, z. B. Diebstähle und Raub durch die Landesverweisung, der Kindermord durch öffentliche Beschimpfung der gefallnen Mädchen u. s. w., so erhellet die klare Nothwendigkeit, alle Gesetze, die diese und eine ähnliche Wirkung haben und haben müssen, aufzuheben.

Funfzehntes Princip.

Der Herrscher suche bei seinem Volke durch das Ganze der Gesetzgebung die Tugenden des Friedens mit den kriegerischen Tugenden auf immer unzertrennlich zu vereinigen.

Beweis.

Stete ausschliessliche Beschäftigung aller Bürger mit dem Landbau, den Gewerben, dem Handel, den Wissenschaften und Künsten würde das Volk muthlos, würde Liebe zur ruhigen Bequemlichkeit, würde Verzagtheit und *Krämergeist* bei ihm einheimisch machen, und so den Staat sehr bald auswärtigen Feinden hinopfern. Allgemeine, stete Beschäftigung mit Krieg und Kriegsangelegenheiten würde der Nation eine solche Wildheit, eine solche Verachtung des Rechts einflössen, dass sie, nur auf Krieg sinnend, endlich alle Nationen gegen sich empören und so das Opfer ihrer Zusammenverschwörung werden würde. Will sich daher ein Staat gegen andere Staaten behaupten, so muss er den kriegerischen Theil des Volks durch den friedlichen, den Künsten, Wissenschaften und Gewerben ergebenen, mildern und zähmen, den friedliebenden hingegen durch den kriegerischen anfeuern und vor dem Versinken in Schlafsucht, Muthlosigkeit und engherzigen Krämergeist bewahren *).

*) Dieser Beweis ist grösstentheils aus Plato's Politicus entlehnt.

Folgerungen.

1) Es ist daher ein grober Missgriff so mancher Regierungen, zumal der sogenannten militärischen, wenn sie die Armee von den Bürgern so trennen und entfernen, dass sie eine besondere Kaste, ein privilegirter Stand im Staat wird. Alle Beschäftigungen sind dem Staat gleich unentbehrlich (S. 227. - S. 294 - S. 279. der 2ten Abth.), keinem gebührt daher der Vorzug. Am allerwenigsten darf der zu Gewaltthätigkeiten und Anmassungen ohnediess so geneigte Soldatenstand dem bürgerlichen vorgezogen werden. Mit Zurücksetzung, Verachtung, Verdrängung des Bürgerstandes fängt das Militair an, und — mit Beherrschung des Souverains hört es (wie die Geschichte der römischen Imperatoren doch endlich zur Genüge gelehrt haben sollte!) auf. Fern sei es daher von jedem weisen Staat, dem Militair (die Disciplin und Soldatenvergehen ausgenommen) einen besondern Gerichtsstand anzuweisen, fern, für das Militair besondere Orden zu haben, fern, den Officiers einen unverhältnissmässigen Vorrang vor den Civilbeamten zuzugestehen!

2) Vielmehr muss das Militäir mit dem Bürgerstand gleichsam verbrüdert werden. Zweckwidrig ist es daher, die Armee — zu *colonisiren*, d. i. ihr einen Theil des Staatsgebiets zum ausschliesslichen Anbau und zum Unterhalt einzuräumen, sie durch die Kinder dieser Colonisten zu recrutiren. O nur zu bald würde von diesem Soldatenreich die Besetzung des Throns, nur zu bald von ihm die Unterjochung der übrigen Provinzen ausgehen! Wenn ein grosser Staat keine bessern Mittel hat, seine Truppen schnell zusammenzuziehen, so sollte er sich doch ja vor diesem hüten, welches ja offenbar unendlich grössere Nachtheile über ihn verhängt, als jemals — das Zusammenschleichen der Truppen.

Sechzehntes Princip.

Die Gesetze dürfen nicht nur die Untergrabung der Souveränetät, der Unterthanenrechte, des Nationalreichthums, so wie der Totalität menschlicher und geselliger Entwickelungen nicht herbeiführen und befördern, sondern müssen diese Untergrabung auch auf ewige Zeiten unmöglich zu machen streben.

Beweis.

S. 104 — S. 156. der dritten, S. 227 — S. 294. S. 3 — 157. S. 193 — S. 284. der zweiten, S. 85 — S. 106. der ersten Abtheilung.

Folgerungen.

1) Der Gesetzgeber hat daher das Princip des Naturrechts: volenti non fit injuria, durch weitblickende Gesetze vielfältig einzuschränken, z. B. durch das *ewige* Verbot der Frohnen, der Leibeigenschaft und aller sie (scheinbar s. S. 32 ff. der dritten Abth.) begründenden und begünstigenden Verträge,

2) Er muss alle Monopole, jede Erblichkeit der öffentlichen Aemter oder unverdienter Ehre, jeden Gedankenmittheilungszwang auf ewige Zeiten aus dem Staat verbannen,

3) alle Verträge, wodurch sich Jemand schimpflichen und harten Gesellschaftsstrafen unterwirft, sein ganzes Vermögen, ohne sich wegen seines lebenslänglichen Unterhalts sicher zu stellen, einem Andern überlässt, oder sich von der Willkühr eines Mitbürgers, so wie irgend einer geistlichen oder weltlichen Corporation im Staat, auf Lebenszeit unaufkündbar abhängig macht, (z. B. Klostergelübde) für null und nichtig erklären. Diese und eine Menge ähnlicher Fälle machen die Mehrzahl der Bewohner des Staatsgebiets von der Willkühr und Macht einiger Wenigen in kurzer Zeit so abhängig, dass der Souverain gerechte Ursache hat, selbst auf seinem noch so fest gegründeten Thron zu zittern, dass er bald, zum blossen Schattensouverain erniedrigt, nicht mehr fähig ist, die unterdrückten Rechte Aller zu schützen, dass er, statt den Nationalreichthum und die Macht und Kräftigkeit des Ganzen täglich steigen zu sehen, mit jedem Tage nur das öffentliche Elend und die Ohnmacht des Staats wachsen sieht.

Siebenzehntes Princip.

Um einen Totalüberblick des Staats und seiner Gesammtverhältnisse zu erlangen, darnach aber die Zahl und Beschaffenheit der nothwendigen Gesetze bestimmen zu können, stelle sich der Gesetzgeber alle von

aussen und innen, allen Rechten des Ganzen sowohl, als der Einzelnen, von jeder Seite her drohende Gefahren, und zwar wie sich die letztern im Fortgang der Zeiten und im Lauf der Jahrhunderte vertausendfachen, auf das lebendigste vor, und frage nun bei jedem möglichen Angriffspunct der Gefahren auf diese Rechte ins besondere, so wie bei allen insgesammt, ob Gesetze, und welche, das sichere Mittel seyen, irgend eine besondere Gattung und Art dieser Gefahren oder gar ihre Totalität dauernd abzuwenden.

B e w e i s.

S. 119 — 125. S. 104 — 115. S. 246 ff. der dritten Abtheilung.

F o l g e r u n g e n.

1) Man kann die den Rechten drohenden Gefahren unmöglich vollständig kennen lernen, wenn man — die bedrohten Rechte selbst nicht kennt, oder sie sich nicht lebendig und nach ihren steten Abwechselungen und Veränderungen vorstellt. Unermüdete, rastlose Cultur verdient daher die Wissenschaft, welche sich mit der Begründung und genauen Bestimmung der natürlichen, *durch den Staat noch unbeschränkten Rechte* beschäftigt. Ohne sie ist jede Gesetzgebung nichts, als eine Masse willkührlicher Einfälle eines Despoten oder Tyrannen. Sie allein lehrt, als die politische Fundamentalwissenschaft, sowohl in ihren allgemeinen Uebersichten (der sogenannten Metaphysik des Rechts) als in ihren Details (dem Natur- Völker- und Staatsrecht, der Cosmopolitik), was von Rechten in der Nation *wirklich vorhanden ist*, mithin des Schutzes, oder, ehe es geschützt zu werden verdient, der Beschränkungen durch Gesetze bedarf. Nur über alle Massen kurzsichtige Thoren, nur elende *juristische Dreschmaschinen*, von deren tölpelhaften Bärentatzen leider die Gesetze so vieler Staaten verpfuscht werden, können Untersuchungen, wie die S. 295 — S. 378. der zweiten und S. 3 — S. 82. der dritten Abth., für leere Spitzfindigkeiten erklären. Einem Gesetzgeber, dem sie fremd sind, fehlt *nichts weiter, als der einzige Gegenstand und Stoff seiner Thätigkeit.* Wie? das Verzeichniss der auf unserm Planeten vorhandenen Steine,

Pflanzen, Thiere sollte uns interessiren, aber nicht ein treues Verzeichniss unserer Rechte; wir sollten von den Pflügen, Wagen, Heu- und Mistgabeln der Gürter Inventarien aufnehmen lassen, und nicht von unsern Befugnissen und Rechtsverbindlichkeiten?

2) So wie die Gefahren der Rechte nicht kennbar sind, wenn man die Rechte selbst nicht kennt, so wird umgekehrt jene Kenntniss wenigstens für den Gesetzgeber nutzlos, ohne die Erforschung der die Rechte bedrohenden Gefahren. Die Welt-, Staaten und *Landes*geschichte, so wie die genaue Kenntniss der menschlichen Natur, wie sie wirklich ist (S. 157 — 182. der zweiten, S. 159 — S. 228. der dritten Abth.), sind die Hauptquellen, aus welchen das grosse *ungedruckte* politische *Gefahren- und Betrugslexicon* zusammengesetzt und geschöpft werden muss, das dem Gesetzgeber — wenigstens eben so nothwendig ist, als gewerbtreibenden Privatpersonen das bekannte Betrugslexicon, welches verfälschte Weine, Biere, Brandweine u. s. w. von den ächten und guten zu unterscheiden lehrt. Bei weiten reichen dazu die Systeme des Criminalrechts und die genauesten Inventarien der Verbrechen und Rechtsverletzungen nicht hin. Kaum die tiefsten Blicke in das verhüllte Innere menschlicher Gemüther, kaum die geistreichsten Combinationen der Völker- und Statengeschichte gewähren jene erschöpfende Kenntniss der zahllosen, den Rechten drohenden Gefahren: denn stets erscheinen diese Gefahren unter *veränderten*, oft unter gar noch nicht da gewesenen *ganz neuen* Gestalten (S. 217 — 227. der zweiten Abth.), erfordern mithin, um gehörig bekämpft zu werden, Erfindungskraft und Genie.

Achtzehntes Princip.

Um die Fehlerhaftigkeit der Gesetzentwürfe, so wie der bestehenden Gesetze auf das vollständigste einzusehen, gestatte der Herrscher nicht nur Jedem In- und Ausländer (achtungsvolle) Kritiken derselben, sondern fordere sowohl In- als Ausland selbst zu freimüthigen Kritiken auf, ja setze bedeutende Prämien auf die Mittheilung besserer Gesetzentwürfe.

Beweis.

Wird die Entwerfung der Gesetzbücher denen allein überlassen, welche nur eine genaue Kenntniss der bisherigen Gesetzgebung des Staats besitzen — z. B. Schriftstellern über das positive Criminalrecht die Entwerfung eines Strafcodex, dem Verfasser eines Handbuchs über das römische Civilrecht die Abfassung des Civilcodex, oder den blos mit Anwendung des geltenden Rechts beschäftigten Dicasterien und Urtheilsverfassern, so können keine wahren Verbesserungen der Gesetze, sondern höchstens einige genauere Bestimmungen und Ueberkleisterungen bisheriger Lücken erwartet werden. Ein vortrefflicher Gesetzentwurf kann nur aus einem schöpferischen Geiste, der die Gesammtverhältnisse des Staats überblickt, hervorgehen, und muss nothwendig das Ganze der Gesetzgebung umfassen (S. 249 ff. der dritten Abth.). Wer dieser schöpferische Geist ist, kann der Herrscher nicht wissen: er kann sich unter den Rechtsgelehrten seines Landes, er kann sich unter den des Auslandes, er kann sich aber auch unter andern Gelehrten befinden. Am unwahrscheinlichsten ist er gewiss unter den mechanischen Compendien- und Handbuchsschreibern des positiven Rechts. Da der Herrscher nicht allwissend ist, so muss er ihn durch öffentliche Aufforderungen, durch versprochne (aber auch wirklich zu erfüllende!) Belohnungen ausfindig zu machen suchen. *Ein* menschlicher Geist kann freilich nicht alle Fehler, Zweckwidrigkeiten, Lücken u. s. w. vermeiden. Daher ist es nöthig, den auf dem angezeigten Weg erlangten Gesetzentwurf des Genies von den eigentlich theoretischen sowohl, als practischen Rechtsgelehrten, so wie von den Volksvertretern nach allen Seiten untersuchen und prüfen zu lassen.

Folgerungen.

1) Ganz verwerflich ist daher die fabrikmässige Zusammenflickung der Gesetzbücher durch ein aus sehr vielen Mitgliedern bestehendes Collegium, so wie durch verschiedene Abtheilungen und Unterabtheilungen dieses Collegii. Wie kann aus einem Paar hundert verschieden denkender und verschieden gesinnter Geister *ein* Ganzes, — der Entwurf eines Gesetzbuchs hervorgehn? Wohl aber sind diese Hunderte verschieden denkender Gei-

ster tauglich, den, von *einem* gebohrnen, vortrefflichen Entwurf von allen Seiten zu beurtheilen und vielseitig zu verbessern.

2) Noch verwerflicher und — dem elenden Justinian ganz angemessen, ist die *Zusammenplünderungs-* (Mosaik-) Methode, nach welcher nicht die eignen Verfügungen und Gedanken des Gesetzgebers, sondern ausser den ungleichartigsten, widersprechendsten Edicten, Gesetzen, Decreten u. s. w., die oft entgegen gesetzten meistens nur auf einen oder wenige Fälle passenden Behauptung der Rechtsgelehrten Bruchstückweise und wörtlich aus deren Schriften ausgezogen, nach gewissen Rubriken zu verschiedenen Haufen aufgeschichtet, und so zu einem angeblichen Ganzen, zu — *einem Gesetzbuch* (!) zusammengeworfen werden *).

*) Wenn einige Rechtsgelehrte den Justinianischen Rechtsbüchern die Benennung „Gesetzbuch" abstreiten, so scheinen sie sich nicht an Justinians *eigne Worte* (const de vetere iure enucl. §. 7. 8. const tanta §. 19.) zu erinnern. Justinians *Absicht* war es allerdings, dass *alle* aufgenommene und — gehörig zugestutzte Bruchstücke volle, *gleiche* gesetzliche Kraft haben, *ein* Gesetzbuch im strengen Sinn des Worts seyn sollten (§. 20. const. tanta). Dass man seine Rechtsbücher anders erklärt und, *um nur einigermassen Harmonie und Widerspruchlosigkeit* in ihnen zu finden, jedes Fragment nach seinem besondern Inhalt und nach seiner Ueberschrift, ob es eine beschränkte Meinung, ein blosses Rescript, Decret, eine allgemeine oder specielle Verordnung u. s. w seyn sollen, bald nur von einem Falle, bald als allgemeine Norm deutet, und so offenbare Widersprüche hebt, ist *seiner klar ausgesprochnen Absicht* geradezu entgegen und nur ein — *Nothbehelf der Neuern*, um diese Rechtsbücher für unsre Verhältnisse brauchbar zu machen. Aber eben daher sieht man recht deutlich, wie abgeschmackt Justinians Gesetzgebungsmethode war. Voll lächerlichen Eigendünkels bildete sich dieser Tyrann ein, er habe aus den erbärmlich zusammengestoppelten zahllosen Fragmenten, gleichsam wie aus einzelnen Steinen, der Gerechtigkeit einen erhabenen Tempel erbaut (const. tanta §. 20.) während er nur der Rechtsverdrehung, der Rechtsungewissheit, dee ewig schwankenden Interpretation eine — *colossale breterne Zankbude* errichtet hat. Dass ein Gesetzbuch Rechtsgewissheit und genaue Rechtsbestimmung bewirken solle, hat er zwar eingesehen (const. tant. §. 19. §. 12.); aber nicht, dass der von ihm betretene Weg gerade zum Gegentheil führe und führen müsse. Ganz dieselbe lächerliche Methode wurde bei der Compilation des canonischen Rechts — dieser affenmässigen Nachahmung der Justinianischen Rechtsbücher — beobach-

3) Etwas erträglicher, aber demohngeachtet sehr zu tadeln, ist die *Compendiumsmethode*. Es wird irgend ein geschätztes und beliebtes Lehr- oder Handbuch des Civil-, Criminal- oder Policeirechts zu Grunde gelegt, und daran so lange gehämmert, geschnitzelt und geflickt, bis es einem — *für die Gegenwart brauchbaren* Gesetzbuch ähnlich sieht. So legte Justinian bei seinen Institutionen die des Gaius zu Grunde, so die Verfasser des Code Napoleon die juristischen Handbücher Pothieu's.

Neunzehntes Princip.

Das Vertrauen der Bürger in die Vortrefflichkeit, Nothwendigkeit, und Gerechtigkeit der Gesetze kann nur durch die Art geweckt und erhalten werden, auf welche die Gesetze entstehen.

Beweis.

Zwischen Herrscher und Beherrschten ist nur dann höchste Einheit, in welcher die wahre Stärke und Macht des Staats besteht (S. 102. der ersten, S. 135 ff. der dritten Abth.) denkbar, wenn die Beherrschten die Veranstaltungen des Souverains als nothwendige, unvermeidliche Wege zum Staatszweck anerkennen. Dann fügen sie sich willig selbst unter Hartes. Giebt nun in einem Staat blos der privilegirte Stand, oder nur eine Versammlung privilegirter Stände und Monopolisten die Gesetze, so erwartet das Publicum keine andern, als unterdrückende, partheiische, nur jenen Ständen günstige, den übrigen Landesbewohnern aber nachtheilige Gesetze.

tet, und würde vielleicht sogar in — unserm Zeitalter angewandt werden, hätten nicht die Rechtsverwirrungen mehrerer Jahrhunderte (die Gräuel der sogenannten Praxis!) auch die Kurzsichtigsten auf ihre Fehlerhaftigkeit aufmerksam gemacht! Dem Verf. kommt es natürlich nicht in den Sinn, undankbar gegen die grossen Schätze von juristischem Scharfsinn und gesetzgeberischer Weisheit zu seyn, welche durch beide Compilationen, vornehmlich durch die Justinianische, auf uns gekommen sind, allein der dafür schuldige Dank gebührt denn doch blos — dem *günstigen Zufall*, nicht der gesetzgeberischen Weisheit der Compilatoren und vermindert die Abgeschmaktheit der angewandten Gesetzgebungsmethode um nichts.

Es betrachtet dann beinahe die ganze Gesetzgebung nur als einen in gewissen Regeln ausgesprochenen Bedrückungsplan, und, statt den Herrscher und den Staat zu lieben, misstraut und verabscheut es beide, und hasst die bevorrechteten Stände.

Folgerungen.

1) So vernünftig und zweckmässig es daher auch ist, in einer ersten Kammer die Gesetzentwürfe der Volksvertreter prüfen und bestätigen oder verwerfen zu lassen, so zweckwidrig ist es, jene erste Kammer nicht aus den geprüftesten, erfahrensten, kenntnissreichsten, besonnensten Staatsbeamten, sondern aus — Monopolisten und Privilegirten zusammen zu setzen. Welche gute Gesetze sind wohl auf diesem Wege möglich? *Ach! leider nur die sehr wenigen, welche das Interesse der Privilegirten nicht berühren, ihnen mithin — gleichgültig sind.* Von solchen — Pairs kann z. B. die Einführung der (es versteht sich gehörig organisirten) Geschwornengerichte nicht erwartet werden. Wie sonderbar müsste es ihnen vorkommen, wenn sie sich, statt auf ihren Grafschaften und Gütern die Gerichtsbarkeit durch ihre in jedem Augenblick absetzbaren, mithin von jedem ihrer Winke abhängigen Gerichtsverwalter auszuüben, diese bedeutende *dunkle Gewalt* durch Geschworne, oder von unabhängigen, alles öffentlich verhandelnden Tribunälen entziehen lassen müssten?

2) Eben so wenig lassen sich gute Gesetze vom Pöbel oder Halbkennerversammlungen erwarten. Es kann nicht fehlen, dass die Wahlen des Volks oft auf Personen fallen, welche das Feld der Gesetzgebung gar nicht oder doch nur wenig kennen, den Staat nicht im Ganzen übersehen, mithin zur Abfassung der Gesetze eigentlich nicht tauglich sind (S. 241. der dritten Abth.). Es ist daher allerdings höchst nothwendig, der Versammlung der vom Volk gewählten Vertreter eine erste Kammer voll geprüfter Kenner an die Seite zu setzen, welche nicht sowohl den Andrang derselben nach dem Thron hemmen, als vielmehr die Leidenschaftlichkeit, Unreife und Unbesonnenheit ihrer Entwürfe durch höhere Weissheit, grössere Geistesruhe und tiefere Erfahrungen, durch richtigren Totalüberblick des Staats, mildern, ergänzen, verbessern, vervollständigen!

Zwanzigstes Princip.

Der Gesetzgeber vermeide und vernichte auf das sorgfältigste alle unnöthigen Gesetze.

Beweis.

Gesetze sind jederzeit Fesseln der natürlichen Freiheit (S. 239 ff. der dritten Abth.). Kann der Staatszweck ohne sie erreicht werden, so sind sie ungerechte Bedrückungen. Jede Bedrückung hemmt theils die Kraft der Individuen, die sich zu grossen allgemein nützlichen Thaten gestalten könnte, theils erregt sie Hass und Misstrauen gegen den Herrscher und Gesetzgeber, bringt also Zwietracht in das Innere des Staats, der nur durch Eintracht seinen Zweck erreicht. Je grösser daher die Menge unnöthiger Gesetze in einem Staat ist, desto ohnmächtiger, desto *zerfallender* ist er. Ueberdem können sie auch nicht beobachtet werden. Kaum die nothwendigen kann der Geist der Bürger fassen, geschweige die Unzahl der überflüssigen.

Folgerungen.

1) Da das Uebermaass der Gesetze (vieler Cameele Last wurden sie vor Justinian spasshafter Weise genannt, und — können in vielen Staaten noch jetzt ernstlich so genannt werden!) den Staat entkräftet, so wäre in jedem Lande allein schon die Kritik der sämmtlichen Gesetze aus dem Gesichtspunct ihrer Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit, ein höchstverdienstliches Unternehmen, — ein bedeutender Fortschritt zum Bessern. Himmel! welche Riesenarbeit böten hier in so manchem Staat die — Augiasställe der in einer Menge dicker Folianten zusammengeworfenen Gesetze!

2) Da die Menge überflüssiger Gesetze grösstentheils von der Unbestimmtheit der Begriffe über das wahre Wesen und die einzige Tendenz des Staats herrührt (S. 104 — S. 119. der dritten Abth.), so erhellet auch hieraus, wie — nothwendig es für den Beherrscher eines Staats ist, sich von dem wahren Zweck alles Herrschens die deutlichsten Begriffe zu bilden, und diese mit eisernem Geiste festzuhalten.

Ein und zwanzigstes Princip.

Die Gesetze dürfen nie der moralischen Natur des Menschen und dem Sittengesetz widersprechen.

Beweis.

Die Heiligkeit der Rechte, mithin zugleich die des Staats, als der nothwendigen Schutzanstalt der Rechte, beruht einzig und allein auf der Bestimmung des Menschen zur Sittlichkeit (S. 140 — S. 205. der ersten Abth.). Gesetze sind nothwendige Mittel zum Staatszweck (S. 239 ff. der dritten Abth.), der vollständigen Sicherung der Rechte. Widersprächen sie demnach dem Sittengesetz und der moralischen Natur des Menschen, so würden sie geradezu *das* zerstören, weshalb der Mensch allein Rechte hat, zu dessen Erhaltung mithin Staat und Gesetzgebung da sind.

Folgerungen.

1) Abscheulich sind daher alle Gesetze, welche den Bürgern den durch das Sittengesetz und die Vernunft gebotenen ewigen Fortschritt zum Bessern, d. i. zu grösserer Naturkenntniss und Wissenschaft, zu edlerem Handeln, zu schönern Gefühlen, — die Erringung physischer und moralischer Befreiung (S. 106 ff. der zweiten Abth.) unmöglich oder doch höchst schwierig machen. Von dieser Art waren die der Egypter *), waren die, welche der päbstchen Hierarchie ihr Daseyn verdanken.

2) Eben so abscheulich sind diejenigen, welche offenbare Verbrechen, z. B. den Ehebruch erlauben und zu natürlichen Pflichten, z. B. den Vater zur Erziehung seiner unehelichen Kinder, nicht anhalten, wie beides der Code Napoleon thut.

3) Nicht minder abscheulich sind die Gesetze, welche offenbar rechtswidrige Handlungen begünstigen, z. B. die englischen, wenn sie das Boxen auf Tod und Leben nicht verpönen, sondern, gleich den spanischen Stiergefechten, als eine Volksbelustigung dulden.

*) v Hammer Geschichte der Assasinen aus morgenländischen Quellen, b. Cotta 1818. S. 57 ff.

S 2

Zwei und zwanzigstes Princip.

Die Gesetzgebung muss in allen ihren Theilen und Bestimmungen von der Idee »der Perpetuität (Stätigkeit) des Staats« beseelt seyn, — weder in öffentlichen Rechtsverhältnissen, noch in den Rechtsverhältnissen der Privatpersonen und ihren Fortbewegungen und Veränderungen in der Zeit, Unterbrechungen und Lücken (interregna) dulden, sondern für alle jene Rechtsverhältnisse genau bestimmende Normen festsetzen.

Beweis.

Die Rechtsgrenze ist nichts Ruhendes, Bewegungsloses, Todtes, sondern das Beweglichste und Veränderlichste, was sich denken lässt, sie ist gleichsam das durch die Vernunft selbst bestimmte, ewig bewegliche Ufer des menschlichen *Thätigkeits- und Lebensstroms.* Unaufhörlich entstehen neue Rechte, und gehen bisherige unter (S. 369 ff. S. 332 — 347. der zweiten Abth.). Diess verhält sich im Staat unter den Einzelnen und ihren Rechtsgebieten eben so, wie zwischen den Privatpersonen und dem Souverain. Das enge bürgerliche Zusammenleben und die Möglichkeit einer die Rechte aller schützenden Gewalt — des Souverains — macht stete Beschränkungen der natürlichen Rechtsgebiete aller Einzelnen nothwendig: ausserdem würden sowohl die Rechtsgebiete der Einzelnen unter einander, als die aller Einzelnen, mit der nothwendigen und gleich ihnen stets veränderlichen Rechtssphäre des Souverains, (wie von Stürmen an einander geschleuderte Schiffe) stets gewaltsam zusammenstossen, Dieser stete allgemeine gewaltsame Zusammenstoss der Rechtssphären müsste nothwendig alle Eintracht, alle Rechtssicherheit — diesen einzigen Zweck des Staatslebens — unmöglich machen. Gesetze sollen diese Zusammenstösse verhüten, und die durch den Staatszweck nothwendig veränderte Rechtgrenze genau bestimmen. Berücksichtigen sie blos die Conflicte der jetzt vorhandenen und bekannten Rechtsverhältnisse, nicht die durch die möglichen *Verwandlungen* der gegenwärtigen Rechte in andere und neue entspringenden, so entstehen Lücken. Aeussern sich diese Lücken bei der Souveränetät selbst, so erfolgt

ein sogenanntes interregnum — ein Zustand der Rechtsunbestimmtheit, wo man nicht weiss, wem eigentlich die Souveränetät überhaupt, oder irgend eine Theilnahme an ihr zukommt. Aeussert sie sich an den Verhältnissen der Privatpersonen, so nennt man diess zwar nicht interregnum, es verdient aber, genau betrachtet, dieselbe Benennung. Denn auch hier bricht die rohe Gewalt, der Zustand der Ungewissheit und Schutzlosigkeit des Naturstandes (S. 94 ff. der dritten Abth.), wieder hervor, um die Harmonie des Ganzen zu stören. Demnach müssen die Gesetze durch weise berechnete, weit blickende Normen *beiden interregnis* im voraus begegnen, mithin, wie behauptet wurde, von der Idee der *Stätigkeit* (Perpetuität) des Staats beseelt seyn.

Folgerungen.

1) Daher sollten die constitutionellen Gesetze eines Staats gleichsam das ganze Gebiet der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit erschöpfen, damit über die Frage, wem bei Sterbefällen, oder dem Abgang einer Dynastie die Souveränetät zu jeder Zeit gebühre, wie und von welchen Theilnehmern sie zu üben sey, wie weit die Macht der Verwaltung und der Minister, wie weit die der Volksvertreter gehe, wie diese letztern zu wählen, wie die Volksversammlungen zu halten seyen u. s. w., nie Streit und Ungewissheit möglich wären. Denn diese Ungewissheit, dieser Streit ist dem Staat verderblich, veranlasst erst Factionen, dann Aufruhr, endlich Bürgerkriege.

2) Der Staat soll zwar nur die *wahren* Rechte seiner Bürger schützen, nicht blos ihr *Vorgeben* von Rechten (ihr Unrecht). Da er unterdessen oft nur erst durch den *Beweis* von dem wirklichen Vorhandenseyn streitiger Rechte überzeugt werden kann (S. 95. der zweiten Abth.), so würden, wollte er während der Beweisführung die *scheinbaren* Rechte (d. i. die dem Behaupter, *der sinnlichen Wahrnehmung nach*, — z. B. dem körperlichen Inhaber und Besitzer einer Sache, eines Grundstücks — zustehenden) ohne Schutz lassen, Gewaltthaten und Verletzungen allgemein werden. Es würden dann *im Schutz der Rechte Unterbrechungen und Lücken* entstehen. *Der Rechte:* denn auch die *blos sinnlichen* Rechte sind, so lange sie nicht

durch den Beweis des Gegners als blosser Schein dargestellt sind, von dem mit Allwissenheit nicht begabten irdischen Richter für wahre Rechte zu halten. Den blosen Besitzer so lange im Besitz zu schützen, bis (im sogenannten possessorio ordinario) ein früherer oder besserer Besitz, oder (im petitorio) das volle Eigenthumsrecht dargethan wird, ist daher eine weise gesetzliche Maasregel, um ein sehr gewöhnliches interregnum in privatrechtlichen Verhältnissen zu verhüten. Eine eben so weise Maasregel würde es seyn, wenn für den zuverlässigen Uebergang der Erbschaften auf die wahren Erben besser, als es gewöhnlich zu geschehen pflegt, gesorgt würde. Wie viele setzen und behaupten sich in dem Besitz eines ihnen gar nicht gehörigen Nachlasses, plündern denselben zuvor gehörig, und antworten ihn erst spät, erschöpft und entnervt, den wahren Erben oder den Gläubigern der Verstorbenen aus! Auch hier zeigt sich ein trauriges privatrechtliches Interregnum des öffentlichen Schutzes. Aehnliche könnten in Menge angeführt werden.

3) Alle öffentliche Staatsbeamten, alle Organe der Souveränetät (der Fürsten- und Volksthätigkeit) können durch unvorhergesehene Zufälle plötzlich in den Zustand der Unthätigkeit versetzt werden. Es ist daher eine durch die ganze Stufenleiter dieser Organe gehende allgemeine Verhütungs- und Vorbeugungsanstalt des aus ihrer plötzlichen Hemmung zu besorgenden Interregnums nöthig. Mit andern Worten: die Gesetze selbst müssen dafür sorgen, dass für jedes öffentliche Staatsamt, für jedes Fach der Verwaltung, für jede Uebung irgend eines Theils der Staatsgewalt zu jeder Zeit taugtiche, schon geübte Individuen bereit und vorhanden sind, um an der Stelle der durch Zufälle in ihrem Wirken gehemmten Staatsdiener in jedem Augenblick eintreten zu können. Man könnte dieses Gesetz das allgemeine Substitutionsgesetz nennen. Auch bei den Volksvertretern, auch bei den Geschwornen muss es angewandt werden. Seiner Vernachlässigung ist die oft so schlechte Beschaffenheit beider zuzuschreiben, — Volksvertreter und Geschworne gelangen ohne alle Vorübung und Geschäftskenntniss zu ihren Wirkungskreisen, und benehmen sich in ihnen — wie es zu erwarten war. Wie ganz anders würde sich diess verhalten, wenn z. B. die Volksvertreter für zwei Versammlungen zugleich ge-

wählt werden, die für die zweite gewählten den Versammlungen der ersten stillschweigend beiwohnen und so den Geschäftsgang aus der ersten Quelle kennen lernen müssten! Es ist nicht zu leugnen, dass das Substitutionsgesetz in cultivirten Staaten theilweise gilt (es giebt ja Vicepräsidenten in den Collegien, Lieutenants durch alle Grade bei der Armee!) nur *allumfassend* ist es in wenigen, vielleicht in keinem. Aber gleichwohl fordert die Stätigkeit des Rechtsschutzes im Staat eben diese Allumfassung nothwendig.

Drei und zwanzigstes Princip.

Der Souverain gebe die Gesetze zwar so, dass sie fähig und werth sind, selbst für die fernste Zukunft zu gelten, mache sie aber nicht (durch die Constitution) *absolut unabänderlich; — er verbinde das Princip »nothwendiger Veränderung« mit dem Princip: »möglichster Unabänderlichkeit.«*

Beweis.

Ganz und *absolut* unabänderlich können die Gesetze nicht seyn. Treffend sagt Plato (Politicus p. 294. ed. Steph.): »Die Unähnlichkeit der Menschen und der Handlungen, so wie der Umstand, *dass nichts in den menschlichen Dingen so zu sagen Ruhe hält*, gestatten nicht, dass in irgend einer Kunst eine Regel für Alle und auf alle Fälle passe. Hiernach strebt aber eben das Gesetz. Es will *nichts anders*, als was es fest gesetzt, sogar nichts *besseres* dulden. Unmöglich kann sich daher das durchaus und stets Gleichförmige (das Gesetz) zu dem, was nie gleichförmig ist, (zu der steten Beweglichkeit und Veränderlichkeit der Menschen und Fälle) richtig verhalten. Wollte nun der Herrscher diese stete Unruhe aller menschlichen Dinge, ingleichen, wie der Verf. hinzusetzt, die der gesammten Staatsverhältnisse (S. 107 ff. der dritten Abth.) zu einseitig betrachtend, mit den Gesetzen, um sie *allen* Fällen ganz anzupassen, stets und unaufhörlich wechseln, so würden die Unterthanen am Ende nicht wissen, was sie eigentlich thun und lassen sollten, so würden mithin die Gesetze die durch sie beabsichtigte Wirkung auf den *Willen* der Bürger (S. 231 ff. der dritten

Abth.) verlieren, auch (wie Aristoteles richtig bemerkt Politik B. 2. c. 8.) nach und nach ihres Ansehens beraubt werden. Um nämlich einem Gesetz Gehorsam zu verschaffen, ist eine *gewisse Angewöhnung*, zu dieser aber ein bedeutender Zeitraum nöthig. Jene Angewöhnung würde also bei schnellem Wechsel der Gesetze unmöglich! Nun besteht aber die *wahre Kraft* der Gesetze, welche ja an sich keine Gewalt haben, *blos in dieser Angewöhnung* (Aristoteles Politik l. c.). Mithin muss der Herrscher mit den Gesetzen durchaus nicht oft und schnell wechseln. Auch sind viele Gegenstände der Gesetzgebung so beschaffen, dass lange Dauer bei dem grössten Theil der (es versteht sich mit Weisheit gegebenen) Gesetze nicht unmöglich ist. Die Totalverhältnisse des Staats können sich z. B. nicht so durchaus ändern, dass *sehr oft* neue Criminal- und Civilgesetze oder processualische nöthig wären. Werden dagegen die Gesetze, trotz gebieterisch drängender Verhältnisse (S. 90 ff. der dritten Abth.), nicht geändert, hält man sie gar für absolut *unabänderlich*, so kann nur gänzliche Verfehlung des Staatszwecks, mithin Zwietracht, Rechtsunterdrückung, allgemeines Elend, Staatsuntergang die Folge seyn.

Vier und zwanzigstes Princip.

Das wahre Leben und die nothwendige Wiedergeburt der Gesetze muss durch die Gesetze selbst und durch die Organisation der gesetzgebenden Behörde *) *verbürgt und garantirt werden, ausserdem bleiben die Gesetze entweder grösstentheils todt, oder stets fehlerhaft und unpassend.*

*) Montesquieu fordert in jeder Monarchie einen — *Depot der Gesetze*, und hält dazu denjenigen constitutionellen Körper für den tauglichsten, dessen Beruf es sey, die gegebenen Gesetze bekannt, und die vergessnen wieder erinnerlich zu machen. Der Leichtsinn des Adels, äussert er, mache ein Collegium nothwendig, dessen Geschäft darinne bestehe, die Gesetze vor dem Staube der Vergessenheit zu bewahren. Hierzu schicke sich das Ministerium aus mehreren Gründen nicht, u. s. w. Esprit d. loix II. ch. 4. Vielleicht dachte er an die Νομο Φυλακες der Athener, und an den bekannten Ausspruch Cicero's de leg. l. 3. c. 23. Legum custodiam nullam habemus etc.

Beweis.

Gesetze, welche entweder gar nicht oder nicht auf alle unter sie gehörige Personen und Fälle angewandt werden, oder an sich selbst unanwendbar sind, können nur für ganz oder theilweise todte, mithin eigentlich für gar keine Gesetze (S. 274 ff. der dritten Abth.) gehalten werden. Sollen die Gesetze *wirklich leben*, so müssen Alle, welche bei ihrem vollen Leben interessirt sind, über ihrer stäten, unpartheiischen Anwendung wachen, d. i. *Fürst, Volksvertreter und freie öffentliche Meinung* (S. 241 - 151. der dritten Abth.). Wollte man veraltete, dem Staat schädliche, nur einigen Privilegirten nützliche Gesetze ferner leben lassen, d. i. sie auf vorkommende Fälle eigensinnig und beharrlich anwenden, so würde innere Zwietracht und äussere Ohnmacht die Folge seyn. Das Fortbestehen solcher Gesetze muss aber nach dem Weltlauf so lange als gewiss erwartet werden, als keine unpartheiische gesetzgebende Behörde im Volk existirt. Diese Behörde kann nur aus der Verwaltung (dem Fürsten) und den Volksvertretern zusammengesetzt seyn (S. 241 ff. der dritten Abth.). So lange diese nicht vereint über die Gesetze und ihre Anwendung wachen, so lange diese nicht vereint auf ihre Verbesserung denken, so lange kann unpartheiische Anwendung der bestehenden Gesetze und Abänderung der fehlerhaften und schädlichen vernünftiger Weise nicht erwartet werden.

Folgerungen.

1) Die gesetzgebende Behörde (Fürst, Volksvertreter und wahre Pairskammer S. 241. S. 273. der dritten Abth.) muss daher von Zeit zu Zeit, etwa von 5 Jahren zu 5 Jahren, *verfassungsmässig* die gesammte Gesetzgebung nach der Frage untersuchen, ob es darunter keine zweckwidrigen, schädlichen, partheiischen, überflüssigen und todten Gesetze gebe, um auf deren Abschaffung antragen zu können.

2) Sie muss *ebenfalls verfassungsmässig* bei jeder ihrer Versammlungen alle Fälle der Nichtvollziehung oder partheiischen Anwendung der bestehenden Gesetze rügen, und die mit der Vollziehung beauftragten Behörden zur Rechenschaft ziehen dürfen.

3) Sie muss von Zeit zu Zeit untersuchen, welche neue Gesetze durch die *veränderten* Staatsverhältnisse

oder durch erhöhte Einsichten nothwendig geworden sind, und auf deren Entwerfung denken.

Um aber

4) der Gesetzverdrehung und der Gesetzohnmacht, so wie dem schlimmsten, was den Bürgern eines Staats begegnen kann, der Rechtsungewissheit, vorzubeugen, sind alle analoge Anwendungen der Gesetze, so wie Observanzen und Gewohnheitsrechte *durch ein ausdrückliches Gesetz* zu verbieten. Sind neue Gesetze nöthig, so ist es ungerecht, vorhandene Fälle nach den bisherigen, für sie nicht gegebenen Gesetzen, oder nach den unverbindlichen Handlungsweisen Einiger oder auch Vieler (Gewohnheiten und Observanzen) zu richten (S. 258 ff. der dritten Abtheilung).

Wenn S. 103. — S. 155. und S. 239. — S. 282. der dritten Abth. so manche Missgriffe der Staatsverwaltung, so manche Verirrungen der Gesetzgebung wiederholt getadelt wurden, so geschah diess nicht aus Versehen und Gedächtnissfehler, sondern absichtlich, um die Gefährlichkeit dieser Misbräuche aus *mehreren*, ja aus *vielen* Gesichtspuncten zu zeigen; sie dadurch desto einleuchtender und — verhasster zu machen. Uebrigens wird es wohl kaum der Bemerkung bedürfen, dass die aufgestellten Principien einer weisen Staatsverwaltung und Gesetzgebung *in ihrer Totalität* nur bei einem sehr aufgeklärten Volk, bei ungebildeten Völkern hingegen nur theilweise und oft nur in so fern anwendbar seyen, als sie die *höchsten* Vollkommenheitsgipfel bezeichnen, zu welchen die Regierungen derselben, *wenn sie sich nach und nach erst selbst gebildet haben*, in der *Aufeinanderfolge der Jahrhunderte* ihre rohen Völker *allmählig* zu führen *streben*, zu deren Erreichung sie dieselben immer zweckmässiger *vorbereiten* sollen. So wie die Staaten *ewige Anstalten* sind, so ist die Gesetzpolitik eine *ewige Wissenschaft*. Was sie von den Jahrzehenden nicht erlangen kann, fordert und erwartet sie von den Jahrhunderten. Es giebt Wilde, welche nicht bis auf 10 zählen können: demohn-

geachtet ist die Analysis des Unendlichen eine anwendbare, nicht chimärische Wissenschaft. Es giebt kindische Nationen, die noch nicht durch weise Gesetze, sondern nur durch politische Gängelbänder leitbar sind; demohngeachtet ist die Gesetzpolitik keine erträumte, sondern eine wahre, durchgängig anwendbare Wissenschaft. Sie ist die Wissenschaft aller Völker, die Wissenschaft der Menschheit, die Wissenschaft der Jahrtausende.

Sechster Abschnitt.

Ueber das wahre Wesen der Policei und die höchsten Principien der policeilichen Gesetzgebung und Verwaltung.

Nachdem wir die allgemeinen Principien aller Gesetzgebung aufgestellt und erwiesen haben, so folgen nun ganz natürlich *die jedem Haupttheil der Gesetzgebung* (S. 223 — S. 233. der ersten Abth.) *eigenthümlichen.* Da die *Durchführung* der letztern durch die ganze, jedem dieser Haupttheile zugehörige Stoffmasse und wichtigsten Ausführungsmittel, den Inhalt der fünf übrigen Bände dieses Werkes ausmachen wird (S. 23 der ersten Abth.), so muss sich der Verf. vorjetzt auf das Nothwendigste (auf die höchsten und allgemeinsten Grundsätze) beschränken. Selbst der gegenwärtige, in Vergleichung mit den nachfolgenden, lange Abschnitt kann blos *Andeutungen* dessen befassen, was im zweiten Band genauer und mit dem ganzen Detail der Vollziehungsmittel (S. 210 ff. der ersten Abth.) vorgetragen werden soll.

Obgleich die Nothwendigkeit, die Idee der Rechtsgarantie zum alleinigen Princip der Staatswissenschaft zu *erheben,* (einer *Erhebung* bedarf sie, da es leider noch immer Kurzsichtige genug giebt, die das erhabenste aller äusserlich erkennbaren Dinge, das Recht, für ein *niedriges* Strebeziel des Souverains halten ! —) überzeugend genug dargethan ist, so wird die *Möglichkeit* dieser Er-

hebung in Bezug auf das bunte Mannichfaltige der innern Verwaltung doch noch Zweifler finden, so lange sie nicht — *durch die Wirklichkeit* bewiesen ist. Die *wirkliche*, ungezwungene Ableitung aller Staatsanstalten, die sich nicht auf (äussere) Politik, auf Civil-, Criminal- oder constitutionelle Gesetzgebung, auf Civil- und Criminaljustiz, beziehen, aus einem von der Idee der Rechtsgarantie *abstammenden, aber doch nicht mit ihr identischen*, sondern *eigenthümlichen* Grundprincip, *kann allein jeden Zweifel vernichten.*

Wer die tausendjährige majestätische Eiche der Rechtssicherheit in einem uralten Staat so obenhin und ohne Rückblick in die Reihe der Jahrhunderte, die sie, unterstützt durch zahllose Stürme, Regenschauer, Schneegestöber, unter Mitwirkung aller Naturkräfte, aus einer ärmlichen Pflanze nach und nach gross zogen und befestigten, anschaut, kann leicht auf den Irrthum verfallen, dass unzähligen Dingen, ohne welche sie entweder längst verdorrt, oder doch nicht so frisch, gross und fest empor gewachsen wäre, kein Einfluss auf sie zugeschrieben werden dürfe. So wie Manche den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen, so könnte es diesen leicht begegnen, dass sie das wahre Wesen der Eiche (dass nemlich das Recht die sie bewohnende Dryade sey) vor einigen ihrer Wurzeln (der Cultur, sittlichen Veredlung, dem Wohlstand der Privatpersonen) oder einzelnen Verzweigungen und Früchten (Handel, Kriegsmacht u. s. w.) nicht erkennten, und in einem oder dem andern von diesen den *wesentlichen Character des Ganzen* suchten, mithin — *den Baum vor seinen Theilen* nicht sähen!

Die *That* möge also beweisen, dass alles, was die Policeiwissenschaft in irgend einem Staat angerathen habe, oder in einem Staate nur immer anrathen könne, *doch nichts anders sey, als eine nothwendige Bedingung* (eine Wurzel), *oder ein Verstärkungsmittel der Rechtssicherheit.* Da es hier nicht auf einzelne Ausführungen, auf Prüfung bestimmter Mittel oder einzelner Anstalten für irgend einen policeilichen Zweck, sondern auf die Belebung aller Hauptgeschäfte der Policei durch das einzige Princip der Rechtsgarantie ankommt, so beschränkt sich der Verfasser auf eine blosse Skizze, wird jedoch in dem, der Policei insbesondere gewidmeten künftigen Bande dieses

Werks alles, was hier nur in Rubriken, Uebersichten und Umrissen angedeutet ist, sorgfältig ausführen.

Es ist eben nicht nöthig, über den *Begriff* der Policei ein dickes Buch zu schreiben; ja man kann ein solches Buch geschrieben, und doch Corinth verfehlt haben. Man fasst das wahre Wesen der Policei schlecht auf, wenn man es aus der Totalität *der bisherigen Policeianstalten* abstrahirt; denn wer bürgt denn dafür, dass diese nicht grösstentheils *tadelnswürdige Missgriffe, unnöthige* Beschränkungen der Freiheit waren, oder dass nicht just die nothwendigsten Policeianstalten unterblieben sind? *Wie kann man ferner aus einer solchen empirischen Abstraction bestimmen, was in Zukunft bei veränderten Verhältnissen geschehen oder unterbleiben müsse?* Beides soll uns ja aber eine practische Wissenschaft lehren, gehörige Würdigung des Bisherigen und Erfindung des Neuen. Eben so wenig besteht das wahre Wesen der Policei, so stereotypisch es auch in einigen kritischen Zeitschriften gepredigt wird, *in blosen Anstalten;* denn die Policei *ist nicht blos verwaltend* (unmittelbar wirkend), sondern auch *gesetzgebend.* Hoffentlich wird Niemand die Gesetze gegen das hohe Spiel, oder gegen den Wucher, zu den *Civil*gesetzen rechnen! Wird z. B. etwa durch die Wuchergesetze eine *streitige* Rechtssphäre genauer bestimmt? Ist der Wucher nach dem unbestreitbaren Rechtsprincip: „volenti non fit iniuria,“ nicht sogar *rechtmässig?* — Noch weniger ist das Eigenthümliche der Policei der in *Anstalten* sich zeigende Kampf mit der willenlosen Natur. Nur aus der Idee des *Staats, wie er seyn soll,* lässt sich der wahre Character, nur aus dem Fundamentalprincip aller Staatswissenschaft das eigenthümliche Princip der Policeiwissenschaft schöpfen.

Jedes einschränkende bürgerliche Gesetz *ist ein Verlust für die Freiheit des Einzelnen,* und als solcher ein Uebel; *denn sein unzertrennlicher Begleiter ist Zwang,* mithin *Hemmung* irgend einer Kraft, irgend einer Thätigkeit, deren freie Wirksamkeit selbst auf die fernste Zukunft wohlthätige Folgen verbreiten könnte. Er ist aber auch ein Uebel für das *Ganze;* denn wer seinen Händen und Füssen Fesseln anlegt, legt sie

seinem ganzen Körper an *). Ein noch drückenderes Uebel ist die Vollziehung der in der Criminalgesetzgebung

*) Der Verf. hat diese Ideen in seiner S. 28. der ersten Abth. erwähnten Schrift: „iuris politiae brevis delineatio" etwas anders, zum Theil ausführlicher dargestellt. Er theilt die hauptsächlichsten Stellen hier mit, und überlässt es dem Urtheil seiner Leser, welche Darstellung sie für die lichtvollste und beste halten wollen. §. 41. „Exposita hucusque iuris politiae communi cum partibus imperii omnibus nota atque natura, reliquum est, ut, quae propria illi sit, quaque ab iis distinguatur, exploremus. Scilicet *legum* quatuor sunt genera, civilium, criminalium, ad ius politiae pertinentium, fundamentalium denique. *Administratio* vero (§. 40.) vel ad alios populos dirigitur, quae proprie ars politica vocatur, vel ad internam civitatis conservationem, securitatemque" §. 42. Cum unum id omnibus in societate civili esse debeat propositum, ut eadem sit iurium securitas uniuscuiusque et universorum (§. 27. 28.): id propositum, ut teneatur, quae singulo cuique relinquenda libertas externa, quibusque finibus coarctandum ius cuiuscunque sit, definiri ante omnia debet. Cum enim virium et voluntatum ad securitatem communem consociatio esse sine obedientia, imperio summo praestanda, nequeat, quae coniuncta cum magna libertatis naturalis circumscriptione est; praetereaque hominum multitudo copiosissima, qualis consociata in civitate est, non possit in unius territorii angustiis commorari simul, nisi singuli quique a iuribus naturalibus remittant plurima: primum ex omnibus est, sanctissimumque imperantis officium, qui libertati singulorum ex omni parte assignandi sint fines, quae iurium iis relinquendorum esse debeat circumscriptio, claris perspicuisque legibus definire: *ex quo leges civiles enascuntur.*" §. 43. „Definitis igitur certis libertati uniuscuiusque per leges civiles finibus, ultra citaque quos, ut Horatius ait, consistere rectum nequit, constituenda est, *quae illos absente quoque principe, ut deus terminus*, custodiat, vimque omnem ab iis propulset, *poena.* Cum enim princeps neque ipse neque per magistratus militesque semper et ubique in territorii partibus omnibus potestate singulis quibusque custodiaque praesens esse possit, neque, si possit, debeat, (*summa enim inde exoriretur tyrannis, quae tetrior fere esset, quam remota ab omni auxilio humano custodiaque solitudo!*) *artificiosa quadam praesentia opus est, qua princeps, quamvis non conspiciatur, neque corpore praesens sit, unicuique tamen subditorum adesse, honestos tueri, perversos vi a maleficiis retardare videatur, id quod poenarum metu efficitur. Per poenarum enim metum imperantes similitudinem aliquam assequuntur cum natura divina, ut, quamvis nusquam conspiciendi, potestate tamen et imperio ubique locorum inveniantur.* Quam vim ut habeant in civium animos poenae, omnesque iurium, a legibus civilibus ad iustos fines revocatorum, violationes avertant, a delictis perversos deterrendo, instillandoque honestis securitatis

angedroheten Strafen. Ein Staat, in dem es überall von Concursen, nothwendigen Subhastationen, Executionen u. s. w.,

spem certam, legibus sanciendae, eae civibus omnibus publicandae, perpetratisque delictis a magistratibus ad exitum perducendae sunt, quibus omissis, vel neglectis, principis potentia et artificiosa illa praesentia minime per territorium patere, neque omnes illius partes penetrare posset, obrueretur que civitas summa delictorum omnium affluentia, securitasque in vanum commutaretur sine re solida nomen." §. 44. „Imperio, ad conservationem iurium custodiamque, si virtutibus, quae supra commemoravi (§. 34.) ornatum est, idoneo, cum abuti civitatum administratores ad iura violanda, opprimendamque libertatem possint, inventae sunt a populis, quibus id impediatur, limites, quae legum fundamentalium nomine insigniuntur. Quarum perfectio non solum in eo cernitur, ut vitia, quatuor istis virtutibus contraria, impediant, sed ut absolutum quoque consummatumque virtutum earum exercitium adiuvent, ita, ut imperantes neque intra iustos earum fines defatigati consistere, neque eos nimis audaces excedere, et in infinitum exspatiari possint. Quin optimi adeo sapientissimique principes, successoribus diffidentes, iustis ipsi potestatem cancellis incluserunt." §. 45. Quibus expositis facilior est expedatiorque ad inveniendas iuris politiae proprietates, via. Distinguitur enim et ab arte politica, cui propositum est, civitatis securitatem contra alios populos civitatesque pactis armisque tueri (§. 41.) *cum ius politiae internarum tantum rerum cura occupetur;* discernitur a iure civili, *in sola iurium finitione ac terminatione,* eique adiuncta iurisdictione occupato, seiungitur a iure criminali, *in poenis, violationi cuique iurium a legibus civilibus constitutorum,* et definiendis et exsequendis, *in verisque delictis* i. e. *iurium violationibus* versante; differt denique a legibus fundamentalibus, populum contra principem ipsum eiusque violentiam custodientibus. Quae notae si coniungantur, *ius politiae ea est gubernationis civilis pars, quae, vacua ab omnibus rerum externarum curis, ad internam tantum civitatis securitatem dirigitur, neque legibus ad definiendas iurium limites, vel ad punienda delicta promulgatis, iisque exercendis, neque populi securitate, contra principem munienda, sed alio quodam negotio, eo tamen a custodienda iurium securitate non alieno occupatur.* Cui definitioni, ex negationibus maximam partem compositae, cum desit adhuc praecipua quaedam nota, eaque affirmans, qua vera describatur iuris politiae natura: quae, qualis sit, age nunc videamus." §. 46. „Si accuratius intuemur, quae descripta sunt (§. 40 — 44.) gubernationis civilis officia, rerumque externarum curam seiungimus; *nullum maius haberi, nullum gravius potest, ac legislatio iurisdictioque civilis. Eius enim causa* et poenae inventae sunt, et diversae rerumpublicarum formulae: ad eam in administratione civitatis interna referuntur omnia. *Nihilo secius fatendum ingenue est, quo crebrior sit iurisdictionis et civilis*

kurz von Civilzwang erschallt, ein Staat, dessen halbe Unterthanen Zuchthäuser und Gefängnisse anfüllen, oder

et criminalis in civitate aliqua usus, eo remotiorem illam ab imagine bene constitutae civitatis esse. Mirum id multis videbitur, atque paradoxon, cum vix excelsius quidquam reperiri possit, exoptatiusque, quam iusta diligensque iurisdictionis civilis criminalisque administratio; verum tamen est, neque dubitationi ulli obnoxium. Fac enim, a magistratibus cunctis fines, a legibus civilibus iuri uniuscuiusque ab omni parte constitutos diligentissime custodiri, ita ut illis adhibeta vi civium quemcunque contineant, et ad officiorum, aliis debitorum, conservationem cogant; *id ipsum cogere, si pervulgatum est, et ad maiorem civium multitudinem pertinet, nonne civitatis totius, cuius vis universa singulorum tantum viribus continetur, potentiam enervat debilitatque?* Territorium enim, in cuius partibus omnibus subhastationes, executiones omninoque lites frequentissimae, longeque frequentiores, ac negotia mercaturae, emtiones venditiones, variaeque laborum permutationes sunt, num potentia valere censes? Num, si ad inopiam mendicitatemque redacti *singuli*, vel saltem plurimi sunt, viribus valebunt *omnes?* num *corpus* sanum validumque erit fractis debilitatisque *membris* quam plurimis? *Efficitur itaque, iurisdictionem civilem necessarium malum esse, quod ut minuatur omni ratione efficiendum est,"* §. 47. Haec omnia ad iurisdictionem quoque criminalem pertinent. Fac, summum esse in civitate aliqua delictorum, eorumque summorum et atrocissimorum affluentiam: fac ea omnia a magistratibus severitate iustitiaque summa puniri: num latronum poenis reviviscunt occisi, num foeminae honestae pudicitiam vi ademtam recuperant, num vulnerati sanitatem, spoliati bona? Deinde, quae tanta esse imperii ullius potestas posset, ut ad puniendam subditorum multitudinem maximam sufficiat? Neronianus profecto requireretur ensis, quo totius pene populi collum uno caedi posset ictu! — Tot enim sumenda essent supplicia, tot cives carceribus includendi, tot ergastulis mancipandi, in numellisque palam exponendi, ut fere sint, qui poenas sumant, defuturi, nec sufficiat expensis, pro exsecutione poenarum erogandis, servisve poenae alendis aerarium. *Quam exigua denique principis potestas est*, cuius plurimi cives vel supplicia poenasque pati, vel sumere perpetuo a condemnatis coacti sunt, *cuiusque territorium ergastulorum potius, carcerumque atque patibulorum perpetuitas, quam urbium florentium series videtur!* Ridiculum forte nonnullis videbitur, sed tamen verum est, quod affirmare nullus dubito, *quodcunque supplicium, quamcunque libertatis in civitate deminutionem, quamcunque denique poenam, aliquam habere modo maiorem modo minorem in potestatem principis ac totius civitatis*, ad eam minuendam debilitandamque, vim, *quoque plura sint delicta*, supplicia, omninoque poenae, *eo infirmiorem esse civitatem*, quin accidere posse, ut, nisi inpunitatem delictorum permittere princeps velit, quod, quia in immensum facinora

von Bösewichtern ihres Eigenthums, ihrer Gesundheit,

augerentur, fieri nullo modo potest, vulnera vix unquam sananda sibi inferre cogatur. Quod praesertim eveniet, cum seditiosi coniuratique frequenter puniendi sunt. Cum enim plerumque potentissimi prudentissimi audacississimique ex populo ad impugnandum imperium, sibique arrogandum sese consocient, in coniurationibus saepius opprimendis vulnera civitati imponuntur gravissima. Patet igitur certumque est, *quo crebrior sit in civitate aliqua poenarum et iurisdictionis criminalis usus, eo infirmiorem iurium custodiam fore.* Quae quidem infirmitas cum fini consociationis civilis e diametro repugnet, ad quem tuendum dirigi imperium omne debet; diligentia adhibenda est summa, *ut et iurisdictione civili et multo magis criminali, si non plane supersedere,* (*id enim fieri nullo modo potest*) *indies tamen rariore uti possit; in quo proprius inest iuris politiae, quo distinguitur a reliquis imperii partibus omnibus, finis.* §. 48. Scilicet si ius politiae cum legislatione ac iurisdictione civili criminalique comparamus, *medico illud sapientiori simile videtur, qui, ne morbi exoriantur, cavere omni modo studet, cum medicastri in eo toti sint, ut morbos, quibus nunc laboramus, utcunque et ad tempus curent, minime, solliciti de cavendis futuris.* Hiscum comparandi principes ii sunt, qui iurisdictione civili ac criminali, nec non bellis, cum aliis populis gerendis, *omne principis munus* absolvi opinantur, cum contra prudentiores in eo potius elaborent, ut et bella cum aliis civitatibus et litium poenarumque frequentia, pestiferi isti civitatis potentiam debilitandi modi, magis magisque *caveantur,* firmeturque contra incommoda, ab iis oritura, civitas. *Cum igitur in inpediendis civitatis morbis, quos iurisdictio ad tempus tantum curat, iuris politiae vis omnis* contineatur; quam diversum sit et a legislatione et a iurisdictione utraque, facillime nunc perspicitur. Id enim *propositum* illi est *tamquam extremum, ut necessitatem iurisdictionis omnis funditus tollat ac radicitus e civitate evellat.* Est igitur ius politiae *e diametro oppositum* iurisdictioni civili criminalique, *bellumque cum iis gerit aeternum,* nulla unquam pace interrumpendum vel finiendum, sed *ad internecionem* (quae tamen nunquam speranda est) usque continuandum. Necessarium quidem est, ut quilibet, qui nolit ius suum cuique tribuere, legibus convenienter ad id adhibitaque vi adigatur: necessariae igitur sunt lites, tribunalia, sententiae, exsecutiones: *sed mala sunt, civitatisque morbi.* Exoptatius civitati foret, si sic animati essent cives, *ut quilibet sponte ius alteri tribueret.* Quod, quamvis *perfici* nullo unquam tempore futuro possit, *suscipiendum* tamen, *inchoandumque* est. Quotiescunque delicta perpetrantur, poenae delicti comites sint, et severe exerceantur; nihil esse potest iustius, civitatisque sanctitati convenientius: *sed optabilius esset, ex civitate poenarum necessitatem omnem eliminari,* facinorosos paucos, quin nullos relinqui, saltem perpetuo eos minui, civitatemque indies abun

ihres Lebens beraubt werden, ist gleichsam an allen Glie-

dantiorem reddi honestorum civium affluentia summa. Non itaque contemnendam puto legislationem, iurisdictionemque et civilem et criminalem *prae iure politiae: quis enim, qui morbo aliquo laborat, medicum curantem contemnat, nec potius gratus illi sit?* sed, tamquam adhibenda in morbis curandis medicamenta, *malis necessariis* accensendas eas puto, quibus, si civitas semel in morbos inciderit, carere nullo modo possumus, quae tamen, quominus illi ad recuperandam sanitatem necessariae unquam sint, modis omnibus cavendum est." §. 49. „Quae igitur ita propria sit iuri politiae nota, ut distinguatur a parte imperii qualibet, clarum nunc est atque perspicuum. *Ea enim est ius politiae imperii, in rebus internis occupati, pars, quae iurisdictionis civilis atque criminalis, gravissimorum istorum, quibus civitas affecta est, debilitaturque morborum, necessitatem funditus tollere, saltem minuere, civitatemque contra crescentem causarum, iis subiiciendarum, frequentiam munire ac firmare studet.* Quod cum et legibus fieri possit, et institutis, neque ad legislationem, neque ad administrationem (§. 40.) solam referendum illud, sed ad utramque simul est. Cives enim *et* legibus *et* institutis ad id, ut ius suum cuique tribuere *sponte et constanter velint, et a delictis abstineant* adigi omnino possunt: quare errant, qui institutis tantum absolvi ius politiae omne statuunt. Usurariam e. g. pravitatem, stupra, crapulam, multasque alias inhonestas actiones, *cum iura non violant,* non haberent principes, cur *legibus* reprobarent, nisi impedire orituras ab iis violationes iurium futuras atque prospicere iuri politiae vellent. *Neque solam vacuitatem a morbis persequitur ius politiae, sed firmitatem quoque sanitatemque civitatis constantem,* neque occupatur in avertendis tantum malis, sed in bonis quoque efficiendis. *Duplex enim est, necessitatem iurisdictionis et civilis et criminalis minuendi, ratio, altera* in delendis causis, a quibus lites et delicta manant, conspicua, *altera in firmanda et totius civitatis, et principis, et singulorum quorumque vi, potestate, et virtute ea, quae maiorem quemque reddat litium, dilictorum, iniuriae oppressionisque necessitate atque indigentia, aptioremque indies, ad securitatem iurium coniunctis viribus augendam.* Quod cum non solum cavendis litibus delictisque perficiatur, *id spectandum potissimum est, ut coniunctio virium, qua civitas continuatur, ipsa arctior indies et potentior fiat,* singuli quique ita valeant, ut sorte sua contenti sint, ac summa sit inter principem subditosque amoris conspiratio: *qua nihil est ad potentiam augendam accommodatius tutiusque.* Qui vim igitur positivam abnuunt iuri politiae, solam illi tribuentes negativam, non circumspiciunt universam illius circumscriptionem, sed partem amplectuntur pro toto. §. 50. Quodsi adfirmatur a me, id esse iuri politiae propositum, ut tollat iurisdictionis necessitatem omnem; non talis equidem sum, qui

dern verwundet, und durch diese zahllosen Wunden all-

posse tempore ullo teneri finem tam excelsum opinetur. Dummodo enim hominibus terra, non geniis Platonicis inhabitabitur, lites decidendae erunt puniendique facinorosi. Hoc tantum sustineo, omni diligentia studioque elaborari in eo debere, ut in dies ista necessitas minuatur, *ac saltem eo usque debilitetur, ut, si non omni ac consummata, aliqua tamen securitate* in vita civili fruamur. Quamvis enim in *secundis tertiisve subsistendum* sit, semper tamen *persequenda summa sunt: cum ne minima quidem effecturus sit, qui sibi non proposuerit maximum*, nec ulla sit sine perfectionis idea sese perficiendi *progressio*. Ne vero quis pericula, et civibus honestis, et potestati principis, et civitatis totius firmitati a iurisdictionis civilis ac criminalis frequenti usu imminentia, nimium a me extolli exaggerarique putet, repetenda est omnium temporum memoria, neque civitas, qualis plurimorum politiae institutorum per longam seculorum seriem continuatorum, ope auxilioque nunc est, sed qualis, his detractis omissisque esset, spectanda. (§. 11.) Qui igitur populum aliquem intuetur bene moratum, in quo rarior est litium et poenarum usus, et ab eius exemplo sententiam propositam refutandi argumenta petit; *tollat meditatione omne id*, quod, detracta iurisdictione et civili et criminali, residuum ab administratione civitatis est, *substituatque in eius locum antiquissimam populi feritatem*, depravatosque vel saltem non emollitos per instituta politiae innumerabilia mores, fingat e. g. colluviem plebis, qualis Romana sub Romulo fuit, addat cogitatione facinorosos, ergastulis et carceribus per saecula omnia, et apud populos cunctos inclusos omnes: *nonne ea omnia, fatebitur, eventura, quae necessario proficisci a frequentia iurisdictionis affirmavi?*" §. 51. „Quae cum tam varia sint, tamque calamitosa, per se patet, non posse tantae malorum moli praesidiis occurri paucis, sed summa opus esse praesidiorum lectissimorum institutorumque sapientissimorum, eorumque augendorum subinde, ac perficiendorum multitudine. *Quamvis enim populus quidem optime sit moratus nunc, futuro tamen tempore facillime potest, si habenae remittantur, ad feritatem pristinam redire.* Quare politiae instituta non solum *perpetua* esse in civitate debent, *sed etiam augeri semper*, perfici, et ad praesentem futurumque civitatis statum accommodari." §. 52. „Si quis igitur, quae de iuris politiae et communibus attributis et proprietatibus dicta hucusque sunt, una omnia definitione velit comprehendi, *ius politiae* ea est imperii civilis, in sola iurium custodia, et externa et interna occupandi pars, quae unico securitatis consummatae fini *sola cura rerum internarum* ita prospicit, ut legibus pariter atque institutis necessitatem iurisdictionis omnis indies minuat, neque solum cavendis iuribus delictisque, sed procurandis quoque rebus omnibus, quae civitatem totam civesque singulos firmiores sint potentioresque reddituru, consequi id studet."

seitig gelähmt *). Gleichwohl lebt er unter Staaten, die ihn, sobald er kraftlos wird, zu unterdrücken streben. Mag er sie (durch Politik) auch noch so sehr bewachen, mag er die Civil- und Criminalgesetze noch so sehr vervollkommnen, die Civil- und Criminaljustiz noch so streng verwalten, jene Wachsamkeit ersetzt nicht die innere Kraftlosigkeit; und die beste Civil- und Criminaljustiz sind nur — *nothwendige, den Staatskörper entkräftende* Uebel, deren *absolute Entbehrlichkeit* (wenn sie sich von menschlichen Vereinen denken liesse!) ihn erst wahrhaft stark und gross machen könnte. Die Policei ist mithin der Inbegriff von *Gesetzen sowohl als Anstalten*, wodurch dem Staat der Zwang der Civil- und Criminaljustiz, als drückende, den Staatskörper entkräftende (obwohl relativ nothwendige) Uebel immer entbehrlicher, wodurch sein Verein zur Schützung des Rechts immer lebendiger, stärker, dauernder, man möchte sagen, *ewiger* (S. 119 ff. der dritten Abth.) gemacht werden soll. Ihr *Distinctivcharacter*, in Vergleichung mit der Civil- und Criminaljustiz, kann also nicht räthselhaft seyn. *Sie ist ihe entschiedenste Gegnerin* **), *sie kündigt ihnen den Vernichtungskrieg an!* Sie will dem kranken Staatskörper das ewige Mediciniren, durch dessen zu häufigen Gebrauch die heilende Kraft abgestumpft, ja sogar neuer Krankheitsstoff erzeugt wird, ersparen, ihn gesund und frisch machen. Sie wird *Wissenschaft*, sobald man aus der einzigen Idee »Entbehrlichmachung des Civil- und Criminalzwangs durch Entfernung aller ihn nöthig machenden Ursachen, so wie durch vollständige Stärkung des bürgerlichen Vereins«

*) Im Gefühl dieses Uebelstandes haben mehrere Staaten bei einer sehr grossen Anzahl von Verbrechern, z. B. bei Soldatenaufständen das *Decimiren* eingeführt. Worauf beruht wohl diese Maasregel sonst, als auf der Einsicht, dass man den Staat durch zu viele Todtenopfer entkräften, ja zerstören würde?

**) Hoffentlich wird Niemand den Verf. *so missverstehen*, als behauptete er, es sei eine *reelle Disharmonie* zwischen ihr und jenen vorhanden. Wenn der Arzt Kuren unnöthig zu machen sucht, so ist er deswegen kein (absoluter) Feind der Arzneimittel, vielmehr, — so lange sie nämlich, aller Verhütungsmittel ohngeachtet, unentbehrlich sind, — ihr (relativer) Freund Demohngeachtet wird es ihm nie einfallen, die Medicamente und die Heilkunst überhaupt für Güter an sich zu halten, vielmehr wird er in ihnen stets nur — *nothwendige Uebel* erblicken!

die Totalität möglicher Policeigesetze oder Anstalten, als nothwendiger und nützlicher Mittel ihrer Verwirklichung, deducirt, und durch diese Deduction zugleich das Fortschreiten zu immer bessern künftigen policeilichen Gesetzen und Veranstaltungen leitet und sichert.

Ihr *Grundprincip* *) ist dieses:

„Die Policeigewalt ist verbunden und berechtigt, alle A n s t a l t e n zu treffen, alle in der Civilgesetzge-

*) Der Verf. hat dieses Princip in seiner Schrift: „iuris politiae brevis delineatio" §. 54 in 4 einzelne Grundsätze aufgelöset, sie jedoch im 55. §. wieder in einem Princip vereinigt. „Ex iis (sagt er daselbst §. 54,), quae de natura veraque indole iuris politiae dicta hucusque sunt, consequuntur sine difficultate *principia, quibus tamquam fundamentis* superstruenda est iuris politiae disciplina omnis. Cum id enim propositum isti imperii parti sit, ut internae iurium custodiae, (iurisdictionis civilis criminalisque) necessitatem extenuet minuatque; consequens est, *primum* (I.) in sanciendis politiae legibus institutisque universum semper legislationis iurisdictionisque et civilis et criminalis statum in oculis principes habere, ad eum, tamquam ad optimum et maximum, quod persequi possint, consilia omnia, actiones, expensas constanter referre oportere, *deinde* (II.) libertatem naturalem, per leges civiles, criminales ac fundamentales iam sati ssuperque circumscriptam, *non nisi necessitate urgente iuris politiae causa* coarctandam ab iis esse, idque *legibus fieri*, *non caeco impetu debere*, *porro* (III.) omnem plane abiiciendam vis ac potestatis speciem, si, quin ad dictum finem conducturum sit aliquid, nec ne dubium est, ambiginturque, *contraque vi omnia perferre illos posse*, legibusque et iubere et reprobare, *sine quibus calamitosa ista mala, litium scilicet delictorumque crescens multitudo, frequentissima ac pertetua in civitate forent*, *denique* (IV.) omnia eos recte suscipere, nulloque cive impediente, *quae immunia sunt a vi singulis inferenda, sed in iis quoque, ne absque necessitate et cum fine isto coniunctione suscipiant* quidquam, *tempusque et aerarium dilapident*, (§. 29.) *cavendum esse.*" §. 55. „Haec si *u n a* omnia *enunciatione* comprehendere quis vellet, quae summi principii locum occupet, praecipiendum, ut mihi quidem videtur, ita fere esset: *Omnia principes, rerum internarum curam habentes, legibus sancire, institutisque procurare et debere, et, iure non reprobante, posse, quae ad tollendam litium delictorumque frequentiam, vel minuendam saltem, civitatemque contra ista mala perpetuo firmandam indubitate vel saltem probabiliter necessaria sint, proque diversis necessitatis gradibus, qua leges institutaque talia cum spe finis istius futuro tempore tenendi iungantur, vi admodum diversa, modo maiore modo minore uti oportere, hac adiuncta cautione, ut, si ista coniunctio probabilis tantum, vel incerta ac dubia adeo est, in solis civium admonitionibus, a vi omni et quacunque illius specie alienis acquiescant.*"

bung entbehrlich befundenen Einschränkungen der bürgerlichen Freiheit ***durch Gesetze***, (*selbst durch gelinde* ***Strafgesetze*** s. S. 229 **) der ersten Abth.) *zu sanctioniren, welche* ***nothwendig*** *sind, wenn sich der Staat auf der einen Seite das traurige Geschäft ersparen will, durch Ausübung des Zwangs der Civiljustiz oder gar durch Vollziehung der Criminalstrafen gegen seine eignen Bürger, und also gegen sich selbst zu wüthen, auf der anderen aber seinen guten Bürgern* (Civil- und Criminal-) *Anfälle auf ihre Rechte, welche ja selbst bei der gerechtesten Ausübung der Justiz nicht ungeschehen gemacht werden können, zu ersparen bemüht ist* *). *Nach dem* ***Grad*** *der* ***Nothwendigkeit*** *eines solchen Gesetzes, einer solchen Anstalt für den bezeichneten Zweck* (und also zugleich für die wahre Sicherung der Rechte) ***muss sich der Grad des dabei anzuwendenden Zwangs richten;*** *er muss sich in dem* ***Verhältnisse*** *immer mehr* ***vermindern*** **) *und endlich in blosse* ***zwanglose***

*) Denn wie schrecklich ist es z. B., dass einer Person Reihen von Jahren hindurch der Genuss ihrer Befugnisse durch ungerechte Civilprozesse entzogen werden soll, und wie weit entfernt vom Ideal *ächten Rechtsschutzes* ist ein Staat, der durch ein bessres Verfahren dieses verhüten könnte und nicht verhütet!

) Sehr schön und treffend äussert sich hierüber der berühmte Verfasser des Systems einer vollständigen Criminal-, Policei- und Civilgesetzgebung, Dresden in der Walterschen Buchhandl. 1802. Th. I. Seite X. der Vorrede. „Man hat längst eingesehen, wie nützlich es sey, die verschiedenenen Zweige der Gesetzgebung zu sondern: jedoch waren die neuern Gesetzgeber nur mit dem Criminal- und Civilrecht, und dem auf beides anzuwendenden gerichtlichen Verfahren beschäftiget. Sie haben die Policeigegenstände entweder ganz vernachlässiget, *oder solche nur* *stückweise*** *den Criminal- und Civilgesetzen eingeschaltet. Gleichwohl sollte dieser äusserst wichtige Zweig der Staatsverwaltung auf gewisse* ***haltbare*** *Principien reducirt, und nicht so sehr* (wie leider bisher geschehen ist) *einer* ***willkührlichen*** *Behandlung überlassen werden!* — Wenn es wichtig ist, die Grundsätze zu bestimmen, nach welchen die Sicherheit der Personen und der Eigenthumsrechte geschützt werden soll; — wenn es daran liegt, die Rechte der Bürger gegen einander, sowohl in ihren persönlichen Verhältnissen, als in Ansehung des Besitzstandes und Eigenthums, so wie der verschiedenen Verträge und stillschwei-

Anregung der Freiheit oder in unbewusste Leitung des eigenen Interesse der Unterthanen verlieren, je ungewisser, zweifelhafter oder ausnahmenvoller die Wirkung einer Anstalt auf jenen Zweck ist, er muss sich hingegen dem Zwang der Civil- und Criminalgesetze an Grösse nähern, sobald ihre Wirkung für die öffentliche Sicherheit gewiss ist, oder nahe an das Gebiet der Unfehlbarkeit grenzt."

Auch die freiesten, zwanglosesten Anregungen der Bürger haben *einigen (indirecten) Zwang zum Begleiter;* sie verursachen ja Ausgaben, die Folgen *erzwungener* Abgaben! sie sind ja nur durch (wenigstens zum Theil) *besoldete* Staatsdiener, oder doch blos durch die mit öffentlichen Geschäften unentgeldlich *belasteten* Bürger möglich, welche, wenn jene Anregungen mit dem Staatszweck *gar nicht* zusammenhingen, ihre Zeit und ihre Thätigkeit auf *nothwendige* Geschäfte wenden, *oder* zum Nutzen der Staatscasse, und, wenn sie unentgeldlich arbeiten müssen, zum Vortheil ihrer eignen Gewerbe und Berufsgeschäfte *ganz entbehrt werden könnten! Von allem also, was die Policei vor ihre Behörde zieht, sogar von den scheinbar zwanglosesten (in der That aber ebenfalls mit einigem Zwang verbundenen) Anstalten, muss in der Policeiwissenschaft das Band der Nothwendigkeit mit jener Idee dargethan werden.* Darinne allein besteht *ihre wahrhaft wissenschaftliche Behandlung* *). Denn der wissen-

genden Verpflichtungen, welche dabei statt finden können, genau zu bestimmen; so liegt gewiss nicht weniger daran, die Mittel festzusetzen, welche zur Befestigung des ganzen Staats, so wie der Rechte aller Individuen dienen, und welche alle Verletzungen derselben möglichst abwenden sollen; *besonders aber die dabei zu beobachtende Grenzlinie zwischen Zwang, Ermunterung und Beschämung, welche leider so oft überschritten worden ist, nach genauen, unverrückbaren Merkmalen, zu ziehen.*"

*) In der Schrift: „Iuris politiae brevis delin." äussert sich der Verf. hierüber §. 56. folgendermassen: „Quincunque igitur a iure politiae vel legibus quidquam sanciendum esse, vel procurandum institutis affirmat, in eo totus sit, ut, quam (§. 54.) commemoravimus, *necessitatem* demonstret, perspicuamque reddat; quae *deductio* legum atque institutorum politiae

schaftliche Geist besteht in der Deduction der Nothwendigkeit empirischer Verhältnisse aus der Idee, des Einzelnen aus dem Allgemeinen. Ob die mannichfaltigen Policeianstalten und Policeigesetze in dieser oder jener systematischen Anordnung unter die Idee subsumirt werden, darauf beruht, wenn sie es nur *mit Nothwendigkeit* werden, (vorausgesetzt, dass zwei mit einander verglichene systematische Zusammenstellungen einen gleich lichtvollen Ueberblick geben, und das alles Einzelne verknüpfende Band der Nothwendigkeit gleich hell durchglänzen lassen), nicht so sehr viel. Denn kein practisches *System* ist nach seiner systematischen *Form* allgemein gültig, oder für alle Zeiten unveränderlich, und gleichsam stereotypisch. Nimmt man eine Gegend aus einem andern Gesichtspuncte auf, so zeigen sich dieselben Gegenstände in einer andern Nachbarschaft und Verbindung; sollte diess bei einer Masse von Anstalten und Gesetzen, die durch keinen nothwendigen Organismus unter einander verbunden werden, ja die sich stets verändern und wachsen, nicht auch der Fall seyn?

Nach der Idee, welche wir von der Policeiwissenschaft gegeben haben, befasst sie die ganze Verwaltung des Innern ausser der Civil-, Criminal- und constitutionellen Gesetzgebung, der Civil- und Criminaljustiz *).

vocatur. Aliter enim *commenta tantum opinionum* prolaturus est, nec, cur audiatur, exigere iure posset. *Quam necessitatem cum is tantum perspiciat, qui rerum plurimarum causas copulationes consecutionesque cognitas habet, penitusque perspectas;* vel exinde perspicuum fit, quam necessarium fuerit, ut aliquanto altius iuris politiae principia fundamentaque repetierim. *Quaecunque enim aliquo modo in genus humanum cadunt, sensusque movent, vel intelligentia comprehenduntur, iuncta ob aliqua parte cum imperio sunt, ut vel iuvari illo, vel retardari possint, illique, ad finem civitatis dirigendo, loco praesidiorum, vel indubitatorum vel probabilium saltem sint, et, recte tractata, consequi praesidiorum vim possint.*

*) Den beinahe von allen Hauptschriftstellern über Policei (die Ausschreiber und Nachbeter ungerechnet) verschieden angegebenen Unterschied *zwischen Justiz- und Policeisachen* hat der Verf in seiner Schrift: „Iuris politiae brevis delineatio" seinen Grundideen vom Staat überhaupt, so wie von der Policeiwissenschaft insbesondere gemäss, folgendermaassen bestimmt. (§. 57.) Ex iis, quae exposita sunt, vetusta quoque

Diess dürfte Manchen zu vielfassend scheinen. Diese mögen bedenken, dass es eine ganz andere Frage ist,

illa nobilisque *de discrimine causarum politiae et iustitiae* dirimi facillime potest controversia. *Iustitiae* scilicet *causae* (retinenda enim esse vocabula usitata puto) eae sunt, quae *vel* referuntur, ad violationes iurium, lege civili constitutorum, *futuras*, inter altercantes, finita probatione, adhibita vi *depellendas*, *vel si perpetratae iam sint*, idque *liqueat*, ex lelegibus criminalibus puniendas; cum contra causae politiae, sive versentur in legibus adhibita vi exercendis, sive in institutis solis, a vi omni contra privatos alienis, *numquam ad violationes iurium veras pertineant*, occupenturque potius in eiusmodi factis, quae, per se spectata, iuri nullorum officiunt, nec reprobari possent; nisi iurium violationibus occasiones praeberent uberrimas. Quare *improbata a iure politiae delicta minime sunt verae iurium violationes*, ut stupra, usuraria pravitas, lenocinia; neque causae politiae unquam ad altercationes de *iuribus* civium *incertis* dirigendae. Non enim haberent, cur talia reprobarent, neque potius libertati naturali relinquerent rerum publicarum gubernatores, *nisi eorum consecutiones calamitosae* iurium *securitati, civitatique pestiferae* essent. Quotiescunque igitur de iuribus inter altercantes dubiis, iisque sententia definiendis, adhibitaque vi custodiendis, vel de punienda aliqua, singulis, principi, civitatique illata iuris violatione disquiritur, nullam politiae causam subesse nobis persuasum habere possumus. *Omnibus enim, quae ad ius politiae pertinent, nota communis impressa ea est, ut non ad ipsas iurium violationes* (immediate) *pertineant, sed iis impediendis tantum prospiciant.*" (§. 58.) „Quae cum ita sint, errant, et qui iurisdictione vera magistratus politiae uti, et, qui illos omni destitutos esse opinantur. Duplex enim talium magistratuum munus est; alterum a vi omni contra privatos et a quacunque iurisdictionis specie remotum (*administrativum* vocant), alterum cum aliqua iurisdictionis criminalis specie coniunctum, quae, cum non pertineat ad vera delicta, i. e. veras *iurium* violationes, sed ad actiones tantum, ex quibus enasci demum delicta possunt, vix ac ne vix quidem insigniri iurisdictionis nomine potest. *Cum enim ad tollendam potius iurisdictionis necessitatem omnem comparata illa sit eamque supervacaneam reddendam; quo iure nomine iurisdictonis ipso insigniendam eam putabimus?* Quia tamen facta cum legibus comparare, poenasque, iis statutas, exercere, in magistratuum talium officiis est; *intermedium quendam* munus eorum inter veram iurisdictionem et solam administrationem occupare fatebimur *locum.*" (§. 59.) „Cum vero ius politiae non in cavenda litium poenarumque necessitate sola versetur, cuius causa multae actiones proposita poena legibusque sanciendis reprobantur, sed in firmanda etiam universae civi-

»ob nicht bei der wirklichen Staatsadministration das grosse Ganze der innern Verwaltung unter mehrere Collegien, Departements und Behörden vertheilt werden müsse,« als die, »ob bei der systematischen Darstellung der Staatswissenschaft die Verwaltung des Innern, sobald sie sich nicht als Civil- und Criminaljustiz oder als organische Gesetzgebung äussert, wiederum in mehrere Hauptfächer abgetheilt werden könne, von denen die Policei nur einen Theil ausmacht.« Jenes kann nützlich und nothwendig *), dieses demohngeachtet schädlich, ja

tatis et singulorum quorumque vi ac potentia; perspicuum omnino est, *hoc causarum politiae genus a forma omni ordineque iudiciorum* v. c. ab altercationibus, provocationibus, plurium tribunalium cognitionibus e. s. p. immune esse; in illo contra retinendum iudiciorum ordinem, quamvis ratione omni accelerandum. Quemadmodum enim civium unusquisque, si modo non officiat legibus iuribusque aliorum, agere et omittere, quaecunque velit, potest, *nec, qua ratione quaelibet peragat, iniungendum* illi est: ita multo magis summi imperii administratores *in iis, quae a vi contra privatos omnes vacua,* finis politiae tenendi causa suscipienda ducunt, a quocunque impedimento, a civibus singulis illis obiiciendo, esse debebunt immunes. Quotiescunque igitur iura singulorum offendunt, eodem, quo reliqui cives, modo, conveniri coram iudice civili, vel accusari apud magistratus criminales de abusu potestatis legitimae possunt." (§. 60.) Cum igitur eae politiae causae, quibus adiungitur vis contra cives exercenda, subiiciendae iudiciorum ordini sint (§. 54 — 58.): *legibus definiendae eae, nec vi quidquam, nisi lege contineatur, iuris politiae specie suscipiendum, nec poenis politiae sine legibus cives afficiendi.* Crudelitas ea esset, fini, cuius tenendi causa homines in civitatem coierunt, e diametro opposita. Neque *a legibus* politiae, factis, quae delictorum quidem illecebrae, non tamen ipsa et per se delicta sunt, atrociores, quam veris delictis, statuendae poenae sunt, sed moderatio adhibenda, ut, quo periculosiora ea sint, quo propiora veris delictis, eorumque causis, eo severius puniantur, cum contra eo levius, quo sunt ab his omnibus alieniora (§. 54 — 55.).

*) So ist der Verf. z. B. vollkommen überzeugt, dass den Finanzcollegien kein anderer Zweig der Policei oder vielmehr der, gleich dem Militairwesen zu Policei und Politik *zugleich* (s. S. 229. der ersten Abth.) gehörigen Staatsadministration anvertraut werden dürfe, als die Verwaltung der Staatseinkünfte, dass dagegen das Vormundschaftswesen zur Civiljustiz geschlagen, die *richtenden* (die Policei*gesetze* anwendenden) Policeibehörden von den policeilichen *Verwaltungs*-Behörden getrennt werden müssen u. s. w.

unmöglich seyn! Nach des Verf. Ansicht von dem Ganzen der Staatswissenschaft giebt es für die Verwaltung des Innern kein Theilungsprincip, mithin auch keinen Grund zu einem weitern Fachwerk: Alles, was im Innern ausser der Justiz und dem Staatsorganismus vorgeht, kann sich nur auf positive oder negative Stärkungsanstalten des Staatsvereins, auf Vermittelungen seiner Existenz und Fortdauer, als Rechte-schützender Anstalt, beziehen. Das Positive fliesst mit dem Negativen so in eins, dass man die Grenzlinie nicht bestimmen kann. So lässt sich das Finanzwesen eben so gut für *ein System von Abwendungsmitteln der äussern und innern Rechtsverletzungen* ansehen (ohne Finanzen kann ja der Staat, *als Sicherungsanstalt der Rechte*, nicht bestehen!), als die Verhütung der Verbrechen für ein Mittel der Machterhöhung, der Finanzenverbessrung und der Staatsbeglückung. Durch die Vertheilung der Geschäfte im wirklichen Leben (wo es freilich besondere Finanz-, Steuer-, Kriegs-, Kirchencollegien, Policeibehörden, Commerziendeputationen, Brandassecuranzcommissionen, Directionen des Innern u. s. w. giebt) verleitet, haben viele Schriftsteller über Policei, *die sich zur Idee nicht erhoben*, sondern zu sehr am Wirklichen und Bisherigen hingen, nicht nur eine Menge offenbarer Justizsachen zur Policei gerechnet *), sondern auch *die em-*

*) So rechnen manche Schriftsteller über Policei die Gesetze über das Duell, die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Rechtsverbindlichkeiten des Gesindes gegen die Herrschaft, über die Münzverfälschung und Münzvergehen, über Betrügereien bei Käufen und Verkäufen, über die Geschäftsgrenzen der verschiedenen Handwerke und Gewerbe, zu der Policei, ohngeachtet sich doch alle diese Dinge offenbar auf Bestimmung der *Rechtsgrenzen* und auf wahre Rechtsstreitigkeiten, nicht auf Verhütung derselben und des Justizwangs beziehen. Das Duell ist, als grobe Selbsthülfe, eine Verletzung der richterlichen Gewalt des Staats, die Gesindeordnungen, (so fern sie nicht Gesindemäkelei und das Aufliegen des Gesindes betreffen,) sind Civilgesetze, die zwischen Herrschaft und Gesinde die Rechtsgrenzen festsetzen. Durch Falschmünzung wird das unstreitige Recht des Staats, das Maas alles Tauschwerthes, das Geld, zu bestimmen (S. 173. der zweiten Abth.), verletzt, Betrügereien bei Käufen sind wahre Rechtsverletzungen, und Handwerksstreitigkeiten, sofern sie sich auf den Umfang der Arbeitssphäre jeder Profession beziehen, sind wahre Grenz-

pirischen Geschäftstrennungen auf die Wissenschaft übergetragen und in ihr Theilungen vorgenommen, zu denen es gar keinen wissenschaftlichen Grund giebt *), ja welche der Wissenschaft höchst nachtheilig sind. Denn je mehr man sich gewöhnt, alles Einzelne, was unter ein allbefassendes Princip gehört, nur aus dem Gesichtspunct dieses Princips zu betrachten, desto klärer wird die Uebersicht und Durchschauung alles bisher Bekannten, *desto fester die Fähigkeit, auch Künftiges und Unbekanntes der Idee dienstbar zu machen, und sie (materiell) immer mehr zu erweitern.* Diese Vortheile verschwinden, sobald man unnöthige (principlose) Zerstükkelungen vornimmt. In der Ausübung sind die letztern höchst gefährlich. Sie verleiten den practischen Staatsmann, die verschiedenen Collegien, Departements und Bedörden *wie geschiedene Welten* anzusehen, *vernichten mithin in ihm das so nothwendige Streben, unter ihnen ein immer harmonischeres Zusammenwirken zu erschaffen — ihre wechselseitigen Anfeindungen immer unmöglicher zu machen.*

bestimmungen dieser (vermeintlichen) Eigenthumsrechte der gewerbtreibenden Classe. *Alle diese Dinge gehören nicht in die Polizei,* Trägt man sie in ihr um deswillen vor, weil sie mit wahren Policeisachen oder mit der Darstellung ihrer Verhütungsmittel zusammenhangen, so muss man wenigstens ausdrücklich sagen, *dass man sie nicht für Bestandtheile der Policeiwissenschaft halte.* Sonst bleibt diese durch ihren leicht möglichen Missbrauch so äusserst gefährliche Wissenschaft (S. 185 ff. der dritten Abth.) ewig im Zustand nebelvoller Unbestimmtheit, und — *zieht die Kinderschuhe nie aus!*

*) Wollte man sich nach diesen richten, so würden wir allerdings bald eine *besondere* Hunde-, Katzen-, Garten-, Feld-, Schenken-, Caffeehauss-, Theater-, Gassen- und Gässchens-, Landstrassen-, Wald-, Bergwerks-, Schulen-, Kirchen-, Universitäts-, eine niedere, eine höhere, eine Privat-, eine Staatspolicei, und wer weiss, was sonst noch für eine, (selbst die von einem witzigen Schriftsteller vorgeschlagene Porcellanpolicei nicht ausgenommen,) erhalten, ja vielleicht für jede dieser Policeien *mit einer eignen Behörde* versorgt werden! —

Alle Pflichten und Veranstaltungen der Polizei, wie der Verf. die letztere characterisirt hat, können nach Anleitung der vier Cardinaltugenden der Souveränetät (S. 77 — S. 106. der ersten Abth.) in fünf *Hauptmassen* zusammengeordnet werden; sie sind Mittel der relativen Allmacht, Allwissenheit, Allgegenwart, Allweisheit des Souverains und des Staats, oder Mittel des Zusammenwirkens aller dieser Tugenden, in so fern durch sie der Civil- und Criminalzwang (oder doch ein weit grösserer Civil- und Criminalzwang, als das policeiliche Zwangsmittel ist) im Innern des Staats überflüssig oder doch seltener gemacht, und der Staatsverein zu allen seinen Unternehmungen für die Rechtsgarantie immer mehr gestärkt werden soll. *Demnach zerfällt dem Verf. die ganze Policei in Allmachts-, Allwissenheits-, Allgegenwarts-, Allweisheits- und Totalitätspolicei.* Nach seiner individuellen Ansicht zieht er diese Eintheilung andern vor, weil diejenigen, welche sich von jenen Cardinaltugenden der Souveränetät S. 77 — S. 106. der ersten Abth. überzeugt haben, *dadurch in den Stand gesetzt werden, ein ungeheures Ganzes aus wenigen Lichtpuncten zu überblicken, und, von diesen wenigen Lichtpuncten geleitet, es vereinfachter und concentrirter zu beherrschen.* Diess aber scheint ihm der grösste Vorzug einer systematischen Anordnung, sofern nicht von der wissenschaftlichen Belebung alles Einzelnen durch die Idee (welche allenfalls auch ohne streng systematiche Verknüpfung der Materialien möglich ist) geredet wird. Uebrigens ist er weit von der Pedanterei entfernt, zu wähnen, als könne nicht vielleicht durch eine andere Zusammenstellung der Materialien auch eine klare Uebersicht und Vereinfachung erreicht werden, und verachtet die Kleinigkeitskrämer von Herzen, die sich für Erfinder und wissenschaftliche Schöpfer ausgeben, wenn sie in dem Palast irgend einer Wissenschaft — *die Stühle anders gerückt haben!* Nur in dem *Beweis des nothwendigen Zusammenhangs irgend eines vorgeschlagenen Policeigesetzes, irgend einer Polizeianstalt mit der Grundidee,* als eines mehr oder weniger unentbehrlichen Mittels ihrer Verwirklichung, *findet er die eigent-*

liche Schöpferkraft im Gebiet der Policeiwissenschaft *).

Man erleichtert sich diesen Beweis unglaublich, wenn man (nach Anleitung der S. 246 ff. S. 121 der 3ten Abth. aufgestellten Grundsätze) *jede vorhandene policeiliche Anstalt auf immer aus dem Staat wegdenkt, jede für policeiliche Zwecke vorgeschlagene, aber nicht vorhandene Einrichtung in Gedanken in ihm erscheinen, sich mit seinen übrigen Anstalten dauernd verflechten lässt. Die genaue Betrachtung jenes Verschwindens und dieses Esscheinens, so wie der Folgen*

*) Denn dass daraus die Entdeckung *der besten Mittel, des besten Plans* für die *Ausführung irgend einer in der Wissenschaft als unentbehrlich dargestellten Vorkehrung noch nicht folge*, versteht sich von selbst. Unterdessen wird doch selbst diese Entdeckung durch die systematische Anordnung, welche man bei Darstellung der Policeiwissenschaft befolgt, bald ausserordentlich erleichtert, bald sehr erschwert. Hält man z. B. die Idee des Verf. fest, „die Policei habe blos *die* Absicht, die Cardinaltugenden aller Souveränetät, die (*relative* d. i. blos auf vollständige Rechtsgarantie sich beziehende) Allmacht, Allgegenwart, Allwissenheit und Allweisheit des Souveräns *im Innern* des Staats *so* zu üben, dass die traurige, den Staat entkräftende Nothwendigkeit, die Civil- und Criminaliurisdiction, und unter der letztern den zu Erhaltung der Souveränetät und der Constitution erforderlichen Zwang *wirklich anwenden zu müssen*, immer mehr gemindert, und der Staatsverband gegen die nachtheiligen Einflüsse jener traurigen Nothwendigkeit immer mehr gestärkt werde; so entdeckt man selbst die Mittel viel leichter, durch welche *dieser* Zweck erreicht, und mit ihm die Idee der Policei realisert werden könne, als wenn man sich z. B. der üblichen Zerstückelungsmethode, (nach welcher es eine Feuer-, Wasser-, Eigenthums-, eine höhere und niedere Policei u. s. w. giebt) überlässt. Erforscht man nämlich die Hindernisse, welche die *Richtung* jener vier Grundeigenschaften aller Souveränetät, so wie ihrer harmonischen Uebung *auf den angegebenen besondern Zweck* erschweren oder unmöglich machen, erforscht man ferner die Mittel, welche sie erleichtern, so ist man *gleichsam gezwungen*, nach und nach alle einzelnen Pflichten der Policeigewalt kennen zu lernen, so übersieht man sie aus einem festen Gesichtspunkt, und kann die unter die Policeiwissenschaft gehörigen Materialien an Grundsätzen sowohl, als Ausführungsmitteln, von den nicht darunter gehörigen mit Leichtigkeit und Sicherheit unterscheiden.

beider ist meistentheils die überzeugendste Deduction der Unentbehrlichkeit jeder einzelnen policeilichen Massregel für den Zweck der vollständigen und ewigen Rechtsgarantie. Um den schnellen Ueberblick des Ganzen mit der Durchschauung der Details zu vereinigen, wird der Verf. von der Ableitung der Hauptverbindlichkeiten der Policeigewalt aus dem einzigen (sich im Princip der »Verminderung des Civil- und Criminaljustizzwangs« *am allerlebendigsten und besten* aussprechenden) Princip der Rechtsgarantie eine kurze Skizze entwerfen *), und zugleich einige von den zur Erfüllung jener Verbindlichkeiten tauglichsten Mitteln (mehr blos erläuterungsweise) andeuten. Die genaue Ausführung bleibt dem, der Policeiwissenschaft gewidmeten besondern Band dieses Werks vorbehalten.

A.

Allmachtspolicei.

Will der Souverain den Civil- und Criminalzwang im Staat wirklich seltner machen, und dadurch die Idee des Rechtsschutzes *wahrhaft* realisiren, so muss er *Macht besitzen*, d. i. der ihm zu Gebote stehende Zwang muss unter allen Umständen grösser seyn, als der entgegenwirkende *widerrechtliche* Zwang aller Einzelnen, so wie aller möglichen Verbindungen unter ihnen oder mit dem Auslande; er muss aber auch die Ueberzeugung von dieser Uebermacht allen Unterthanen so nahe rücken, dass sie ihnen immer gegenwärtig bleibt, *den ruhigen als Sicherheitsgefühl* (worauf sie, als auf den einzigen

*) Manches, was der Verf. dem einen dieser fünf Hauptgesichtspuncte untergeordnet hat, kann allerdings auch einem oder mehreren der übrigen untergeordnet werden; diess ist jedoch, weil es für eine und dieselbe Verbindlichkeit verschiedene Gründe der Nothwendigkeit, so wie verschiedene Arten des Zusammenhangs mit der einzigen Tendenz nach Rechtsgarantie überhaupt, mithin auch nach Verminderung der Nothwendigkeit des Civil-, Criminal- und constitutionellen Zwangs insbesondere, geben kann, unvermeidlich, und — wird es, so lange Systeme der Policeiwissenschaft geschrieben werden, immer bleiben.

festen Grund im bürgerlichen Leben, ihren ganzen Lebensplan gründen können!) *den unruhigen als Abschreckung.*

Hätte der Herrscher (in Betreff der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit oder bei Uebung der übrigen Souveränetätsrechte im Innern) keine Macht, — würde z. B. die Vollziehung der gesprochnen Urthel gewöhnlich durch Bestechung, Protection u. s. w. vereitelt, oder dürfte er es nicht wagen, sie gegen Mächtige zu vollstrecken, so würde es entweder gar keine Civilgerichtsbarkeit (keinen Civilrechtsschutz) mehr geben, oder die Processe würden sich unendlich vermehren. Denn eben die Ungewissheit und Verschiedenheit des Ausgangs erregte dann ohngefähr eben so, wie die Lotterie, die Hoffnung der Thoren (S. 211. der dritten Abth.)! Eben weil bald einmal das Recht durchgesetzt, in zehn Fällen aber wiederum nicht durchgesetzt worden wäre, entstände für jeden Einzelnen die Hoffnung, dass er unter Vielen der einzige Begünstigte seyn werde. Je ausnahmvoller daher die Handhabung der Gerechtigkeit in einem Lande ist, desto häufiger sind in ihm die Rechtsstreitigkeiten. Ist dagegen die Unterdrükkung des Rechts die allgemeine Regel, so hört alles Processiren auf, denn *Jedermann* fürchtet, ja verabscheut die Tribunäle (S. 211. der dritten Abth.). In beiden Fällen wird der Zweck der Policei verfehlt, nämlich der, die Nothwendigkeit der Civiljurisdiction seltener zu machen. Im ersten ist gar keine Civiljustiz (dieses jedem Staat unentbehrliche Institut), sondern ihr Gegentheil, allgemeines, durch keine Ausnahmen unterbrochenes Unrecht, vorhanden, kann mithin auch nicht durch Vorbeugungsmittel nach und nach entbehrlich gemacht werden; im andern reizt der Herrscher die Processwuth nur desto mehr, anstatt sie zu vermindern, oder zu vernichten. Denn er erregt die Spielwuth des Volks und das Risiko. Wer von einer Policei im Staate redet, muss nothwendig annehmen, dass die Civiljustiz in diesem Staat gut und regelmässig verwaltet werde. Ist diess nicht, so können wir uns die Policei, als einen besondern Theil der Staatsverwaltung, nicht einmal denken. In ihrer strengsten Verwaltung ist aber die Civiljustiz eine grosse Schwächung des Staats; denn sie schadet sowohl den Gewinnenden, als den Verlierenden. Jene sind lange Jahre hindurch um den Genuss ihrer Rechte oder wenigstens um die Gewiss-

heit derselben — worauf im bürgerlichen Leben (S. 150. der dritten Abth.) alles beruht — gebracht, in diesen ist Chicane und Hang zur Ungerechtigkeit genährt worden, wodurch sie der öffentlichen Sicherheit in andern Fällen gefährlich werden. Um daher jenes offenbare, *obwohl nothwendige Uebel* zu verhüten, muss der Herrscher a) *die Macht des ganzen Staatsverbandes.* b) *seine* individuelle *Macht*, c) *die Macht* und den Wohlstand *aller Einzelnen erhöhen.* Denn gelingt ihm diess, so wird eine der wichtigsten Staatskrankheiten, die Processwuth und Processnothwendigkeit, sehr vermindert. Der allgemeine Wohlstand und die Möglichkeit, alle nöthige Zahlungen pünctlich zu leisten, alle Verbindlichkeiten gehörig zu erfüllen, erspart z. B. den Schuldnern sowohl, als Gläubigern die Einmischung der Tribunäle; die Macht des Bundes Aller d. i. die aus ihr entspringende Erhöhung des Nationalreichthums (S. 229 ff. der zweiten Abth.) erhöhet zugleich die Kraft aller Einzelnen, welche nur von der Innigkeit des Staatsbundes, und der Dichtheit des Lebens und Webens Aller in Allen abhängt, und die Macht des Souverains verhindert die Meinung, als könne man auf Schleichwegen, z. B. durch gebieterische Fürsprache der Mächtigen oder Reichen, ungerechte Entscheidungen erzwingen, oder die Vollziehung gerechter Entscheidungen vereiteln und verzögern. Diese Hoffnung ist es aber vornehmlich, welche die Processwuth verewigt und steigert. Hat also der Herrscher die nöthige Macht, so wird man *immer* theils gerechte Entscheidungen, theils pünctliche Vollziehung derselben von ihm erwarten; diese Erwartung aber wird die Ungerechtigkeit von dem Missbrauch der Tribunäle zurückschrecken. Hat der Bund Aller die erforderliche Macht, so wird sich immer mehr Wohlstand über jeden Einzelnen verbreiten. Ist aber diess, so wird die Fähigkeit, jederzeit pünctlich Zahlung zu leisten, und mit ihr die Entbehrlichkeit des Civilzwangs (in seinen mancherlei Gestalten — Geldstrafen, Auspfändungen, Subhastationen, Concursen —) dadurch immer grösser werden, ja der Civilzwang wird sich endlich nur auf sehr wichtige, auf wahrhaft streitige und sehr verworrene Rechtsangenheiten beziehen.

Zur Minderuug und Verseltenung des Criminalzwangs ist Macht (so wie diese geschildert worden ist — als Macht des Staatsverbandes, des Souverains und aller Ein-

zelnen) schon um deswillen unentbehrlich. Die meisten Verbrechen werden aus *dem* Grund begangen, weil man der Magistratur entweder die Fähigkeit nicht zutraut, die Verbrecher zu entdecken, und zu bestrafen, oder weil *Ohnmacht*, d. i. eine verzweiflungsvolle Lage der Einzelnen, die Verbrechen erzeugt. Uebt daher der Souverain die rechtliche Uebermacht im Staat gehörig aus, versetzt er alle Mitglieder der Nation, sofern diess durch allgemeine, die Freiheit der Individuen schonende Anstalten geschehen kann (S. 231 — 294. der zweiten Abth.) in alle die mannichfaltigen günstigen Lagen, welche sie über die Nothwendigkeit oder den zu mächtigen Reiz der Verbrechen erheben, (dann aber giebt er ihnen das, was der Verf. hier Macht nennt) stärkt er den Bund Aller immer mehr, damit aus der allgemeinen steigenden Kraftcombination für jeden Einzelnen erhöhte Kraft und mit ihr erhöhtes Uebergewicht über die verbrecherischen Neigungen entstehe, so vermindert er zugleich die Menge der Verbrechen und mit ihr die Häufigkeit des Criminalzwangs.

Welches sind nun gleichsam die *Bestandtheile* dieser zu Verhütung der Nothwendigkeit des Civil- und Criminalzwangs unentbehrlichen *Macht?* Durch welche Mittel *) erwirbt die Regierung, der Nation, sich selbst, und den Einzelnen diese Macht?

*) Um die letztere Frage, so wie die verwandten Fragen „durch welche *Mittel* erwirbt der Herrscher der Nation, sich, und allen Einzelnen die zu Minderung der Nothwendigkeit des häufigen Civil- und Criminalzwangs erforderliche *Allwissenheit, Allgegenwart, Allweissheit?*" nur einigermaassen *vollständig* und *im Detail* zu beantworten, müsste man sich a) ein möglichst vollständiges System aller Civilrechtsstreitigkeiten und ihrer Gegenstände (gleichsam ein lebendig gewordenes, so zu sagen, in Krieg gerathenes Pandectensystem!) denken, müsste man dieses System des Civilrechts und des ihm subsidiarisch zu Grunde liegenden Vernunftrechts Theil vor Theil durchgehen, und bei jedem Institut, bei jedem Rechtsprincip *die* Frage aufwerfen und beantworten: durch welche vorbeugende Anstalten (durch welche Policeimaasregeln) können *Streitigkeiten über diese besondere Art der Rechte und Rechtsgrenzen* verhütet werden? z. B. über den Status, über das Eigenthum an einer Erbschaft, über die Grenzen der Grundstücke, über die Servituten, über eingegangene Verträge u. s. w., sodann müsste man sich b) das *Ganze* der, sowohl gegen die Einzelnen, als gegen den Staat und Souverain möglichen

Der Staat soll eine feste, dauerhafte, ewige Anstalt zur Sicherstellung der Rechte aller Verbundenen nach aussen

Verbrechen gleichsam *in Action gesetzt* (*verwirklicht*) denken, und die mancherlei psychologischen Ursachen aller dieser verschiedenartigen Verbrechen in ihrer Fülle vorstellen; aber nicht diess allein, sondern zugleich e) das ihre Ausbrüche hindernde Gegengewicht der Macht des Staatsvereins, des Souverains und der Einzelnen nach allen Aeusserungen ihrer gegenwirkenden Kraft. Dann ohngefähr würde man sehen, was erforderlich ist, um nicht blos die Quellen dieser Uebel zu verstopfen, sondern auch den Staat gegen ihre Rückkehr zu stärken, und wie beides durch die Eigenschaft der Macht, der Allwissenheit, der Allweisheit, der Allgegenwart oder durch das Zusammenwirken aller dieser Eigenschaften erreicht werden kann. (Um z. B. Streitigkeiten über den Status libertatis nach dem röm. Rechte zu verhüten, und alle Freigebohrnen gegen die Gefahr, als Sclaven vindicirt zu werden, sicher zu stellen, mithin dergleichen Freiheitsprocesse — actiones praeiudiciales — zu verhüten, wären genaue öffentliche Geburtsregister für den römischen Staat eine sehr gute Policeianstalt gewesen, welche in diesem Fall *die Macht der Einzelnen sehr verstärkt*, d. i. *sie über die Gefahr solcher Processe erhoben hätte.* — Kindermütter und Taufzeugen sind bei uns eine nicht unzweckmässige Verhütungsanstalt der Kinderunterschiebung oder des Kinderdiebstahls. — Gegen die Unterschiebung und Verfälschung der Testamente, so wie gegen die Besitzergreifung der Erbschaften durch Unbefugte würde vielleicht die Mehrheit von Niederlegungsorten der Testamente oder die provisorische Beschlagnehmung aller Erbschaften, wo nicht leibliche Kinder oder Eltern die Erben sind, durch die Obrigkeit, den wahren Erben die nöthige *Uebermacht* gegen die Chicane geben. — Geht man so das ganze System des Civilrechts einzeln und nach allen seinen Theilen und Bestimmungen durch, so wird man auf unzählige Mittel der Prozessverhütung treffen, auf die man *ohne diese* Richtung der Untersuchung und ohne Anwendung der erwähnten Methode gar nicht verfallen wäre, und welche alle darauf Bezug haben, die Ueberlegenheit der Einzelnen gegen die ihren Rechten Gefahr drohende Chicane und Bosheit zu erhöhen, dadurch aber Rechtsstreitigkeiten und den mit ihnen verbundenen Civilzwang zu verhüten. Diese, offenbar zu sehr fruchtbaren Resultaten leitende Methode, welche der Verf. in dem der Policeiwissenschaft bestimmten künftigen Band dieses Werks überall anwenden und zu Grunde legen wird, konnte hier *blos angedeutet* werden! —) Viele Institute *des Civilrechts haben blos in poliçeilichen Ideen ihren Grund*, und sind durch die Civilgesetzgebung nur weiter ausgebildet worden. Diese *schwanken* zwischen beiden Wissenschaften, und können zu keiner von beiden *ganz*

und innen seyn (S. 119 ff. der dritten Abth.). Eine *ewige* — denn könnte er je aufhören, so wäre gänzliche

gerechnet, sondern müssten, wenn man sehr genau verfahren wollte, zerstückelt werden, z. B. das Vormundschaftswesen, der Concursprocess u. s. w. Denn eigentlich haben Unmündige keine *andern* (materiellen) Rechte, als Mündige. Die ganze tutelarische Gesetzgebung ist daher eine, auf *Verhütung* der Verletzungen Unmündiger berechnete Policeianstalt. Da aber aus ihr einige Bestimmungen *neuer Rechtsverhältnisse* hervorgehen, z. B. die subsidiarische Klage gegen die Obrigkeit, die restitutio in integrum ex capite minorennitatis, die Ungültigkeit der Veräusserungen von Grundstücken ohne Decret u. s. w., so gehört die Tutel in *dieser Hinsicht* zugleich zum Civilrecht. Dagegen giebt es umgekehrt Institute, die im Civilrecht ihren Ursprung haben, und blos ins Policeirecht übergehen, wie z. B. der Concurs. Es ist offenbar, dass er, wenn man nicht die Gläubiger unter dem Schein des strengsten Rechts und bei Beobachtung der rigorösesten Rechtsnormen um alle Befriedigung und Zahlung bringen will, policeimässig (vormundschaftsmässig) behandelt werden muss. Hierher gehört auch die ganze Materie des Civilrechts de damno infecto, de suspenso u. s. w. Die dabei zu Grunde liegenden Ideen sind policeiliche; aus ihnen werden jedoch zugleich *Rechtsnormen* abgeleitet (neue Rechtsgrenzen bestimmt). Auch muss die (den Civilzwang seltner zu machen bemühte) Policei von dem Gedanken ausgehen, dass selbst die vollständigste Civilgesetzgebung, dass selbst ihre pünctlichste richterliche Vollziehung ohne polizeiliche Veranstaltungen nicht gehörig wirke, sobald eine grosse Masse verschmitzter Bösewichter und Chicaneurs (diese muss aber jede weise Staatsadministration stets als vorhanden denken!) ihr alleiniges Augenmerk darauf richtet, alle Arten der durch die Civilgesetze bestimmten Rechte und Rechtsgrenzen (ohne Begehung offenbarer Verbrechen) listig zu verletzen, zu verwirren und in undurchdringliches Dunkel zu hüllen. — Dergleichen Chicanen sollen eben durch die Policei abgewandt und vereitelt werden!

So wie die detaillirte Durchgehung des Civilrechts von selbst auf die Entdeckung der *Mittel*, den Civilzwang zu mindern, ihn entbehrlicher und seltener zu machen führt, eben so die genaue Betrachtung aller einzelnen Gattungen und Arten der Verbrechen (vom Hochverrath an bis zur kleinsten wörtlichen Injurie herab.) Untersucht man nämlich bei jeder Art der Verbrechen und Vergehungen *insbesondere*, wie die Quellen, aus denen sie gewöhnlich entstehen, zu verstopfen seyen, so befindet man sich auf dem richtigen Wege, die Mittel zur Minderung des Criminalzwangs (der Criminaljustiz) zu entdecken.

Vernichtung und Ausrottung des unglücklichen Volks, das seinen Tod überlebte, die grässliche Folge! (S. 1 — 17. der ersten Abth.) Diese *ewige* Schutzanstalt *kann er nur unter der Bedingung* werden, *wenn die vereinigte Macht Aller* jeden Einzelnen *immer* zum Beharren in den Grenzen seiner Rechtssphäre zu zwingen, wenn die verbundene Kraft Aller jede Verletzung fremder Staaten *immer* zu vernichten oder abzuwenden fähig *ist*, und fähig *bleibt*. Der *Einzelne* (heisse er Fürst oder Unterthan) ist ohnmächtig; *nur der Bund hat die zu diesem innern und äussern Schutz erforderliche Macht.* Soll also der Staat das Uebergewicht der Kraft im Innern über alle Einzelne, soll er Stärke gegen das Ausland besitzen, so muss er *als Bund Aller*, als *Kraftconcentration*, fortdauern, sich als solcher stets ersetzen und regeneriren. Diess kann er nur a) durch die erforderlichen, die Gesammtheit der nothwendigen Staatsausgaben s. S. 131. S. 239. der dritten Abth. hinreichend deckenden Einkünfte, (Einkünfte, wodurch der

Man könnte vielleicht einwenden, „wenn die Policei so eifrig bemüht seyn solle, den doch so rechtmässigen Civil- und Criminaljustizzwang zu mindern und entbehrlich zu machen, wie sie denn dazu komme, den von ihr selbst in vielen Fällen anzuwendenden, obwohl weit geringern Zwang zu verhüten? Solle sie einmal eine Zwangsverhütungs- und Entbehrlichmachungs-Wissenschaft seyn, so müsse sie es auch recht und *ganz* seyn.“ In der That hat auch ein grosser Theil der Policeianstalten die Absicht, nicht nur den Civil- und Criminaljustizzwang, sondern selbst den Zwang der Policeigesetze durch freie Anregung und Bildung gerechter, menschlicher, hoher Gesinnungen und Charactere zu verhüten, mithin gleichsam durch sich selbst (durch einen grossen Theil ihrer Anstalten — durch religiösen Cultus, durch die Kunst, durch Wissenschaft u. s. w.) sich selbst (d. i. den mit Zwang verbundenen Theil ihrer Gesetze und Anstalten) selten, ja (wo möglich) ganz entbehrlich zu machen. Die Zumuthung klingt freilich etwas auffallend, „eine Wissenschaft solle sich durch sich selbst entbehrlich machen!“ Unterdessen haben mehrere Wissenschaften dieselbe Tendenz, z. B. die Medicin. Denn ist ihre Absicht die Herstellung oder gar die Erhaltung der Gesundheit, so strebt sie ja offenbar darnach, das Heilen der Krankheiten, und sonach sich selbst immer unnöthiger zu machen. Demnach liegt in der vom Verf. angegebenen Tendenz der Policeiwissenschaft in keiner Hinsicht ein Widerspruch.

Souverain sowohl, als das Ganze mit seinen Organen, den öffentlichen Beamten aller Gattungen und Stufen, der bewaffneten Macht und allen zur wahren Regierung des Staats erforderlichen Anstalten mit der möglichst geringsten Beschwerde der Nation *) erhalten wird). Ist z. B. die Regierung zu arm, um die ganze Stufenfolge der höhern oder niedern Organe der Civil- und Criminaljustiz, so wie der ganzen Verwaltung nicht über die *Nothwendigkeit* der Bestechung, Chicane und Gesetzverdrehung erheben zu können, mit andern Worten kann — sie dieselben wegen der Leere der Staatscassen nicht gehörig besolden, kann sie ihnen ihre Gehalte nur unordentlich, nur zu spät oder wohl gar nur in wenig geltenden Papiergeld zahlen, *so ist allgemeine Bestechlichkeit die nothwendige und allgemeine Folge*, und — die Sicherheit der Rechte eine Null. *Die Obrigkeiten verwandeln sich in eine privilegirte Räuberbande*, die man, weil sie leben will und — muss, nicht einmal deshalb anklagen darf, und — *die Justiz wird zur blossen Comödie*. Wird aber die Justiz diess in einem Lande, so ist dem Staat gleichsam das Herz ausgerissen. Leere der Staatscassen führte ehedem zur *Verpachtung* beinahe aller Staatsämter, ja selbst zum Verkauf der Souveränetästrechte! (S. 112. der dritten Abth.). Demnach ist ein guter Zustand der Finanzen nicht nur die nothwendige Bedingung vom äussern Bestehen des Staats, als einer Macht, sondern auch (von dieser Seite betrachten wir ihn hier) die *Grundbedingung der Verhütung aller Rechtsverletzungen im Innern, vornemlich des von den öffentlichen Beamten selbst zu fürchtenden Unrechts*, auf alle Fälle aber das sicherste Verhütungsmittel des gegen die öffentlichen Beamten und *ihre Vergehungen* ausserdem erforderlichen, keinem Staat Ehre bringenden und Zutrauen verschaffenden *steten Justizzwangs*. b) Durch

*) Das idealische *Minimum* dieser Last und die Entdeckung der besten und kürzesten Mittel, *dieses Minimum zu realisiren*, ist der Hauptzweck der Staatswirthschaft, als einer von der Nationalöconomie verschiedenen, obwohl, eben jenes Hauptzwecks wegen, *auf sie allein zu gründenden* Wissenschaft.

die bewaffnete Macht (Armeen, Flotten, Gensd'armerie, — zu welcher letztern sehr füglich ein Theil des activen Militairs gebraucht werden kann, u. s. w.) und durch die kluge Behandlung dieses gefährlichen Organs der Rechtssicherheit, das, wenn es nicht gehörig controllirt und in Zaum gehalten wird, leicht (s. S. 266. der dritten Abth.) in den Tyrannen des Herrschers sowohl, als des Volks ausartet; weise und mit Kraft gebraucht hingegen schon durch sein *blosses Daseyn* die Mehrzahl der Verbrechen, vornehmlich Rebellion und Conspirationen gegen den Staat, verhütet. c) Durch systematische Vertheilung des Ganzen der Staatsgeschäfte unter so viele Behörden und Beamte *), als für die Gesammtverhältnisse

*) Mischt der Verf. hier nicht die Constitutionswissenschaft in die Policei? und widerspricht er sich nicht offenbar, da er doch die zweckmässige Organisation der Staatsgewalt S. 222. der ersten Abth. zur erstern Wissenschaft gerechnet hat? — Keinesweges! Denn 1) redet er hier von einem *schon existirenden constitutionellen* Souverain, welcher die Staatsgeschäfte vertheilt Wie die Ausübung der Souveränetät durch die Constitution am besten *geregelt* werde, *diess* untersucht die Constitutionswissenschaft. Ist aber der Souverain constituirt, wirkt er durch verschiedene, aber harmonisch in einander greifende *constitutionelle* Gewalten, so kann die *Harmonie*, so kann das engverbundene *Ganze* dieser Theilgewalten allererst untersuchen, wie der Inbegriff der Geschäfte am besten unter ihre Bevollmächtigten und Organe vertheilt werden müsse. *Diese* Untersuchung gehört wenigstens zum grössten Theil in die Policei, und muss nach der unter c) aufgestellten Regel angestellt werden. 2) Es ist möglich, dass die durch die Constitution organisirte Staatsgewalt auf Verbesserung ihrer eignen Wirkungsweisen denkt, und Abänderungen in Rücksicht ihrer Vicarien und bisherigen Organe machen will; hierzu kann ihr (sofern von der Verwaltung des Innern die Rede ist) nur die Policeiwissenschaft Entwürfe liefern. Diese Entwürfe müssen in der Constitutionswissenschaft von neuen geprüft, und nach der Idee des Ganzen (nach den Totalverhältnissen des Staats) gewürdigt werden. Daher kann und muss die Untersuchung über die beste Organisation der Staatsämter ohne fehlerhafte Wiederholung zweimal im System der Staatswissenschaft vorkommen, einmal in der Policei- und dann wieder in der Constitutionswissenschaft. In jener vorbereitet, in dieser zu vollendend. Ueberhaupt muss die Constitutionswissenschaft, als der letzte, alle übrigen concentrirende Theil des Systems, (S. 232. der ersten Abth.) nothwendig manche Wiederholungen enthalten!

des Staats überhaupt und für den vollständigen Rechtsschutz im Innern insbesondere erforderlich sind, (zu viele Beamte wirken auf die Justiz beinahe eben so nachtheilig, als zu wenige; jene sind durch ihre Vielheit *beinahe gezwungen*, nach *Rechtsverwirrung* zu streben!) und durch kluge Unterordnung ihrer getheilten Gewalten unter den *überwiegenden* Willen des Souverains, — des Fürsten und der Volksvertreter, — als den Centralpunct aller einzelnen Gewalten im Staate *). Was ein Souverain sey, wenn seine Statthalter kleine Souveräns sind; wie ohnmächtig nach aussen, wie *schutz-* und *rechtlos* im Innern in diesem Fall der Staat wird, ist S. 97. der ersten und S. 153 ff. der dritten Abth. gezeigt worden! — d) durch *negative* (Entvölkerung verhütende!) und *positive* Begünstigung der Bevölkerung; denn sie ersetzt den steten Abgang sterbender oder kraftloser (lebendig todter) Individuen, und also den Verlust *eines Theils der concentrirten Macht Aller*, die, wenn sie immer seltner oder gar nicht ersetzt würde, in Ohnmacht oder gar in Auflösung des Staats ausarten würde **). (Beförderung der Ehen und Begünstigung des häuslichen Lebens, Sorge für Gebährende durch geschickte und verpflichtete Hebammen, Gebähr- und Findelhäuser, willige Aufnahme unbescholtner Fremden, Aufmunterung zum Anbau wüster Gegenden u. s. w.); e) durch Rettungsanstalten für Verunglückte aller Art, Ertrunkene, Erfrorne, Verwundete u. s. w. und durch Verhütung jedes, durch menschliche Unvorsichtigkeit oder durch Ver-

*) Bei der Vertheilung der Staatsgeschäfte muss nach des Verf. Ueberzeugung *der Gesichtspunct der Macht* um deswillen vorherrschen, weil, wenn die Macht unklug und unverhältnismässig unter die Behörden vertheilt wird, alle übrigen Cardinaltugenden der Souveränetät erschwert, ja unmöglich gemacht werden.

**) Nullum est, (sagt Plinius paneg. c. 26.) magno principe immortalitatemque merituro impendii genus dignius, *quam quod erogatur in posteros.* — Pauperibus educandis una ratio est bonus princeps. Hic fiducia sui procreatos nisi larga manu fovet, auget, amplectitur, *occasum reipublicae accelerat.* Ferner: super omnia est, *quod talis es; ut sub te liberos tollere libeat, et expediat!* c. 37. magna est educandi incitamentum, tollere liberos *in spem libertatis, in spem securitatis etc.*

brechen möglichen Unglücks. *Einen Bürger retten, ist für den nur eine Spanne weit sehenden Staat* *) *eben so viel, als einen Theil seiner selbst retten.* Denn er existirt ja *als Ganzes* nur in *allen Einzelnen.* Je mehr sich diese mindern, desto mehr er selbst, *desto mehr seine rechtsschützende Kraft.* Wer von einer Million Thaler alle einzelnen Thaler verachtet, kann unmöglich die Million selbst schätzen! (Anstalten, welche hierher gehören, sind z. B. Belohnungen der Lebensrettung, Anordnung von zweckmässigen Versuchen, Ertruckne, Gehenkte, Erfrorne wieder zum Leben zu bringen, Vernichtung einsturzdrohender Gebäude, Verbot und Verhütung des Schiessens an Orten, wo Menschen gehen, der Unachtsamkeit Fahrender, Schiffender, Reitender, der Nachlässigkeit in Rücksicht wilder Thiere, toller Hunde, aufgehängter oder ausgestellter Sachen, der Beschädigungen bei Bauen, durch geladenes Schiessgewehr, aufsichtlose Pferde, Schlitten ohne Schellen u. s. w.)

*) Wir brauchen hierzu gar keine hohen (von der Idee allgemeiner Beglückung u. s. w. hergeholte) Bewegungsgründe aufzusuchen! Ein Herrscher braucht sogar eben nicht sehr moralisch gesinnt, sondern nur ein kluger Egoist zu seyn, um diese und ähnliche Anstalten zu treffen! Zweifelt man, ob nicht vielleicht *die Sicherheit der Rechte bei der Vernachlässigung jener Anstalten* bestehen könne, ob also nicht höhere Bewegungsgründe herbeigerufen werden müssen, so denke man sich ein Land voll herumirrender wilder Thiere, toller Hunde, losgerissener Pferde, rasender, auf keinen Fussgänger achtender Reuter, voll nichtsschonender Wagen, erdrückender Volksgedränge, Städte und Dörfer verzehrender Feuersbrünste, halbe Provinzen vernichtender Ueberschwemmungen, *und frage sich, was in einem solchen Lande der Bund Aller zur Sicherstellung der Rechte seyn würde? Vor steter eigener Lebensgefahr könnte ja kein Einzelner an Hülfe für Andere, an Mitwirkung zum allgemeinen Schutz denken!* Man wird vielleicht fragen: „wo denn das Abderitenland eigentlich liege, in welchem dergleichen Ungebührnisse *allgemein* wären? Je nun! Es liegt z. B. in Paris, wo keine Woche vergeht, ohne dass einige Menschen todt gefahren oder umgeritten werden, wo bei der Krönung Ludwig XVI. eine grosse Menschenmenge erdrückt wurde, u. s. w. Uebrigens muss diese *Allgemeinheit* bei der Verkehrtheit der Menschen (S. 160 ff. der zweiten, S. 129 ff. der dritten Abth.) in *jedem Lande* befürchtet werden, *in welchem vorbeugende Anstalten fehlen.*

f) durch Hinderung und Hemmung ansteckender Krankheiten, durch Beförderung der Gesundheit, sofern sie aus der Aufsicht auf den Verkauf schädlicher oder verdorbener Lebens- und Genussmittel, so wie auf die wirklichen oder anmasslichen Wiederhersteller der Gesundheit hervorgeht. — Denn in einem Staate, in welchem ansteckende Krankheiten wüthen, lösen sich, wie in dem bekannten schauderhaften Pestgemälde bei Lucrez de natura rerum (zu Ende des sechsten Buchs) treffend geschildert wird, alle Bande des öffentlichen Schutzes, jede Communication des Ganzen mit seinen Gliedern und der Glieder mit dem Ganzen auf; und ein Staat, dessen Mitglieder vom ganzen ungeheuern Heere der Krankheiten, von langsam vergiftenden Weinen, Bieren, Brandeweinen, Tabak u. s. w., oder von Quacksalberarmeen gepeinigt wird, vermag den Zweck des gemeinschaftlichen Rechtsschutzes, welcher wenigstens bei der Mehrzahl Kraft und Gesundheit voraussetzt, nicht zu erreichen. Auch verhütet der Staat durch die unter c — f erwähnten Maassregeln zugleich *direct* — *offenbare Rechtsverletzungen.* Zwar straft er z. B. Fahrende, Reitende, welche Menschen niedergeritten und überfahren haben, nach Verhältniss der Grösse des verursachten Schadens; ferner unwissende Aerzte, welche ihre Patienten — tödteten; allein was hilft den unglücklichen Verletzten die allerstrengste Criminaljustiz gegen die Verletzer? *Verhüten* hätte der Staat die Verletzungen, sich erheben über die traurige Nothwendigkeit, hier strafen zu müssen, hätte er sollen. Dann könnte er *in Wahrheit* behaupten, dass *er die Rechte* (jener Verunglückten) *wirklich geschützt hätte.* Die Bestrafung der Verletzer war *nur halber* Rechtsschutz, der höchstens auf die Sicherheit der noch nicht Niedergerittnen und Ueberfahrnen wirken, aber den Verletzten nichts mehr nützen kann. g) Durch Begünstigung und Erleichterung der Herbeischaffung und Zufuhr aller Lebensbedürfnisse, durch Vermittelung der Möglichkeit für jeden Einzelnen durch das ganze Territorium, sich diese Bedürfnisse jederzeit ohne alle Schwierigkeiten zu verschaffen, durch möglichste Beförderung alles *wahrhaft nützlichen* (S. 285 ff. der zweiten Abth.) *Erzeugens im Innern*, durch *Verhütung* des Wuchers mit nothwendgen Bedürfnissen u. s. w. Denn wie kann ein Staat

als schützende Anstalt fortdauern, dessen einzelne Bürger verhungern, verschmachten, erfrieren, welcher also, statt immer frischer und stärker zu werden, *an allen Gliedern abstirbt;* wie kann ein Staat zu innerer Ruhe und Sicherheit gelangen, in welchem Mangel des Nothwendigsten — Empörung, Tumult und Verbrechen aller Art *nothwendig* *) macht? Schützt wohl ein solcher Staat die Rechte der Eigenthümer wahrhaft? Was hilft es z. B. den unglücklichen Fabrikanten, die von ihrem natürlichen Rechte, ihren Arbeitern nur so viel Lohn zu zahlen, als sie versprochen hatten, Gebrauch machten, wenn die Regierung den Pöbel, der sie misshandelte, öffentlich beschimpfte, ja verstümmelte, *nachher straft?* Hätte sie doch lieber der Nahrungslosigkeit durch weitblickende Anstalten vorgebeugt, und dadurch die Ausbrüche der Verzweiflung gehindert! Sie verdient zwar, wenn sie hier straft, den Nahmen einer *gerechten* Regierung, aber in viel höherm Grade würde sie ihn verdient haben, wenn sie das *Unglück, ihn verdienen zu müssen, weise abgewendet* hätte! h) Durch Begünstigung einer möglichst gleichen Vertheilung des Wohlstandes unter alle Einzelne (S. 289. der zweiten Abth.) — sie sollen ja durch Abgaben, durch Stellung von Soldaten, durch so viele andere Thätigkeiten und Aufopferungen zum öffentlichen Schutz mitwirken, wie könnten sie diess, wenn der grösste Theil Bettler, oder von wenigen Reichen und Ländereibesitzern abhängige Leibeigne wären, wenn ihnen ungemessne Frohnen, Bedrückungen aller Art, Wucher, Nahrungslosigkeit, Elend und Verzweiflung jeden Gedanken an, jede Thätigkeit für das *Ganze* unmöglich machten? Je mehr sich der äussere Wohlstand **) über alle Volksclassen, über jedes Staatsmitglied verbreitet, je weniger der Einzelne durch unauflösliche Sclavenbande an den Einzelnen oder an Grundstücke gefesselt ist, desto mächtiger ist der Souverain in Innern (S. 154 ff. der 3ten Abth.) desto mächtiger der Staat nach aussen. In Ländern, wo sich

*) Denn die Strafgesetze verlieren alle Kraft, weil die von ihnen angedrohten Uebel *geringer* sind, *als diejenigen, welche Noth und Entbehrung herbeiführen!*

**) d. i. die Möglichkeit, sich und die Seinigen mit Anstand und seinem Stande gemäss zu erhalten (S. 229. der zweiten Abtheilung.).

um wenige Reiche ungeheure Massen von Sclaven, Leibeigenen oder Bettlern bewegen, ruht das Gebäude der Staatsgewalt auf einem unterminirten Grunde, *in ihnen muss der Souverain in jedem Augenblick fürchten, von irgend einem übermächtigen Unterthan in die Luft gesprengt zu werden* *). Vertheilung des Wohlstandes auf alle Staatsmitglieder und Beförderung desselben ist daher nicht etwa ein Act hoher Menschenliebe oder heroischer Tugend des Souverains, sie ist nur eine kluge Maassregel für *seine Selbsterhaltung*, für die Möglichkeit und das Bestehen der ihm unentbehrlichen Macht **). Unendlich ist der Umkreis seiner positiven und negativen Thätigkeiten in dieser Hinsicht. Um Wohlstand über Alle zu verbreiten, um ein Gleichgewicht dieses Wohlstandes unter allen Einzelnen zu erschaffen, um jene Furien (Nahrungslosigkeit, sclavische Abhängigkeit, Elend, Verzweiflung), sie, die *in seinen Unterthanen ihn selbst geisseln*, zu verbannen, muss der Souverain Ackerbau und Oeconomie überhaupt, muss er alle Gewerbe, muss er ihre Seele, den Handel, immer mehr *entfesseln* und beleben, muss er am gehörigen Ort (S. 277-290. der 2ten Abth.) Städte in hinreichender Zahl erbauen, ihnen eine zweckmässige Bauart und Verfassung geben, sie in das gehörige Verhältniss zu den Dörfern setzen, ihre zu unverhältnissmässige Grösse zu verhüten suchen u. s. w., muss er durch Prämien, oder Ehrenbezeugungen für jede Art von Fortschritten, Talente und Erfindungsgeist aufregen, alle Verminderungen des vorhandenen Eigenthums

*) Diess sahen sogar die Könige der Franken ein, welche daher die Freigelassenen unter den besondern Schutz der Bischöffe stellten, und dadurch ein Gleichgewicht zwischen sich und *den Grossen des Reichs, als Besitzern unzähliger Leibeigner*, herzustellen suchten. v. Müller Allgem. Gesch. Th. 2. S. 33.

**) Daher kam es, dass Indien stets von andern Nationen unterjocht wurde. Die Kasten, in welche die Nation zerfiel, machten alles Emporkommen des Talents, alle Verbreitung des Wohlstandes über das Ganze, jede Communication Aller mit Allen, *folglich die nöthige Macht des Souverains selbst unmöglich.* (s. v. Müllers Allg. Gesch. Th. 2, S. 68.). *Ueberall, wo der Kastengeist mehr oder weniger herrschte, zeigten sich auch dieselben Erscheinungen mehr oder weniger.*

z. B. durch zweckmässige Feuerordnungen und Assecuranzanstalten, durch Dämme, Canäle, Blitzableiter u. s. w. zu verhüten oder zu ersetzen suchen. Zweifelt man an dem Zusammenhang des (so verstandenen) Wohlstandes der Einzelnen, *als der Ursache*, *mit der Sicherheit des Rechts*, *als der Folge*, so braucht man sich nur einen Staat voll Bettler, Leibeigener, Hungerleider, verschmachtender Frohnbauern auf der einen, und wenige übermächtige Reiche auf der andern Seite zu denken, und — wird sich weder selbst in ihm *sicher* glauben, noch seinen Beherrscher um die Eigenschaft der (zur wahren Rechtsgarantie nöthigen) *Allmacht* beneiden! Nach diesen Entwickelungen kann man mit Recht das Finanz- und Kriegswesen *), die ganze Bevölkerungs-, Gesundheits-, Medicinal-, Rettungs-, Theurungs-, Landwirthschafts-, Manufactur-, Fabrik-, Gewerbs- und Handwerks-, die Feuer-, Wasser-, Hauswirthschafts- und Gesinde-, so wie die Wohlfahrts-Policei überhaupt, zur Allmachtspolicei rechnen. Denn alle Anstalten und Gesetze, welche diese *willkührlich angenommenen Theile* der Policei beabsichtigen und vorschlagen, suchen dem Staat, als einem Verein von Macht, Dauer des Zusammenhangs aller Einzelnen mit dem Ganzen, und Ewigkeit dieses Ganzen durch die Fortdauer seiner Glie-

*) Es ist bereits S. 229. der ersten Abth. bemerkt worden, dass zwar das Finanz- und Militairwesen zwischen der Politik und der Policei gleichsam in der Mitte schwebe, und zu keiner von beiden Wissenschaften ausschliesslich gehöre, allein auch gesagt, dass es in der Policeiwissenschaft nicht übergangen werden könne. Diess letztere würde um so nachtheiliger seyn, als man nur zu gewohnt ist, z. B. die Finanzen beinahe *ausschliesslich* als Stützen der *äussern* Macht und Grösse, nicht als nothwendige Bedingung der Gerechtigkeit und Sicherheit (S. 311. der dritten Abth.) im Innern zu betrachten. Diese falsche Betrachtungsart wirkt höchst nachtheilig auf die Staatspraxis. Man verschwendet die Finanzen an die Militärmacht und für die äussere Grösse, und glaubt dadurch, so wie durch strenge Civil- und Criminaljustiz den Ruhm eines *Beschützers der Rechte vollkommen* zu verdienen. Ob auch im Innern mehr Sicherheit, d. i. *zunehmende Unnöthigkeit* des Civil- und Criminalzwangs wohne, wird nicht untersucht; ohngeachtet doch diese neben der Leerheit der Staatscasse und bei dem allgemeinen Elend unmöglich ist (S. 316. der dritten Abth.).

der zu verschaffen, und gründen sich auf den nur zu wenig beherzigten Gedanken, dass das Organ des Ganzen, der Souverain, eben so, wie der König im Schach, *schon dann in entfernter Gefahr schwebt, wenn auch nur ein Bauer geschlagen oder auf ein nachtheiliges Feld gerückt wird.*

B.

Allwissenheitspolicei.

Der Souverain, als das Organ der Gesammtthätigkeit und als die Seele des ganzen Staats, muss nicht nur alle Rechte Aller — den Umfang und die Grenzen der einzelnen Rechtssphären und ihre Wechselwirkungen — kennen, sondern auch alles, was zur Sicherung der Rechte jedes Einzelnen sowohl, als des Ganzen gegen *jede Gefahr* nöthig ist, den ganzen Inbegriff der disponibeln Kraft des Ganzen, *vollständig überblicken* und *durchschauen.* Wer seinen Wirkungskreis, wer seine Kräfte für ihn nicht einmal kennt, wie will der ihn ausfüllen? Ohnediess bleibt die That hinter der Kenntniss zurück, wenn aber sogar die Kenntniss fehlt, wo soll die That herkommen? Das Recht, welches er durch die Civil- und Criminaljustiz schützen, dessen Verletzungen er im voraus verhüten soll, ist ja die, *alle Arten* menschlicher Thäthigkeiten umfliessende, gleich ihnen veränderliche *äussere Grenze* — es umfasst mithin die *Totalität* menschlicher Verhältnisse und äusserer Thätigkeiten (S. 295. — S. 378. der zweiten, S. 2. — S. 82. der dritten Abth.). Die Gefahren des Rechts sind dagegen eben so unzählbar, als die durch Menschen möglichen Hemmungen des Wirkens. Der Souverain sollte daher *selbst* (wenn diess möglich und die politische Allwissenheit nicht ein zerstückeltes Strahlenmeer, das in zahllose Einzelnheiten zerstreute Eigenthum *aller* Geister — Nation und Menschheit, Aus- und Inland, Vergangenheit und Gegenwart genannt — wäre, und ihm etwas anderes zu Gebote stände, als *grösstentheils* die Kenntniss aus *zweiter*, ja *dritter, vierter, zehenter* Hand!) das ganze Territorium nach allen seinen grössten und kleinsten Theilen, nach seinen Erzeugnissen, Kräfteu und Mängeln, nach allen seinen Bewohnern, ihren auf die Rechte des

Ganzen oder der Einzelnen wohlthätig oder zerstörend wirkenden Beschäftigungen und Wechselwirkungen, ihren Rechten, ihren Rechtsstreitigkeiten, ihren Beziehungen zu allen andern, vornehmlich zu den benachbarten oder durch Handel mit ihnen verbundenen Völkern *von Grund aus und erschöpfend kennen;* wie wären ihm sonst die zweckmässigsten Anstalten zum Schutz ihrer Rechte, wie die weisesten Gesetze möglich, sie, die S. 241 ff. der dritten Abth.) nur Folgen des Totalüberblicks sämmtlicher Verhältnisse des Staats seyn können? Da weder er noch die ganze Stufenfolge seiner Beamten diese umfassende Kenntniss aus eigner Anschauung, Einsicht und Erfahrung haben kann, *so muss die Kunst diesen Mangel ersetzen.* Um sich diesen Totalüberblick zu erwerben, ist vor allem (*denn wer könnte sich ohne Abschnitte in ein Unermessliches finden?*) eine zweckmässige, auf lange Dauer berechnete und ihrer würdige *) Eintheilung des Territoriums in Provinzen, dieser in Departements und der Departements in einzelne Gerichtssprengel und Municipalitäten, ist Anordnung von hinreichend zahlreichen beobachtenden, stellvertretenden (jedoch stets von der Regierung abhängigen) Augen, Ohren und Seelen in jeder Provinz **) in jedem

*) Musterhaft und vortrefflich war und ist die von der constituirenden Versammlung angeordnete Departementaleintheilung Frankreichs. Bevölkerung, Flächeninhalt, Fruchtbarkeit und Lage wurden dabei mit grosser Weisheit zugleich berücksichtigt. Daher hat diese Eintheilung des französischen Staatsgebietes auch alle Stürme der Revolution überlebt, und ist es ganz werth, noch *lange* fortzudauern. Schon die hierarchische Eintheilung aller christlichen Länder in Diöcesen, Provinzen und Patriarchate, so wie der Diöcesen in Parochien war (als politische Einrichtung betrachtet und abgesehen von dem Missbrauch, den die päbstliche Gewalt davon machte,) sehr zweckmässig. Die Allwissenheit und Allgegenwart der päbstlichen Gewalt und des päbstlichen Willens in allen Theilen des grossen Ganzen wurde hauptsächlich durch sie vermittelt.

**) Von dieser Idee wurde ohne Zweifel August geleitet, als er durch das ganze römische Reich *Militairstrassen* errichtete. cf. Sueton. Augustus c. 49. Durch ihre Hülfe — durch die auf ihnen nach allen Richtungen des römischen Staats hin in kleinen Entfernungen stationirten Soldaten (Officiers) erfuhr er schnell, was in allen Provinzen des Reichs geschah, durch

Departement *), in jedem Gerichtssprengel; sind Trauungs-, Geburts-, Sterbe-, Bevölkerungslisten, Volkszählung, Numerirung und Catastrirung der Häuser und Grundstücke, ist Uebersicht und Kenntniss der Fremden, ist Bewachung der Operationen fremder Völker, genaue Erforschung ihrer Kräfte, ihrer Fortschritte in Künsten und Wissenschaften, ihrer Machtsteigerungen, sind Aufmunterung jedes Einzelnen zur freimüthigen Mittheilung aller seiner gemeinnützigen Beobachtungen und Erfahrungen **), Ausmessung des Landes, sind genaue Karten vom ganzen Territorio und allen seinen Theilen u. s. w. unentbehrlich. Durch diese und ähnliche Veranstaltungen und unter ihrer Voraussetzung ist erst eine künstliche Concentration einzelner Kenntnisse in ein grosses Ganzes des Wissens, wie dessen eine nach vollendeter, ewiger Rechtsgarantie überhaupt, und nach der vortrefflichsten und höchsten Sicherstellung der Rechte im Innern, d. i. nach Minderung der Nothwendigkeit des gerichtlichen Zwangs insbesondere, ernstlich strebende Regierung bedarf, möglich. Der Souverain muss ferner den ganzen Rechtszustand seines Volks, wie er zu jeder Zeit *wirklich ist*, klar und deutlich überblicken, und alle *Ungewissheit* des Rechts sowohl im Innern, als in Bezug auf sein Verhältniss zu andern Staaten zu entfernen suchen. Anordnung sorgfältiger Aufbewahrung aller, die Rechte der Privatpersonen,

sie konnten mit Blitzesschnelle selbst in die fernsten Grenzen des Reichs und an die dort aufgestellten Truppen Ordres gelangen. „Quo celerius (sagt Sueton) ac sub manum annunciari cognoscique posset, quid in provincia quaque gereretur, iuvenes primo modicis intervallis per militares vias, dehinc vehicula, disposuit. Commodius id visum est, ut qui a loco eidem perferrent litteras, interrogari quoque, si quid res exigerent, possent.“

*) Was Provincial- und Departementseintheilungen für ganze Länder sind, das sind Eintheilungen in Viertel, Gassen, Gässchen u. s. w. für Städte. Ueberhaupt ist die Stadtpolicei grösstentheils blos die Landespolicei im Kleinen.

**) Vornehmlich Begünstigung aller Arten von Gesellschaften, welche die gemeinschaftliche Vervollkommnung irgend einer nützlichen Beschäftigung, irgend einer Kunst oder Wissenschaft zum Zweck haben, (S. 134. der dritten Abth.) hauptsächlich aber die combinirende und concentrirende Benutzung und Leitung derselben durch ein Nationalinstitut.

so wie des Staats betreffenden Urkunden und Acten *), oder die Sorge für die Archive (sie ist ja das wichtigste Gegengift wider die *Rechtsungewissheit und Rechtsunkenntniss* in Rücksicht vergangener Rechtsbestimmungen, mithin auch in Ansehung vieler *gegenwärtiger, aus ihnen abzuleitender*), ferner die jährliche Uebersicht der Geschäftsführung aller Provinzen, Departements, Gerichtssprengel, so wie aller Staatsbeamten; die Verfügung, dass die Grenzen des Territorii, so wie aller in ihm enthaltenen, einzelnen Grundstücke durch Grenzsteine ausser Zweifel gesetzt werden, und ihrer Beschaffenheit nach zur Kenntniss der Staatsbeamten gelangen; diese und viele andere Vorkehrungen der Art verschaffen der Regierung das ihr unentbehrliche Totalwissen, und gehören daher zur Allwissenheitspolicei. Es wäre zu wünschen, dass die Fabel von dem Augenreichthum des Argus in der Politik aufhörte, Fabel zu seyn, und in Wirklichkeit übergienge. Leider bedarf es aber nicht erst der Leyer eines Apollo, um die Augen der politischen Körper einzuschläfern; manche haben sich nie eröffnet, andere sind schlaftrunken, die meisten sehen zwar scharf, wollen aber das Gesehene nicht wieder mittheilen, und behalten es wohlweislich für sich; so kömmt es denn, dass *die Seele* des armen politischen Argus ohngeachtet der hundert Augen oft — das allernächste nicht sieht und so die Beute äusserer oder innerer Feinde wird.

Man könnte vielleicht einwenden: »alle der Allwissenheitspolicei beigezählte Veranstaltungen wären zugleich Mittel für die äussere Verwaltung des Staats (für die Politik), für das Civil- und Criminaljustizwesen, für die Staatsorganisation.«

Diess ist nun wohl allerdings gegründet, allein bei der isolirten Darstellung *jedes* Theils der Staatswissen-

*) Das sogenannte ius archivi gründet sich zum Theil auf polizeiliche, zum Theil auf politische Rücksichten, je nachdem der Staat durch sorgfältige Aufbewahrung und Erhaltung der Urkunden und Acten entweder der Rechtsungewissheit in Bezug auf andre Staaten, oder in Hinsicht auf die Landesbewohner vorzubeugen strebt. In beiden Fällen ist Verhütung von *Rechtsstreitigkeiten* und Rechtsverletzungen, folglich Minderung der Nothwendigkeit, Zwang anwenden (nach aussen Krieg führen, im Innern den traurigen Civil- oder Criminalzwang ausüben) zu müssen.

schaft und Gesetzpolitik unvermeidlich. Der Staat ist ein lebendiges, untrennbares Ganzes. Was daher von einem Theil seiner Verwaltung behauptet wird, muss nothwendig zugleich auf alle übrige Theile Einfluss haben. Es kommt blos darauf an, ob die Theilbetrachtung einen eigenthümlichen Character hat. Diess ist bei allen unter B zusammengestellten policeilichen Maasregeln der Fall. *Durch alle soll die Nothwendigkeit des Justizzwangs im Innern des Staats gemindert, und zwar durch die* von der ächten Souveränetät unzertrennliche *Allwissenheit* gemindert werden. Es ist wohl offenbar, dass alle jene Maasregeln diese Eigenschaft an sich tragen. Wie zahllos würden wohl in einem Staat z. B. die Rechtsstreitigkeiten über Erbschaften, über das Eingebrachte geschiedener oder durch den Tod von ihren verschuldeten Männern getrennter Weiber, über die eigentlichen Grenzen der Grundstücke u. s. w. seyn, wenn es in ihm keine ordentlichen und genau gehaltenen Geburts- und Trauungsregister, keine officiellen Nachrichten (Cataster und Lagerbücher) über die Lage und den Umfang der einzelnen Grundstücke, keine Anstalten wegen der Berainung und Grenzsteine gäbe? Alle diese Anstalten sind daher *offenbar darauf berechnet, mögliche Rechtsstreitigkeiten* durch Vernichtung der Rechtsungewissheit *zu verhüten*, mithin die Uebung der Civiljurisdiction *einzuschränken* und *zu mindern*. Erforschte die Regierung die Verhältnisse anderer Völker nicht, bekümmerte sie sich z. B. um den Gang des Welthandels nicht, theilte sie die Resultate ihrer Nachforschungen nicht schnell ihren Unterthanen mit, so könnten sich ja Viele derselben in die nachtheiligsten Handelsunternehmungen verwickeln, dadurch insolvent werden, und eine Menge anderer Handlungen mit in ihr Verderben ziehen. Beugt also jene Kenntniss und die Verbreitung derselben der Insolvenz und den Concursen nicht vor, *beabsichtigt sie also die Minderung der Nothwendigkeit des Civilzwangs nicht?* Ohne eine feste und zweckmässige Eintheilung des ganzen Staats in Provinzen, Departements und Gerichtssprengel würde Niemand wissen, wo er eigentlich *am kürzesten* Rechtsschutz zu suchen hätte, wo man ihn zu Erfüllung seiner Rechtspflichten anhalten werde. Ist diese Eintheilung verkehrt (sollen z. B. die Bewohner der fernsten

Provinz mit unsäglichen Kosten vor einem Revisionshof in der Hauptstadt *zu Verhörsterminen in Person* erscheinen!) so wird der Rechtsverletzung nicht gehörig vorgebeugt. Denn wer auf einen Rechtsstreit nicht ungeheure, ganz unverhältnismässige Summen verwenden kann, *duldet lieber das Unrecht*, streicht lieber eine Menge durch jene verkehrte Eintheilung geschützter böser Schuldner in seinem Schuldbuch aus, als dass er sich die Mühe giebt, den theuern Schutz der Regierung zu begehren. Dadurch wächst die Kühnheit der Schuldenmacher und Betrüger, und die wahre Sicherstellung der Rechte mindert sich. Demnach ist eine den Verhältnissen angemessene Eintheilung der Gerichtssprengel, eines der wichtigsten Vorbeugungsmittel der Rechtsverletzungen im Innern, mithin (*ausser seiner Unentbehrlichkeit für die Politik* u. s. w.) eine unentbehrliche *Policei*maasregel. Wie lässt sich auch ohne sie eine schnelle Verfolgung und Entdeckung entflohner Verbrecher, wie Zerstörung der Machinationen ganzer Gesellschaften, von Ort zu Ort schweifender Verbrecher denken? Wie kann eine Regierung ohne wenigstens jährliche Uebersichten der Civil- und Criminalprocesse wissen, welche Arten von Rechtsstreitigkeiten und Verbrechen am gangbarsten, durch welche die Gerichte am lebhaftesten beschäftigt sind, um darnach die Vorbeugungsmittel zu bestimmen, wodurch dieselben verhütet werden können?

Soll der Souverain die Eigenschaft der Allwissenheit wahrhaft üben, so muss sie (wie diess nach S. 310. der dritten Abth. bei der *Macht* der Fall war,) zugleich die ganze Nation, so muss sie gewissermassen jeder Einzelne besitzen. Durch welche Mittel der Nation und den Einzelnen diese Allwissenheit mitgetheilt wird, kann nur in dem der Policeiwissenschft bestimmten künftigen Bande dieses Werks gezeigt werden. Hier deutet diess der Verf. blos an.

C.

Allgegenwartspolizei.

Soll sich der Staatsverein zum Schutz der Rechte Aller durch Alle gegen jede äussere und innere Gefahr aus einer blossen Idee in etwas wirkliches verwandeln,

so muss der Schutz des Ganzen jedem Einzelnen, so muss die Concentration der Kräfte jedes Einzelnen dem Ganzen *durch Kunst allgegenwärtig gemacht werden;* der Einzelne muss folglich a) vor allen Dingen zu jedem Einzelnen, so wie zum Souverain (oder allen seinen höhern oder niedern Stellvertretern) der Souverain muss zu allen Einzelnen und in alle Theile des Territoriums selbst, oder durch seine Stellvertreter und Befehle gelangen können *); wie wäre sonst eine allgemeine Mitwirkung jedes Einzelnen zur Erhaltung und zum Schutz jedes Einzelnen oder des Ganzen, wie der Schutz des Souverains für jeden Einzelnen oder für das Ganze möglich? *Diese allseitige nothwendige Communication* macht systematisch geordnete, überall in einander greifende, durch Fusssteige oder Feldwege *zu allen Besitungen und Wohnungen der Einzelnen und von ihnen zu allen Puncten des Landes und der Landesgrenzen im Zusammenhang* führende Land- und Nebenstrassen **), macht die Erhaltung dieser in einem, jede Communication und jede Art des Fortkommens zu Fuss, zu Pferd, zu Wagen, sowohl mit leichten, als mit Frachtwagen, erleichternden, ja beflü-

*) Eine, *freilich noch sehr entfernte Ahnung dieses Princips* findet sich in den leg. Alemannorum, wo verordnet ist, dass Niemand den Andern *auf dem Wege zum — Richter (!)* ermorden soll, v. Müller Allgem. Geschichte Th. 2. S. 26.

**) Ein gleicher Grund gilt für die Schiffbarmachung der Ströme und ihre immer systematischere, engere Verknüpfung durch Canäle (sie sind ja nur Haupt- und Nebenstrassen zu Wasser!) und von der Entfernung aller Hindernisse einer schnellen Communication auf ihnen. Man betrachtet die Landstrassen und die Verbindlichkeit der Regierung, für ihre Verbesserung thätig zu seyn, gewöhnlich *blos* aus *commerciellen* Gesichtspuncten. Dies ist ganz falsch. Ohne gehörig organisirte Landstrassen ist keine stete, allseitige Communication zwischen dem Souverain und allen Einzelnen, so wie zwischen allen Einzelnen mit dem Souverain und unter sich, mithin kein wahrer *Rechtsschutz im Innern*, ohne sie ist kein wahrer Schutz des Staats *nach aussen möglich. Hierinne* liegt der (leider bisher ganz übersehene) *Hauptgrund* aller Verbindlichkeiten und Rechte der Regierungen in Bezug auf die Landstrassen, so wie der Aufsicht auf die Erbauung und Einrichtung der Städte, Dörfer und Häuser.

gelnden Zustand, ihre Sicherstellung gegen Anfälle; und die Verhütung ihrer Hemmung durch willkührliche Häuserbaue nothwendig. Wenn es z. B. Jedem, zumal in Städten, erlaubt wäre, seine Häuser *ausser der Reihe*, oder sonst nach Willkühr zu bauen, wie liessen sich dann gehörig breite, überall fahr- reit- und gangbare, gehörig in einander greifende Gassen und Gässchen, wie Strassen überhaupt als möglich denken? Wie wäre Sicherheit der Bürger da, wo eine Menge Häuser *auf eine unzugangbare Art* oder mit *geheimen Behältnissen* gebaut seyn, *und dadurch zu Mordhöhlen und Schlupfwinkeln für Verbrecher* werden könnten, zu erwarten *)? Aus der allgemeinen

*) Einen *andern* Grund für das Recht des Staats zur Aufsicht auf das Bauwesen enthält allerdings auch die (in des Verf. System zur Allmachtspolicei gehörige) sogenannte *Eigenthums-* und *Feuerpolicei.* Soll der Staat die Zerstörung des Eigenthums seiner Bürger, soll er die furchtbarste Art der Verunglückung, den Feuertod, durch Verhütung der Feuersbrünste hindern, so muss er jede Bauart, welche die letztere veranlasst oder begünstigt, verbieten, und, um dies zu können, über alles Bauen im Lande Aufsicht führen dürfen. — *Noch einen andern* Grund könnte man aus der Allwissenheitspolicei ableiten. Soll nämlich der Staat die Rechte Aller schützen, so muss ihm (der Möglichkeit nach) *kein Ort im ganzen Territorio unbekannt seyn und bleiben*, wo Verbrechen im Geheimen begangen, und *Bürger seinem Schutze entzogen werden können;* dies würde aber durch willkührlichen Bau der Häuser sehr leicht möglich werden. Durch diesen würde z. B. die Eintheilung, Uebersicht und allseitige Zugangbarkeit einer Stadt (in allen ihren Theilen) leicht unmöglich gemacht. Man denke sich z. B. nur London oder Paris! Bei der grössten Aufsicht auf das Bauwesen gab es in diesen Riesenstädten viele, lange Zeit hindurch unentdeckbare, geheime Schlupfwinkel der Verbrecher, viele Stapelplätze der geraubten und gestohlnen Sachen — welche oft erst spät der blosse *Zufall* entdeckte. Wie wäre in ihnen Sicherheit, wie obrigkeitliche Hülfe gegen Mörder, Räuber, Beutelschneider und Diebe ohne die strengste systematische Bauart der ganzen Stadt und aller ihrer Abtheilungen, so wie ohne gehörige, einem von der Obrigkeit genehmigten und bei ihr aufbewahrten Riss entsprechende Einrichtung aller einzelnen Häuser möglich? Da unterdessen der aufgestellte, von der allseitigen Communication (Allgegenwart) abgeleitete Grund zur Deduction der policeilichen Oberaufsicht über das Bauwesen nicht nur genügt, sondern offenbar der wichtigste

Pflicht zur gehörigen (dem Blutumlauf im menschlichen Körper, der Gestaltung der Baumblätter und dem wundervoll in einander greifenden Gewebe der grossen, kleinen und allerkleinsten Saftcanäle in ihnen, so wie andern Naturproducten, — als den höchsten, unerreichbaren — nachzubildende Mustern) Organisation der Strassen folgt von selbst die Verbindlichkeit zum Strassen- und Brückenbau, zur Sorge für die Reinlichkeit und Sicherheit der Strassen durchs ganze Territorium, zur Aufsicht auf das Bauwesen, welches ohne die letztere die Gangbarkeit und Bereisbarkeit der Strassen zerstören, und den Stellvertretern des Souverains die schützende Allgegenwart an vielen Orten und Wohnungen des Landes unmöglich machen, oder doch sehr erschweren müsste. Man denke sich z. B. ein Land, wo Posten, Couriere, Gensd'armes, Soldatencommando's auf den Landstrassen im Morast stecken blieben: Städte, wo Jeder sein Haus bauen könnte, wie und wo er wollte, mithin ohne Anreihung an systematisch in einander greifende, geh-, reit- und fahrbare Gassen oder Gässchen *), die Häuser ohne Thüren und blos mit geheimen unterirdischen Zugängen versehen, mit Erkern und Wetterdächern, welche sich weit über die Gassen verbreiteten, ihnen das Licht entzögen und Regengüsse in ihre Mitte leiteten, voll geheimer Behältnisse mit verkleideten Thüren u. s. w. In so einem Lande entstehe nun in einer entfernten Stadt Rebellion und allgemeines Blutvergiessen. In der Residenz kann man wegen des schlechten Fortkommens auf den Landstrassen und der deshalb stockenden Communication lange nichts davon erfahren; endlich wird das Uebel auch dort bekannt, man beordert Militair, aber dieses —

und umfassendste ist, so hat der Verf. der Baupolicei *hier* ihre Stelle anweisen zu müssen geglaubt.

*) Eine Stadt ist ein Territorium im Kleinen, und ein Territorium soll gleichsam ein grosses fixirtes Lager einer Nation seyn. Der Grossemir der Araber bildete daher sein Lager sehr einsichtsvoll so, dass es einer regelmässigen Stadt (einer beweglichen) glich, und alle Gassen bei seinem Zelt zusammenliefen. (v. Müller Allgem. Gesch. Th. 2. S. 49.) Ohne Zweifel leitete ihn eine dunkle Ahnung der dem Herrscher sowohl, als den Beherrschten unentbehrlichen wechselseitigen *Allgegenwart*.

versinkt zum Theil in einem Sumpf, der die Landstrasse entstellt, ein Theil gelangt jedoch mit vieler Anstrengung in die empörte Stadt. Da ist leider in kein Haus, wo sich die Rebellen und Mörder verbergen, ohne Einschmeissung der Wände, oder ohne Niederreissung mehrerer Gebäude — in einander greifende, zu jedem Haus führende Gassen sind ja in ihr nicht — zu gelangen! — Freilich giebt es schwerlich ein solches Abderitenland, eine solche Abderitenstadt *)! *Aber offenbar ist es doch, dass wenigstens diejenigen Systeme unstatthaft sind, welche uns glauben machen wollen, die Sorge für die Landstrassen, für den regelmässigen Bau der Städte* u. s. w. habe ihren *Grund* in der *öffentlichen Beglückung, und nicht blos in der Möglichmachung der rechtlichen Allgegenwart des Souverains und dem systematischen Zusammenhang seiner schützenden Macht* (in dem Zweck der Rechtsgarantie überhaupt und dem der Verhütung aller Rechtsverletzungen insbesondere). b) Ein zweites Hauptmittel der (die wahre Rechtsgarantie vermittelnden, durch Verhütung der Rechtsverletzungen den Civil- und Criminaljustizzwang verseltenden und vermindernden) politischen Allgegenwart ist die zweckmässige Organisation aller Anstalten für das *schnellste, sichre* Fortkommen von Briefen, Personen,

*) Der Gedanke an politische Abderiten ist für die Staatswissenschaft, *vornehmlich zur Einsicht in die Unentbehrlichkeit ihrer die natürliche Freiheit beschränkenden Principien*, in der That unentbehrlich (S. 246 ff. der dritten Abth.). So wie der Einzelne sein Glück selten fühlt, wenn er es nicht nachher durch Entbehrung kennen und schätzen lernt, so wird die Nothwendigkeit und Vortrefflichkeit einer politischen Anstalt *nicht leicht anders eingesehen*, als wenn man sich die ganzen Folgen ihres Verschwindens, *die ganze Möglichkeit wahnsinniger Einfälle der ihre* Stelle einnehmenden *zügellosen Willkühr* recht lebhaft vorstellt. Den Eintritt der letztern muss man sich aber allemal im höchsten Grade der Bizarrerie denken; denn wo kein Verbot, keine Hinderung von Seiten des Staats vorhanden ist, pflegen Querköpfe in Menge gewöhnlich das Unsinnigste zu thun, wenigstens ist dies stets zu fürchten (S. 160 ff. der zweiten Abth.).

Nachrichten und Sachen, z. B. die Postanstalt *), die Telegraphie **), ein gehörig controllirtes Boten-, Fuhr- und Tragwesen. Gehörig controllirt, d. i. nur verpflichteten, als rechtschaffen anerkannten Personen anvertraut darf das Boten-, Fuhr- und Tragwesen werden, sonst würde das Publicum sehr oft die Beute der Betrügereien, ja Mordanschläge der Fuhrleute, Lohnkutscher, Boten, Träger, Abläder, Schaffner, Senftenträger, Lohnbedienten — zumal in grossen Städten — seyn! Damit wird aber nicht etwa behauptet, dass der Staat alle diese Geschäfte selbst betreiben (d. i. auf seine Rechnung betreiben lassen) oder dass er dazu Privilegien und Monopole ertheilen, sondern nur, dass er die Betreiber vorher prüfen (S. 161. der zweiten Abth.) und zu diesem für den Staat so gefährlichen Geschäfte öffentlich autorisiren, dadurch aber unter seine genaue Aufsicht stellen, und das Publicum gegen ausserdem nur zu gewisse Rechtsverletzungen schützen soll. Was hilft es denn wohl den Betrognen, wenn sie gegen — Weinfässer anbohrende und durch Strohhalme aussaugende Fuhrleute, gegen Gelder und Briefe unterschlagende Boten u. s. w. vor Civil- oder Criminalgerichten ihre Processe gewinnen? Besser wäre es gewesen, sie hätten die Civil- und Criminalgerichte gar nicht nöthig gehabt. — Dann wären ihre Rechte wahrhaft gesichert gewesen! Wie oft sind bedeutende

*) Die Araber veranstalteten zuerst Posten, *um dadurch* (wie durch die Schiffahrt) *alle, selbst die entferntesten Provinzen des Caliphahts zu verbinden.* v. Müller Allgem. Gesch. Th. 2. S. 116. Sie waren also *weit einsichtsvoller*, als so manche der neuern christlichen Regierungen, welche das Publicum durch übertriebenes, ungeheures Porto vom Gebrauch der Post zurückschrecken, und *so* diese treffliche *Verbindungs-* und *Communications* - Anstalt in — ein Land- und Länder*trennungs*institut verwandeln.

**) Die Telegraphie ist vorzugsweise die *Allgegenwartsvermittlerin* für die Regierungen. Denn sie versetzt den Souverain nach wenigen Minuten bald gebietend, bald blos Nachrichten auffassend, an die äussersten Grenzen des Reichs, verbindet die fernsten Provinzen des Staats mit ihm und seiner schützenden Gegenwart. Kaum hat sich in ihnen etwas wichtiges ereignet, so weiss man es schon in der Hauptstadt, so eilt schon der Schutz oder irgend eine entsprechende Veranstaltung von da herbei.

Waarenparthien durch angebliche Träger betrügerisch übernommen und so entwendet, wie oft sind sogar Personen durch Lohnbediente, Sänftenträger und Lohnkutscher ihren Mördern oder Räubern zugeführt worden! Die Anverwandten der Entführten und Ermordeten konnten freilich gegen die Mörder und Entführer, so wie gegen ihre Mitschuldigen, die Lohnbedienten, Kutscher und Sänftenträger, bei dem Criminalgericht entsprechende Strafurtheile auswirken; aber wer erweckt die Ermordeten, wer macht die erlittenen Misshandlungen ungeschehen? Ja wer macht in einer sehr grossen Stadt sogar jene Lohnbedienten und Lohnkutscher (wenn sie keine Schilde mit einer Nummer an sich hatten, d. i. wenn sie nicht von der Policeibehörde angestellt waren,) nur ausfindig, um sie den Criminalgerichten anzeigen zu können? — Alle die erwähnten und andere Communicationsvermittelungsanstalten, Post, Telegraphie, Botenwesen u. s. w. machen es jedem Einzelnen möglich, der *Sicherheit des Ganzen* auf das schnellste zu nützen, und jederzeit zu dem Ohr des Souverains, so wie aller von Gefahren bedrohten Mitbürger zu gelangen, sie geben dem Souverain *wahrhaft Flügel*, um mit seinen Befehlen überall im Territorio, ja in allen Ländern, wo er Gesandte hat, im Nu *abwesend-gegenwärtig* zu seyn *). Den Bürgern sichern sie ihre rechtlichen Wechselwirkungen unter einander und mit dem Herrscher, dem letztern die schnellste Communication mit Land und Ausland. Je enger zusammengerückt, in je geradern Linien das Territorium durchschneidend, je in einander greifender die Landstrassen sind, je concentrirter (der Circulation des Bluts im menschlichen Körper, diesem Meisterstück der Baukunst der Natur, ähnlicher) die Postanstalt ist, desto schneller ist die Allgegenwart des öffentlichen Schutzes im Ganzen sowohl, als bei jedem seiner bedürfenden Ein-

*) In China giebt es nur zwei Posten: in alle übrigen Theile des Reichs müssen Boten und Fuhrleute geschickt werden, — ganz im Geist der chinesischen Regierung, welche alle Communicationsmittel (geistige und physische) der Unterthanen unter einander zu hemmen sucht, um die Nation desto sicherer zu unterdrücken, *dadurch aber selbst so schwach wird, dass sie keinen Anfall eines mächtigen Reichs aushalten könnte.*

zelnen *), *desto gewisser und grösser mithin die Rechtssicherheit.* Zu den unter b) erwähnten Allgegenwartsvermittlungen gehörten im Mittelalter vornehmlich die Burgen und Warten. Von ihnen übersah man grosse Gegenden; die Warten standen mit einander in Communication, und signalisirten die Ankunft der Feinde. Auch jetzt ist das Ueberblicken weiter Gegenden aus hohen Orten (zumal im Krieg) unentbehrlich. Daher sind die Thürme *als eine Maasregel der Allgegenwartspolicei* zu betrachten. Feuer und Wasserschäden, feindliche Ueberfälle, Rebellionen — würden ohne sie entweder gar nicht, oder doch sehr schwer gehemmt werden können. c) Was die Strassen (hauptsächlich) für die körperliche Communication der Bürger unter einander und des Souverains, so wie des ganzen Systems seiner Stellvertreter mit ihnen und dem Ausland sind, das sind *Sprache, Zeitrechnung, Münze, Maas* (aller Art) und *Gewicht* der geistigen und der Geschäftscommunication zwischen Haupt und Gliedern. Der Herrscher ist nichts ohne die physische Kraft aller Einzelnen, nichts ohne die ihm jederzeit zu Gebote stehende Möglichkeit, über diese in Bezug auf die Verwirklichung der allgemeinen Rechtsgarantie zu verfügen. Diese Verfügung erfolgt durch Gesetze und Befehle. Sollen Gesetze und Befehle auf die physische Kraft aller Einzelnen wirken und das Beabsichtigte hervorbringen, so müssen sie — *verstanden*, so müssen sie *zur rechten Zeit* ausgeführt werden. Wie *ohnmächtig* und wie *allabwesend* wäre ein Souverain, dessen Vorschriften, mündliche oder schriftliche **), nicht allenthalben eingesehen würden (erst, wie weiland

*) Daher ist das erste, was der Befehlshaber einer feindlichen Armee nach Besetzung der Thore einer occupirten Stadt thut, dass er die Post in Beschlag nimmt. Dadurch entzieht er den bisherigen Regenten gleichsam die Allgegenwart im ganzen übrigen Staat, und maasst sie sich selbst an.

**) Wenn daher der Staat auf Unterweisung aller seiner Bürger im Lesen und Schreiben dringt, *so thut er nichts anderes, als wenn er — für Landstrassen und Posten sorgt;* er macht dadurch nur *die vollständige Communication* Aller mit sich und Allen, so wie Aller mit Allen *möglich. Schon hierinne* liegt ein wichtiger Grund zur Aufsicht auf die Erziehung und den öffentlichen Unterricht!

in dem trefflichen Königreich Westphalen, einer über das Land verbreiteten Armee von Dollmetschern bedürfen!), oder welcher die Gedankenmittheilung seiner Unterthanen nicht verstände? ein Herrscher, von dessen Beamten keiner den Andern, von dessen Unterthanen keiner die übrigen begriffe? Müsste sich so ein Staat nicht, gleich den Theilnehmern des babylonischen Thurmbaues, zerstreuen *)? Wäre ferner wohl Einheit und Folge in den öffentlichen Geschäften, Pünctlichkeit in der Vollziehung der Befehle (mithin abermals die Eigenschaft der Allgegenwart), *ohne eine vom Staat selbst angeordnete Zeiteintheilung* (ohne Aufsicht auf den Kalender **) und die Zeitrechnung, ohne Sorge für die *allgemeine Erkennbarkeit* der Zeitabtheilungen durch den Kalender, durch öffentliche Uhren und Glocken) möglich?

*) Es war gewiss ein sehr guter Gedanke, für die Bildung und Vervollkommnug der französischen Sprache *eine eigne Academie* zu stiften. Schon der Arabische Fürst Ali hatte die Einsicht, wie nothwendig die Ausbildung oder wenigstens die Erhaltung der Nationalsprache sey. Er liess eine arabische Grammatik und ein Wörterbuch aufsetzen. v. Müller Allgem. Gesch. Th. 2. S. 67. Bei den ausgebreiteten Eroberungen der Araber und ihrer Concurrenz mit so vielen Völkern war die Erhaltung ihrer Sprache eine Hauptstütze ihrer Herrschaft. Aus dem angegebenen Gesichtspunct ist eine Academie, wie die ehemalige französische, für jeden Staat, der eine eigne Sprache hat, *als Mittel für die öffentliche Sicherheit, nämlich als Stütze der dem Staat unentbehrlichen Allgegenwart*, nöthig. Die Sprache ist das geistige Band aller physischen Kräfte der Einzelnen; sie setzt die letztern erst in Bewegung, sie und die Mittheilungen durch sie bringen erst *Massen von physischen Kräften*, (Mehrheiten, Gesellschaften gleichgesinnter Menschen,) erst *wechselseitigen Beistand Aller für Alle* hervor. Sie und ihre Allgemeinheit verschwinde aus einem Staat und — er muss zerfallen! Folglich ist sie das eigentliche Mittel für die *Concentration* der Kräfte aller Einzelnen *in eine allgemeine Macht* — den Staat.

**) Mit Recht wurde einst in Deutschland das Kalenderwesen zum Gegenstand eines Reichsschlusses (v. 29. Januar 1776.) gemacht, mit Unrecht hingegen hat man es (seit Numa) als Gegenstand der priesterlichen Gewalt betrachtet, da doch die religiösen Feste und ihre Bestimmung dabei nur eine Nebensache, *die Möglichmachung der politischen Allgegenwart hingegen die Hauptsache ist*, das Kalenderwesen mithin vor die — *weltliche* Gewalt gehört.

Man denke sich nur, welch' ein allgemeines Rennen Aller wider Alle entstehen würde, wenn *jeder Einzelne* die Zeit (welche nach den Untersuchungen S. 38 ff. der zweiten Abth. *) eben so wenig, als der Raum eine Grösse an sich hat, sondern erst durch bestimmte Begebenheiten z. B. die tägliche Umdrehung der Erde u. s. w. *Abschnitte* und *einigermassen* bestimmte Grössen erhält,) messen und *nach seiner Willkühr* bestimmen dürfte! Wie dann auch nicht *eine einzige der zahllosen gemeinschaftlichen* Unternehmungen, durch deren Totalität der Staat allein fortdauert, möglich seyn würde! — Wie langsam müsste nothwendig der Umtausch der wechselseitigen zahllosen Bedürfnisse des Hauptes und der Glieder, so wie der Glieder unter einander (mithin zugleich die schützende Allgegenwart Aller bei Allen und des Herrschers in dem Ganzen), ohne ein genau bestimmtes allgemeines Maas des Werthes, ohne Geld, so wie ohne Bestimmtheit der

*) Wie mancher Leser mag vielleicht die Untersuchung über die Zeit in der zweiten Abth. belächelt, sie für ein hors d'oeuvre gehalten haben! Hätte ein solcher wohl geahnet, dass diese Untersuchung sogar — in der Policeiwissenschaft unentbehrlich sey? Dass das Recht und die Pflicht des Staats, *die Zeit durch gesetzliche Anordnungen einzutheilen* — auf jene Untersuchung gegründet, aus ihr abgeleitet werden müsse? Ein Gleiches gilt vom Raum. Auch seine Grösse — das Maass — (Zoll, Schuh, Elle, Ruthe, Meile) muss der Staat *selbst* (willkührlich) bestimmen, oder — jeder Mensch fährt, da es keine absolute Grösse oder Kleinheit des Raums giebt, fort, seine eignen Raummessungen, seine eignen Grössen und Bestimmungen beizubehalten, und — *Uebereinstimmung aller Bewohner eines Landes* über diesen ersten und wichtigsten Gegenstand des alltäglichen Lebens ist — *unmöglich*. Es giebt keine bestimmte räumliche *unveränderliche* Grösse in der Natur; Finger, Fuss, Körperlänge, wonach der gemeine Mann die äussere Grösse zu messen pflegt, sind bei allen Individuen anders: selbst die Messung des Meridians und des Erddiameters wurde von dem grossen Kästner als ein vergeblicher Versuch, jene unveränderliche Grösse zu entdecken, und darnach das Ruthen- und Ellenmaas zu bestimmen, gemissbilligt. Es bleibt demnach nichts anders, als — die Festsetzung *eines willkührlichen*, in einer möglichst unveränderlichen Materie ausgedrückten und verkörperten Normalmaasses durch den Staat und als die gesetzliche Vorschrift, dass alle Ellen, Ruthen u. s. w. des Landes unmittelbar und mittelbar mit diesem verglichen und darnach justirt (gestempelt) werden müssen, übrig.

Quantität des Maasses und Gewichtes (Geld sowohl, als Maas können s. S. 173. der zweiten Abth. *nur durch den Staat Allgemeinheit* erhalten, jenes würde ohne sie, und als Fabrikat der Privatpersonen, nur Tauschwaare seyn s. S. 263 ff. der zweiten Abth., mithin dem lästigen, oft unmöglichen Tauschhandel nicht abhelfen, allgemeine, individuelle Verschiedenheit des Maases und Gewichtes hingegen ohngefähr dieselben Missverständnisse verursachen, als eine allgemeine Sprachverwirrung und Sprachverschiedenheit. Niemand würde sich aus Furcht vor Betrug am Ende von Andern mehr etwas zumessen oder zuwiegen lassen wollen) erfolgen! Wie wichtig für den Staat, *als Rechtsanstalt,* ist daher die Verhütung jeder Münz- und Maassverfälschung. Allgemeine Erstarrung des innern und äussern Staatslebens, vollständige Lähmung aller Wechselthätigkeit, und zugleich aller Wirksamkeit des Souverains für den allgemeinen Schutz des Rechts wäre die nothwendige Folge des Verschwindens dieser Dinge, [sie verschwinden aber gewissermassen sogleich, als der Souverain sie nicht anordnet, sondern der Willkühr der Privatpersonen überlässt *)] aus den Staaten. d) *Der allgemeine Beweger aller rechtlichen Wechselthätigkeiten der Einzelnen im Innern* ist der Handel, als das Vehikel des Austausches der allseitigen Bedürfnisse und als das schöpferische Princip der *wahren* (obwohl körperlich abwesenden) *Allgegenwart aller Einzelnen bei allen Einzelnen* (S. 253. — S. 293. der zweiten Abth.). Denn der Blick kann auf keinen Gegenstand, den wir an oder um uns haben, auf keinen Theil des majestätischen Gebäudes der allgemeinen Rechtssicherungsanstalt fallen, ohne in ihm den Repräsentanten des

*) Man denke sich in einem und demselben Territorio eben so viele Sprachen als Individuen (leider wird diess in der Gelehrtenrepublik immer gewöhnlicher, wo jeder Thor, der keinen eigenen Gedanken hat, wenigstens eine eigne Sprache haben will!), eben so viele verschidene Arten des Geldes, Maases und Gewichtes, eben so viele abweichende Kalender, als Einwohner, und frage sich, ob in ihm auch nur *ein* einziges Gesetz, ein *einziger* Befehl des Souverains zur Vollziehung gelangen, auch nur *eine* rechtliche Entscheidung möglich seyn könnte? und — höre auf, gegen diejenigen zu declamiren, welche in allen diesen Dingen *nur Mittel der Rechtsgarantie* erblicken.

ganzen Welthandels, des Zusammenwirkens *aller* nützlichen Beschäftigungen jedes unserer Mitbürger, des Ineinandergreifens *aller* vergangenen Jahrhunderte zu erblicken! Sorge für ihn, seine Belebung z. B. durch Anschaffung einer für die Circulation hinreichenden (S. 265. der zweiten Abth.) Masse baaren Geldes aller Sorten und Stufen des Werths, durch Erbauung der nöthigen Städte (S. 288. der zweiten Abth.) und ihrer zweckmässigen Vertheilung durch das Territorium (Städte sind Schwungmaschinen der Vergegenwärtigung — Allgegenwart — des Souverains sowohl, als der ganzen Nation durch alle Theile des Staatsgebietes — Hauptpuncte der allgemeinen Mittheilung — Pulsadern des Staatskörpers und Haupthebel der Bewegung des Ganzen,), durch allverbindende (die entferntesten Provinzen des Reichs mit den inne liegenden und unter einander verknüpfende) Canäle, durch Schiffbarmachung der Ströme, durch Börsen und Banken (S. 269. der zweiten Abth.), durch gleiche Begünstigung des Gross- und Kleinhandels (S. 285. der zweiten Abth.), durch Messen und Märkte, durch Handelsgerichte — es versteht sich *keine solchen*, bei denen die Justiz noch schneckenartiger kriecht, als bei andern Gerichten — durch Bekanntmachung der Wechselcurse, durch die bei der Civilgesetzgebung veranlasste Strenge des Wechselrechts *), durch Anregung einer im-

*) Das Wechsel*recht* erscheint dem Verf. als eine in der Idee der Erleichterung des Welthandels und der *durch ihn allein möglichen* Blüte des Landhandels gegründete *Policei-Maasregel.* Das Opfer der persönlichen Freiheit bei einem blossen Civilanspruch wäre viel zu gross, für die Sicherheit des Staats und die Erreichbarkeit seines Zwecks viel zu gefährlich (S. 267. der dritten Abth.), wenn der Handel nicht *so innig* in das *Ganze des allgemeinen Rechtsschutzes*, und das Wechselrecht nicht wieder so innig in das Wesen des Handels verflochten wäre. Damit will aber der Verf. *blos* behaupten, dass das Wechselrecht in der Policeiwissenschaft *begründet* werden müsse, nicht dass die ganze Wechselgesetzgebung in sie gehöre. Sie gehört zur Civilgesetzgebung, sofern die Rechtssphäre der Einzelnen in einem Fall *erweiternd bestimmt* wird, wo sie eigentlich der Staat verengen sollte, und in andern Fällen wirklich verengt, nämlich in Bezug auf die Gestattung einer zu grossen, zu sclavischen, *obwohl freiwilligen*, Abhängigkeit des Einzelnen vom Einzelnen. Die Policei entwickelt den *Grund der Nothwendigkeit dieser*

mer grössern Vereinfachung der colossalen Maschine des Transports in jedem seiner einzelnen Räder (S. 273 ff. der zweiten Abth.) u. s. w., ist daher eines der wichtigsten Geschäfte der *Allgegenwartspolicei* Denkt man sich irgend eine Art des Handels aus einem Staat hinweg, so verschwinden mit ihr sogleich alle übrige z. B. mit dem Kleinhandel der Grosshandel, mit dem ausländischen der inländische (S. 275 ff. der zweiten Abth.): verschwände aber aus einem Lande der Handel, so würden so ziemlich alle Gewerbe, so würden der Ackerbau und die Oeconomie Gefährten seiner Flucht seyn (S 276. der zweiten Abth.), so würden mithin Heere von Rechtsverletzungen und Verbrechen aller Art, als unvermeidliche Folgen der Nahrungslosigkeit und des grenzenlosen Elends, über den so verlassenen Staat hereinbrechen *). c) Die öffentliche Meinung **), dieses hoch-

Gestattung, die Civilgesetzgebung *bestimmt ihre Formen.* Das Wechselrecht gehört zu den S. 507. der dritten Abth. *) erwähnten Mittelwesen, welche beiden Wissenschaften, der Policei und dem Civilrecht, *gewissermaasen zugleich* angehören.

*) Daher kann man den Handel mit Grund den *wichtigsten Verhüter der zahlreichsten Verbrechen* nennen, und muss folglich die Sorge der Regierung für ihn zu den Verringerungsmitteln des traurigen Civil- und Criminalzwangs, mithin zur Policei rechnen.

**) Im weitern Sinn genommen, begreift die öffentliche Meinung auch die *eigentlich,* oder doch *gewöhnlich von ihr verschiedene öffentliche Gesinnung,* oder die Uebereinstimmung der innern Neigungen der Mehrheit des Volks mit denen des Herrschers oder mit der Tendenz der Regierung. Das Problem „*wie eine Allgemeinheit der Gesinnungen* in einem Volk zu erregen sey, ist für jede Regierung eines der wichtigsten. Aechte Religion, Kunst, Wissenschaft (S. 123 — S. 184. dee zweiten Abth.) literärische, artistische, öconomische, technologische Gesellschaften (S. 134. der dritten Abth.), persönliche Tugend, Characterhoheit und Musterhaftigkeit des Regenten u. s. w. sind *einzelne* Mittel. Die öffentliche Meinung, als *theoretische* Einsicht und Ueberzeugung, oder nur als Dafürhalten genommen, kann bisweilen von der Ansicht und dem System, welches die Regierung wirklich befolgt, in mehreren, sogar in wichtigen Puncten wesentlich abweichen, und doch kann die *allgemeine Neigung* zur Regierung, die Liebe für sie und den Regenten, so wie das Vertrauen in beide unvermindert bleiben. Es ist dann ohngefähr dasselbe Verhält-

wichtige *Communications- und Allgegenwarts-mittel*, unterscheidet sich von allen übrigen dadurch, dass es nicht nur jeden Zwang, sondern selbst den Schein der Absichtlichkeit verschmäht, und sogleich aufhört, ein Band zwischen Souverain und Volk, mithin ein Leiter der Herrscherallgegenwart durch alle *Seelen* der Beherrschten — zu seyn, als sie nicht wie von selbst aus allen Gemüthern hervorzuquellen und nur mit den Aeusserungen des Souverains *zufällig* zusammenzustimmen *scheint*. Kein Souverain sollte gleichgültig gegen sie seyn, jeder vielmehr streben, die vorhandene zu benutzen und mit Weisheit zu leiten, die abwesende (oder schlummernde) mit Vorsicht *) zu erregen. In England ist sie der eigent-

niss, wie zwischen Eheleuten oder vertrauten Freunden, die in ihren theoretischen Ansichten von einander abweichen, und sich demohngeachtet unvermindert lieben. Allein die grösste innere Stärke besitzt doch *der* Staat, in welchem *öffentliche Meinung* und *öffentliche Gesinnung* mit den theoretischen Ansichten und den Gesinnungen der Regierung und des Herrschers vollkommen harmoniren. Im entgegengesetzten Fall glaubt das Volk immer allerhand Ursache zu Klagen zu haben, und ist deswegen für den Staatszweck *weniger thätig*. „Unser König, heisst es dann, ist *für seine* Person vortrefflich, wir alle lieben und verehren ihn: Schade nur, dass das Regierungssystem selbst mit der Zeit zu wenig fortgeht! Daran aber ist nicht der gute, herrliche König — sein frommes, edles Herz will immer nur das Beste — sondern es sind die zahllosen Hindernisse, die fehlerhaften Feudallandstände u. s. w. schuld, die sich seinem edlen Willen überall entgegensetzen!"

*) Eine *ächte* Staatszeitung ist ein jedem grössern Staat unentbehrliches Institut. Wie eine solche — *nicht* einzurichten sey, lehrte unter Napoleons Herrschaft grösstentheils der Moniteur! Die Regierung erniedrigt sich nur noch mehr, macht sich nur noch in höherm Grade verhasst, wenn sie offenbare Gewaltstreiche, augenscheinlich schlechte Einrichtungen in einem officiellen Blatte rechtfertigen lässt. Viel klüger ist es, dergleichen Dinge gar nicht zur Sprache zu bringen. Ganz abscheulich wird aber ein solches Blatt, wenn es unter der Leitung und Autorität der Regierung sogar falsche Thatsachen behauptet und verbreitet. Eine ächte Staatszeitung sollte gleichsam die *gegenwärtigen Gesammtverhältnisse* des Reichs im Innern sowohl, als zu den andern Staaten und zum Menschengeschlecht in allgemeinverständlicher Sprache darstellen. Dann würde sie gleichsam das stete historische Lehrbuch der Nation! — Doch — der Verfasser wird über die Einrichtung und Structur einer ächten Staatszeitung

liche Souverain, der Schutzengel der Staatsgewalt und des Volks gegen Ueberschreitungen der rechtlichen Grenzen, der wahre Hebel der Macht des Staats. Sie erleichtert, wenn sie der Souverain für sich hat, oder zu gewinnen weiss, — nur gute Fürsten, denen man, wie dem allverehrten, allgeliebten König, in dessen Lande zu leben der Verf. das Glück hat, allgemein wahre Liebe zum Volk, wahre Achtung für Menschenwerth zutraut, können diess auf die Dauer; Einstürmungen auf das öffentliche Urtheil von innerlich gehassten, obwohl äusserlich verehrten Tyrannen betrachtet das Volk nur wie die Anschlagzettel der Charlatans, die Wundercuren verkündigen, an welche Niemand glaubt — alle Unternehmungen der Regierung, sie eröffnet dem Herrscher Millionen Augen, die ohne sie

in dem der Policeiwissenschaft bestimmten künftigen Band dieses Werks seine Ansichten mittheilen und macht hier blos noch auf die grossen Nachtheile der Verpachtung des Zeitungswesens aufmerksam. Zeitungen sind *eben so, wie die Post und die Landstrassen*, Mittel der *schnellsten* Vergegenwärtigung aller Einwohner eines Landes bei allen Miteinwohnern sowohl, als in allen, selbst den entferntesten Ländern der Welt. Werden sie und die in ihnen aufzunehmenden Nachrichten (Avertissements) ohngefähr so, wie das Briefporto in manchen Ländern, übermässig vertheuert; — diess geschieht aber, wenn sie verpachtet werden, — so mindert sich ja nothwendig die dem Staat unentbehrliche Communication Aller mit Allen. Und wozu diess? — Damit sich einige vor kurzem noch bettelhafte und verschuldete Pachter als überreiche und gemachte Männer mit stolzer Miene auf ihren erpressten Rittergütern brüsten können? Das Zeitungswesen sollte der Staat durchaus selbst verwalten; sollte z. B. für die Avertissements eine sehr billige Taxe festsetzen u. s. w. Ein Zeitungsschreiber ist eben so gut ein *öffentlicher Volkslehrer*, als ein Professor oder Geistlicher. Sein Amt ist, wie ihres, ein Staatsamt. Es gehört in das System des öffentlichen Unterrichts der — Erwachsenen. Die Zeitungen sind nebst Bibel und Gesangbuch beinahe die einzigen Schriften, welche sogar jeder Bauer lieset, welche Niemand, oder doch nur Wenige ungelesen lassen. Und diese wichtigste und gelesenste aller Volksschriften könnte man den halbverhungernden fixfingrigen Miethlingen eines — Zeitungspachters anvertrauen? Dass Zeitungen eben so wenig als die Post oder als öffentliche Lehranstalten zu Finanzspeculationen erniedrigt werden dürfen, ist bereits S. 330. S. 112. der dritten Abth. erwiesen worden. Durch Finanzgründe kann man also die so verderbliche Verpachtung des Zeitungswesens nicht rechtfertigen! —

geschlossen blieben, sie giebt ihm Millionen, seine Flugkraft verstärkende *freiwillige* Flügel, sie macht ihn (*da der von ihr geleitete Wille jedes Einzelnen ohne Zwang mit dem Willen des Herrschers* zusammenstimmt) *in der That allgegenwärtig*. f) Alle Einzelne verlangen vom Staat *wahren Schutz ihrer Rechte*, mithin *Unverletztheit derselben, also Abwendung möglicher Verletzungen*. Aber sie erwarten diesen Schutz nicht allein dann und wann oder für die Einzelnen, sondern ununterbrochene Dauer (Ewigkeit) des ganzen Staats und seiner Sicherheit, ohne welche die Sicherheit der jetzt lebenden sowohl, als künftigen, in der Aelternliebe schon jetzt vorhandenen Geschlechter (S. 146. der dritten Abth.) unmöglich seyn würde. Je weisere Anstalten ein Souverain trifft, um alle Verbrechen gegen den Staat, gegen sich und jeden Einzelnen zu verhüten, *desto allgegenwärtiger ist er jedem einzelnen Schutzbedürftigen, desto allgegenwärtiger sich selbst und dem Ganzen*; desto mehr erhöht er zugleich seine Macht, weil jeder Justizzwang, jede vollzogene Strafe einige seiner Bürger (die Bestraften, sowohl, als die Verletzten) um irgend ein Gut — um einen Theil ihrer Kraft — bringt, mithin die Staatskraft als die Concentration der Kräfte aller Einzelnen, selbst mindert. Die Anstalten, welche der Staat zur Verhütung der Verbrechen treffen kann, sind so unzählig, dass man sich nicht wundern darf, wenn Manche das Wesen der Policei einzig und allein in diese Verhütung setzen. In der gegenwärtigen Skizze können nur Andeutungen über diesen unerschöflichen Gegenstand erwartet werden. Die Verhütungsmittel des ganzen vielästigen und vielzweigigen Systems der Verbrechen sind theils *innere*, theils *äussere*, theils *allgemeine*, (sich auf alle Arten der Verbrechen beziehende) theils *besondere*, (nur dieser und jener Classe vorzüglich eigene). Durch die *innern* Verhütungsmittel soll in allen Staatsmitgliedern der *freie* Entschluss, sich jeder Rechtsverletzung dauernd zu enthalten, erregt und befestigt, soll in ihnen ein unerschütterlicher Character der Rechtlichkeit erschaffen, durch sie sollen die Geister Aller mit hohen Idealen ihres Berufs und ihrer Bestimmung erfüllt, und dadurch zum edeln, nicht erst der Androhung von Strafen bedürfenden Abscheu vor allem Unrecht, durch sie zur Ehrfurcht vor

der Anstalt des Staats, vor dem Eid, als einer der sein Gebäude zusammenhaltenden Hauptklammern, entflammt werden u. s. w.; es sind Erziehung der Jugend sowohl, als der Erwachsenen (S. 129. der dritten Abth.), Religion, *), Sittenreinheit, schöne Künste, Arbeitsamkeit, eheliches und Familienglück, Gesetzkenntniss u. s. w. Die *äussern* Verhütungsmittel *ersparen* den Einzelnen Verbrechen, *weil sie ihnen dieselben entbehrlich oder unmöglich machen.* Hierher gehören z. B. hinreichende Ausstellung von Wachen, nächtliche Beleuchtung grosser Städte, ein Grenzcordon, Aufmerksamkeit auf verdächtige und gefährliche Fremde, öftere genaue Untersuchungen grosser Wälder durch systematisch im ganzen Land geordnete Corps des Militairs (Eine eigne, besonders besoldete Gensd'armerie ist überflüssig S. 312. der dritten Abth., mithin eine unnöthige Last für die Nationen), hinreichende Sauvegarden für Posten und solche Reisende, welche durch bei sich führende grosse Geldsummen oder Kostbarkeiten die Raubsucht reizen, plötzliche Hemmung angefangener Verbrechen und Hinderung ihrer Vollendung **), schnelle Verfolgung und sichre Aufbewahrung der entflohenen Verbrecher, die ja als Flücht-

*) Dass der Verf. weit entfernt ist, Religion, Kunst und Wissenschaft *blos von dieser* Seite theils für den Staat, als Rechtsanstalt, theils überhaupt nothwendig und wichtig zu finden, wird wohl aus den Betrachtungen S. 123 — S. 294. S. 9 — S. 122. der zweiten Abth. jedem aufmerksamen Leser klar geworden seyn.

**) Die Untersuchung und Bestrafung *begangener* Verbrechen gehört vor die Criminaljustiz; die *Hinderung* beabsichtigter oder schon angefangener Vergehungen und Rechtsverletzungen vor die Policei. Die Policei repräsentirt die rechtsschützende Allgegenwart des Souverains bei jedem Einzelnen, der ihren sofortigen (des Vorausgangs einer Untersuchung oder eines Beweises nicht bedürfenden) Schutz nöthig hat. Sie thut alsdann im Grunde nichts mehr, als wozu jeder Einzelne, wenn er gewaltsame Anfälle auf Andre oder offenbare Verletzungen ihrer Rechte wahrnimmt, verpflichtet ist; — *sie kommt nämlich dem Angefallnen — zu Hülfe.* Diess geschieht von ihr als *administrativer* Policei (S. 297 *) der dritten Abth.). Sobald aber der Angefallne gerettet, der Verbrecher arretirt ist, muss ihn die Policei an die Criminalgerichte zur *Untersuchung* abliefern, sich aber keineswegs selbst eine vorläufige Untersuchung anmassen.

linge nothwendig neue Verbrechen begehen müssen *), Verbot jeder nächtlichen Aufnahme von Fremden (in Gasthöfen oder Privathäusern), ohne der Obrigkeit Anzeige zu machen, ernstliches Bemühen, die Urheber unentdeckter Verbrechen auszuforschen, um durch Erregung der Meinung, dass kein Verbrechen ungestraft bleiben *könne*, die Verbrechen zu mindern, eine allgemeine Landes-Armenanstalt **), Eröffnung der Möglichkeit eines rechtmässigen Erwerbs durch öffentliche Arbeiten für die ärmsten Volksclassen, Verbot des hohen Spiels, Anordnung der Prüfung aller derer, die eine Kunst oder ein Gewerbe treiben (und ohne Prüfung das Publicum anfangs eine Zeitlang hintergehen, dann als Arbeitlose zu Taugenichtsen und Verbrechern werden), durch Kunstverständige (vervollkommnete, *von allen monopolistischen Missbräuchen gereinigte* Innungen und Kunst- oder Gewerb-Gesellschaften sind, des Verf. Ueberzeugung nach, einem wohlgeordneten Staate unentbehrlich), öftere unvermuthete Landesvisitationen, genaue Aufsicht auf alle ausdrücklich anerkannte Gesellschaften im Staat (auf Dorf- und Stadt-Gemeinheiten, Innungen, Schulen, Universitäten, kirchliche Gesellschaften u. s. w.), *denn jedes nähere Beisammenseyn, jedes Gedränge vieler Menschen vermehrt die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit von Rechtsverletzungen, und macht die Verbrechen häufiger, mithin die Allgegenwart des Staats nothwendiger.* Die Verhütungsmittel *besonderer Arten* der Verbrechen sind eben so zahlreich, als diese Arten selbst; jede hat beinahe ihre eigenthüm-

*) Aus diesem Grunde gehört die Errichtung *zweckmässiger* Zuchthäuser und fester Gefängnisse zur Policei. Jene sowohl als diese sind theils für die in ihnen aufbewahrten bestraften oder zu bestrafenden Verbrecher, theils für das von Verbrechen abzuschreckende Publicum, Verhütungs- und Hemmungsanstalten (gleichsam Blitzableiter) neuer Verbrechen.

) Dass nur diese, nicht einzelne Ortsarmenanstalten, den grossen Gefahren, welche das Bettelwesen und der Bettlerdespotismus über den Staat bringt, gehörig vorbeugen, ja dass die letztern das Uebel sogar vermehren, glaubt der Verf. in seiner S. 26. **) der ersten Abth. erwähnten Schrift (über die Nothwendigkeit allgemeiner Armenanstalten) überzeugend dargethan zu haben.

lichen. So werden, um in der Kürze nur beispielweise einiges zu erwähnen, z. B. Realinjurien, Misshandlungen und Schlägereien durch Verhütung der Trunkenheit, durch angeordnete, den Wirthen zur Pflicht gemachte schnelle Herbeiholung der Policei, der Ehebruch durch Erleichterung der Ehen, der Wucher durch Vorschusscassen und Leihhäuser, der Betrug nach allen seinen Formen durch öftere, *nicht vermuthete* Untersuchung der Waaren aller Arten, so wie des Gewichts und Maases *), durch Aufsicht auf Spar-, Leichen-, Sterbe-, Begräbniss-, Heirathskassen (welche gewöhnlich insolvent werden, und *oft nur Betrügereien im Grossen sind*), der Kindermord durch Gebähr- und Findelhäuser, Vergiftung durch Einschränkung des Giftverkaufs, der Strassenraub durch Gensd'armerie (d. i. durch Verwendung eines Theils der Truppen zur Gensd'armerie), Volksaufläufe durch schnelle Gegenwart der Militairgewalt in allen Theilen des Staatsgebietes, Tumult und Widersetzlichkeit gegen die öffentlichen Behörden durch schnelle militärische Unterstützung derselben, Conspirationen gegen das Staatsoberhaupt oder die Selbstständigkeit der constitutionellen Reichsräthe und Volksvertreter und die Unabhängigkeit ihrer Berathschlagungen durch das Verbot der politischen Clubs und geheimen Gesellschaften, durch strenge Aufsicht auf alle öffentliche Aufzüge (Nachtmusiken, grosse Begleitungen u. s. w.), durch das Verbot des Nachtschwärmens, durch Verhütung der Concentration und des zu langen Beisammenseyns einer grossen Armee (die ein-

*) Nicht zu berechnen ist der grobe Betrug, den sich in Hinsicht des Maases *ungestraft* die Weinhandlungen, die Caffeehäuser, Gasthöfe und Schenkwirthe gegen das Publicum erlauben. Statt jeder Flasche Wein oder Bier die Grösse eines bestimmten Maases zu geben, z. B. die einer Kanne, lassen sie betrügerisch die Flaschen immer kleiner werden. Vergeblich sagt man „das Publicum sieht ja, wenn es den Wein kauft, wie gross die für einen bestimmten Preiss bezahlte Flasche ist, und — volenti non fit iniuria!“ Denn kein Käufer kann so etwas nach dem blossen Augenschein beurtheilen. Uebrigens würde ja *dieser* Grund *alles Maas überhaupt*, mithin auch die Elle unnöthig machen! Denn wenn jeder Krämer seine eigne Elle hätte, würden ja auch die Käufer ihre Länge sehen! Und doch straft man Verkäufer, die kein richtiges Ellenmaas beobachten; aber Weinhandlungen, die gar kein Maas befolgen, bleiben uncontrollirt und ungestraft! —

zelnen Theile der ganzen bewaffneten Macht müssen im Frieden stets auseinander gehalten *) werden, sonst erkennen sie sich bald als ein Ganzes, dieses Ganze fühlt schnell seine Uebermacht über Souverain und Volk, und wird dann der schrecklichste Despot des Ganzen), durch Entfernung des Volks aus den Deliberationssälen der Volksvertreter, sobald es diese verlangen, durch Vorschrift eines äusserlich anständigen und ruhigen Betragens für die, welche bei ihren öffentlichen Sitzungen zugelassen werden, durch Anordnung der Art des Votirens und öffentlichen Sprechens für die Volksrepräsentanten selbst u. s. w. (denn eine der nächsten Sorgen der Policei ist wohl die, dass sie die Ausübung der Staatsgewalt und ihrer Rechte selbst *zu erleichtern*, sie von der Nothwendigkeit steten Zwanges möglichst zu befreien, sie — gegen die Gefahr, vom Publicum als zweckwidrig und lächerlich *verspottet* zu werden, zu schützen sucht), damit alle Ausüber der höchsten Gewalt — Fürst und Volksrepräsentanten — wie liebende und geliebte Wesen unter dem Volke herumwandeln, nicht, wie gehasste Tyrannen, umgeben von einem Heere von Scharfrichtern und Henkern unter ihnen herumschleichen müssen, oder ihre guten Ideen in den Berathschlagungssälen vor Wortgetöse und stetem Zugleichsprechen nicht vorzutragen, mithin auch die der Volksvertretung gebührende Würde und Hoheit gegen das Publicum zu behaupten nicht im Stande sind! — g) Ganz besondere Ansprüche auf die schützende *Allgegenwart* des Staats und Souverains (durch Bestellung von Curatoren, Vormündern, Controlleurs u. s. w.) haben diejenigen, welchen die im bürgerlichen Leben zur eigenen Sorge für ihre Rechte erforderliche Selbstständigkeit mangelt, z. B. das weibliche Ge-

*) Z. B. durch Einquartierung in Bürgerhäusern und nicht in Casernen, durch Begünstigung einer Art von Rivalität unter den Regimentern und ihren Anführern. Der *Innungsgeist* unter den Truppen — er ist himmelweit vom *ächten militärischen Geiste*, *welcher nur das Vaterland*, *nur die Grösse und Erhaltung des Ganzen erstrebt*, verschieden, — *ist nur auf die unschickliche und gefährliche Präponderanz des Soldatenstandes, als eines besondern Gewerbes* (einer Innung) *über alle übrigen Stände, ja selbst über den Herrscher gerichtet.*

schlecht, Unmündige, Wahn- und Blödsinnige, Güter der Gemeinheiten (ihre Verwalter könnten sonst nur zu leicht ihre Räuber werden, da den Gemeinheiten eben nicht die Gabe der *schnellen Selbstbewegung*, mithin auch nicht die des schnellen Controllirens eigen zu seyn pflegt), Verschwender, Abwesende, ja gewissermassen die Concurse (sie sollten, sofern die vormundschaftartige Verwaltung eines Güterganzen und die *wirkliche* — nicht blos *papierne* — Befriedigung der Gläubiger dabei zur Sprache kommt, in der That mehr *policei-* als *justizmässig* behandelt werden! —), endlich alle diejenigen, welchen eine genaue Kenntniss der Gesetze und die Gabe, ihre Rechte auf eine verständliche Art darzustellen und zu beweisen, abgeht. *Die freigewählten Vormünder dieser sind die Advocaten, welche um deswillen, weil sie die Allgegenwart der Gesetzkenntniss und der Rechtsvertheidigung des Souverains im Staat bei jedem Einzelnen repräsentiren,* strenger Prüfungen von Seiten des Souverains bedürfen, und ganz mit Unrecht nicht als öffentliche Beamte betrachtet werden *). Hierher können auch die Notarien und die ganze sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, welche nichts anders, als eine Policeimaassregel ist, gerechnet werden. Die Tendenz der Notarien und der

*) Die römischen Imperatoren übten seit Caligula (Suet. Cal. c. 34.) die *so wichtige Pflicht* des Herrschers, jeden Unterthan auf Verlangen darüber, was in einem streitigen Fall Rechtens sey, zu belehren, sehr oft *selbst* aus. Unzählige Fragmente in den Pandecten und im Codex, welche nichts weiter, als solche Belehrungen über das in einem bestimmten Fall *geltende* Recht enthalten, beweisen diess. Die Beherrscher der neuern Staaten fanden diese Anfragen zu lästig, und überliessen daher die juristische Belehrung des wissbegierigen Publicums grösstentheils (denn die Juristenfacultäten nehmen durch ihre Responsa und rechtlichen Gutachten daran ein germassen Theil) den Advocaten. Diese verwalten demnach eine der wichtigsten Pflichten der Souveränetät. Warum man sie also nicht als Staatsbeamte betrachten müsste, ist nicht abzusehen. Sie gehören offenbar zu — den Policeibeamten. Denn sie sollen durch Belehrung des Publicums über seine Rechte, durch Vertheidigung der bedrohten Rechte, durch Beweisführung u. s. w. *Verletzungen* dieser Rechte *verhüten*.

freiwilligen Gerichtsbarkeit ist nämlich blos Gewissheit der Rechtsverhältnisse und Ersparung weitläuftiger Beweise und Processe durch glaubwürdige Urkunden. Auch giebt es h) Einzelne im Staat, die eine künstliche Ersetzung von Rechten, welche sie (verschuldet oder unverschuldet) in der öffentlichen Meinung verlohren haben, und sonach *der schützenden Allgegenwart des Souverains* ***ganz besonders*** bedürfen. Es sind unehelich Geborne, aus Strafürtern Entlassene, wegen verweigerter Duelle (also wegen strenger Gesetzbeobachtung) von der Armee und jedem Militairdienst Ausgeschlossene u. s. w. Die öffentliche Meinung kann der Staat nicht tödten, und wenn er es könnte, dürfte er es oft aus wichtigen Rücksichten nicht. Er muss daher seine Zuflucht — *zur Kunst*, z. B. zur Legitimation, restitutio famae für entlassene Sträflinge u. s. w. nehmen.

D.

Allweisheitspolicei.

Der Souverain, und wäre er der vielgewandte, erfindungsreiche Odysseus, ist ein kurzsichtiger Sterblicher, der höchstens eine flache Uebersicht aller Künste, Wissenschaften, Gewerbe und Thätigkeiten haben, aber unmöglich tiefe, gründliche Kenntniss jeder einzelnen besitzen kann. Das sogenannte Genie (heiliger Name, wie sehr wirst du gemissbraucht!) ersetzt nie materielle Kenntnisse. Gleichwohl erfordert die ächte Regierung des Staats die Concentration gründlicher Kenntnisse von allen einzelnen Künsten, Wissenschaften, Gewerben, Beschäftigungen und *stete Belebung des unermüdeten Fortschreitens in ihnen.* Denn alle müssen dem Souverain Mittel für seine Entwürfe darbieten (S. 217—S. 227. der zweiten Abth.) oder erfinden, alle Reter des Staats aus jeder Gefahr werden, alle zum Rechtsschutz mitwirken, aus allen entstehen endlich Rechte und Rechtsstreitigkeiten, *deren Entscheidung nur durch tiefe Kenntnisse von ihnen* möglich wird. Ohne Zweifel lag in so einer Ansicht der Grund, warum Plato den ächten Philosophen (den Besitzer der wahren Erkenntniss) allein des Herrscheramtes würdig

fand *). *Daher ist das ganze System des Staatsbeamten, wenn es würdige Stütze eines würdigen Souverains seyn soll,* genau betrachtet die *Repräsentation aller Wissenschaften, Künste, Gewerbe und Beschäftigungen, gleichsam ein Corps von Kennern aus allen Fächern.* Aus diesen Gründen ist es Pflicht des Souverains, a) Alle Einsichten der Nation oder des Auslandes (die Einsichten des Auslandes verstärken ja dessen Macht und *vergrössern diese endlich* zur — *Uebermacht!*) *zu concentriren,* und im Glanz dieser Sonne von Weisheit und Kenntniss *alle seine Entwürfe reifen zu lassen.* Jene Concentration geschieht z. B. (denn von den *constitutionellen* Mitteln, z. B. einer zweckmässigen Nationalrepräsentation, ist hier nicht die Rede) durch ein Nationalinstitut (es versteht sich ein solches, wo *alle nützliche Beschäftigungen, Gewerbe, Künste und Wissenschaften, nicht blos die letztern,* oder gar *nur einige von ihnen,* wo ferner alle literärische, artistische, öconomische, technologische und ähnliche Gesellschaften (S. 134. der dritten Abth.) des ganzen Landes einen Centralpunct finden), durch eine wahrhaft zweckmässig wirkende, ihre edle, dem Staat viel kostende Zeit nicht an Kleinigkeiten, sondern vornehmlich an wichtige National-Angelegenheiten wendende, sich durch wahre Erweiterungen und Bereicherungen der Wissenschaften, allerwenigstens aber durch sorgsame, vollständige Auffassung der Fortschritte aller Völker in ihnen, als eine für den Staat unentbehrliche Anstalt beurkundende *Academie der Wissenschaften* **), durch öffentliche Biblio-

*) Das, was er im 6sten Buch der Republik über diesen Gegenstand sagt, enthält vortreffliche, für die *wirkliche* Welt höchst brauchbare, vornehmlich in die Allweisheitspolicei gehörige Bemerkungen. Auch können seine Reflexionen noch jetzt für die Anordnung einer guten Nationalrepräsentation, desgleichen für die weise Besetzung der öffentlichen Aemter genutzt werden.

**) Nationalinstitute, Academien der Wissenschaften und Universitäten unterscheiden sich so: Nationalinstitute leiten und concentriren theoretisch sowohl als practisch die ganze nützliche Nationalthätigkeit. In ihnen sind die Wissenschaften *nur ein Theil* des grossen Ganzen. *Academien der Wis-*

theken, Bildergallerien, Antikensammlungen, Naturalien-cabinette, (S. 153. der dritten Abth.) ehrende Ausstellung der besten Producte aller Gewerbe und Künste, Aufforderungen zu Erfindungen, freiwillige Belohnung vortrefflicher Werke der Literatur jedes Fachs (*jedes vortreffliche Buch, es sey aus welchem Theil der Literatur es wolle, ist eine Bereicherung der Staatsweisheit, also zugleich der Rechtssicherheit*) u. s. w.

Der Souverain muss aber auch b) die concentrirten Einsichten und Erfindungen Aller *wirklich für die öffentlichen Zwecke benutzen*, (ein Collegium, welches blos mit Erforschung dieser Benutzung und ihrer besten Methode beauftragt wäre; welches zu diesem Behuf mit dem Nationalinstitut, der Academie der Wissenschaften, und den gelehrten, artistischen, öconomischen und technologischen Gesellschaften des ganzen Landes in steter Wechselwirkung zu stehen hätte, dürfte jedem grossen Staat unentbehrlich, ihm wenig-stens noch etwas nothwendiger seyn, als — eine Academie der Wissenschaften *von gewöhnlichem Schlage!*), er muss endlich c) diese Weisheit, nicht nur auf alle gegenwärtige und künftige *) Staatsbeamte, sondern auch auf alle einzelne Staatsmitglieder verhältnissmässig wieder ausstrahlen und gleichsam vertheilen. Ein Staat, dessen sämmtliche Beamte aller Stufen und Fächer tiefe Kenner ihres Geschäftskreises und zugleich selbstdenkende Männer wären, dessen Bürger ohne Aus-

senschaften beschäftigen sich *blos* mit den Wissenschaften, und zwar mit ihrer steten Erweiterung durch eigne Entdeckungen, oder doch mit dem Auffassen und treuen Darstellen aller auf unserm Planeten jeder von ihnen zu Theil gewordenen Bereicherungen, ohne jedoch eigne oder fremde Entdeckungen zum Gegenstand des *mündlichen* (nicht schriftstellerischen) Unterrichtes zu machen. *Universitäten* stellen die Totalität der Wissenschaften, *wie sie gegenwärtig sind*, durch mündlichen Unterricht dar.

*) Für diese ist nicht blos *fortschreitende* theoretische Bildung, sondern zugleich practische Uebung nöthig, um sie zu den Staatsämtern tauglich zu machen. Hierinne ist noch viel zu thun übrig! — Zweckmässig eingerichtete practische Bildungsanstalten für alle Arten künftiger Beamten (als Mittel der Vollziehung des S. 278. der dritten Abth. erwähnten allgemeinen Substitutionsgesetzes) sind jedem gutorganisirten Staate unentbehrlich!

nahme in ihrem verschiedenen Beruf durchaus vielgewandt, erfinderisch und zweckmässig verführen, würde gewiss in seiner ganzen Verwaltung die weisesten Mittel wählen und die besten Entwürfe auf das beste ausführen. Es ist nicht hinreichend, dass die Staatsbeamten einsichtsvoll sind, auch die Untergebenen müssen es seyn, wenn jene wirken sollen. Aeusserste Kurzsichtigkeit verräth es daher, Einsicht und Aufklärung nur den Stellvertretern des Souverains gönnen, den Unterthanen aber entziehen zu wollen; denn mit einer Nation von abergläubischen, trägen, erfindungslosen Dummköpfen würden selbst jene göttlichen Dämonen, welchen Plato im Politicus dichtend die Hütung der Völkerheerden anvertraut, nichts wirken. *Aechte Universitäten*, d. i. solche Anstalten, welche als *lebendige* *) *Vereinigungen aller Wissenschaften*, als wahre Ausstrahlerinnen dieser Totalität von Kenntnissen über die ganze lehrbegierige Jugend des Staats, als höchste Lehrerinnen *alles bisher gewonnenen* Wissens *und zugleich als Oberaufseherinnen* **) *jeder niedern Stufe des Unterrichts*, (von welchen ja erst das Emporsteigen zu dem höhern Wissen möglich ist), *mit Recht* betrachtet werden könnten, (nicht etwa blosse Specialschulen S. 176. der dritten Abth.) *würden mächtige Vehikel der politischen Allweisheit und ihrer*

*) *Partiellen* Tod kann man mit Recht von denjenigen Universitäten behaupten, in deren Lectionsverzeichnissen zwar Vorlesungen über alle Wissenschaften angekündigt sind, ohne jedoch wirklich gelehrt zu werden, oder auf welchen die Lehrer mancher Wissenschaften so abgestumpft, so in der Meinung des Publicums gesunken sind, dass ihr Unterricht nur von Wenigen verlangt wird, und dann äusserst dürftig und mangelhaft ausfällt.

**) Wer einen Thurm erstiegen hat, muss am besten wissen, auf wie vielen Stufen man in seine Höhe gelangt. So kann, wer sich auf dem Gipfel des Wissens befindet, über alle Stufen des Unterrichts, ihre Einrichtung, ihr Verhältnis zu den höhern und noch niedrigern, am richtigsten urtheilen. Nicht den Consistorien oder Kirchenrathscollegien wird daher die Oberaufsicht auf Gymnasien, Bürger- und Primairschulen am zweckmässigsten aufgetragen, sondern den Universitäten (den Versammlungen ihrer sämmtlichen Professoren). *Diese* sind *berufene* Schulinspectoren und Revisoren! Sie sollten die Lehrer auf Gymnasien sowohl, als Primairschulen wählen! —

Verbreitung über die Nation seyn. Durch sie, das Nationalinstitut, die Academie der Wissenschaften oder das (unter b) erwähnte Collegium könnte die Regierung die Schriftsteller, und durch diese die Literatur auf die gemeinnützigsten *) Gegenstände, *vornehmlich auf die Lücken und dunkeln Stellen der Wissenschaften* leiten, und durch Weckung der vortrefflichsten Köpfe und Aufmunterung zur Mittheilung ihrer Forschungen, über alle Classen des Volks jenes wohlthätige Licht verbreiten, *ohne welches jeder von den zahllosen Wirkungskreisen, in welchen die Nationalthätigkeit besteht, ewig bei der alten Erbärmlichkeit oder Mittelmässigkeit beharrt,* mithin auch niemals *Fortschritt ins Ganze* kommt, der doch unentbehrlich ist, wenn der Staat als Sicherungsanstalt der Rechte über die im Innern und von aussen wachsenden Gefahren das Uebergewicht und die Herrschaft behaupten soll.

Was die Abwesenheit der Allweisheit in einem Staat für die Garantie der Rechte überhaupt, so wie für den besondern Zweck der Minderung des Civil- und Crimi-

*) Der Begriff des Gemeinnützigen in der Literatur bedarf jedoch einer grossen Berichtigung. Was sich nicht auf den Magen (auf Kartoffeln, Zucker- und Caffeesurrogate,) oder auf Kriegswissenschaft bezog, dünkte unter Napoleons Herrschaft Vielen, so wie ihm, nicht gemeinnützig. Was würden diese zu der Behauptung gesagt haben: „es könne Niemand ein würdiger Staasbeamter seyn, der seinen Geist nicht durch Philosophie und tiefes Studium der ewigen Classiker gebildet, ihm nicht dadurch Allseitigkeit und Vielgewandtheit, so wie festen Sinn für das Hohe, Vortreffliche, Göttliche angeeignet habe?“ Und doch wird kein Einsichtsvoller diese Behauptung bezweifeln. Also nicht etwa blos die Zuckersurrogats- und Kartoffelrichtung der Literatur (es war damals ihre stärkste Seite!) oder eine ihr ähnliche Richtung, sondern vornehmlich jene die Geister entfesselnde und mit hohem Sinne (woran es *damals* — denn die Gegenwart hat einen Ueberfluss daran — nur zu sehr mangelte) erfüllende Literatur wird unter der gemeinnützigen verstanden. *Von der durch diese bewirkten Bildung geht erst auf die Geschäfte des gemeinsten Lebens Beleuchtung und befruchtende Wärme aus; die Entfesselung des Geistes, welche sie wirken, wächst zur allgemeinen Geisterentfesselung, Erfindungskraft und Vielgewandtheit.*

nalzwangs im Innern für Folgen habe, ist durch die Schrekkensgeschichte der päbstlichen Hierarchie, der Inquisition, der Hexenprocesse *) u. s. w. auf eine zu tief eindringende Weise gelehrt worden, als dass es hier noch einer Auseinandersetzung bedürfte. Was war z. B. in den schrecklichen drei Jahrhunderten, während welchen vor den teuflischen Hexenrichtern keine Unschuld und Tugend, kein Eigenthum, nichts überhaupt heilig und sicher war, der *Schutz* der Rechte? — Das offenbare Gegentheil alles Rechtsschutzes, offenbare Mordhöhlen waren die Staaten der Christenheit. Nur als nach und nach die Vernunft sonnenhell zu scheinen anfing, als das, was vom Verf. politische Allweisheit genennet worden ist, sich der Staaten und Regierungen nach und nach bemächtigte, verschwanden jene methodischen Unterdrückungs- und Mordanstalten, kehrten Achtung und Beschütung der Rechte in die Staaten Europa's zurück!

E.

Totalitätspolicei.

Bei allen diesen Geschäften und Richtungen der Staatsgewalt ist — *mannichfaltige Zerstückelung unvermeidlich.* Gleichwohl soll das Auge des Souverains *ungetheilt* nach Aussen und Innen, im Innern auf alle Zweige der Verwaltung und Gesetzgebung *zugleich* blicken, ihnen allen festen, harmonischen Zusammenhang, und dem Ganzen Ewigkeit geben. Es ist daher nöthig, dass er die einzelnen, innern und äussern Verhältnisse unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunct ordnet, und, *um diess zu können, Kunstanstalten trifft,* welche, gleich Brennspiegeln, alle einzelnen Strahlen der innern und äussern Staatsadministration concentriren.

*) Mit sehr vielem Geist und nicht alltäglicher Gelehrsamkeit ist die Geschichte der Hexenprocesse neuerlich in folgendem Buche dargestellt: Dämonomagie oder Geschichte des Glaubens an Zauberer und dämonische Wunder, mit besonderer Berücksichtigung des Hexenprocesses seit den Zeiten Innocentius VIII. etc. von Georg Conrad Horst, Grossherz. Hessischem Kirchenrathe und Pfarrer zu Lindheim. 2 Theile, Frankfurt a. M. bei Gebr. Wilmanns 1818.

Dieses Concentriren ist weder das ausschliessliche Geschäft der Politik, noch das der Civil- oder Criminaljustiz, noch alleiniger Gegenstand der organischen und constitutionellen Gesetzgebung, sondern eignet sich am meisten für die Policei, welche dann jedoch die *höhere* genannt zu werden verdient *). Sie erhebt sich nämlich über ihr sonstiges Gebiet (die Minderung und Verhütung des Civil- und Criminalzwangs *im Innern*) und geht in die Politik, Constitution und Justiz gleichsam über. Das Problem, welches sie zu lösen unternimmt, ist dieses: wie die Häufigkeit des Justizzwangs im Innern, wie Kriege und Rechtsstreitigkeiten nach aussen, als die zwei wichtigsten, den Staat auf die Dauer gleich sehr entkräftenden Uebel *durch höchste Concentration alles Vereinzelten und Geschiedenen* verhütet werden können?" Technische Mittel für jenes Concentriren sind z. B. ein wohlorganisirter Staatsrath, dieser Bewacher aller Ministerien und öffentlichen Beamten, dieses Meer, in welchem alle einzelne Ströme der Staatssorge zusammenfliessen; die Anstellung von beobachtenden Regierungs-Commissarien bei der Volksrepräsentation sowohl, als den Tribunälen, stete Anregung der Gesetzgebung und der Volksvertreter zu durchgreifenden, das *Ganze* der innern und äussern Staatsverhältnisse umfassenden (S. 241 ff. der dritten Abth.) Verbesserungen (wer das Ganze überblickt, kann, vornehmlich in den nach Rücksichten auf äussere Verhältnisse vorzugsweise zu bestimmenden Fällen, am allerersten zweckmässige Vorschläge zu neuen oder zur Verbes-

*) Diese *höhere Policei* wird vielleicht manchen Lesern mit der *oberaufsehenden Gewalt* ziemlich *identisch* erscheinen. Allein sie ist demohngeachtet wesentlich von ihr verschieden! Die Totalitätspolicei hat *blos den* Zweck, den innern und äussern Justiz- und Rechtszwang durch gelindere Mittel zu verhüten und *deshalb* alle einzelnen Policeianstalten zu concentriren; die *oberaufsehende Gewalt* dagegen hat einen viel umfassendern Zweck; sie berücksichtigt zu gleicher Zeit theils die zweckmässigste Organisation des Justizzwangs im Innern und des Völkerzwangs (des Kriegs) nach aussen, theils die weisesten Verhütungsmittel der Nothwendigkeit dieses doppelten Rechtszwangs (alle Policeianstalten im Innern und die ganze Diplomatie in Bezug auf andere Staaten) kurz *alle* Staatsangelegenheiten ohne Unterschied.

serung alter Gesetze thun; diese Uebersicht hat aber die executive Gewalt in vielen Fällen weit mehr, als ein gesetzgebendes Corps), — jährliche Controllen und Uebersichten des ganzen Geschäftsganges in *allen* einzelnen Departements der äussern und innern Staatsverwaltung — von Zeit zu Zeit öffentliche Darlegungen der ganzen Staatsverhältnisse (wie sie z. B. in England in der Rede des Königs oder Regenten vom Thron, so wie noch jetzt alljährlich in Frankreich üblich sind), u. s. w. Auch gehört hierher das ganze Hof- und Repräsentationswesen. Dadurch, dass der Monarch seine Grossen und Mächtigen um sich versammelt, und ihnen persönliche Achtung einflösst, verbindet er sie und die von ihnen abhängige (S. 193 ff. der dritten Abth.) Nation mit sich näher, übt er sie in der Pflicht des Gehorsams und der Ehrerbietung, verschafft er sich viele Mittel und Wege durch sie in der Nation Sittenschönheit, eine allgemeine Meinung, Anhänglichkeit an den Thron u. s. w. zu erschaffen, kurz, *aus der Mannichfaltigkeit einzelner Anstalten, Totalität* zu gestalten. In einer Monarchie, wo die Grossen stets auf ihren Burgen weilen, ist gewiss Rebellion und Ungehorsam nicht fern, in ihr ist an Einheit der Gesinnungen unter den Staatsmitgliedern nicht zu denken. Ohne Zweifel lag darinne ein Hauptgrund von der Ohnmacht der deutschen Kaiser, deren grosse Vasallen beinahe in steter Entfernung von ihnen lebten. Wer genöthigt ist, einen Allgegenwärtigen immer zu verehren, gewöhnt sich endlich an den Gehorsam; der Monarch schafft demnach durch seine Hofhaltung im Staat einen wahrhaft universellen Centralpunct *). Scheinbare Kleinigkeiten werden durch diese Ansicht wichtig, z. B. die Heraldik, die Hofpracht, Hoffeste, Kammerherrn, Reichswürden u. s. w.; sie sind Mittel, dem Regenten unter seinen Grossen eine Art richterlicher Autorität zu verschaffen, und sie von ihm sehr abhängig zu machen, zugleich aber ihre Wildheit (zumal die der Militairs) durch das Rosenband der Eitelkeit an den Thron und das Vaterland zu knüpfen. Auch soll jeder Souverain, als Organ des Ganzen und aller innern und äussern Thätigkeiten desselben, vor andern Völkern mit Würde und

*) Ioh. v. Müller Allgem. Geschichte Th. 2. S. 445

Majestät erscheinen. Was er in dieser Rücksicht thut und verfügt, gehört weder zur Politik ausschliesslich (denn er repräsentirt ja das Ganze nicht blos gegen andere Staaten, sondern auch gegen die Einzelnen und im Innern), noch weniger lässt es sich zu einem andern Theil der Staatsverwaltung rechnen. Es ist daher ein Bestandtheil der höhern Policei, denn es gehört unter die Mittel, dem ganzen Staatsverein (und seinem Centralpunct) Achtung und Würde im In- und Ausland zu verschaffen, *durch diese Achtung äussere oder innere Rechtsverletzungen zu verhüten oder zu mindern*, und auch *so* die Rechtssicherheit zu erhöhen. Aufbewahrung der Reichsinsignien und Krönungskostbarkeiten, Paläste, wo der Souverain als Souverain, in welchen die Glieder seiner Dynastie (diese künftigen Beherrscher des Staats., von deren keinem man bei der Wandelbarkeit der menschlichen Dinge mit Gewissheit wissen kann, ob er nicht einst den Thron besteigen wird, welche mithin alle gleichen Anspruch auf eine dem Glanz des Reichs gemässe Unterstüzzung der Nation und des Staats haben) würdig erscheinen können, Aemter, die den Glanz des Throns erhöhen, und deren Inhaber den Souverain bei feierlichen Gelegenheiten begleiten und umgeben, eine Hauptstadt, Hofleute — diese und viele andere Dinge erhöhen bei dem Volk und im Ausland die Rechtsachtung, indem sie dem Organ des Rechtsschutzes sinnliche Majestät verschaffen, gleichsam in der Vorstellung die ganze Gegenwart des Volks an eine lange Vergangenheit oder Zukunft knüpfen (S. 125. der dritten Abth.). Zugleich verschafft eine Hofhaltung dem Regenten die beste Gelegenheit, alle Gewerbe und Künste unaufhörlich aufzumuntern *), vorzüg-

*) Vornehmlich durch eigne vorzugsweise Benutzung aller vorzüglichen Fabricate und Kunstproducte des Landes. „Viele Regierungen (schrieb der Verf. im Jahre 1805, in seinem Buch über das Armenwesen S. 91. **)) finden es *unter ihrer Würde*, nach der *Herrschaft im Reich* — *der Mode* zu streben. Wenn aber — wie es klar am Tage liegt — durch Ableitung der Nation von der Nachäffung des Auslandes und der Ankaufung fremder Modewaaren aller Art, so wie durch Erregung einer patriotischen Vorliebe für die im Inlande erfundenen und von inländischen Producten verfertigten Artikel, nicht nur viele tausend Hände beschäftigt, und unzählige Arbeitlose in Wohlstand versetzt, überdiess der Nation immer grös-

liche Arbeiter und Künstler aller Fächer vor der ganzen Nation zu ehren, Einheit, so wie Verfeinerung der Sitten über das ganze Land zu verbreiten. Denn so wie man in jeder Hinsicht vom Regenten Musterhaftigkeit des Verhaltens erwartet, so erwartet man sie auch von ihm und von seiner Umgebung in Sitten und äusserm Betragen, im Geschmack, in der Kleidung, im Wohnen, in Festen u. s. w.

Zur Totalitätspolicei gehört auch das *Dispensations-* und das *Begnadigungsrecht* *). Denn diese Rechte,

sere Selbstständigkeit und ein allgemeiner Hang zum Selbsterfinden mitgetheilt werden können, so ist in der That diese Herrschaft keine Kleinigkeit, so ist sie in vieler Hinsicht äusserst wichtig. Wie ausgebreitet ist das Reich der Mode! Alle Gewerbe, Professionen, Künste und Menschenclassen erhalten von ihr Gesetze! Wie gross und vielfach ist mithin der Einfluss, den eine weise Regierung auf Erhöhung des Absatzes aller inländischen Kunstprodukte und Fabrikate, auf die Vervollkommnung aller Gewerbe, auf Vermehrung des Geldumlaufs, auf allseitige Weckung des Erfindungsgeistes, auf Verfeinerung des Geschmacks und der Sitten, auf Veredlung des Nationalcharacters u. s. w. erhält, wenn sie — *es versteht sich ohne die leiseste Miene der Vorschriften und des Zwangs* — den Ton im Gebiet der Moden (dieses Wort im weitesten Sinn genommen) anzugeben sucht! *Wie viel kann z. B. ein glänzender Hof in dieser Hinsicht wirken!*“ — Doch — das waren fromme Wünsche und werden es wohl immer bleiben! So wie an vielen Höfen eine *schlechtere* fremde Sprache geredet, und die Landessprache verachtet wird, so kleiden sich sehr viele Höfe, unbekümmert um den Kunstfleiss des Inlandes, in die oft schlechtern und doch theuerern Stoffe fremder Länder, und geben dadurch der ganzen Nation ein verführerisches böses Beispiel.

*) Wäre das sogenannte *Abolitions*recht mit den Grundsätzen einer weisen Staatsverwaltung nicht völlig unverträglich, so würde auch ihm eine Stelle im System hier anzuweisen seyn. *Verbrechen ununtersucht lassen* und klare Gesetze auf einen Fall, der offenbar unter sie gehört, nicht anwenden, heisst nichts mehr und nichts weniger, als entweder die Gesetze, welche dabei zu Grunde liegen, für unpassend erklären (dann müssen sie aber aufgehoben und abgeschafft werden S. 274. der dritten Abth.), oder wohl gar aus der Justiz und Gesetzgebung eine Finanzspeculation machen. Viel besser ist bei Verbrechen, welche in der Gesetzgebung zu hart verpönt sind, die Ausübung des Begnadigungsrechts. Dann wird doch wenigstens das Verbrechen als solches anerkannt. Jedoch muss soviel als möglich mit Verbesserung und Umgestaltung des unpassenden Gesetzes geeilt werden, *damit die*

(welche nie aus individuellen Rücksichten und Beweggründen, sondern stets nur aus universellen zu üben sind S. 125 ff. der dritten Abth.) sollen *nur dann* eintreten, wenn die Gesetze (nach ihrem wörtlichen Inhalt) in einem Fall zu hart oder unpassend sind, oder wenn die Bestrafung der Verbrecher den Staat selbst in Gefahr setzen würde. Es wäre *alsdann* Thorheit, nach dem Satz: »fiat iustitia et pereat mundus« mit voller Strenge zu strafen. In beiden Fällen kann der Souverain nicht als Justiz-, sondern nur als Policeigewalt handeln. Denn er sucht das Missverhältniss der Gesetze oder ihrer strengen Anwendung mit dem allgemeinen Zweck des Staats auszugleichen, indem er *hier*, wo durch Abweichung von der Strenge der Gesetze keines Einzelnen Recht unmittelbar verletzt wird, wie billig, das Ganze dem Einzelnen vorzieht.

Das Befugniss, in den Adelstand *) zu erheben, Orden zu errichten, überhaupt Ehre und öffentliche Auszeichnung zum Weckungsmittel aller, und zwar der mannichfaltigsten Verdienste um den Staat zu machen, kann nicht zur Politik gerechnet werden, weil nicht blos militärische Verdienste dieses Weckungsmittels bedürfen; eben so wenig zur innern Verwaltung allein, weil ja auch die militärische Grösse des Staats und seine äussere Macht dadurch gestützt wird. Die beste Stelle ist daher die Totalitätspolicei.

Zu ihr gehört aber ganz vornehmlich die Sorgfalt für den religiösen Cultus, die schönen Künste und die höhern Wissenschaften, als Erhebungsmittel der ganzen Nation zu einer harmonischen Bildung des Innern, und zum Gesammtstreben aller Kräfte nach dem Höchsten, woraus, wenn es wirklich vorhanden ist, a) Achtung alles Rechts, b) allgemeine Neigung, für das Ganze den Privatvortheil aufzuopfern (Patriotismus), c) Streben

Nothwendigkeit, das dem Ansehen der Criminalgesetze so gefährliche Begnadigungsrecht auszuüben, ja nicht oft eintreten möge! Die S. 281. der dritten Abth. vorgeschlagene öftere Revision der ganzen Gesetzgebung kann diesem Uebel am besten vorbeugen!

*) Der Verf. meint blos einen, dem englisch-französischen ähnlichen Adel, und selbst diesen noch mit Einschränkungen! Doch davon in der Folge!

nach Musterhaftigkeit in allen Geschäften und Lebenslagen (S. 237 ff. der 3ten, S. 252 ff. S. 214 ff. der 2ten Abth.) entspringt. Ist ein solches Streben nach vollständiger Musterhaftigkeit in einem Volk unter allen Volksclassen wahrhaft lebendig, so muss der Staat Riesenschritte zu seinem Zweck thun. Endlich wird d) dadurch auch die Betrachtung des Staats, als eines *Ewigen*, in der Nation befestigt, und unveränderlich gemacht (S. 124 ff. der dritten Abtheilung).

So manche Leser werden ohne Zweifel die Benennungen »Allmachts-, Allwissenheits-, Allgegenwarts-, Allweisheits-; Totalitätspolicei« *sehr geziert* finden. So sehr sie nun auch, wie das, was der Verf. jeder dieser fünf Benennungen von policeilichen Grundsätzen und Ausführungsmitteln zugetheilt und untergeordnet hat, hinreichend bewiesen haben dürfte, nichts mehr und nichts weniger als sehr genaue Bezeichnungen ihres Gegenstandes sind, so würde er doch mit Niemanden hadern, welcher, wenn er nur *sonst ganz dasselbe dabei dächte*, an die Stelle der Allmachtspolicei die *Vervollkommnungs-*, an die der Allwissenheitspolicei die *Uebersichts-*, an die der Allgegenwartspolicei die *Communications-*, an die der Allweisheitspolicei die *Aufklärungs-*, endlich an die Stelle der Totalitätspolicei die *Concentrations- oder höhere Staats*policei setzte. In verbis simus faciles, modo conveniamus in re! —

Werfen wir einen Rückblick auf die unter A, B, C, D, E, zusammengestellten policeilichen Grundsätze und (*beispielweise* beigefügten) Ausführungsmittel, so dürfte der durch alle hindurchlaufende rothe Faden überall sehr kenntlich und sichtbar seyn. Von allen ist deutlich nachgewiesen, dass, warum, und in wie fern sie zu dem gemeinschaftlichen Zweck der Verhütung und Minderung des Civil- und Criminaljustizzwangs unentbehrlich oder doch nützlich sind, in allen ist sowohl der *allgemeine Character der Staatswissenschaft* — die Tendenz nach vollständiger und ewiger Rechtsgarantie, — als der *besondere* der *Policeiwissenschaft*, — die Minderung des Justizzwangs — unverkennbar. Die *That* hat demnach bewiesen (S. 285. der dritten Abth.), dass wir zu Begründung aller dieser Anstalten, der scheinbar hohen, in der That aber gefährlichen Principien der

Cultur aller Anlagen der Menschheit, der National-Beglückung u. s. w. gar nicht bedürfen, dass vielmehr die Rechtsidee nicht nur ausreiche, sondern sogar die, bei jenen luftigen Principien unvermeidlichen groben Irrthümer und gefährlichen Missgriffe allein verhüte.

Diese ganze Ansicht der Policei dürfte vornehmlich in unserm Zeitalter von Wichtigkeit seyn, wo sogar öffentliche Blätter, die man für officiell hält, den Satz aufzustellen gewagt haben: »die Policei dürfe angebliche Unternehmungen gegen den Staat bestrafen, wenn sogar die gewöhnlichen Tribunäle *nach dem Inhalt der Gesetze* die Denuncirten völlig losgesprochen hätten.« Lieber Himmel! welche Idee müssen diese Zeitungsschreiber von dem wahren Wesen der Policei haben! Sie, die nur vorhanden ist, um den Staat sogar von der Last der Criminaljustiz und der steten Nothwendigkeit, strafen zu müssen, immer freier zu machen, mithin, wenn sie ja straft, viel gelinder, als die Criminaljustiz, aber gleichwohl stets nach vorausgegangenen Gesetzen (S. 294 *) der dritten Abth.) strafen soll, *sie dürfte sogar härter, als diese seyn*, dürfte sogar *Losgesprochne* einer durch die Gesetze gar nicht bestimmten Strafe unterwerfen? Solch' eine Barbarei ist nach des Verf. Theorie nicht möglich, denn ihre *Fundamentalidee* ist — *das Recht*: wohl aber ist sie es nach der *nebulistischen* Theorie vom *allgemeinen Wohl* u. s. w. Diesen Theorien erscheint der einzelne Bürger und sein Recht, verglichen mit dem Staat, als — nichts: ihnen dünkt es nicht der Rede werth, eines politischen Zwecks wegen, einige Familienväter als vorgebliche Revolutionairs und Hochverräther aus dem Kreiss der verlassnen Ihrigen auf Festungen schleppen, und dort jahrelang unverhört, ohne Urthel und Recht schmachten zu lassen. — Ihr erhabenen Weisen! wenn euch das Recht des Einzelnen auf der Wagschale des Staatswohls ein nichtswiegendes Stäubchen zu seyn dünkt, was ist denn am Ende das Recht *Aller, oder das des sogenannten Staats? Ist der einzelne Bürger eine werthlose Mücke, so ist ja der Staat auch nur ein — werthloser Mückenschwarm!*

Nachrede.

Zwar hätte der Verfasser sehr gewünscht, den ersten Band seines Systems der innern Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik mit der gegenwärtigen dritten Abtheilung schliessen zu können. Theils war es aber unmöglich, den Abdruck der noch übrigen sechs Abschnitte in der Michaelismesse zu endigen, theils würde dann die dritte Abtheilung verhältnissmäsig zu stark geworden seyn. Es blieb daher nichts übrig, als das Fehlende in einer vierten Abtheilung nachfolgen zu lassen. Dies wird vermuthlich noch vor Ostern des künftigen Jahres geschehen. Derjenige Theil des Publicums, welcher die übrigen fünf Bände dieses Werks, denen vielleicht noch in einem siebenten Band eine Geschichte der Gesetzgebung beigefügt werden wird, künftig nicht anzuschaffen gedenkt, besitzt dann doch *einige* Hauptideen der übrigen Bände, ausser diesen aber die allgemeinen Grundsätze der Staatsverwaltung und Gesetzgebung nebst ihren Beweisen und Deductionen *vollständig*. Aber nicht dies allein war der Grund, warum der Verf. die Hauptideen seines Werks sofort im ersten Band auf alle einzelne Theile der Gesetzgebung anzuwenden nöthig fand. Vielmehr wirkte die Einsicht, dass durch diese Anwendung der allgemeine Theil des Werks allererst wahre, lebendige Ueberzeugung hervorbringen und den künfti-

Bayerische Staatsbibliothek München

gen Bänden eine bereitwillige Aufnahme verschaffen werde, ganz vorzüglich mit. Unpartheiische Kritiker werden die Weitläuftigkeit mancher Untersuchungen des ersten Bandes nicht tadelswürdig finden, wenn sie bedenken, dass alle übrigen Bände aus diesem ersten Band mittelbar oder unmittelbar jeden Beweis der in ihnen aufzustellenden Grundsätze entlehnen müssen, dass es mithin unumgänglich nöthig war, das in diesem ersten Band enthaltene *Fundament* des ganzen weitläuftigen Gebäudes auf das sorgfältigste zu befestigen.

Ueber die aufgestellten Grundsätze schweigt der Verf. Er hat überall Beweise beigefügt; diese müssen für jede seiner Behauptungen sprechen. Freilich wird manchem Leser dieses — ewige beweisen, erläutern, folgern, deduciren pedantisch vorkommen! Allein dem Verf. dünkt es ein kleineres Uebel, pedantisch, als — seicht zu erscheinen. Wollte der Himmel, jeder Schriftsteller fügte allen Hauptsätzen seines Werks nur ganz einfach und prunklos die Beweise bei; schwerlich würden wir dann so sehr an Ueberfüllung mit gewagten und luftigen Theorien leiden! —

Leipzig, in der Michaelismesse 1819.

Der Verfasser.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerstaecker, Karl Friedrich Wilhelm,

System der innern Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik

Bd.: 3

Leipzig (1820)

Pol.g. 358 m-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769184-4